

Die Entstehung der frühkonstitutionellen Verfassungsurkunden Süddeutschlands
Motive - Einflüsse - Ergebnisse

Inauguraldissertation

zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie

im Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaften

der Goethe - Universität Frankfurt am Main

Vorgelegt von Otto Franke
aus Hardheim

Einreichungsjahr: 2011

Erscheinungsjahr: 2012

1. Gutachter: Prof. Dr. Andreas Fahrmeir
 2. Gutachter: PD Dr. Barbara Wolbring
- Tag der mündlichen Prüfung: 20.03.2012

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	1
1.1.	Leitgedanke der Arbeit	1
1.2.	Gegenstand der Untersuchung	2
1.3.	Zeitlicher Rahmen und Umfang der Untersuchung	3
1.4.	Forschungsüberblick	4
1.5.	Literatur	6
2.	Länderübergreifende Überlegungen und Aspekte	8
2.1.	Verfassung und Verfassungspolitik	8
2.1.1.	Grundsätzliches zur Verfassung	8
2.1.1.1.	Der Begriff	8
2.1.1.2.	Der Zweck	9
2.1.1.3.	Die Wesensmerkmale	10
2.1.1.4.	Verfassungsentwicklung	11
2.2.	Die Interessengruppen der Verfassungsbestrebungen	12
2.2.1.	Grundlegende Struktur der Gesellschaft	12
2.2.2.	Die Herrscherhäuser	13
2.2.3.	Die Bedeutung der Ministerialbürokratie	13
2.2.4.	Die Standesherrn und Grundherren	14
2.2.5.	Das Bürgertum	15
2.2.6.	Das Volk	15
2.2.7.	Politische Bewegungen	16
2.2.8.	Die öffentliche Meinung	17
2.3.	Motive der Verfassungsbestrebungen	18
2.3.1.	Ausgangssituation	19
2.3.2.	Integration	19
2.3.3.	Finanzielle Beweggründe	20
2.3.4.	Reaktion auf die Zeitströmung	21
2.3.5.	Das Verhältnis zum Bund	21
2.3.6.	Staatsräson	22
2.4.	Die Rahmenbedingungen der Verfassungsbestrebungen	23
2.4.1.	Ideengeschichtlicher Hintergrund	23
2.4.1.1.	Politische Philosophie	23
2.4.1.2.	Staatsrechtslehre	24
2.4.1.3.	Mögliche Verfassungsformen	25
2.4.2.	Die Bedeutung des Zeitgeistes	25
2.4.3.	Historische Entwicklungen	27
2.4.4.	Rechtliche Grundlagen	28
2.4.5.	Sonstige Einflüsse	30
2.4.5.1.	Fürst Metternich	30
2.4.5.2.	Zar Alexander von Russland	31
2.4.5.3.	Freiherr vom Stein	32
2.4.6.	Die möglichen Vorbilder	33
2.4.6.1.	Die Konstitution Frankreichs von 1814	35
2.4.6.2.	Sonstige bestehende Verfassungen	36
2.5.	Die Einflüsse seitens des Deutschen Bundes	37
2.5.1.	Die Entstehungsgründe des Artikels 13	38
2.5.2.	Die Verfassungsentwürfe auf dem Wiener Kongress	38
2.5.3.	Ansichten über seine Bedeutung	42
2.5.4.	Behandlung des Artikels auf der Bundesversammlung	44
2.5.5.	Wirkung auf die Verfassungspolitik der Länder	47
2.6.	Zwischenergebnis	49

3.	Die Entwicklung in den einzelnen Ländern	52
3.1.	Das Großherzogtum Baden	53
3.1.1.	Ausgangslage	53
3.1.2.	Verfassungszweck.....	56
3.1.3.	Die Protagonisten der Verfassungspolitik	57
3.1.4.	Verfassungsarbeit	60
3.1.5.	Die Verfassung.....	64
3.2.	Das Königreich Bayern	66
3.2.1.	Die Entwicklung bis zur Verfassung von 1808	66
3.2.2.	Ausgangslage für die Verfassung von 1818	67
3.2.3.	Verfassungszweck.....	69
3.2.4.	Die Protagonisten der Verfassungspolitik	70
3.2.5.	Die Verfassungsarbeit	72
3.2.6.	Die Verfassung.....	76
3.3.	Das Königreich Württemberg	79
3.3.1.	Ausgangslage	79
3.3.2.	Die Protagonisten der Verfassungspolitik	81
3.3.3.	Verfassungsarbeit	83
3.3.3.1.	Die Initiative des Königs, ihre Motive und Grundlagen	83
3.3.3.2.	Der erste Entwurf	86
3.3.3.3.	Der Verfassungskampf.....	89
3.3.4.	Die Verfassung.....	95
4.	Gemeinsamkeiten der Länderverfassungen.....	98
4.1.	Die Regelung der Interessenlagen	98
4.1.1.	Sicherung der Herrschermacht	98
4.1.2.	Die Repräsentation und die Mitbestimmung	99
4.1.3.	Die Stellung des Adels	100
4.1.4.	Die Stellung der Länder im Bund	100
4.2.	Entwicklungsrückblick.....	101
5.	Ausblick	101
6.	Schlussbetrachtungen	103
	Anlagen	106
	Quellen- und Literaturverzeichnis.....	121
	Erklärung.....	136

„Kaum in Stuttgart angelangt, gab er seinen Entschluss kund, seinem Staat eine Verfassung zu verleihen ... Die Beweggründe zu diesem seltsamen, dem Charakter des Königs so ganz widerstrebenden, Entschluss sind nie an die Öffentlichkeit gelangt.“¹

1. Vorbemerkungen

So äußerte sich Montgelas über die Verfassungsgebung von Friedrich I. in Württemberg und wir fragen uns, was er daran so seltsam gefunden hat und ob die Beweggründe eventuell zu ermitteln sind. Ein vom Freiherrn vom Stein als Sultan und Despot bezeichneter Monarch erlässt aus eigenem Entschluss und in völligem Gegensatz zu seiner bisherigen Herrschaftsweise eine Verfassung, welche seine Macht beschränkt, und lässt sich in der Folge auf Verhandlungen mit den Ständen ein. Dass veranlasst „zu der Frage, welche Beweggründe es in dem eher restaurativen Klima nach 1815 für die süddeutschen Monarchen gab, moderne Repräsentativverfassungen einzuführen“². Insofern kann die Überlegung auf die Frage erweitert werden, ob aus der zitierten Äußerung Montgelas seine Einstellung zur Verfassungsfrage und sein Verhalten im Rahmen der Verfassungsgebung in Bayern³ erarbeitet werden kann. Das Eingangszitat bildet somit den Ausgangspunkt der Fragestellung, welche dieser Arbeit zugrunde liegt, allerdings weiter gefasst in dem Sinne, dass die Frage generalisiert wird auf die Suche nach den Motiven, Einflüssen und Ergebnissen der Verfassungsgebungen der süddeutschen Länder.

1.1. Leitgedanke der Arbeit

Die Arbeit soll als kleiner Beitrag zur politischen Geschichte, welche „das Moment der Entscheidung gegenüber der Vorstellung vom Prozesscharakter der Geschichte betont“⁴, durch eine Untersuchung der Verfassungsgeschichte im begrenzten zeitlichen und räumlichen Umfeld verstanden werden. Es soll also so vorgegangen werden, dass der Tatsache der Entscheidung und ihrer Begründungsmöglichkeit der Vorzug gegeben wird vor einer Darstellung des Ablaufes der Ereignisse. In Abänderung des Zitats von Leopold Ranke, er wolle „bloß sagen, wie es eigentlich gewesen“⁵ wollen wir versuchen zu ergründen, wie es so gekommen ist. Die Arbeit will keine erzählende Darstellung und Aufarbeitung der bekannten Ereignisabläufe sein, sondern anhand der vorliegenden gedruckten Quellen und der Auswertung der umfangreichen Sekundärliteratur durch reflektierende Fragestellung unterschiedliche Grundvoraussetzungen der Verfassungspolitik der drei Länder finden. Ergänzend sollen die jeweiligen Motive und Zielsetzungen eventuell bestehende gleiche Reaktionsweisen aufzeigen und die primären Beweggründe herausarbeiten, um gleiche Verfahren oder spezifische Gewichtungen zu finden. Der Verzicht auf die Einbeziehung von nicht gedruckten Quellen mag zwar die Beantwortung mancher Fragen erschweren, allerdings wird dieses Manko dadurch gemindert, dass viele Verhandlungen, Entwürfe etc. in mündlicher bzw. geheimer Form stattfanden und somit wesentliche gesicherte Informationen nicht vorliegen. Diese Sichtweise wird durch die in Bezug auf Nebenius getroffene Feststellung, dass die Arbeiten an der badischen Verfassung primär von diesem allein erbracht wurden und somit „uns nicht [...] Protokolle, Gegenvorschläge nebst Begründungen u. ä zur Verfügung stehen“⁶ erhärtet und kann sicher auf viele Notwendigkeiten der Quellensuche übertragen werden. Die sicher für die Mehrzahl von historischen Arbeiten geltende Feststellung, dass durch sie dem Kenntnisstand, „nicht eigentlich Neues hinzugefügt, aber manches nun doch gefestigter“⁷ erscheint, soll die Grundlage dieser Arbeit sein und diese lediglich einen Versuch darstellen, aus neuem Blickwinkel eine Antwort auf so noch nicht gestellte Fragen zu finden und mögliche neue Interpretationsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Die grundlegende Fragestellung richtet sich auf die bestimmenden Faktoren der Verfassungspolitik für Zielsetzung und Ergebnis der schließlich vorliegenden Verfassungen. Hierbei soll auch herausgefunden werden, ob es bei der vielfältigen Gemengelage der Interessen und Intentionen eine übergeordnete, ja länderübergreifende Ursache, eine ‚prima causa‘ gegeben hat. Der Schwerpunkt soll entsprechend auf die Untersuchung des Zusammenspiels der Intentionen der Interessengruppen, den Niederschlag bestimmter Ideen und das Ringen um die Macht gelegt werden, denn wenn Verfassungsfragen „ursprünglich nicht Rechtsfragen, sondern Machtfragen“⁸ gewesen sind, so muss es einer der Hauptfragen unserer Untersuchung sein, welche Mächte versuchten, ihre Vorstellung durchzusetzen. Maßgeblich werden somit die Grundsätze der Verfassungsbestrebungen⁹ und der

¹ Montgelas: Denkwürdigkeiten des Bayerischen Staatsministers Maximilian Grafen von Montgelas (1799 - 1817), S. 437.

² Grimm: Deutsche Verfassungsgeschichte 1776 - 1866, S. 72.

³ Wenn auch bis 1825 die offizielle Schreibweise Baiern war, verwenden wir außer in Zitaten die neuere Schreibweise.

⁴ Hillgruber: Politische Geschichte in moderner Sicht, a. a. O., S. 533.

⁵ Ranke: Vorrede S. VI, Geschichten der romanischen und germanischen Völker von 1494 bis 1535, Erster Band, Leipzig/Berlin, 1824.

⁶ Heinrich: Über den Einfluß des Westens auf die Badische Verfassung von 1818, in: Karl S. Bader (Hrsg.), Baden im 19. und 20. Jahrhundert, S. 25.

⁷ Rezension von Hartwig Brandt in: HZ 253, 1991, S. 478 - 479.

⁸ Lassalle: Über Verfassungswesen, S. 30.

⁹ Wir verwenden diesen Ausdruck im Gegensatz zu dem häufig in der Literatur anzutreffenden der Verfassungsbewegung, da hiermit zum Ausdruck gebracht werden soll, dass die politischen Veränderungsbestrebungen in der von uns untersuchten Periode nicht von einer großen Gruppe in der Gesellschaft angestrebt worden ist. Von einer Bewegung könnte man eventuell in Württemberg sprechen.

Herrschaftsbegründung stehen, das ‚Machtverhältnis von Monarch und Parlament‘¹⁰ als dem ‚Kernpunkt für eine Charakteristik moderner Konstitutionen‘¹¹ in den Mittelpunkt stellen, wobei die Machtkonstellationen, ihre Veränderungen und ihre entsprechende Bedeutung für die Verfassungspolitik über die gesamte Entstehungsgeschichte verfolgt werden. Zwar hatte Carola Schulze die Klärung der Machtfrage in den Mittelpunkt ihrer Studie¹² gestellt, sie ist dann jedoch nicht dazu gekommen ‚die ‚Machtfragen‘ zu beleuchten‘, wie Rainer Schmidt in seiner Rezension¹³ feststellte. Wenn er dann weiterhin feststellt, dass diese Studie ‚eine Synopse aus anderen Studien‘ und eine ‚von anderen schon vorgelegte Ergebnisse zusammenfassende Arbeit‘ sei, so dürfte daraus abgeleitet werden können, dass auch dort die Frage nicht abschließend behandelt worden ist. Somit soll diese Arbeit einen Ansatz bieten, diese Problematik weiter zu erhellen. Mit dem Untertitel der Arbeit haben wir die Hauptuntersuchungsbereiche beschrieben, wobei an thematisch erster Stelle die Suche nach Interpretationsansätzen von Motiven und Intentionen stehen soll. Bei der umfangreichsten Arbeit über die Entstehungsgeschichte einer Verfassung, der Arbeit von Joachim Gerner *Vorgeschichte und Entstehung der württembergischen Verfassung im Spiegel der Quellen*, ist festzuhalten, dass er zwar in der Einleitung ankündigt, ‚die Handlungsweisen der an diesem Prozess beteiligten Personen‘¹⁴ zu untersuchen, dies allerdings nicht auch deren Beweggründe und Zielsetzungen betrifft. Nachdem dies in gleicher Weise für die Literatur der beiden anderen Länder festgestellt wurde, muss unsere Leitfrage auf die Ergründung dieser Motive gerichtet sein.

Verfolgt man den zeitlichen Ablauf der Verfassungsentwicklung in den Ländern, so fallen große Zeiträume ohne Verfassungsarbeit auf. Dies führt zwangsläufig zur Frage nach den Gründen dieser Unterbrechungen sowie der Wiederaufnahme der Bemühungen um eine Verfassung. Die Untersuchung hat zum Ziel, Verhältnisse und Zusammenhänge zu ergründen und so dem wahrscheinlichsten Motiv der Entscheidung der Verfassungen näher zu kommen. Vieles allerdings, was im Rückblick als folgerichtig erscheint, war eventuell zum Zeitpunkt des Geschehens zufällige Entwicklung. Zwei Entwicklungsphasen werden hierbei nicht detailliert in die Untersuchung einbezogen: die Vorgeschichte, die zu den Verfassungsbestrebungen führte und ihre Entwicklung beeinflusste, wird nicht untersucht, sondern als Faktum einleitend dargestellt. Ebenso die Entwicklung der Repräsentationen nach Abschluss der Verfassungsurkunden, also die Frage der realpolitischen Umsetzung in die konstitutionelle Praxis und des Verhältnisses der Monarchen zu den Vertretungsorganen sowie die sich hieraus ergebende spätere Einstellung zur Verfassungsfrage.

Als Ursache für die Verfassungsgebungen kommt eine Vielzahl von inneren und äußeren Einflüssen in Betracht, welche teils den Staaten gemeinsam, teils von den speziellen Gegebenheiten abhängig waren. Es wird festzustellen sein, ob die Gründe, die in den Landesgegebenheiten lagen, zu den Verfassungsgebungen führten oder die äußeren Anlässe oder ob Letztere nur die Verfassungsgebung beschleunigten. Ein Standpunkt könnte sein, dass die Verfassung ‚zwar auf innere Gründe zurück[ging], den entscheidenden Anlass dazu aber die Entwicklung am Deutschen Bundestag‘¹⁵ lieferte. Wir vertreten jedoch die These, dass innere Gründe zum Machterhalt und zur Machtsicherung die Leitmotive der Verfassungsgebungen darstellten, die äußeren Einflüsse nur als den Zeitpunkt bestimmende Auslöser die Verfassungspolitik beeinflussten.

1.2. Gegenstand der Untersuchung

Bei der Frage nach den Gründen der Entstehung der Verfassungen geht es um das komplexe Zusammenspiel von Verfassungsidee, der politischen Grundkonstellation (innenpolitisch und außenpolitisch) und den Interessen der gesellschaftlichen Gruppierungen. Es geht um die Frage, warum überhaupt Verfassungen entstanden sind, weshalb zu diesen Zeitpunkten und mit diesen Inhalten. Neben den Bemühungen der einzelnen Länder für eine Verfassung und die sie prägenden Hintergründe und Ereignisse sind hierbei auch die übergreifend gültigen Beweggründe sowie externen Einflussgrößen zu untersuchen, welche vor allem seitens des Deutschen Bundes ausgingen. Ausführungen über die Verfassungstexte als solche sind nicht geplant, die Texte sollen nur soweit herangezogen werden, um aus ihnen Rückschlüsse auf die Entstehung und hier primär auf die hieraus erkennbaren Motive, Einflüsse und Ergebnisse erkennen zu können. Die Verfassungswirklichkeit bleibt außerhalb des Bearbeitungsspektrums. Aus dem großen Spektrum der Verfassungsbestrebungen werden wir nur deren politischen Teil¹⁶, die Umwandlung der Staatsorganisation und die Gestaltung der hierfür erforderlichen normativen Grundlage einer geschriebenen Verfassungsurkunde, betrachten. Die Arbeit wird sich bei der Untersuchung der einzelnen Verfassungen und deren Vergleich auf drei Kernstücke der Verfassungen konzentrieren: die Präambeln, die Bestimmungen über die Stellung des Monarchen und die der Volksvertretungen. Hierbei soll besonderes Au-

¹⁰ Kirsch: Die Entwicklung des Konstitutionalismus im Vergleich, a. a. O., S. 147.

¹¹ Meisner: Die Lehre vom monarchischen Prinzip, S. 57.

¹² Schulze: Frühkonstitutionalismus in Deutschland, Vorwort, S. 5: ‚Sie soll zeigen, dass Verfassungsfragen ursprünglich nicht Rechts-, sondern Machtfragen darstellten und als solche gehandhabt und eingelöst werden.‘

¹³ Rainer Schmidt, Rezension zu: Schulze, Carola: Frühkonstitutionalismus in Deutschland. Baden-Baden 2002, in: H-Soz-u-Kult, 12.03.2003.

¹⁴ Gerner: Vorgeschichte und Entstehung der württembergischen Verfassung im Spiegel der Quellen, S. 5.

¹⁵ Büssem: Die Karlsbader Beschlüsse von 1819, S. 32.

¹⁶ Unberücksichtigt bleiben somit die gesellschaftlichen Ein- und Auswirkungen und die Veränderungen der Sozialordnung.

genmerk gelegt werden auf: Art des Zustandekommens der Verfassung, die in ihr zum Ausdruck kommenden grundlegenden Prinzipien, die Frage nach dem Mitwirkungsrecht des Volkes durch die Verfassung und die Realisierung der Machtverteilung.

Somit teilt sich die Arbeit thematisch in zwei Teile und entsprechend in zwei Hauptkapitel, wobei sich der erste Teil mit den länderübergreifenden Einflüssen beschäftigen wird, während der zweite Teil der Untersuchung der einzelnen Länder gewidmet ist. Der allgemeine Teil setzt sich mit Fragen und Begriffen, die für die Länder in gleicher Weise Gültigkeit besessen haben, auseinander. So ist als erstes das Begriffsverständnis von Verfassung im Rahmen dieser Untersuchung zu klären, um dann zu untersuchen, wer die Möglichkeit und welches Interesse hatte, die Verfassungspolitik zu beeinflussen. Die so entstandene Forderung nach Verfassungen wurde wiederum beeinflusst von den grundsätzlichen Zuständen der Politik und Gesellschaft sowie von weiteren Faktoren, die es zu untersuchen und darzustellen gilt, um sich letztlich mit dem Einfluss des Deutschen Bundes auseinanderzusetzen. Stets waren zwei miteinander verbundene Fragen von wesentlicher Bedeutung für die Verfassungspolitik der Länder: die Frage der Souveränität im Rahmen der föderativen Organisation des Bundes und somit die Interpretation und die Durchsetzungsmöglichkeit von Artikel 13 der BA als dem ersten Grundgesetz des Deutschen Bundes.

Dieser gesamte Fragenkomplex soll anschließend in seiner individuellen Bedeutung für die einzelnen Länder weiterverfolgt und mit der Frage verbunden werden, inwieweit ländereigene Probleme hinzutreten und eventuell die eigentlich ausschlaggebenden Gründe der Verfassungsgebungen in den süddeutschen Ländern waren. Hierbei ist der Aufbau der jeweiligen Kapitelstruktur zur besseren Vergleichbarkeit analog strukturiert, allerdings unter Berücksichtigung individueller Gegebenheiten. Ein kurzer Ausblick auf die weitere Entwicklung nach der Verfassungsgebung soll dazu dienen, herauszufinden, ob hieraus Rückschlüsse auf die Motive der Verfassungspolitik möglich sind. In einem abschließenden Kapitel sollen dann die Grundelemente und die zur Verfassungsgebung führenden Motive nochmals herausgestellt werden.

1.3. Zeitlicher Rahmen und Umfang der Untersuchung

Zeitlich orientiert sich die Betrachtung der Verfassungsbestrebungen an bestimmaren Eckpunkten dieser Entwicklung, dem Ende des Rheinbundes und der Karlsbader Konferenzen, ein Zeitraum, in welchem eine Entwicklung begann, über die Leopold Ranke meinte: „Ich würde als leitende Ideen unserer Epoche aufstellen: Die Auseinandersetzung beider Prinzipien, der Monarchie und der Volkssouveränität.“¹⁷ Eine Kurzbeschreibung dieses Zeitraumes in Hinblick auf die Verfassungsentwicklungen gibt Klaus Bosselmann: „Die Zeit zwischen 1814 und 1819 brachte das erste breit vorgetragene Streben nach Einführung von repräsentativen Volksvertretungen, dazu die ersten praktischen Beispiele repräsentativer Verfassungen und schließlich den Gegenschlag der politischen Reaktion, der die Herausbildung weiterer Repräsentativverfassungen zum Stillstand brachte und die theoretische Ausformung des Repräsentativsystems nachhaltig beeinflusste.“¹⁸ Wenn auch die eigentliche Untersuchung der Verfassungen mit dem Wiener Kongress einsetzen soll, so sind jedoch die Vorentwicklungen der politischen Grundgegebenheit in die Betrachtung einzubeziehen. Für diese Rückschau dürfte der Zeitpunkt der Erlangung der Souveränität¹⁹ mit der Rheinbundakte der richtige Ansatz sein. Ein Rückblick auf die entscheidenden Einflüsse durch die Gründung des Rheinbundes und die Auflösung des alten Reiches soll zum Verständnis der Entwicklung der Reformen²⁰ und besonders der Verfassungsbestrebungen dienen, denn hier begann der „Übergang vom wohlwollend patriarchalischen Absolutismus zur Frühform der konstitutionellen Monarchie“²¹. Nach Darstellung der in der Reformzeit vorliegenden Rahmenbedingungen und den Reformierungsmöglichkeiten werden die Reformideen in ihrer geschichtlichen Entwicklung aufgezeigt. Dies soll die ideengeschichtlichen Grundlagen beschreiben und als Basis für die Beantwortung der Frage dienen, inwieweit diese, wie auch die politische Theorie, das pragmatische Denken und historische Überlegungen zur Entwicklung beigetragen haben.

¹⁷ Ranke: Über die Epochen der Neueren Geschichte, S. 164.

¹⁸ Bosselmann: Der Widerstand gegen die Repräsentativverfassung, S. 11.

¹⁹ Es sei bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Rechtsgültigkeit dieser Souveränitätserlangung lange Zeit durch die mediatisierten Fürsten in Frage gestellt wurde. Eine endgültige Erledigung dieser Frage zugunsten der Gültigkeit dürfte u.E. durch die Antwortschreiben auf die Note der Bevollmächtigten neunundzwanzig deutscher *souveräner Fürsten* erfolgt sein, in welcher diese Titulierung wiederholt wurde. Spätestens ist Klarheit geschaffen durch die Deutsche Bundesakte, in welcher sowohl in der Präambel als im Artikel 1 die von den *souveränen Fürsten* ausgegangen wird. Entstehungshintergrund ist das von Fürst Metternich vertretene Prinzip der Legalität, bezogen insbesondere auf die territorialen Veränderungen, und nicht der Legitimität, bezogen auf die unantastbaren Herrschaftsrechte.

²⁰ Reformen der Verfassungen verstanden als schrittweise Veränderungen der Machtverteilung im Staat durch einen strukturellen Wandel des Herrschaftssystems.

²¹ Andreas, Willy (Hrsg.), Politischer Briefwechsel des Herzogs und Großherzogs Carl August von Weimar. Band 3: Von der Rheinbundzeit bis zum Ende der Regierung 1808 - 1828, Einleitung von Andreas, S. IX.

1.4. Forschungsüberblick

Die Klassifizierung der für die Untersuchung herangezogenen Literatur hat hinsichtlich des Standes der Forschung im Bereich der Verfassungsgeschichte folgende wesentliche Erkenntnisse gebracht: Der Schwerpunkt der Erforschung von Fragen der Verfassungsgebungen in der Forschung liegt bei den Vertretern der Rechtsgeschichte. So wird z. B. als größtes verfassungshistorisches Forschungsvorhaben derzeit am rechtswissenschaftlichen Lehrstuhl von Michael Kotulla an der Darstellung des gesamten Verfassungsrechts der deutschen Staaten in der Zeit von 1806 bis 1918 gearbeitet. Von der auf zehn Bände angelegten Edition sind zurzeit mit Band 1 Gesamtdeutschland, die Anhaltischen Staaten und Baden, mit Band 2 Bayern und mit Band 3 Berg und Braunschweig erfasst. Da dieses Editionsprojekt von Kotulla alphabetisch angelegt ist, liegen derzeit leider noch keine Dokumente für Württemberg vor. Eine weitere Tatsache ist, dass die Verfassungsgeschichte sich nicht dem größten Interesse der historischen Forschung zu erfreuen scheint.

Für die Zeit zwischen dem Wiener Kongress und den Karlsbader Beschlüssen kann man nahezu von einer Forschungslücke sprechen. Fand die Geschichte des Rheinbundes, des Wiener Kongresses und der Anfangszeit des Deutschen Bundes das Interesse der historischen Forschung, so stellt zur Situation der Forschung zu dem dieser Arbeit zugrundeliegenden Thema Hartwig Brandt fest, dass „der Entstehungsprozess der einzelnen Konstitutionen bislang nur ebenso sporadisch erforscht ist“²² und auch Elisabeth Fehrenbach bemerkt noch 1992, dass „über Entstehung und Anfänge des süddeutschen Frühkonstitutionalismus .. noch keine moderne Darstellung von Rang“²³ vorliegt. Wie zu sehen sein wird, datieren die meisten Untersuchungen vor dieser Zeit, so dass sich an dem so beschriebenen Forschungsstand nichts Wesentliches geändert hat. Außerdem ist festzustellen, dass viele Untersuchungen sich primär auf Einzelfragen der Verfassungsgeschichte richten und weniger auf die Gesamtentwicklung in einzelnen Ländern oder einen Ländervergleich. Dies dürfte auch für das Forschungsvorhaben von Hans-Peter Ullmann gelten, dessen Titel *Kontinuität im Zeichen des Wandels. Verfassung und Finanzen in Württemberg 1790-1830* schon die Einschränkung auf den Finanzbereich erkennen lässt. Erhärtet wird dies in der Projektbeschreibung, die ausführt, dass sie sich „auf die öffentlichen Finanzen, die schon vor 1806, besonders aber während des Verfassungskampfs von 1815 bis 1819 im Mittelpunkt der Macht- und Kompetenzkonflikte zwischen Landesherr und Ständevertretung gestanden haben“ konzentriert und sich „neue Erkenntnisse über die Kontinuität des ständischen Mitwirkungsanspruchs sowie über das Anpassungs- und Modernisierungspotential des „Alten Rechts“ auf dem Gebiet der Finanzverwaltung, des Steuersystems und des Schuldenwesens“²⁴ verspricht.

Ein Überblick über die Forschungsliteratur lässt weiterhin erkennen, dass der Stand der Forschung je Land unterschiedlich ist, das Interesse der Forschung richtet sich zweifelsohne nach der Bedeutung der Länder. Hier sehen wir den größten Forschungsbestand bei Württemberg, gefolgt von Bayern und Baden. In Württemberg könnte dies mit dem Bekanntheitsgrad des Verfassungskampfes zusammenhängen, in Bayern sind die Forschungsansätze meist mit der Person von Montgelas verbunden, wohingegen für Baden das wenigste Interesse gezeigt wird. Zu einem Teil der Forschungsarbeiten zur Verfassung in Württemberg nimmt Erwin Hölzle Stellung. So ist für ihn die Darstellung von Fricker und Geßler von 1869²⁵ „im liberalen Staatsrecht befangen“, der Artikel von Karl Friedrich Wintterlin von 1912²⁶ „bewusst einseitig rechtsgeschichtlich orientiert“ und Albrecht List von 1912²⁷ „von einer überholten ideengeschichtlichen Fragestellung geleitet.“²⁸ Joachim Gerner bezeichnet die Arbeit von Fricker und Geßler als „regierungsfreundliche Festschrift“ und Erwin Hölzle in seiner Arbeit von 1937²⁹ unternimmt seiner Beurteilung nach den Versuch, „nationaldeutsche Tendenzen im Verfassungsstreit“³⁰ nachzuweisen. Weitere Untersuchungen stammen von Mögle-Hofacker aus dem Jahr 1981³¹, dessen Untertitel "Parlamentarismus der Krone" schon erahnen lässt, dass er die Entwicklung „aus der Perspektive des Monar-

²² Brandt: Landständische Repräsentation im deutschen Vormärz, S. 41.

²³ Fehrenbach: Verfassungsstaat und Nationsbildung 1815 - 1871, S. 75.

²⁴ Siehe hierzu die Projektbeschreibung bei der DFG:

[<http://gepris.dfg.de/gepris/OCTOPUS/?jsessionid=D6484D5C9A1CFFF1F8FAC2AADA15F8E9?module=gepris&task=sowDetail&context=projekt&id=77370479>.]

²⁵ Fricker, Carl Victor/Geßler Theodor von (Hrsg.), Geschichte der Verfassung Württemberg's. Zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens der Verfassungs-Urkunde vom 25. September 1819, Stuttgart 1869

²⁶ Wintterlin, Karl Friedrich, Die württembergische Verfassung 1815 - 1819, in: Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde (1912), S. 47 - 83

²⁷ List, Albrecht, Der Kampf um's gute alte Recht (1815 - 1819) nach seiner ideen- und parteigeschichtlichen Seite (zugl. Diss. phil. Tübingen 1912), Tübingen 1913 [Beiträge zur Parteigeschichte, Band 5].

²⁸ Hölzle: Württemberg im Zeitalter Napoleons und der Deutschen Erhebung, S. 187, FN 1.

²⁹ Hölzle, Erwin, Württemberg im Zeitalter Napoleons und der Deutschen Erhebung. Eine deutsche Geschichte der Wendezeit im einzelstaatlichen Raum, Stuttgart/Berlin 1937.

³⁰ Gerner: Vorgeschichte und Entstehung der württembergischen Verfassung im Spiegel der Quellen, S. 4.

³¹ Mögle-Hofacker: Zur Entwicklung des Parlamentarismus in Württemberg. Der "Parlamentarismus der Krone" unter König Wilhelm I, [Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Band 97], Stuttgart 1981.

chen³² betrachtet. Die umfangreichste neuere Forschungsarbeit im Rahmen der Entstehung der württembergischen Verfassung bietet die genannte Arbeit von Joachim Gerner *Vorgeschichte und Entstehung der württembergischen Verfassung im Spiegel der Quellen* aus dem Jahr 1989. Er konzentriert sich hierbei primär auf die quellengestützte „Rekonstruktion der Abläufe“³³, die er minutiös schildert. Wenn er auch in der Einleitung ankündigt, „die Handlungsweisen der an diesem Prozess beteiligten Personen“³⁴ zu untersuchen, so betrifft dies nicht auch deren Beweggründe und Zielsetzungen und sind somit für die vorliegende Untersuchung ohne wesentlichen Erkenntnisgewinn. Gerner bietet eine Darstellung und konzentrierte archivarische Aufarbeitung der 'Verhandlungen in der Versammlung der Landstände' und den Akten der Kommission, wie bereits der Titel mit im Spiegel der Quellen andeutet. „Auf 522 Seiten wird die Geschichte des württembergischen Verfassungsstreits dargetan, in allen Windungen und mit chronikalischer Vollständigkeit im Detail: eine Paraphrase von Akten und Protokollen. [...] Der Autor hat der Kenntnis des Gegenstandes [...] nicht eigentlich Neues hinzugefügt, aber manches erscheint nun doch gefestigter und durch Belege gestützt.“³⁵

Zur Entwicklung in Bayern liegt u. a. die Arbeit von Karl Otmar Freiherr von Aretin aus dem Jahr 1976³⁶ vor, welche seine Untersuchungen zur Frühgeschichte des bayerischen Staats zusammenfasst und den Focus auf das Verhalten Montgelas, auch in der Verfassungsfrage, legt. In seiner Dissertation von 1940 beschäftigte sich Fritz Zimmermann³⁷ mit der Vorgeschichte der bayerischen Verfassung, wobei er auch die französischen Einflüsse einbezieht. Mit einer Spezialfrage beschäftigte sich Eberhard Weis³⁸ (der sich noch am meisten mit unserem Thema in Bayern beschäftigt hat) mit der Darstellung der Diskussionen der Verfassungskommission 1814/15. Neuere Arbeiten über die Entstehung der bayerischen Verfassung liegen nicht vor, sieht man von der Biographie über Montgelas von Eberhard Weis³⁹ ab, die natürlich auch die Verfassungsfrage streift. Zu Baden liegt die wesentliche Untersuchung zur Entstehung der Verfassung mit der Arbeit von Willy Andreas⁴⁰ vor, die allerdings aus dem Jahr 1913 stammt. Eine etwas neuere Untersuchung stellt die juristische Dissertation von Erwin Arndt⁴¹ aus dem Jahr 1952 dar.

Zu Spezialthemen innerhalb der Verfassungsentwicklungen liegen folgende Untersuchungen vor: Zu einem Angelpunkt in der Frage der Verfassungsmotive, dem Artikel 13 der Bundesakte und seine Ausführung in den einzelnen Ländern, stellte Eberhard Büsser in seiner Dissertation *Die Karlsbader Beschlüsse von 1819. Die endgültige Stabilisierung der restaurativen Politik im Deutschen Bund nach dem Wiener Kongreß von 1814/15* von 1972 fest, dass „die Forschung die Frage, wie die deutschen Regierungen die für eine stärkere Homogenität wichtigen Art. 13, 18 und 19 der Deutschen Bundesakte ausführten, bisher unbefriedigend behandelt“⁴² hat. Auch Wolfgang Mager befasste sich mit dem Thema von Artikel 13 und seiner Entstehungsgeschichte auf dem Wiener Kongress⁴³. Mit einem weiteren Thema der Verfassungen, den Grundrechtsartikeln, beschäftigte sich Wolfgang von Rimscha⁴⁴ in seiner juristischen Dissertation von 1973, welche die drei Länder in den Blick nimmt. Einem weiteren Kernpunkt in der Verfassungspolitik, der Souveränität, widmete Wolfgang Quint⁴⁵ seine Arbeit, die sich zwar auf Bayern beschränkt, aber allgemeingültige Aussagen beinhaltet.

³² Gerner: *Vorgeschichte und Entstehung der württembergischen Verfassung im Spiegel der Quellen*, S. 4.

³³ Gerner: *Vorgeschichte und Entstehung der württembergischen Verfassung im Spiegel der Quellen*, S. 4.

³⁴ Gerner: *Vorgeschichte und Entstehung der württembergischen Verfassung im Spiegel der Quellen*, S. 5.

³⁵ Rezension von Hartwig Brandt in HZ 253, 1991, S. 478 - 479.

³⁶ Aretin, Karl Otmar Freiherr von, *Bayerns Weg zum souveränen Staat. Landstände und konstitutionelle Monarchie 1714 - 1818*, München 1976.

³⁷ Zimmermann, Fritz, *Bayerische Verfassungsgeschichte vom Ausgang der Landschaft bis zur Verfassungsurkunde von 1818. Ein Beitrag zur Auseinandersetzung Deutschlands mit den Ideen der Französischen Revolution und Restauration. Erster Teil: Vorgeschichte und Entstehung der Konstitution von 1808*, München 1940 [Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Band 35].

³⁸ Weis, Eberhard, *Zur Entstehungsgeschichte der bayerischen Verfassung von 1818. Die Debatten in der Verfassungskommission von 1814/15*, in: ZBLG 39, 1976, S. 413 - 444.

³⁹ Weis, Eberhard, *Montgelas. Zweiter Band: 1799 - 1838, Der Architekt des modernen Bayerischen Staates*, München 2005.

⁴⁰ Andreas, Willy, *Geschichte der badischen Verwaltungsorganisation und Verfassung in den Jahren 1802 - 1818*, herausgegeben von der Badischen Historischen Kommission, Band 1: *Der Aufbau des Staates im Zusammenhang der allgemeinen Politik*, Leipzig 1913

⁴¹ Arndt, Erwin, *Arndt: Vom markgräflichen Patrimonialstaat zum großherzoglichen Verfassungsstaat Baden. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte Badens zu Beginn des 19. Jahrhunderts (zugl. Diss. jur. Freiburg 1952)*, in: Sonderdruck der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Band 101, 1953, S. 157 - 264 und 436 - 531.

⁴² Büsser: *Die Karlsbader Beschlüsse von 1819*, S. 1.

⁴³ Mager, Wolfgang, *Das Problem der landständischen Verfassungen auf dem Wiener Kongreß 1814/15*, in: HZ 217, 1973, S. 296 - 346.

⁴⁴ Rimscha, Wolfgang von, *Die Grundrechte im süddeutschen Konstitutionalismus. Zur Entstehung und Bedeutung der Grundrechtsartikel in den ersten Verfassungsurkunden von Bayern, Baden und Württemberg (zugl. Diss. jur. Erlangen 1971)*, Köln u. a. 1973 [Erlanger juristische Abhandlungen, Band 12].

⁴⁵ Quint, Wolfgang, *Souveränitätsbegriff und Souveränitätspolitik in Bayern. Von der Mitte des 17. bis zur ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts*, Berlin 1971 [Schriften zur Verfassungsgeschichte, Band 15].

Zwei Entwicklungstendenzen der Forschung wollen wir hervorheben, welche unsere Suche nach den Motiven und Einflüssen ergänzend leiten werden. Eine Sicht bietet uns Paul Nolte: „Die ältere Forschung konzentrierte sich ganz wesentlich auf kurzfristige Ursachen und Anstöße, und dieses Bild wirkt in manchem bis heute nach: Die französische Chartre Constitutionnelle von 1814 führte das 'monarchische Prinzip' ein, der Art. 13 der Deutschen Bundesakte (BA) sah 'landständische Verfassungen' vor, und damit war der Weg zu den süd- und mittel-deutschen Konstitutionen vorgezeichnet.“⁴⁶ Die Veränderung der Betrachtungsweise, besonders in Hinblick auf die von uns zur Untersuchung ausgewählten Länder, beschreibt Martin Kirsch: „Die Verfassungsgebung in den süddeutschen Staaten wird in jüngeren Forschungen nicht mehr so sehr als Teil der Restaurationszeit, sondern stattdessen als 'zweiter' Schritt der in der napoleonischen Zeit begonnenen Reformzeit verstanden, sodass der außenpolitischen Zäsur von 1814/15 geringere Bedeutung zufällt.“⁴⁷ In die gleiche Richtung weisend meint Elisabeth Fehrenbach: „Die Verfassungen von 1818/20 werden nicht mehr in erster Linie als Ergebnis der Befreiungskriege und der Bundespolitik auf dem Wiener Kongress, sondern als 'Schlussstein im Gefüge des rheinbündischen Reformwerkes' interpretiert.“⁴⁸ Etwas anders formuliert sieht Hans Boldt den Ursprung der Verfassungen ebenso in der Kontinuität der Reformansätze, wenn er schreibt, „die Reform von Staat und Gesellschaft mündete mit einer gewissen Zwangsläufigkeit in der Verfassungsfrage. Wollte man den Reformen rechtliche Stabilität verleihen, empfahl es sich, sie verfassungsmäßig zu fixieren und auf diese Weise festzuschreiben“⁴⁹.

Ein Thema soll noch kurz erwähnt werden, welches in der Forschung zu Auseinandersetzungen führte und auf welches wir im Verlauf unserer Untersuchung stoßen werden bei dem Hinweis, in welchem Zeitraum die Verfassungen Gültigkeit behalten haben⁵⁰. Weiterhin ist es bei dieser Auseinandersetzung von Bedeutung, dass viele Entscheidungen in der Verfassungsfrage auf Kompromissen beruhten und auch die Verfassungsurkunden als Kompromiss zwischen Absolutismus und Parlamentarismus betrachte. Zur Einordnung in die verfassungsrechtliche Gesamtentwicklung äußert sich Karl Bosl folgendermaßen: „Der deutsche und bayerische Typ des Konstitutionalismus hatte seinen Ort zwischen Monarchie und Volkssouveränität und war historisch gesehen nur eine *Übergangserscheinung*.“⁵¹ Die Forschungskontroverse⁵², die sich hieraus ergab und zu der Auseinandersetzung zwischen Ernst Rudolf Huber und Wolfgang Böckenförde führte, ob sie als ein eigenständiges Verfassungssystem anzusehen ist (so Huber) oder ob „es sich nur um einen Übergang und einen dilatorischen Kompromiss zwischen Monarchie und Volkssouveränität“⁵³ handelte⁵⁴ (so Böckenförde), kann in Anbetracht der Themenstellung und Periodenbegrenzung - zur Beurteilung müsste die weitere Entwicklung nach 1830 einbezogen werden - nicht weiter verfolgt werden.

1.5. Literatur

Aus der Vielzahl der ausgewerteten Literatur sei an dieser Stelle nur auf einige wenige, in ihrer Bedeutung für die Bearbeitung maßgebliche, Werke hingewiesen, soweit sie im Rahmen des Themas einen allgemeinen Überblick oder einen Gesamtzusammenhang ermöglichen. Primäre Informationsgrundlage bilden die jeweiligen Verfassungstexte in der Edition von Pölitz *Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit*. Sie sind zwar älteren Datums, umfassen aber ein breites Spektrum innerhalb Europas. Ergänzt wird dies durch die Edition von Ernst Rudolf Huber *Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte*, primär jedoch durch die neuere Dokumentenedition mit historischer Einführung des Rechtswissenschaftlers (mit historischer Ausbildung) Michael Kotulla *Deutsches Verfassungsrecht 1806 bis 1918*⁵⁵, von der Andreas Kley in seiner Rezension schreibt, dass dieses „monumentale Werk [...] für die Arbeit mit der deutschen Verfassungsgeschichte [...] höchsten Ansprüchen genügt“⁵⁶. Für die Verhandlungen auf dem Wiener Kongress und in der Bundesversammlung liegen Editionen der jeweiligen Dokumente vor, auf welche wir bei den entsprechenden Kapiteln eingehen werden, was auch für die Dokumente der Verfassungsentwicklungen der einzelnen Länder gilt.

⁴⁶ Nolte: Konstitutionalismus und Kommunalverfassung. Zusammenhänge und Wechselwirkungen in Preußen und Süddeutschland in der Reformzeit, a. a. O., S. 119.

⁴⁷ Kirsch: Monarch und Parlament im 19. Jahrhundert, S. 305.

⁴⁸ Fehrenbach: Verfassungsstaat und Nationsbildung 1815 - 1871, S. 76.

⁴⁹ Boldt: Deutsche Verfassungsgeschichte, Band 2: Von 1806 bis zur Gegenwart, S. 75.

⁵⁰ Siehe Seite 99.

⁵¹ Bosl: Volk - Staat - Verfassung, a. a. O., S. 4 [kursiv im Original].

⁵² Siehe hierzu u. a. Fehrenbach: Verfassungsstaat und Nationalbildung 1815 - 1871, Grundprobleme und Tendenzen der Forschung, S. 71.

⁵³ Böckenförde: Der Verfassungstyp der deutschen konstitutionellen Monarchie im 19. Jahrhundert, a. a. O., S. 147.

⁵⁴ Eine Stellungnahme sei erwähnt, der wir auf Grund unserer Beschreibung des Bestehens der Verfassung zustimmen. So schreibt Karl Otmar von Aretin in Bayerns Weg zum souveränen Staat auf Seite 261 in der Fußnote 98: „Eine These, die unseres Erachtens an der historischen Wirklichkeit vorbeidiskutiert. Ein ein Jahrhundert überdauerndes Verfassungsprinzip ist selbst dann keine Übergangslösung, wenn das ihr zugrunde liegende Prinzip - hier die Volkssouveränität - nur in einem Kompromiss verwirklicht wurde.“

⁵⁵ Da das Editionsprojekt von Kotulla alphabetisch angelegt ist, liegen derzeit leider noch keine Dokumente für Württemberg vor.

⁵⁶ Andreas Kley, in: Zeitschrift der Savigny Stiftung für Rechtsgeschichte 124, 2007, S. 664 - 666.

Wenn auch allgemeine Geschichtswerke für eine so spezielle Fragestellung von eingeschränktem Nutzen sind, so ist doch als Überblicksdarstellung des behandelten Zeitraumes grundlegend für diese Arbeit Franz Schnabels zweiter Band seiner Deutschen Geschichte im neunzehnten Jahrhundert mit dem Untertitel *Monarchie und Volkssouveränität*. In seiner Einleitung zu dem Gesamtwerk schreibt Eberhard Weis, dass es sich hierbei „nicht nur um eine meisterhafte Darstellung, sondern auch um eine Deutung“ handelt welche „zum Tiefsten und Bedenkenswertesten, was über die deutsche Geschichte gesagt worden ist“⁵⁷. Weiterhin geht seine Beurteilung dahin, dass die bedeutendsten modernen Darstellungen diese Arbeit ergänzen, aber sie keinesfalls überflüssig machen. Als eines dieser moderneren Werke⁵⁸ sei auf Thomas Nipperdeys *Deutsche Geschichte 1800 - 1866. Bürgerwelt und starker Staat* besonders hingewiesen. Die verfassungsgeschichtliche Entwicklung hat ihre beste Darstellung im Werk des Staatsrechtlers Ernst Rudolf Huber *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*⁵⁹.

Die Auswertung der zeitgenössischen Zeitungen und Zeitschriften beschränkt sich auf die bedeutendsten dieser Zeit. Bei den großen Nachrichtenzeitungen sind dies der 'Hamburger Korrespondent', die 'Allgemeine Zeitung' und die 'Frankfurter Oberpostamtszeitung'. Bei den Gesinnungszeitungen⁶⁰ der 'Rheinische Merkur', der 'Deutsche Beobachter' und die 'Allemannia'. Alle Angaben zu Personen, welche nicht in ausführlicherer Form dargestellt werden, sind der Allgemeinen Deutschen Biographie sowie der Neuen Deutschen Biographie entnommen. Bei den zitierten Passagen aus Quellentexten und älteren Werken wurde die Rechtschreibung zur besseren Lesbarkeit der heute üblichen angepasst, da eine editorische Korrektheit für unsere Belange als nicht erforderlich erscheint.

⁵⁷ Schnabel: Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert, Band 1, Einleitung, S. XXVII.

⁵⁸ Die weiteren von Eberhard Weis aufgeführten modernen Darstellungen sind die von Manfred Botzenhart/Kurt von Raumer (Deutschland um 1800. Krise und Neugestaltung), Karl-Georg Faber (Restauration und Revolution) und Heinrich Lutz (Zwischen Habsburg und Preußen).

⁵⁹ Hierbei behandelt der 1. Band mit dem Untertitel Reform und Restauration die Zeit von 1789 bis 1830. Allerdings konzentriert sich Huber primär auf die preußischen Reformen, während die Zeit des Rheinbundes einen geringen Raum einnimmt.

⁶⁰ Auf die Bedeutung dieser Bezeichnung werden wir noch näher eingehen. Siehe Seite 16.

2. Länderübergreifende Überlegungen und Aspekte

Wie bei der Erläuterung der thematischen Gliederung dieser Arbeit aufgeführt⁶¹, sollen in diesem ersten Hauptkapitel die grundlegenden Begriffe, Motive und Einflussfaktoren, von welchen wir in der weiteren Behandlung des Themas ausgehen, behandelt werden, soweit sie als länderübergreifend gelten können. Hierunter fällt als erstes der Begriff der Verfassung und eine eindeutige Bestimmung dieses zentralen Gegenstandes unserer Untersuchung. Darauf folgend die Untersuchung der Gruppierungen, welche an einer Verfassungsgebung Interesse hatten und die sich hieraus ergebende Frage nach der Art, Begründung und Intention dieses Interesses. Nachdem die Länder nicht in einem verfassungsrechtlichen Neuland agierten, werden wir das entsprechende Umfeld und den historischen Kontext skizzieren, um dann zum Abschluss die wesentlichen Konsequenzen der Einbindung in die neue staatliche Organisation des Deutschen Bundes in den Blick zu nehmen.

2.1. Verfassung und Verfassungspolitik

Wie mit dem Untertitel der vorliegenden Untersuchung aufgezeigt, wollen wir uns in diesem ersten Hauptteil unserer Untersuchung mit den Faktoren beschäftigen, deren Auswirkungen die Entstehung der Verfassungsurkunden beeinflusst haben. Hierzu sehen wir es für erforderlich an, uns als erstes Klarheit über den grundlegenden Begriff der Verfassung zu verschaffen. Wenn wir uns im Folgenden mit der Verfassungsentwicklung auseinandersetzen, so ist danach zu fragen, ob wir - im Verständnis der zu betrachtenden Zeit - einen klar umrissenen Begriff und einen eindeutig bestimmbar Zweck der Verfassung aufzeigen können. Der Darstellung der Verfassungsentwicklung soll also eine Analyse der die eine Verfassung wesentlich bestimmenden Elementen vorangestellt werden, so weit es für eine historische Betrachtung, aber unter Berücksichtigung des notwendigen rechtlichen Verständnisses, notwendig erscheint. Aus diesen sollen dann die Konsequenzen für die Verfassungspolitik zur Durchsetzung des jeweils angestrebten Zweckes aufgezeigt werden, unter dem Begriff der ‚Politik‘ wird somit die Einflussnahme bei der Gestaltung und die Durchsetzung von Interessen sowie das Streben nach einem Machtanteil bzw. die Beeinflussung der Machtverteilung verstanden. Wir werden also neben den grundsätzlichen Begriffsinhalten der Verfassung auf die möglichen Interessenten eines Zustandekommens der Verfassung und deren Motive einzugehen haben.

2.1.1. Grundsätzliches zur Verfassung

2.1.1.1. Der Begriff

Betrachtet man sich die einzelnen Verfassungsentwürfe, so fällt auf, dass sie teilweise wesentlich unterschiedliche Tatbestände behandeln, was auf eine unterschiedliche Interpretation der Bedeutung des Begriffes und somit dem Wesen der Verfassung, aber auch auf einen Bedeutungswandel und veränderte Zweckbestimmungen schließen lässt. Das trifft sowohl auf den alleinigen Begriff der ‚Verfassung‘ zu als auch für seine aus dem Artikel 13 der BA bekannte Formulierung einer ‚landständischen Verfassung‘. Schließlich endeten die Verfassungsentwicklungen in einer geschriebenen Verfassungsurkunde, durch welche ein gesicherter und beweisbarer, schwer zu widerrufender Rechtszustand erreicht werden sollte. Betrachten wir also drei Hauptbegriffe, die in der Verfassungsentwicklung unseres Betrachtungszeitraumes die wesentlichen Rollen spielten, etwas näher. Wie notwendig dies für die weitere Darstellung und das Verständnis ist, zeigt bereits der Stand des allgemeinen Begriffsverständnisses in der Zeit des Frühkonstitutionalismus, denn „in die verfassungsgeschichtliche Forschung ist die Zeit des Wiener Kongresses bis zu den Karlsbader Konferenzen als eine Zeit unklarer verfassungspolitischer Vorstellungen und verbreiteter Unkenntnis über die staatsrechtlichen Grundlagen der konstitutionellen Monarchie eingegangen. [...] Hinter der Fassade terminologischer Vernebelung zeigt sich eine erstaunliche Vielfalt politischer Ansichten und inhaltlicher Vorstellungen zur Gestaltung des Repräsentativsystems“⁶² als Mitgestaltungsmöglichkeit der Staatsbürger durch eine Vertretung des Volkes.

Eine gute Erklärung dieser Begriffe findet sich bei Wilhelm von Calker: „Der Ausdruck ‚Verfassung‘ wird in der Staatsrechtslehre in mehreren Bedeutungen gebraucht; in erster Linie, ganz allgemein, zur Bezeichnung der grundsätzlichen Rechtsbeziehungen, welche in einem konkreten Staate zwischen dem Träger der Staatsgewalt und den Organen des Staates einerseits und den einzelnen Staatsgenossen sowie der Volksgesamtheit andererseits bestehen – dies ist die weiteste Bedeutung jenes Wortes. Im engeren Sinne des Wortes spricht man von ‚Verfassung‘ nur da, wo die vorgenannten Rechtsbeziehungen dadurch rechtlich gewährleistet sind, dass jede Änderung der gesetzlichen Grundlagen des Staatslebens von Staats wegen an die Erfüllung bestimmter, jede einseitige Willkür eines einzelnen staatlichen Faktors ausschließender Voraussetzungen, und zwar insbesondere an die Zustimmung einer auf Gesetz beruhenden Volksvertretung, gebunden ist. Endlich wird der Ausdruck ‚Verfassung‘ noch zur Bezeichnung der Urkunde verwendet, in der die Gesamtheit jener grundlegenden Rechtsregeln – einschließlich der sie gewährleistenden ‚Verfassungsgarantien‘ – in gesetzlich verpflichtender Form festgelegt ist; das ist das sogenannte Staatsgrundgesetz, die Verfassungsurkunde oder Konstitution.“⁶³ Hierbei ist von dem Begriff der ‚ständischen Verfassung‘ noch nicht die Rede. Es wird festzustellen sein, wann dieser Begriff zum ersten Mal Verwendung fand und mit welcher Bedeutung. Eine spezielle Sicht hinsichtlich eines Verfassungs-

⁶¹ Siehe Seite 3.

⁶² Bosselmann: Der Widerstand gegen die Repräsentativverfassung, S. 11 f.

⁶³ Calker: Die Verfassungsentwicklung in den deutschen Einzelstaaten, a. a. O., S. 50.

zweckes hatte Freiherr vom Stein, dessen Bestreben es war - nachdem ein Kaiserreich nicht mehr zu errichten war, um die Macht der Souveräne zu beschränken - die ‚Despoten‘ wenigstens durch eine Verfassung einzuschränken: „... wenn er seiner Macht durch Errichtung von Landständen mit den wesentlichen Berechtigungen der Teilnahme an der Gesetzgebung und Besteuerung, Schranken setzt. ...“⁶⁴ Spricht er hier nur von der Einrichtung von Landständen und noch nicht von einer Verfassung, so geht er in seinem Vorschlag an Zar Alexander darüber hinaus und spricht bereits von den „künftigen verfassungsmäßigen Rechten Unserer Untertanen“, welche durch die „unverweilte Einführung einer landständigen Verfassung in Unserem Großherzogtum“ garantiert werden sollen.“⁶⁵

Weitere Unterscheidungen des Begriffes finden sich bei Dieter Grimm: „Verfassung in dem älteren Sinn bezeichnete vielmehr den Zustand eines bestimmten Staates [...] Verfassung war also ein *Seinsbegriff*. Demgegenüber schrieb die neue Verfassung systematisch und erschöpfend in einem rechtsförmigen Dokument vor, wie die Staatsgewalt eingerichtet und ausgeübt sein musste, um als legitim gelten zu können. Verfassung bezog sich nicht mehr auf den rechtlich geprägten Zustand eines Staates, sondern auf die den Zustand prägende Norm und wurde damit selber zum *normativen Begriff*.“⁶⁶ Den Seinsbegriff formuliert Karl Bosl: „Für einen dynamischen Verfassungsbegriff bedeutet Verfassung weniger die geschriebene rechtliche Norm, ein zeitlich fixiertes Dokument, sondern vielmehr die politisch-gesellschaftliche Bauform einer Zeit, das Gerüst des politisch-gesellschaftlichen Lebens ...“⁶⁷ Für uns gilt als Untersuchungsgegenstand diese geschriebene rechtliche Norm, auch wenn Karl Möckl feststellt, dass durch die Forschung „die Einengung der Verfassung auf die Konstitutionsurkunde“⁶⁸ überholt ist. So soll im Rahmen dieser Arbeit unter Verfassung der eingengte Begriff der Verfassungsurkunde verstanden und das Zustandekommen dieser Verfassungsurkunden betrachtet werden.

Aber selbst der so bestimmte Begriff der Verfassungsurkunde fand keine eindeutige Handhabung in den Urkunden bzw. unterlag einem Wandel im Verlauf seiner Entstehungsgeschichte. Sieht Franz Schnabel die Aufgabe dieser Urkunde darin, „die Staatsform anzugeben und die Bestimmungen aufzuzählen, die dem Bürger die Freiheitsrechte zusicherten und ihn schützten vor dem Missbrauch der staatlichen Gewalt.“⁶⁹ so treffen wir u. a. bei König Friedrich von Württemberg eine wesentlich eingeschränktere Auffassung einer Verfassung an. Wenn man die Rede König Friedrichs am 11. Januar 1815 mit folgendem Wortlaut analysiert, „Wir haben Uns zu dem Ende mit Entwerfung der Grundzüge einer ständischen Verfassung beschäftigt, [...] Jene Grundzüge begreifen vorzüglich die Bildung der ständischen Repräsentation, ihre Versammlung, deren innere Organisation und Geschäftsführung, die Gerechtsame der Stände, in Beziehung der Gegenstände der Staatsverwaltung, insbesondere der Mitwirkung bei der Besteuerung ...“⁷⁰, so bestätigt dies die einschränkende Unterscheidung des Begriffes Verfassung. Er ist hier begrenzt auf die Verfassung (Bildung und Organisation) der Ständeversammlung und nicht gedacht als die rechtliche Regelung der Staatsorganisation.⁷¹ Für die Entwicklung der Verfassungsurkunden zu letzterem Sinngehalt müssen Gründe vorgelegen haben, welche uns der Antwort auf die Frage nach den Motiven und Zielsetzungen näher bringen dürfte. Wir werden hierzu im Einzelnen bei der Untersuchung von Artikel 13 der Deutschen Bundesakte und bei den Entwicklungen der einzelnen Verfassungen näher eingehen.

2.1.1.2. Der Zweck

Nachdem wir dargelegt haben, dass der dieser Untersuchung zugrunde gelegte Begriff die Verfassungsurkunde darstellt, ist nun zu fragen, welche Gründe zu diesen Urkunden führten und welche Ziele damit erreicht werden sollten. Bei der Beschäftigung mit der Frage nach dem Zweck einer Verfassung ist zu unterscheiden in allgemein jederzeit gültige Bestimmungen, in solche von der Zeitströmung abhängige Gründe und in die von den jeweiligen Verfassungsgebern verfolgten Zwecke. Die Verfassungsgeber hatten das Bestreben, ihre Kernintentionen normativ festzuschreiben. Dies wird unser primärer Ansatzpunkt für die Klärung der Frage nach dem Verfassungszweck sein, somit ist in erster Linie von den hierzu getroffenen Aussagen in den Präambeln auszugehen, um dann diese auf ihre Herkunft und Entwicklung zu untersuchen, denn mit großer Wahrscheinlichkeit werden hierin die landesspezifischen Absichten und Interessen zum Ausdruck kommen.

Sicher bestehen viele Definitionen von Verfassung, abhängig von ihrem Zweck und den jeweiligen Schwerpunkten der Argumentation. Deshalb wird es schwer werden, eine allgemeingültige, zeitunabhängige Ansicht hierüber zu erhalten. Gehen wir also einige dieser Definitionen durch, um für unsere Untersuchung eine gängige

⁶⁴ Pertz: Das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein, Viertes Band, S. 217 ff.

⁶⁵ Pertz: Das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein, Viertes Band, S. 219.

⁶⁶ Grimm: Deutsche Verfassungsgeschichte 1776 - 1866, S. 12 f.

⁶⁷ Bosl: Volk - Staat - Verfassung, a. a. O., S.1.

⁶⁸ Möckl: Die bayerische Konstitution von 1808, a. a. O., S. 156.

⁶⁹ Schnabel: Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert, Band 2, S. 126.

⁷⁰ Rede des Königs im Staatsrat, 11. Januar 1815, in: Allgemeines Staatsverfassungs-Archiv. Zeitschrift für Theorie und Praxis gemäßiger Regierungsformen, 1815, Ausgabe 1, S. 44 f.

⁷¹ So regelte z. B. auch die Verfassung von Sachsen-Weimar-Eisenach nicht die ganze staatliche Organisation, sondern nur die Zusammensetzung und Funktion der Ständeversammlung. Die ersten Entwürfe in Süddeutschland (z. B. Baden 1816) sahen ebenso aus.

Festlegung treffen zu können. So finden wir in der aus der Französischen Revolution hervorgegangenen *Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte*⁷² vom 26.8.1789 neben den dort niedergelegten Forderungen nach der Freiheit des Menschen und Gleichheit vor dem Gesetz in Artikel 16 die Festlegung: „Eine Gesellschaft, in der die Verbürgung der Rechte nicht gesichert und die Gewaltenteilung nicht festgelegt ist, hat keine Verfassung.“ Generell kann hinsichtlich des Zweckes gesagt werden, dass die Verfassung „als System von Normen die Beziehungen zwischen den Machträgern und den Herrschaftsunterworfenen sowie die gegenseitige Einwirkung der Machträger bei der Bildung des Staatswillens“⁷³ regeln soll, wie es auch bereits der Kronprinz Ludwig von Bayern gesehen hatte, der in seiner Stellungnahme zum bayerischen Verfassungsentwurf hierzu anmerkt, dass eine „Verfassung .. das Rechtsverhältnis zwischen König und Volk zu bestimmen hat.“⁷⁴ Wäre allerdings die Frage zu klären, was unter diesem Rechtsverhältnis zu verstehen ist und welchen Stellenwert es für die Trägergruppen der Verfassungsbestrebungen hatte. Auf die Frage nach der Beteiligung des Volkes kommt Paul Nolte zu sprechen und meint: „Dagegen lag die Priorität in den süddeutschen Staaten immer, auch zwischen 1814 und 1818/19, beim Staat; Verfassung war 'Konstitution' im wörtlichen Sinne: Mittel der Konstituierung des Staates, das höchstens auf eine Formierung der Gesellschaft, nicht zuerst auf ihre Beteiligung, ausgerichtet war. [...] So stand auch, das ist ganz entscheidend, bei den Motiven einer Verfassungspolitik (die von irgendwelchen gesellschaftlichen Kräften außerhalb der Bürokratie ja zunächst gar nicht gefordert wurde) die Staatsbildung ganz im Mittelpunkt. Eine Verfassung sollte die administrative Integration mit anderen Mitteln fortsetzen.“⁷⁵

Noch einen anderen Zweck bringt Hundt zur Sprache, wenn er meint: „Um in Zukunft vor Revolutionen gesichert zu sein, bedurfte es [...] einer Verbesserung der Rechtsituation der Untertanen im eigenen Staat, einer Verfassung, wie der nassauische Minister v. Marschall es formuliert hatte, die keine Wünsche mehr übrig ließ und die durch allgemeine Zufriedenheit der Bevölkerung revolutionäres Gedankengut gar nicht erst aufkommen ließ.“⁷⁶ Hierbei wäre zu überlegen ob zu diesem Zeitpunkt eine solche Gefahr überhaupt bestand bzw. ob in Deutschland ein solches revolutionäres Vorgehen vorstellbar war, wenn man bedenkt, dass „keine dieser Verfassungen [...] auf eine bürgerliche Revolution“⁷⁷ zurückgeführt werden kann.

Dieser kurze Abriss der möglichen Zwecke, welche mit einer Verfassung verfolgt wurden, zeigt bereits, dass diese aus verschiedenen Zielrichtungen resultieren müssen und ihr Ursprung somit verschiedenen Gruppierungen zugeordnet werden kann. So gingen die Staatsbildung und die Angst vor einer möglichen Revolution von Herrscherseite aus, während seitens des Volkes oder aus ihm hervorgegangenen Interessengruppen der Wunsch der Verbürgung der Rechte und eine Beteiligung an der Macht ausgegangen ist. Bei den divergierenden Ansichten über den Zweck einer Verfassung wird in den Ländern zu überprüfen sein, welcher hier der ausschlaggebende gewesen ist, ob es eventuell eine Kombination von verschiedenen Zwecken gegeben hat oder auch ganz spezielle hinzugekommen sind.

2.1.1.3. Die Wesensmerkmale

Das Rechtssystem sollte gesichert sein gegen Eingriffe und Abänderungen, jederzeit nachweisbar sein und deshalb in schriftlicher Form in einer Urkunde festgelegt vorliegen, welche als völkerrechtlich anerkanntes Staatsgrundgesetz Rechtssicherheit und Rechtsklarheit schaffen sollte. Die schriftliche Niederlegung wird als erforderlich angesehen, „damit .. die der willkürlichen Abänderbarkeit enthobenen Normen stets gegenwärtig und beweisbar blieben“⁷⁸ und führte so zu dem allgemeinen Streben nach einer Verfassungsurkunde⁷⁹. Dass dieses Streben zu bestimmten Zeitpunkten⁸⁰ einsetzte, lag daran, dass in den „Machtverhältnissen, die innerhalb der betreffenden Länder bestehen, eine Änderung eingetreten ist“⁸¹ und somit eine normative Neubestimmung erforderlich machten. Verfassung in diesem Sinne wird also verstanden als die Formulierung politischer Prinzipien, der Regelung von Herrschaft hinsichtlich ihrer Begründung und Begrenzung, vorgesehener Institutionen im Staat sowie die Festlegung und Sicherung der Funktionen gegenseitiger Rechte und Pflichten von Regierung und Volk. Aus der Erfahrung hinsichtlich des Herrscherverhaltens und der Abhängigkeit des Volkes von dessen Willen wurde eine solche Fixierung als notwendig angesehen, auch um bei einem Herrscherwechsel nicht von dessen Wohlwollen und Charakter abhängig zu sein.

⁷² Pölitz: Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit, 2. Band, S. 2 - 3.

⁷³ Schulze: Frühkonstitutionalismus in Deutschland, S. 15.

⁷⁴ Kronprinz Ludwig: Bemerkungen über den Entwurf der Verfassung für Baiern, Wien 1815, S. 429.

⁷⁵ Nolte: Staatsbildung als Gesellschaftsreform, S. 166 ff.

⁷⁶ Hundt: Die mindermächtigen deutschen Staaten auf dem Wiener Kongreß, S. 301.

⁷⁷ Grimm: Deutsche Verfassungsgeschichte 1776 - 1866, S. 72.

⁷⁸ Rimscha: Die Grundrechte im süddeutschen Konstitutionalismus, S. 7.

⁷⁹ Heinrich: Über den Einfluß des Westens auf die Badische Verfassung von 1818, a. a. O., S. 29.

⁸⁰ Wobei darauf hinzuweisen wäre, dass nicht nur die amerikanische Verfassung als Vorbild der Schriftform dienen konnte, sondern schon lange vorher die Schriftform als Dokumentation der Rechte in Urkunden üblich war, wenn diese sich auch im Wesen von Verfassungen unterschieden. Man denke an die genannten Urkunden in Württemberg, die bis auf den Tübinger Vertrag von 1514 zurückgehen, ja selbst schon 1215 finden wir schriftliche Regelungen in der Magna Carta.

⁸¹ Lassalle: Über Verfassungswesen, S. 20.

Wenn nun diese Verfassungsurkunde die Fixierung der angestrebten Ziele darstellte, was sollte in ihr niedergelegt und beschrieben werden, welche strukturellen Merkmale musste sie enthalten. Ein bei der Betrachtung der Verfassung zu beachtender Aspekt wird sein, dass die Reihenfolge der Titel und deren Umfang in den Verfassungsurkunden die Bedeutung darstellen, die sie für den Erlass und die politische Situation und Zielsetzung gespielt haben. Ebenso sind in den Präambeln die Entstehungsgeschichte und die für den Verfasser wesentlichen Beweggründe dargelegt. Hinsichtlich der wesentlichen Bestandteile und der Struktur einer Verfassungsurkunde entwickelte bereits „Wangenheim den Materialplan für einen königlichen Verfassungsentwurf. Hauptziel müsse eine möglichst einfache und kurz gefasste Verfassungsurkunde sein. [...] Als Gegenstände dieser Haupturkunde wurden genannt: 1) vom Königreich und seinen Bestandteilen; 2) vom König, der Thronfolge und den königlichen Regierungsrechten; 3) von den Staatsdienern; 4) von den öffentlichen Rechtsverhältnissen der Staatsbürger; 5) von den Gemeinden und den Amtskörperschaften; 6) von den rechtlichen Verhältnissen der Kirchengemeinden; 7) von den einzelnen Teilen der Staatsverwaltung (Gesetzgebung, Justizverwaltung, Finanzwesen etc.); 8) von den Landständen und 9) von den Mitteln, Mängel in der Staatsverwaltung zu beheben.“⁸²

2.1.1.4. Verfassungsentwicklung

Verfassungen als normative Regelung einer bestehenden oder angestrebten Staatsverfassung entstehen nicht aus dem Nichts, sondern sind bedingt durch Entwicklungen, welche zu ihrer Notwendigkeit führten. Diese wiederum gründen auf vielerlei Faktoren wie die Landes- und Gesellschaftsstruktur, die Einbindung in einen Staatenverbund mit seinen Pflichten und Rechten sowie in der Kontinuität bisheriger Entwicklungen und Maßnahmen. Sie müssen aus ihrem Werden heraus betrachtet und beurteilt werden. Sie unterliegen einem Wandel in ihren Ausprägungen wie auch in ihren Absichten, welche von Interessengruppen geprägt sind, die ihre Entwicklung in Gang setzten und beeinflussten.

Der Verfassungsgedanke war in Deutschland sicher seit der Amerikanischen Revolution und der Verfassung vom 17.9.1787 wie auch der Französischen Revolution und der Verfassung vom 3.9.1791 ein Thema sowohl des Staatsrechts als auch der praktischen Politik, außerdem ein Diskussionsgegenstand der politisch interessierten Bildungselite. Wir werden auf diese beiden und die weitere Entwicklung noch im Rahmen unserer Überlegungen hinsichtlich möglicher Vorbilder⁸³ der süddeutschen Verfassungen zurückkommen. Ansätze der Entwicklung zu Verfassungsstaaten waren in den süddeutschen Ländern seit dem Einfluss Napoleons und der Zugehörigkeit zum Rheinbund vorhanden, wie die ersten Entwürfe in Baden und besonders die Verfassung von 1808 in Bayern zeigen. Nehmen wir aber die Aussage Schultes „diese Tatsache rechtfertigt es, die Geschichte der badischen Verfassung mit dem Wiener Kongress beginnen zu lassen“⁸⁴ als allgemeingültig und für unsere Untersuchung als Ausgangspunkt, so kann man weiterhin aus dem Titel von Wilhelm Reinhardts Werk von 1817 *Die Bundesakte über Ob, Wann und Wie? deutscher Landstände*, eine Phaseneinteilung der Verfassungsbestrebung erkennen. So dürfte es vor dem Wiener Kongress primär um die Frage des Ob gegangen sein, nach Abschluss der BA mit ihrem Artikel 13 in erster Linie um das Wann und Wie.

Nur aus dem Vergangenen ist das Derzeitige zu verstehen und der Entwicklungsweg zu erklären. Somit werden wir notwendigerweise, unterschiedlich weit bei den einzelnen Ländern, in die Entwicklungsgeschichten zurückblicken müssen. Die Entstehung von Verfassungen unterlag einem Entwicklungsprozess, wobei im Wesentlichen „ihre Entstehung .. das Ergebnis von Machtkämpfen“⁸⁵ gewesen ist. Somit ist die Aussage von Wolfgang von Rimscha kritisch zu hinterfragen, der meint: „So waren denn die süddeutschen Konstitutionen nicht das Ergebnis geschichtlichen Wachstums, sondern eine künstlich geschaffene Übergangsform: aus dem Widerspruch zwischen Volks- und monarchischer Souveränität konnte sich 'organisch' eine Staatsform nicht entwickeln.“⁸⁶ Wenn Verfassungsfragen „ursprünglich nicht Rechtsfragen, sondern Machtfragen“⁸⁷ gewesen sind, so muss es einer der Hauptfragen unserer Untersuchung sein, welche Mächte hier versuchten, ihre Vorstellung durchzusetzen.

⁸² Gerner: Vorgeschichte und Entstehung der württembergischen Verfassung im Spiegel der Quellen, S. 316.

⁸³ Siehe Seite 34.

⁸⁴ Schulte: Die Entstehung der Grundrechtsartikel in der badischen Verfassung von 1818, S. 6.

⁸⁵ Sellin: Die geraubte Revolution, S. 19.

⁸⁶ Rimscha: Die Grundrechte im süddeutschen Konstitutionalismus, S. 7.

⁸⁷ Lassalle: Über Verfassungswesen, S. 30.

2.2. Die Interessengruppen der Verfassungsbestrebungen

Nachdem bereits allgemein von den Trägergruppen die Rede war, müssen wir uns mit den Gruppen, welche ein spezifisches Interesse an den Verfassungen gehabt haben könnten, näher auseinandersetzen. Waren, wie wir sahen, Verfassungen seit der amerikanischen Verfassung und der Französischen Revolution, besonders nach dem Einfluss Napoleons auf Europa und der damit verbundenen Veränderung des Gesellschaftsgefüges sozusagen an der Tagesordnung, wie auch eine Reihe von Verfassungsgebungen⁸⁸ zeigt, so waren doch die Gründe und die Zielsetzungen sehr vielfältig und von „ganz unterschiedlichen macht- und gesellschaftspolitischen Motiven überlagert“⁸⁹.

Dies könnte ein Schlüssel zur Lösung auf der Suche nach den Motiven der Verfassungspolitik sein: Machtinteresse als Verfassungsinteresse. Das führt zu der Frage, wer so viel Macht ausüben konnte, um seine Interessen an Veränderungen der Herrschaftsstrukturen gegen alle Widerstände durchzusetzen bzw. verbindlich in die Verfassung einbringen und festschreiben zu können. Ging diese Macht von einzelnen Personen, von Interessengruppen oder von Gesellschaftsstrukturen aus? Ein angemessenes Verständnis der Verfassungspolitik muss neben den historischen Voraussetzungen die Persönlichkeiten der die Politik tragenden Personen⁹⁰, die bestehenden gesellschaftlichen Gruppierungen und die politischen Bewegungen berücksichtigen. Bereits in dem gewählten Eingangszitat, in welchem Montgelas sich auf den Charakter von König Friedrich bezieht⁹¹, wird die Bedeutung der Person bzw. der Persönlichkeit für die Verfassungspolitik hervorgehoben.

Ausgehend von der Aussage, die von Stein, Hardenberg und Humboldt bei ihrem Entwurf einer Verfassung auf dem Wiener Kongress „entwickelten Vorstellungen von Landständen entsprachen Verhältnissen, wie sie 1814 in Deutschland in keinem Land mehr anzutreffen waren“⁹², interessiert es, wie sich das Gesellschaftsgefüge verändert und welche Auswirkungen dies auf das Machtgefüge und die Verfassungspolitik hatte.

2.2.1. Grundlegende Struktur der Gesellschaft

Teilen wir die Gesellschaft zuerst grob ein in die Regierenden und die Regierten, so haben wir auf der einen Seite den Herrscher mit der Regierung und der Ministerialbürokratie im Bestreben, die erlangte Souveränität zu festigen und zu dokumentieren. Die Seite der Regierten können wir unterteilen in den Adel und hier besonders die mediatisierten Fürsten und nunmehrigen Standesherrn, mit dem gegenläufigen Interesse, ihre ehemalige Bedeutung in der Ständeorganisation so weit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. wiederherzustellen. Schließlich in das Bürgertum und letztlich die breite Masse des Volkes. Wenn man das Bestreben der mediatisierten Fürsten in einen Zusammenhang mit der Entwicklung der Gesellschaft bringt, so ist darauf hinzuweisen, dass beim Aufbau des Staates und dem Zusammenwirken dieser Kräfte in den beiden Kernlanden Badens die letzte Einberufung von Ständen im 17. Jahrhundert war⁹³. Die beim Zugewinn des Breisgaves dort bestehende ständische Verfassung wurde 1806 aufgelöst und verboten. Die ständische Tradition in Württemberg war eine bürgerliche. Entsprechend stellt von Aretin fest: „Wenn Stein zu einheitlichen, vom Bunde garantierten Rechten für die adeligen Landstände kommen wollte, so übersah er, dass man in den süddeutschen Ländern von der Gleichheit aller und nicht mehr von einer ständisch gegliederten Gesellschaft ausging.“⁹⁴ Wenn somit die Entwicklung von einer ständisch geformten Gesellschaft zu einer Gesellschaft der Gleichheit aller ging, dann müsste doch eine starke Gruppierung im Entstehen begriffen gewesen sein. Aber „eine homogene Führungsschicht als Motor für gesellschaftliche Veränderungen gibt es nicht. Vor allem hatte sich noch kein politisch selbstbewusstes und zur Integration anderer Bevölkerungsteile fähiges Bürgertum gebildet. Schließlich: ein Feindbild 'Monarch' als wesentliche Motivationsgrundlage für gesellschaftliches Emanzipationsstreben existiert nicht. Der reformerische Charakter der Monarchie bewirkt, dass man das Repräsentationssystem nicht gegen den Regenten, sondern eher mit ihm schaffen möchte“⁹⁵. Es ist somit ein wesentliches Faktum festzuhalten und allen weiteren Überlegungen hinsichtlich der Interessengruppen zu Grunde zu legen: wir befinden uns in einem Zeitabschnitt der monarchischen Herrschaft in Deutschland. Somit muss hierbei eines in Erinnerung bleiben: Es bedurfte immer eines Monarchen, der letztlich die Entscheidung traf, welche Interessengruppe dies auch immer beeinflusst oder vorbereitet hatte oder wie stark das Interesse der Monarchen bzw. ihr eigenes Engagement für die Verfassung war. Wenden wir uns also im nächsten Schritt den Herrschern zu.

⁸⁸ Siehe hierzu auch das Kapitel 4.6: Die möglichen Vorbilder.

⁸⁹ Treichel: Die Entstehung des Deutschen Bundes 1813 - 1815, S. LXX.

⁹⁰ Hierzu gibt auch die Feststellung von Eberhard Weis Veranlassung: „Der Einfluss der Persönlichkeit auf die Geschichte, in früheren Zeiten oft überbetont, kann auch heute nicht ernsthaft geleugnet werden. Ob die Entwicklung bei gleichen Voraussetzungen diesen oder jenen Verlauf nimmt, dies konnte zu allen Zeiten durch eine starke und erfolgreiche Persönlichkeit entscheidend beeinflusst werden“, Weis: Das neue Bayern, a. a. O., S. 49.

⁹¹ Die Beweggründe zu diesem seltsamen, dem Charakter des Königs so ganz widerstrebenden Entschluss sind nie an die Öffentlichkeit gelangt.

⁹² Aretin: Bayerns Weg zum souveränen Staat, S. 134.

⁹³ In Bayern wurde der letzte Generallandtag im Jahre 1669 abgehalten.

⁹⁴ Aretin: Bayerns Weg zum souveränen Staat, S. 141.

⁹⁵ Bosselmann: Der Widerstand gegen die Repräsentativverfassung, S. 45 f.

2.2.2. Die Herrscherhäuser

Es geht bei dieser Betrachtung um die allgemeinen Gesichtspunkte im Hinblick auf die Bedeutung und Interessen der Herrscherhäuser, spezielle Fragen der einzelnen Herrscher werden bei der Behandlung der Länder näher untersucht. Im Zuge der politischen Entwicklung haben die hier zu behandelnden Länder die Souveränität erlangt, die es zu bewahren galt. Für die Herrscher bedeutete dies nicht nur die territoriale Integrität, sondern auch die Wahrung der Interessen der Dynastie und der eigenen Stellung. Einen Rückschluss auf die Machtposition des Herrschers lässt u. a. die Äußerung von Karl Heinz Schäfer zu: „Die ungebildeten Massen akzeptierten obrigkeitshörig die jeweilige staatliche Autorität und hingen in kaum erschütterter dynastisch-monarchischer Gesinnung am angestammten Herrscherhaus.“⁹⁶ Welche Interessen verfolgten die Herrscherhäuser und was wollten sie mit den Verfassungen, die doch eine Beschränkung ihrer Macht bedeuteten, erreichen? Zugrunde liegen dürfte ein „verfassungspolitisches Kalkül der Monarchen“⁹⁷, welches sich nach dem Kalkül der Herrschermacht richtete und im Grunde „aus staatlich-dynastischem Eigeninteresse der Monarchen“⁹⁸ die Verfassungsgebungen initiiert hat. Wenn wir noch einmal auf unsere Anfangsfrage, ausgehend von der Äußerung Montgelas und die bisherigen Feststellungen zur Macht der Monarchen zurückkommen, so liegt die Vermutung nahe, dass die Verfassungsgebungen auf der freien Entscheidung dieser beruhten. Allerdings „Freiwilligkeit musste dabei nicht bedeuten, dass sie dem innersten Wünschenswürdigkeit der Monarchen entsprangen. Als treibende Kraft erwies sich vielmehr in den meisten Fällen die hohe Beamtenschaft.“⁹⁹

In den drei zu untersuchenden Ländern finden wir eine Monarch-Kronprinz Konstellation, wenn auch in unterschiedlicher Ausprägung und Bedeutung für die Verfassungsentwicklung. So haben wir im Großherzogtum Baden einen von Beginn eingebundenen Kronprinzen und späteren Großherzog mit geringer Initiative, in Bayern einen Kronprinzen mit kurzfristig wichtigem Einfluss und im Königreich Württemberg einen Kronprinzen, der als Nachfolger die Verfassungsentwicklung wesentlich bestimmt hat. Mit Hinblick auf diese Regierungswechsel und die Interessen und Fähigkeiten der Herrscher muss insbesondere die Rolle der Ministerialbürokratie dargestellt werden.

2.2.3. Die Bedeutung der Ministerialbürokratie

Als Ministerialbürokratie verstehen wir in diesem Zusammenhang diejenigen Personen oder Personengruppen, welche einerseits als Ratgeber der Herrscher in der Lage waren, deren Verfassungspolitik zu beeinflussen, andererseits aber auch als vollziehende Macht handelten und hierbei in der Lage waren, eigene Wünsche und Ideen zu realisieren. Für diesen Fall ist zu untersuchen, welcher Art die Ideen waren und worauf ihr Interesse gerichtet war. Hinsichtlich dieser treibenden Kraft wollen wir aufzeigen, wer als solche angesprochen werden kann, wie hoch der Grad ihrer Beteiligung an der Entwicklung und den Entscheidungen hierbei war und welche Ziele von ihr aus welchen Gründen verfolgt wurden.

Hierbei dürfte eine Unterscheidung zwischen der Funktion der Ministerialbürokratie und der gesellschaftlichen Zuordnung ihrer Mitglieder erforderlich sein, denn dies bestimmte auch ihre, teilweise unterschiedliche, Einstellung in der Verfassungsfrage, denn sie waren auch Teil einer gesellschaftlichen Schicht, sei es des Adels oder des Bürgertums und somit sicher auch von deren Interessen geprägt. Betrachten wir sie von der Position als Ministerialbürokratie, so treffen wir auf die eigentlichen Entscheidungsträger, die Minister und die diesen nachgeordnete Ebene der leitenden Beamten, oft die eigentlichen Ausarbeiter und Verfasser der Verfassungsurkunden. Als vollziehende Macht waren sie daran interessiert, dass ihr in dieser Funktion möglichst wenig Widerstände entgegenstehen konnten und weniger an der „Beteiligung der bürgerlichen Gesellschaft am Staat [...] als die Beschränkung der Fürsten, deren persönliche Regierung, Adelsnähe und Reformscheu die Modernisierung des Staates gefährdete“¹⁰⁰. Allerdings waren sie letztlich nur ausführende Organe, ihre Möglichkeiten somit von dem Machtverständnis der Monarchen abhängig. Allgemein kann festgestellt werden: „In Deutschland gingen die Verfassungen durch die Schule der Bürokratie. Sie waren nicht Eroberungen des Bürgertums, der 'Gesellschaft' oder sonst einer Kraft, die gegen die Obrigkeit aufbegehrte. Sie waren Werkzeuge der Staatsspitze.“¹⁰¹

Nun ist die Ministerialbürokratie keine amorphe Masse, sondern besteht aus agierenden, von Motiven, Wünschen und Zielen beeinflussten Menschen. Wenn auch die meisten Reformen personifiziert wurden, wie das ‚Stein-Hardenbergische Reformwerk‘, die ‚Montgelaszeit‘ etc., so sollte bedacht werden, dass wesentliche Impulse und Ausarbeitungen von deren Mitarbeitern ausgegangen sind. Somit wird auch die Formulierung von Fritz Zimmermann, „die Ideengeschichte wird zur Psychologie eines Einzelnen, die Kämpfe der Staatsanschauungen zur Analyse des politischen Glaubensbekenntnisses einer Persönlichkeit“¹⁰² zu relativieren sein. Für die

⁹⁶ Schäfer: Ernst Moritz Arndt als politischer Publizist, S. 89.

⁹⁷ Wahl: Die Entwicklung des deutschen Verfassungsstaates bis 1866, a. a. O., S. 62.

⁹⁸ Grimm: Deutsche Verfassungsgeschichte 1776 - 1866, S. 113.

⁹⁹ Grimm: Deutsche Verfassungsgeschichte 1776 - 1866, S. 111.

¹⁰⁰ Grimm: Deutsche Verfassungsgeschichte 1776 - 1866, S. 61.

¹⁰¹ Brandt: Der lange Weg in die demokratische Moderne, S. 72.

¹⁰² Zimmermann: Bayerische Verfassungsgeschichte, S. 86.

gesamte Ministerialbürokratie ist jedoch festzuhalten, dass sie in erster Linie Berater waren, für die Durchsetzung der Reformen bedurften sie letztlich der jeweiligen Fürsten, da nur mit deren Zustimmung und durch deren Machtposition die Realisation möglich war. Die Wirkungsmacht der Ministerialbürokratie mit ihren Konzepten und ihrer politischen Stellung beschreibt Eberhard Weis folglich dahingehend, dass „die Herrschaft auch der scheinbar fast allmächtigen leitenden Minister [...] im Grunde nur auf deren persönlichem [...] Einfluss auf ihren Monarchen beruhte“¹⁰³. Letztlich lag die Entscheidung bei den regierenden Fürsten. Wenn man nun die Bedeutung der einzelnen Trägerrollen bewerten möchte, so ist sicher die Ministerialbürokratie als ein wichtiger Faktor anzusehen. Diese stand, auch wenn sie eventuell eigene Interessen verfolgte, auf der Seite der Regierenden.

Wie sieht es jedoch auf der Gegenseite, den Regierten, aus. Nehmen wir hierzu eine Beschreibung von Franz Schnabel, der meint, dass für die Verfassungsbestrebungen in den süddeutschen Ländern „neben der Bewegung der Mediatisierten und Standesherrn nur das wohlverstandene eigene Interesse der Rheinbundstaaten von Bedeutung geworden“¹⁰⁴ sei. Wenn er dann ergänzt, dass „wenn eine Verfassung gegeben wurde und die gemeinsame Arbeit im Landtag einsetzte, konnte sich ein Staatsbewusstsein herausbilden und eine Stütze des Partikularismus entstehen“¹⁰⁵, fügt er einen weiteren Aspekt der Verfassungswirkung, wenn nicht sogar der Verfassungsbewegungen, hinzu. Huber geht in der Bedeutung des Partikularismus noch weiter, wenn er meint, „dass die partikuläre Staatlichkeit sich mit Hilfe der Repräsentativverfassung aus einer Sache der Dynastie und der Bürokratie zu einem staatsbürgerlichen Anliegen des Volkes selbst erhob. Dieses verfassungspolitische Kalkül erklärt, weshalb die süddeutschen Souveräne, die eben noch dem Absolutismus gehuldigt hatten, nach 1815 entschieden den konstitutionellen Weg einschlugen.“¹⁰⁶ Aber kehren wir zu der Gruppe der Standesherrn zurück.

2.2.4. Die Standesherrn und Grundherren

Durch die Mediatisierung entstanden, bildeten diese ehemaligen Landesherrn mit eigenen Hoheitsrechten in den Ländern, welche deren Souveränitätsrechte¹⁰⁷ übernommen hatten und zu welchen sie in ein Untertanenverhältnis gekommen waren, einen Unruheherd, da sie nicht bereit waren, sich mit ihrer neuen Rolle als Untertanen, wenn auch mit besonderen Rechten, abzufinden. Die ehemals reichsunmittelbaren Fürsten hofften, nach dem Fall Napoleons und der anstehenden Neuordnung der staatlichen Verhältnisse, ihre frühere Selbstständigkeit zurück zu erlangen.

Die erste rechtliche Regelung ihres Verhältnisses wurde in der Rheinbundakte im Artikel 27¹⁰⁸ getroffen. In der BA wurde ihre Stellung durch Artikel 14¹⁰⁹ bestimmt, welcher diese nun mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände als Standesherrn definierte und ihnen eine Reihe von Ehrenrechten zubilligte. Auch blieben ihnen gewisse Herrschaftsrechte, die allerdings nicht zu „der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten“ gehörten und weiterhin „nur nach der Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt“ werden durften und sie in dieser Tätigkeit der „Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben“. Die Standesherrn

¹⁰³ Weis: Absolute Monarchie, a. a. O., S. 208.

¹⁰⁴ Schnabel: Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert, Band 2, S. 77.

¹⁰⁵ Schnabel: Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert, Band 2, S. 77.

¹⁰⁶ Huber: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, S. 317 (kursiv im Original).

¹⁰⁷ Rheinbundakte, Art. 25: Ein jeder der konföderierten Könige und Fürsten soll die in seinen Besitzungen eingeschlossenen ritterschaftliche Güter mit voller Souveränität besitzen.

¹⁰⁸ Rheinbundakte, Art. 27: Ein jeder der jetzt regierenden Fürsten oder Grafen behält als Patrimonial und Privateigentum ohne Ausnahme alle Domänen, welche sie gegenwärtig besitzen und so auch alle Herrschafts- und Feudalrechte, die nicht wesentlich zur Souveränität gehören, namentlich das Recht der niederen und mittleren bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, der forstlichen Gerichtsbarkeit und Polizei, der Jagd und Fischerei, der Berg- und Hüttenwerke, des Zehnten und der Feudalgefälle, das Patronatsrecht und andere diesen ähnliche, so wie die aus besagten Domänen und Rechten fließenden Einkünfte.

¹⁰⁹ Art. 14.: Um den im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichs-Angehörigen in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechts-Zustand zu verschaffen, so vereinigen die Bundestaaten sich dahin: a) Dass diese Fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit, in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt; b) sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherrn in dem Staate, zu dem sie gehören; - Sie und ihre Familien bilden die privilegierteste Klasse in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung; c) es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigentum und dessen ungestörten Genuss herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechte gehören. [...] Bei der näheren Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten wird zur weitem Begründung und Feststellungen eines in allen deutschen Bundes-Staaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren die in den Betreff erlassene Königliche Bayrische Verordnung vom Jahr 1807 als Basis und Norm unterlegt werden. Dem ehemaligen Reichsadel werden die Sub N. 1 und 2 angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial und Forst-Gerichtsbarkeit, Orts-Polizei, Kirchen-Patronat und der privilegierte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach der Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt. In den durch den Frieden von Luneville vom 9. Februar 1801 von Deutschland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen werden bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen stattfinden, welche die dort bestehenden besonderen Verhältnisse notwendig machen.

hatten ein grundlegendes Interesse an der Regelung der Verfassung des Staates und damit auch an der rechtlichen Normierung in einer Urkunde, wobei ihr Ziele „nicht Mitgesetzgebung und Finanzkontrolle, sondern Rehabilitation und Restitution vormaliger Rechte“¹¹⁰ waren. Betrifft es doch die mögliche Fortführung oder endgültige Beendigung ihrer vormaligen Rechtsstellung. Auf dem Wiener Kongress bestand ihr Bemühen, unterstützt von Freiherrn vom Stein, darin, ihre ehemalige Herrschaftsstellung zu restaurieren. Nun waren sie zwar eine ehemals mächtige Gruppe, an Anzahl relativ gering, aber in ihrer Absicht der Machtbeschränkung der regierenden Herrscher nicht allein und „so begann sich aus Mediatisierten und aus dem dritten Stand eine Bewegung zu bilden, die zunächst noch Verschiedenes wollte und über Einzelheiten ihrer Wünsche kein Programm hatte, aber eine Einschränkung der Souveränität erstrebte“¹¹¹. Betrachten wir also den in obigem Zitat angesprochenen dritten Stand als weiteren Teil der Verfassungsbestrebungen. Hat sich dieser Sammelbegriff für alle Schichten, die nicht zum Adel und zum Klerus gehörten auch seit der Französischen Revolution geändert, darf das Bürgertum als dessen wesentlicher Teil angesehen werden.

2.2.5. Das Bürgertum

Wir können und wollen in dieser Arbeit keine Definition des Bürgertums entwickeln und begnügen uns hier mit der Bestimmung des Allgemeinen Preußischen Landrechts vom 5.2.1794, welches besagt: „Der Bürgerstand begreift alle Einwohner des Staats unter sich, welche, ihrer Geburt nach, weder zum Adel, noch zum Bauerstande gerechnet werden können ...“¹¹² Einzig die Verhaltensweise dieser gesellschaftlichen Schicht im Rahmen der Verfassungspolitik soll Gegenstand der Überlegungen sein.

Für den Zeitraum, den unsere Untersuchung umfasst, ist festzustellen, dass sich „noch kein politisch selbstbewusstes und zur Integration anderer Bevölkerungsteile fähiges Bürgertum gebildet“¹¹³ hatte und dieses war weiterhin „in seiner sozialen und politischen Bedeutung zu schwach, um ausschlaggebender oder gar beherrschender Faktor werden zu können.“¹¹⁴ Als Konsequenz ergibt sich, dass „ein liberales Bürgertum ... nirgendwo in Deutschland eine der frühkonstitutionellen Verfassungen gemacht oder auch nur entscheidend befördert oder beeinflusst“¹¹⁵ hatte. Der Beginn der Aktivität des Bürgertums gegenüber dem Staat liegt in der Zeit nach der französischen Julirevolution. Auch Eugen Franz bemerkt mit Bezug auf die bayerische Verfassung von 1818: „Das liberale Bürgertum war beim Zustandekommen der V.U. nur indirekt beteiligt durch volksfreundliche und aufgeklärt orientierte Männer der königlichen Umgebung, es greift jedoch um so stärker in die weitere Entwicklung der Verfassung in den ersten dreißig Jahren nach ihrer Verkündigung ein.“¹¹⁶ Die Bedeutung des Bürgertums beginnt laut Franz Schnabel erst, „als die sich entwickelnde Technik die wirtschaftliche Grundlage geschaffen hatte“¹¹⁷. Folgt man Thomas Nipperdey, welcher für die bürgerliche Öffentlichkeit eine „generelle Schwäche“¹¹⁸ und nur eine direkte Verfassungsbestrebung dieser Gruppierung in Hessen-Darmstadt und Württemberg feststellt, so dürfte die Wirkung in den hier zu untersuchenden Ländern in dem ausgewählten Zeitraum als vernachlässigbar zu betrachten sein. Dass allerdings einzelne Anstöße aus dem Bürgertum stattgefunden haben, wird sich u. a. bei der Eingabe der Heidelberger Bürger¹¹⁹ zeigen, welche jedoch nicht direkt als Verfassungsbestrebung oder Verlangen einer Verfassung bezeichnet werden kann und auch ohne Resonanz und Ergebnis geblieben ist.

Zusammenfassend kann also in aller Kürze festgestellt werden, dass „keine dieser Verfassungen .. auf bürgerlichen Druck, geschweige denn auf eine bürgerliche Revolution“¹²⁰ zurückgeführt werden kann und wir diese Gesellschaftsschicht als Trägergruppe der Verfassungsbestrebungen ausschließen können. Jedoch hatten wir von der Seite der Regierten gesprochen, haben also noch einen großen Teil dieser Gesellschaftsgruppe zu betrachten.

2.2.6. Das Volk

Nach obiger Definition für das Bürgertum handelt es sich hier um die große Schicht der Staatsbürger oder Untertanen, die unterhalb der Klasse des Bürgertums angesiedelt war. Zur politischen Bedeutung dieser Gruppe stellt Franz Schnabel fest: „Die Masse des Volkes dagegen blieb gleichgültig oder war nur Staffage; sie hielt sich zum gewohnten Alten. [...] erst in den 40er Jahren kamen die Massen in Bewegung, und zwar vornehmlich aus sozialer Not: erst dann trat der gemeine Mann wieder in die deutsche Geschichte ein, aus der er seit dem Bauernkrieg ausgeschieden war.“¹²¹ Speziell auf die Verfassungsbestrebungen bezogen ist diese Feststellung dahingehend zu

¹¹⁰ Brandt: Adel und Konstitutionalismus. Stationen eines Konflikts, a. a. O., S. 78.

¹¹¹ Schnabel: Sigismund von Reitzenstein, der Begründer des badischen Staates, S. 160.

¹¹² ALR, 2. Teil, 8. Titel, § 1.

¹¹³ Bosselmann: Der Widerstand gegen die Repräsentativverfassung, S. 45.

¹¹⁴ Wahl: Die Entwicklung des deutschen Verfassungsstaates bis 1866, a. a. O., S. 55.

¹¹⁵ Nolte: Konstitutionalismus und Kommunalverfassung, a. a. O., S. 119.

¹¹⁶ Franz: Bayerische Verfassungskämpfe, S. 3.

¹¹⁷ Schnabel: Deutsche Geschichte, Band 2, S. 9.

¹¹⁸ Nipperdey: Deutsche Geschichte 1800 - 1866, S. 273.

¹¹⁹ Näheres siehe bei der Behandlung im Kapitel über das Großherzogtum Baden.

¹²⁰ Grimm: Deutsche Verfassungsgeschichte 1776 - 1866, S. 72.

¹²¹ Schnabel: Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert, Band 2, S. 95.

ergänzen, dass es nicht das Volk war, „von dem das Parlament gefordert oder gar erkämpft wurde; die konstitutionelle Verfassung war eine Veranstaltung der Bürokratie“¹²². Dass auch einzelne Anstöße aus dem Volk stattgefunden haben, werden wir in Baden sehen, wo eine Eingabe der Ortsvorstände des Main-Tauber-Kreises die wirtschaftlichen Notstände schilderte und keinerlei Hinweis auf eine Ständeversammlung oder Verfassung enthielt. Also können wir auch diese Bevölkerungsschicht aus unseren weiteren Betrachtungen ausklammern.

2.2.7. Politische Bewegungen

Wenn nun die Gruppen des Bürgertums und des Volkes nicht die notwendige Macht ausüben bzw. ihr eventuell doch vorhandenes Verlangen nach Änderungen zum Ausdruck bringen konnten, wäre nicht eine übergreifende Bewegung, welche die Ideen und Grundsätze vertreten bzw. die gegenläufigen der mächtigeren Gruppen der Ministerialbürokratie und der Standesherrn bekämpfen konnten, möglich gewesen? Wie wir bei der weiteren Behandlung feststellen werden, gab es unterschiedliche Gedankenrichtungen und Vorstellungen von grundlegenden Richtungen der Verfassungsentwicklung, die man mit den Bezeichnungen liberal und konservativ versehen kann, die jedoch nicht als geschlossene politische Bewegungen anzusehen sind. Wenn es nun unterschiedliche Meinungen und Ziele der Entwicklung gab, wer hat sie mit welchem Interesse und mit welchem Erfolg vertreten? Das hier bestehende Spektrum kann wie folgt beschrieben werden: „Wie der Liberalismus der Repräsentant der Ideen von 1789 ist, so ist der Konservatismus ihr eigentlicher Gegner.“¹²³

So ist als eine dieser Bewegungen der deutsche Liberalismus „in einem spezifischen Sinne ... Erbe und Repräsentant der Ideen der Französischen Revolution, der Ideen von 1789“¹²⁴, weiterhin ist er eine „politische Bewegung, die den Staat umgestalten will“¹²⁵ zu einem Verfassungsstaat und somit „zuerst und zuletzt eine Verfassungsbestrebung“¹²⁶. Er ist Repräsentant der „politischen Richtung, die sich aus der sogenannten Verfassungsbestrebung des späten 18. und frühen 19. Jahrhunderts entwickelte [...] deren Hauptziel die Durchsetzung eines repräsentativen Verfassungsstaates [...] war“¹²⁷. Zu schließen aus dieser Formulierung ist, dass bei dieser Entwicklungsgeschichte der Liberalismus in unserem Zeitraum noch keine ausschlaggebende Rolle gespielt hatte und mehr eine „geistig-politische Bewegung, eine Weltanschauung“¹²⁸ darstellte. Auf die Verfassungen in der in dieser Arbeit behandelten Periode bezogen stellt Fritz Valjavec, diese Auslegung bestätigend, fest, dass deren Gewährung „ohne ernsthaften Druck der liberalen Kräfte erfolgte. Nicht die liberale Opposition etwa ist es gewesen, die gegenüber dem absoluten Staat anfänglich ihre Forderungen durchdrückte und den Staat zu Zugeständnissen bewog, sondern die geistigen Übereinstimmungen bei einem Teil der Bürokratie mit den Ideen der liberalen Bewegung sicherten diesen Eingang und zunehmende Geltung schon innerhalb des absoluten Staates“¹²⁹. Wiederum werden wir auf die Bedeutung der Ministerialbürokratie hingewiesen, in der sich neben dem Interesse an der Durchsetzung von Eigeninteressen auch politische Orientierung bemerkbar machte.

Die gegengerichtete Bewegung, den „eigentlichen Gegner“¹³⁰ der Ideen von 1789, stellte der Konservatismus mit seinem Staatsideal des ständisch-korporativen Patrimonialstaats dar, in welchem ein Parlament nicht ausgeschlossen wurde, der jedoch in einer Monarchie mit starker Exekutivgewalt bestand. Wenn der Konservatismus ein ständisches Konzept verfolgte, ist anzunehmen, dass zu seinen hauptsächlichsten Vertretern der Adel gehörte, „gerichtet gegen den fürstlichen Absolutismus mit seinem Versuch einer umfassenden Durchsetzung und Organisation seiner Herrschaft im neuzeitlichen Staat - andererseits gerichtet gegen den Liberalismus mit seinem revolutionär erscheinenden Prinzip der Volkssouveränität und allen Bestrebungen zur Freisetzung ökonomischer Aktivitäten gegenüber bestehenden ständischen Beschränkungen“¹³¹. In diesen Bestrebungen war der Konservatismus „eng mit Regierungen und Dynastien verbündet und von ihnen kräftig unterstützt“ und verfügte somit „von vornherein über bedeutendere politische Machtmittel, aber auch über eine größere ideenmäßige Geschlossenheit, als der recht uneinheitliche frühere Liberalismus“¹³². Hieraus ist zu schließen, dass sich letztlich hauptsächlich die konservativen Ideen durchsetzen werden.

Nun waren dies politische Bewegungen, welche zu ihrer Wirksamkeit ein unterstützendes Medium benötigten sowie eine Möglichkeit, ihre Ideen zu verbreiten. Hiermit kommen wir zu einer weiteren Gruppe, welche die Interessen der Verfassungsbestrebungen vertrat: die Publizistik. Diese „spielte sich zwischen zwei Polen ab: den liberalen Ideen, die durch die Publizistik Verwirklichung und Einfluss auf die Regierungen erstrebte [...] und amtliche Publizistik, die sich zugleich ideologisch mit der konservativen Doktrin verband. Beide versuchten den

¹²² Mann: Anfänge de Verfassungsstaats (1815 - 1830), a. a. O., S. 221.

¹²³ Nipperdey: Deutsche Geschichte 1800 - 1866, S. 313.

¹²⁴ Nipperdey: Deutsche Geschichte 1800 - 1866, S. 287.

¹²⁵ Nipperdey: Deutsche Geschichte 1800 - 1866, S. 290.

¹²⁶ Nipperdey: Deutsche Geschichte 1800 - 1866, S. 297.

¹²⁷ Gall: Liberalismus und ‚bürgerliche Gesellschaft‘, a. a. O., S. 99 f.

¹²⁸ Schnabel: Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert, Band 2, S. 93.

¹²⁹ Valjavec: Die Entstehung der politischen Strömungen in Deutschland, S. 86.

¹³⁰ Valjavec: Die Entstehung der politischen Strömungen in Deutschland, S. 313.

¹³¹ Göhler: Konservatismus im 19. Jahrhundert - ein Überblick, a. a. O., S. 14.

¹³² Kindt: Görres' Rheinischer Merkur und die deutsche Presse seiner Zeit, S. 5.

vorhandenen Presseapparat zu beherrschen, zu wandeln und zu reformieren.“¹³³ Dieses Zitat leitet uns zum letzten Untersuchungsgegenstand im Rahmen der möglichen Trägergruppen oder Interessengruppen der Verfassungsbestrebungen.

2.2.8. Die öffentliche Meinung

Was haben wir uns unter diesem etwas kryptischen Begriff vorzustellen und was war ihre Bedeutung im Rahmen der Verfassungsbestrebungen? Wie aus der Gliederung dieser Arbeit ersichtlich, haben wir die Begriffe der öffentlichen Meinung und des Zeitgeistes getrennt und in unterschiedlichen Kapiteln behandelt. Mit dieser Trennung folgen wir u. a. Herder, für den Zeitgeist und öffentliche Meinung nicht die gleichen Bedeutungsinhalte besaßen. So bestand für ihn der Zeitgeist aus der geistigen Basis der Epoche, die öffentliche Meinung „als eine Offenbarung des Volksgeistes“¹³⁴ hingegen aus den kurzlebigen Fragen der Tagespolitik. Wer stellt aber diese Fragen, was offenbart er, was will er damit bezwecken und worin besteht seine Wirkung? Und was haben wir uns unter diesem Volksgeist vorzustellen?

Hatten wir oben bei Hermann Kindt gelesen, dass sich die politischen Bewegungen hauptsächlich der Publizistik zur Ausübung eines Einflusses bedienten, so werfen wir einen kurzen Blick auf die damaligen, wesentlichen Zeitungen, ihren Inhalt und somit ihren Beitrag zur Bildung der öffentlichen Meinung. Besonders interessiert hier auch die Frage, mit welchen Absichten diese Publikationen an die Öffentlichkeit traten und von welchen Seiten die Bildung der öffentlichen Meinung beeinflusst wurde und an wen sie sich richtete. Über die Bedeutung der Publizistik und ihre Wirkung stellt Heinz Gollwitzer fest: „Wer die Presse lenkte oder ihr diente, verfügte schon damals über oft namhaften Einfluss auf die öffentliche Meinung ...“¹³⁵ Auch aus der Zeit der Verfassungsbestrebungen finden wir entsprechende Aussagen, wenn z. B. Karl August Freiherr von Wangenheim feststellte: „Alles kommt darauf an, die öffentliche Meinung ungeteilt für sich zu haben. Wer diese gegen sich hat - sei es der König oder die Landschaft - verliert am Ende, entweder durch Richterspruch oder Gewalt, seinen Prozess.“¹³⁶ Auch Graf Witzingerode¹³⁷ betonte die Macht der öffentlichen Meinung: „Ich sah voraus, dass man sich schließlich zu einer Verfassung bequemen müsste [...] ehe diese Maßregel und die Art ihrer Ausführung [...] durch den Zwang der öffentlichen Meinung vorgeschrieben würde.“¹³⁸ Selbst die Herrscher haben die Bedeutung der öffentlichen Meinung hervorgehoben: „Der Kronprinz warnte davor, die sich so machtvoll äußernde öffentliche Meinung in der Verfassungsfrage zu missachten.“¹³⁹ Generell scheint es so aufgefasst worden zu sein, dass gegen die Tendenzen der Zeit keine Regierung bestehen würde.

Allerdings ist in diesem Zusammenhang zu fragen, ob die öffentliche Meinung eventuell nur als Scheinargument benutzt wurde, um damit einen gewissen Druck ausüben zu können. Aber wenn wir gesehen hatten, dass vom Bürgertum und vom Volk weder Initiativen und noch Macht ausgegangen sind, an wen richteten sich dann die Publikationen, wer verbirgt sich hinter dem vielzitierten Volksgeist? Die Erklärung dürfte sein, „das Publikum, für das man schrieb, die vielberufene 'Öffentlichkeit', war sozial und nach dem intellektuellen Niveau identisch mit dem Kreis der Schreibenden.“¹⁴⁰ Unter den Verfassern dieser Publikationen dürfen wir im Wesentlichen die Schriftsteller, Autoren, Journalisten, Herausgeber etc. verstehen, welche Schlözer als „Kettenhunde, die den Hof bewachen, wenn Diebe kommen und der Hausherr und seine Leute schlafen“¹⁴¹ bezeichnete.

Wie wird durch sie die öffentliche Meinung „als eine Offenbarung des Volksgeistes“¹⁴² dargestellt? Hauptsächlich geschah dies durch das Publikationsmittel Zeitung. Hier können wir in dieser Zeit grob zwei Arten unterscheiden: die Tagespresse und die sogenannte Gesinnungspresse. Bei deren Wirkung ist der Druck des Staatsapparates zu bedenken, der sowohl Art als auch Inhalt der Veröffentlichungen bestimmte, denn „das Übergewicht des Staatsapparates, ausgeübt durch Zensur und andere Praktiken, blieb bis auf Weiteres erdrückend“¹⁴³. So lesen wir über die Bedeutung Blätter der Tagespresse, sie „konnten neben bloßen Berichten der Tagesereignisse nichts von Bedeutung veröffentlichen“¹⁴⁴. Noch deutlicher und negativer kommt die Bedeutung der Tagespresse in Folgendem zum Ausdruck: „Sehr kläglich erscheinen uns die Zeitungen jener Tage. Einen breiten Raum nehmen die Bekanntmachungen der Behörden ein [...] während die Verfassungsbestrebung gar keinen Resonanzboden findet. Müsste man allein aus diesen Blättern sich über die Stimmung des Volkes orientieren, so käme man zu

¹³³ Kindt: Görres' Rheinischer Merkur und die deutsche Presse seiner Zeit, S. 52.

¹³⁴ Holtzendorff: Wesen und Werth der öffentlichen Meinung, S. 1.

¹³⁵ Gollwitzer: Ludwig I. von Bayern, S. 80.

¹³⁶ Schiller: Briefe an Cotta, Band 2, S. 67, Brief vom 31. Mai 1815.

¹³⁷ Heinrich Karl Friedrich Levin Graf Witzingerode, einer der hervorragendsten Staatsmänner des Königs Wilhelm von Württemberg aus der liberalen Anfangszeit der Regierung,

¹³⁸ Witzingerode: Graf Heinrich Levin Witzingerode, ein Württemberger Staatsmann, S. 28.

¹³⁹ Sauer: Reformen auf dem Königsthron, S. 94.

¹⁴⁰ Faber: Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, S. 56.

¹⁴¹ Schlözer: Allgemeines StatsRecht und StatsVerfassungsLere, § 27, S. 154.

¹⁴² Holtzendorff: Wesen und Werth der öffentlichen Meinung, S. 1.

¹⁴³ Gollwitzer: Ludwig I. von Bayern, S. 80.

¹⁴⁴ Wolff: Die deutsche Publizistik in der Zeit der Freiheitskämpfe und des Wiener Kongresses, S. II.

dem Schluss, dass hier ein zufriedener Bürger- und Bauernstand mit Dank und Begeisterung alle Taten einer weisen Regierung hinnimmt.¹⁴⁵ Man kommt also zu dem Schluss, dass aus diesen Zeitungen „kein Bild von den bewegenden Ideen und dem Gedankenaustausch über innenpolitische Fragen zu gewinnen“¹⁴⁶ war, was sich bei der Durchsicht der Zeitungen auch bestätigte und den Ergebniswert für uns minimierte bzw. auf die Bestätigung der in anderen Quellen festgehaltenen Ereignisse reduzierte.

Etwas davon unterscheidet sich die Gesinnungspresse, welche schon ihrer Bezeichnung entsprechend ein bestimmtes Interesse vertrat. Welche Gesinnung wurde nun von welcher Publikation vertreten? Nehmen wir als Beispiele die wahrscheinlich wichtigsten davon. „Während der *Rheinische Merkur* den preußischen [...] Standpunkt vertreten wollte, verfocht etwa die Sulzbacher *Allemannia* des Freiherrn von Aretin bayerische und die Cottasche *Allgemeine Zeitung* österreichische Sonderinteressen.“¹⁴⁷ Etwas genauer werden wir unterrichtet, wenn wir uns die Äußerungen zu diesen Zeitungen näher ansehen. So lesen wir über den Rheinischen Merkur: „Die enge Verbindung mit Stein lässt den Merkur in einem neuen Licht erscheinen. Nicht so sehr als Organ der politischen Öffentlichkeit, auf die die Regierungen damals wenig gaben, wurde der 'Rheinische Merkur' von den Diplomaten beachtet, sondern als Sprachrohr Steins und seiner einflussreichen Freunde.“¹⁴⁸ Über die politischen Ziele des Herausgebers der Allgemeinen Zeitung heißt es: „Johann Cottas politisches Ziel war die Förderung der konstitutionellen Idee, das Wirken für die Durchsetzung der Verfassungsbestrebung. Dazu wollte er im Gespräch mit den Mächtigen beitragen, und dazu wollte er seine ureigensten Mittel einsetzen: die Presse als Forum der öffentlichen Meinung“¹⁴⁹

Abschließend können wir unsere bisherigen Feststellungen zu den Trägergruppen zusammenfassend mit Thomas Nipperdey formulieren: „Träger der revolutionären Reform waren nicht Massen, nicht eine bürgerliche Gesellschaft, sondern die Beamten; sie waren die Protagonisten der Modernität - gegen die feudal-ständische Welt wie die absolutistisch-dynastische.“¹⁵⁰ Haben wir uns bisher mit den Personengruppen und ihren Interessen im Rahmen der Verfassungsentwicklung beschäftigt, wollen wir uns nunmehr mit den sachlichen Motiven beschäftigen, welche eine Verfassungsgebung nahelegten und diese letztendlich auch herbeiführten.

2.3. Motive der Verfassungsbestrebungen

Nachdem wir bisher die formalen Gesichtspunkte einer Verfassung und die daran interessierten Gruppierungen dargestellt haben, soll es nunmehr um die Frage gehen, aus welchen Gründen die Länder eine Verfassung und zu dieser Zeit als notwendig erachteten und welche Ziele mit ihnen erreicht werden sollten. Hier soll es in einem ersten Schritt um die auf die meisten Länder generell zutreffenden Beweggründe gehen, die länderspezifischen werden wir bei den Einzeluntersuchungen näher betrachten. Hier soll sich dann zeigen, ob diese allgemeinen Aspekte für alle Länder Gültigkeit hatten, welche Priorität sie besaßen und welche sonstigen Motive hinzukamen. Teilweise werden sich diese Fragen aus der Entwicklung der Verfassungsgebungen ableiten lassen, weiterhin auch im Rückschluss aus den vorliegenden Verfassungsurkunden. Die Frage, inwieweit hierbei auch subjektive Interessen eine Rolle spielten und welche von wem hierbei in den einzelnen Entwicklungsphasen eingebracht wurden, wird dann ebenfalls eine Frage bei der Untersuchung der einzelnen Länder werden.

Einen ersten Überblick der wesentlichen Gründe für die Verfassungen erhalten wir bei Thomas Nipperdey¹⁵¹:

1. Da war zunächst das Kernproblem dieser Staaten, nämlich das der Integration.
2. Ganz konkret brauchte man, um Schulden zu konsolidieren und den Staatskredit zu sichern, eine handlungsfähige und repräsentative Vertretung der Steuerzahler; die finanzielle Ausblutung wurde ein treibender Faktor der Verfassungspolitik.
3. Natürlich spielten auch die ideenpolitischen Erwartungen der Zeit eine Rolle [...] die Bürokratie wollte die Verfassung, um die Monarchie durch Gesetze und Institutionen zu binden, der Adel wollte alte Rechte sichern, die bürgerliche Öffentlichkeit moderne Repräsentationen und Mitbestimmung
4. Gerade der Partikularismus war ein Motor der Konstitution: man wollte einer Regelung durch den Bund zuvorkommen.
5. Schließlich spielen für die einzelnen Staaten jeweils auch besondere Gründe der jeweiligen Staatsräson ihre Rolle.

¹⁴⁵ Meerwarth: Die öffentliche Meinung in Baden von den Freiheitskriegen bis zur Erteilung der Verfassung, S. 4.

¹⁴⁶ Zimmermann: Bayerische Verfassungsgeschichte vom Ausgang der Landschaft bis zur Verfassungsurkunde von 1818, S. 49.

¹⁴⁷ Koszyk: Deutsche Presse im 19. Jahrhundert, S. 35.

¹⁴⁸ Kindt: Görres' Rheinischer Merkur und die deutsche Presse seiner Zeit, S. 10.

¹⁴⁹ Neugebauer-Wölk: Revolution und Constitution - die Brüder Cotta, S. 453.

¹⁵⁰ Nipperdey: Deutsche Geschichte 1800-1866, S. 32.

¹⁵¹ Nipperdey: Deutsche Geschichte 1800-1866, S. 273.

Eine Verifizierung der von ihm aufgeführten Aspekte ließe sich aus den Verfassungen und deren, in der Abfolge der Kapitel erkennbaren, Strukturen entwickeln. Geht man davon aus, dass diese Gliederung der ihr beigemessenen Bedeutung folgt, so rangieren hier die Artikel über das Staatsgebiet an erster Stelle, gefolgt von den Bestimmungen über den Monarchen. Hierbei muss noch ein Aspekt seiner Auflistung berücksichtigt werden. Die gewählte Reihenfolge der Gründe stellt sicher auch eine Prioritätenskala dar, besonders wenn man die Wortwahl ‚Kernproblem‘ im ersten Punkt in Betracht zieht. Dies müsste sich dann auch in den Verfassungsurkunden nachvollziehen lassen, auch die Behandlung der einzelnen Gründe müsste sich entsprechend in Forschung und Literatur niederschlagen. Neben dieser Gewichtung erkennen wir als weiteres Faktum, dass sich die Gründe für eine Verfassung auch nach ihrer Veranlassungsherkunft unterscheiden lassen. So finden wir neben der Einteilung in allgemeingültige und länderspezifische Gründe auch ein Unterscheidungsmerkmal in intern und extern, durch andere Entwicklungen und Mächte beeinflusste Gründe.

Eine weitere Erkenntnis, welche wir hieraus ziehen können, ist die, dass die Monarchie in unserem Betrachtungszeitraum nie in Frage gestellt war. Auffallend an den Formulierungen von Nipperdey ist, dass er u. a. von der bürgerlichen Öffentlichkeit spricht; hierunter dürfen wir sicher nicht die große Masse des Volkes verstehen und es ist somit die Frage, wen Nipperdey hiermit angesprochen hat, nachdem wir bereits gesehen haben, dass das Bürgertum als Trägergruppe ausgeschlossen werden kann. Wir gehen davon aus, dass er den Begriff in dem Sinn äußerte, dass zwar eine Hoffnung auf eine Repräsentation bestand, jedoch sich hieraus keine Verfassungsbewegung des Bürgertums entwickelt hatte. Auch Bernhard Mann beschäftigt sich mit diesem Komplex der Verfassungsgründe, wenn er nach der Aufzählung von Verfassungsgründen auf die Trägergruppen zu sprechen kommt und hierbei jedenfalls das Volk als solche ausschließt: „Für die Schaffung solcher 'konstitutioneller Verfassungen' gab es viele gute Gründe. Der schwächste davon war wohl die Vorschrift des Artikels 13 der Deutschen Bundesakte [...] Viel stärker dürfte die Rücksicht auf die in reichlich 20 Kriegsjahren zerrütteten Staatsfinanzen gewesen sein [...] Noch wichtiger aber war wohl die Hoffnung ... die Verwaltung zu optimieren, schließlich auch [...] das Land fester zusammenzufügen, zu 'integrieren'. Es war eben nicht 'das Volk', von dem das Parlament gefordert oder gar erkämpft wurde; die konstitutionelle Verfassung war eine Veranstaltung der Bürokratie mit dem Ziel, die eigene Basis zu verbreitern, die staatliche Tätigkeit zu verbessern.“¹⁵²

2.3.1. Ausgangssituation

Davon ausgehend, dass durch die Entwicklung nach der Auflösung des Reiches und damit der bindenden Reichsgesetze¹⁵³, durch die Erlangung der Souveränität im Rheinbund und deren Bestätigung durch die Verträge von Ried, Fulda und Frankfurt der Absolutismus in den Ländern Süddeutschlands eine nie zuvor bestehende Machtposition erreicht hatte, ist anzunehmen, dass es gewichtige Gründe gegeben haben muss, dass die Monarchen bereit waren, diese ihre Macht zu teilen bzw. einschränken zu lassen. Auch hatten die Fürsten sicher die unter Napoleon gemachten Erfahrungen und dessen Überlegungen nicht vergessen, hatte er doch eine Einführung von gleichartigen Verfassungen zur Herstellung einer politischen Einheit und der Angleichung von unterschiedlichen Sozialstrukturen gewünscht. Nach der Beendigung des Einflusses durch Napoleon war jedoch offen „ob und inwieweit die Reformen der napoleonischen Zeit weitergeführt oder wenigstens konsolidiert oder ob sie im Gegenteil gestoppt oder gar zurückgenommen wurden. Und dieses Problem spitzte sich zu zur Frage, ob es in den Einzelstaaten zu einer Verfassung kommen würde“¹⁵⁴. Für Süddeutschland ergab sich, dass die in dieser Zeit in die Wege geleiteten Reformen von Staat und Gesellschaft weitergeführt und normativ abgesichert werden sollten, die Verfassung war als Schlussstein, als Vollendung und tragfähiges Bindeglied, dieser Reformen gedacht, welche bereits in ihrem Kern den Herrschaftsanspruch sichern sollten. Sehen wir uns nun die bei Nipperdey aufgeführten Gründe für die Verfassungsbestrebungen im Einzelnen näher an.

2.3.2. Integration

Die Aufgabe der Integration finden wir bei Nipperdey an erster Stelle der Auflistung von Verfassungsgründen und auch andere Autoren sehen die Bedeutung entsprechend. Worin lag das Problem der Integration? Im Rahmen des Ausgleiches für ihre Gebietsverluste erhielten die süddeutschen Staaten mehrfach neue Gebietsteile mit völlig unterschiedlichen Rechtstraditionen und Verwaltungsstrukturen, mit bisher im Staatsgebiet nicht vertretenen Konfessionen und teilweise einer Bevölkerung, welche sich weiterhin ihren alten Herrschaften verbunden fühlten. Weiterhin waren Gebiete zu integrieren, welche bisher von nunmehr mediatisierten Fürsten beherrscht worden waren. Wir haben es hier somit mit einer mehrfachen Bedeutung der Aufgabe einer Integration zu tun, erforderlich war eine territoriale, verwaltungstechnische, politische und soziale Integration bezogen auf unter-

¹⁵² Mann: Anfänge des Verfassungsstaats (1815 - 1830), a. a. O., S. 221.

¹⁵³ Art. 2 der Rheinbundakte: Alle deutsche Reichsgesetze, die im vorigen Artikel benannten Könige, Fürsten und die Grafen, ihre Untertanen und ihre Staaten oder Teile derselben bisher angehen, oder für sie verbindlich sein konnten, sollen für die Zukunft in Hinsicht Ihrer benannten Majestäten und Durchlauchten und des gedachten Grafen ihrer Staaten und Untertanen nichtig und von keiner Wirkung sein. Ausgenommen hiervon sind jedoch die Rechte, welche die Staatsgläubiger und Pensionisten durch den Rezess von 1803 erlangt haben, desgleichen die Verfügungen des 39. §. besagten Rezesses in Betreff der Rheinschiffahrtsoktroi, welche noch ferner nach Form und Inhalt in Vollzug gesetzt werden sollen.

¹⁵⁴ Nipperdey: Deutsche Geschichte 1800 - 1866, S. 272.

schiedliche Stämme, aber auch auf die Eingliederung und die rechtliche Behandlung der Mediatisierten, denen mit der Rheinbundakte¹⁵⁵ und in der Deutschen Bundesakte¹⁵⁶ bestimmte Rechte zuerkannt wurden. Diese hinzugewonnen Gebiete mussten zu einem einheitlichen Staatsgebilde geformt und mit einer gemeinsamen Verwaltung und der Loyalitätsverpflichtung dem Herrscher gegenüber versehen werden. Weiterhin mussten die historisch gewachsenen Herrschaftsrechte beseitigt werden, „denn Verfassungsgebung hieß hier Souveränitätsbehauptung, und die Probe darauf war die politische Zähmung des vormals selbstständigen Adels, hieß Verhinderung einer Restitution alter Reichsrechte auf eigenem Territorium“¹⁵⁷. So war ein stets im Hintergrund ergänzend bestehendes Motiv, bei Sicherung einer zentral gesteuerten einheitlichen Verwaltung und der Einbindung von ehemaligen Souveränen, die Frage der Durchsetzung von Machtansprüchen.

Die Integration kann somit als ein gewichtiger Grund der Verfassungsgebung angesehen werden, aber bei weitem nicht als der einzige. Entsprechend bemerkt Herbert Obenaus: „Ernst Rudolf Huber geht in der Herleitung des deutschen Konstitutionalismus geradezu vom Zusammenhang von 'Staatsintegration und Repräsentativverfassung' aus. [...] Es bleiben allerdings erhebliche Zweifel, ob die Staatsintegration als allgemeingültige Ursache für die Verfassungsgebung gesehen werden darf.“¹⁵⁸

2.3.3. Finanzielle Beweggründe

Den zweiten von Nipperdey aufgeführten Punkt der Finanzen stellte Herbert Obenaus in den Mittelpunkt seiner Untersuchung und sieht in ihm, wie sein Titel *Finanzkrise und Verfassungsgebung* nahelegt, den auslösenden und bestimmenden Faktor der Verfassungsgebungen. Auch Wolfram Siemann vertritt die Ansicht, dass zwar die Verfassungen die „Einwohnerschaft der neuen Mittelstaaten zu einer geschlossenen Bevölkerung zusammenwachsen“ ließen und weist damit auf den Integrationsaspekt hin, meint im Weiteren aber: „Wohl das wichtigste Motiv lag weiterhin aber in der fortdauernden Finanznot“¹⁵⁹.

Finanzprobleme scheinen ein Grundproblem der Regierungen zu allen Zeiten gewesen zu sein wie der damit verbundene Grundsatz, dass derjenige auch über die Lasten mitbestimmen durfte, der sie zu tragen hatte. Hatte doch z. B. der Tübinger Vertrag seine wesentliche Ursache in der Bewilligung von Finanzmitteln für Herzog Ulrich¹⁶⁰ oder denken wir u. a. auch an den Einberufungsgrund der Generalstände in Frankreich zum 5. Mai 1789. In der *Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte*¹⁶¹ vom 26.8.1789 finden wir dann in Artikel 14 die Rechte hinsichtlich der Beteiligung der Bürger in Fragen der Staatsfinanzen geregelt: „Alle Bürger haben das Recht, selbst oder durch ihre Abgeordneten die Notwendigkeit der öffentlichen Abgabe festzustellen, sie frei zu bewilligen, ihre Verwendung zu überprüfen und ihre Höhe, ihre Veranlagung, ihre Eintreibung und Dauer zu bestimmen.“ Zeitlich kann die Regelung des Finanzbedarfs durch Bewilligung der die Finanzmittel aufzubringenden bis zur Magna Carta von 1215¹⁶² zurückverfolgt werden. In dem behandelten Zeitraum kamen in den süddeutschen Staaten einige erschwerende Punkte hinzu, welche eine rechtlich gesicherte politische Lösung der bestehenden Finanz- und Schuldenkrisen erforderlich machten. Die Rheinbundzeit mit den Anforderungen Napoleons, die Kriege mit ihren Auswirkungen und die Folgen der Reform- und Kriegsfinanzierung, die Säkularisierung sowie Mediatisierung und die damit verbundene Eingliederung von neuen Landesteilen mit oft hohen Schulden hatten die Finanzen der Staaten stark in Anspruch genommen. Kommen wir noch einmal auf Herbert

¹⁵⁵ Art. 27: Ein jeder der jetzt regierenden Fürsten oder Grafen behält als Patrimonial- und Privateigentum ohne Ausnahme alle Domänen, welche sie gegenwärtig besitzen und so auch alle Herrschafts- und Feudalrechte, die nicht wesentlich zur Souveränität gehören, namentlich das Recht der niederen und mittleren bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, der forstlichen Gerichtsbarkeit und Polizei, der Jagd und Fischerei, der Berg- und Hüttenwerke, des Zehnten und der Feudalgefälle, das Patronatsrecht und andere diesen ähnliche, so wie die aus besagten Domänen und Rechten fließenden Einkünfte.

¹⁵⁶ Art. 14: Um den im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichs-Angehörigen in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechts-Zustand zu verschaffen, so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin: a) Dass diese Fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts destoweniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit, in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt; b) sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören; - Sie und ihre Familien bilden die privilegierteste Klasse in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung; c) [...] 4) die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und wo die Besetzung groß genug ist in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei ...

¹⁵⁷ Brandt: Europa 1815 - 1850, S. 147.

¹⁵⁸ Obenaus: Finanzkrise und Verfassungsgebung, a. a. O., S. 58 f.

¹⁵⁹ Siemann: Vom Staatenbund zum Nationalstaat, S. 32.

¹⁶⁰ Schneider: Ausgewählte Urkunden zur Württembergischen Geschichte, S. 88 (Tübinger Vertrag).

¹⁶¹ Pöhlitz: Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit, 2. Band, S. 2 - 3.

¹⁶² 12. Nullum scutagium vel auxilium ponatur in regno nostro, nisi per commune consilium regni nostri, nisi ad corpus nostrum redimendum, et primogenitum filium nostrum militem faciendum, et ad filiam nostram primogenitam semel maritandam, et ad hec non fiat nisi rationabile auxilium; simili modo fiat de auxiliis de civitate London. (12. No scutage nor aid shall be imposed on our kingdom, unless by common counsel of our kingdom, except for ransoming our person, for making our eldest son a knight, and for once marrying our eldest daughter; and for these there shall not be levied more than a reasonable aid. In like manner it shall be done concerning aids from the city of London.)

Obenaus zurück, der zu der Aussage kommt, dass bei „der Notwendigkeit, die die Staatsregierungen bei der Einräumung von Mitwirkungsrechten spürten, zunächst an den Finanzbereich zu denken“¹⁶³ ist. Weiterhin nimmt er zu den Gründen dieser Beteiligung Stellung und schreibt: „Die Einschränkung der monarchischen Macht und die Beteiligung eines Teils der Bevölkerung über das Parlament an den politischen Entscheidungen entsprang aber in den süddeutschen Staaten nicht etwa staatsmännischer Weitsicht, dass ständische Tradition oder aber vielleicht auch durch die Französische Revolution geweckte Mitbestimmungsansprüche von vornherein in die politische Willensbildung einbezogen werden müssten, sondern die aus den hohen Kosten des Krieges, den Reformen und der Übernahme von Schulden der annektierten Gebiete entstandene, finanzielle Not der Staaten machte einen derartigen Schritt nötig.“¹⁶⁴

Bedenkt man den geringen Umfang der entsprechenden Bestimmungen in den Verfassungsurkunden, so kann auch der Finanzbereich nur ein Teil der Beweggründe gewesen sein. Auch haben wir bisher bei nur zwei betrachteten strukturellen Zielen einer Verfassungsgebung bereits divergierende Ansichten über die jeweilige Bedeutung dieser Motive. Es sei bereits hier angemerkt, dass es bei der Vielzahl und der Komplexität der möglichen Verfassungsgründe schwer sein wird, eine wirkliche allgemeingültige Prioritätenskala zu erstellen und wir werden daher die Beurteilung der Bedeutungen der Verfassungsverursachung den weiteren Betrachtungen in den einzelnen Ländern überlassen müssen. Sehen wir uns jedoch die weiteren von Nipperdey aufgeführten Gründe an.

2.3.4. Reaktion auf die Zeitströmung

An dieser Stelle soll nur in Kürze darauf eingegangen werden, dass die Zeitströmung auch als Motiv der Verfassungsgebung gesehen wird. Wie sie sich im Einzelnen äußerte und welche Wirkung sie damit erzielte, darauf soll in einem gesonderten Abschnitt¹⁶⁵ eingegangen werden. Nehmen wir als Ausgangspunkt wiederum eine in der Literatur vertretene Meinung zu den Beweggründen, die zu Verfassungen geführt haben: „Neben den Motiven der 'einzelstaatlichen Selbstbehauptung' setzt Hans Herzfeld gleichberechtigt das des Einlenkens 'vor den Forderungen des Zeitgeistes', er ging also von einer Reaktion der Staatsregierungen auf die liberalen Verfassungswünsche und damit auf das neue Bewusstsein der Gesellschaft aus, das politische Mitwirkung forderte.“¹⁶⁶ Somit spielten folgende Überlegungen bei den Verfassungswünschen eine Rolle: Schutz der Untertanen gegen staatlichen Machtmissbrauch durch Einrichtung einer Volksvertretung, denn „die Mehrzahl des Volkes erkennt aber in der Verfassung eine möglichste Garantie der persönlichen Freiheit, Sicherheit des Eigentums und höchstmögliche Erleichterung von öffentlichen Lasten und Gleichheit ihrer Verteilung.“¹⁶⁷ Bereits Ludwig Harsher von Almendingen äußerte sich entsprechend: „Dass jeder einzelne deutsche Staat eine geregelte, auf Gleichgewicht berechnete, die Willkür der Regierung beschränkende, des Zeitgeists würdige Verfassung erhalte, muss einer der höchsten und letzten Zwecke des Fundamentalstatuts sein.“¹⁶⁸ Bereits auf dem Wiener Kongress wurde das Ziel einer Beseitigung der Fürstenwillkür angestrebt, wenn die Bevollmächtigten der Mindermächtigen in ihrer Note erklärten „dass alle und jede Willkür, wie im Ganzen durch die Bundesverfassung, so im Einzelnen in allen deutschen Staaten, durch Einführung landständischer Verfassungen, wo dieselben noch nicht bestehen, vorgebeugt und den Ständen folgende Rechte gegeben werde“¹⁶⁹. Dies weist auf unseren nächsten zu behandelnden Grund hin: Das Verhältnis der einzelnen Staaten zu einer Bundesverfassung und damit auf die mögliche externe Einflussnahme.

2.3.5. Das Verhältnis zum Bund

Wenn Nipperdey in diesem Zusammenhang von Partikularismus sprach, so bedeutet dies, dass die Verfassungsgebung auch Ausdruck der Stärkung der Macht der Einzelstaaten, der Wahrung der Souveränität und der Abwehr von Eingriffsmöglichkeiten anderer Mächte war. Wegen der Bedeutung und Komplexität dieses Motives für die Verfassungsgebungen werden wir die Frage des Verhältnisses der Länder zum Deutschen Bund in der Verfassungsfrage in einem gesonderten Kapitel¹⁷⁰ ausführlicher untersuchen wie auch die Frage, wie die einzelnen Länder auf diese Eingriffsmöglichkeit reagierten. Generell kann hier bereits gesagt werden, dass „sie sich durch keine Bestimmungen, welche die inneren Verhältnisse ihrer Länder betrafen und daher auch hinsichtlich der Verfassung binden lassen könnten. Verfassungen würden sie wohl geben; allein ihr Inhalt hänge von ihnen selbst ab.“¹⁷¹ Eindeutig äußerte sich König Friedrich I. von Württemberg in der Instruktion an seinen Kongressgesandten hinsichtlich des Verhältnisses zu Bund mit der Anweisung, dass „Wir nie solche Anordnungen, wel-

¹⁶³ Obenaus: Finanzkrise und Verfassungsgebung, a. a. O., S. 66.

¹⁶⁴ Kirsch: Monarch und Parlament im 19. Jahrhundert, S. 369.

¹⁶⁵ Siehe Seite 24.

¹⁶⁶ Obenaus: Finanzkrise und Verfassungsgebung, a. a. O., S. 59.

¹⁶⁷ List: Über die württembergische Verfassung (Vorlesung), a. a. O., S. 357.

¹⁶⁸ Almendingen: Politische Ansichten über Deutschlands Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, S. 393.

¹⁶⁹ Müller: Quellen der Geschichte des Wiener Kongresses 1814/15, S. 376.

¹⁷⁰ Kapitel 2.5., Seite 33.

¹⁷¹ Hagen: Geschichte der neuesten Zeit vom Sturze Napoleons bis auf unsere Tage, S. 60 f.

che die durch Verträge gesicherte Souveränität und die selbst durch den Pariser Friedenstraktat garantierte Unabhängigkeit zu sehr angreifen, anerkennen würden.“¹⁷²

Ein weiterer Aspekt im Zusammenhang mit den Verfassungsgebungen der Länder und den möglichen Eingriffen seitens des Bundes spielte neben der generellen Möglichkeit auch der eventuelle Zeitpunkt eine Rolle, denn es kam darauf an, „wer die Initiative in der Hand behalten würde. Würde die Bundesverfassung Deutschlands so schnell zu beraten und in ihren landständischen Artikeln festzulegen sein, dass die Konstitutionen der Einzelstaaten von dieser Festlegung abhängig würden, oder konnte der Landesherr die Verfassungsinitiative aus eigenem Recht in der Hand behalten?“¹⁷³ Diese Frage wird nicht nur im zeitlichen Ablauf der Verfassungsgebungen eine Bedeutung haben, sondern sich zum Teil auch auf die Einstellung zur Notwendigkeit von Verfassungen auswirken. Kommen wir zum letzten Verfassungsgrund, der von Nipperdey aufgeführt worden ist. Hierbei ist besonders zu vermerken, dass Nipperdey von ‚besonderen Gründen der jeweiligen Staatsräson‘ spricht. Wir gelangen hiermit also zu dem Grenzbereich der von uns als allgemeine und länderspezifische Verfassungsgründe bezeichneten Motive der Verfassungsbestrebungen, wobei Nipperdey so zu verstehen sein dürfte, dass hier ein übergeordneter Aspekt nicht besteht.

2.3.6. Staatsräson

Verwenden wir den Begriff Rason in diesem Zusammenhang, so kann unter der Staatsräson die Vernunft in Staatsangelegenheiten verstanden werden, aber auch das Ziel des politischen Handelns in der Selbstbehauptung¹⁷⁴, somit der Durchsetzung des staatlichen Machtinteresses gegenüber anderen Gewalten. Hatten wir generell festgestellt, dass es sich bei der Verfassungsgebung stets um eine Machtfrage handelt, wo sich unterschiedliche Interessen gegenüberstehen, so ist bei dem Begriff der Staatsräson „entweder von einem faktischen oder ständig möglichen Interessengegensatz zwischen Regierenden und Regierten, zwischen Staats- und Privatangelegenheiten“¹⁷⁵ auszugehen. In diesem Interessengegensatz haben die „Politiker verschiedener deutschen Einzelstaaten den politischen Nutzen einer Verfassung für das Wachstum der Staatsgewalt unter den neuen Bedingungen durchaus geschätzt.“¹⁷⁶ Unter dem Aspekt der Staatsräson steht also das Interesse und der Vorteil für den Staat im Mittelpunkt der Überlegungen, denn „Verfassung war 'Konstitution' im wörtlichen Sinne: Mittel der Konstituierung des Staates, das höchstens auf eine Formierung der Gesellschaft, nicht zuerst auf ihre Beteiligung, ausgerichtet war.“¹⁷⁷ Wir befinden uns in einer Phase des Überganges der dynastischen Betrachtung zu einer geänderten Funktion des Monarchen als Organ des Staates und damit auch dessen Interessenlage, was einem Anspruch anderer Gesellschaftsschichten sowie einer Volkssouveränität keinen Platz bot. Über diese Veränderung informiert uns Ernst Rudolf Huber wie folgt: „Nach dem Ende der Rheinbundzeit war allerdings offenbar, dass die süddeutschen Fürsten trotz der ihnen zuteilgewordenen Anerkennung ihrer Souveränität und territorialen Integrität ihre innerstaatliche Macht nicht länger allein auf dieses monarchisch-bürokratische System stützen können. [...] *Der Übergang zur Repräsentativverfassung war für die süddeutschen Herrscher ein Gebot der dynastischen Selbstbehauptung wie der Staatsräson.*“¹⁷⁸

Aber es gab weitere Faktoren, die bei Nipperdey nicht erwähnt wurden, welche aber auch die Verfassungsentwicklungen beeinflussten. Hierunter verstehen wir z. B. die gesamte innenpolitische Entwicklung, in deren Kontinuität die Verfassungen zu sehen sind. Weiterhin das politische Umfeld, welches durch die Einbindung in die Bestrebungen um das europäische Gleichgewicht und die Friedenssicherung bestimmt wurde, besonders durch die entsprechenden Absichten anderer Mächte. Über diesen Zusammenhang und die Bedeutung für die Verfassungsfrage schreibt Thomas Nipperdey: „Die Verfassungsfrage hatte in den einzelnen Ländern und Ländergruppen ihre eigene Geschichte; aber so eminent politische Entscheidungen wie die über eine Verfassung berühren natürlich die Interessen aller Mächte und der großen zumal, sie waren von der europäischen wie der gesamtdeutschen Machtlage mit abhängig.“¹⁷⁹ Gehen wir also als Nächstes auf diesen Punkt näher ein.

¹⁷² Müller: Quellen zur Geschichte des Wiener Kongresses, S. 388.

¹⁷³ Neugebauer-Wölk: Revolution und Constitution - die Brüder Cotta, S. 459.

¹⁷⁴ So war der Sinn des Konzeptes der Staatsräson bei Machiavelli, dass der Fürst „seinen Platz zu behaupten“ hatte oder moderner ausgedrückt, dass die Erhaltung des Staates das Ziel war. Siehe Machiavelli, Der Fürst, Frankfurt 1990, S. 88.

¹⁷⁵ Maluschke: Hegel und das Problem der Staatsräson, a. a. O., S. 573.

¹⁷⁶ Reinhard: Geschichte der Staatsgewalt, S. 419.

¹⁷⁷ Nolte: Staatsbildung als Gesellschaftsreform, S. 168.

¹⁷⁸ Huber: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, S. 317 (kursiv im Original).

¹⁷⁹ Nipperdey: Deutsche Geschichte 1800-1866, S. 272.

2.4. Die Rahmenbedingungen der Verfassungsbestrebungen

Die bisher aufgeführten Motive, welche die Verfassungsgebungen anregten und beeinflussten, waren primär hervorgerufen durch die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in den Ländern. Diese jedoch standen auch in einem geistesgeschichtlichen, völkerrechtlichen und historischen Zusammenhang. So wäre zu fragen, ob die Verfassungen auch theoretischen Grundsätzen und außenpolitischen Notwendigkeiten folgten. Da sie nicht aus dem Nichts entstanden sind, erhebt sich die Frage, in welcher Entwicklung sie standen, was sie weiterführen bzw. welche neue Entwicklungen sie einleiten sollten. Wie wirkten die Grundideen der Französischen Revolution und deren Folgeentwicklung im praktischen politischen Leben, wie die diesen Ideen zugrunde liegenden Gedanken der Philosophen und Staatsrechtler.

2.4.1. Ideengeschichtlicher Hintergrund

Wir befinden uns im Rahmen unseres Untersuchungszeitraums in der Folgezeit eines oft als Epochenwende bezeichneten Ereignisses, der Französischen Revolution mit ihren Ideen und sie unterstützenden geistigen Grundlagen. Den ideengeschichtlichen Hintergrund stellte Hölzle dar: „Über der Tatsache des französischen Vorbildes wollen wir auch nicht vergessen, dass hinter diesem Vorbild eine allgemein europäische Geistesbewegung, eine Entwicklung des politischen Denkens stand, an der auch Deutschland nachhaltig mitgewirkt hat.“¹⁸⁰ Zweifelsfrei strahlten diese auch auf die Verfassungspolitik der süddeutschen Staaten aus, wenn auch die mitverfolgte praktische Umsetzung in Frankreich einige kritische Überlegungen hinsichtlich der eigenen Wünsche und Reaktionen wachgerufen hatte.

2.4.1.1. Politische Philosophie

Nimmt man den Hinweis auf die Geistesbewegung auf, so wäre zu fragen, ob die philosophischen Konzepte einen realen Einfluss auf die Verfassungsgebung hatten, nur theoretische Entwürfe waren oder die reale Entwicklung nur nachträglich theoretisch absichern sollten. Zu dieser Beziehung bemerkt Rudolf Vierhaus, dass „die tatsächliche politische Entwicklung in fast jeder Hinsicht hinter der Ideenentwicklung“¹⁸¹ zurückblieb. Auch Karl Otmar Freiherr von Aretin führt aus, dass es zwar in Frankreich einen „theoretischen Diskurs über einen auf der politischen Freiheit aufbauenden Verfassungsstaat gab“, hingegen „fehlt eine solche Diskussion in Deutschland völlig. Man rezipierte einen Teil dieser Literatur, aber man hielt sie völlig ungeeignet für Deutschland.“¹⁸² Für die Umsetzung in die politische Arbeit und für die Verfassungspolitik bedeutete dies, dass „nicht in erster Linie ideologische Wurzeln die Gewährung von Verfassungen durch süd- und mitteldeutsche Fürsten“¹⁸³ herbeigeführt hatten, dennoch wollen wir uns kurz mit diesem geistesgeschichtlichen Hintergrund befassen, denn von einem gewissen Einfluss auf die allgemeine Verfassungsdiskussion kann man dennoch ausgehen.

Die politische Philosophie der Aufklärung betrachtete eine Verfassung für einen vernünftigen Staat in der Fortführung der parlamentarischen Monarchie des Beispiels England, wie sie u. a. von Montesquieu entwickelt worden war. Prägend in der Staatsphilosophie wurde Montesquieu in erster Linie durch das sechste Kapitel des elften Buches seines Werkes *vom Geist der Gesetze*, in welchem er sein Verständnis der Verfassung Englands darlegte. Als Ziel einer Verfassung galt für Montesquieu die Sicherstellung der politischen Freiheit, welche für ihn nur bei einer Machtbeschränkung in einer Regierungsform mit Gewaltenteilung bestehen konnte, in einem „Staatsorganismus, den wir heute als konstitutionelle Monarchie zu bezeichnen pflegen“¹⁸⁴. Durch seine Darstellung der Gewaltenteilung erlangte Montesquieu die „Rolle eines Vorreiters der konstitutionellen Monarchie“¹⁸⁵ und hat „für Deutschland liberalen Anschauungen in besonderem Maße den Boden bereitet“¹⁸⁶. Legte Montesquieu das Schwergewicht seiner Überlegungen auf das Prinzip der Gewaltenteilung¹⁸⁷, so ist es bei Rousseau das der Volkssouveränität. Die bei Montesquieu im Mittelpunkt stehende Freiheit ergänzt Rousseau durch die Gleichheit, „weil die Freiheit ohne sie nicht bestehen kann“¹⁸⁸. Der zentrale Punkt der Staatstheorie von Rousseau ist der *Allgemeine Wille* (*volonté générale*), welcher „allein die Kräfte des Staates [...] lenken soll“¹⁸⁹ und widerspricht somit auch der tragenden Idee der süddeutschen Verfassungen, des monarchischen Prinzips. Die Frage nach der Bedeutung und dem Vorrang einer dieser beiden Theorien ist auch die Frage nach der Durchsetzung der damit verbundenen Prinzipien: dem empirischen und dem rationalen. Robert Redlob gelangt zu dem

¹⁸⁰ Hölzle: Staatssystem, a. a. O., S. 287 ff.

¹⁸¹ Vierhaus: Aufklärung und Reformzeit, a. a. O., S. 298.

¹⁸² Aretin: Deutschland und die Französische Revolution, a. a. O., S. 12.

¹⁸³ Schieder: Vom Deutschen Bund zum Deutschen Reich, 1815 - 1871, S. 14.

¹⁸⁴ Fickert: Montesquieus und Rousseaus Einfluss auf den vormärzlichen Liberalismus Badens, S. 13.

¹⁸⁵ Bosselmann: Der Widerstand gegen die Repräsentativverfassung, S. 35.

¹⁸⁶ Valjavec: Die Entstehung der politischen Strömungen in Deutschland, S. 152.

¹⁸⁷ Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass diese Gewaltenteilung durch das verfassungsmäßige monarchische Prinzip nicht zum Tragen kam, sein realpolitischer Einfluss auf die süddeutschen Verfassung somit gering war. Die Aussage Bosselmanns kann man somit höchstens auf Frankreich beziehen und die von Valjavec aufgezeigte Bedeutung kam wesentlich später zu Tragen.

¹⁸⁸ Rousseau: Vom Gesellschaftsvertrag, II. Buch, 11. Kapitel, a. a. O., S. 73.

¹⁸⁹ Rousseau: Vom Gesellschaftsvertrag, II. Buch, 1. Kapitel, a. a. O., S. 38.

Schluss, dass die Nationalversammlung „von der empirischen Theorie beherrscht“¹⁹⁰ wurde und folgte somit dem „staatstheoretischen Gedankenkreis“¹⁹¹ von Montesquieu. Wenn Botzenhart in Bezug auf Freiherrn vom Stein feststellt, dass „von den Theorien der beiden Staatstheoretiker Montesquieu und Rousseau .. ersterer Einfluss auf Freiherrn vom Stein gehabt“¹⁹² hat, so wird auch dessen Aussage über die Entstehung einer Verfassung verständlich: „Soll eine Verfassung gebildet werden, so muss sie geschichtlich sein, wir müssen sie nicht erfinden, wir müssen sie erneuern“¹⁹³. Es treffen zwei geistige Welten aufeinander: rationales Denken und historisches Begreifen. In der deutschen Staatsrechtphilosophie finden wir Bestimmungen hinsichtlich Staatsorganisation und Repräsentation u. a. bei Kant. Geht man davon aus, dass Kant dem Kerngedanken der französischen Verfassung „in Deutschland die nachhaltigste Wirkung sichert“¹⁹⁴, dann wäre anzunehmen, dass er mit der Formulierung „alle wahre Republik aber ist und kann nichts anders sein, als ein repräsentatives System des Volkes“¹⁹⁵ wesentlichen theoretischen Einfluss auf die Gedankenwelt der Zeit und die Verfassungsbestrebungen in Deutschland gehabt hatte. Über die Notwendigkeit einer Verfassung schreibt Kant, dass ein Volk „einer Verfassung (constitutio) bedürfe, um dessen, was Rechtens ist, teilhaftig zu werden“¹⁹⁶. Dass Kant wesentlichen Einfluss auf die Verfassungsentwicklung in den süddeutschen Ländern ausgeübt hat, ist allerdings nicht anzunehmen, denn „die von Kant und den frühen Idealisten bestimmte Philosophie [...] stand hier nicht auf der Tagesordnung und war nicht gefragt“¹⁹⁷. Philosophie und praktische Politik waren zwei unterschiedlich ausgerichtete Welten. Die Staatstheorie ging für gewöhnlich „neben den Bildungen der Staaten einher, eine Begleiterin, keine Schöpferin. Für gewöhnlich ist sie auf die Erklärung, auf die Kritik des Gegebenen beschränkt“¹⁹⁸.

2.4.1.2. Staatsrechtslehre

Wenn man von der Bedeutung der Ministerialbürokratie für die Verfassungsentwicklungen ausgeht und die von dieser ausgehenden wesentlichen Impulse und Gestaltungsarbeiten nach ihren Grundlagen untersucht, so spielt deren Auffassung einer zeitgemäßen Staatsorganisation und Regierungsform eine grundlegende Rolle. Wie sieht es also mit der Staatsrechtslehre aus, welche neben der Rechtswissenschaft die wesentliche Ausbildung der zukünftigen Staatsdiener war und somit mit der praktischen Politik in unmittelbarer Verbindung stand? In ihr wurde die geistige Grundhaltung der Reformen und ihre Staatsauffassung wesentlich durch das Studium der Staatswissenschaften, etwa in Göttingen¹⁹⁹, „das schon vor 1789 durch seinen weltoffenen Geist die Politisierung der Nation am meisten gefördert“²⁰⁰ hat und „eine Vermittlerin englischer Staatsgesinnung auf dem Kontinent geworden war“²⁰¹, beeinflusst²⁰². Weiterhin stellt Heinz Duchhardt bei dem Abriss über die Studienjahre von Freiherrn vom Stein über den dort lehrenden August Ludwig Schlözer²⁰³ fest, dass dieser in der Lage war, einen „historischen Kompromiss zwischen altdeutscher ‚Libertät‘ und moderner, auf Gewaltenteilung zielender Verfassungslehre zu vermitteln [...] und ihm zudem eine ganz spezifische Hochschätzung ständischer Vertretungen zum Zweck der Zügelung despotischer Fürstenwillkür einpflanzte“²⁰⁴. Nehmen wir hierzu einige wesentliche Aussagen von August Ludwig Schlözer, wie sie in seinem *StatsRecht und SstatsVerfassungsLere* niedergelegt sind. So geht er generell von einer monarchischen Regierungsform aus, sieht jedoch deren beste Ausgestaltung wie folgt: „[Erb]Monarchie + [Erb]Aristokratie + [Schein]Demokratie. Letzter Versuch, der armen Menschheit, die einmal einen Staat und eine Staatsverfassung haben muss und bei allen bisher hergerechneten sich erweislich den größten Gefahren aussetzt.“²⁰⁵ Zur Machtausübung sieht er die Notwendigkeit eines ‚Einheerrschers‘, dem

¹⁹⁰ Redslob: Die Staatstheorien der französischen Nationalversammlung von 1789, S. 365.

¹⁹¹ Redslob: Die Staatstheorien der französischen Nationalversammlung von 1789, S. 366.

¹⁹² Botzenhart: Die Staats- und Reformideen des Freiherrn vom Stein, I. Teil, S. 37.

¹⁹³ Stein: Briefe und amtliche Schriften, S. 539.

¹⁹⁴ Hofmann: Repräsentation, S. 411.

¹⁹⁵ Kant: Die Metaphysik der Sitten, Rechtslehre, § 52, a. a. O., S. 464.

¹⁹⁶ Kant: Die Metaphysik der Sitten, Rechtslehre, § 43, a. a. O., S. 429.

¹⁹⁷ Nipperdey: Deutsche Geschichte 1800-1866, S. 70.

¹⁹⁸ Redslob: Die Staatstheorien der französischen Nationalversammlung von 1789, S. 2.

¹⁹⁹ U. a. Stein, Hardenberg, Reitzenstein, Brauer, Zentner, Gagern.

²⁰⁰ Raumer/Botzenhart: Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, S. 47.

²⁰¹ Schnabel: Deutsche Geschichte, Band 1, S. 321.

²⁰² Siehe u. a. Knemeyer: Regierungs- und Verwaltungsformen in Deutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts, S. 276. Ebenso Vierhaus: Aufklärung und Reformzeit, a. a. O., S. 256.

²⁰³ NDB 23 (2007) S. 98 - 99: 1770 nahm er einen Ruf als o. Professor an die Phil. Fakultät der Univ. Göttingen an. 1787 wurde ihm die Nominalprofessur für Politik übertragen. Abgesehen von zwei längeren Reisen nach Frankreich (1773/74) und Italien (1781/82) blieb S. bis zu seinem Tod in Göttingen. Seine geistesgeschichtliche Bedeutung begründen jedoch weniger seine historischen, statistischen oder staatsrechtlichen Arbeiten. Vielmehr trat er als aufklärerischer Publizist hervor, der mit seinen Zeitschriften „Briefwechsel meist statistischen Inhalts“ (1775), „Briefwechsel meist historischen und politischen Inhalts“ (10 T., 1776–82) und den „Stats-Anzeigen“ (18 Bde., 1782–93) die Politisierung des gebildeten Bürgertums in der Spätaufklärung in Deutschland maßgeblich begleitet und entscheidend gefördert hat. In seiner Konzeption eines Fortschritts des menschlichen Geistes gewinnt die Kategorie der „Revolution“ eine zentrale Funktion. Seine politischen Ideen können als „frühliberale Theorie“ (Hennies) bezeichnet werden. S. gehörte zu den frühesten Kritikern der Franz. Revolution in Deutschland.

²⁰⁴ Duchhardt: Stein, S. 30.

²⁰⁵ Schlözer: Allgemeines StatsRecht und StatsVerfassungsLere, § 27, S. 149.

man allerdings „einige Herrscherrechte vorenthält und zwar gerade solche, ohne deren Besitz er auch die übrigen nicht missbrauchen kann“. Diese Beschränkung soll erfolgen durch Erbstände und Wahlstände, damit trete „das Volk, die Nation, die nicht *quelque chose*, sondern TOUT ist“²⁰⁶ durch Deputierte in den Kampf mit dem Herrscher ein. Weiterhin lesen wir bei ihm eine oft in der Verfassungsentwicklung vertretene Forderung: „Kein Einherrscher regiere ohne Stände: er stelle sie her, wo sie durch Tyrannei oder Zufall unterdrückt worden, er erschaffe sie, wo sie nie gewesen sind.“²⁰⁷ Dies ist das verfassungstheoretische Rüstzeug, mit welchem die maßgeblichen Persönlichkeiten, auf welche wir noch im Einzelnen zu sprechen kommen, an die Veränderungen der Verfassungen in den deutschen Staaten herangingen.

2.4.1.3. Mögliche Verfassungsformen

Wenn auch Schlözer hiermit eine klare Präferenz hinsichtlich der Verfassungsform²⁰⁸ zum Ausdruck gebracht hatte und dies durch seine Publikationen und Vorlesungen verbreitete, so sollen dennoch die weiterhin möglichen Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden, welche die Staatstheorie zur Verfügung stellte, auf die hierauf beruhenden praktischen Beispiele in Form von bestehenden Verfassungen werden wir später zu sprechen kommen²⁰⁹. Ausgehend von der Einteilung der Herrschaftsformen von Aristoteles in Monarchie, Aristokratie und Politie/Demokratie haben sich Mischformen entwickelt, die je nach politischem Willen zur Verfügung standen. So geht z. B. Montesquieu nach Aristoteles von einer Dreiteilung der Regierungsformen in republikanisch, monarchisch und despotisch aus²¹⁰. Für die weitere Entwicklung der Klassifizierung der Verfassungsformen kann in der Staatstheorie seit Hobbes generell von einem - mindestens gedachten - Vertragsverhältnis zwischen Herrscher und Untertanen ausgegangen werden. So findet eine erste Erweiterung bei Kant statt, für den die „gestiftete Verfassung - die einzige, welche aus der Idee des ursprünglichen Vertrags hervorgeht, auf der alle rechtliche Gesetzgebung eines Volkes gegründet sein muss - .. die republikanische“²¹¹ ist und hat damit der bisherigen Einteilung der Staatsformen den Begriff der Regierungsart hinzugefügt. Die republikanische Regierungsart, gleich in welcher Staatsform, ist für Kant gekennzeichnet durch „das Staatsprinzip der Absonderung der ausführenden Gewalt (der Regierung) von der gesetzgebenden“²¹² und daran ist „dem Volk ohne alle Vergleichung mehr gelegen, als an der Staatsform“²¹³, somit eine eindeutiges Votum Kants für die Gewaltenteilung als oberste Priorität bei der Gestaltung der Verfassungsform ohne sich auf eine Staatsform festzulegen. Dies scheint der Stand der damaligen Staatstheorie gewesen zu sein, denn Schlözer schreibt hinsichtlich der möglichen Regierungsformen „diejenige ist, nach allgemeinem Begriffe, die beste, bei der der Zweck des Staats am sichersten erreicht ist [...] Aber im Einzelnen wagt die Wissenschaft noch keine Entscheidung des großen Problems; sie beschreibt nur historisch die bisher erfundenen Hauptarten von Regierungsformen ...“²¹⁴. Nachdem er in der Folge seiner Abhandlung die verschiedenen Möglichkeiten analysiert hatte, sprach er sich, wie oben gesehen, für eine konstitutionelle Monarchie mit einem Zweikammersystem aus und bezeichnet es schließlich als „Ideal einer vorzüglich glücklichen Regierungsform“²¹⁵. Von Seiten der praktischen Politik finden wir die Umsetzung dieser Theorie dann bei Hardenberg 1807 in seiner *Rigaer Denkschrift*: „Demokratische Grundsätze in einer monarchischen Regierung: dieses scheint mir die angemessene Form für den gegenwärtigen Zeitgeist“²¹⁶.

2.4.2. Die Bedeutung des Zeitgeistes

Wenn dann auch Harscher von Almendingen in seinen *Politischen Ansichten* 1814 schreibt, dass „jeder einzelne deutsche Staat eine [...] des Zeitgeists würdige Verfassung erhalte“²¹⁷, so ist die naheliegende Frage, was denn dieser Begriff des Zeitgeistes bedeutete. Dass diese Frage nicht ganz neu ist²¹⁸, sondern auch die damalige Zeit beschäftigte, erfahren wir durch Johann Peter Ancillon: „Es wird jetzt in ganz Europa, und besonders in Deutschland, ein großer Missbrauch und ein arges Spiel mit dem Worte Zeitgeist getrieben. Dieser Geist, den man häufig anruft, auf den man sich ständig beruft, ist allenthalben und nirgends. [...] Wenn es einen wahren Zeitgeist gibt, woran wird man ihn erkennen, und wo ihn finden? Eine schwere Aufgabe wenn man nicht blind-

²⁰⁶ Schlözer: Allgemeines StatsRecht und StatsVerfassungsLere, § 27, S. 151 [Hervorhebungen im Original].

²⁰⁷ Schlözer: Allgemeines StatsRecht und StatsVerfassungsLere, § 27, S. 165.

²⁰⁸ Auf eine genauere Unterscheidung der Begriffe Verfassungsform, Staatsform und Regierungsform wollen wir hier nicht weiter eingehen.

²⁰⁹ Siehe Seite 34 ff.

²¹⁰ Montesquieu: Vom Geist der Gesetze, 2. Buch, 1. Kapitel, S. 106.

²¹¹ Kant: Vom ewigen Frieden, Erster Definitivartikel, S. 11.

²¹² Kant: Vom ewigen Frieden, Erster Definitivartikel, S. 14.

²¹³ Kant: Vom ewigen Frieden, Erster Definitivartikel, S. 15.

²¹⁴ Schlözer: Allgemeines StatsRecht und StatsVerfassungsLere, § 3, S. 15.

²¹⁵ Schlözer: Allgemeines StatsRecht und StatsVerfassungsLere, § 28, S. 155.

²¹⁶ Winter: Die Reorganisation des Preussischen Staates unter Stein und Hardenberg, Dokument 261, S. 302 - 319, hier S. 306.

²¹⁷ Almendingen: Politische Ansichten über Deutschlands Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, S. 393.

²¹⁸ Schon Machiavelli schrieb in seinem *Fürst*: „Ferner glaube ich, dass der Glück hat, dessen Handlungsweise dem Charakter der Zeit entspricht, während der Unglück hat, der mit seiner Zeit im Widerspruch steht.“ Machiavelli, *Der Fürst*, Frankfurt 1990, S. 118.

lings den Geist der Schriftsteller für den Zeitgeist nehmen will.²¹⁹ Wenn Walter Demel mit gleichem Tenor fragt, ob der ‚Geist der Zeit‘ nicht einfach nur ein nichtssagender, nichtsdestoweniger beliebter Topos gerade auch in der Publizistik zu Beginn des 19. Jahrhunderts²²⁰ ist, haben wir eine Verbindung mit der bereits²²¹ betrachteten Bedeutung der öffentlichen Meinung.

Greifen wir noch einmal die Bemerkung von Johann Peter Ancillon auf, welcher es als schwere Aufgabe bezeichnete, diesen Zeitgeist zu erkennen. Unternehmen wir den Versuch, dem Begriff im Rahmen der gegebenen politischen und gesellschaftlichen Lage und Veränderungen etwas näher zu kommen, seine Konnotation zu erfassen, seine grundlegenden Einflussfaktoren zu finden und dadurch seine Zielsetzungen bestimmen zu können. Bei der Behandlung der in die Verfassungsbestrebungen involvierten Gruppen hatten wir bereits auf die in Anlehnung an Herder vorgenommene Unterscheidung von öffentlicher Meinung und Zeitgeist hingewiesen und dabei den Zeitgeist als die geistige Basis der Epoche bezeichnet, wobei Herder ihn folgendermaßen beschreibt: „Geist der Zeiten hieße also die Summe der Gedanken, Gesinnungen, Anstrengungen, Triebe und lebendigen Kräfte, die in einem bestimmten Fortlauf der Dinge mit gegebenen Ursachen und Wirkungen sich äußern.“²²² Verbinden wir diese Beschreibung noch mit wesentlichen Wortbedeutungen von ‚Geist‘ wie Grundhaltung, Einstellung und Ideen, so bildet er sich aus Erfahrungen und drückt die herrschenden Erwartungen und Zielsetzungen aus. Bleibt noch die Frage, von wem diese ausgehen, wessen Bewusstseinslage wir zu Grunde legen können, wessen Ideen diese ‚würdige Verfassung‘ formen sollen. Wenn wir von einer weiteren zeitnahen Beschreibung, von Goethes Faust, ausgehen, in welchem der Zeitgeist dahingehend definiert wird, er sei „im Grund der Herren eigner Geist, in dem die Zeiten sich bespiegeln“²²³, so handelt es sich bei ihm um die geistige Haltung der herrschenden Klasse. Denn auch in diesem Zusammenhang gilt die Aussage Franz Schnabels: „Die Masse des Volkes dagegen blieb gleichgültig oder war nur Staffage; sie hielt sich zum gewohnten Alten.“²²⁴ Dann ist allerdings die Annahme und die Gefahr nicht fern, dass diese Urheber des Zeitgeistes das Interesse verfolgten, durch die ‚Spiegelung‘ im Zeitgeist ihre Ideen populär und durchsetzbarer machen zu wollen. Worin bestanden diese Ideen, wie waren sie entstanden und welches Ziel strebten sie an?

Was aus dem Wortlaut des Zitates von Ancillon sicher abzuleiten sein dürfte, ist die Wandelbarkeit dieses Geistes. Er hat seine Bedeutung für einen bestimmten Zeitabschnitt und „Wandlungen des Zeitgeistes stehen unter dem Einfluss historischer Schlüsselereignisse [...] die einem neuen politisch-rechtlichen Bewusstsein zur Durchsetzung verholfen haben.“²²⁵ Was hat also den Zeitgeist geprägt und wie fand er seinen Ausdruck, worin bestand seine Wirkung auf das politische Leben und im speziellen auf die Verfassungsbewegungen? Welche geistige Strömungen haben in dem von uns betrachteten Zeitraum Einfluss ausgeübt? Eines der angesprochenen Schlüsselereignisse war sicher die Französische Revolution, mit welcher „die Grundprinzipien der modernen Welt ... ins Leben (und ins Bewusstsein der Zeitgenossen) getreten“²²⁶ sind mit ihrem Einfluss auf die Auffassung von Staat und Gesellschaft. Hier treffen wir auf die schlagwortartigen Forderungen nach Freiheit und Gleichheit sowie die grundlegende Forderung nach der Volkssouveränität. Fanden diese Forderungen anfangs auch Zustimmung in den deutschen Ländern, so änderte sich dies rasch durch die Entwicklung der Revolutionszeit und dem Scheitern der republikanischen Bestrebungen in Frankreich. Für die Herrscher wurde erkennbar, dass eine entsprechende Entwicklung in ihren eigenen Ländern durch geeignete Maßnahmen verhindert werden musste. Die weitere Entwicklung unter Napoleon zeigte den Weg in Form der Monarchie unter bedingter Beteiligung der Staatsbürger, wie dieser durch seine Volksabstimmungen gezeigt hatte. Auch den Weg der Gleichheit hatte er mit seinem Code Civil vorgezeichnet. Seine Aussage, dass „Les peuples d'Allemagne ... désirent l'égalité et veulent des idées libérales“²²⁷ sollte man sicher eher als sein Programm als eine Zustandsbeschreibung des deutschen Volkes ansehen und dieses Programm beinhaltete den Anstoß zu den entsprechenden ersten Verfassungsbewegungen. Hatte 1789 den Geist der Volkssouveränität gebracht, so veränderte sich dies in der von uns betrachteten Periode, „als die Idee des Konstitutionalismus den Geist der Zeit beherrschte und eine dem Konstitutionalismus verpflichtete Verfassungsbestrebung das politische Leben bestimmte.“²²⁸ Wir haben hiermit eine klare Forderung des Zeitgeistes vor uns, die Beschreitung des Weges des Konstitutionalismus, die Festlegung der Rechte und Pflichten der Staatsgewalt sowie der Bürger und die Bindung der Staatsorgane durch geschriebene Rechtsvorschriften in einer Verfassung.

Da der Geist der Französischen Revolution mit seiner ursprünglichen Forderung nach Volkssouveränität nicht mehr zu wirken schien, eventuell noch mit seinen Forderungen nach Freiheit und Gleichheit, wäre eine weitere

²¹⁹ Ancillon: Über Souveränität und Staats-Verfassungen, S. 69 ff.

²²⁰ Demel: Der bayerische Staatsabsolutismus 1806/08 - 1817, S. 143.

²²¹ Siehe Seite 15.

²²² Herder: Briefe zu Beförderung der Humanität, zweite Sammlung, S. 14.

²²³ Goethe: Faust 1, 575 - 577.

²²⁴ Schnabel: Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert, Band 2, S. 95.

²²⁵ Würtemberger: Zeitgeist und Recht, S. 30.

²²⁶ Nipperdey: Deutsche Geschichte 1800 - 1866, S. 11.

²²⁷ Correspondance de Napoléon Ier, Band 15, Nr. 12873, S. 395.

²²⁸ Würtemberger: Zeitgeist und Recht, S. 49.

Frage die nach einer Veränderung des Zeitgeistes auf Grund eines weiteren Schlüsselereignisses. Mit den Freiheitskriegen und der damit verbundenen Wehrpflicht entstand ein neues Bewusstsein im Volk dem Staat gegenüber. Dieses Bewusstsein eines „den Staat tragenden Bürgers - und nicht des Untertanen - ist für die weitere staatsrechtliche Entwicklung im 19. Jahrhundert von großer Bedeutung“²²⁹. Das jetzige Verständnis lässt sich mit Erich Keerl folgendermaßen beschreiben: „Nicht radikale Beseitigung der herrschenden Klasse des Ancien Régime, sondern Beteiligung der Staatsbürger an der politischen Verantwortung, die sich in einer geschriebenen Verfassung manifestiert, war das oberste Prinzip“²³⁰. Wenn wir den Zeitgeist auch einschränkend als Topos der Publizistik auffassen, wie lassen sich dann dennoch die Erfordernisse der Zeit in Hinblick auf die politische Umsetzung bestimmen, wie sollte der Staat hiernach organisiert werden?

Realpolitisch ist ein wesentliches Faktum festzuhalten und allen weiteren Überlegungen zu Grunde zu legen: wir befinden uns in einem Zeitabschnitt der monarchischen Herrschaft in Deutschland, die von keiner Seite in Frage gestellt war. Das Volk in seiner Mehrheit war daran gewöhnt und strebte nach den kriegerischen Jahren nach Frieden und Ruhe. Die beiden Gegenpole und die Bandbreite der möglichen Herrschaftsausübung hatte Leopold Ranke gekennzeichnet: „Die Auseinandersetzung beider Prinzipien, der Monarchie und der Volkssouveränität.“²³¹ Nehmen wir nochmals den bereits genannten Hinweis von Obenaus auf Hans Herzfeld²³², so ging dieser „also von einer Reaktion der Staatsregierungen auf die liberalen Verfassungswünsche und damit auf das neue Bewusstsein der Gesellschaft aus, das politische Mitwirkung forderte.“²³³ Die folgerichtige Entwicklung musste somit zu einer Staatsverfassung monarchischer Grundstruktur mit einer auf ein Minimum beschränkten Beteiligung des Volkes tendieren, wobei die Gleichheit vor und durch das Gesetz gesichert werden sollte sowie die wirtschaftliche Freiheit und die Sicherung des Eigentums. Also die bereits beschriebene, durch Hardenberg bereits 1806 skizzierte Lösung: „Demokratische Grundsätze in einer monarchischen Regierung: dieses scheint mir die angemessene Form für den gegenwärtigen Zeitgeist“²³⁴.

2.4.3. Historische Entwicklungen

Die Länder standen sie der Entwicklung ihrer Verfassungsbestrebungen in einer geschichtlichen Weiterentwicklung und entsprechend geprägten Traditionen. Wenigstens zum Teil konnten die Bemühungen um Verfassungskonzepte im Rahmen der allgemeinen Reformen an bereits projektierte, eingeleitete oder schon durchgeführte Reformmaßnahmen infolge des Reichsdeputationshauptschlusses und der Rheinbundzeit anknüpfen. Ein angemessenes Verständnis der Verfassungsbestrebungen muss neben diesen historischen Voraussetzungen auch die Persönlichkeiten der die Reformen tragenden Personen²³⁵, die bestehenden gesellschaftlichen Gruppierungen und die politischen Bewegungen berücksichtigen. Hierzu war der Betrachtungszeitraum in Perioden mit unterschiedlichen Grundvoraussetzungen und Einflüssen einzuteilen, indem bedeutsame Wendepunkte, welche auch entsprechend neue Voraussetzungen mit sich brachten, gewählt wurden. Auf deren Einwirkung auf die Verfassungsbestrebungen und eine hier stattfindende Kontinuität ist zu achten, insbesondere unter dem Aspekt, inwieweit deren Bedeutung stärker war als die vom Westen kommenden neuen Ideen.

Beim zeitlichen Ablauf der Verfassungsbestrebungen und ihren sich verändernden Voraussetzungen lassen sich in unseren eigentlichen Untersuchungszeitraum folgende Perioden mit unterschiedlichen Zielsetzungen bestimmen:

- Die Zeit nach den Befreiungskriegen (Kalisch) bis zum Beginn des Wiener Kongresses.
- Die Entwicklung während des Wiener Kongresses.
- Die Zeit nach dem Wiener Kongress mit den Verhandlungen in der Bundesversammlung bis zu den Karlsbader Beschlüssen.

Eine Kurzbeschreibung des entscheidenden Zeitraumes gibt Klaus Bosselmann: „Die Zeit zwischen 1814 und 1819 brachte das erste breit vorgetragene Streben nach Einführung von repräsentativen Volksvertretungen, dazu die ersten praktischen Beispiele repräsentativer Verfassungen und schließlich den Gegenschlag der politischen Reaktion, der die Herausbildung weiterer Repräsentativverfassungen zum Stillstand brachte und die theoretische Ausformung des Repräsentativsystems nachhaltig beeinflusste.“²³⁶ Zur Frage der Kontinuität beziehen wir uns

²²⁹ Göcken: Friedrich Gentz, S. 4.

²³⁰ Keerl: Herzog Ernst I, S. 201.

²³¹ Ranke: Über die Epochen der Neueren Geschichte, S. 164.

²³² Siehe Seite 20.

²³³ Obenaus: Finanzkrise und Verfassungsgebung, a. a. O., S. 59.

²³⁴ Winter: Die Reorganisation des Preussischen Staates unter Stein und Hardenberg, Dokument 261, S. 302 - 319, hier S. 306.

²³⁵ Hierzu gibt die Feststellung von Eberhard Weis Veranlassung: „Der Einfluss der Persönlichkeit auf die Geschichte, in früheren Zeiten oft überbetont, kann auch heute nicht ernsthaft geleugnet werden. Ob die Entwicklung bei gleichen Voraussetzungen diesen oder jenen Verlauf nimmt, dies konnte zu allen Zeiten durch eine starke und erfolgreiche Persönlichkeit entscheidend beeinflusst werden“ Weis: Das neue Bayern, a. a. O., S. 49.

²³⁶ Bosselmann: Der Widerstand gegen die Repräsentativverfassung, S. 11.

nochmals auf Martin Kirsch und seiner Beschreibung der entsprechenden Forschungssituation: „Die Verfassungsgebung in den süddeutschen Staaten wird in jüngeren Forschungen nicht mehr so sehr als Teil der Restaurationszeit, sondern stattdessen als 'zweiter' Schritt der in der napoleonischen Zeit begonnenen Reformzeit verstanden, sodass der außenpolitischen Zäsur von 1814/15 geringere Bedeutung zufällt. [...] In Bayern, in Baden und auch in Württemberg, setzte die Verfassungsbestrebung die vorherigen Reformen fort. [...] so ist der Rheinbundforschung sicherlich darin zuzustimmen, dass die Verfassungen von 1818/19 erst den Abschluss der Reformzeit bilden.“²³⁷ So war also „das Problem des Jahrfünfts nach 1815 .. ob und inwieweit die Reformen der napoleonischen Zeit weitergeführt oder wenigstens konsolidiert oder ob sie im Gegenteil abgestoppt oder gar zurückgenommen würden. Und dieses Problem spitzte sich zur Frage, ob es in den Einzelstaaten zu einer Verfassung kommen würde.“²³⁸ Bei der Ankündigung von der Aufnahme von Verfassungsarbeiten treffen wir immer wieder auf eine Formulierung, die sich u. a. auch bei König Wilhelm I. von Württemberg findet: „... durch eine dem Zeitgeist [...] entsprechende [...] Verfassung sicherzustellen.“²³⁹ Diesen Aspekt der Kontinuität zur Fortsetzung begonnener Reformmaßnahmen werden wir bei der Untersuchung der einzelnen Länder wieder aufgreifen und besondere Aufmerksamkeit schenken.

2.4.4. Rechtliche Grundlagen

Wesentlich klarer zu fassen als der etwas diffuse Begriff des Zeitgeistes sind die auf die Verfassungspolitik wirkenden völkerrechtlichen Bedingungen und die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen, aber auch der Rechte. Diese wurden in erster Linie durch geschlossene Verträge bestimmt, wobei auch deren Interpretation sowie die grundlegenden Gedanken und Absichten der vertragsschließenden Parteien zur Beurteilung heranzuziehen sind. Wesentliche entscheidende Bestimmungen, welche die Entwicklung beeinflussten und ihr neue Möglichkeiten eröffneten, waren im Friedensvertrag von Preßburg vom 26. Dezember 1805²⁴⁰ und der Rheinbundakte (RBA) vom 12. Juni 1806²⁴¹ festgelegt. Durch den Friedensvertrag von Preßburg²⁴² wurde eine Grundvoraussetzung der weiteren Reformen geschaffen, die Erringung der inneren Souveränität in ihrer ‚staatsrechtlichen Bedeutung‘²⁴³ nach Artikel XIV:

„Ihre Majestäten [...] werden über die ihnen hier abgetretenen Ländereien sowohl, als über ihre alten Staaten die vollständigste Souveränität und alle Gerechtsame, die damit verbunden sind und ihnen von Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen und Könige von Italien garantiert sind, ... ausüben ...“

Mit der Rheinbundakte als Vertrag im ‚völkerrechtlichen Sinne‘²⁴⁴ erfolgten die Auflösung des alten Reiches und eine territoriale Neuordnung Deutschlands. Nach Artikel 2 RBA²⁴⁵ wurden alle bisher gültigen Reichsgesetze, welche die Hoheit der Fürsten begrenzten oder ihnen Verpflichtungen auferlegten, aufgehoben. Weiterhin wurde ihnen nach Artikel 25²⁴⁶ die volle Souveränität über die eingeschlossenen Rittergüter zugesichert und in Artikel 26²⁴⁷ die Souveränität der Gesetzgebung sowie der hohen Gerichtsbarkeit festgelegt. Dies brachte den regierenden Fürsten die Souveränität nach innen gegenüber den Ständen und dem Volk, was die rechtliche Voraussetzung für die inneren Reformen der nächsten Jahre darstellte. Als Folge konnten u. a. die bisherig geschützten Stände verfassungen aufgehoben werden, wobei die Landesherren „die neu erlangte staatliche Unabhängigkeit im Sinne monarchischer Unbeschränktheit auslegten“²⁴⁸.

²³⁷ Kirsch: Monarch und Parlament im 19. Jahrhundert, S. 305 ff.

²³⁸ Nipperdey: Deutsche Geschichte 1800 - 1866, S. 272.

²³⁹ Staats- und Gelehrte Zeitung des Hamburgischen Unpartheyischen Correspondenten, 1816, 8. November, Ausgabe 179.

²⁴⁰ Demel: Deutsche Geschichte in Quellen und Darstellung, S. 44ff.

²⁴¹ Pöhlitz: Verfassungen, 1. Band, S. 3 - 9. Ebenso in Huber: Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Band 1, Dokument 2, S. 28 - 34 (auszugsweise, französisch).

²⁴² Mit dem Bogenhauser Vertrag vom 25. 8. 1805 als Vorläufer, in welchem wesentliche Punkte zwischen Bayern und Frankreich geregelt wurden, indem Frankreich den Besitzstand Bayerns garantiert und verspricht, sich für eine Vergrößerung des Kurfürstentums einzusetzen. Im Vertrag von Brünn vom 10.12.1805 wurden die Gebietszuteilungen festgelegt, welchen Österreich im Preßburger Frieden zustimmen musste.

²⁴³ Doeberl: Maximilian von Montgelas, a. a. O., S. 281.

²⁴⁴ Doeberl: Maximilian von Montgelas, a. a. O., S. 281.

²⁴⁵ Art. 2.: Alle deutsche Reichsgesetze, die im vorigen Artikel benannten Könige, Fürsten und die Grafen, ihre Untertanen und ihre Staaten oder Teile derselben bisher angehen, oder für sie verbindlich sein konnten, sollen für die Zukunft in Hinsicht Ihrer benannten Majestäten und Durchlauchten und des gedachten Grafen ihrer Staaten und Untertanen nichtig und von keiner Wirkung sein. Ausgenommen hiervon sind jedoch die Rechte, welche die Staatsgläubiger und Pensionisten durch den Rezzess von 1803 erlangt haben.

²⁴⁶ Art. 25.: Ein jeder der konföderierten Könige und Fürsten soll die in seinen Besitzungen eingeschlossene ritterschaftliche Güter mit voller Souveränität besitzen. Die zwischen zwei konföderierten Staaten gelegene ritterschaftliche Güter sollen in Hinsicht auf Souveränität so gleich als möglich geteilt werden, dergestalt jedoch, dass daraus weder eine Zerstückelung noch eine Vermischung der Gebiete entstehe.

²⁴⁷ Art. 26.: Die Rechte der Souveränität sind: Gesetzgebung, obere Gerichtsbarkeit, Ober-Polizei, militärische Konskription oder Rekrutenzug und Recht der Auflagen.

²⁴⁸ Meisner: Die Lehre vom monarchischen Prinzip, S. 162.

Der erste Wendepunkt in der Verfassungsfrage kann in der Proklamation von Kalisch²⁴⁹ vom 25. März 1813 gesehen werden. In dieser hieß es, dass die Neuordnung Deutschlands durch die „Wiedergeburt eines ehrwürdigen Reiches [...] dessen Gestaltung ganz allein den Fürsten und Völkern Deutschlands anheim gestellt werden soll“²⁵⁰, erfolgen sollte. Der Ausdruck ‚ehrwürdiges Reich‘ unterstützte die, von Stein mehrfach initiierte, lang anhaltende Diskussion um die Wiedererrichtung eines Kaiserreiches. Eine interessante Perspektive auf die späteren Verfassungsdiskussionen ergibt sich aus dem weiteren Wortlaut, dass diese Neuordnung „aus dem ureigenen Geiste des deutschen Volkes“ hervorgehen solle. Mit dieser in die Vergangenheit gerichteten Formulierung kann eine altständische Beratungsfunktion gemeint sein, jedenfalls ist es als eine Absage an fremde Einflüsse zu deuten und hier sicher im besonderen als eine „Absage an den französischen, revolutionär-antimonarchischen“²⁵¹. Wichtig erscheint auch eine genaue Beachtung der Begriffe ‚Fürsten‘ und ‚Völker‘. Ersterer wurde dahin gehend interpretiert, dass die Fürsten auf Grund ihrer Souveränität zur Gestaltung dieses Reiches aufgerufen seien, andererseits wurde auch eine Möglichkeit der Beteiligung des Volkes in Zusammenarbeit mit den Fürsten erwartet. Über seine reelle Bedeutung für die weitere Entwicklung schreibt Hans-Joachim Hartmann: „Bei näherer Betrachtung mussten sich die Versprechungen dieses Aufrufs aber als leere Sätze ohne konkrete Zusage einer bestimmten verfassungsrechtlichen Gestaltung erweisen. [...] Daher hatte der Aufruf im Gegensatz zu seinen vielversprechenden Formulierungen nur geringen konkreten Wert.“²⁵² Bei dieser Proklamation ist zu berücksichtigen, dass Freiherr vom Stein wesentlichen Anteil an ihrer Formulierung gehabt hat und damit aus ihr die wesentlichen Grundgedanken Steins hinsichtlich seines Strebens nach einem mächtigen Staat und die Entmachtung der ehemaligen Rheinbundfürsten erkennbar werden. Nehmen wir dies auch als Hinweis, uns mit der Person des Freiherrn und seinen Einfluss auf die Verfassungspolitik noch näher zu befassen.

Im Rahmen der Beendigung des Rheinbundes erlangten dann die Bestimmungen der Verträge von Ried, Fulda und Frankfurt rechtliche Bedeutung, welche insbesondere den Begriff der Souveränität berühren. So sicherte der Kaiser von Österreich, auch im Namen der Alliierten, dem König von Bayern „la Souveraineté pleine et entière de tous les Etats“ zu und ergänzte die in einem Separatartikel mit der Zusicherung der „L'indépendance| entière et absolue de la Bavière, de sorte que dégagée de tout lien et placée hors toute influence étrangère, Elle jouisse de la plénitude de Sa Souveraineté“²⁵³. In ähnlicher Weise lautete die Vereinbarung mit dem Königreich Württemberg, welchem „la Souveraineté et la jouissance libre et paisible de ses Etats“ zugesichert wurde, während auch hier ein ergänzender Zusatzartikel bestimmte, dass er „dégagé de tout lien constitutionnel étranger, jouira en conséquence de tout Sa Souveraineté, sous la garantie des rapports politiques qui devront être la suite des arrangements à prendre à l'époque de la paix future dans le sens de rétablir et assurer l'indépendance et la liberté de l'Allemagne“²⁵⁴. Hierbei sei ausdrücklich auf die letzte Formulierung hingewiesen, welche sich von der Bayerns unterscheidet und später bei der Auslegungsfrage der Souveränität eine Rolle spielen sollte. Es ist interessant zu vermerken, dass die Verträge jeweils mit Österreich geschlossen wurden, was entscheidend mit der Frage der weiteren Entwicklung des Dualismus zwischen Preußen und Österreich zusammenhängen dürfte. Die Zusicherung dieser Souveränität könnte bereits die Absicht von Metternich zeigen, die Verfassung Deutschland als Staatenbund zu planen und die Vertragspartner auf seine Seite zu ziehen als späteres Gegengewicht zu Preußen im Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland. Diese Annahme wird später bei der Behandlung der Verfassungsentwürfe auf dem Wiener Kongress zu beachten und näher zu konkretisieren sein.

Nach der im Vertrag von Chaumont beschlossenen Entmachtung Napoleons und dessen Abdankung am 6. April 1814 unterzeichneten die alliierten Mächte am 30. Mai 1814 den *Ersten Frieden von Paris*. In Artikel 32 wurde ein Kongress in Wien vereinbart, durch welchen „die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages vervollständigt werden sollen“²⁵⁵. Eine wesentliche Bestimmung, welche Auswirkung auf die Verfassungsfrage während dieses vereinbarten Kongresses hatte, war in Artikel 6 enthalten: „Die Staaten Deutschlands werden unabhängig und durch ein föderatives Band vereinigt sein.“²⁵⁶ Hiermit war eine Föderativverfassung bereits vorgegeben, die Form allerdings nicht, was auf dem Kongress die Diskussionen zwischen einem Bundesstaat und einem Staatenbund eröffnete mit den entsprechenden Auswirkungen auf die vertragliche Ausgestaltung dieses Zusammenschlusses und seiner Mitglieder. Was die Ausgestaltung betrifft, müssen in Paris bereits Gespräche stattgefunden haben und erste Richtungsentscheidungen getroffen worden sein, wie einem Bericht Harscher von Almendingens zu entnehmen ist: „Was die innere Organisation der deutschen Staaten anlangt, so scheinen sich beinahe alle Stimmen für zweckmäßig organisierte, landständische Verfassungen in jedem Staat zu vereinigen.“²⁵⁷ Mit die-

²⁴⁹ Demel/Puschner: Deutsche Geschichte in Quellen und Darstellung, S. 63.

²⁵⁰ Treichel: Die Entstehung des Deutschen Bundes, Dokument 1, S. 6 f.

²⁵¹ Boldt: Zwischen Patrimonialismus und Parlamentarismus, a. a. O., S. 77.

²⁵² Hartmann: Das Schicksal der preußisch-österreichischen Verfassungsvorschläge, insbesondere des Entwurfs vom 14. Oktober 1814 auf dem Wiener Kongreß, S. 8.

²⁵³ Kotulla: Deutsches Verfassungsrecht, 1. Band, S. 545 - 550, (Allianzvertrag von Ried).

²⁵⁴ Kotulla: Deutsches Verfassungsrecht, 1. Band, S. 554 - 561, (Allianzvertrag von Fulda vom 2. November 1813).

²⁵⁵ Demel/Puschner: Deutsche Geschichte in Quellen und Darstellung, Band 6, S. 71 - 76, hier S. 75.

²⁵⁶ Demel/Puschner: Deutsche Geschichte in Quellen und Darstellung, Band 6, Dokument 11, S. 74.

²⁵⁷ Ziegler: Regierungsakten des Herzogtums Nassau 1803 - 1814, S. 370, gemäß FN 316 aus einem Bericht Almendingens vom 27. 5. 1814 unter Bezug auf W. Sauer.

sem Kongress, seiner Bedeutung für die Verfassungsentwicklung in den Ländern und die folgende Politik des Deutschen Bundes in der Bundesversammlung in Frankfurt werden wir uns in einem eigenen Kapitel²⁵⁸ auseinandersetzen.

Abschließend wollen wir noch einen Blick auf die Heilige Allianz²⁵⁹ vom 26.09.1815, dieses 'laut tönende Nichts'²⁶⁰, werfen, nicht wegen ihrer Bedeutung als Rechtsgrundlage, sondern da hier ein in der Verfassungsgestaltung herrschender Geist erkennbar wird und die die Allianz schließenden und die ihr beigetretenen Herrscher „bestimmte Willenszüge der Zeit ausgesprochen haben“²⁶¹. Bei der Heiligen Allianz kommt es uns in diesem Zusammenhang auf folgende Textstelle an: „... les trois monarques contractants [...] se regardant envers leurs sujets et armées comme pères de famille ...“ Dies²⁶² dürfte auch bedeuten, dass die Monarchen nicht gewillt waren, auf ihre Prämogative zu verzichten und nicht die „Herstellung des verfassungspolitischen Rechtszustandes zwischen Herrscher und Volk“²⁶³ beabsichtigten, somit das eigenständige politische Tätigwerden der Untertanen verhindern wollten, mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Verfassungsgestaltungen.

2.4.5. Sonstige Einflüsse

Bei dem Thema der Trägergruppen der Verfassungsbestrebungen hatten wir darauf verwiesen, dass diese in erster Linie ein „Kampf zwischen Mittelstaaten und Mediatisierten, wobei [...] jene durch Metternich Unterstützung für ihre Bestrebungen fanden“²⁶⁴, waren. Folglich ist noch nach den Gründen und Auswirkungen dieser und eventuell sonstiger Unterstützungen zu fragen. Die Verfassungen der süddeutschen Staaten waren eine Folge der Neuorganisation Europas und Deutschlands nach dem Pariser Frieden und den entsprechenden Verhandlungen auf dem Wiener Kongress. Hier kamen die unterschiedlichen Machtinteressen zum Tragen und alle Mächte versuchten, ihre Stellung im europäischen Gleichgewicht zu behaupten und im Rahmen der zu treffenden Regelungen zu sichern.

Politik wird nicht von abstrakten Ländern, sondern von Menschen gemacht, welche diese Länder repräsentieren oder auf deren Politik wesentlichen Einfluss zu nehmen in der Lage sind. Somit werden die Einwirkungen auf die Entstehung der Verfassungen sichtbar in der Einflussnahme führender Persönlichkeiten, durch ihre Rolle während des Wiener Kongresses und in der Bundesversammlung in Frankfurt. Wenn man deren Bedeutung kennen lernen und wertend berücksichtigen möchte, so muss man neben ihrer Persönlichkeit auch ihre allgemeine Einstellung zu politischen Fragen und insbesondere zur Verfassungspolitik verstehen. Neben dem bereits erwähnten Fürst Metternich zählen wir besonders Zar Alexander von Russland und den Freiherrn vom Stein zu diesen Persönlichkeiten. Neben der umfangreichen Spezialliteratur, in welcher die Protagonisten in ihrer Funktion als Politiker und Reformers in einem abgegrenzten Themenbereich behandelt werden, gibt es eine Reihe von Biographien. Informationsmaterialien über Fürst von Metternich finden sich neben der Biographie von Heinrich von Srbik in den von Richard Metternich-Winneburg herausgegebenen *Nachgelassenen Papieren*. Die Literatur über Zar Alexander beschäftigt sich in erster Linie in seiner Funktion als Gegenspieler Napoleons und ist somit für unsere Anforderung wenig geeignet. Dies gilt auch für die von Michael Klimenko herausgegebenen ‚Notes of Alexander I.‘ und die ‚Correspondance particuliere et conversations 1801 - 18123‘ von Prince Czartoryski. Für Freiherrn vom Stein reichen diese z. B. von Georg Pertz über Max Lehmann bis Gerhard Ritter. Auf den neuesten Forschungsergebnissen basiert das Werk von Heinz Duchhardt. Dies wurde ergänzt durch Steins Briefe und amtliche Schriften in der Edition von Walther Hubatsch.

2.4.5.1. Fürst Metternich

Wir hatten gezeigt, dass Fürst Metternich die Bestrebungen der Mittelstaaten bereits seit den Verträgen zum Verlassen des Rheinbundes unterstützte, um sie als Verbündete gegen die Machtbestrebungen Preußens für die Seite Österreichs zu gewinnen. Dies war auch eine Erklärung gegen die Einheit Deutschlands, wie sie u. a. von Freiherrn vom Stein angestrebt wurde, wodurch die Feststellung von Heinz Duchhardt verständlich wird, dass diese beiden „Welten trennten und dass es keine Brücken zwischen ihnen gab, die tragfähig gewesen wären“²⁶⁵, was wiederum auf die Verhandlungen auf dem Wiener Kongress und die dort entwickelten Konzepte nicht ohne Einfluss geblieben ist und u. a. schließlich zur endgültigen Form von Artikel 13 der BA führte. Welche grundsätzlichen Überlegungen bestimmten die Handlungsweisen von Fürst Metternich, die man oft als ‚System Metternich‘ bezeichnete, wobei er selbst dies als seine Prinzipien anzusehen pflegte? Metternich „verwarf die Ideen von 1789, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Volksvertretung, Fürst und Staat waren für Metter-

²⁵⁸ Siehe Seite 35 ff.

²⁵⁹ Meyer: *Corpus Juris Confoederationis Germanicae*, Bans 1, S. 290 – 291.

²⁶⁰ Metternich: *Denkwürdigkeiten*, S. 328.

²⁶¹ Näf: *Zur Geschichte der Heiligen Allianz*, S. 6.

²⁶² Diese Formulierung entsprach den durch Fürst Metternich vorgenommenen Änderungen des Textes von Zar Alexander und kann somit auch als eines seiner verfolgten Prinzipien angesehen werden.

²⁶³ Neugebauer-Wölk: *Revolution und Constitution - die Brüder Cotta*, S. 497.

²⁶⁴ Brandt: *Adel und Konstitutionalismus*, a. a. O., S. 74.

²⁶⁵ Duchhardt: *Stein*, S. 289.

nich identisch, die Regierung blieb ihm der Vormund der Untertanen²⁶⁶ und deshalb musste die Staatsgewalt für ihn „auf unbestrittener monarchischer Autorität und ihrer ordnungsstiftenden Kraft beruhen“²⁶⁷. Die für Ideen und politischen Handlungen des leitenden Staatsmannes Österreich und dessen Vertreters auf dem Wiener Kongress maßgebliche Charakterisierung scheint die als „der bedeutendste konservative Kämpfer Europas“²⁶⁸ zu sein, wobei für ihn selbst konservativ nicht „Rückschritt, sondern wohlüberlegter, von der Zeit gebotener Fortschritt“²⁶⁹ bedeutete. Wenn Srbik hier von einem Kämpfer Europas spricht, so dürfte dies auch dahingehend zu verstehen sein, dass Metternich zwar die Politik Österreichs formte, dies aber als Vertreter dieser führenden Macht im europäischen Gesamtzusammenhang tat und somit auch auf die Politik anderer Länder Einfluss zu nehmen suchte.

2.4.5.2. Zar Alexander von Russland

Eine Einflussnahme in direkter Form auf die Verfassungsgebungen war von Zar Alexander nicht gewünscht, wie sich aus der Proklamation von Kalisch ergibt: „Hiermit ist zugleich das Verhältnis ausgesprochen, in welchem Se. Majestät der Kaiser aller Reußen zum wiedergeborenen Deutschland und zu seiner Verfassung stehen wollen. Es kann dies, da sie den fremden Einfluss vernichtet zu sehen wünschen, kein anderes sein, als eine schützende Hand über ein Werk zu halten ...“²⁷⁰ Aber auf anderen Wegen ist sein Einfluss dennoch mehr als schützend wirksam geworden.

Zar Alexander spielte für die Verfassungsentwicklung in den süddeutschen Staaten aus mehreren Gründen eine wichtige Rolle. Einerseits fühlte er sich als Befreier Europas und Deutschlands und sah somit seine besondere Aufgabe darin, am Neuaufbau wesentlich mitzuwirken. Diese Selbsteinschätzung als Befreier änderte sich und er fühlte sich später als „Wohltäter“ mit der „Vorstellung einer spezifischen Menschheitsbeglückung, die sich u. a. in einer liberalen Verfassungspolitik äußern müsse“²⁷¹. Weiterhin war er mit den süddeutschen Staaten verwandtschaftlich verbunden, so dass er auch hier seinen besonderen Einfluss geltend machte, auch von den Staaten als Förderer ihrer Vorhaben und Schiedsrichter angerufen wurde. Neben der Dokumentation dieses seines Wirkens ist auch an dieser Stelle von Interesse, aus welchen Überlegungen und politischer Grundeinstellung seine Maßnahmen hervorgegangen sind, seine direkte Einflussnahme auf die Verfassungsgebungen wird bei den Länderverfassungen sichtbar werden. So schreibt hierzu z. B. Fürst Metternich in seinen Denkwürdigkeiten: „Das Jahr 1812 brachte eine neue Wandlung in seinen Gesinnungen. [...] Die alten Ideen von Philanthropie und Freigeisterei hatten nicht nur die Macht über seinen Geist wieder gewonnen, sondern sie entbrannten sogar mit dem Feuer ihrer Zeit. Im Jahre 1814 hatten sie ihren Höhepunkt erreicht. Im Jahre 1815 hatten sie schon dem religiösen Mystizismus Platz gemacht, im Jahre 1817 erfuhr diese neue Richtung seines Geistes eine große Änderung. Im Jahre 1818 fand ich in Aachen den Kaiser als eifrigen Verfechter der monarchischen und konservativen Prinzipien und als erklärten Feind jeder revolutionären Richtung und bereits auf dem Wege der Rückkehr zum religiösen Mystizismus. In dieser Richtung blieb er fest bis zum Jahre 1823.“²⁷²

Als erstes hat er auf die Entstehung der als Vorbild der süddeutschen Verfassungen bezeichneten Charte Constitutionnelle Einfluss genommen, auch die von ihm betriebene Verfassungsgebung in Polen könnte eine gewisse Rolle gespielt haben. Einer der ersten Ansätze zu einer Neuordnung in Frankreich war die vom Senat am 6. April entworfene Constitution, „welche dem Kaiser Alexander von Russland vorgelegt wurde und seine Zustimmung erhielt.“²⁷³ In der weiteren Entwicklung in Frankreich, die schließlich zur Übernahme der Herrschaft durch Ludwig XVIII. führte, „wurde der Graf von Artois durch Alexander gezwungen, am 14. April diese Verfassung im Namen seines Bruders anzunehmen.“²⁷⁴ Wie wichtig die Frage der Verfassung für Zar Alexander war, ersehen wir aus der Beurteilung Heinrich Benedikts: „Der Zar stellte die Gewährung der Charte zur Bedingung für die Rückkehr der Bourbonen und verschob den Abmarsch der verbündeten Heere, bis der König jene Verfassungs-urkunde unterzeichnete ...“²⁷⁵ Nochmals wird die Bedeutung der Verfassungsgebung für Alexander bei Volker Sellin deutlich „Vermutlich war die Schaffung eines liberalen Verfassungsstaats dem Zaren sogar viel wichtiger als die Frage, welche Dynastie an seine Spitze gestellt würde.“²⁷⁶

²⁶⁶ Schnabel: Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert, Band 2, S. 61 f.

²⁶⁷ Botzenhart: Reform, Restauration, Krise, S. 86.

²⁶⁸ Srbik: Metternich, S. 6.

²⁶⁹ Srbik: Metternich, S. 354.

²⁷⁰ Demel/Puschner: Deutsche Geschichte in Quellen und Darstellung, S. 63.

²⁷¹ Duchhardt: Stein, S. 323.

²⁷² Metternich: Denkwürdigkeiten, S. 389.

²⁷³ Hagen: Geschichte der neuesten Zeit vom Sturze Napoleons bis auf unsere Tage, S. 90.

²⁷⁴ Hagen: Geschichte der neuesten Zeit vom Sturze Napoleons bis auf unsere Tage, S. 90 f.

²⁷⁵ Benedikt: Das Zeitalter der Emanzipationen, 1815 - 1848, S. 28.

²⁷⁶ Sellin: Die geraubte Revolution, S. 139.

2.4.5.3. Freiherr vom Stein

Den größten Einfluss auf die Verfassungspolitik und die Formen der Verfassungsurkunden in den süddeutschen Ländern dürfte allerdings Freiherr vom Stein ausgeübt haben. Bei den Verhandlungen über die Neuorganisation Deutschlands während des Wiener Kongresses tritt uns Freiherr vom Stein in seiner Funktion als Berater des russischen Zaren für deutsche Fragen entgegen, der ab „1813 endgültig und unwiderruflich eine europäische Schlüsselfigur“²⁷⁷ wurde. Allerdings ist zu bemerken, dass im Laufe der Zeit sein Einfluss geringer wurde, was zum Teil mit seinen teilweise nicht mehr zeitgemäßen Vorstellungen zusammenhängen dürfte, was Eckhardt Treichel folgendermaßen kommentiert: „... während es neueren Untersuchungen vorbehalten blieb, Steins Einfluss auf den Gang der deutschen Verfassungsverhandlungen wieder deutlich zu relativieren, seinen mangelnden Sinn für das politisch Machbare und die vornationalen und ständisch-restaurativen Elemente seiner Staats- und Gesellschaftsvorstellungen herauszuarbeiten.“²⁷⁸ Nahm er auch in nichtoffizieller Funktion am Wiener Kongress teil und war somit kein Mitglied des Deutschen Komitees²⁷⁹, so wurden ihm auf Grund seiner Bedeutung dessen Protokolle „regelmäßig, allerdings unter Bruch der vereinbarten Vertraulichkeit“²⁸⁰ zur Verfügung gestellt. Aus diesem Grund erscheint eine nähere Betrachtung seiner Person, seiner politischen Einstellung und seinen Zielsetzungen, aus denen sich sein Verhalten in der Verfassungsfrage ergeben wird, angebracht.

Bei einer Persönlichkeit wie Freiherrn vom Stein verwundert es nicht, dass die Meinungen über ihn, seine Politik und seine Leistungen große Unterschiede aufweisen²⁸¹. So bezeichnet ihn Hans-Ulrich Wehler als „zeitweilig frühliberal gefärbten, vorwiegend jedoch altständisch-romantisierend denkenden, reformkonservativen Beamten“²⁸², wogegen Fritz Valjavec feststellt, „dass Stein einer bestimmten scharf abgrenzbaren politischen Richtung überhaupt nicht zugeordnet werden kann“²⁸³. Von den Theorien der beiden Staatstheoretiker Montesquieu und Rousseau hat ersterer Einfluss auf Freiherrn vom Stein gehabt, während er die Lehren Rousseaus „vollständig verwirft“²⁸⁴. Wenn man Duchhardts Bestimmung der Ideengrundlagen „in Göttingen ist England, und zwar wesentlich das England Montesquieus das Staatsideal Steins geworden“ und dass dieser für ihn „ganz allgemein zum großen Anreger“²⁸⁵ wurde, folgt, dann wäre zu erwarten, dass dessen Grundsatz der Gewaltenteilung in einer Monarchie als bestes verfassungsmäßiges Ziel und die Beteiligung der Repräsentanten an der Gesetzgebung Programmpunkte für Verfassungsvorschläge des Freiherrn vom Stein sein müssten. Auf jeden Fall war er für eine Teilung der Gewalten in der Lesart, dass er die Gewalt der ehemaligen Rheinbundfürsten und somit die der Herrscher der uns hier interessierenden süddeutschen Länder beschränken wollte. Das war das große Thema, das Freiherrn vom Stein in der Verfassungsfrage trieb: die Beschränkung der Macht der ehemaligen Rheinbundfürsten, denn für ihn sind „15 Millionen Deutsche .. der Willkür von 36 kleinen Despoten preisgegeben“²⁸⁶ und er versuchte, deren fürstliche Souveränität durch eine verbindlich vorgeschriebene und geregelte Ständeversammlung einzuschränken bei gleichzeitiger Stärkung der Kompetenz des Bundes. Hinsichtlich der Machteinschränkung der Rheinbundfürsten äußerte er im August 1813, dass mit dem Rheinbund und der damit verbundenen Abhängigkeit von Napoleon auch „die Souveränität oder die Despotie der 36 Häuptlinge“ untergehen solle und diese sich „in eine denen Bedürfnissen und Wünschen der Nation angemessen umgeformte Landeshoheit“²⁸⁷ verwandeln sollte. So klar sein geplantes Vorgehen hier ersichtlich wird, so ist jedoch auch eindeutig erkennbar, dass Freiherr vom Stein nicht die Beseitigung der Länder oder der Landesfürsten beabsichtigte, sondern nur eine Festlegung ihrer Befugnisse mit der Betonung des feinen Unterschiedes zwischen Souveränität und Landeshoheit anstrebte, was bei den Verhandlungen auf dem Wiener Kongress noch eine wichtige Rolle spielen wird. In Steins Grundkonzeption einer Repräsentation war das monarchische Prinzip sowie die ständische Gliederung der Gesellschaft stets ausschlaggebend, eine Gewaltenteilung zwischen dem Monarchen und einer Volksvertretung war für ihn undenkbar, denn „Steins Vorstellungen von der politischen Mitwirkung der Bürger ging noch von der ständischen Gliederung der Gesellschaft aus und nicht von dem modernen Gedanken eines allgemeinen Staatsbürgertums“²⁸⁸. Eine Denkschrift zur Verfassungsfrage verfasste Stein am 10. März 1814 in Chaumont, in welcher er eine Verfassung als Schutz der Bundesstaaten und Einschränkung ihrer Souveränität betrachtete und die Einführung von Landständen vorschlug. In dieser Denkschrift ging er noch von einer starken Bundesmacht aus und forderte eine „constitution général pour le corps politique et une particulière pour les états qui le for-

²⁷⁷ Duchhardt: Stein, S. 276.

²⁷⁸ Treichel: Die Entstehung des Deutschen Bundes 1813 - 1815, S. XXI.

²⁷⁹ Dessen Mitglieder Österreich, Preußen, Hannover, Bayern und Württemberg waren, auch Fünferkomitee genannt.

²⁸⁰ Duchhardt: Stein S. 332

²⁸¹ Hierbei geht es in dieser Arbeit nicht um die Klärung der Frage, ob Stein als Verfechter der Ideen von 1789 oder als Gegner der Revolution, ob er als liberal oder konservativ einzustufen ist. Es geht einzig um den realen Einfluss auf die Verfassungsbestrebungen auf dem Wiener Kongress.

²⁸² Wehler: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Erster Band, S. 399.

²⁸³ Valjavec: Die Entstehung der politischen Strömungen in Deutschland 1770 - 1815, S. 385.

²⁸⁴ Botzenhart: Die Staats- und Reformideen des Freiherrn vom Stein, 1. Teil, S. 37.

²⁸⁵ Duchhardt: Stein, S. 48.

²⁸⁶ Treichel: Die Entstehung des Deutschen Bundes, Dokument 3, S. 18.

²⁸⁷ Stern: Geschichte der deutschen Verfassungsfrage während der Befreiungskriege und des Wiener Kongresses, 1812 bis 1815, S. 62, (Steins Memoire über eine deutsche Verfassung, Prag, Ende August 1813).

²⁸⁸ Fehrenbach: Vom Ancien Régime zum Wiener Kongress, S. 112.

ment.²⁸⁹ Zur Ausarbeitung dieser Verfassung sollte ein Komitee gebildet werden, als dessen Mitgliedern er Wilhelm von Humboldt²⁹⁰ und Graf Friedrich zu Solms-Laubach²⁹¹ vorschlug, welche wir im Rahmen der Verhandlungen auf dem Wiener Kongress in maßgeblicher Stellung wiedertreffen werden.

2.4.6. Die möglichen Vorbilder

Nun lebte man in Süddeutschland nicht auf einer politischen Insel, sondern registrierte aufmerksam, was sich in der Verfassungsfrage und ihrer praktischen Umsetzung ereignete²⁹². Von zwei großen realpolitischen Ereignissen und ihren Folgen könnte man wesentliche Einwirkungen auf die Entwicklung der Verfassungen erwarten: der Erhebung der nordamerikanischen Kolonien und der Französischen Revolution. Welche wirkten nachweisbar und wirkungsvoll auf die Entwicklung in den deutschen Ländern? Greifen wir noch einmal den Hinweis von Heinz Duchhardt auf, „in Göttingen ist England, und zwar wesentlich das England Montesquieus das Staatsideal Steins geworden“²⁹³ und die Feststellung Franz Schnabels, dass Göttingen „eine Vermittlerin englischer Staatsgesinnung auf dem Kontinent geworden war“²⁹⁴, so bestände mit England eine Vorbildmöglichkeit für die deutsche Verfassungsentwicklung, auf die wir schon bei Montesquieu aufmerksam gemacht wurden. Hinsichtlich des englischen Parlamentarismus als mögliches Vorbild sahen die Kenner der englischen Verfassung, vornehmlich in Westphalen und Hannover, diese „als ungeeignet für Deutschland“²⁹⁵ an und für Burke war sie „aus den Besonderheiten des englischen Lebens erwachsen und daher nicht ohne weiteres auf kontinentale Verhältnisse“²⁹⁶ übertragbar und selbst im englischen Hannover wurde die englische Verfassung „als ungeeignet für Deutschland“²⁹⁷ betrachtet. So gehen wir von diesen Einschätzungen aus und werden im weiteren Verlauf feststellen, dass ein englischer Einfluss höchstens über den Umweg einer französischen Adaption gewisser Merkmale wirksam geworden ist.

Die wesentliche Bedeutung einer Verfassung, auf die Verwirklichung der politischen Mitbestimmung des Volkes ausgerichtet, wurde seit der amerikanischen Unabhängigkeitsbewegung erörtert. Diese wurde auch in den deutschen Ländern zur Kenntnis genommen und diskutiert, aber Amerika lag außerhalb der direkten Einflussphäre und die Revolution fand dort „unter Bedingungen und einem Umfeld statt, die sich kaum auf den alten Kontinent übertragen ließen“²⁹⁸. Diese Beurteilung findet sich übereinstimmend in der Literatur wie u. a. an den Ausführungen von Karl-Georg Faber über die Vorbilder der Verfassungsbestrebungen erkennbar ist: „Dagegen hat die Verfassung der Vereinigten Staaten von Nordamerika, sosehr sie den liberalen Theoretikern des Frühkonstitutionalismus als vorbildlich galt, keinen erkennbaren Einfluss auf die Verfassungsgebung ausgeübt.“²⁹⁹ Auch Erich Angermann vertritt diese Ansicht, erkennt allerdings eine mittelbare Bedeutung durch ihren Einfluss auf die Diskussionen in Europa: „Täusche ich mich nicht über den deutschen Frühkonstitutionalismus [...] so spielten die Vereinigten Staaten darin nicht so sehr die Rolle eines Vorbildes für konstruktive politische Lösungen als die eines Arsenal von Argumenten für die eigenen Absichten.“³⁰⁰ Dies dürfte darin begründet sein, dass sie durch die ganz bestimmte politische Situation der fiskalischen Ungleichbehandlung entstand und sich somit von der Französischen Revolution unterschied. War die amerikanische Verfassung auf die Neugründung des Staates gerichtet und auf die verfassungsrechtliche Sicherung der bestehenden Ordnung, so war die französische Entwicklung mehr theoretisch begründet und zielte auf die Veränderung der Gesellschaftsordnung und die Errichtung einer neuen politischen Ordnung und die Veränderung der Gesellschaftsordnung war der Inhalt aller Verfassungsbestrebungen in den deutschen Staaten und damit dem französischen Beispiel näherstehend. Außerdem beruhte die amerikanische Verfassung auf den Prinzipien der Volkssouveränität und der Gewaltenteilung und entsprach somit nicht den Zielsetzungen in den süddeutschen Ländern. Jedenfalls ist man sich in der Literatur einig, dass eine realpolitische Wirkung der amerikanischen Verfassung auf die Verfassungsbestrebungen in Deutschland nicht ausgegangen ist. Nehmen wir noch eine Stimme zu diesem Thema, so vermerkt Werner Frottscher, dass „der amerikanische Unabhängigkeitskrieg zunächst große Aufmerksamkeit in den aufgeklärten bürgerlichen Kreisen Deutschlands fand“, dass „allerdings in den folgenden Jahrzehnten die Französische Revolution und Napoleon die Szene“³⁰¹ beherrschte. Sehen wir uns somit dieses verbleibende Vorbild mit ihrer Entwicklungsgeschichte, den konzeptionellen Hintergründen und ihren Resultaten in Form der Verfassungen näher an.

²⁸⁹ Pertz: Denkschriften des Ministers Freiherrn vom Stein über Deutsche Verfassungen, S. 19.

²⁹⁰ Welcher u.a. auf Grund der Empfehlung von Stein am 10. Februar 1809 zum Geheimen Staatsrat und Direktor der Sektion für Kultus und Unterricht im Ministerium des Inneren ernannt worden war.

²⁹¹ Solms-Laubach war bereits Mitarbeiter Steins im Zentralverwaltungsdepartement und arbeitete an der Ausarbeitung der 41 Artikel mit.

²⁹² Wir hatten dies bereits im Kapitel über die Interessengruppen kurz angedeutet.

²⁹³ Duchhardt: Stein, S. 48.

²⁹⁴ Schnabel: Deutsche Geschichte, Band 1, S. 321.

²⁹⁵ Schnabel: Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert, Band 2, S. 186

²⁹⁶ Schnabel: Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert, Band 2, S. 186

²⁹⁷ Schnabel: Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert, Band 2, S. 186.

²⁹⁸ Hippel: Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit?, S. 7.

²⁹⁹ Faber: Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, S. 103.

³⁰⁰ Angermann: Der deutsche Frühkonstitutionalismus und das amerikanische Vorbild, a. a. O., S. 4.

³⁰¹ Frottscher: Verfassungsgeschichte, S. 23.

Die Ideen der Aufklärung als geistige Strömung spielten für die Ideen der Französischen Revolution als politischer Vorgang eine wesentliche Rolle und waren als theoretische Bewegung ebenso in Deutschland verbreitet. Es ist nach dem Einfluss des aufgeklärten Absolutismus auf die Verfassungstheorien und die Staatsrechtlehren zu fragen, wie auch nach der Bedeutung der Grundlagen der Französischen Revolution, den Ideen von 1789. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Ideen der Französischen Revolution in Deutschland in erster Linie eine geistige Auseinandersetzung bewirkten und bei Zunahme des Terrors in Frankreich eine verstärkt kritische Stellung hierzu entstand, welche bis zur völligen Ablehnung, wie z. B. auch bei Freiherrn vom Stein gesehen, führte. Die reale Wirkung auf die Verfassungsbestrebungen in Deutschland setzte mit dem Beginn des Einflusses von Napoleon ein, denn „erst unter Napoleon beschränkte sich der Einfluss der Französischen Revolution nicht mehr allein auf das deutsche Geistesleben“³⁰². Somit kann davon ausgegangen werden, dass ein Vorbildcharakter in der Französischen Revolution, den mit ihr wirksam gewordenen Ideen und den in der Folge entstandenen Verfassungen zu finden ist. Bis zum Erlass der ersten Verfassungen in Deutschland lagen in Frankreich die Verfassung des Königreichs Frankreich vom 1791, die Verfassung der Republik von 1793³⁰³, die Direktoriumsverfassung von 1795 und die Konsulatsverfassung von 1799 vor. Die Betrachtung dieser relativ raschen Folge von Verfassungen spiegelt den Weg der Monarchie im Ancien Régime über die konstitutionelle Monarchie zur Republik zurück zur faktischen Monarchie des Ersten Kaiserreichs wider, wobei jede Etappe der Revolution auch eine Etappe der Verfassungsgebung mit sich brachte. Die französische Entwicklung ist in dem Umfange interessant, um darzustellen, welcher Stand den deutschen Monarchen als Beispiel dienen konnte und welche Folgerungen aus dieser Entwicklung, sowohl der jeweiligen Staatsorganisation als auch der zugehörigen Verfassungsurkunden, für sie zu ziehen waren.

Fragt man nach der Wirkung der Verfassung von 1791 auf die Entwicklung der Verfassungsbestrebungen in Deutschland, so sind die zugrunde liegenden Voraussetzungen vergleichend in Betracht zu ziehen. So bestimmt die französische Verfassung, dass die Souveränität die der einzigen und unteilbaren Nation ist, in welcher alle Gewalten ihren Ursprung haben und die durch die eine und unteilbare Nationalversammlung vertreten wird³⁰⁴. Voraussetzung für die Idee einer Nation sind jedoch die Einheit und der gemeinsame Wille derselben. Diese Voraussetzung war im territorial zersplitterten, ständisch organisierten Deutschland in unserem Betrachtungszeitraum noch nicht gegeben, sondern erst in geringem Maße im Entstehen begriffen. Die Schaffung einer neuen Form der Staatsgewalt war nur durch die revolutionäre Beseitigung der ehemaligen möglich bzw. durch den Bruch mit der alten Legitimitätsbegründung erforderlich geworden. Diese revolutionäre Situation und Bereitschaft war in Deutschland nicht gegeben, begründet in erster Linie durch das Wirken von reformbereiten, von der Aufklärung beeinflussten Monarchen und das Fehlen einer die Revolution tragenden sozialen Schicht. Einen weiteren Faktor dürfte die den deutschen Staaten eigentümliche Struktur der Gesellschaft darstellen. Auf die deutschen Staaten bezogen ist festzustellen, dass verschiedene Bedingungen des französischen Erfolges hier nicht gegeben waren. Dies waren einerseits die noch starke Stellung des Adels und das Fehlen einer dem französischen Vorbild entsprechenden Bürgerschicht. So stellt Elisabeth Fehrenbach fest, „dass die für die französische Notabelngesellschaft so typische Schicht der propriétaires und rentiers in Deutschland [...] noch kaum existierte“³⁰⁵. Aus der Entwicklung der Verfassungen in Frankreich konnte in Deutschland die Erkenntnis gezogen werden, dass eine republikanische Staatsform als gescheitert zu betrachten war. Weiterhin zeigte das Beispiel Napoleons den deutschen Fürsten, dass eine monarchische Herrschaft in der von ihm gestalteten Form sich als auch in der nachrevolutionären Zeit als praktikabel erwiesen hat und eine Machtkonzentration in der Hand des Monarchen zur Form eines Spätabolutismus von diesem sicherlich Unterstützung finden würde. Eine weitere Aussage Harscher von Almendingens ist von Interesse, da sie ein Licht auf die Grundbedingungen der gesamten Entwicklung in Deutschland wirft: „Der Wille eines Einzigen, also eine rein monarchische Regierungsform, gemäßigt und geleitet durch eine repräsentative Corporation ausgesprochene öffentliche Meinung! Welchem Volkscharakter könnte eine solche Constitution glücklicher zusagen, als gerade dem deutschen Volkscharakter?“³⁰⁶

Zusammenfassend ist hinsichtlich der möglichen Vorbilder für die Verfassungsentwicklungen in den süddeutschen Staaten festzuhalten, dass „weder die amerikanische Staatsgründungs-, noch die napoleonischen Organisationsakte, sondern die Maßgaben der Charte Constitutionnelle von 1814 und die landeseigene Tradition“³⁰⁷ eine Wirkung hatten. Diesem Diktum folgend ist zu untersuchen, welche Entstehungsfaktoren für diese Charte maßgeblich waren, welche Bestimmungen sie enthält und ob sie dadurch auf die deutschen Verfassungsgebungen vorbildhaft wirken konnte.

³⁰² Fehrenbach: Deutschland und die Französische Revolution, a. a. O., S. 45.

³⁰³ Die Verfassung trat zwar in Kraft, wurde aber bereits am 13. August 1793 außer Kraft gesetzt und der Nationalkonvent verabschiedete am 23. Juni 1795 eine neue Verfassung.

³⁰⁴ Französische Verfassung vom 3.9.1791, Titel III, Artikel 1 und 2.

³⁰⁵ Fehrenbach: Vom Ancien Régime zum Wiener Kongress, S. 89.

³⁰⁶ Ziegler: Regierungsakten des Herzogtums Nassau 1803 - 1814, Dokument 50, S. 232 - 292.

³⁰⁷ Grawert: Der württembergische Verfassungsstreit 1815 - 1819, a. a. O., S. 126.

2.4.6.1. Die Konstitution Frankreichs von 1814

Für die Charte Constitutionnelle ergab sich folgende Ausgangslage und die sich hieraus als notwendig erscheinenden verfassungsrechtlichen Regelungen durch eine Verfassung. Nach Restauration der Herrschaft der Bourbonen und Übernahme der Macht durch König Ludwig XVIII.³⁰⁸ war zu berücksichtigen, dass seit fast einem Vierteljahrhundert Frankreich mit einer Verfassung auf konstitutioneller Basis regiert wurde. Im Hinblick auf die staatsrechtlichen Hinterlassenschaften Napoleons mussten Rücksichten genommen werden, andererseits war der König gewillt, seine Vorstellungen und vor allem seine Machtposition zum Ausdruck zu bringen. Unter diesen Voraussetzungen und mit einem gewissen Druck der Siegermächte ist die Verfassung des Königreichs Frankreich (*Charte constitutionnelle*) vom 4. Juni 1814³⁰⁹ entstanden. Nach der Titulierung hatte sie den Charakter eines Erlasses und einer Konstitution. Der Charakter des Erlasses sollte zum Ausdruck bringen, dass sie auf der verfassungsgebenden Gewalt und eines Zugeständnisses des Königs beruht und „wie wenig Ludwig geneigt war, das Prinzip der Volkssouveränität anzuerkennen“³¹⁰.

Welche Bedeutung erlangte sie nun für die Verfassungen der süddeutschen Staaten und wo ist der Grund hierfür zu finden? In welchen ihrer Bestimmungen und ihrer Gesamtkonzeption entsprach sie den Anforderungen und den Wünschen der Verfassungsbestrebungen? Eine Antwort hierauf gibt u. a. Judith Hilker: „Für Deutschland war die Charte Constitutionnelle ein ideales Modell, zwei sich eigentlich widersprechende Interessen zu vereinen, nämlich das Streben nach einer Verfassung einerseits und das Festhalten an der Monarchie andererseits.“³¹¹ Einen anderen Gedanken hinsichtlich der Ausstrahlung der Charte fügt Volker Sellin hinzu: „Die Anziehungskraft des Vorbilds von 1814 beruhte vor allem darauf, dass es einen Weg zu zeigen schien, wie man liberale Anliegen verwirklichen konnte, ohne sich gleichzeitig den Risiken einer Revolution auszusetzen.“³¹² Im Großen und Ganzen folgten die süddeutschen Verfassungen der Konzeption der Charte von 1814, wenn auch mit nicht ganz unwichtigen Abweichungen. Sie übernahmen das Prinzip, das die Volkssouveränität leugnete und alle Rechte als freie Geschenke des Königs betrachteten. Allerdings behielt die Zweite Kammer in Deutschland meist noch ständischen Charakter bzw. Grundzüge bei und den Mediatisierten sollte ein Platz in der neuen Ordnung bereitgestellt werden.

Folgende Bestimmungen der Charte finden sich wieder in den Verfassungen der süddeutschen Länder:

- Die Souveränität des Monarchen und damit die Ablehnung der Volkssouveränität, was dann nach der Wiener Schlussakte als das ‚monarchische Prinzip‘ bekannt wurde.
- Ein Katalog von Grundrechten.
- Die Vertretung des Volkes in zwei Kammern.
- Die Rechte der Kammern zur Bewilligung von Steuern und der Mitwirkung bei der Gesetzgebung.

Hinsichtlich der Souveränität lässt Ludwig XVIII. bereits in der Präambel keinen Zweifel an seinem Selbstverständnis der Macht, wenn er feststellt „dass ... in Frankreich alle öffentliche Gewalt auf der Person des Königs beruht“. Zwei Dinge sind hierbei zu bemerken: der König spricht von *aller* öffentliche Gewalt, die auf der *Person* des Königs ruht. Hiernach sind keine Regelungen zugunsten einer Gewaltenteilung in der Verfassung zu erwarten und keine Funktionsauslegung des Königs als Organ des Staates. Er betont dies im Verlauf der Präambel noch ausführlicher: „Indem Wir den Grundsatz anerkannten, dass eine frei und monarchische Verfassung den Erwartungen des aufgeklärten Europas entsprechen müsse, durften wir zugleich nicht vergessen, dass unsere erste Pflicht gegen Unsere Völker darin bestand, die Rechte und Vorzüge Unserer Krone in ihrer ganzen Reinheit aufrecht zu erhalten.“ Infolgedessen wird die Constitution „in freier Ausübung Unserer königlichen Gewalt [...] zugestanden, übergeben und bewilligt“.

Zur Stellung des Monarchen lautet die Formulierung „Dem König allein steht die vollziehende Gewalt zu. Der König ist höchstes Oberhaupt des Staates“³¹³, was eine wesentliche Bedeutung für die Frage der Entwicklung des monarchischen Prinzips und dessen Übernahme in die folgenden Verfassungen in Deutschland erlangen wird, denn „mit dieser ‚Charte Constitutionnelle‘ vom 4. Juni 1814 eroberte sich das ‚monarchische Prinzip‘, dessen Äußerungen bisher nur Velleitäten geblieben waren, zum ersten Male einen gesicherten Platz in einer Urkunde des öffentlichen Rechts“³¹⁴. Der König war alleiniger Inhaber der Staatsgewalt, verpflichtete sich aber freiwillig bei der Ausübung derselben an die Bestimmungen der Verfassung. Dieses monarchische Prinzip wird

³⁰⁸ Am 2. 4. 1814 wurde Ludwig XVIII. durch den Senat zum Herrscher berufen, er kehrte am 26. 4. 1814 nach Frankreich zurück und hielt seinen Einzug in Paris am 3. 5. 1814.

³⁰⁹ Pöhlitz: Verfassungen, 2. Band, S. 89 - 93.

³¹⁰ Gall: Benjamin Constant, S. 39.

³¹¹ Hilker: Grundrechte im deutschen Frühkonstitutionalismus, S. 86.

³¹² Sellin: Die geraubte Revolution, S. 294.

³¹³ Verfassung vom 4. Juni 1814, Artikel 14.

³¹⁴ Meisner: Die Lehre vom monarchischen Prinzip, S. 46.

in die süddeutschen Verfassungen übernommen³¹⁵ und letztlich durch den Artikel 57 der Wiener Schlussakte normativer Bestandteil des Verfassungsrechts des Deutschen Bundes. Zwar wird „die gesetzgebende Gewalt .. gemeinschaftlich von dem Könige, der Kammer der Pairs und der Kammer der Deputierten der Departements ausgeübt“³¹⁶, allerdings besteht die erste Einschränkung in der Bestimmung „der König schlägt das Gesetz vor“³¹⁷ und eine weitere darin, dass die letzte Entscheidung beim König liegt, denn er „allein sanktioniert und promulgiert die Gesetze“³¹⁸. Die Charte Constitutionnelle restaurierte die Monarchie, aber erkannte mit dem Code Civil³¹⁹ auch die bürgerlichen Besitzrechte an. Sie teilte dem Monarchen die Entscheidungsmacht zu, schuf aber auch eine Repräsentation der Gesellschaft mit dem Mitbestimmungsrecht bei Steuern und Gesetzen.

2.4.6.2. Sonstige bestehende Verfassungen

In Ergänzung zu den im Abriss der historischen Entwicklungen, in erster Linie auf die Verhältnisse in den behandelten Ländern abgestellte, getroffenen Feststellungen sind noch weitere Verfassungen³²⁰ in Betracht zu ziehen, welche die Verfassungsbestrebungen beeinflusst haben könnten. Die Verfassung des Königreiches Westphalen vom 07. Dezember 1807 ist für die Verfassungsbestrebungen deshalb von Bedeutung, da es sich um die erste Verfassung in Deutschland mit repräsentativer Volksvertretung handelt. Sie hatte gewissen - im Einzelnen noch darzustellenden - Einfluss auf die ihr folgenden Verfassungen³²¹. Der sich an ihr orientierenden Verfassung im Königreich Bayern von 1808 ist ein gesondertes Kapitel³²² gewidmet. Freiherr von Stein war wesentlich an der Entwicklung des Patents über die landständische Verfassung des Herzogtums Nassau vom September 1814 beteiligt. Werfen wir noch einen Blick auf das *Grundgesetz über die landständische Verfassung* des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach vom 5. Mai 1816, welches für unsere Untersuchung der Verfassungsbewegungen deshalb von Interesse ist, da es eine der ersten Verfassungen nach dem Wiener Kongress ist, deren Entwicklung bis in die Rheinbundzeit zurückreicht und auch die Entwicklung des Verfassungsbegriffes dokumentieren kann. Die Bezeichnung der Urkunde erscheint dem Leser, der in der Weiterentwicklung der in Wien vereinbarten ständischen Verfassungen der einzelnen Länder nun auch in der Bezeichnung eine Verfassung erwartet, eigenartig und erklärungsbedürftig. Man sollte den Begriff ‚Grundgesetz‘ dergestalt verstehen, dass es sich in der Tat als solches und nicht um eine moderne Repräsentativverfassung handelt. Es stellt eine detaillierte Regelung des Verhältnisses zwischen Monarchen und den Ständen dar, deren Organisation und Mitwirkung im Staat. Es ist keine Regelung der gesamten Staatsorganisation und der Landesherrschaft, sondern nur die Regelung von Zusammensetzung und Funktion für die Ständeversammlung, wurde aber dennoch als die erste in Deutschland erlassene konstitutionelle Verfassung angesehen. Zum Geist dieses Grundgesetzes stellt Fritz Hartung fest, dass „Carl August noch auf dem gleichen Standpunkt stand wie 1809. Er hielt auch jetzt noch die Mitwirkung ständischer Vertreter für wünschenswert, lehnte aber jede Beeinträchtigung der landesherrlichen Vollgewalt energisch ab“³²³. Schließlich ist noch die von Zar Alexander in Polen erlassene Verfassung zu bedenken, die besonders im Großherzogtum Baden eine förderliche Wirkung auf die Verfassungsentwicklung ausgeübt hat, wenn Nebenius hierzu äußerte, dass dem Kaiser „wenigstens die Form unserer Urkunde, wenn mein Entwurf die höchste Genehmigung erhielt, entsprechen würde, *da ich die Form der polnischen Konstitution gewählt hatte*“³²⁴, die den Kaiser selbst, wie man glaubte, zum Verfasser hatte³²⁵. Erstaunlicherweise spricht er nur von der Form und in keiner Weise von deren Inhalt, der nach einem Vergleich auch wenig Gemeinsamkeiten aufwies, Treitschke sie sogar als „das traurige polnische Vorbild“³²⁶ bezeichnete. Bei der Grundlage für die Wirkung dürfte es sich allerdings weniger um die Verfassung als solche gehandelt haben, sondern um „die Rede, mit welcher Alexander den Reichstag eröffnete“ und die u. a. „für die harrenden Deutschen, für die ganze politische Welt, die mächtig-

³¹⁵ Hierzu meint allerdings Heinrich Otto Meisner: „Kommen wir also im Gegensatz zu der landläufigen Ansicht hinsichtlich der Formel vom monarchischen Prinzip zu dem Ergebnis, dass dieselbe nicht aus Frankreich übernommen, sondern vielmehr in Deutschland selbstständig und in eigenartiger Form neu gebildet worden ist.“, Meisner: Die Lehre vom monarchischen Prinzip, S. 248.

³¹⁶ Artikel 15.

³¹⁷ Artikel 16.

³¹⁸ Artikel 22.

³¹⁹ Artikel 68.

³²⁰ Nicht näher untersucht wurden von den europäischen Verfassungen die Cortesverfassung in Spanien vom 19.3.1812, die Verfassung des Königreiches Holland vom 7.8.1806 sowie vom Königreich der Niederlande vom 24.8.1815. Von den in Deutschland erlassenen Verfassungen bleiben außer Betracht die des Großherzogtums Frankfurt vom 16. 8. 1810, der sächsischen Herzogtümer sowie der kleineren Fürstentümer.

³²¹ Von dieser Bedeutung der westphälischen Verfassung ist in der Einleitung hierzu bei Pölitz nichts zu vernehmen, wenn er schreibt: „Nach der Auflösung des Königreiches Westphalen gehört diese Verfassung zu den Antiquitäten des norddeutschen Bodens; allein sie darf in der Reihe der deutschen Verfassungen aus dem ersten Jahrzehnt des neunzehnten Jahrhunderts nicht fehlen, weil sie ein wichtiges Aktenstück der Zeitgeschichte enthält und weil sie in eine vollständige Sammlung der neu versuchten Verfassungen gehört“. Pölitz: Verfassungen, 1. Band, S. 33.

³²² Siehe Seite 65 ff.

³²³ Hartung: Das Großherzogtum Sachsen, S. 289.

³²⁴ Im Original gesperrt.

³²⁵ Weech: Geschichte der badischen Verfassung, S. 97 f.

³²⁶ Treitschke: Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert, Zweiter Teil, S. 374.

te Überraschung, die erweckenste Erschütterung³²⁷ darstellte. Bestätigt werden dürfte diese Ansicht über die Bedeutung und Wirkung der polnischen Verfassung durch Ulrike Eich: „Berücksichtigt man, dass [...] diese Verfassung für Polen einen konstitutionellen Fortschritt kaum darstellt und auch im internationalen Vergleich keineswegs den modernen Modellen mit zumindest Ansätzen von Machtteilung entsprach, so wird man diese Propaganda kaum als Aufforderung zur Konstitutionalisierung im Sinne einer Machtbeschränkung des Monarchen interpretieren können. Sie hat aber auch den zeitgenössischen Staatsmännern vornehmlich die Notwendigkeit der Verfassungsgewährung an sich bewusst gemacht, zu welcher jedoch die Mehrzahl der Monarchen, vor allem der süddeutschen Staaten, aus Gründen der Staatsräson ohnehin schon entschlossen waren.“³²⁸

2.5. Die Einflüsse seitens des Deutschen Bundes

Alle bisher behandelten Einflussfaktoren, Interessen und Intentionen trafen auf dem Wiener Kongress zusammen in dem Versuch, Deutschland und seinen Ländern einen normativen Rahmen zu geben. Nach der Niederlage Napoleons und dem Ende des Rheinbundes waren die Verhältnisse in Europa und Deutschland neu zu ordnen. Dies betraf die geografische Struktur der Länder wie auch die zukünftige politische Gestaltung Deutschlands bezüglich der rechtlichen Stellung der Einzelstaaten sowie die Bildung eines verfassungsrechtlichen Gesamtzusammenhanges.

Erinnern wir uns nochmals an die Bestimmung im Pariser Frieden: „Die Staaten Deutschlands werden unabhängig und durch ein föderatives Band vereinigt sein.“³²⁹ Was hierdurch allerdings nicht geregelt wurde, war die Form dieses föderativen Zusammenschlusses. Zu Beginn des Wiener Kongresses bestand die Alternative eines Bundesstaates oder eines Staatenbundes³³⁰, deren „Differenz in der Verteilung der Souveränitätsrechte“³³¹ bestand, welche bei einem Bundesstaat mehr zentralisiert sind, bei einem Staatenbund in erster Linie bei den einzelnen Mitgliedern liegen. Den ersten Entwürfen lag, durch Preußen und Österreich beeinflusst, die Lösung eines Bundesstaates zugrunde. Hierin liegt nun eine Begründung des Entstehens von Artikel 13, denn „verfassungsrechtliche Anforderungen an die Mitgliedstaaten in Bundesverfassungen sind keine Seltenheit, weil ein Mindestmaß an struktureller Homogenität zu den Funktionsvoraussetzungen bundesstaatlicher Zusammenschlüsse gehört. In der Tat liegen die Wurzeln von Art.13 der BA auch in den anfänglichen Verfassungsentwürfen für das künftige Deutschland, die noch der bundesstaatlichen Lösung zuneigte“³³².

Welche Interessen trafen im Rahmen dieser Neuregelung aufeinander und wie verhielten sie sich zueinander? Hierbei lassen sich folgende Interessengruppen unterscheiden: die beiden Großmächte Preußen und Österreich, die Mittelmächte Bayern, Württemberg und Hannover, die Mindermächtigen Staaten³³³ und die Standesherrn. Hierbei hatte sich Preußen „in Wien zum Fürsprecher jener Partei gemacht, die präzise normative Festlegungen über die Einführung von landständischen Verfassungen in den Bundesstaaten und genaue Kompetenzbeschreibungen für die den Fürsten beratenden und in Fragen des Staatshaushaltes mitbeschließende Landstände verlangte ...“³³⁴. Für die Mittelmächte war ein wesentlicher Punkt in den Verhandlungen über die Verfassungsfrage die Verteidigung ihrer Souveränität gegen jegliche Eingriffe von Preußen und Österreich wie auch der Bestrebungen der Mediatisierten nach Restaurierung ihres Zustandes vor der Einwirkung aus der Zeit Napoleons.

Bei der Entwicklung von Artikel 13, welcher die Bestimmung der BA hinsichtlich der einzelstaatlichen Verfassungen war, sind einige Einflussgrößen zu berücksichtigen, denn es bestanden in den einzelnen Ländern unterschiedliche Ausgangsvoraussetzungen und damit differierende Interessen an einer Regelung der Verfassungsfrage. So unterschieden sich die Länder nicht nur in ihrer Größe und somit in ihrer politischen Bedeutung und Machtposition wesentlich, sondern sie hatten auch eine unterschiedliche innere Struktur und bisherige Entwicklung in der Verfassungsfrage.

³²⁷ Varnhagen von Ense: Werke in fünf Bänden, herausgegeben von Konrad Feilchenfeldt, S. 259.

³²⁸ Eich: Russland und Europa, S. 385 f.

³²⁹ Srbik: Metternich, S. 74.

³³⁰ Die im Verlauf des Kongresses auftauchende Möglichkeit eines Kaiserreiches (aufgebracht durch Freiherrn vom Stein und den Mindermächtigen Staaten) soll hier nicht weiter betrachtet werden.

³³¹ Grimm: Deutsche Verfassungsgeschichte 1776 - 1866, S. 64.

³³² Grimm: Deutsche Verfassungsgeschichte 1776 - 1866, S. 69.

³³³ Deren gemeinsames Merkmal war, dass sie mit den Akzessionsverträgen zu den Alliierten (zusammengeschlossen durch den Teplitzer Vertrag vom 9. September 1813) übertraten und im Rahmen dieser Verträge eine eingeschränkte Souveränität erhielten. Siehe hierzu auch die Ausführungen zu Hessen-Nassau, S. 59. Da das Deutsche Komitee, gebildet zur Behandlung der deutschen Verfassungsfragen, aus den Vertretern Österreichs, Preußens, Bayerns, Hannovers und Württembergs bestand, bezeichneten sich die anderen Staaten selbst als Mindermächtige. Siehe hierzu u. a. Gagerns ersten Entwurf eines Freundschaftstraktats mehrerer mindermächtiger deutscher Staaten (Treichel: Die Entstehung des Deutschen Bundes, Dok. 11, S. 718 ff.) sowie die Ausführungen Gersdorffs über den Anteil der Mindermächtigen an den deutschen Bundesangelegenheiten (Treichel: Dokument 139, S. 810 - 813).

³³⁴ Koch: Deutsche Geschichte 1815 - 1848, S. 71.

Die Entwicklung und die Bedeutung des Artikels 14³³⁵ für die Verfassungsgebungen in den Ländern und den damit zum Ausdruck kommenden Einfluss des Deutschen Bundes dürfen wir außer Acht lassen. Zwar wurde er in den Verhandlungen besonders von den Standesherrn herangezogen, aber im Endeffekt hatte er nur „den Mediatisierten und den Reichsrittern gesellschaftliche Vorrechte gegeben, politisch blieben sie entmachtet“³³⁶.

2.5.1. Die Entstehungsgründe des Artikels 13

Wesentliche Grundlage der Untersuchung dieses Teilbereiches sind die von Johann Ludwig Klüber herausgegebenen *Acten des Wiener Kongresses in den Jahren 1814 und 1815*. Wenn sie auch immer noch ein umfangreiches und nützliches Material bieten, so ist doch zu berücksichtigen, dass sie nicht nur etwas unsystematisch angelegt sind, sondern man auch besonders den Eindruck gewinnt, dass viele nicht gekennzeichnete subjektive Eingriffe vorgenommen wurden und somit „in vielerlei Hinsicht keinen zuverlässigen Text“ bieten und folglich „seine Edition heutigen Ansprüchen nicht mehr genügen“³³⁷ könne. Weitere Grundlage bilden die von Eckhardt Treichel bearbeiteten Quellen über *Die Entstehung des Deutschen Bundes 1813 - 1815* sowie die Edition von Michael Hundt der *Quellen zur kleinstaatlichen Verfassungspolitik auf dem Wiener Kongreß*.

Hinsichtlich der Entwicklung von Artikel 13 stellt Elisabeth Fehrenbach fest: „Herausgelöst aus dem Kontext, in dem er entstanden war, bot dieser Artikel kein Hindernis mehr für konstitutionelle Repräsentativverfassungen nach dem Muster der französischen Chartre.“³³⁸ Also werden wir die Bedeutung dieses Artikels für die Verfassungspolitik und die Verfassungsgebung der einzelnen Länder besser verstehen, wenn wir ihn wieder in seinen Entstehungskontext bringen und deshalb eine ausführlichere Untersuchung seiner Entstehungsgeschichte, seiner Beurteilung und seiner weiteren Wirkung als notwendig erachten. Die Formulierung des Artikels hängt ursächlich mit der Entwicklung des Staatenkonzeptes zusammen. Dieses änderte sich im Verlauf des Kongresses und endete nach der sächsisch-polnischen Auseinandersetzung³³⁹ zwischen Preußen und Österreich in der Konzeption eines Staatenbundes, da Metternich „nach diesem Konflikt nicht mehr bereit war, sich auf eine bundesstaatliche Lösung einzulassen“³⁴⁰, mit der Konsequenz der Verlagerung der Souveränität in die Einzelstaaten und einer entsprechenden Anpassung des Artikels 13.

Wenn sich auch alle Gruppierungen hinsichtlich der Notwendigkeit einer Verfassung für die einzelnen Mitgliedsstaaten einig waren, bestanden in der Frage der Ausgestaltung und somit in der Frage nach der Bedeutung von ‚landständisch‘ erhebliche Differenzen, welche auch durch die endgültige Formulierung in Artikel 13 nicht gelöst, sondern nur verdeckt wurden mit den noch aufzuzeigenden Folgen. Einer der Verhandlungspunkte auf dem Wiener Kongress war die Frage, ob der Bund die Mitgliedsstaaten zum Erlass von einheitlichen Verfassungsgrundgesetzen verpflichten wollte und konnte, denn „alle großen Wortführer und einflussreichen Personen auf dem Kongresse waren in einem Ziele und Zwecke einverstanden, sie wollten die absolute Souveränität der Fürsten, die, nach innen wenigstens, während des Rheinbundes sich gebildet hatte, brechen, mit anderen Worten, die Fürsten beschränken“³⁴¹. Eine der Maßnahmen, dieses Ziel zu erreichen, bestand darin, „die durch die Säkularisation, Mediatisierung und bürokratischen Absolutismus politisch entmachteten und wirtschaftlich bedrängten adlig-patrizischen ehemaligen Führungsschichten im Süden und Südwesten gegen ihre Souveräne zu mobilisieren“³⁴².

2.5.2. Die Verfassungsentwürfe auf dem Wiener Kongress

Kommen wir nun zum Artikel selbst, welcher in seiner Endform - dem bis heute ‚größtem Rätsel‘³⁴³ der Bundesakte - lautet:

„In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden.“³⁴⁴

³³⁵ Art. 14: Um den im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin: a) Dass diese Fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts destoweniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit, in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt; b) sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherrn in dem Staate, zu dem sie gehören; - Sie und ihre Familien bilden die privilegierteste Klasse in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung; c) es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigentum und dessen ungestörten Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören

³³⁶ Mager: Das Problem der landständischen Verfassungen auf dem Wiener Kongreß 1814/15, in: HZ, 217, S. 342.

³³⁷ Treichel: Die Entstehung des Deutschen Bundes 1813 - 1815, S. XX.

³³⁸ Fehrenbach: Vom Ancien Régime zum Wiener Kongress, S. 133.

³³⁹ Gegen die polnischen und sächsischen Annektionspläne Russlands und Preußens hatte Österreich mit Großbritannien und Frankreich ein geheimes Defensivbündnis geschlossen. Am 3. 5. 1815 wurde in der Frage eine Einigung erzielt.

³⁴⁰ Grimm: Deutsche Verfassungsgeschichte 1776 - 1866, S. 65.

³⁴¹ DuThil: Denkwürdigkeiten aus dem Dienstleben des Hessen-Darmstädtischen Staatsministers Freiherrn du Thil, S. 199.

³⁴² Mager: Das Problem der landständischen Verfassungen auf dem Wiener Kongreß 1814/15, a. a. O., S. 319.

³⁴³ Brandt: Der Lange Weg in die demokratische Moderne, S. 56.

³⁴⁴ Treichel: Die Entstehung des Deutschen Bundes, Dokument 250, S. 1513.

So wie die Charta Constitutionnelle ein Kompromiss war und die Elemente des monarchischen Prinzips und der Volksvertretung zu vereinen suchte, so drehten sich die Diskussionen in Verbindung mit Artikel 13 auch um diesen Dualismus, aber auch um den zwischen der bundesstaatlichen Gestaltung des Deutschen Bundes und dem Streben nach Souveränität der Länder, welche allerdings mit der beschlossenen Formulierung mehr offen ließ als etwas zu regeln. Also kann man seiner Entstehungsgeschichte, den unterschiedlichen Absichten, Interessenlagen und Grundideen, die Einfluss auf die schrittweisen Veränderungen der Inhalte und entsprechender Formulierungen des Artikels hatten und schließlich den Konsequenzen, die hieraus die einzelnen Länder für ihre Verfassungspolitik gezogen haben, nur über die Dokumentation seiner Entstehungsgeschichte näher kommen. Hierzu erachten wir es für notwendig, kurz auf die Artikel der einzelnen Entwürfe einzugehen, um die in ihnen erkennbaren Prinzipien der geplanten Staatsorganisation erkennen zu können, mit deren Änderung im Laufe der Entwicklung sich auch die staatsrechtliche Grundüberlegung und der Inhalt sowie die Formulierung des späteren Artikels 13 veränderten.

Dieser Verlauf lässt sich in drei Phasen einteilen. So fanden bereits vor dem Beginn des Wiener Kongresses Abstimmungsgespräche und Austausch von Entwürfen statt. Diese erste Phase kann zeitlich von den Verhandlungen zum *Ersten Frieden von Paris* bis zur ersten Sitzung des Deutschen Komitees³⁴⁵ am 14. Oktober 1814³⁴⁶ angesetzt werden. Die zweite Phase wird hervorgerufen und geprägt durch den Wegfall der Übereinstimmung der Ziele von Österreich und Preußen. Wie sich aus den Dokumenten zum Wiener Kongress ergibt, fand die letzte Sitzung des *Deutschen Komitees* am 16. November 1814 statt, um die Verhandlungen über die deutsche Verfassungsfrage am 23. Mai 1815 mit der ersten Sitzung der *zweiten deutschen Konferenzen* fortzusetzen. Diese Unterbrechung liegt in erster Linie in der Auseinandersetzung zwischen Preußen und Österreich über die sächsisch-polnische Frage begründet, mit welcher sich auch das Verhältnis zwischen Preußen und Österreich in der Verfassungsfrage geändert hatte und die bisher gemeinsame Linie aufgegeben wurde. Der Wandel der Einstellung zur Verfassungsfrage führte seitens Österreichs zu einer stärkeren Unterstützung der Landesfürsten. Die dritte Phase wurde bestimmt durch das Hinzuziehen aller Länder zu den Beratungen in der 1. Sitzung der zweiten deutschen Konferenzen am 23. Mai 1815 und endete mit der Unterzeichnung der BA am 8. Juni 1815. Folgt man den vorgelegten Textentwürfen, so begann seine Entwicklung mit dem 41-Punkte-Vorschlag Hardenbergs und dessen Zusammenfassung durch Metternich in 12 Artikeln, wurde weiterentwickelt u. a. durch den Wessenbergplan und endete nach weiteren preußisch-österreichischen Entwürfen in seiner endgültigen Form der BA. Was hieraus ersichtlich werden wird, ist neben den unterschiedlichen Interessen der einzelnen Länder eine stets allgemeiner und unbestimmter werdende Fassung, die letztlich in der oben aufgeführten sehr kurzen Kompromissformel als kleinster gemeinsamer Nenner endet.

Bereits in der Vorbereitungsphase zum Wiener Kongress wurden Vorstellungen zur zukünftigen Gestaltung von Deutschlands Verfassung entwickelt, Entwürfe zirkulierten und entsprechende Gespräche hatten stattgefunden. So legte Preußen durch Hardenbergs³⁴⁷ ‚Entwurf der Grundlagen der deutschen Bundesverfassung‘ von Anfang Juli 1814 in 41 Artikeln den ersten Entwurf vor. Sicher geht man nicht ganz fehl in der Annahme, dass Preußen das größte Interesse an einer in seinem Sinne geregelten Verfassung hatte und durch diese Vorreiterrolle die Entwicklung entsprechend richtungsgebend zu beeinflussen versuchte. In der ersten Fassung dieses Entwurfes hatte Artikel 27 folgenden Wortlaut:

„In jedem deutschen Staat soll eine ständische Verfassung nach den Lokalumständen eingeführt werden. Das Minimum der Rechte der Stände ist durch den Bundesvertrag allgemein festzusetzen.“³⁴⁸

Diese Formulierung stellte einen klaren Eingriff in die inneren Verhältnisse der einzelnen Länder dar und verletzt die Souveränitätsrechte der Landesherren, was - wie oben erläutert - in der zu dieser Zeit noch bestehenden bundesstaatlichen Struktur des anzustrebenden Bundes begründet ist. Eine entsprechende Gegenreaktion der Länder ist somit nicht verwunderlich. Eine Kurzbeschreibung über seine Form und Inhalt gibt Carl von Kaltenborn: „Dieser Preußische 41-Artikel-Entwurf muss allerdings als ein ziemlich abenteuerliches Gebilde der Staatskunst und als ein wahres Ungeheuer von Bundes- und Staatsgemisch bezeichnet werden.“³⁴⁹ Dennoch bleibt die Frage, wieso hier die Rechte der Stände seitens des Bundes festgelegt werden sollten. Erkenntlich wird dies, wenn man die Grundüberlegungen Preußens (und hier ist sicher den Einfluss von Stein zu sehen) in Betracht zieht, die Macht der ehemaligen Rheinbundfürsten mit Hilfe des Adels einzuschränken, was letztlich „auf

³⁴⁵ Die Verhandlungen in Wien fanden in Komiteen statt. Zur Behandlung der deutschen Verfassungsfragen wurde dieses Komitee gebildet und bestand aus den Vertretern Österreichs, Preußens, Bayerns, Hannovers und Württembergs.

³⁴⁶ Der förmliche Beginn des Kongresses wurde mit der Erklärung vom 8. 10. auf den 1. November festgelegt. Die erste Sitzung erscheint jedoch als Abgrenzung sinnvoller.

³⁴⁷ An dessen Ausarbeitung wesentlich Freiherr vom Stein beteiligt war, wie auch Graf Solms-Laubach, auf dem Wiener Kongress Vorsitzende des Vereins der Mediatisierten.

³⁴⁸ Treichel: Die Entstehung des Deutschen Bundes, Dokument 31, S. 186.

³⁴⁹ Kaltenborn: Geschichte der Deutschen Bundesverhältnisse und Einheitsbestrebungen, S. 119.

eine Quasimediatisierung der deutschen Fürsten unter Preußen³⁵⁰ hinauslaufen sollte, wovon besonders die süddeutschen Staaten mit ihrem großen Anteil an Standesherrn betroffen gewesen wären.

In der zweiten, in Zusammenarbeit von Freiherrn vom Stein, Graf von Solms-Laubach³⁵¹ und Ernst Friedrich Herbert Graf von Münster³⁵² erstellten, Fassung vom 7./23. Juli 1814 hatte dann Artikel 7 folgendem Wortlaut: „In jedem zum Bunde gehörenden Staate soll eine ständische Verfassung eingeführt oder aufrechterhalten werden. Allgemeine Grundsätze sind dieserhalb als Minimum der Rechte der Landstände festzusetzen. Sie sollen bestehen aus den Familienhäuptern der mediatisierten vormaligen Reichständen, des sonst unmittelbaren und übrigen Adels, als erblich; und aus erwählten Ständen. Ihre Befugnisse sollen vorzüglich sein: ein näher zu bestimmender Anteil an der Gesetzgebung, Verwilligung der Landesabgaben, Vertretung der Verfassung bei dem Landesherrn und bei dem Bunde“.³⁵³ Wie wir bei der Darstellung der Verfassungsideen von Freiherrn vom Stein gesehen haben, ist eine verstärkte Betonung der Rechte der ehemaligen Reichsritterschaft zu erwarten gewesen und der Entwurf markiert „den Wandel von einem rein preußischen Projekt zu dem Gemeinschaftsprojekt Preußens und der Adelspartei“³⁵⁴. Die Beweggründe und die politischen Ideen, die zu dieser Formulierung geführt haben, zielten darauf, den „Adel zum Gegengewicht sowohl gegen den den Rheinbundstaaten nachgesagten inneren Despotismus wie gegen die von diesen Staaten ausgehenden Souveränitätsbestrebungen im Sinne einer inneren Souveränität zu machen“³⁵⁵. Ein Versuch, die Souveränität in irgendeiner Weise einzuschränken, musste zwangsläufig den Widerspruch der süddeutschen Staaten hervorrufen. Da folglich „eine Landesverfassung nach dem Modell der preußischen 41 Artikel nicht durchgesetzt werden konnte, eine Repräsentativverfassung dagegen nicht im Interesse der preußischen Minister und ihres Königs war, verloren Hardenberg und Humboldt das Interesse an einer verbindlichen Fixierung in der BA, ja dergleichen lief ihren Intentionen nun sogar entgegen.“³⁵⁶

Außerdem hatte Österreich seine eigenen Vorstellungen über die zukünftige Gestaltung Deutschlands, da es einen großen Teil davon bilden sollte und somit auch entsprechende Pläne verfolgte. Aus den Beratungen über diese 41 Artikel zwischen Preußen, Hannover und Österreich gingen die ‚12 Artikel‘ vom 14.10.1814 hervor und wurden dem *Deutschen Komitee*³⁵⁷ übersandt und stellen damit die erste offizielle Vorlage des Kongresses dar, womit nach unserer obigen Ausführung die zweite Phase der Entwicklung über die Verfassungsfrage beginnt. Wenn man nach den Gründen der noch zu betrachtenden Textveränderungen dieser Zusammenarbeit fragt, so dürften sie darin begründet sein, dass „das völkerrechtliche Verhältnis Metternich nicht gefiel, der mit allen ehemals deutschen Staaten Österreichs in den Bund treten wollte. Dafür mussten dann die meisten der bundesstaatlichen Bestimmungen über ständische Verfassungen und deutsche Untertanenrechte wegfallen.“³⁵⁸ Der die Verfassungsfrage behandelnde 11. Artikel lautete nun:

„Der Bundesvertrag setzt die Notwendigkeit einer ständischen Verfassung in jedem einzelnen Bundesstaate fest, und bestimmt ein Minimum der ständischen Rechte; überlässt es aber übrigens den einzelnen Staaten, ihren Ständen nicht nur ein Mehreres einzuräumen, sondern auch ihnen eine der Landesart, dem Charakter der Einwohner und dem Herkommen angemessene Einrichtung zu geben.“³⁵⁹

Eine wesentliche Änderung wurde an einem anderen Artikel vorgenommen. So lautete Artikel 3 im preußischen Entwurf: „Jeder jetzt im Besitz der Landeshoheit sich befindliche Staat übt in seinen Grenzen die landeshoheitlichen Rechte aus, welche die BA nicht zum gemeinschaftlichen Besten ausnimmt oder beschränkt.“ Dies wird nun dahingehend geändert, dass die Bundesglieder „den vollen und freien Genuss ihrer Regierungsrechte, insoweit dieselben nicht durch den im vorigen Artikel bestimmten Zweck eingeschränkt (...) sind“ behalten. Diese Änderung von Souveränitätsrechten in die abschwächende Form von Regierungsrechten dürfte u. a. einer der Gründe für die Ablehnung seitens Bayern und Württemberg gewesen sein. Es entfiel weiterhin im Vergleich zu den 41 Punkten der dualistische Vorsitz. Hierin hatte Preußen z. B. in Artikel 20 vorgesehen, dass Österreich und Preußen den Vorsitz in der Bundesversammlung gemeinschaftlich führen sollten und gemäß Artikel 26 bei abweichenden Meinungen der beiden Räte als gemeinschaftliches Direktorium die Entscheidung fällen sollte. In den von österreichischer Seite vorgelegten 12 Punkten heißt es in Artikel 5, dass dem Rat der Kreisobersten die ausschließliche Leitung und ausübende Gewalt des Bundes gebührt und Artikel 7 besagt, dass die Kreisobersten in ‚ihren Rechten vollkommen gleich‘ sein werden und das durch Österreich wahrgenommene Geschäftsdirektorium in den Räten lediglich als ‚formelle Leitung der Geschäfte zu verstehen ist‘. Was sich hier bereits abzeich-

³⁵⁰ Mager: Das Problem der landständischen Verfassungen auf dem Wiener Kongreß 1814/15, a. a. O., S. 305.

³⁵¹ Vorsitzender des Vereins der Mediatisierten.

³⁵² Kongressbevollmächtigter von Hannover.

³⁵³ Treichel: Die Entstehung des Deutschen Bundes, Dokument 34, S. 205.

³⁵⁴ Mager: Das Problem der landständischen Verfassungen auf dem Wiener Kongreß 1814/15, a. a. O., S. 328.

³⁵⁵ Aretin: Bayerns Weg zum souveränen Staat, S. 205.

³⁵⁶ Hundt: Die mindermächtigen deutschen Staaten auf dem Wiener Kongreß, S. 306.

³⁵⁷ Vertreten waren die Länder Österreich, Preußen, Bayern, Hannover, Württemberg.

³⁵⁸ Gervinus: Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts seit den Wiener Verträgen, Erster Band, S. 276.

³⁵⁹ Treichel: Die Entstehung des Deutschen Bundes, Dokument 58, S. 369.

net, ist die Verschärfung des Dualismus Preußen-Österreich und damit auch das zu erwartende Bestreben, für die künftigen Auseinandersetzungen Verbündete über den Weg einer entsprechenden Berücksichtigung auch in der Verfassungsfrage zu gewinnen.

Wir können also über die Macht- und Interessenverhältnisse feststellen: „Die Verfechter der zwölf Artikel waren bei den Beratungen in geschlossener Weise: Österreich, Preußen und Hannover; die Opposition bildeten, meist ebenfalls in geschlossenem Angriff: Bayern und Württemberg“³⁶⁰. So erklärte der König von Bayern, dass es ihm „schmerzlich fällt, mehreren Punkten des in der Sitzung vom 16. vorgelegten Entwurfs nicht beitreten zu können“³⁶¹. Auch Württemberg nahm in der gleichen Sitzung vom 20. Oktober 1814 Stellung und erklärt, wenn „die allgemeine Verbindlichkeit, jedem Staate des Bundes eine ständische Verfassung zu geben, anerkannt werden dürfte, so kann doch die Bestimmung eines Minimums, als die Rechte eines jeden Landesherrn kränkend, unmöglich zugelassen werden, sondern muss notwendig die Einleitung und Ausführung jedem Staate selbst überlassen werden.“³⁶² Ergänzend machte Württemberg in der Sitzung vom 3. November Vorschläge zur Redaktion der zwölf Deliberationspunkte und führte hier hinsichtlich der landständischen Verfassung aus: „Die einzelnen Glieder des Bundes nehmen die Verbindlichkeit auf sich, ihren untergeordneten Staaten eine ständische Verfassung zu geben, welche der Landesart, der Lokalität und den Bedürfnissen derselben angemessen ist.“³⁶³ Ersichtlich wird durch diese Vorschläge, dass Württemberg³⁶⁴ nicht gegen Verfassungen als solche opponierte, diese vielmehr als Verbindlichkeiten der Staaten angesehen hat und konstruktiv in den Verhandlungen in Wien mitgewirkt hat, sich einzig gegen die Eingriffe von außen in die Souveränitätsrechte der Länder wehrte.

In der Darstellung des chronologischen Ablaufes kommen wir nun zu der von uns bezeichneten dritten Phase, welche mit der Unterzeichnung der BA endete. Am 23. Mai 1815 wurden die Verhandlungen wieder offiziell aufgenommen mit der ersten Sitzung der zweiten deutschen Konferenzen³⁶⁵, auf der auch der österreichisch-preußische Entwurf vorgelegt wurde, in welchem es kurz und bündig heißt: „In allen deutschen Staaten soll eine landständische Verfassung bestehen [wird eine landständische Verfassung stattfinden].“³⁶⁶ An der Formulierung ist ein klarer Wandel in der Zielsetzung festzustellen, welcher auf das neue Verhältnis zwischen Österreich und Preußen hindeutet und auf einen Kompromiss in der Verfassungsfrage. Mit dem Wessenbergplan vom 14. Dezember 1814 hatte sich Österreich weitgehend den Vorstellungen der süddeutschen Staaten angenähert, um diese als Verbündete zu gewinnen. Es hatte seine bundesstaatliche Konzeption aufgegeben zugunsten einer staatenbündischen Lösung, welche die Souveränität der Staaten unangetastet ließ.

Nach mehreren Aufforderungen von der Mehrzahl der Länder, die Verhandlungen über die Verfassungsfrage wieder aufzunehmen, legte Preußen Anfang April 1815 den Ersten Preußischen Entwurf einer deutschen Bundesakte vor. Dieser sah für alle Staaten landständische Verfassungen vor und umriss die Rechte der Landstände. Am 30. 4. 1815 legte Preußen einen korrigierten und ergänzten Entwurf vor, welcher bei den landständischen Verfassungen neben der vageren Formulierung, dass eine Verfassung eingeführt ‚wird‘ die Erweiterung enthielt, dass „alle Klassen der Staatsbürger daran teilnehmen“³⁶⁷. Am 1. Mai 1815 folgte Österreich mit dem Ersten Österreichischen Entwurf mit folgendem Wortlaut: „Um die Selbstständigkeit der deutschen Staaten fester zu begründen, sind die deutschen Fürsten dahin übereingekommen, in ihren Ländern eine ständische Verfassung, wo eine solche nicht besteht, binnen Jahr und Tag einzuführen und den Landständen nach Maßgabe des Herkommens und der Landesart in Hinsicht des Steuerwesens sowohl als der allgemeinen Landesanstalten einen zweckmäßigen Wirkungskreis einzuräumen.“³⁶⁸ Sehr deutlich ist hier der Wandel Österreichs in der Verfassungsfrage und eine wesentlich größere Rücksichtnahme auf die Interessen der Landesfürsten erkennbar. Es ist nicht mehr von einer Verpflichtung die Rede, sondern davon, dass die Fürsten übereingekommen sind, also aus eigener Entscheidungsfreiheit und bei Wahrung ihrer Souveränität, Verfassungen einzuführen. Auch eine Festlegung der Befugnisse der Landstände, deren Beschreibung sehr vage ausfällt, durch den Bund ist nicht mehr vorgesehen. Der zweite österreichische Entwurf einer deutschen Bundesakte vom 13. 5. 1815 weist weitere wesentliche Änderungen auf und fällt in seiner Formulierung noch unbestimmter aus als sein Vorgänger: „In allen deutschen Staaten wird die bestehende landständische Verfassung erhalten, oder eine neue, auf die Sicherstellung des Eigentums und der persönlichen Freiheit berechnete eingeführt, und unter den Schutz und die Garantie des Bundes gestellt.“³⁶⁹ Auch auf die stets vorgebrachten Einwände von Bayern und Württemberg musste in Anbetracht

³⁶⁰ Die Verhandlungen des Fünfer-Comités über die zwölf Artikel vom 16. Okt. bis 16. Nov. 1814, a. a. O., S. 225.

³⁶¹ Klüber: Acten des Wiener Congresses, Band 2, Heft 5, S. 90 ff.

³⁶² Klüber: Acten des Wiener Congresses, Band 2, Heft 5, S. 95 ff.

³⁶³ Klüber: Acten des Wiener Congresses, Band 2, Heft 6, S. 156.

³⁶⁴ Die gleiche Einstellung traf auf das Königreich Bayern zu.

³⁶⁵ An der nun alle Länder teilgenommen haben, wenn die Mindermächtigen auch nur durch gemeinsame Deputierte. Vollständig vertreten waren alle Länder durch eigene Vertreter ab der 3. Sitzung vom 29. Mai 1815.

³⁶⁶ Treichel: Die Entstehung des Deutschen Bundes, Dokument 228, S. 1303; die in Klammer gesetzte Formulierung entsprach einer späteren Änderung, Teichel FN 5.

³⁶⁷ Treichel: Die Entstehung des Deutschen Bundes, Dokument 220, S. 1267.

³⁶⁸ Treichel: Die Entstehung des Deutschen Bundes, Dokument 219, S. 1260.

³⁶⁹ Treichel: Die Entstehung des Deutschen Bundes, Dokument 225, S. 1287.

der Notwendigkeit der Einigkeit im Rahmen einer bevorstehenden kriegerischen Auseinandersetzung mit Napoleon verstärkt Rücksicht genommen werden. Hatte der bayerische König schon in seiner Instruktion an seinen Bevollmächtigten Karl Fürst von Wrede³⁷⁰ eindeutig auf die große Bedeutung der Unabhängigkeit und der uneingeschränkten Souveränität hingewiesen, so betont er hinsichtlich einer Landesverfassung, dass Bayern eine erhalten wird, aber diese „devra trouver sa garantie en elle-même, sans être assujettie à aucun influence, ni surveillance étrangère“³⁷¹. Auf den österreichisch-preußischen Entwurf vom 23. 5. 1815 reagierte König Maximilian I. Joseph von Bayern mit der Feststellung: „Landstände gehören zur innern Verfassung eines Landes, sind folglich kein Gegenstand eines föderativen Bundes und der in Beziehung auf seinen Zweck entworfenen Bundesakte.“³⁷² In einer Instruktion vor seiner Abreise aus Wien hatte König Friedrich I. von Württemberg festgelegt, dass „jede Bestimmung, welche in die innere Verfassung der einzelnen Bundesstaaten eingreift, bestimmt und mit der Bemerkung abzulehnen ist, dass Wir nie solche Anordnungen, welche die durch Verträge gesicherte Souveränität und die selbst durch den Pariser Friedenstraktat garantierte Unabhängigkeit zu sehr angreifen, anerkennen würden“³⁷³.

Wie lässt sich im Rückblick auf die unterschiedlichen, ausführlichen Formulierungen des Artikels 13 im Laufe seiner Entstehungsgeschichte seine letztendlich so kurze Formulierung erklären? Ein wesentlicher Grund dürfte in der zwischenzeitlichen Einstellung der beiden Großmächte Preußen und Österreich zur Gestaltung des Bundes liegen, denn „angesichts des vehementen Widerstandes der süddeutschen Staaten hatten Humboldt und Hardenberg das Interesse an eine Fixierung von landständischen Minimalrechten in der Bundesakte und deren Garantie durch den Bund verloren, zumal Ausnahmeregelungen für Österreich und Preußen, wie sie noch die ‚Zwölf Artikel‘ enthielten, nicht mehr durchsetzbar waren“ und somit „griffen die preußischen und österreichischen Bevollmächtigten nicht in die Diskussion ein und trugen somit die vage Formulierung des späteren Artikels 13 der Deutschen Bundesakte stillschweigend mit“³⁷⁴. Nachdem eine Einigung nicht zustande kam, endete die ganze Diskussion in der unverbindlichen Formulierung von Artikel 13. Entgegen den einzelnen, oben aufgezeigten Verhandlungsfortschritten, war der Eingriff des Bundes minimal, „um die Souveränität der Einzelstaaten willen vermied der Bund es, die Verfassungsgewalt seiner Gliedstaaten durch materielle Normen über den Inhalt der Verfassung zu beschränken“³⁷⁵. Hinsichtlich der letztendlichen Formulierung „in allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden“ dürfte die Bezeichnung als einer „vagen Absichtserklärung“³⁷⁶ am nächsten kommen.

Betrachten wir die Entwicklung noch einmal, so kann insgesamt festgestellt werden, dass nicht die generelle Einrichtung von Ständen der Streitpunkt war, sondern die Festlegung derer Aufgaben und politischer Funktion. Diese wollte jede Interessengruppe für ihre Ziele ausnutzen und durch eine entsprechende Formulierung sicherstellen. Eine politische Absicht Preußens und auch Österreichs dürfte es gewesen sein, durch die zwangsweise Einführung von Landständen - im Sinne von altständischen - die Souveränität der Landesherren wesentlich einzuschränken. Außerdem dürften sie davon ausgegangen sein, damit in ihren Auseinandersetzungen mit den Herrschern den opponierenden Mittelstaaten Unterstützer zu finden. Die Landesherren wehrten sich gegen die Einmischung des Bundes in landeshoheitliche Fragen und wollten dem mediatisierten Reichsadel keine Einflussmöglichkeit durch eine umfassende landständische Regelung geben.

2.5.3. Ansichten über seine Bedeutung

Da nun alle Länder³⁷⁷ durch ihre Unterschrift der Bundesakte dieser Formulierung zugestimmt hatten, welche einen Kompromiss der Vorstellungen darstellte, ist zu fragen, in welcher Form er von den Ländern interpretiert wurde und seine Realisation im politischen Leben fand. So vielschichtig die Interessen an der Entstehung von Artikel 13 und an seiner Formulierung waren, so weitgehend waren auch die Meinungen über seine Anwendung. Wenn wir uns nochmals an seine Formulierung erinnern, so müssen wir besonders in Betracht ziehen, was er nicht festlegt. Damit kommen wir der Antwort auf die Frage näher, wie er zu interpretieren ist, wobei zu unterscheiden ist, wie die damalig Betroffenen dies sahen und wie es heute die Forschung beurteilt. Hieraus wiederum wird seine weitere Behandlung auf der Bundesversammlung und besonders seine Wirkung auf die Verfassungspolitik und die Verfassungsgebungen der Länder verständlich.

Zuerst zu der Frage, was er bestimmt und was er im Unklaren lässt. Der Wiener Kongress hat die Frage nach dem Ob der Verfassungen geklärt, die Fragen der Form, Ausgestaltung und Inkraftsetzung waren jedoch offen

³⁷⁰ Karl Philipp Fürst von Wrede (1767 - 1838), bayerischer Feldmarschall, Bevollmächtigter Bayerns auf dem Wiener Kongress, als Mitglied der ‚Kronprinzenpartei‘ für die Einführung einer Repräsentativverfassung, erster Präsident der Kammer der Reichsräte.

³⁷¹ Treichel: Die Entstehung des Deutschen Bundes, Dokument 68, S. 454.

³⁷² Treichel: Die Entstehung des Deutschen Bundes, Dokument 238, S. 1389.

³⁷³ Treichel: Die Entstehung des Deutschen Bundes, Dokument 157, S. 969 f.

³⁷⁴ Hundt: Die mindermächtigen deutschen Staaten auf dem Wiener Kongress, S. 306.

³⁷⁵ Huber: Deutsche Verfassungsgeschichte, Band 1, S. 641.

³⁷⁶ Hundt: Die mindermächtigen deutschen Staaten auf dem Wiener Kongress, S. 307.

³⁷⁷ Mit der Sondersituation von Baden, das seinen Beitritt erst am 26. Juli 1815 erklärte und Württemberg, dessen volle Anerkennung der Bundesakte erst am 1. September 1815 erfolgte.

geblieben. Die Länder mussten vollendete Tatsachen schaffen, um jeglichen Einfluss von außen mit dem Versuch einer Beschränkung ihrer Eigenstaatlichkeit zuvorzukommen. Stellt sich noch die Frage, wie es zu dieser Formulierung gekommen ist. Ein Grund dürfte in den äußeren Umständen zum Ende des Wiener Kongresses zu suchen sein, der ein rasches Zustandekommen aller angestrebten Regelungen der deutschen Verfassung erforderte und „dass dieser Entwurf nur die Grundzüge der politischen Föderation enthalte, das Übrige aber der Beratung der Bundesversammlung selbst vorbehalten werde.“³⁷⁸ Ein weiterer Grund ist aus der Entwicklung der Verhandlungen abzuleiten, ablesbar an den unterschiedlichen Formulierungsvorschlägen, welche immer unbestimmter wurden: „Die Art und Weise, wie dieses Versprechen eingelöst werden sollte, hatte man absichtlich offen gelassen, nachdem deutlich geworden war, dass man sich in Wien selbst nicht auf einheitliche Grundsätze würde einigen können.“³⁷⁹

Was aus der Formulierung ableitbar ist, sind drei Punkte: Es ist eine landständische Mitwirkung bei der Staatsführung vorgesehen, diese wird in der Form einer Verfassung festgelegt und betroffen von dieser Regelung sind alle Mitgliedsstaaten des Bundes. Aber hier beginnen schon die Unklarheiten: was sollte unter landständisch verstanden werden und welche Verbindlichkeit besaß die Formulierung ‚wird‘? Völlig unerwähnt dagegen ist ein Zeitpunkt oder ein zeitlicher Rahmen. An diesem Punkt und in Verbindung mit dem auslegungsfähigem ‚wird‘ ist die Diskussion auf der Bundesversammlung entstanden, während die Klärung des Begriffes des ‚landständischen‘ erst ein wirkliches Thema auf den Karlsbader Ministerialkonferenzen wurde, wenn auch die Formen der süddeutschen Verfassungen dies im Wesentlichen verursachte und erste Eingriffe seitens Österreich auf der Bundesversammlung stattfanden. Eine weitere Frage ist, welche Verbindlichkeit für die Länder mit der Formulierung ‚wird stattfinden‘ entstanden war? Wie sich aus den unterschiedlichen Bezeichnungen in der Literatur ersehen lässt, ist diese Frage sehr different³⁸⁰ auffassbar. Handelte es sich für die Mitgliedsstaaten um eine Vorschrift³⁸¹, eine Verpflichtung³⁸², einen Auftrag³⁸³, eine Norm³⁸⁴, eine Möglichkeit³⁸⁵, eine Prophezeiung³⁸⁶, eine unverbindliche Absichtserklärung³⁸⁷, ein freiwilliges Wort³⁸⁸ oder eher um eine Empfehlung, Verfassungen einzuführen? Aus der Sicht der betroffenen Untertanen kann damit kein Rechtsanspruch abgeleitet werden, ihnen hat „der Art. XIII der Bundes-Acte nichts gegeben, als das Recht einer verfassungsmäßigen Erwartung“³⁸⁹. Wenn man in Betracht zieht, dass selbst die Formulierung ‚soll bestehen‘ als zu gebieterisch und als Einmischung in die Rechte der Fürsten betrachtet wurde, dann müssen alle Begriffe, die irgendeine Form von Befehl oder Vorschrift ausdrücken, als unangemessen angesehen werden. Daher entstand u. E. durch Unterzeichnung der BA eine Selbstverpflichtung der einzelnen Landesfürsten zur Einführung landständischer Verfassungen, wie auch immer diese interpretiert wurden. In dieser Hinsicht stellt es auch Gerhard Müller³⁹⁰ mit Hinweis auf das Wartburgfest dar, auf welchem das Einhalten des Verfassungsversprechens³⁹¹ seitens Carl August gefeiert wurde. Die Landesherrn selbst bezeichnen es, wenn sie sich auf die Bundesakte bezogen, als „den freien Willen der Fürsten“³⁹².

Dass Württemberg und Bayern gegen diesen Artikel bis zuletzt Vorbehalte äußerten, wird z. B. aus der Formulierung der Beitrittserklärung Württembergs zur Bundesakte deutlich, in welcher König Friedrich zuerst nur den „unbedingten und vollkommenen Beitritt zu den, auf die Feststellung des Bundes gerichteten Punkte von Artikel 1 bis 11 der BA beiträt. In der in Frankfurt am 1. 9. 1815 vorgelegten Beitrittsurkunde wurde dies dann allerdings mit der Ergänzung „als auch nach den weiteren, der BA in den folgenden Artikeln 12 bis 20 durch besondere Übereinkunft der verbündeten Mitglieder beigefügten Bestimmungen, welche, wenn sie zwar zum Zwecke des durch den Pariser Frieden festgesetzten Bundesvereins nicht erfordert werden, jedoch mit unsern verfassungsmäßig ausgesprochenen Grundsätzen vereinbarlich sind, beizutreten, als erklären Wir hiermit diesen Unsern

³⁷⁸ Klüber: Acten des Wiener Congresses, Band 2, Heft 7, S. 339 ff.

³⁷⁹ Mössle: Restauration und Repräsentativverfassung, a. a. O., S. 64.

³⁸⁰ Nach der Festlegung auf der Bundesversammlung dürften alle diese Definitionsversuche obsolet sein oder sich relativiert haben. Siehe Seite 31.

³⁸¹ Formulierung in der Präambel des ‚Grundgesetzes über die Landständische Verfassung des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach‘ vom 5. Mai 1816.

³⁸² So Ortloff: Die Verfassungsentwicklung im Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach, S. 13.

³⁸³ So Gall: Benjamin Constant, S. 39.

³⁸⁴ Keerl: Herzog Ernst I, S. 211.

³⁸⁵ Müller: Nachbemerkungen, a. a. O., S. XX.

³⁸⁶ Schübler: Die Epoche der Restauration und Revolution, a. a. O., S. 371.

³⁸⁷ Mager: Das Problem der landständischen Verfassungen auf dem Wiener Kongreß, a. a. O., S. 296.

³⁸⁸ Reinhard: Die Bundes-Acte über OB, Wann und Wie? S. 14 f.

³⁸⁹ Reinhard: Die Bundes-Acte über OB, Wann und Wie? S. 23.

³⁹⁰ Müller: Ernst Christian August von Gersdorff und die Entstehung des ‚Grundgesetzes einer landständischen Verfassung für das Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach‘, a. a. O., S. 43.

³⁹¹ So spricht Hartung auch davon, dass Carl August „das gegebene Wort“ eingelöst habe. Hartung: Das Großherzogtum Sachsen unter der Regierung Carl Augusts, S. 306. In gleicher Weise Bohley, wenn er von einer versprochenen Verfassung schreibt in, Bohley: Verfassungsfrage S. 84.

³⁹² Herzog Ernst I. von Sachsen-Coburg-Saalfeld im Dekret vom 16. März 1816.

unbedingten und vollkommenen Beitritt zu der mehr erwähnten Bundesakte³⁹³ nachgeholt. Zur Geltungskraft von Artikel 13 aus Sicht Bayerns bemerkte bereits Heinrich von Treitschke: „Nach der bayerischen Doktrin war das Grundgesetz des Bundes allein in den elf ersten Artikeln der BA enthalten, die ‚besonderen Bestimmungen‘ der neun letzten Artikel über die inneren Verhältnisse der Bundesstaaten galten in München nur als eine freiwillige, nicht unbedingt verbindliche Verabredung zwischen souveränen Mächten.“³⁹⁴

Wesentlich umfangreicher als die Frage nach einer Verbindlichkeit des Artikels 13 oder nach dem Zeitpunkt seiner Realisierung beschäftigt die Forschung die Frage nach der Auslegung des Begriffes der ‚landständischen‘ Verfassung. Diese hatte allerdings für die Verfassungsgebungen der süddeutschen Länder noch keine entscheidende Rolle gespielt, sondern wurde erst durch sie angestoßen und zum Politikum durch Fürst Metternich und seinen Mitarbeiter Gentz auf der Karlsbader Ministerkonferenz, wie auch durch Hartwig Brandt dargelegt wird: „Der Bedeutungsinhalt des Terminus ‚landständisch‘ in der politischen Literatur bis etwa 1819 zeigt, dass von einer umfassenden Grundsatzkontroverse zwischen ständischer und repräsentativer Verfassung in diesen Jahren noch keine Rede sein kann.“³⁹⁵

Die Formulierung des Artikels 13 bot Interpretationsmöglichkeiten von einer altständischen Verfassung, bei der die Stände nur sich vertraten und für sich sprachen bis zu einer modernen Repräsentativverfassung mit einer echten Volksvertretung. Wir werden sehen, wie die einzelnen Staaten diesen Spielraum ausnutzten und in welche Richtung sie den Begriff ‚landständische Verfassung‘ interpretierten und demgemäß ihre Verfassung gestalteten. Allerdings wäre hierbei zu fragen, ob sie sich zum Zeitpunkt der Verfassungsgebungen über diesen Unterschied und seiner Tragweite wirklich im Klaren waren, denn „trotz des Einflusses aus Frankreich [...] blieben in Deutschland die Vorstellungen noch unklar und ohne scharfe Grenzen zwischen ständischen und repräsentativen Ideen. Die Begriffe ständisch, landständisch und repräsentativ wurden bezeichnenderweise häufig synonym benutzt.“³⁹⁶ Über die einer landständischen Verfassung zur Zeit der Entstehung zugeordnete Funktion schreibt Wilhelm Reinhard, dass „dass geschichtlich und zeitgemäß eine landständische Verfassung nichts anderes sein sollte, als eine regelmäßige und notwendige Benutzung der Volkseinsicht für die wesentliche und wichtige Teile der Regierung“³⁹⁷, also der Schwerpunkt eindeutig auf einer Beratungsfunktion gelegt wurde.

2.5.4. Behandlung des Artikels auf der Bundesversammlung

In einer der letzten Konferenzen in Wien am 23. Mai 1815 stellte Metternich fest, dass wesentliche Dinge zur Bestimmung des Bundes noch zu klären seien und dass „dieser Entwurf nur die Grundzüge der politischen Föderation enthalte, das Übrige aber der Beratung der Bundesversammlung selbst vorbehalten werde.“³⁹⁸ Es wird nun zu sehen sein, wie sich diese Weiterbehandlung auf den Geist des Artikels 13 auswirkte und die Verfassungsbestrebungen beeinflusste. Quellengrundlage für diesen Teilbereich bilden die *Protokolle der deutschen Bundesversammlung* aus den Jahren 1816 bis 1820.

Die erste Äußerung den Artikel 13 betreffend machte der präsentierende österreichische Bundestagsgesandte Graf von Buol-Schauenstein in der zweiten Sitzung der Bundesversammlung³⁹⁹ am 11. November 1816: „So wird [...] folgendes in Beratung zu ziehen sein: a) die Bestimmung der Bundesakte, Art. XIII wegen Festsetzung einer landständischen Verfassung in den Bundesstaaten. Zwei Zielpunkte werden uns hierbei zur gleich sorgsam Beachtung sichtbar bleiben müssen; nämlich Festsetzung derjenigen Grundsätze, welche in dieser Hinsicht, als gleichförmig anzunehmen, zweckmäßig sein möchte; und zugleich Überlassung aller derjenigen individuellen Bestimmungen, welche nach örtlichen und Personalverhältnissen den einzelnen deutschen Bundes-Staaten zum wechselseitigen nie trennbaren Nutzen der Fürsten und Völker vorbehalten bleiben.“⁴⁰⁰ Diese Stellungnahme zur Behandlung des Artikels 13, welche einerseits auf Homogenität im Deutschen Bund gerichtet ist, aber auch die Souveränität der Bundesmitglieder respektiert⁴⁰¹, lässt eine intensive Behandlung dieser Frage auf der Bundesversammlung erwarten. Wir wollen hier der weiteren Darstellung der Abläufe auf der Bundesversammlung etwas vorgreifen, um auf eine Tatsache besonders hinzuweisen, deren Hintergründe sich im Verlauf der

³⁹³ Protokolle der deutschen Bundesversammlung, Band 1, Heft 1, S. 44.

³⁹⁴ Treitschke: Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert, Band 3, S. 7.

³⁹⁵ Brandt: Landständische Repräsentation im deutschen Vormärz, S. 55.

³⁹⁶ Rintelen: Zwischen Revolution und Restauration, S. 240 f.

³⁹⁷ Reinhard: Die Bundes-Acte über OB, Wann und Wie? S. 111.

³⁹⁸ Klüber: Acten des Wiener Congresses, Band 2, Heft 7, S. 339 ff.

³⁹⁹ Einem Gesandtenkongress, bei dem die Vertreter der Länder den Weisungen ihrer Regierungen unterworfen waren, geteilt in einen engeren Rat und dem Plenum. Jede Verfassungsänderung und jeder Eingriff in die Landeseinrichtungen erforderte Einstimmigkeit.

⁴⁰⁰ Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, Band 1, Heft 1, S. 54.

⁴⁰¹ Zwar entsprach diese Einstellung der Regelung von Artikel 2 der Bundesakte, in welchem festgelegt war: „Der Zweck desselben ist Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten.“ Allerdings führte die Formulierung ‚Erhaltung der .. inneren Sicherheit‘ im Laufe der Zeit unter dem Einfluss von Metternich zur Verteidigung des monarchischen Prinzips sowie zu Bewegungen gegen demokratische, liberale und nationale Entwicklungen.

näheren Untersuchung aufklären werden. Von der im folgenden erwähnten ersten Behandlung in der Bundesversammlung in der Frage der Anwendung von Artikel 13 bis zu einer definitiven Entscheidung über diese Frage verging eine geraume Zeit, genau bestimmt vom 2. Dezember 1816 bis zum 25. Mai 1818. Selbst die beiden Großmächte, welche doch auf dem Wiener Kongress die maßgeblichen Triebkräfte beim Zustandekommen dieses Artikels waren, ließen sich mit ihren Stellungnahmen Zeit bis Frühjahr 1818. Doch kommen wir nach diesem Gedankensprung wieder zur Darstellung des chronologischen Ablaufes zurück.

Den ersten Anlass, sich auf der Bundesversammlung mit der Behandlung von Fragen im Hinblick auf die Bundesakte und ihres Artikels 13 zu beschäftigen, kann man im Garantieantrag vom Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach in der 8. Sitzung der Bundesversammlung vom 2. Dezember 1816 sehen: „Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach wünschen indessen, dass die Bundesversammlung jene Verbindlichkeit zur Garantie ausdrücklich anerkennen möge, und haben den Unterzeichneten beauftragt, das obenerwähnte Grundgesetz nicht nur der Bundesversammlung zu überreichen, damit es in deren Archiven niedergelegt werden könne, sondern auch sämtlichen verehrten Gesandtschaften, die zur Einsendung an ihre Höfe nötigen Exemplare abzugeben, und um ausdrückliche Anerkennung der Garantie zu bitten.“⁴⁰² Dieser Antrag hat noch keinerlei direkten Zusammenhang mit Artikel 13, aber die Verbindung einer Landesverfassung mit der Bundesversammlung rief als Reaktion Bayerns einen Antrag hervor, nach der entsprechenden Zuständigkeit und Kompetenz der Bundesversammlung zu fragen: „... so scheint es doch vor der Hand offenbar an der Kompetenz des Bundestages zu fehlen, eine solche Garantie zu übernehmen. Zwar soll nach Art. 2 die innere Ruhe Deutschlands gehandhabt werden; sie ist jedoch keineswegs gefährdet.“⁴⁰³ Auch Baden äußerte sich in diesem Sinne.

Hier handelt es sich noch primär um die Frage der allgemeinen Kompetenz der Bundesversammlung, die Frage nach einer Auslegung und Anwendung des Artikels 13 ist auch hier nicht beinhaltet oder angedeutet. Erst das Gutachten der am 19. Dezember gebildeten Kommission hat dann eindeutig die Behandlung dieses Artikels in die Kompetenzfrage einbezogen und die Zuständigkeit der Bundesversammlung in dieser Frage eindeutig bejaht, allerdings in strikter Anlehnung an die BA alleinig darauf bezogen, dass er zur Ausführung zu gelangen hätte. In dem erstellten umfangreichen Gutachten, welches in der 34. Sitzung der Bundesversammlung vom 12. Juni 1817 zur Beschlussfassung vorlag, wurde hinsichtlich der Verhältnisse des Bundes zu den einzelnen deutschen Staaten u. a. vorgeschlagen:

„Die Bundesversammlung ist berufen, darauf zu achten, dass die in der Bundesakte Art. 12, 13, 14, 16 und 18 den einzelnen Staaten zur Ausführung vorgeschriebenen öffentlichen Verhältnisse in Erfüllung gebracht werden.“⁴⁰⁴

Ungeklärt bleibt hiermit aber weiterhin die Frage nach der inhaltlichen Auslegung des Begriffes ‚landständisch‘ und der Bestimmung eines Zeitpunktes der Realisation. Auch der in der Folge von den mecklenburgischen Staaten gestellte Antrag berührt diese Fragen nicht. Erst bei der Stellungnahme Preußens zu diesem Antrag werden diese in die Verhandlung aufgenommen. Bei der Durchsprache nahm Bayern „keinen Anstand dem Kommissionsgutachten über die provisorische Festsetzung der Kompetenz des Bundestags beizustimmen, und glaubt hierbei nur folgendes erinnern zu müssen: [...] dürfte anstatt des Ausdrucks ‚den einzelnen Staaten zur Ausführung vorgeschriebene öffentliche Verhältnisse‘ eigentlich gesetzt werden ‚worüber die Bundesstaaten in der Bundesakte Artikel 12, 13, 14 16 und 18 übereingekommen sind.“⁴⁰⁵ Es ging also nicht um den Inhalt oder die Anwendung von Artikel 13, sondern lediglich um eine Formulierung, welcher die Souveränitätsrechte zu berühren schien. Nachdem sich bei der Aussprache die Mehrheit für eine provisorische Annahme des Gutachtens entschieden hatte, erging folgender Beschluss: „Dass das von der Kommission vorgelegte Gutachten über die Kompetenz der Bundesversammlung einstweilen als Provisorium, bis zur definitiven Festsetzung derselben, auch unter Vorbehalt der, nach eingegangenen Instruktionen oder etwa sonst zu beschließenden Abänderungen oder Zusätze, als verbindlich angenommen werde.“⁴⁰⁶ Im Rückblick auf unsere Ausführungen hinsichtlich der Bedeutung und der Interpretation von Artikel 13 ist zu bemerken, dass hier von ‚vorgeschrieben‘ und nicht mehr von ‚wird stattfinden‘ gesprochen wird. Damit dürften ab diesem Zeitpunkt, da auch z. B. Bayern nicht dagegen opponierte, alle bereits genannten Überlegungen⁴⁰⁷ hinsichtlich der Wortbedeutung als hinfällig zu betrachten sein, die Einführung von landständischen Verfassungen war verpflichtend geworden.

In der 58. Sitzung der Bundesversammlung vom 22. Dezember 1817 stellten als weitere Staaten Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz den Antrag, einem Landesgesetz die Garantie des Bundes zu erteilen. Hier-

⁴⁰² Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, Band 1, Heft 2, S. 128 f.

⁴⁰³ Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, Band 2, Heft 2, S. 114.

⁴⁰⁴ Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, Band 3, Heft 2, S. 177.

⁴⁰⁵ Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, Band 3, Heft 2, S. 177.

⁴⁰⁶ Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, Band 3, Heft 1, S. 187.

⁴⁰⁷ Siehe Seite 31.

bei wurde ausgeführt, dass durch dieses Landesgesetz Artikel 13 der BA erfüllt werde, wobei man diese Angelegenheit wieder zur Diskussion stelle. Gleichzeitig wurde auf das Gutachten der Kommission hinsichtlich der Kompetenzen der Bundesversammlung Bezug genommen und besonders auf den Passus verwiesen, dass die Bundesversammlung auf die Erfüllung u. a. des Artikels 13 zu achten habe. Hierbei wurde der dringende Wunsch vorgetragen, „dass es den verehrlichen Gesandtschaften gefällig sein möge [...] über die Erfüllung des Artikels 13 sich erklären und die Bundesversammlung in Kenntnis setzen, auch die Einholung der angemessenen Instruktionen dieserhalb beschließen zu wollen.“⁴⁰⁸ Es wurde von der Bundesversammlung einhellig beschlossen, diesen Antrag den jeweiligen Regierungen zur Einholung entsprechender Instruktionen vorzulegen. Durch diesen Wunsch hatte sich an der bekannten Sachlage noch nichts geändert, dass landständische Verfassungen einzuführen seien, sie wurde nur in Erinnerung gebracht. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde das Problem von der Auslegung und Durchführung von Artikel 13 zwar in der Bundesversammlung diskutiert, jedoch ohne wesentliche Wirkung auf die Länder und die jeweiligen Verfassungsgebungen. Dieser Antrag führte jedoch eine entscheidende Wende in der Verfassungspolitik der Länder herbei.

Eines ist als Nebenaspekt festzuhalten: Da der Antrag auf die Bundesgarantie gerichtet war, wieso dann der Wunsch nach Klärung des Artikels 13, was für Mecklenburg jetzt keine Auswirkung mehr hatte. Leider geben die Protokolle der Bundesversammlung über Beweg- und Hintergründe dieses Wunsches keinen Aufschluss. Kann man eventuell Preußen dahinter vermuten, war doch Georg von Mecklenburg-Strelitz durch seine Schwester mit dem König von Preußen verschwägert? Auch in Vorgriff auf den später erfolgten Antrag von Hildburghausen wäre zu fragen, weshalb gerade so kleine Länder und bei Vorlage ihrer Verfassung diese Anträge stellten. Oder war es in diesem Fall ein besonderes Interesse des Freiherrn von Plessen, welcher auf dem Wiener Kongress in der Sitzung vom 5. Juni 1815 bei der Redaktion der Bundesakte den 20 Artikeln zustimmte, aber in einem gesonderten Antrag den Wunsch äußerte, dass „dem Artikel der Bundesakte, welcher die landständischen Verfassungen betrifft, eine weitere und befriedigendere Ausdehnung gegeben werden möge. [...] dass in dem besagten Artikel die Fassung aufgenommen werden möge, welche in dem Vorschlag der vereinigten Bevollmächtigten mehrerer deutschen Fürsten und Städte vorgeschlagen worden. [...] auf die ursprüngliche Einrichtung der Landstände begründenden Verfassung, innerhalb Jahresfrist, da wo zur Zeit keine landständische Verfassungen vorhanden sind, in der Bundesakte ausdrückliche Erwähnung geschehe.“⁴⁰⁹ Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass nun Plessen, nachdem er in Wien mit seinem Antrag nicht zum Erfolg gekommen ist, diese Angelegenheit nicht aus dem Auge verloren und hier die Gelegenheit wahrgenommen hatte, seine Vorstellungen wieder vorzubringen.

Die Klärung der Zeitfrage fand Eingang in die Diskussion auf der Bundesversammlung in der 7. Sitzung der Bundesversammlung vom 5. Februar 1818 als u. a. Preußen zum Antrag der mecklenburgischen Staaten Stellung nahm. Nachdem es die Schwierigkeiten in Preußen im Rahmen der Verfassungsgebung beschrieben hat, trifft es folgende Aussage:

„Die große Verschiedenheit der deutschen Bundesstaaten, welche notwendig auch auf die ständische Verfassung Einfluss äußert, bringt es mit sich, dass über Grundsätze, die für alle passen, und über eine Zeit, wo selbige in jedem Staate in Kraft treten können, eine gemeinsame Beratung auf der Bundesversammlung wenigstens mit Erfolg nicht stattfinden kann. [...] In dieser Absicht wird die preußische Regierung es sich angelegen sein lassen, nach Verlauf eines Jahres von dem Fortgange und der Lage ihrer ständischen Einrichtungen den Bund in Kenntnis zu setzen. Es wäre sehr zu wünschen, dass alle übrigen Staaten, welche noch keine Stände haben, sich zu derselben Anzeige, in gleicher Frist, vereinigten. Und diesen Wunsch ist die preußische Gesandtschaft angewiesen: hierdurch dringend zu erkennen zu geben, eine Beratung über die Erfüllung selbst des 13. Artikels wird aus den früher bemerkten Gründen als unzeitig erkannt werden.“⁴¹⁰

In erster Linie bedeutete dies den Antrag auf die Vertagung der Angelegenheit oder wie es Klaus Bosselmann viel weitergehend sieht, dass „von der Bundesversammlung keine Impulse mehr zu erwarten sind. Die Festlegung des Verfassungsinhalts im Geist des Wiener Kongresses und im Sinne der öffentlichen Meinung interessiert nicht mehr“⁴¹¹.

Nun könnte man argumentieren, dass Preußen zwar eine der Großmächte war, aber nicht der Deutsche Bund und somit nur eine Stimme von vielen. Jedoch nahm in der 15. Sitzung der Bundesversammlung vom 6. April 1818 auch Österreich zum Antrag der mecklenburgischen Staaten Stellung und erklärte hinsichtlich des Artikels 13 der Bundesakte: „Seine Majestät treten übrigens dem Königlich Preußischen Antrage, dass binnen Jahresfrist die

⁴⁰⁸ Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, Band 4, Heft 2, S. 111.

⁴⁰⁹ Klüber: Acten des Wiener Congresses, Band 2, 8. Heft, S. 529 f.

⁴¹⁰ Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, Band 4, Heft 3, S. 233 f.

⁴¹¹ Bosselmann: Der Widerstand gegen die Repräsentativverfassung, S. 140.

Bundesversammlung von den ferneren Einleitungen, und wo möglich, von deren endlichem Resultate in Kenntnis gesetzt werden, vollkommen bei.⁴¹² Auch Württemberg äußerte sich in der gleichen Sitzung zu dieser Frage und erklärte: „Dass das, von den deutschen Fürsten in dem 13. Artikel der Bundesakte frei gegebene Wort, sobald als immer möglich werde erfüllt werden wollen, leide wohl eben so wenig einen Zweifel, als die Notwendigkeit, dass in den Vorbereitungen zur wahren Erfüllung desselben, d. h. zur wirklichen Einführung repräsentativer Verfassungen, jede Übereilung vermieden werden müsse. Seine Majestät der König fänden sich daher bestimmt, dem in der 7. diesjährigen Sitzung gemachten Königlich Preußischen Antrage [...] hiermit beizutreten, da sich dieser Antrag nicht allein auf die eigentümlichen Verhältnisse des Königlich Preußischen Staats, sondern auch auf jene Verhältnisse gründe, welche, wenn gleich vielleicht unter anderen Formen, doch mehr oder weniger auch in anderen Bundesstaaten obwalten möchten.“⁴¹³

Nachdem sich die meisten Gesandtschaften in ähnlicher Weise geäußert hatten, dem preußischen Antrag beigetreten waren oder erklärten, ihre Verfassungen im angesprochenen Zeitrahmen zustande zu bringen, fasste die Bundesversammlung in der 26. Sitzung vom 25. Mai 1818 einen entsprechenden Beschluss: „Was hiernächst dem bei diesem Anlasse von Ihren Königl. Hoheiten den Großherzögen von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz ausgedrückten Wunsch, wegen näherer Angabe über die Erfüllung des 13. Artikels der Bundesakte in den deutschen Bundesstaaten, betrifft; so hat die Bundesversammlung aus den Erklärungen der Bundesgesandtschaften jener Staaten, welche durch die von ihnen angeführten unverwerflichen Gründe noch zur Zeit an der vollständigen Erfüllung des 13. Artikels der Bundesakte verhindert worden, mit gerechter Beruhigung die Versicherung entnommen, dass die betreffenden Regierungen diesen Artikel der Bundesakte auf eine, seinem hohen Zwecke angemessene Weise in Vollziehung zu bringen und dabei jede nicht in der Sache gegründete Verzögerung zu vermeiden, kräftigst entschlossen und beflissen sind, auch nicht unterlassen wollen, der Bundesversammlung binnen Jahresfrist die geeigneten Mitteilungen von der ferneren Einleitung in die ständischen Einrichtungen, von deren Fortgange und, wo möglich, von ihrem allerseitigen endlichen Resultate zu machen, welchen dieselbe sofort vertrauensvoll entgegenseht.“⁴¹⁴

Die Vertagung war somit beschlossene Sache, über die inhaltliche Auslegung des Begriffes ‚landständisch‘ wurde wiederum keine Aussage getroffen. Über den Inhalt von Artikel 13 wurde auf der Bundesversammlung nie verhandelt, sondern einzig über den Zeitpunkt seiner Realisierung. Ohne den Antrag von Mecklenburg wäre eventuell auch dies nicht geschehen. Nach dieser wechselvollen Entwicklung mit den unterschiedlichsten Standpunkten der einzelnen Länder stellt sich die Frage, welchen realen Einfluss der Artikel 13 auf die folgenden Verfassungsarbeiten ausübte.

2.5.5. Wirkung auf die Verfassungspolitik der Länder

Wenn man die Wirkung von Artikel 13 auf die Verfassungspolitik und die Verfassungsgebung der Länder feststellen möchte, ist hierbei zeitlich zu trennen in die Auswirkungen während des Wiener Kongresses und zur Zeit der Verhandlungen in der Bundesversammlung. Auffällig sind die Zunahme und die rasche Folge der abgeschlossenen Verfassungen nach dem Wiener Kongress. Es können hierbei zwei klar unterscheidbare Gruppen festgestellt werden: die kleinen mitteldeutschen Staaten mit ihren Verfassungen vom Jahr 1816 sowie die größeren süddeutschen Staaten in den Jahren 1818/1819. Sucht man nach einer Ursache dieses Phänomens, so dürften länderspezifische Gründe ausschlaggebend gewesen sein. Sprechen Kirsch/Schiera von einer „Wirkung des Art. 13 auf eine beschleunigte Verfassungsgebung in Süddeutschland“, so sollte diese Aussage dahin gehend differenziert werden, dass die kleinen Fürstentümer durch die schnelle Erfüllung der Forderungen des Artikels 13 der BA und den Erlass entsprechender Verfassungen aus legalistischen Überlegungen veranlassten, wie u. a. die Formulierung „eingedenk der Vorschrift und des Sinnes des deutschen Bundesvertrages“⁴¹⁵ in der Verfassung von Sachsen-Weimar-Eisenach nahe legt.

Eine eindeutige Reaktion auf die Geschehnisse während des Wiener Kongresses lässt sich in der Verfassungspolitik des Königreichs Württemberg nachweisen. In seiner Rede vom 11. Januar 1815 nimmt König Friedrich direkten Bezug auf die dort stattfindenden Verhandlungen, allerdings nicht explizit auf den Artikel 13, und bringt sie mit seiner Verfassungsinitiative in Zusammenhang: „Indessen haben Wir gleich anfangs, in den zu Behandlung der deutschen Angelegenheiten stattgehabten Konferenzen, den zu Wien versammelten Souveräns Unseren festen Entschluss und Absicht der Einführung einer Ständeversammlung im Königreiche erklärt. Da aber die Endresultate dieses Kongresses nicht so schnell, als Wir in Beziehung auf jene Absicht gewünscht hätten, herbeigeführt werden konnten: so finden Wir Uns bewogen, Unserem Volke diese ihm bestimmte Wohltat nun nicht länger vorzuenthalten.“⁴¹⁶ Wie gesehen, begann die wirkliche Auseinandersetzung über den Artikel 13 auf

⁴¹² Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, Band 5, Heft 2, S. 126 f.

⁴¹³ Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, Band 5, Heft 2, S. 131 f.

⁴¹⁴ Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, Band 5, Heft 2, S. 267.

⁴¹⁵ Pölitz: Verfassungen, I. Band, S. 758.

⁴¹⁶ Bauer/Behr/Schott: Allgemeine Staats-Korrespondenz mit besonderer und beständiger Hinsicht auf die Staaten des Rheinischen Bundes, Band 3, S. 436 ff.

der Bundesversammlung nach dem Beschluss über die Kompetenzen der Bundesversammlung vom 12. Juni 1817 durch den Antrag der mecklenburgischen Länder am 22. Dezember 1817. Sich auf diesen Antrag beziehend stellt Karl Otmar Freiherr von Aretin fest, „die Jahreswende 1817/18 ist für die Verfassungsentwicklung Süddeutschlands von entscheidender Bedeutung geworden. Ausgelöst wurde die damals einsetzende Verfassungsdebatte durch mehrere Vorkommnisse auf dem Deutschen Bundestag in Frankfurt, von denen besonders die Haltung [...] des mecklenburgischen Gesandten von Plessen allgemeine Beachtung fanden“⁴¹⁷ Eine erwartete Entwicklung auf der Bundesversammlung beschreibt Wilhelm Mössle und zeigt eine Reaktion Bayerns auf: „Nachdem eine Initiative der Bundesversammlung zum Erlass bundeseinheitlicher Verfassungsgrundsätze im Winter 1817/18 immer wahrscheinlicher geworden war, hatte Max I. Joseph im Februar 1818 die Wiederaufnahme der Verfassungsberatungen auf der Grundlage der Entwürfe von 1814/15 angeordnet.“⁴¹⁸

Die hierbei zugrunde liegenden Vorkommnisse stehen im Zusammenhang mit dem Verhalten von Fürst Metternich. Dieser hatte in einem Schreiben an den Freiherrn v. Hruby vom 11. Dezember 1817 erklärt, dass die Instruktion an den Bundestagsgesandten Grafen von Buol dahingehend lautete „den Gegenstand selbst nicht zur Sprache zu bringen 4. [...] das Gesetz besteht. Dieses muss für den Augenblick genügen“⁴¹⁹, dies aber in einer neuen Instruktion interpretierte: „Es sollen und müssen ständische Verfassungen in allen deutschen Staaten bestehen, d. h., es sollen und müssen dort, wo es keine gibt, solche eingeführt werden. Dieses Versprechen haben die deutschen Fürsten bei der Abfassung der Bundesakte aus freiem Antriebe geleistet, und eben dieses Versprechen ist durch die Bekanntmachung der Bundesakte ein Gemeingut der Fürsten und ihrer Völker geworden“⁴²⁰. Allein diese Äußerungen und die zu Tage tretende „sehr zwielichtige Haltung Metternichs haben im Februar 1818 den Beginn der Verfassungsberatungen und ihren fast überhastet zu nennenden Abschluss herbeigeführt“⁴²¹. Dieser Interpretation schließt sich Büssem an, wenn er schreibt, „dass die schwankende Haltung Metternichs in der Frage der Interpretation des Art. 13 im Winter 1817/18 die süddeutsche Verfassungsbestrebung überhaupt erst in Gang setzte“⁴²². Auch Grimm nimmt zu dieser Frage Stellung und legt dar, dass auf Grund der Entwicklung auf der Bundesversammlung die Möglichkeit bestanden hätte, „eine bindende Erläuterung zu Art. 13 der Bundesakte zu beschließen. [...] In dieser vom bayerischen Bundestags-Gesandten v. Aretin dramatisiert geschilderten Situation wurde in aller Eile der liegen gebliebene Entwurf von 1815 überarbeitet und am 26. Mai 1818 in Kraft gesetzt. Baden folgte aus ähnlichen Motiven ein Vierteljahr später nach.“⁴²³ Wir werden bei der Behandlung der Verfassungsentwicklung von Bayern hierauf zurückkommen, insbesondere auf die Frage, ob hier eventuell die Situation bewusst dramatisch dargestellt wurde und die Bundesversammlung als Mittel diente, anderen Zwecken zum Durchbruch zu verhelfen. Verstärkt wird die Möglichkeit eines solchen Verhaltens, wenn man zur Kenntnis nimmt, was Max Freiherr von Lerchenfeld berichtet: „Es bestand schon keine Wahrscheinlichkeit mehr, dass der Bund die Bestimmung des Art. 13 der Bundesakte den Bundesstaaten gegenüber geltend machen werde. Man wird also die Veranlassung zur Beschleunigung der Verfassungsarbeit lediglich den inneren Verhältnissen des Landes und zunächst in der Notwendigkeit das Konkordat zu publizieren, suchen müssen.“⁴²⁴

⁴¹⁷ Aretin: Metternichs Verfassungspläne 1817/18, in: HJb, 74, S. 718.

⁴¹⁸ Mössle: Restauration und Repräsentativverfassung, in: ZBLG, 56, S. 65.

⁴¹⁹ Chroust: Gesandtschaftsberichte aus München 1814 – 1848, Abt., S. 173 ff.

⁴²⁰ Wintzingerode: Graf Heinrich Levin Wintzingerode, ein Württemberger Staatsmann, S. 38.

⁴²¹ Aretin: Bayerns Weg zum souveränen Staat, S. 235.

⁴²² Büssem: Die Karlsbader Beschlüsse von 1819, S. 466.

⁴²³ Grimm: Deutsche Verfassungsgeschichte 1776 - 1866, S. 74.

⁴²⁴ Lerchenfeld: Die bayerische Verfassung und die Karlsbader Beschlüsse, S. 21 f.

2.6. Zwischenergebnis

Welche ersten Schlussfolgerungen auf der Suche nach den bestimmenden Faktoren der Verfassungspolitik sind bisher möglich und welcher weitere Verlauf der Untersuchung ergibt sich hieraus? Ziehen wir, bevor wir zu der Entwicklung in den einzelnen Ländern übergehen, ein Resümee des von uns mit ‚länderübergreifende Überlegungen und Aspekte‘ bezeichneten Teiles der Untersuchung.

Was prinzipiell von den Verfassungsurkunden zu erwarten sein wird, hatten wir dahingehend bestimmen können, dass die gegenseitigen Rechtsbeziehungen zwischen der Staatsgewalt und den Herrschaftsunterworfenen normativ in Schriftform niedergelegt und damit ein schwer zu widerrufender Rechtszustand begründet werden sollte, wobei die wesentlichen Faktoren die Mitwirkungsrechte des Volkes und damit eine Neubestimmung der Machtverhältnisse im Staat darstellen. Diese allerdings waren begrenzt, wie wir aus der Darlegung von Albrecht List erfahren: „Wozu werden überhaupt Verfassungen errichtet? Nicht, wie man annehmen könnte, um dem Volk einen Anteil an der Regierung zu gewähren [...] Der Zweck der Verfassung ist vielmehr, die gegenseitigen Rechte von Volk und Regierung festzulegen.“⁴²⁵ Auf die Frage nach dem Grad der Beteiligung des Volkes kommt auch Paul Nolte zu sprechen und meint: „Dagegen lag die Priorität in den süddeutschen Staaten immer, auch zwischen 1814 und 1818/19, beim Staat; Verfassung war 'Konstitution' im wörtlichen Sinne: Mittel der Konstituierung des Staates, das höchstens auf eine Formierung der Gesellschaft, nicht zuerst auf ihre Beteiligung, ausgerichtet war.“⁴²⁶ Hierbei standen an erster Stelle das Interesse der Dynastien und ihre Machtposition, welche es gegen Angriffe und Einflüsse anderer, speziell alter Machthaber wie den Standesherrn oder neuen wie dem Deutschen Bund, zu verteidigen galt. Es ist somit festzuhalten, dass die Zweckbestimmung der Verfassungsurkunde stets von der Herrscherseite ausging und primär deren Interessen durchsetzen sollte, was sich bei der Betrachtung der Trägergruppen erhärtet hat.

Ausgangspunkt der Betrachtung eventuell beteiligter Gruppierung und deren Einfluss auf die Verfassungspolitik war die für die Gesellschaftsstruktur wesentliche Tatsache, dass wir uns in einem Zeitabschnitt der monarchischen Herrschaft befinden, die auf Grund der veränderten geopolitischen Lage Souveränitätsauseinandersetzungen ausgesetzt war. Dies in erster Linie durch die ehemals regierenden Fürsten, die jetzt, als Standesherrn bezeichnet, zu Untertanen geworden waren, sich mit dieser Situation schwer abfinden konnten und jede Möglichkeit wahrgenommen haben, diesen Zustand zu verändern. Diesen ist es in einer Zeit der machtpolitischen Umbrüche nach Zusammenbruch der bisherigen Ordnung des alten Reiches und des Rheinbundes sowie einer Neuordnung im Rahmen des sich gründenden Deutschen Bundes um die Festlegung ihrer Stellung in dieser neuen Ordnung gegangen, pointierter ausgedrückt war die Verfassungspolitik ein „Kampf zwischen Mittelstaaten und Mediatisierten“⁴²⁷. Hieraus wird verständlich, dass wir als Trägergruppen einerseits die Seite der Regierung mit den Herrschern und ihrer Ministerialbürokratie festhalten können, andererseits die Standesherrn, das Bürgertum und das breite Volk zu dieser Zeit hingegen als wirksame Gruppen auszuschließen waren. Hinsichtlich der realen Möglichkeiten dieser Gesellschaftsschichten ergab sich, dass es noch keine bürgerliche Gesellschaft gab, „deren Vertreter allein oder in Verbindung mit Teilen des Adels eine derartige Neuordnung ... hätten durchsetzen wollen oder können“⁴²⁸. Zur Bedeutung des Volkes in der Verfassungsentwicklung sehen wir die Feststellung von Franz Schnabel als die Wesentliche an: „Die Masse des Volkes dagegen blieb gleichgültig oder war nur Staffage [...] erst in den 40er [...] trat der gemeine Mann wieder in die deutsche Geschichte ein, aus der er seit dem Bauernkrieg ausgeschieden war.“⁴²⁹ Waren die Herrscher aus verschiedenen Gründen nicht in der Lage oder willens, die Verfassungsarbeit zu gestalten bzw. voranzutreiben (Ausnahmen werden wir kennenlernen), so waren sie auf eine Beamtenschaft angewiesen, die sich als die entscheidende Kraft herausgestellt hat. Zieht man die Summe der Aussagen zu den Interessengruppen, so kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Verfassungen in erster Linie von der Ministerialbürokratie initiiert, vorangetrieben und ausgestaltet worden sind, wobei die Zusammenarbeit zwischen dem Herrscher und seiner Behörde noch in den Einzelfällen zu beleuchten ist. Eine oft und gerne genannte Einflussgröße auf die Verfassungspolitik war die öffentliche Meinung als Ausdruck eines ‚Volksgeistes‘, sich äußernd durch die Organe der Publizistik. Diese waren in der Form der Tagespresse, auch durch die Zensurbestimmungen, wenig informativ und ohne Gestaltungseinfluss. Die ‚Gesinnungspresse‘ hingegen vertrat primär die Interessen der politisch engagierten Herausgeber, die mit diesem Mittel ihren Anschauungen mehr Kraft verleihen wollten, sich dabei aber nur an ein kleines Publikum wandten.

Zwar nicht als Trägergruppe zu bezeichnen sind Personen, die auf Grund ihres politischen Einflusses doch Wirkung auf die Verfassungspolitik ausgeübt haben, wobei wir Zar Alexander, Fürst Metternich und Freiherrn vom Stein besonders herausgestellt haben. Wie die Verfassungsentwicklung von vertraglichen Bindungen beeinflusst wurde, so hatten auch die politischen Interessen wesentlicher Vertragspartner Auswirkungen auf die Entwicklung in den verfassungsgebenden Ländern. Diese sind erkennbar in den Einstellungen, Äußerungen und Maß-

⁴²⁵ List: Der Kampf um's gute alte Recht (1815 - 1819) nach seiner ideen- und parteigeschichtlichen Seite, S. 35.

⁴²⁶ Nolte: Staatsbildung als Gesellschaftsreform, S. 168.

⁴²⁷ Brandt: Adel und Konstitutionalismus, a. a. O., S. 74.

⁴²⁸ Botzenhart: Reform, Restauration, Krise, S. 39.

⁴²⁹ Schnabel: Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert, Band 2, S. 95.

nahmen der diese Interessen vertretenden bzw. bestimmenden Personen. So wirkte Zar Alexander durch seine zeitweise liberale Einstellung, jedenfalls was die Politik außerhalb seines Reiches betraf, und seine weitverzweigten verwandtschaftlichen Verbindungen in den süddeutschen Ländern. Durch Fürst Metternich erhielten diese Unterstützung ihres Souveränitätsanspruches, beabsichtigt als Aufbau eines Gegengewichtes zu Preußen. Hauptsächlich wirkte er allerdings, nachdem er die Gefahr für seine Bundespolitik und auch die eventuelle Auswirkung auf Österreich erkannt hatte, bremsend durch eine restriktive, restaurative Politik. Freiherr vom Stein schließlich, als renommierter Politiker und Berater des Zaren, wirkte zeitweise als Unterstützer der Forderungen der Standesherrn und setzte seinen Einfluss dahingehend ein, dass durch eine Verfassung die Macht der ehemaligen Rheinbundfürsten eingeschränkt werden sollte.

Bei der ersten Prüfung der Motive hat sich gezeigt, dass ein Konglomerat von Verfassungsgründen bestand, wobei sich einige gegenseitig ergänzt und verstärkt haben. So spielten die Staatsräson, der Partikularismus und der Komplex der Integration⁴³⁰ in dieser Weise die Hauptrollen. Es ist jedoch nicht nur nach den vordergründigen Intentionen zu fragen, sondern nach einem diese beherrschenden Grundgedanken. Dieser tritt u. a. in der Präambel der bayerischen Verfassung von 1808 zu Tage, in welcher Maximilian I Joseph den Zweck der Verfassung damit bestimmte, dass er „jedem Teile der Staatsgewalt die ihm angemessene Wirkungskraft“ verschaffen wolle. In allen genannten Motiven ist somit ein gemeinsamer Aspekt enthalten, der sich durch alle Verfassungsgebungen zieht: die Durchsetzung von Machtansprüchen. Nachdem das Problem der Integration mindestens seit den Veränderungen im Rahmen des Reichsdeputationshauptschlusses bestand und teilweise in Angriff genommen worden war, müssen die Verfassungsarbeiten weiterhin in der Kontinuität dieser Reformmaßnahmen und als ihr normativer Abschluss gesehen werden.

Unter den Gesichtspunkten möglicher Vorbilder und externer Einflüsse haben wir nach der Wirkung der als Anstoß oder Vorbild für die süddeutschen Verfassungen bezeichneten Charte Constitutionnelle von 1814 und der Bestimmung des Artikels 13 der BA gefragt. Dies waren auch die beiden Vorgänge, welchen in der Beschreibung des alten Standes der Forschung⁴³¹ entscheidender Anteil an den Verfassungsentwicklungen in den süddeutschen Staaten zugesprochen wurde. Dies beschrieb Paul Nolte dahingehend, „die französische Charte Constitutionnelle von 1814 führte das 'monarchische Prinzip' ein, der Art. 13 der Deutschen Bundesakte sah 'landständische Verfassungen' vor, und damit war der Weg zu den süd- und mitteldeutschen Konstitutionen vorgezeichnet“⁴³². Allerdings sei hierzu vermerkt, dass Nolte von kurzfristigen Ursachen und Anstößen spricht. Da es auch eine unserer Absichten mit dieser Arbeit ist, eine Stellungnahme zu diesem Stand der Forschung zu erarbeiten, haben wir die Charte und den Artikel 13 der BA in die Betrachtung einbezogen.

Die Charte Constitutionnelle wies den süddeutschen Verfassungsgebern den Weg zu einer Verfassung mit der Verbindung von Monarchie mit einer Repräsentation, in welcher der Monarch seine Machtstellung in großem Umfang behielt. Was Vorbildcharakter gehabt haben könnte, ist folglich der mit der Charte gefundene Kompromiss zwischen den Elementen des monarchischen Prinzips und einer Volksvertretung. Das später so genannte monarchische Prinzip fand Eingang in eine geschriebene Verfassung und wurde, wenn auch mit klareren Formulierungen, in allen süddeutschen Verfassungen als wesentlicher Bestandteil übernommen. Ein mitwirkender Faktor dürfte auch die Tatsache gewesen sein, dass die Charte auf Betreiben von Zar Alexander entstanden war und dessen Einfluss wesentlich in den süddeutschen, verwandtschaftlich verbundenen, Ländern wirkte. Wir gehen jedoch davon aus, dass gerade in den süddeutschen Staaten als ehemalige Kernländer des Rheinbundes, die unter dem direkten Einfluss von Napoleon standen, wesentlich früher und stärker dessen Verfassungspläne und -ideen⁴³³ gewirkt haben. Unter diesem Einfluss stand die Entwicklung der bayerischen Verfassung von 1808, wie auch die Reformbemühungen in Baden. Der Großherzog bezeichnete nicht nur die bayerische und die westphälische Verfassung als Grund seiner Verfassungsansätze, sondern hatte bereits wesentliche Schritte zur Änderung der Gesellschaftsstruktur durch die Übernahme des Code Napoleon vorgenommen. Dass alle Macht vom Herrscher ausgehen sollte, war ihnen auch nichts Unbekanntes, einzig, dass es die Entwicklung der Zeit erforderlich machte, eine verfassungsmäßige Regelung und Beschränkung zu akzeptieren.

⁴³⁰ Siehe Seite 18: Wir haben es hier somit mit einer mehrfachen Bedeutung der Aufgabe einer Integration zu tun, erforderlich war eine territoriale, verwaltungstechnische, politische und soziale Integration bezogen auf unterschiedliche Stämme, aber auch auf die Eingliederung und die rechtliche Behandlung der Mediatisierten, denen mit der Rheinbundakte und in der Deutschen Bundesakte bestimmte Rechte zuerkannt wurden.

⁴³¹ Siehe u.a. Seite 5.

⁴³² Nolte: Konstitutionalismus und Kommunalverfassung. Zusammenhänge und Wechselwirkungen in Preußen und Süddeutschland in der Reformzeit, a. a. O., S. 119.

⁴³³ Erkennbar u.a. in seinem Brief an Bruder Jérôme zur Einführung der Verfassung für Westphalen vom 15. November 1807: „Quel peuple voudrait retourner sous le gouvernement arbitraire prussien, quand il aura goûté les bienfaits d'une administration sage et libérale ? Les peuples d'Allemagne, ceux de France, d'Italie, d'Espagne désirent l'égalité et veulent des idées libérales. [...] Soyez roi constitutionnel.“ Correspondance de Napoléon Ier, Band 16, Nr. 13361, S. 196.

Der Artikel 13 mit seiner auf dem Wiener Kongress entstandenen Kompromissformel, die von allen Mitgliedsstaaten anerkannt wurde, stellte noch keinerlei Einschränkung oder Festlegung der Landesverfassungen dar, eröffnete er doch alle Möglichkeiten von einer altständischen Verfassung bis zu einer modernen Repräsentativverfassung mit einer echten Volksvertretung. Ansatzpunkt für alle weiteren Diskussionen über seine Bedeutung für die weitere Verfassungsarbeit der süddeutschen Länder waren die beiden Formulierungen ‚landständisch‘ und ‚wird‘, also die Fragen nach Inhalt und Bedeutung sowie Verpflichtung und Zeitpunkt der Realisation. Der Anstoß zur weiteren Klärung dieser Fragen ging in der Bundesversammlung nicht von den, während des Wiener Kongresses die Entwicklung bestimmenden, Großmächten und konsequenterweise auch nicht von den um ihre Souveränität besorgten Mittelmächten aus. Eigenartigerweise waren es kleine Staaten wie Sachsen-Weimar-Eisenach und die mecklenburgischen Staaten, welche die Initiative ergriffen mit der Folge, dass die Festlegung der Kompetenz der Bundesversammlung in dieser Frage zum Tagesordnungspunkt und dann dahingehend entschieden wurde, dass die Bundesversammlung darauf zu achten habe, dass der Artikel 13 in den Ländern zur Ausführung gebracht werde, über seine inhaltliche Auslegung und die Festlegung eines Einführungszeitraumes enthielt auch dieser Beschluss noch keinerlei Aussagen. Erst die preußisch-österreichische Stellungnahme brachte in der Zeitfrage eine Klärung dahingehend, dass nun in Jahresfrist - gerechnet ab dem offiziellen Beschluss vom 25. Mai 1818 - die Staaten über ihre Maßnahmen zur Durchführung zu berichten hätten. Nun war der Zeitrahmen festgelegt, über den Inhalt, über die Auslegung des Begriffes ‚landständisch‘ wurde wiederum keine Festlegung getroffen. Diese Frage sollte bis zu den Karlsbader Konferenzen und der Schlussakte der Wiener Ministerkonferenzen in der Schwebe bleiben und somit ohne direkten Einfluss auf die Verfassungsgebungen in den süddeutschen Staaten, die bis zu diesem Zeitpunkt durch publizierte Verfassungsurkunden abgeschlossen waren oder im Fall von Württemberg kurz davor standen. Inwieweit durch die Verhandlungen in Frankfurt über den Artikel 13 eine Wirkung auf die Verfassungsgebungen ausgegangen ist, scheint auch aus den aufgeführten Zitaten nicht ganz klar zu werden. So wurde der preußische Antrag dahingehend interpretiert, dass „von der Bundesversammlung keine Impulse mehr zu erwarten“ waren, allerdings mit der möglichen Einschränkung, dass es sich hierbei nur um die „Festlegung des Verfassungsinhalts im Geist des Wiener Kongresses“⁴³⁴, also in der Auslegung des Begriffes ‚landständisch‘ handeln dürfte. Wesentlich eindeutiger scheint uns dagegen der Hinweis von Max Freiherr von Lerchenfeld für einen Wegfall des Einflusses zu sprechen, es bestände nunmehr „keine Wahrscheinlichkeit mehr, dass der Bund die Bestimmung des Art. 13 der Bundesakte den Bundesstaaten gegenüber geltend machen werde“⁴³⁵ und dann fortfährt mit der Äußerung, dass man „die Veranlassung zur Beschleunigung der Verfassungsarbeit lediglich den inneren Verhältnissen des Landes und zunächst in der Notwendigkeit das Konkordat zu publizieren“⁴³⁶ zuschreiben müsse. Weiterhin ist zu bedenken, dass im vielzitierten Winter 1817/18 ein großer Teil der Verfassungsarbeit in den Ländern in Form von Entwürfen vorlag und die bayerische Verfassungsurkunde am gleichen Tag verkündet wurde, was ebenso gegen einen Einfluss sprechen dürfte. Auch die Tatsache, dass die Verfassungsgebungen nach den Wiener Konferenzen fast gänzlich zum Erliegen kamen⁴³⁷ und es erst nach der französischen Julirevolution 1830 zu einer zweiten Verfassungswelle kam, besonders die großen Länder Hannover⁴³⁸ und Preußen⁴³⁹ sogar noch später zu einer Verfassung kamen, spricht u. E. gegen einen wesentlichen Einfluss von Artikel 13 und der Bundesversammlung in Frankfurt. Ein größerer Einfluss wird in der Literatur dem Verhalten Österreichs und seines Repräsentanten Fürst Metternich zugeschrieben und z. B. die Anordnung zur Aufnahme der Verfassungsarbeit durch König Maximilian I. von Bayern auf das Verhalten von Fürst Metternich bezogen, dessen „schwankende Haltung ... in der Frage der Interpretation des Art. 13 im Winter 1817/18 die süddeutsche Verfassungsbestrebung überhaupt erst in Gang setzte“⁴⁴⁰.

Wir tendieren bis zu diesem Stand unserer Untersuchung zu der Auffassung, dass die Verfassungen zwar durch äußere Einflüsse angestoßen sein dürften, sich letztendlich allerdings an landeseigenen Sachzwängen orientiert haben. Es wird nun zu untersuchen sein, ob sich dieses Ergebnis in Bezug auf die allgemeinen Bestimmungsfaktoren verifizieren lässt, sich eine weitere Gewichtung der einzelnen Motive in den Untersuchungen der einzelnen Länder ergeben wird bzw. welche weiteren Aspekte individuell hinzukommen, um dann in einer abschließenden Schlussbetrachtung einen Gesamtüberblick über die Motive, Anlässe und Ergebnisse der Verfassungspolitik zu erhalten.

⁴³⁴ Bosselmann: Der Widerstand gegen die Repräsentativverfassung, S. 140.

⁴³⁵ Lerchenfeld: Die bayerische Verfassung und die Karlsbader Beschlüsse, S. 21 f.

⁴³⁶ Lerchenfeld: Die bayerische Verfassung und die Karlsbader Beschlüsse, S. 21 f.

⁴³⁷ Es erfolgten noch Verfassungsgebungen in Hessen-Darmstadt 1820, in Sachsen-Coburg-Saalfeld 1821 und in Sachsen-Meiningen 1824.

⁴³⁸ Hier kam es zur Verfassung 1840. Die Verfassung von 1833 wurde bereits vor ihrem Erlass von dem damaligen Thronfolger bekämpft. König Ernst August II. bezeichnete durch königliches Patent vom 1. November 1837 die Verfassung von 1833 als ungültig.

⁴³⁹ Hier erfolgte die Verfassungsgebung 1848. Hier bestimmte Art. 112: Die gegenwärtige Verfassung soll sofort nach dem ersten Zusammentritt der Kammern einer Revision auf dem Wege der Gesetzgebung (Art. 60 und 106) unterworfen werden. Dies erfolgte mit Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850

⁴⁴⁰ Büssem: Die Karlsbader Beschlüsse von 1819, S. 466.

3. Die Entwicklung in den einzelnen Ländern

In der Untersuchung im Rahmen des allgemeinen Teiles haben wir wiederholt darauf hingewiesen, dass bestimmte Themen der Betrachtung der einzelnen Länder überlassen werden müssen, um eine klarere Aussage über deren Bedeutung und Wirkung zu erlangen. Hier handelte es sich jetzt primär um die Frage, inwieweit in Ergänzung der allgemeinen Motive spezielle Gründe der Länder zum Tragen kamen. Auch die Reaktionen auf den Artikel 13 der BA sollen noch einmal einzeln überprüft werden. Hierbei ist auf die zu Beginn der Arbeit geschilderte Entwicklung des Forschungsstandes einzugehen, welche in ihrer älteren Form „ganz wesentlich auf kurzfristige Ursachen und Anstöße“ ausgerichtet war und damit von Prämissen ausging wie z. B. „die französische Chartre Constitutionnelle von 1814 führte das 'monarchische Prinzip' ein, der Art. 13 der Deutschen Bundesakte sah 'landständische Verfassungen' vor, und damit war der Weg zu den süd- und mitteldeutschen Konstitutionen vorgezeichnet“⁴⁴¹ Die Veränderung der Betrachtungsweise brachte mit sich, dass die Verfassungsgebung „nicht mehr so sehr als Teil der Restaurationszeit, sondern stattdessen als 'zweiter' Schritt der in der napoleonischen Zeit begonnenen Reformzeit“⁴⁴² und die Verfassungen „nicht mehr in erster Linie als Ergebnis der Befreiungskriege und der Bundespolitik auf dem Wiener Kongress, sondern als 'Schlussstein im Gefüge des rheinbündischen Reformwerkes“⁴⁴³ verstanden werden.

Wie sich bei der Betrachtung der einzelnen Länder zeigen wird, wurden Reformen in Gang gesetzt, welche schon früher als notwendig angedacht oder angefangen worden waren, deren Durchsetzung aber erst durch die veränderten Verhältnisse ermöglicht wurde, was auf eine Kontinuität der Verfassungsentwicklung schließen lässt. Wenn „für die weitere Entwicklung .. die drei süddeutschen Verfassungen von Bayern 1818, Baden 1818 und Württemberg 1819 prägend“⁴⁴⁴ wurden, so ist auch für das Verständnis dieser Auswirkung eine genaue Kenntnis der Entstehungsgründe dieser drei Verfassungen zweckdienlich, wenn diese prägende Wirkung auch in dieser Untersuchung nicht weiter verfolgt werden kann. Hier geht es uns neben der Darstellung der Entwicklung und der zu ihr führenden Beweggründe und Einflüsse auch um die Suche nach Gemeinsamkeiten, die auf gleiche Entwicklungsstränge und Zielsetzungen schließen lassen, wie auch um Unterschiede durch individuelle Entwicklungen und spezifische Voraussetzungen. Gemeinsam ist allen drei Ländern ihre vergangene Zugehörigkeit zum Rheinbund und damit, wenn auch in unterschiedlicher Ausprägung, der Einfluss des Protektors Napoleon mit seinen Plänen einer Gesellschaftsreform durch Verfassungen. Man könnte in Abwandlung von Nipperdeys einleitendem Diktum seiner *Deutschen Geschichte 1800 - 1866* „Am Anfang war Napoleon“⁴⁴⁵ formulieren: Am Anfang der konstitutionellen Verfassungen in Deutschland stand Napoleon. Dürfte Nipperdey damit auf den französischen Einfluss hinweisen, so sehen wir in der einleitenden Formulierung von Heinrich Winkler zu *Der lange Weg nach Westen* „Im Anfang war das Reich“⁴⁴⁶ die Betonung einer kontinuierlichen Entwicklungsgeschichte, die auch für die Verfassungen gelten dürfte. Zweifelsfrei bestand Napoleons Einfluss darin, dass erst er die grundlegenden Voraussetzungen für die Verfassungsbewegungen schuf durch die von ihm betriebene Auflösung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation und er „spielte die Rolle eines Katalysators, der die Reformen in Staat und Gesellschaft möglich, notwendig und dringend werden ließ“⁴⁴⁷. Jedenfalls brachte die Rheinbundakte und die Trennung vom Reich allen Mitgliedern mit Artikel 25⁴⁴⁸ die volle Souveränität in ‚völkerrechtlichen Sinne‘⁴⁴⁹ auch nach innen gegenüber den Ständen und dem Volk, was die rechtliche Voraussetzung für die inneren Reformen der nächsten Jahre darstellte. Als Folge konnten u. a. die durch die bisherige Reichsverfassung und Reichsgerichtsbarkeit geschützten Stände verfassungen aufgehoben werden, wobei die Landesherren „die neuerlangte staatliche Unabhängigkeit im Sinne monarchischer Unbeschränktheit auslegten“⁴⁵⁰. Diese Souveränität war nicht nur die wesentliche Voraussetzung⁴⁵¹ für die sich anbahnenden Verfassungsbestrebungen der Länder, sondern ihre Verteidigung auch eines der wesentlichen Motive für die Verfassungsgebungen. Wenden wir uns zur näheren Ausführung dieser Aussage den einzelnen Ländern zu.

⁴⁴¹ Nolte: Konstitutionalismus und Kommunalverfassung. Zusammenhänge und Wechselwirkungen in Preußen und Süddeutschland in der Reformzeit, a. a. O., S. 119.

⁴⁴² Kirsch: Monarch und Parlament im 19. Jahrhundert, S. 305.

⁴⁴³ Fehrenbach: Verfassungsstaat und Nationsbildung 1815 - 1871, S. 76.

⁴⁴⁴ Wahl: Die Entwicklung des deutschen Verfassungsstaates bis 1866, a. a. O., S. 61.

⁴⁴⁵ Nipperdey: Deutsche Geschichte, S. 11.

⁴⁴⁶ Winkler: Der lange Weg nach Westen, S. 5.

⁴⁴⁷ Weis: Einfluß, a. a. O., S. 583.

⁴⁴⁸ Art. 25: Ein jeder der konföderierten Könige und Fürsten soll die in seinen Besitzungen eingeschlossene ritterschaftliche Güter mit voller Souveränität besitzen. Die zwischen zwei konföderierten Staaten gelegene ritterschaftliche Güter sollen in Hinsicht auf Souveränität so gleich als möglich geteilt werden, dergestalt jedoch, dass daraus weder eine Zerstückelung noch eine Vermischung der Gebiete entstehe.

⁴⁴⁹ Doeberl: Maximilian von Montgelas, a. a. O., S. 281.

⁴⁵⁰ Meisner: Die Lehre vom monarchischen Prinzip, S. 162.

⁴⁵¹ Jedenfalls in den Augen der Regenten und in ihrer praktisch-politischen Auswirkung. Die Klärung des rechtlichen Tatbestandes sei hier offen gelassen.

3.1. Das Großherzogtum Baden

Bezüglich der verfügbaren Literatur sind zwei Verfassungsgeschichten neben der in den Vorbemerkungen bereits genannten Dokumentenedition von Michael Kotulla zu nennen, welche als Quellen herangezogen wurden: die von Willy Andreas im Jahr 1913 bearbeitete *Geschichte der badischen Verwaltungsorganisation und Verfassung in den Jahren 1802-1818* sowie von Friedrich von Weech die *Geschichte der badischen Verfassung nach amtlichen Quellen* aus dem Jahre 1868. Aussagen von Zeitzeugen über die Entwicklung in Baden und über den Großherzog Karl finden sich in den *Denkwürdigkeiten des Markgrafen Wilhelm von Baden* und den *Kommentaren zum Zeitgeschehen* von Karl August Varnhagen von Ense, dessen *Denkwürdigkeiten des eigenen Lebens* sowie seinem *Briefwechsel* mit Johann Friedrich Cotta, wobei Varnhagen von Ense teilweise mit Vorsicht zu verwenden ist, denn er scheint von seiner Rolle und Bedeutung zu sehr eingenommen zu sein und sich in den Vordergrund zu spielen. Die relativ geringe Anzahl der zur Verfügung stehenden Literatur, besonders neueren Datums, steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der entsprechenden Forschung, zu welcher Paul Nolte meint, dass „die moderne und gründliche Erforschung der Reformen in den süddeutschen Staaten .. Anfang der 1970er Jahre begonnen“ hätte, trotzdem allerdings seien „Untersuchungen über Württemberg und Baden spärlich gesät“⁴⁵².

3.1.1. Ausgangslage

Wir hatten bereits festgestellt, dass Verfassungen auf vielerlei Faktoren wie die Landes- und Gesellschaftsstruktur, die Einbindung in einen Staatenverbund mit seinen Pflichten und Rechten gründen und in der Kontinuität bisheriger Entwicklungen und Maßnahmen stehen. In welcher Lage befand sich das Großherzogtum Baden zu Beginn des Wiener Kongresses, welche Entwicklungen haben hierzu geführt und welche Bedeutung und Einfluss hatten sie auf die Verfassungspolitik und schließlich auf die Verfassung?

Durch die Wiedervereinigung der am 24. August 1535 durch Erbteilung getrennten Markgrafschaften Baden-Baden (vorwiegend katholisch) und Baden-Durlach (vorwiegend evangelisch) entstand 1771⁴⁵³ unter Karl Friedrich die Markgrafschaft Baden. Im Rahmen des Ausgleiches für die Verluste der linksrheinischen Gebiete⁴⁵⁴ erfuhr das Land durch den Reichsdeputationshauptschluss 1803⁴⁵⁵ bedeutenden Gebietszuwachs. Besonders konfliktreich wurde in der Zukunft die Regelung im § 5, wodurch „dem Markgrafen von Baden die pfälzischen Ämter Ladenburg, Bretten und Heidelberg mit den Städten Heidelberg und Mannheim“ als Entschädigung zuflehen. Dieser rechtsrheinische Teil der Kurpfalz war bisher in Personalunion mit Bayern verbunden. Bereits hier sei das dadurch entstandene Problem angedeutet, welches später noch eingehender darzustellen sein wird, da wir es als ein wesentliches Motiv für die Verfassungsgebung in Baden betrachten. Aufmerksam wird man auf das Problem, wenn anlässlich der Formulierung von Artikel 11⁴⁵⁶ der Bundesakte Bayern bei der Redaktionsdiskussion am 3. Juni 1815 den Vorschlag zu einem Ergänzungsartikel machte: „Nur die Rechte der Regierungs- und Erbfolge bleiben den Bundesgliedern gegenseitig für den Fall vorbehalten, da ein Haus im Mannesstamme aus-

⁴⁵² Nolte: Staatsbildung als Gesellschaftsreform, S. 14.

⁴⁵³ Nach dem Tod von Markgraf August Georg Simpert von Baden am 21. Oktober 1771 fiel die Markgrafschaft Baden-Baden durch Erbvertrag an Baden-Durlach.

⁴⁵⁴ Dies waren: Amt Rhodt bei Landau (Baden-Durlach), Herrschaft Beinheim im Unterelsaß, Amt Gräfenstein bei Pirmasens, Herrschaften Hesperingen und Rodemachern in Luxemburg und Teile der Grafschaft Sponheim im Hunsrück. Grundlage hierzu waren folgende Bestimmungen des Friedensvertrages von Luneville vom 9. Februar 1801:
„Art. 6. S. M. l'Empereur et Roi, tant en son nom qu'en celui de l'Empire germanique, consent à ce que la République française possède désormais, en toute souveraineté et propriété, les pays et domaines situés à la rives gauche du Rhin, et qui faisaient partie de l'Empire germanique.“

„Art. 7. Et comme par la suite de la cession que fait l'Empire à la République française, plusieurs Princes et États de l'Empire se trouvent particulièrement dépossédés en tout ou en partie, tandis que c'est à l'Empire germanique collectivement à supporter les pertes résultant des stipulations du présent traité, il est convenu entre S. M. l'empereur et roi, tant en son nom qu'au nom de l'Empire germanique, et la République française, qu'en conformité des principes formellement établis au congrès de Rastadt, l'Empire sera tenu de donner aux princes héréditaires qui se trouvent dépossédés à la rive gauche du Rhin, un dédommagement qui sera pris dans le sein dudit Empire, suivant les arrangements qui, d'après ces bases, seront ultérieurement déterminés.“

⁴⁵⁵ §. 5. Dem Markgrafen von Baden für seinen Teil an der Grafschaft Sponheim und für seine Güter- und Herrschaften im Luxemburgischen, Elsass u.s.f.: das Bistum Konstanz, die Reste der Bistümer Speyer, Basel und Straßburg, die pfälzischen Ämter Ladenburg, Bretten und Heidelberg mit den Städten Heidelberg und Mannheim; ferner: die Herrschaft Lahr, unter den zwischen dem Markgrafen von Baden, dem Fürsten von Nassau-Usingen, und den übrigen Interessenten verabredeten Bedingungen; ferner die Hessischen Ämter: Lichtenau und Wildstadt; dann die Abteien: Schwarzach, Frauenalb, Allerheiligen, Lichtenthal, Gengenbach, Ettenheim-Münster, Petershausen, Reichenau, Oehringen, die Probstei und das Stift Odenheim, und die Abtei Salmannsweiler, mit Ausnahme von Ostrach und den unten bemerkten Zugehörungen. Die Reichsstädte Offenburg, Zell am Hammersbach, Gengenbach, Überlingen, Biberach, Pfullendorf und Wimpfen; endlich die mittelbaren sowohl, als unmittelbaren Besitzungen und Rechte auf der Südseite des Neckars, welche von den öffentlichen Stiftungen und Körperschaften des linken Rheinufer abhängen.

⁴⁵⁶ Art. 11: „Alle Mitglieder des Bundes versprechen sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen und garantieren sich gegenseitig ihre sämtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen.“

sterben sollte.⁴⁵⁷ Das dürfte sich eindeutig auf Baden, seine ungeklärte Erbfolgefrage und seinen Besitz der Kurpfalz bezogen haben. Da die endgültige Regelung hierzu erst mit dem Frankfurter Territorialgeneralrezess vom 20. Juli 1819 getroffen wurde, war in der gesamten Zeit der Entstehung der Verfassung bis zu ihrer Verkündung am 25. August 1818 dieses Problem virulent und fand erst danach seine Lösung.

Kehren wir aber wieder zu der veränderten Landesstruktur zurück, welche es mit sich brachte, dass nun verschiedene Rechts- und Verwaltungssysteme zu vereinheitlichen waren. Durch den Frieden von Preßburg 1805 kamen weitere Gebietsteile⁴⁵⁸ hinzu, hierunter der bisher vorderösterreichische Breisgau, was, neben den Vorbehalten der dortigen Bevölkerung gegenüber dem neuen Landesherrn, auch die stets drohende Rückgabeforderung Österreichs bewirkte. Durch den Beitritt zum Rheinbund 1806 erlangte Baden weitere Gebietsteile⁴⁵⁹, vor allem die Fürstentümer Fürstenberg, Leiningen und Löwenstein. Hier kam nun die weitere Aufgabe hinzu, diese Fürsten in den Staat einzugliedern, ohne einerseits die Staatsmacht zu beeinträchtigen, andererseits den Standesherrn eine erfüllende Funktion zukommen zu lassen, sie in gewisser Weise zu beruhigen und zufriedenzustellen. Insgesamt bestand für Baden die Aufgabe in geopolitischer Sicht nach all den Gebietsgewinnen darin, diese heterogenen Gebiete zu einem politischen Ganzen zu vereinheitlichen.

Rechtliche Ausgangsbasis für die Verfassungsbemühungen in Baden waren: Der Preßburger Frieden vom 16. Dezember 1805, die Rheinbundakte vom 12. Juli 1806 sowie der Frankfurter Akzessionsvertrag vom 20. November 1813. Hierauf basierte in erster Linie der in der weiteren Verfassungspolitik eine entscheidende Rolle spielende Begriff der Souveränität. So bestimmt der Frieden von Preßburg: „Ihre Majestäten die Könige von Baiern und Wirtemberg und Se. Durchlaucht der Kurfürst von Baden werden über die ihnen hier abgetretenen Ländereien sowohl, als über ihre alten Staaten die vollständigste Souveränität und alle Gerechtsame, die damit verbunden und ihnen von Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen und Könige von Italien garantiert sind, so und auf die nämliche Weise ausüben, wie Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Österreich, und Se. Majestät der König von Preußen sie über ihre deutsche Staaten ausüben.“⁴⁶⁰ Im Gegensatz zu Bayern und Württemberg erlangte Baden bei dieser Gelegenheit noch keine Rangerhöhung, diese erfolgte erst mit der Rheinbundakte, durch welche gemäß Artikel 5⁴⁶¹ der bisherige Kurfürst⁴⁶² von Baden den Titel eines Großherzogs annahm. Mit dem Vertrag von Frankfurt trat das Großherzogtum Baden aus dem Rheinbund aus und erhielt dadurch „sa souveraineté et ses possessions“ garantiert, allerdings mit dem einschränkenden Zusatz „par contre Son Altesse Royale S'engage à Se conformer à cet égard et en général aux arrangements qu'exigera l'ordre des choses qui sera définitivement établi pour le maintien de l'indépendance de l'Allemagne“, was der Interpretation einen großen Spielraum eröffnete. In einem geheimen Separatartikel musste Baden sich weiterhin bereit erklären „se prêtera à toutes les cessions qu'exigeront les arrangements futurs en Allemagne, calculés pour le maintien de la force et de l'indépendance de ce pays.“⁴⁶³ Also erhielt das Großherzogtum Baden keine Bestandsgarantie, die hieraus entstehenden Probleme hatten wir bereits kurz mit der Frage des rechtsrheinischen Teils der Kurpfalz und der entsprechenden Auseinandersetzung mit Bayern angedeutet.

Die Integration der neu erworbenen Gebietsteile begann mit der Vereinheitlichung der Rechts- und Verwaltungssysteme, die hierzu eingeleiteten Reformmaßnahmen hatten ihren Ausgangspunkt in den Organisationsedikten von 1803, welche allerdings nicht in der Lage waren, eine dauerhafte Integration sicherzustellen. Als Konse-

⁴⁵⁷ Klüber: Acten des Wiener Congresses, Band 2, Heft 8, S. 509 f.

⁴⁵⁸ VIII. Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Österreich leistet sowohl für sich, seine Erben und Nachfolger, als für die Prinzen seines Hauses, ihre Erben und respektiven Nachfolger auf nachbenannte Fürstentümer, Herrschaften, Domänen und Gebiete Verzicht, und überlässt und tritt ab an Se. Durchlaucht den Kurfürsten von Baden, das Breisgau, mit Ausschluss der vorhin benannten und abgesonderten Besitzungen, die Ortenau mit allem, was dazu gehört, die Stadt Konstanz und die Komturei Mainau.

⁴⁵⁹ Art. 14: Se. Majestät der König von Württemberg tritt an Se. Hoheit den Großherzog von Baden ab: die Grafschaft Bondorf, die Städte Breunlingen und Villingen mit demjenigen Teile des Gebiets dieser letzteren, welcher auf der rechten Seite der Brigach liegt, desgleichen die Stadt Tuttlingen mit den auf dem rechten Donauufer liegenden Zugehörenden des Amtes dieses Namens.

Art. 19. Se. Hoheit der Großherzog von Baden wird mit seinen Staaten vereinigen, und mit vollem Eigentum und Souveränität besitzen: die Grafschaft Bondorf, die Städte Breunlingen, Villingen und Tuttlingen nebst den im vierzehnten Artikel verzeichneten Teilen ihrer Gebiete und Dependenz, so wie sie Sr. Hoheit von Sr. Majestät dem Könige von Württemberg abgetreten worden sind. Se. Hoheit wird ferner mit vollem Eigentum besitzen: das Fürstenthum Heitersheim nebst allen jenen dazu gehörigen Teilen, welche in Höchsthien vermöge des gegenwärtigen Vertrags bestimmten Besitzungen liegen. Auf gleiche Weise wird Höchstderselbe die Deutsch-Ordens-Kommenden Beuggen und Freiburg mit vollem Eigentum besitzen.

⁴⁶⁰ Kotulla: Deutsches Verfassungsrecht 1806 bis 1918, 1. Band, S. 468.

⁴⁶¹ Art. 5. der Rheinbundakte: „Ihre Durchlauchten der Kurfürst von Baden, der Herzog von Berg und Kleve, und der Landgraf von Hessen-Darmstadt nehmen den Titel: Großherzog an.“

⁴⁶² Die Rangerhöhung zum Kurfürsten war im Rahmen des Reichsdeputationshauptschluss 1803 gemäß Paragraph 31 erfolgt: „Die Kurwürde wird dem Erzherzoge Großherzoge erteilt, desgleichen dem Marktgrafen von Baden, dem Herzoge von Wirtemberg, und dem Landgrafen von Hessen-Kassel ...“

⁴⁶³ Kotulla: Deutsches Verfassungsrecht 1806 bis 1918, 1. Band, S. 561 - 564.

quenz legte am 22. September 1806 Geheimrat Brauer „dem Großherzog Karl Friedrich eine Denkschrift über Badens Verfassung vor, in welcher er die Notwendigkeit einer Konstitution und deren Grundzüge darlegte“⁴⁶⁴. Diese „Untertänigste Anzeige der Notwendigkeit einer Konstitution betreffend“ enthielt eine „Skizze der wesentlichen Teile einer neuen Konstitution des badischen Staats“⁴⁶⁵. Vorerst blieb es bei dieser Anregung Brauers, bis dann am 14. Mai 1807 durch Großherzog Carl Friedrich folgende Verordnung erging: „Nachdem durch Aufhebung der Kraft aller ehemaligen Grundgesetze des deutschen Reichs die Verfassung aller derer Lande schwankend und unsicher geworden ist, deren Rechtszustand vorhin durch jene Gesetze regiert wurde: so finden Wir unumgänglich nötig, die Stelle jener veralteten Grundgesetze mit neuen der Lage Unseres Großherzogtums angemessenen zu ersetzen. Da jedoch dieses weitläufige und schwere Werk nur nach und nach gezeichnet und ausgeführt werden kann; so wollen Wir da, wo es am dringendsten zu sein scheint, mit einzelnen Constitutionsedikten in das Mittel treten, aus deren Verbindung seiner Zeit die Constitution Unseres ganzen Staats nach allen seinen Teilen hervorgehen möge.“⁴⁶⁶

Die Zusammenfassung der Edikte zu einer Verfassung wurde dann am 5. Juli 1808 veranlasst, indem der Großherzog feststellte, „die jüngsten Vorgänge endlich in den beiden großen Bundesstaaten Bayern und Westphalen, sprechen das Bedürfnis stärker als je aus, Unserm Großherzogtum eine Grundverfassung und zweckmäßigere Verwaltungsordnung zu geben [...] Wir wollen ferner mittelst einer Landesrepräsentation, wie sie in Westphalen und Bayern eingeführt worden, das Band zwischen uns und dem Staatsbürger noch fester, wie bisher geknüpft wissen“⁴⁶⁷. Diese landesherrliche Verordnung kann als das erste Verfassungsversprechen aufgefasst werden. Bezeichnend hierbei ist, dass der Großherzog sich auf die Entwicklung in Westphalen und Bayern bezieht, was einerseits darauf hindeuten könnte, dass er als aufgeklärter Monarch nicht der allgemeinen Entwicklung nachstehen wollte, kann aber auch, besonders im Hinblick durch seinen Bezug auf die Verfassung von Westphalen, als Einflussnahme seitens Napoleons⁴⁶⁸ bewertet werden, dessen Nichte und Adoptivtochter Stéphanie de Beauharnais seit 8. April 1806 mit dem Kronprinzen Karl von Baden verheiratet war. Am 19. August 1808 erfolgte die Vorlage eines entsprechenden Entwurfes durch Staatsrat von Schmiz, in dessen Einleitung die Intention des Großherzogs zum Ausdruck kommt: „... nach welchem unserem Großherzogtum eine Grundverfassung und zweckmäßigere Verwaltungsordnung gegeben werden sollte. Mit keiner feierlicheren Handlung glauben Wir nun unsern Staatsrat heute eröffnen zu können, als mit der Beratung über eben diesen, für die Würde und Sicherheit des Staates, so wie für das Gemeinwohl unserer lieben Untertanen gleich wichtigen Gegenstand. Nach Anhörung unseres Staatsrats haben Wir daher der gegenwärtigen Konstitutionsurkunde unsere Sanktion gegeben.“⁴⁶⁹ Im Dezember 1808 wurde ein weiterer Entwurf einer Haupturkunde der Grundverfassung des Großherzogtums Baden durch den Geheimen Rat Brauer vorgelegt und hierbei auf die in der Zwischenzeit ergangenen Konstitutionsedikte Bezug genommen: „... so wollen wir nun der Grundverfassung unseres Großherzogtums in Verbindung mit den angezogenen früheren Edikten auch noch in Hinsicht unseres Großherzoglichen Hauses, der Staatsverwaltung und Justizpflege, des Militärstandes, der Staatsrepräsentation und der Gewährleistung der Konstitution selbst die grundgesetzlichen Bestimmungen beifügen, und durch diese Haupturkunde die ganze Verfassung unseres Staates vervollständigen.“⁴⁷⁰

Ab diesem Zeitpunkt sind keine weiteren Aktionen festzustellen und die bisherigen Entwürfe sollen „auch späterhin entweder völlig in Vergessenheit geraten oder sehr verborgen gehalten worden sein, da selbst Carl Friedrich Nebenius keine Kenntnis von denselben erhielt“⁴⁷¹ und „blieben daher auch ohne Einfluss auf die spätere Verfassung“⁴⁷². Diese Feststellung überrascht allerdings und lässt danach fragen, ob nicht der Geist der Entwürfe weitergelebt hatte. Schließlich war Kronprinz Karl zum Zeitpunkt des Abbruches der Verfassungsarbeit 22 Jahre alt und seit 1808 auf Grund des Alters seines Großvaters Carl Friedrich Mitregent. Freiherr von Reitzenstein, ein Verfechter des Staatsabsolutismus wie auch Montgelas in Bayern, stand im Oktober 1809 an der Spitze der Re-

⁴⁶⁴ Weech: Das achte und neunte badische Konstitutionsedikt, aus den Akten des Großherzoglichen Generallandesarchivs, in: ZGO, 46 (NF 7), S. 253.

⁴⁶⁵ Weech: Das achte und neunte badische Konstitutionsedikt, aus den Akten des Großherzoglichen Generallandesarchivs, in: ZGO, 46 (NF 7), S. 294.

⁴⁶⁶ Kotulla: Deutsches Verfassungsrecht 1806 bis 1918, 1. Band, S. 1576 - 1589.

⁴⁶⁷ Kotulla: Deutsches Verfassungsrecht 1806 bis 1918, 1. Band, S. 1706 - 1712.

⁴⁶⁸ In diesem Zusammenhang sei auf die Einführung des Code Napoleon hingewiesen, welcher ebenfalls unter direktem Einfluss Napoleons erfolgte. Diese Forderung wurde von diesem aus dem Mailänder Treffen 1807 erhoben und die Aufforderung an Baden im gleichen Jahr erlassen. So schrieb er am 31. Oktober 1807 an seinen Außenminister Champagny richtete: „Je désire que vous écriviez également à M. , à Munich, à mes chargés d'affaires près le prince Primat et les grands-ducs de Hesse-Darmstadt et de Bade, pour leur prescrire de faire des insinuations légères et non écrites pour que le code Napoléon soit adopté comme loi civile de leurs États“. Correspondance de Napoléon Ier, Band 16, Nr. 13311, S. 126. Die entsprechenden Arbeiten wurden von Brauer aufgenommen und nach Anpassungen an die badischen Gegebenheiten 1810 als Landrecht eingeführt.

⁴⁶⁹ Heun: Deutsche Verfassungsdokumente, Teil VI, S. 313.

⁴⁷⁰ Heun: Deutsche Verfassungsdokumente, Teil VI, S. 319.

⁴⁷¹ Weech: Geschichte der badischen Verfassung nach amtlichen Quellen von Friedrich von Weech, S. 152.

⁴⁷² Schulte: Die Entstehung der Grundrechtsartikel in der badischen Verfassung von 1818, S. 6.

gierung, trat zwar Ende 1810 vom Amt des Kabinettsministers zurück, stand aber Großherzog Karl beratend, so auch in der Verfassungsfrage, auch von seinem Amt an der Universität Heidelberg weiterhin zur Verfügung. Wiederum zum Staatsminister ernannt, übte er während der Regierung des Großherzogs Karl einen bedeutenden Einfluss auf die Verfassungsarbeit aus. Auch der als eigentlicher Verfasser der badischen Verfassungsurkunde anzusehende Carl Friedrich Nebenius stand bereits seit 1807 als Geheimer Sekretär beim Finanzdepartement in badischen Staatsdiensten. Wenn auch Friedrich Brauer 1813 gestorben ist, lassen allein diese Kontinuitäten ein völliges Vergessen der Verfassungsarbeit vor 1815 fraglich erscheinen. Aber diese Fragen gehen über unsere Themenbegrenzung hinaus - wie auch die Fragen, wieso nach dem letzten Verfassungsentwurf von 1808 die Verfassungsarbeit zum Stillstand kam und wer aus welchem Grund eventuell die bisherigen Entwürfe verborgen hielt, die Weech laut eigener Aussage in den Archiven vorfand - und sollen nicht weiter verfolgt werden. Nehmen wir aber die Aussage Benno Schultes „diese Tatsache rechtfertigt es, die Geschichte der badischen Verfassung mit dem Wiener Kongress beginnen zu lassen“⁴⁷³ zum Anlass, dieser Darstellung zu folgen und unsere eigentliche Untersuchung der Entwicklung der badischen Verfassung mit diesem Zeitpunkt beginnen zu lassen.

3.1.2. Verfassungszweck

Zu diesem Zeitpunkt lagen neben den allgemeinen Motiven - wie Integration, die Lösung der Finanzprobleme, die Abwehr von Eingriffen von außen in ihre Souveränität, welche in allen drei behandelten Ländern in ähnlichem Maße gegeben waren und ihren Einfluss auf die Verfassungspolitik ausübten - in den einzelnen Ländern spezielle Überlegungen, die eine Verfassung nötig erschienen ließen, vor. So findet sich im Großherzogtum Baden das dynastische Problem der Erbfolge und damit die Frage nach dem Bestand des Landes auf Grund eventueller Auswirkungen der Gebietsstreitigkeiten mit Bayern, denn „der Kampf gegen das nach der Pfalz begehrliche Bayern trieb zur Erfüllung des Verfassungsversprechens. Durch die Verfassung schien auch der Bestand des Staatswesens garantiert, und ihre Verkündigung war der Preis, mit dem man sich das Wohlwollen der Großmächte, vor allem des sich damals so freisinnig gebärdenden Zaren Alexander sichern konnte“⁴⁷⁴. Also ist festzustellen, dass das wesentliche Ziel einer Verfassung „die Sicherung der Einheit und Macht des Staates in seiner bestehenden Form, nicht etwa die Idee fortschreitender Selbstbestimmung seiner Untertanen im Interesse politischer Mündigkeit und möglichst weitgehender Autonomie des einzelnen und der sozialen Gruppen“⁴⁷⁵ darstellte.

Kommen wir somit noch einmal auf das bereits angedeutete Problem der rechtsrheinischen Kurpfalz zurück, welches direkt mit der Sukzessionsfrage in Zusammenhang stand. Zur Formulierung des Artikels 11 der BA mit dem Wortlaut „Alle Mitglieder des Bundes [...] garantieren sich gegenseitig ihre sämtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen“ machte Bayern bei der Redaktionsdiskussion am 3. Juni 1815 den Vorschlag zu einem Ergänzungsartikel: „Die souveränen Bundesfürsten leisten gegenseitig Verzicht auf alle Ansprüche, die ein Bundesglied an die Länder des anderen aus irgend einem Rechtsgrund haben und machen könnte, so wie auf die Hoheitsrechte, die Lehnherrlichkeit und die Staatsdienstbarkeiten, die vormals oder bisher ein Bundesglied in den Ländern des anderen ausübte oder ausüben zu können behauptete. Nur die Rechte der Regierungs- und Erbfolge bleiben den Bundesgliedern gegenseitig für den Fall vorbehalten, da ein Haus im Mannesstamme aussterben sollte.“⁴⁷⁶ Für Bayern war die rechtsrheinische Rheinpfalz aus mehreren Gründen von Bedeutung und Interesse. Einerseits war die Stadt Schwetzingen der Geburtsort von König Maximilian I. Joseph aus der Pfälzer Linie der Wittelsbacher. Wichtiger war das geopolitische Interesse, eine Landbrücke mit den linksrheinischen Gebieten zu erhalten, die durch den Münchener Vertrag⁴⁷⁷ wieder in seinen Besitz gelangt waren. Bereits im Allianzvertrag von Ried hatte sich Bayern im Geheimartikel 3 von Österreich die Unterstützung zusichern lassen, „dass es ein vollständiges und ununterbrochenes Gebiet erlangt“. Unabhängig von diesen Gründen versuchte Bayern jede Möglichkeit wahrzunehmen, sein Staatsgebiet zu vergrößern, um seinen Wunsch nach der Erlangung des Status einer europäischen Macht zu verwirklichen. Auf ein Schreiben des Großherzogs Karl an Zar Alexander, welches seine Gründe einer Ablehnung der Abtretung darlegte, kommt in der hierzu erfolgten Stellungnahme von Stein an den Zar ein gesamtpolitischer Aspekt hinzu, der auch die Sicht auf die bayerische Expansionspolitik beleuchtet: „Stein überzeugte den Kaiser, dass bei dieser Frage weniger auf Baden als auf Deutschland Rücksicht zu nehmen sei; dass Bayern, indem es Mannheim und Hanau erhalte, das übrige südliche Deutschland vom nördlichen abschneide ...“⁴⁷⁸ Das Problem war durch den - allerdings nicht ratifizierten⁴⁷⁹ - Vertrag von Wien vom 23. April 1815 zwischen Bayern, Österreich, Russland und Preußen entstanden, in welchem die Vertragsmächte in Art. XVI „garantissent à S.M. le Roi de Bavière et ses descendants mâles et directs la réversibilité des parties de l’ancien Palatinat qui sont et tomberont encore sous la domination du Grand-Duc de

⁴⁷³ Schulte: Die Entstehung der Grundrechtsartikel in der badischen Verfassung von 1818, S. 6.

⁴⁷⁴ Haering: Varnhagen und seine diplomatischen Berichte aus Karlsruhe 1816 - 1819, in: ZGO, 75 (NF 36), S. 54.

⁴⁷⁵ Gall: Gründung und Entwicklung des Großherzogtums bis 1848, a. a. O., S. 24.

⁴⁷⁶ Klüber: Acten des Wiener Congresses, Band 2, Heft 8, S. 509 f.

⁴⁷⁷ Münchener Vertrag vom 14. April 1816, Art. 2.: „Gegen diese Abtretungen treten Seine Majestät der Kaiser von Österreich für Sich, Ihre Erben und Nachfolger an des Königs von Bayern Majestät, an Dessen Erben und Nachfolger, zu vollem Eigentume und voller Souveränität, ab: A. Auf dem linken Rheinufer ...“

⁴⁷⁸ Pertz: Das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein, Vierter Band, S. 345.

⁴⁷⁹ Vorläufigkeit des Vertrages bis zu einer Einigung mit Baden, Württemberg und Hessen. Diese haben nicht zugestimmt.

Bade à défaut d'héritier mâle de la dynastie régnante aujourd'hui dans le Grand-Duché de Bade.⁴⁸⁰ In einem weiteren Vertrag mit Österreich vom 14. April 1816 ließ sich Bayern in einem Geheimartikel wiederum zusichern: „Seine Kaiserliche und Königliche Apostolische Majestät garantiert für sich und im Namen Seiner Hohen Verbündeten Seiner Majestät, dem König von Bayern, sowie dessen Erben und Nachfolgern die Rückgabe desjenigen Teils des sogenannten Neckarkreises in der Rheinpfalz, der heute zum Badischen Hause gehört, für den Fall des Aussterbens der männlichen und geraden Linie Seiner Königlichen Hoheit, des regierenden Großherzogs.“⁴⁸¹

Die ganze Schwierigkeit war also in der Erbfolge begründet, genauer gesagt in der Frage, ob die Nachkommen von Großherzog Karl Friedrich und seiner zweiten, nicht ebenbürtigen Ehefrau Karoline Geyer von Geyersberg, Reichsgräfin von Hochberg sukzessionsberechtigt seien. Bereits während des Wiener Kongresses hatte Zar Alexander auf Anregung von Freiherr vom Stein⁴⁸² die Erbfolge der Hochbergs befürwortet und Großherzog Karl eine entsprechende vertragliche Regelung nahegelegt. Dieser schien allerdings noch nicht die entsprechende Lösung zu erkennen, denn „vermutlich haben ihm seine Ratgeber die konstitutionelle Lösung wohl erst dadurch schmackhaft gemacht, dass sie in ihr das Interesse, ja die Zukunft des Zähringischen Hauses zu verankern wussten“⁴⁸³. Erst auf dem Aachener Kongress wurde am 20. November 1818 beschlossen, diesen Rückfall der Pfalz an Bayern für nichtig zu erklären und die endgültige Bestimmung hierzu in Frankfurt durch eine Kommission zu treffen, was mit dem Frankfurter Territorialgeneralrezess vom 20. Juli 1819 geschah, in welchem Art. IX. und X. bestimmten: „Les articles additionnels du traité de Frankfort du 20. Novembre 1813 [...] sont révoqués [...] Le droit de succession établi dans le Grand-Duché de Bade en faveur des Comtes de Hochberg, fils de feu le G.D. Charles Frédéric est reconnu pour et au nom des Puissances contractantes.“⁴⁸⁴ Allerdings hatte dies auf die Verfassungsgebung keinen Einfluss mehr, da diese seit dem 22. August 1818 bereits vorlag.

Neben diesem Motiv der Verfassungsgebung sollen jedoch weitere Aspekte nicht außer Acht gelassen und darauf nochmals hingewiesen werden wie die Durchsetzung der Staatssouveränität gegen die Standesherrn, den ehemaligen reichsunmittelbaren und nunmehr zu Untertanen gewordenen regierenden Fürsten sowie das Finanzproblem. Auf beide Fragen werden wir im Abschnitt über die Verfassungsarbeit noch näher eingehen. Vorerst stellt sich die Frage, wer diese Arbeit veranlasste, vorantrieb und letztlich zu einer Verfassungsurkunde führte, denn „der Inhaber der Krone war nicht stark, nicht vertrauenswürdig und volkstümlich genug, um das Auseinanderstrebende in seiner Person innig zu verschmelzen“⁴⁸⁵. Hier haben wir einen ersten Hinweis auf die Problematik des Charakters von Großherzog Karl und die hierin bedingte Notwendigkeit anderer treibender Kräfte, dem es nun weiterzuverfolgen gilt.

3.1.3. Die Protagonisten der Verfassungspolitik

Waren all die genannten bisherigen Verfassungsansätze in der Regierungszeit von Großherzog Karl Friedrich erfolgt und haben damit den Geist der Verfassungsbestrebungen und vor allem die für ihn tätigen Beamten geprägt, so wurde die eigentliche Verfassungsarbeit unter der Regierung von Großherzog Karl vollzogen, nachdem Karl Friedrich am 10. Juni 1811 gestorben war. Somit haben sich alle weiteren Überlegungen zur Person des Herrschers, seine Beweggründe und seinen Beitrag zur Verfassungsarbeit auf Großherzog Karl zu konzentrieren.

Nehmen wir zur Beschreibung der Persönlichkeit von Großherzog Karl einen Zeitzeugen, Wilhelm Markgraf von Baden, dem zweiten Sohn von Großherzogs Karl Friedrich aus dessen zweiter Ehe mit der zur Gräfin Hochberg, von welchem wir in seinen Denkwürdigkeiten zwei Beschreibungen von Karl finden: „Seine Unschlüssigkeit und seine Gewohnheit, alles hinauszuschieben, berührte jeden, der zum Handeln bestimmt war, äußerst peinlich.“⁴⁸⁶ Und an einer weiteren Stelle: „Man macht sich gar keinen Begriff, wie schwer es manchmal war, den Fürsten zu irgend einem Entschluss zu bringen, wenn er auch selbst von dem Gegenstand wie von einer beschlossenen Sache sprach.“⁴⁸⁷ Ein weiterer Zeitzeuge, Karl August von Varnhagen von Ense, der diplomatische Vertreter Preußens in Karlsruhe, notierte: „Er selbst arbeitete nicht, machte selten in Staatssachen seinen Willen geltend, ließ den Ministern offenes Feld, nur darin behielt er vollständig und beharrlich die Oberhand, dass an seiner Statt kein anderer befehlen und anordnen durfte, und am wenigsten seine Mutter.“⁴⁸⁸ Bei der hier beschriebenen und wesentlich auf die Entwicklung einwirkenden Unentschlossenheit sollte allerdings berücksichtigt werden, dass diese sicher ursächlich mit seiner Krankheit im Zusammenhang stand, welche sich zu einem Siechtum entwickelte und schließlich zu seinem frühen Tod führte. Bei dieser Charakterisierung des Groß-

⁴⁸⁰ Kletke: Die Staatsverträge des Königreichs Bayern, S. 278.

⁴⁸¹ Kotulla: Deutsches Verfassungsrecht 1806 bis 1918, 2. Band, S. 1292.

⁴⁸² Schreiben vom 2. Februar 1815, in Pertz: Das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein, Fünfter Band, S. 734 f.

⁴⁸³ Andreas: Geschichte der badischen Verwaltungsorganisation und Verfassung in den Jahren 1802 - 1818, S. 471.

⁴⁸⁴ Neumann: Recueil des traités et conventions conclus par L'Autriche, Tome troisième, S. 488 ff.

⁴⁸⁵ Andreas: Geschichte der badischen Verwaltungsorganisation und Verfassung in den Jahren 1802 - 1818, S. 395.

⁴⁸⁶ Wilhelm Markgraf von Baden: Denkwürdigkeiten des Markgrafen Wilhelm von Baden, S. 282.

⁴⁸⁷ Wilhelm Markgraf von Baden: Denkwürdigkeiten des Markgrafen Wilhelm von Baden, S. 424.

⁴⁸⁸ Varnhagen von Ense: Werke in fünf Bänden, dritter Band, S. 53.

herzogs Karl müssen andere Gruppen wesentlichen Anteil an der Verfassungspolitik genommen haben. Dies waren zweifelsohne in erster Linie die für die Regierungsarbeit verantwortliche Ministerialbürokratie, aber auch Personen, die das Vertrauen des Großherzogs besaßen und einen wesentlichen Einfluss auf seine Entscheidungen nehmen konnten wie Friedrich Karl Freiherr von Tettenborn⁴⁸⁹, Freiherr vom Stein und Zar Alexander. Sehen wir uns die Beschreibungen dieser Personen und ihren Einfluss auf Großherzog Karl näher an.

Auf dem Wiener Kongress machte Großherzog Karl von Baden die Bekanntschaft von Tettenborn, welcher bald großen Einfluss auf ihn ausübte und ohne in einem Dienstverhältnis zu sein, sprach er bei dessen Beschlüssen in allen wichtigen Regierungsfragen ein gewichtiges Wort mit und hatte somit „was in den Akten zwar nicht aufgezeichnet steht, aber aus Briefen und Memoiren geschlossen werden kann, entscheidenden Einfluss auf die badische Politik in den letzten Jahren des Großherzogs“⁴⁹⁰. In einem Gesandtschaftsbericht an den preußischen König vermerkt Varnhagen von Ense am 26. 8. 1818 über die badische Verfassung, „dass an freisinnigem Inhalt diese Verfassung keiner anderen bisher in Deutschland erschienenen nachsteht und dass sie in Ansehung des bündigen Ausdrucks den Vorzug vor allen verdient. Jenen Vorteil verdankt sie besonders dem kraftvollen Einfluss des Herrn Generals von Tettenborn, diesen aber dem gewandten Geiste des Hrn. Ministers von Reitzenstein“⁴⁹¹. Einen weiteren Einfluss auf die Verfassung von Baden „bezeugt die Rolle, die der Freiherr vom Stein in der Geschichte der badischen Verfassung spielte. Er hat ihr unmittelbare Antriebe gegeben und ihr Werden mit persönlichem Anteil verfolgt.“⁴⁹² Schließlich wirkte noch Zar Alexander auf die Verfassungsgebung, wie im Detail auch aus der Beleuchtung der Verfassungsarbeit ersichtlich werden wird. Neben seinem verwandtschaftlichen Verhältnis spielte auch die bereits angesprochene Gebietsfrage eine Rolle, im Zusammenhang mit welcher „Anstatt, der russische Gesandte in Frankfurt, der Baden stets gewogen war, riet, wenn man auf den Schutz des Zaren in der Territorialfrage Wert lege, den dreizehnten und vierzehnten Artikel der Bundesakte zu vollstrecken, da sie von Russland garantiert sei“⁴⁹³.

Wenden wir uns nun der Gruppe zu, von der sicher der größte Einfluss und die größte Gestaltungsarbeit ausgegangen sind, besonders nachdem Großherzog Friedrich im Jahre 1808 im Alter von 80 Jahren körperlich und geistig sehr geschwächt war, so dass die Regierungsgeschäfte „in der Tat nur noch das Werk seines Ministeriums, unter Teilnahme des Thronfolgers“⁴⁹⁴ waren. Hiermit dürfte sich ein Machtzuwachs der Ministerialbürokratie entwickelt haben, welcher auch später unter Großherzog Karl weiterbestand. Hier seien die maßgeblichen Personen genannt, auf deren Beitrag für die Verfassungspolitik wir bei der eigentlichen Verfassungsarbeit nochmals näher eingehen werden: Ernst Philipp Freiherr Sensburg, Karl Wilhelm Freiherr Marschall von Bieberstein, Sigismund Karl Johann Freiherr von Reitzenstein (der Begründer des badischen Staates⁴⁹⁵) und Carl Friedrich Nebenius („Die badische Verfassung [...] das Werk eines einzelnen Mannes, des badischen Finanzrates C.F.Nebenius“⁴⁹⁶).

Über sonstige Einflüsse auf die Verfassungsentwicklung hören wir von Friedrich von Weech, dass „von zwei Seiten, von dem in seinen Privilegien und Rechten gekränkten Adel und aus der Mitte der unter dem Drucke der Steuern, wie unter den Nachwehen der Kriegsjahre schwer leidenden Bürgerstandes .. Ende des Jahres 1815 der Ruf nach Erteilung einer Verfassung“⁴⁹⁷ ertönte. Was haben wir uns darunter vorzustellen und welche Ergebnisse hatte dieser Ruf nach einer Verfassung. Auch Franz Schnabel führt diese beiden Gruppierungen an und meint, es „begann sich aus Mediatisierten und aus dem dritten Stand eine Bewegung zu bilden, die zunächst noch Verschiedenes wollte und über Einzelheiten ihrer Wünsche kein Programm hatte, aber eine Einschränkung der Souveränität erstrebte, damit die Untertanen bei der Gesetzgebung und vor allem bei der Umlegung der enormen

⁴⁸⁹ ADB 37, 1894, S. 596 ff. „Tettenborn: Friedrich Karl Freiherr v. T., ein Kriegsmann aus der Zeit des ersten Napoleon, war am 19. Februar 1778 in der Grafschaft Sponheim, wo sein Vater, welcher früher österreichischer Offizier gewesen war, als markgräflich badischer Jägermeister lebte, geboren. [...] Auf dem Wiener Kongress[...] durfte T. nicht fehlen. Er trat hier in eine Beziehung, welche seiner ganzen Zukunft eine veränderte Richtung gab, indem er die Bekanntschaft des Großherzogs Karl von Baden, des Beherrschers seines Heimatlandes, machte. Er brachte auf des Fürsten eigenartige Natur einen tiefen Eindruck hervor und gewann sehr bald großen Einfluss auf ihn, wovon die Folge war, dass T. für die nächsten Jahre seinen Aufenthalt in dessen Landen nahm, wo er abwechselnd in Mannheim, Karlsruhe und Baden-Baden lebte. Ohne in ein dienstliches Verhältnis zum Großherzoge getreten zu sein, sprach er bei dessen Entschlussfassungen über alle wichtigen Regierungsfragen ein gewichtiges Wort mit, er halte das Ohr des misstrauischen menschen scheuen Fürsten und war dessen bevorzugter Gesellschafter; dass dieser seine berufenen Räte sah, dankten sie häufig nur Tettenborn's Vermittlung. [...] Dass die Anschläge auf Zerstückelung de |Großherzogtums vereitelt wurden und dass dem Hause Hochberg die Erbfolge zu teil ward, ist zumeist Tettenborn's Verdienst, ebenso förderte er das Zustandekommen der Verfassung, die sich freilich später als unheilvoll erwies.

⁴⁹⁰ Haebler: Ein Staat wird aufgebaut, S. 239.

⁴⁹¹ Varnhagen von Ense: Kommentare zum Zeitgeschehen, S. 61.

⁴⁹² Andreas: Geschichte der badischen Verwaltungsorganisation und Verfassung in den Jahren 1802 - 1818, S. 398.

⁴⁹³ Andreas: Geschichte der badischen Verwaltungsorganisation und Verfassung in den Jahren 1802 - 1818, S. 471.

⁴⁹⁴ Weech: Baden unter den Großherzogen Carl Friedrich, Carl, Ludwig 1738 - 1830, S. 33.

⁴⁹⁵ So der Untertitel der Biographie von Franz Schnabel.

⁴⁹⁶ Heinrich: Über den Einfluß des Westens auf die Badische Verfassung von 1818, a. a. O., S. 25.

⁴⁹⁷ Weech: Geschichte der badischen Verfassung nach amtlichen Quellen von Friedrich von Weech, S. 32.

Steuern mitreden durften.“⁴⁹⁸ Hatten wir an anderer Stelle nicht ausgeführt, dass wir den Begriff Verfassungsbe-
 wegung nicht verwenden würden, da von einer Bewegung höchstens in Württemberg gesprochen werden konn-
 te? Lesen wir die Formulierung von Schnabel noch einmal etwas genauer, so tritt eine nicht sehr durchschlags-
 kräftige Bewegung zu Tage. Was waren die Maßnahmen dieser Gruppen, welche Absichten verfolgten sie und
 welche Ergebnisse konnten sie erzielen? Die Aktionen bestanden darin, dass „in den Monaten Oktober und No-
 vember 1815 Bauern aus dem Main-Tauber-Kreis, Mitglieder des unterländischen Adels, der Ortenauer Ritter-
 schaft sowie Heidelberger Bürger Eingaben und Vorstellungen an die badische Regierung“⁴⁹⁹ richteten.

Betrachten wir zuerst die Mediatisierten, den in seinen Privilegien und Rechten gekränkten Adel, denn dies wird
 sich als das wesentliche Motiv seiner Aktion herausstellen. So wendet sich der Adel mit einer Eingabe am
 2. November 1815 an den Großherzog, deren Inhalt äußerst aufschlussreich ist und wir ihn deshalb etwas aus-
 führlicher darstellen wollen: „Wir bitten nur vor der Hand fußfälligst und ehrfurchtstvollst die angekündigte Be-
 steuerung noch zur Zeit aussetzen zu lassen; was die Rechte des Adels und seine Verpflichtungen zu den Territo-
 rien, denen seine Güter beigeschlagen werden sollen, angeht, so sollen sie erst vom Deutschen Bundestage regu-
 liert werden, mithin sind die Dispositionsrechte der Souveräne daran noch nicht ausgesprochen, und können also
 noch zur Zeit auf keine Weise geltend gemacht werden. Wir bitten im Weiteren durch die Zusammenberufung
 der dem Lande durch Art. 13 der Deutschen Bundesakte bestimmten Stände unverschieblich zu verordnen, mit
 ihnen die dermaligen Landesbedürfnisse und Mittel ihnen zu steuern in Betrachtung zu ziehen, schließlich aber
 uns unsere, ohnehin gegen alles offenbare Recht entzogene Gerichtsbarkeit und sonstige in dem § 14 der Deut-
 schen Bundesakte dem Reichsadel zugesicherten Rechte unausgesetzt mit dem Vorbehalte der weiteren Bestim-
 mungen des Bundestages zurückzugeben.“⁵⁰⁰ Diese Eingabe des Adels von Sinsheim bezog sich in der ersten
 Form auf die Wiederherstellung ihrer alten Vorrechte, in der zweiten Fassung vom 16. Januar 1816 wurde dies
 fallen gelassen zugunsten der Bitte um eine Verfassung mit der Formulierung „wir beschränken unsere ehr-
 furchtsvollen Wünsche darauf, dass Ew. Kgl. Hoh. geruhen möge, die auf dem Kongresse zu Wien huldreich
 versprochen Verfassung, in der das Vaterland das einzige Rettungsmittel erblickt, ohne längere Verzögerung
 eintreten zu lassen“⁵⁰¹. Aus der zurückhaltenden, ja devoten Formulierung ist kein Oppositionsgeist zu spüren
 und die Aktion kann somit auch nicht als Gegenbewegung angesprochen werden. Beide Eingaben wurden vom
 Großherzog ungnädig zurückgewiesen und in einem Reskript erklärte Großherzog Karl, er erwarte von allen
 seinen Untertanen, also auch vom Adel, dass „sie vertrauensvoll und mit Ruhe der Entwicklung jener Begeben-
 heiten entgegen sehen werden, von welchen die feste Bestimmung der künftigen Landesverfassung abhängt“⁵⁰².
 Der Großherzog war in keiner Weise bereit, sich die Herrschaft aus der Hand nehmen zu lassen und gesellschaft-
 liche Gruppierungen in irgendeiner Weise zu beteiligen.

Wie sah es mit der Bewegung des Bürgertums aus? Hier erlaubten sich Heidelberger Bürger mit Unterstützung
 von Rechtsprofessor Martin „Seiner königlichen Hoheit, dem durchlauchtigsten Großherzoge, die untertänigste
 Bitte um schleunige Abordnung und Zusammenberufung der Landstände für das Großherzogtum Baden, auf die
 respektvollste Art und in den ehrerbietigsten Ausdrücken vorzutragen“⁵⁰³. Wie auch die folgende Eingabe der
 Bauernschaft drückt diese Eingabe „vor allem die wirtschaftliche Not [...] aus, die mit einer Verfassung die
 Hoffnung auf niedrigere Steuerlasten, ja auf Befreiung von allen möglichen sozialen und wirtschaftlichen Miss-
 ständen überhaupt verknüpfte [...] und nicht politische Partizipationsforderungen“⁵⁰⁴. Diese Eingabe der Heidel-
 berger Bürger, die sich auf die herrschende Not bezog, aber auch einen direkten Bezug zu der Ständeversamm-
 lung und der Verfassung als Gegenmittel herstellte, wurde zwar bekannt, aber nie übergeben. Bleiben noch die
 Bauern aus dem Main-Tauber-Kreis, diese drückten durch „eine Eingabe der Ortsvorsteher des Main- und Tau-
 berkreises im Herbst 1815 vor allem die wirtschaftliche Not der dortigen bäuerlichen Bevölkerung aus, die mit
 einer Verfassung die Hoffnung auf niedrigere Steuerlasten, ja auf Befreiung von allen möglichen sozialen und
 wirtschaftlichen Missständen überhaupt verknüpfte“⁵⁰⁵. Die Eingabe der Ortsvorstände des Main-Tauber-Kreises
 beinhaltet eine reine Schilderung der wirtschaftlichen Notstände⁵⁰⁶ und keinerlei Hinweis auf eine Stände-
 versammlung oder Verfassung. Letztlich wurde auch sie nie übergeben. Über die Situation im Volk schreibt Wil-
 helm Reinhard: „Wo hätte sich für eine landständische Verfassung die öffentliche Meinung, eine wahre Stimme
 des Volkes, bestimmt und deutlich vernehmen lassen.“⁵⁰⁷ Als Ergebnis der ‚Bewegungen‘ ist also festzuhalten,

⁴⁹⁸ Schnabel: Sigismund von Reitzenstein, der Begründer des badischen Staates, S. 160.

⁴⁹⁹ Ullmann: Staatsschulden und Reformpolitik, S. 370 f.

⁵⁰⁰ Eingabe des Adels in Baden an den Großherzog, Sinsheim 2. November 1815, in: Allgemeines Staatsverfassungs-Archiv. Zeitschrift für Theorie und Praxis gemäßigter Regierungsformen, 1816, Ausgabe 1/III, S. 415.

⁵⁰¹ Zitiert bei Meerwarth: Die öffentliche Meinung in Baden, S. 104.

⁵⁰² Weech: Geschichte der badischen Verfassung, S. 42.

⁵⁰³ Eingabe der Heidelberger Bürger, in: Allgemeines Staatsverfassungs-Archiv. Zeitschrift für Theorie und Praxis gemäßigter Regierungsformen, 1816, Ausgabe 1/III, S. 423 ff.

⁵⁰⁴ Nolte: Staatsbildung als Gesellschaftsreform, S. 178 f.

⁵⁰⁵ Nolte: Staatsbildung als Gesellschaftsreform, S. 178 f.

⁵⁰⁶ Hervorgerufen durch die Missernten 1816, welche den Steuerdruck noch stärker spürbar machten und die Nahrungsmittel wesentlich verteuerten.

⁵⁰⁷ Reinhard: Die Bundes-Acte über OB, Wann und Wie? S. 19.

dass sich diese „Verfassungsbestrebung nie zu einer für die Regierung gefährlichen Stärke“⁵⁰⁸ entwickelt hat und als „im Vergleich zum benachbarten Württemberg geradezu kümmerlich“⁵⁰⁹ zu bezeichnen ist, ja als nicht einmal „der Rede wert“⁵¹⁰ angesehen wird. Zusammenfassend ist also festzuhalten „entscheidend wurde jedoch nicht der Druck der Verfassungsbestrebung. Wichtiger war, dass sich Teile der hohen Bürokratie für eine Verfassung einsetzten.“⁵¹¹

3.1.4. Verfassungsarbeit

Analysiert man die in der Anlage beigefügte Zeittafel⁵¹², so fällt auf, dass Entscheidungen der Verfassungsentwicklung oft auf äußere Einflüsse zurückgeführt werden können. Es deuten sich einige an wie der Beitritt zum Bund mit Verlassen Napoleons Frankreichs, die Rede des Zaren vor dem polnischen Reichstag und das Edikt zur Verfassungsarbeit etc. Der sich hieraus ergebende Schluss könnte sein, dass Großherzog Karl nur auf äußeren Zwang bzw. Aktionen für ihn wichtiger Personen handelte. Dies ist ein Aspekt, welchen wir besonders im Auge behalten werden, um der Frage nach den Motiven der Verfassungsgebung näher zu kommen. Wenn wir noch einmal auf die Ausführungen der bisherigen Verfassungsansätze zurückkommen, so lassen sich mit Hans-Peter Ullmann drei Phasen⁵¹³ der Verfassungsentstehung, die auch eine Kontinuität zum Ausdruck bringen, unterscheiden, wobei die „dritte Phase, in der sich schließlich moderne Verfassungsvorstellungen durchsetzten, 1814“⁵¹⁴ begann.

Den ersten wesentlichen Impuls zur Aufnahme der Arbeit an einer Verfassung gab in Wien der Freiherr vom Stein. Wie kam der Freiherr dazu, sich für die Verfassungsgebung im Großherzog Baden zu interessieren und sich dafür einzusetzen? Wir hatten bei der kurzen Beschreibung seiner Persönlichkeit erwähnt, dass er an der Ausarbeitung vom ‚Patent über die landständische Verfassung des Herzogtums Nassau‘ beteiligt war. Der maßgebliche Berater der beiden regierenden Monarchen beim Zustandekommen der Verfassung war Ernst Freiherr Marschall von Bieberstein, der Bruder von Karl Wilhelm Freiherr Marschall von Bieberstein⁵¹⁵, der die wesentlichen Entwürfe für Baden ausarbeiten wird. Durch diesen war nun Freiherr vom Stein über die Situation im Großherzogtum Baden unterrichtet. Auf seine Veranlassung schrieb Stein an den Zaren von Russland und legte diesem zwei Entwürfe vor, welche beide „von dem Minister v. Marschall verfasst“⁵¹⁶ waren. Die Lage im Großherzogtum wurde wie folgt beschrieben: „Es fehlt diesem Lande zu seinem Glücke nichts als eine väterliche und tätige Regierung - es erfreute sich einer solchen unter dem verewigten Großherzog Karl Friedrich, und findet sich derselben beraubt seit der Regierung des Großherzogs Karl Ludwig, dessen Trägheit und Hang zum Despotismus die Bewegung der Regierung entweder aufhält oder drückend macht.[...] seine Trägheit, sein Despotismus werden weniger drückend gemacht werden, [...] wenn er seiner Macht durch Errichtung von Landständen mit den wesentlichen Berechtigungen der Teilnahme an der Gesetzgebung und Besteuerung, Schranken setzt. Wenn des Kaisers Majestät diese Ideen zu beschützen geruhte, so würde es notwendig sein, Ihre Absichten dem Großherzog zu eröffnen und ihn zur Unterzeichnung der Beilagen zu bestimmen.“⁵¹⁷ Dieser Denkschrift war der

⁵⁰⁸ Nolte: Staatsbildung als Gesellschaftsreform, S. 178 f.

⁵⁰⁹ Schulte: Die Entstehung der Grundrechtsartikel in der badischen Verfassung von 1818, S. 56.

⁵¹⁰ Meerwarth: Die öffentliche Meinung in Baden von den Freiheitskriegen bis zur Erteilung der Verfassung (1815 - 1818), S. 82.

⁵¹¹ Ullmann: Baden 1800 - 1830, a. a. O., S. 61.

⁵¹² Siehe Seite 118.

⁵¹³ „In der ersten Phase überwog eine traditionelle, den Strukturen des Ancien Régime verhaftete Verfassungsvorstellung. In der zweiten Phase seit 1808 traten diesem traditionellen Verfassungsverständnis moderne, stark von Frankreich beeinflusste Vorstellungen entgegen. Vor allem Dalberg und die ihm nahestehenden Kreise wollten dem Großherzogtum eine Verfassung geben, die sich am Vorbild der Konstitution des Königreichs Westfalen von 1807 und der bayerischen Verfassung des Jahres 1808 orientierte.“

⁵¹⁴ Ullmann: Baden 1800 - 1830, a. a. O., S. 61.

⁵¹⁵ ADB 20, 1884, S. 433 f.: „Marschall von Bieberstein, Karl Wilhelm Freiherr, großherzoglich badischer Staatsminister, geboren zu Stuttgart am 21. Dezember 1763, † zu Karlsruhe am 11. August 1817. [...] 1806 zum Wirklichen Geheimen Rath mit Sitz und Stimme im Geheimratskollegium befördert, leitete er in der bedeutungsvollen Zeit, da es galt, die neuen Erwerbungen mit dem Stammlande durch Organisationen auf allen Gebieten des Staatslebens zu verschmelzen, das wichtige Departement der inneren Verwaltung und nahm an allen gesetzgeberischen Arbeiten, die damals entstanden, hervorragenden Antheil. [...] Mit seinem Freunde, dem Minister Frhrn. v. Reitzenstein, war er sofort bemüht, in angestrengtester Tätigkeit die schon 1807 und 1808 im Prinzip festgestellte neue Landesorganisation durchzuführen, welche das aus so verschiedenen Bestandteilen zusammengesetzte Großherzogtum erst zu einer staatlichen Einheit machte. [...] kehrte M. erst nach dem Sturze der Napoleonischen Herrschaft wieder in die unmittelbare Umgebung seines ihm sehr hoch schätzenden Landesherrn zurück, der ihn 1814 zu dem Wiener Kongress berief. Hier trat er mit dem Freiherrn vom Stein in nähere Verbindung, arbeitete selbst einen Entwurf zur künftigen Verfassung Deutschlands aus, trat gegen die Ansprüche Baierns für die Integrität des badischen Gebiets und die Successionsfähigkeit der jüngeren (hochbergischen) Linie des großherzoglichen Hauses auf und war mit Eifer und Erfolg für die Einführung einer landständischen Verfassung im Großherzogtum Baden tätig. Einer noch von Wien aus zur Ausarbeitung einer Verfassungsurkunde vom Großherzog Karl eingesetzten Kommission lag bei ihren Beratungen ein von M. herrührender Entwurf zu Grunde.“

⁵¹⁶ Pertz: Das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein, S. 217 ff.

⁵¹⁷ Pertz: Das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein, S. 217 ff.

Entwurf einer vom Großherzog zu verfassenden Erklärung beigefügt: "Mit der wiederhergestellten Ruhe und Ordnung in Europa ist auch der Zeitpunkt erschienen, der es uns erlaubt, die künftigen verfassungsmäßigen Rechte Unserer Untertanen näher festzusetzen, und ihnen eine sichere Grundlage und Garantie zu geben. Wir sind überzeugt, dass Wir diese Rechte nicht dauerhafter [...] begründen zu können, als durch die unverweilte Einführung einer landständigen Verfassung in Unserem Großherzogtum. [...] Wir beauftragen Unseren Kabinettsminister unter Zugrundelegung dieser Bestimmungen, Uns Vorschläge über die Organisation der Landstände Unseres Großherzogtums unter Berücksichtigung der Lokal- und politischen Verhältnisse derselben vorzulegen, und dabei alles dasjenige näher auszuführen, was als konstitutionelle Befugnis des Regenten und der Untertanen hiermit in Verbindung zu setzen ist."⁵¹⁸ Gleichzeitig wand sich Freiherr vom Stein auch an die Zarin Elisabeth, der Schwester des Großherzogs Karl, welche ihn darauf ersuchte, den Großherzog „über sein ferneres Betragen zu beraten“⁵¹⁹. Hierauf wurde Großherzog Karl tätig und ließ durch seine Gesandten am Wiener Kongress am 1. Dezember 1814 mitteilen: „Dass Se. Königliche Hoheit der Großherzog von dem innigsten Wunsch von jeher beseelt, alles Mögliche zur Wohlfahrt und für das Glück Ihrer Untertanen beizutragen, Sich entschlossen haben, als dem Geist des Zeitalters angemessen, eine ständische Verfassung in Ihren Staaten einzuführen, und somit Ihren Untertanen die Bewilligung der direkten sowohl der indirekten Steuern, die Mitaufsicht auf deren Verwendung, die Teilnahme an der Gesetzgebung und das Recht der Beschwerdeführung bei eintretender Malversation der Staatsdiener zu gestatten, welche, im Einklange mit dem aus den Verhandlungen des Kongresses hervorgehenden Resultaten, ihre endliche Bildung erhalten soll. Um jedoch hierin keine Zeit zu verlieren, haben Se. Königliche Hoheit bereits eine Kommission ernannt, welche die auf jeden Fall den Lokalverhältnissen anpassenden Modalitäten in Vorschlag bringen soll.“⁵²⁰ Bezeichnenderweise richtete er die Mitteilung nicht an sein Volk, sondern an die beiden Großmächte Preußen und Österreich, mit der Einschränkung, sich hierbei nach den Ergebnissen des Kongresses richten zu wollen. Dieses einschränkende Verhalten werden wir im Verlauf der Entwicklung bis zur Verfassungsurkunde wiederholt feststellen.

Nun hatte sich der Großherzog mit dieser Mitteilung zu einer Verfassungsgebung verpflichtet, welche auch schon den wesentlichen Inhalt umriss und erklärte, dass keine Zeit verloren werden sollte. Aber, Papier ist geduldig und von Stein erfahren wir: „Der Großherzog von Baden hatte bis zum 6. Januar die Instruktion wegen der Landstände noch nicht nach Karlsruhe abgehen lassen. Seine Faulheit war grenzenlos. Die Absendung erfolgte erst den 10. Januar auf mein wiederholtes Andringen.“⁵²¹ Aber auch damit täuschte sich der Freiherr etwas, denn die Absendung der Instruktion erfolgte am 12. Januar, erreichte Karlsruhe am 17. Januar 1816 und hatte folgenden Wortlaut: „Ich habe mich entschlossen, meinen Staaten eine landständische Verfassung zu geben, welche im Einklang mit den Resultaten des hiesigen Kongresses ihre endliche Bildung erhalten soll, und um diesen wichtigen Gegenstand, bis jene Resultate bekannt sein werden, so viel als möglich vorzubereiten, ist Meine Absicht, dass sogleich ein den allgemeinen Grundsätzen sowohl als den besonderen Lokalverhältnissen des Großherzogtums anpassender Entwurf von einer besonderen Kommission ausgearbeitet werde, welche bei ihren Beratungen das anliegende Projekt als Leitfaden anzunehmen hat“⁵²². Also wieder keine öffentliche Erklärung, sondern eine Anweisung an die von ihm einberufene Kommission, welche auch mit dem beigefügten Projekt klare Vorgaben erhielt. Das genannte Projekt war ein von Freiherrn von Marschall verfasster, aus 33 Paragraphen bestehender, Entwurf zu einer landständigen Verfassung. Dieser beschäftigt sich mit der Organisation der Ständeversammlung, mit deren Befugnissen und der Wahl zu derselben. Der hierauf von der Kommission in der Zeit vom 23. 1. 1815 bis 4. März 1815 erarbeitete Entwurf entsprach im Wesentlichen diesen Vorgaben, war nur ausführlicher. Vom Großherzogtum und dem Herrscherhaus ist darin noch keine Rede, scheinbar spielte die Nachfolgefrage und die Territorialfrage zu diesem Zeitpunkt⁵²³ noch keine Rolle.

Da trat aber ein alles beeinflussendes Ereignis ein, Napoleon landete in Frankreich, neue Kriegshandlungen waren nötig und erforderten auch den Großherzog, der Wiener Kongress wurde rasch zu Ende geführt und somit lagen keine richtungsweisenden Resultate hinsichtlich einer Verfassung vor, mit welcher man den eigenen Entwurf in Einklang bringen konnte. Also musste die Angelegenheit vertagt werden, bis „von zwei Seiten, von dem in seinen Privilegien und Rechten gekränkten Adel und aus der Mitte der unter dem Drucke der Steuern, wie unter den Nachwehen der Kriegsjahre schwer leidenden Bürgerstandes .. Ende des Jahres 1815 der Ruf nach Erteilung einer Verfassung“⁵²⁴ ertönte. Hierzu hatten wir vermerkt, dass dieser Ruf einerseits nicht sehr eindringlich erfolgte, die entsprechenden Eingaben zurückgezogen wurden und somit keinerlei ausschlaggebende Wirkung erzielten, womit etwas anderes die Wiederaufnahme der Verfassungsbehandlung hervorgerufen haben

⁵¹⁸ Pertz: Das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein, S. 219.

⁵¹⁹ Lehmann: Tagebuch des Freiherrn vom Stein während des Wiener Kongresses, mitgeteilt und erläutert von Max Lehmann, in: HZ, 60, S. 388.

⁵²⁰ Klüber: Acten des Wiener Congresses, Band 1, S. 100 - 101.

⁵²¹ Lehmann: Tagebuch des Freiherrn vom Stein während des Wiener Kongresses, in: HZ, 60, S. 424.

⁵²² Resolution des Großherzogs Karl, S. 6.

⁵²³ Der bayerische Vorstoß in der Angelegenheit der Kurpfalz erfolgte erst am 3. Juni 1815. Die entsprechenden Verträge zwischen Bayern und Österreich, welche Baden nicht zur Kenntnis gelangten, stammten auch erst aus dem April 1815.

⁵²⁴ Weech: Geschichte der badischen Verfassung nach amtlichen Quellen von Friedrich von Weech, S. 32.

muss. Diesmal dürfte es eine auf Zar Alexander von Russland zurückzuführende Begebenheit gewesen sein, als dieser dem Königreich Polen am 27. November 1815 eine liberale Verfassung gab, was seine Wirkung auf Karl sicher nicht verfehlte. Am 16. März 1816 erließ Großherzog Karl dann folgendes Reskript: „Mit der wiederhergestellten Ruhe und Ordnung in Europa ist auch der Zeitpunkt erschienen, der Uns erlaubt, die künftigen verfassungsmäßigen Rechte Unserer Untertanen näher festzusetzen und ihnen eine sichere Grundlage und Garantie zu geben [...] durch die Einführung einer landständischen Verfassung in Unserem Großherzogtum. Wir haben bereits hierzu die notwendigen Vorarbeiten angeordnet, und diese sind soweit gediehen, dass Wir, nach angehörttem Staatsrat beschlossen haben: dass auf den ersten August d. J. die erste ständische Versammlung Unseres Großherzogtums eröffnet werden solle.“⁵²⁵

In Vollzug dieses Reskripts erarbeitete von Sensburg einen ersten Entwurf, welcher in seiner Struktur wesentlich über den einmaligen Entwurf der Kommission hinausging. Er behandelte weniger die landständischen Rechte, sondern verstärkt die Zusammensetzung und Wahl der Landesrepräsentation und erstmalig die Organisation des Staates und die Rechte der Untertanen, es tritt zum ersten Mal eine staatsorganisatorische Perspektive zu Tage. Dieser ersten Vorlage folgten, nach Hinzuziehung von Carl Friedrich Nebenius, im Sommer 1816 weitere, teilweise sehr umfangreiche Entwürfe. Die Verfassungsarbeit war wieder in vollem Gange, schließlich musste alles bis zum 1. August zur Eröffnung der ersten ständischen Versammlung fertig vorliegen. Da geschah etwas völlig entgegengesetztes mit einem erneuten Reskript des Großherzogs vom 30. 6. 1816: „Da Wir durch Unser Reskript vom 16. März l.J. die erste ständische Versammlung auf den Anfang Augusts festgesetzten, so waren Wir berechtigt, mit voller Zuversicht zu hoffen, dass in der Zwischenzeit diejenigen Gegenstände der deutschen Bundesversammlung, mit welchen Wir die besondere Verfassung Unseres Landes in Einklang zu setzen gedenken, durch nähere Übereinkunft mit den sämtlichen hohen Bundesgliedern würden verabredet und bestimmt werden. Allein diese Hoffnung ist zur Zeit noch nicht in Erfüllung gegangen. Wir sehen Uns daher veranlasst, die dem Lande zu gebende ständische Konstitution, welche bereits vollendet zu Unserer höchsten Sanktion vorliegt, für jetzt noch nicht zu verkünden. Zu dieser höchsten Entschließung leitet Uns bloß der landesväterliche Wunsch, diese wichtige Angelegenheit mit der möglichsten Umsicht zu behandeln, damit eine feste und dauerhafte, das Glück der Einzelnen und des Ganzen sicher gründende Verfassung gebildet werde.“⁵²⁶

Karl zog sich also wieder auf seine altbekannte Position zurück, alles von der Entwicklung im deutschen Bund abhängig zu machen, so jedenfalls liest sich der Text. Allerdings vertritt Michael Kotulla die Ansicht „diese Begründung war natürlich eine nur vorgeschobene. Der eigentliche Grund für das Abrücken von dem Verfassungsvorhaben wird eher in den, den Großherzog abschreckenden, zeitgleich in Württemberg stattfindenden Verfassungskämpfen gelegen haben“⁵²⁷. Natürlich waren die Entwicklungen im Königreich Württemberg nicht verborgen geblieben und bei einem Besuch des Königs fiel die eigentliche Entscheidung, indem dieser „verbittert über die Verfassungskämpfe im eigenen Land, dem Großherzog riet, die Sache hinauszuschieben“⁵²⁸. Die Argumente des Großherzogs, auf die allgemeine Regelung im Deutschen Bund warten zu wollen, können somit eventuell als Schutzbehauptung und Verzögerungstaktik gedeutet werden. Wir sind jedoch der Ansicht, dass es sich um eine generelle Haltung des Großherzogs handelte, einerseits Entscheidungen von anderen abhängig zu machen, er andererseits auf eine Einordnung in den Bund bestrebt war, um durch keinerlei eventuell durch ein anderes Verhalten hervorgerufene Konflikte den Bestand seines Landes zu gefährden. In dieser Ansicht sehen wir uns durch die der Verfassungsurkunde vorangestellten Präambel mit einer diesem Zusammenhang entsprechenden Formulierung⁵²⁹ bestätigt. Auch dass die badische Verfassungsurkunde als einzige der drei untersuchten Verfassungen mit § 83 bestimmt, die „gegenwärtige Verfassung wird unter die Garantie des deutschen Bundes gestellt“ interpretieren wir in diesem Sinne. Der Besuch des württembergischen Königs jedenfalls „kühlte die konstitutionellen Absichten Karls vollends ab“⁵³⁰ und lässt uns fragen, was nun in der Lage war, diese wieder zu beleben.

Wieder veranlasste, ja zwang, ein Ereignis Großherzog Karl, eine Entscheidung zu treffen: am 8. Mai 1817 starb sein zweiter Sohn, die Erbfrage war wieder akut und somit der Bestand des gesamten Landes gefährdet, somit „fehlte es doch bald nicht an neuen Mahnungen, die Verfassungsfrage nicht zu vergessen. Wie zur Zeit des Wiener Kongresses, so war es auch jetzt wieder die große Angelegenheit der Territorialintegrität und der Erbfolge, welche den Großherzog und seine Räte zur Wiederaufnahme der Verfassungsarbeiten veranlasste.“⁵³¹ Hierauf

⁵²⁵ Kotulla: Deutsches Verfassungsrecht 1806 bis 1918, 1. Band, S. 1816.

⁵²⁶ Weech: Geschichte der Badischen Verfassung nach amtlichen Quellen, S. 91.

⁵²⁷ Kotulla: Deutsches Verfassungsrecht 1806 bis 1918, 1. Band, S. 392.

⁵²⁸ Haebler: Ein Staat wird aufgebaut, S. 264.

⁵²⁹ „... hegten Wir den Wunsch, und die Hoffnung, dass sämtliche Bundesglieder über eine unabänderliche, wesentliche Grundlage dieser allen deutschen Völkern zugesicherten Einrichtungen übereinkommen [...] Da sich jedoch, nach den letzten, über diesen Gegenstand bei dem Bundestage abgelegten Abstimmungen der Zeitpunkt noch nicht bestimmen lässt, in welchem die Gestaltung der Ständischen Verfassung einen Gegenstand gemeinschaftlicher Beratungen bilden dürfte ...“

⁵³⁰ Andreas: Geschichte der badischen Verwaltungsorganisation und Verfassung in den Jahren 1802 - 1818, S. 443.

⁵³¹ Weech: Geschichte der badischen Verfassung, S. 93.

entschied Karl sich am 4. Oktober 1817 „nachstehendes Haus-Gesetz und Familien-Statut zu errichten [...] Das Recht der Nachfolge gebührt, so lange eheliger, ebenbürtiger Manns-Stamm in Unserm Großherzoglichen Hause vorhanden ist, diesem allein [...] Nach Erlöschung dieses Mannsstammes trifft die Erbfolge - vermöge der von Unseres in Gott ruhenden Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden bei Hochdero zweiter Vermählung Sich vorbehaltenen und unterm 10ten September 1806 auch geschehenen feierlichen Erklärung - die männliche Deszendenz aus ersagt zweiter Ehe des Hochseeligen Großherzogs - nämlich die Linien Unserer unter heutigem in einer besonderen Akte zu Großherzoglichen Prinzen und Markgrafen zu Baden erklärten Herren Halb-Oheime, der bisherigen Grafen von Hochberg“⁵³².

Nun war dies ein Hausgesetz für das Haus Zähringen und seine Nachkommen, wie sah es aber mit der allgemeinen Rechtskraft aus? Hierin bestand die Verbindung zur Verfassungsfrage, denn „der konstitutionellen Bewegung aber gab es einen neuen Anstoß: als Bestandteil einer Verfassungsurkunde mussten diese Bestimmungen erst den richtigen Rückhalt gewinnen und zugleich tiefer im Volksbewusstsein Wurzeln schlagen.“⁵³³ Unterstützung erfolgte von mehreren Seiten, denn „auch die befreundeten Mächte rieten diesen Schritt dringend an. Aus Berlin und besonders aus St. Petersburg kamen wiederholt Mahnungen, das Verfassungswerk zu beschleunigen. Auch der König Wilhelm von Württemberg, naturgemäß ein Hauptgegner der baierischen Vergrößerungsgelüste, und als Schwager des Kaisers Alexander auch auf die Gesinnung des russischen Hofes von Einfluss, erteilte seinen Rat in demselben Sinne.“⁵³⁴ Aus der unmittelbaren Umgebung des Großherzogs war es wieder einmal Karl Wilhelm Freiherr Marschall von Bieberstein „der den Anstoß zur Wiederaufnahme der badischen Verfassungsarbeit gab. Er argumentierte mit der ungelösten Erbfolgefrage: sie fordere entschieden eine Verfassung, denn sterbe Großherzog Karl ohne rechtmäßigen Thronerben, drohe eine Zerschlagung des Landes“⁵³⁵. Den letzten Anstoß zu endgültigen Verfassungsgebung gab sehr wahrscheinlich wieder Zar Alexander, welcher bei der Eröffnung des polnischen Reichstages am 27. 3. 1818 „in einer feurigen, berühmt gewordenen Rede gerade damals den Polen eine Constitution versprochen hatte“⁵³⁶ und auf Großherzog Karl „wirkte sie gewaltig, die Verfassungsfrage für Baden war in seiner Seele sogleich entschieden.“⁵³⁷ Die Wirkung der Bundesversammlung, die bisher die wesentliche Rolle bei seinen Entscheidungen gespielt hatte, war zu diesem Zeitpunkt reduziert und Karl benötigte einen anderen Orientierungspunkt für seine Entscheidungen. War doch am 8. Februar die Erklärung Preußens erfolgt, dass die Länder nach einem Jahr über die Errichtung ständischer Einrichtungen berichten sollten.

Auf der Sitzung der Bundesversammlung vom 4. 5. 1818 gab Baden auf Grund eines Schreibens des Großherzogs an Staatsminister Freiherrn von Reitzenstein vom 28. 4. 1818⁵³⁸ folgende Erklärung ab: „Da jedoch [...] eine Übereinkunft der Majorität der Bundesglieder über allgemeine Normen ständischer Verfassungen, wenigstens noch nicht in einem kurzen Zeitraum, sich erwarten lassen dürfte; so haben seine Königliche Hoheit, um den Artikel 13 ohne diese, noch immer in Dero Wünsche liegende, Übereinkunft abzuwarten, sobald als möglich in Vollzug zu setzen, den Befehl erteilt, den bereits vollständig gefertigten Entwurf nochmals mit denen seitdem in wirkliche Übung gekommenen ständischen Verfassungslegislationen zu vergleichen, hiernach, mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Großherzogtums, finaliter zu ajustieren und Höchstihnen alsdann zur Sanktion vorzulegen.“⁵³⁹ Großherzog Karl verlässt also seine bisherige Strategie, wartet nicht mehr auf eine gemeinsame Verfassungslinie im Deutschen Bund und externe Regelungen, was zur Annahme berechtigten dürfte, dass die bisher vorgelegten Verfassungsgründe für ihn überzeugend und ausschlaggebend waren, zusätzlich jedoch noch eine Dringlichkeit durch den Gesundheitszustand des Großherzogs hinzukam.

Friedrich Nebenius „hatte in der Zwischenzeit in aller Stille für sich persönlich die Verfassungsprobleme durchgearbeitet, ausländische und die bereits erschienenen einzelstaatlichen deutschen Verfassungen verglichen“⁵⁴⁰. Die jetzigen Entwürfe zur Verfassung verlassen die bisherige Struktur und Inhalt und man erkennt eine Gewichtsverlagerung in den Zwecken und Zielsetzungen. Sie regeln nicht mehr nur die Organisation der Landstände, sondern gehen, wie bereits mit dem Hinweis auf die Gültigkeit für das ganze Land, weiter im staatsorganisatorischen Sinn. Sein Entwurf wurde einer kurzen Redaktion unterworfen und sollte dem Großherzog, welcher sich in Griesbach aufhielt, vorgelegt werden. Aus den oben geschilderten Umständen wäre anzunehmen, dass dies nunmehr eine reine Formsache sein würde, aber sein Staats- und Kabinettsminister Freiherr von Reitzenstein musste „sie dem widerstrebenden Nachfolger Karl Friedrichs, dem Großherzog Karl, kurz vor dessen Tod“⁵⁴¹ abringen. In seiner Biographie über Reitzenstein gibt Hans Merkle diese Schilderung der Begebenheit in

⁵³² Kotulla: Deutsches Verfassungsrecht 1806 bis 1918, 1. Band, S. 1820 f.

⁵³³ Andreas: Geschichte der badischen Verwaltungsorganisation und Verfassung in den Jahren 1802 - 1818, S. 460.

⁵³⁴ Weech: Geschichte der badischen Verfassung nach amtlichen Quellen von Friedrich von Weech, S. 94.

⁵³⁵ Fenske: Die badische Verfassung vom 22. August 1818, a. a. O., S. 83.

⁵³⁶ Weech: Baden unter den Großherzogen Carl Friedrich, Carl, Ludwig 1738 - 1830, S. 62.

⁵³⁷ Varnhagen von Ense: Werke in fünf Bänden, dritter Band, S. 259.

⁵³⁸ Siehe Weech: Geschichte der badischen Verfassung, S. 95.

⁵³⁹ Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, S. 217, Band 5, Heft 3.

⁵⁴⁰ Haebler: Ein Staat wird aufgebaut, S. 270.

⁵⁴¹ Gall: Der Liberalismus als regierende Partei, S. 21 f.

Griesbach: „Reitzenstein, Tettenborn und Regierungsrat Winter warteten auf einen günstigen Zeitpunkt, um Karl zur Unterzeichnung der Verfassungsurkunde zu bewegen. Sie hatten sich der Unterstützung von Stéphanie versichert, die ebenfalls davon überzeugt war, dass die Verfassung das bedrohte Land festigen würde. Die Zeit drängte, denn von Karls designiertem Nachfolger, Markgraf Ludwig, war nicht zu erwarten, dass er eine Verfassung unterzeichnen würde, und die Großmächte wollten im September in Aachen⁵⁴² zusammenkommen, um erneut über das Schicksal Europas zu beraten, wie sie es drei Jahre zuvor in Paris verabredet hatten.“⁵⁴³ Schließlich wurde die Verfassungsurkunde von Großherzog Karl am 22. August 1818 unterschrieben und am 29. August im Regierungsblatt publiziert. Wenn man zum Abschluss der Darstellung der Verfassungsarbeit ein Fazit ziehen möchte hinsichtlich der hervorgetretenen Motive der Verfassungsgebung, so bleibt festzuhalten, dass „für die Einführung und die Gestaltung einer Verfassung vornehmlich Zweckmäßigkeitserwägungen entscheidend [waren]. Die Verfassungsbestrebung war nicht ein Kampf um die Ideologien der Französischen Revolution; der Kampf um die Erhaltung des gegebenen Staats stand im Mittelpunkt der Entscheidung.“⁵⁴⁴

3.1.5. Die Verfassung

In 83 Paragraphen regelt die Verfassung Bestimmungen über das Großherzogtum und dessen Regierung, die Rechte der Untertanen sowie die Organisation der Ständeversammlung und wurde zu ihrer Zeit als „die fortschrittlichste Verfassung .. die ein deutscher Staat im 19. Jahrhundert besessen hat“⁵⁴⁵ bezeichnet. Hierzu sei eine etwas einschränkende Beurteilung hinzugefügt: „Die Einführung der Verfassung von 1818 konnte hier nur deshalb mit so großer Befriedigung aufgenommen werden, ja sogar als das Vorbild einer besonders freiheitlichen Verfassung für ganz Deutschland gelten, weil hier ein politisch noch wenig erfahrenes Volk der autoritätserfüllten Regierung gegenüber stand.“⁵⁴⁶ Über ihre Struktur hieß es, „dass sie in Ansehung des bündigen Ausdrucks den Vorzug vor allen verdient“⁵⁴⁷, kommt sie doch im Vergleich mit den Verfassungen von Bayern und Württemberg mit der Hälfte der Titel aus. Diese handeln 1. Vom dem Großherzogtum und der Regierung im Allgemeinen, 2. Staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener und besondere Zusicherungen, 3. Ständeversammlung. Rechte und Pflichten der Ständeglieder und der 4. Wirksamkeit der Stände sowie letztlich von der 5. Eröffnung der ständischen Sitzungen, Formen der Beratung. Zur ersten Änderung kam es durch ein Gesetz am 14. April 1825, wobei allerdings nur die §§ 38 und 46 geändert wurden, indem die jeweilig festgelegten Zeiträume der Ständewahl und die Dauer der Wählbarkeit der Abgeordneten verlängert wurden.

Was uns vorrangig interessiert, ist die hoffentlich darin zu findende Antwort auf unsere beiden Hauptfragen: lassen sich aus ihr Rückschlüsse auf die Motive der Verfassungspolitik ableiten und wie wurde die Machtfrage geregelt. Hierbei gehen wir davon aus, dass die Gliederung der Verfassungsurkunde ein Abbild der Bedeutung ist, welche den jeweiligen Punkten beigemessen wurde. Entsprechend müssten Aussagen über die übergeordneten Gesichtspunkte der Verfassungsgebung zu finden sein, um dann durch die Reihenfolge der nächsten Kapitel eine Prioritätenskala abzubilden. Beginnen wir mit der Präambel, die im Wesentlichen die Entstehung rekapituliert, wobei Großherzog Karl wiederum besonders seine Versuche der Übereinstimmung mit den zu erwartenden Regelungen im Deutschen Bund in den Mittelpunkt stellt. Da diese bisher leider noch nicht vorliegen würden, sehe er sich nunmehr veranlasst, „die Unserer Untertanen gegebene Zusicherung auf die Art und Weise in Erfüllung zu setzen, wie sie Unserer inneren freien und festen Überzeugung entspricht“. Man geht sicher nicht ganz fehl in der Annahme, hierin einen verdeckten Hinweis darauf zu sehen, dass eventuell zu erwartenden Regelungen des Bundes zuvor gekommen werden sollte. Im ersten Kapitel, und nach unserer Definition dem für die Verfassungsgeber wichtigsten, finden sich Bestimmungen, welche den Staat definieren und seinen Bestand sichern sollen. So bestimmt § 3 „das Großherzogtum ist unteilbar und unveräußerlich in allen seinen Teilen“, also auch und besonders das Gebiet der rechtsrheinischen Kurpfalz. Um allen anderen Interessen hierauf und eventuell mögliche Argumente hierfür entgegenzuwirken, folgt gleich im § 4 das u. E. nächstwichtigste Motiv der Verfassungsgebung, indem der Erbregelung ein staatsrechtlicher Geltungsanspruch verliehen wird:

„Die Regierung des Landes ist erblich in der großherzoglichen Familie nach den Bestimmungen der Deklaration vom 4. Oktober 1817, die als Grundlage des Hausgesetzes einen wesentlichen Bestandteil der Verfassung bilden und als wörtlich in gegenwärtige Urkunde aufgenommen betrachtet werden soll.“

Nochmals sei an dieser Stelle auf unsere Ausführungen zu diesem Motivpunkt hingewiesen und betont, dass „die badische Verfassung ihre Entstehung und zugleich ihre konkrete Gestalt und ihren Grundcharakter“⁵⁴⁸ dieser

⁵⁴² Der Aachener Kongress begann am 29.9.1818.

⁵⁴³ Merkle: Der "Plus-Förderer", S. 267.

⁵⁴⁴ Arndt: Vom markgräflichen Patrimonialstaat zum großherzoglichen Verfassungsstaat Baden, in: Sonderdruck der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Band 101, S. 473.

⁵⁴⁵ Gall: Der Liberalismus als regierende Partei, S. 1.

⁵⁴⁶ Heinrich: Über den Einfluß des Westens auf die Badische Verfassung von 1818, a.a.O., S. 32.

⁵⁴⁷ Varnhagen von Ense: Kommentare zum Zeitgeschehen, S. 61.

⁵⁴⁸ Gall: Gründung und Entwicklung des Großherzogtums bis 1848, a. a. O., S. 23.

Überlegung verdankt. Schließlich folgt in § 5 die wesentliche Aussage zu den Machtverhältnissen im Großherzogtum Baden:

„Der Großherzog vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus.“

Die Verfassung beinhaltet damit, wie schon in der kurz zuvor erlassenen bayerischen Verfassung, bereits als Grundsatz das später so genannte monarchische Prinzip⁵⁴⁹ als Strukturprinzip der Herrschaftsbegründung mit der Aussage, dass der Monarch der Träger der Souveränität ist, welcher nur durch die von ihm freiwillig gegebene Verfassung beschränkt werden kann. Hiermit sind wir bereits am Ende der sechs Paragraphen des ersten Kapitels und stellen fest, dass alle von uns für Baden als spezifisch angesehen Motive einer Verfassungsgebung, die Sicherung von Staat und Dynastie, darin enthalten sind und somit die Verfassung auch „schwerpunktmäßig ein Staatsorganisationsstatut“⁵⁵⁰ war. Ein Vergleich des Verfassungsentwurfs von Nebenius mit der Verfassungsurkunde⁵⁵¹ zeigt eindeutig, dass in den Entwürfen von einer Sicherung des Bestandes von Staat und Dynastie und einer Staatsorganisation keine Rede war, sie behandelten einzig die Organisation der Stände und deren Aufgaben. Die Bedeutung des angesprochenen Verfassungsmotives muss also zu einem späteren Zeitpunkt Bedeutung erlangt haben, welchen wir mit dem Tod des zweiten Sohnes des Großherzogs bestimmt haben.

Die folgenden Kapitel über die Rechte der Untertanen, welche im Grundsatz die Gleichheit hervorheben und die mit den Rechten und Pflichten der Ständeglieder, welche die Zusammensetzung und Wahl der beiden Kammern regeln und alle ständischen Elemente ausschlossen⁵⁵², haben mindere Bedeutung für unsere Überlegungen, so dass wir uns gleich dem 4. Kapitel zuwenden, welches die ‚Wirksamkeit der Stände‘ bestimmt. Hier regelt gleich an hervorgehobener Stelle § 53, dass „ohne Zustimmung der Stände .. keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden“ kann. Das zweite wesentliche Mitwirkungsrecht der Stände folgt in § 64: „Kein Gesetz, das die Verfassungsurkunde ergänzt, erläutert oder abändert, darf ohne Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ständeglieder einer jeden der beiden Kammern gegeben werden.“ Dieses Mitwirkungsrecht findet außer in seinem notwendigen hohen Zustimmungsgrad auch die Einschränkung, dass Gesetze dann nur vom Großherzog in Kraft gesetzt und verkündet werden können und dass die Stände nicht das Recht besitzen, Gesetzesvorlagen einzubringen, sondern nur nach § 66 „den Großherzog unter Angaben von Gründen um den Vorschlag eines Gesetzes bitten“ können. Letztendlich steht dem Großherzog jederzeit die Möglichkeit offen, die Stände, welche nur von ihm einberufen werden können, gemäß der Bestimmung des § 42 zu vertagen und aufzulösen. Zusammenfassend zur Regelung des Machtverhältnisses in der Verfassungsurkunde ist festzuhalten, dass sie zur „Sicherung der Einheit und Macht des Staates in seiner bestehenden Form, nicht etwa die Idee fortschreitender Selbstbestimmung seiner Untertanen im Interesse politischer Mündigkeit und möglichst weitgehender Autonomie des einzelnen und der sozialen Gruppen“⁵⁵³ dienen sollte.

Wenn wir nun abschließend die wichtigsten Erkenntnisse zusammenfassen, so ist festzuhalten, dass die Entwicklung einer badischen Verfassung bis 1808 zurückverfolgt werden kann, wenn auch die kontinuierliche Arbeit eine Unterbrechung erfahren hatte. Der Beginn stand in direktem Zusammenhang mit der Reorganisation des Rechts- und Verwaltungssystems, was durch die Hinzugewinnung von neuen Landesteilen ab 1803 verursacht war. Stand hier die Aufgabe der Integration im Mittelpunkt, so endete die Verfassungsentwicklung mit der notwendig gewordenen Sicherung des ungeteilten Erhalts des Landes. Kernpunkt hierbei war die verfassungsrechtliche Absicherung des bereits durch ein dynastisches Hausgesetz geregelten Erbrechts, welches seinerseits wieder direkt mit der Sicherung der Landeshoheit, besonders im Gebiet der Kurpfalz, im Zusammenhang stand. Als weiteres hervorstechendes Merkmal der Verfassungspolitik von Großherzog Karl muss seine Beziehung zum Deutschen Bund genannt werden, welche sich bereits auf dem Wiener Kongress äußerte. Durch seinen Charakter und der dadurch bestimmten Regierungswahrnehmung wurde eine stetige Orientierung, um nicht zu sagen eine Rückendeckung, auf andere Autoritäten konstatiert. Allerdings könnte auch die Möglichkeit bestehen, dass dies von der Ministerialbürokratie, welche die eigentliche Verfassungsarbeit zu erbringen hatte, als eigene Schutzmaßnahme und als Druckmittel gegenüber ihrem entscheidungsschwachen Regenten verwandt wurde. Aber dies dürfte anhand der uns vorliegenden Materialien nicht nachvollziehbar sein, würde sich in den Bereich der Spekulationen bewegen und auch das Thema unserer Untersuchung überschreiten.

⁵⁴⁹ „Für das deutsche Staatsrecht ist das monarchische Prinzip ein Jahrhundert lang, gerechnet von seiner ersten Formulierung in der Bayerischen Verfassungsurkunde des Jahres 1818 an bis zum Ende der Monarchien 1918 die zentrale Kategorie gewesen.“ Boldt: Deutsche Staatslehre im Vormärz, S. 15.

⁵⁵⁰ Kotulla: Deutsches Verfassungsrecht 1806 bis 1918, 1. Band, S. 406.

⁵⁵¹ Siehe Anlagen Seite 105.

⁵⁵² Siehe hierzu die völlig anders geartete Zusammensetzung der zweiten Kammer in Bayern mit starkem ständischen Charakter, behandelt auf Seite 77.

⁵⁵³ Gall: Gründung und Entwicklung des Großherzogtums bis 1848, a. a. o., S. 24.

3.2. Das Königreich Bayern

Für Bayern können wir feststellen, dass es als einziges unserer drei Länder auf eine verkündete, rechtlich bestehende Verfassung zurückgreifen konnte. Dass auch diese Verfassung eine Vorgeschichte hatte, lässt sich aus verschiedenen Dokumenten ermitteln. So erwähnte Montgelas in seinem Ansbacher Mémoire eine Denkschrift zur Verfassungsreform des Grafen Törring aus dem Jahre 1789, zu welcher er in einem Brief vom März 1790 an Seinsheim Stellung bezieht.⁵⁵⁴ Folgt man weiterhin den Ausführungen Fritz Zimmermanns, so wurde bereits in der Staatsratssitzung vom 01.02.1800 das Problem einer geschriebenen Verfassung zum ersten Mal behandelt⁵⁵⁵. Auch Karl Möckl erwähnt ein kurfürstliches Schreiben vom 5. Februar 1803, in welchem sich Max IV. mit dem Gedanken trug, die Verfassungsfrage zu lösen⁵⁵⁶. Die Bemühungen um eine bayerische Verfassung reichen also weit vor die Zeit Napoleons zurück und haben ihren Ausgangspunkt in innerstaatlichen Zielsetzungen und nicht in den Forderungen Napoleons. Mit einem Rückblick in die Vorgeschichte der Verfassung soll dargelegt werden, dass die Verfassungsbestrebungen nicht mit der Reaktion auf den Artikel 13 der BA begonnen haben und bereits zu diesem Zeitpunkt die Komponente einer Repräsentativvertretung im Ansatz vorhanden war. Hierbei teilen wir den Betrachtungszeitraum in zwei Perioden: die Entwicklungen bis zur Verfassung von 1808 und die sich daran anschließende bis zur Verkündung der Verfassungsurkunde von 1818.

Als Grundlagenwerke für die Bearbeitung des Königreiches Bayern ist neben der in den Vorbemerkungen bereits genannten Dokumentenedition von Michael Kotulla auf die Arbeiten von Eberhard Weis, Karl Bosl, Karl Otmar Freiherr von Aretin und Karl Möckl zu verweisen. Die *Denkwürdigkeiten* und das *Compte rendu* von Montgelas haben sich leider als nicht sehr ergiebig herausgestellt. In der Forschung der neueren Zeit hat sich wohl am intensivsten Eberhard Weis mit Montgelas und dem Entstehen des bayerischen Staates auseinandergesetzt. Insgesamt gesehen kann festgestellt werden, dass die Verfassungsgeschichte Bayerns in der Zeit zwischen der Verfassung von 1808 und der von 1818 gut erforscht und damit auch dokumentiert ist, was sicher daran liegen dürfte, dass hier die zeitweilig intensiver untersuchten Reformen der Rheinbundzeit und die Verhandlungen auf dem Wiener Kongress fallen.

3.2.1. Die Entwicklung bis zur Verfassung von 1808

Verfolgt man unter dem Aspekt der Kontinuität der Verfassungsentwicklung in Bayern den zeitlichen Ablauf der unserem eigentlichen Untersuchungszeitraum vorgelagerten Perioden der Reformbemühungen, deren Schlussstein die Verfassung bilden sollte, so können wir hierbei mehrere Phasen unterscheiden. Eine erste Phase umfasst den Zeitraum von der Regierung der pfalz-bayerischen Fürsten bis zum Regierungsantritt von Maximilian IV. Joseph und seinem Minister Montgelas im Jahre 1799. In dieser Zeit entstanden die Denkschriften Montgelas', die bereits alles Grundlegende der in den folgenden Phasen realisierten Reformen beinhalten. Sie ist somit für die Beantwortung der Frage nach den Motiven und dem geistes- und ideengeschichtlichen Hintergrund die entscheidende Phase. Eine zweite Phase reicht bis zu den durch Napoleon im Rahmen der Rheinbundakte herbeigeführten territorialen Veränderungen sowie der Erlangung der vollen Souveränität und Wegfall der Abhängigkeit von den Reichsgesetzen. Verfolgt man die Zeitfolge der Regierungsakten, so wird in dieser Zeit die Reorganisation von Verwaltung und Justiz durchgeführt. Solange Reformmaßnahmen die durch die Reichsverfassung geschützte ständische Verfassung tangierten, beschränkte sich Montgelas auf hiervon nicht berührte Reformteile und nahm diese erst nach der Erlangung der völligen Souveränität in Angriff. Eine dritte Phase reicht daran anschließend bis zum Jahr 1808 mit dem Erlass der Bayerischen Konstitution und der mit ihr im Zusammenhang zu sehenden Organischen Edikten. In diese Phase fallen die Maßnahmen zur Herstellung der Staatssouveränität und die Beseitigung der dieser widersprechenden Sonderrechte des Adels, der Kirche und der Gemeinden in den Mittelpunkt der Reformmaßnahmen. Die Verfassung von 1808 ist von besonderer Bedeutung für die Verfassungsentwicklung, da der Auftrag des Königs zur Verfassungsarbeit von 1818 lautete „que la constitution de 1808 devoir être révisé“⁵⁵⁷ und somit aus ihr wesentliche Erkenntnisse für die Verfassung von 1818 zu gewinnen sein dürften. Den Hauptgedanken, der zur Verfassung führte, finden wir in der Präambel:

„Von der Überzeugung geleitet, dass der Staat, so lange er ein bloßes Aggregat verschiedenartiger Bestandteile bleibt, [...] so haben wir beschlossen, sämtliche Bestandteile der Gesetzgebung und Verwaltung Unseres Reiches, mit Rücksicht auf die äußeren und inneren Verhältnisse desselben, durch organische Gesetze einen vollständigen Zusammenhang zu geben, und hierzu den Grund durch gegenwärtige Constitutionsurkunde zu legen ...“

Ersichtlich wird, dass eines der vordringlichsten Probleme darin bestand, die im Rahmen der dynastischen Erbfolge der Wittelsbacher und der Territorialpolitik der Friedensschlüsse Bayern zugefallenen unterschiedlich politisch verfassten Gebiete mit ihren Strukturgefällen und unterschiedlichen Traditionen in das Staatswesen zu

⁵⁵⁴ Weis: Montgelas, Band 1, S. 190.

⁵⁵⁵ Zimmermann: Bayerische Verfassungsgeschichte, S. 99.

⁵⁵⁶ Möckl: Die bayerische Konstitution von 1808, a. a. O., S. 152.

⁵⁵⁷ Montgelas: *Compte rendu au Roi sur la gestion des Départements des Affaires étrangères, des Finances, et de l'Intérieur depuis le 16 février 1799 jusqu'au 1er février 1817*, S. 177.

integrieren. Angestrebt wird hiernach eine starke Führung des Staates sowie die Konzentration und Vereinheitlichung der Staatsgewalt, es also Montgelas „nicht in erster Linie auf die konstitutionelle Sicherung bürgerlicher Freiheits- oder Mitbestimmungsrechte“⁵⁵⁸ ankam, sondern auf „die rechtliche Fundamentierung der herrschenden Staatsidee“⁵⁵⁹, um somit „durch Kodifikation des vorhandenen Staatsrechts eine rationale Staatseinheit zu schaffen“⁵⁶⁰. In der zitierten Passage der Präambel wird dreierlei zum Ausdruck gebracht: sie soll der Zusammenfassung der bisherigen Reformmaßnahmen und deren Absicherung dienen, sie bildet noch nicht den Endpunkt der verfassungsrechtlichen Bemühungen und wird nur als Grundlage hierfür verstanden. In den Schlussworten der Konstitution wird nochmals formuliert: „Dies sind die Grundlagen der künftigen Verfassung Unseres Reichs“.⁵⁶¹ Wie die weiteren Darlegungen zeigen werden, dürfte dies der entscheidende Passus der Konstitution und das primäre Anliegen Montgelas' gewesen sein, denn wie er in seinen *Denkwürdigkeiten* betont, lag das Schwergewicht seiner staatsrechtlichen Neuschöpfung und die Lösung aller Einzelheiten in den organischen Edikten, er brauchte für diese nur eine Grundnorm.

Wir können die erste Betrachtung der Verfassungsentwicklung in Bayern mit der Erkenntnis beenden, dass mit der Verfassung von 1808 der erste Schritt in Richtung eines Verfassungsstaates getan wurde. Wesentliche Bestimmungen der Konstitution betrafen die Begründung der Staatseinheit und der Staatssouveränität, eines einheitlichen Staatsrechts, die Abschaffung der Ständeversammlung sowie die Verankerung der bürgerlichen Freiheiten und Grundrechte. Erste Ansätze zu einer Nationalrepräsentation waren vorhanden, welche als Repräsentativvertretung⁵⁶² auf Besitz gründendem Wahlrecht beruhte⁵⁶³ und für den König, entsprechend den Worten in der Präambel zur Verfassung von 1818, als ein wesentlicher Bestandteil zu betrachten sei. Die Verfassung von 1808 endete mit den Worten: „Dies sind die Grundlagen der künftigen Verfassung Unsers Reichs.“ Hierin kann sowohl ein Versprechen und als auch der Ausdruck der Notwendigkeit einer detaillierteren Verfassung gesehen werden.

3.2.2. Ausgangslage für die Verfassung von 1818

Konnte es bei einer reinen Revision der Verfassung von 1808 belassen werden oder hatten sich die Voraussetzungen und die Einstellungen zu ihrer Notwendigkeit und somit auch zur Verfassungspolitik nicht doch bedeutend gewandelt? Welche weiteren Veränderungen waren in der Zeit von 1808 bis zum Wiederbeginn der Verfassungsarbeiten in Bayern eingetreten, welche Einfluss auf die Verfassungspolitik ausgeübt haben könnten?

Die wesentlichen Zeitpunkte der Verfassungsentwicklung hält der König in der Präambel der Verfassung von 1818⁵⁶⁴ selbst fest:

„Zur festeren Begründung desselben [das Gesamtwohl Unserer Untertanen, OF] gaben wir schon im Jahre 1808 Unserem Reiche eine, seinen damaligen äußeren und inneren Verhältnissen angemessene, Verfassung, in welche wir schon die Einführung einer ständischen Versammlung als eines wesentlichen Bestandteiles, aufgenommen haben. [...] das nur durch die Ereignisse der Zeit unterbrochene Werk, mit unverrücktem Blicke auf die allgemeinen und besonderen Forderungen des Staatszweckes zu vollenden suchten, die im Jahre 1814 dafür angeordneten Vorarbeiten und das Dekret vom 2. Februar 1817 bestätigen Unseren hierüber schon früher gefassten festen Entschluss.“

Aus dieser Formulierung ist ein weiterer, für den König sicher sehr wichtiger, Aspekt ersichtlich. Er möchte eindeutig festhalten, dass seine Bemühungen hinsichtlich einer Verfassung in keinem zeitlichen Zusammenhang mit dem Wiener Kongress zu sehen sein sollen, weshalb er bereits auf diesem hatte erklären lassen: „La Bavière recevra aussi une constitution [...] dont la première esquisse est ci jointe ...“⁵⁶⁵. Weiterhin fehlt im Verfassungstext jeglicher Hinweis auf die BA und die dort getroffene Regelung die landständischen Verfassungen betreffend.

Rechtliche Ausgangsbasis für die Verfassungsbemühungen für Bayern waren: der Preßburger Frieden vom 16. Dezember 1805, die Rheinbundakte vom 12. Juli 1806 und der Vertrag von Ried vom 8. Oktober 1813. Hierin ist der für die Verfassungsgebung so bedeutende Begriff der Souveränität begründet. Wie in allen drei Län-

⁵⁵⁸ Huber: Deutsche Verfassungsgeschichte, Band 1, S. 319.

⁵⁵⁹ Doeberl: Rheinbundverfassung und bayerische Konstitution, S. 52.

⁵⁶⁰ Schulze: Frühkonstitutionalismus in Deutschland, S. 46.

⁵⁶¹ Schimke: Regierungsakten, Dokument 7, S. 82.

⁵⁶² Dies wird für die Gestaltung der Verfassung von 1818, welche eine Revision dieser Verfassung sein sollte, ausschlaggebende Bedeutung haben und auch die verfassungsrechtliche Auslegung von Artikel 13 der Bundesakte bestimmen.

⁵⁶³ So bestimmte der Vierte Titel: Von der Nationalrepräsentation in §. 1. „In einem jeden Kreise werden aus denjenigen 200 Landeigentümern, Kaufleuten oder Fabrikanten, welche die höchste Grundsteuer bezahlen, von den Wahlmännern sieben Mitglieder gewählt, welche zusammen die Reichsversammlung bilden.“

⁵⁶⁴ Pölitz: Verfassungen, 1. Band, S. 134 - 147.

⁵⁶⁵ Treichel: Die Entstehung des Deutschen Bundes, Dokument 68, S. 454.

dem wurde dieser für Bayern - das gleichzeitig zum Königreich erhoben wurde - erstmals im Preßburger Frieden definiert mit der Formulierung, dass der König über alle Gebiete „die vollständigste Souveränität und alle Gerechtsame, die damit verbunden und ihnen von Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen und Könige von Italien garantiert sind, so und auf die nämliche Weise ausüben, wie Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Österreich, und Se. Majestät der König von Preußen sie über ihre deutsche Staaten ausüben.“⁵⁶⁶ Dies wurde in der Rheinbundakte bestätigt, deren Artikel 25 bestimmte „jeder der konföderierten Könige und Fürsten soll die in seinen Besitzungen inkorporierten ritterschaftlichen Güter mit voller Souveränität besitzen“⁵⁶⁷. Als erstes Land trat Bayern mit Unterzeichnung des Vertrags von Ried noch vor der Schlacht bei Leipzig aus dem Rheinbund aus. Mit diesem Vertrag vom 8. 10. 1813⁵⁶⁸ wurde Bayern seitens Österreichs „la jouissance libre et paisible, ainsi que la Souveraineté pleine et entière de tous les Etats, villes, domaines et forteresses dont elle se trouvait en possession avant le commencement des hostilités“ zugesichert und in einem geheimen Separatartikel noch einmal ausdrücklich betont wird, es handle sich hierbei um

„L'indépendance entière et absolue de la Bavière, de sorte que dégagée de tout lien et placée hors toute influence étrangère, Elle jouisse de la plénitude de Sa Souveraineté“⁵⁶⁹.

Entsprechend unabhängig konnte Bayern in der Verfassungsfrage auf dem Wiener Kongress und gegenüber dem Deutschen Bund auftreten und verfahren, denn durch diesen Vertrag „war eine künftige Einschränkung bayerischer Souveränitätsrechte durch eine wie auch immer beabsichtigte engere nationale Verbindung Deutschlands gegen den Willen Bayerns schlichtweg unzulässig“⁵⁷⁰ und Bayern unterschied sich hier wesentlich u. a. vom Großherzog Baden. Die Bedeutung dieses Unterschiedes werden wir bei der Frage der rechtsrheinischen Kurpfalz⁵⁷¹ und dem entsprechenden Auftreten der beiden Länder kennen lernen. Bedeutend auch für die anderen Rheinbundländer und ihre Möglichkeiten auf dem Wiener Kongress war hierbei die Absicht Metternichs, „die deutschen Staaten, wie sie sich durch die Mediatisierung des vergangenen Jahrzehnts herausgebildet hatten, aus dem Rheinbund herauszulösen und ohne Einbuße an Souveränität in die Koalition hinüberzuführen“⁵⁷².

Die erste große Länderverteilung fand im Rahmen der Regelungen des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. April 1803 statt, wobei hierdurch eine Anzahl von Bistümern, Propsteien und Reichsstädte in den Besitz von Bayern gelangten⁵⁷³. Durch den Frieden von Preßburg vom 16. Dezember 1805 erlangte Bayern Gebiete von Österreich⁵⁷⁴, u. a. die Grafschaft Burgau, das Fürstentum Eichstädt, Teile des Gebietes von Passau und die sieben Herrschaften im Vorarlberg. Weitere Gebietsveränderungen fanden im Rahmen der Bestimmungen der Rheinbundakte⁵⁷⁵ statt. Durch den Pariser Vertrag vom 28. Februar 1810 zwischen Frankreich und Bayern er-

⁵⁶⁶ Kotulla: Deutsches Verfassungsrecht 1806 bis 1918, 1. Band, S. 468.

⁵⁶⁷ Art. 25: Ein jeder der konföderierten Könige und Fürsten soll die in seinen Besitzungen eingeschlossene ritterschaftliche Güter mit voller Souveränität besitzen. Die zwischen zwei konföderierten Staaten gelegene ritterschaftliche Güter sollen in Hinsicht auf Souveränität so gleich als möglich geteilt werden, dergestalt jedoch, dass daraus weder eine Zerstückelung noch eine Vermischung der Gebiete entstehe.

⁵⁶⁸ Hundt: Quellen zur kleinstaatlichen Verfassungspolitik auf dem Wiener Kongreß, Dok. 4, S. 6 ff.

⁵⁶⁹ Kotulla: Deutsches Verfassungsrecht 1806 bis 1918, 1. Band, S. 546.

⁵⁷⁰ Kotulla: Deutsches Verfassungsrecht 1806 bis 1918, 2. Band, S. 17.

⁵⁷¹ Siehe hierzu auch die entsprechenden Ausführungen im Kapitel über Baden, Seite 51.

⁵⁷² Kielmansegg: Stein und die Zentralverwaltung, S. 24.

⁵⁷³ § 2. Dem Kurfürsten von Pfalz-Baiern [...] das Bistum Würzburg unter den hernach vorkommenden Ausnahmen; die Bistümer Bamberg, Freisingen, Augsburg, und das von Passau; mit Vorbehalt dessen, was § 1 dem Erzherzoge Großherzoge davon bestimmt ist, nebst der Stadt Passau, derselben Vorstädten, und allen und jeden Zugehörden diesseits des Inn und der Ilz, und überdies noch einen von ihren äußersten Enden an zu nehmenden Bezirk von 500 franz. Toisen im Durchschnitt. Ferner: die Probstei Kempten, die Abteien Waldsassen, Eberach, Irsee, Wengen, Söflingen, Elchingen, Ursberg, Roggenburg, Wettenhausen, Ottobeuren, Kaisersheim und St. Ulrich; überdies die geistlichen Rechte, eigentümlichen Besitzungen und Einkünfte, welche von den in der Stadt und Markung Augsburg gelegenen Kapiteln, Abteien und Klöstern abhängen, mit Ausnahme jedoch alles dessen, was in besagter Stadt und derselben Markung selbst begriffen ist. Endlich die Reichsstädte und Reichsdörfer: Rothenburg, Weissenburg, Windsheim, Schweinfurt, Gochsheim, Sennfeld, Kempten, Kaufbeuren, Memmingen, Dinkelsbühl, Nördlingen, Ulm, Bopfingen, Buchhorn, Wangen, Leutkirch und Ravensburg, nebst ihren Gebieten mit Einschlusse der freien Leute auf der Leutkircher Heide.

⁵⁷⁴ VIII. Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Österreich leistet sowohl für sich, seine Erben und Nachfolger, als für die Prinzen seines Hauses, ihre Erben und respektiven Nachfolger auf nachbenannte Fürstentümer, Herrschaften, Domainen und Gebiete Verzicht, und überlässt und tritt ab an Se. Majestät den König von Baiern die Markgrafschaft Burgau und was dazu gehört, das Fürstentum Eichstädt, denjenigen Teile des Gebietes von Passau, der Sr. königlichen Hoheit, dem Kurfürsten von Salzburg gehörte, und zwischen Böhmen, Österreich, der Donau und dem Inn gelegen ist, ferner die Grafschaft Tyrol mit Inbegriff der Fürstentümer Brixen und Trient; die sieben Herrschaften im Vorarlbergischen mit ihren Inkorporationen, die Grafschaft Hohenembs, die Grafschaft Königsegg-Rothenfels, die Herrschaften Tettngang und Argen und die Stadt Lindau nebst ihrem Gebiete.

⁵⁷⁵ Art. 17: Se. Majestät der König von Baiern wird die Stadt Nürnberg nebst ihrem Gebiete, ferner die Deutsch-Ordens-Kommenden Rohr und Waldstetten mit seinen Staaten vereinigen und solche mit vollem Eigentum und Souveränität besitzen.

hielt Bayern⁵⁷⁶ die Markgrafschaft Bayreuth⁵⁷⁷, das Fürstentum Regensburg, das Innviertel, das halbe Hausruckviertel sowie Gebiete um Salzburg⁵⁷⁸ und Berchtesgaden hinzu. Diese Gebietszugewinne „ließen mit ihren völlig unterschiedlichen Rechtstraditionen und Verwaltungsstrukturen ein denkbar heterogenes Staatsgebilde entstehen, das es zu einem einheitlichen Ganzen zu formen galt“⁵⁷⁹.

Das bereits bei der Darlegung der geopolitischen Lage Badens geschilderte Problem der rechtsrheinischen Kurpfalz, das allerdings nicht die Frage der rechtlichen Integration, sondern den Zugewinn eines Gebietes betraf, wollen wir hier nochmals aus bayerischer Sicht schildern. Bereits im Allianzvertrag von Ried hatte sich Bayern im Geheimartikel 3 von Österreich die Unterstützung zusichern lassen, „dass es ein vollständiges und ununterbrochenes Gebiet erlangt“. Unabhängig von diesen Gründen versuchte Bayern jede Möglichkeit wahrzunehmen, sein Staatsgebiet zu vergrößern, um seinen Wunsch nach der Erlangung des Status einer europäischen Macht⁵⁸⁰ zu verwirklichen. In einem Vertrag mit Österreich vom 14. April 1816 ließ sich Bayern in einem Geheimartikel „die Rückgabe desjenigen Teils des sogenannten Neckarkreises in der Rheinpfalz, der heute zum Badischen Hause gehört, für den Fall des Aussterbens der männlichen und geraden Linie Seiner Königlichen Hoheit, des regierenden Großherzogs“⁵⁸¹ zusichern. Erst auf dem Aachener Kongress wurde am 20. November 1818 beschlossen, diesen Rückfall der Pfalz an Bayern für nichtig zu erklären und die endgültige Bestimmung hierzu durch die Frankfurter Territorialkommission zu treffen, was mit dem Frankfurter Territorialgeneralrezess vom 20. Juli 1819 geschah.

3.2.3. Verfassungszweck

Wie im Kapitel über die Motive der Verfassungsbestrebungen dargelegt und bereits bei der Untersuchung des Großherzogtums Baden gesehen, bestanden neben den allgemeingültigen Motiven landesspezifische Gründe, welchen im folgenden für das Königreich Bayern näher nachgegangen werden soll. Hierbei konzentrieren wir uns einleitend auf die Dokumentation der betreffenden Beurteilungen in der Literatur, um für die dort genannten Motive in unserem Kapitel über die Verfassungsarbeit den entsprechenden Zusammenhang herzustellen. Bei der Darstellung und Gewichtung der Beweggründe, welche zur Verfassung führten, erhält mein den Eindruck, dass die genannten Gründe bzw. der jeweilige Schwerpunkt vom Untersuchungsgegenstand und dem Untersuchungsinteresse des Verfassers abhängig sind. Hierbei lassen sich zwei Hauptgruppen unterscheiden: die Betonung der äußeren Einflüsse, besonders durch die Verhandlungen in der Bundesversammlung und die für Bayern als Besonderheit anzusehende verfassungsrechtliche Lösung des Konkordats.

So ist einer der Vertreter der Meinung, dass die externen Gründe ausschlaggebend waren, Heinz Gollwitzer mit der Feststellung, die „konstitutionspolitischen Anläufe und schließlich die Proklamation der Verfassung von 1818 gingen primär auf außenpolitische bzw. bundespolitische Erwägungen zurück.“⁵⁸² Auch Eberhard Büssem vertritt diese Meinung, für ihn ist der „entscheidende Anlass für die Aufnahme der bayerischen Verfassungsberatungen“ darin zu suchen, „die Befürchtungen der bayerischen Regierung, die politische Entwicklung am Deutschen Bundestag, die von Österreich unterstützt wurde, könnte die mühsam errungene bayerische Souveränität gefährden“⁵⁸³. Hierbei interpretieren wir den Ausdruck ‚Anlass‘ wieder dahingehend, dass es sich nicht um einen eigentlichen Verfassungszweck, sondern nur um ein auslösendes Moment handelt. Am eindeutigsten zugunsten äußerer Einflüsse äußert sich Karl Otmar Freiherr von Aretin, für welchen „bei näherer Betrachtung .. alle Anläufe zu einer Verfassung in Bayern auf Einwirkungen von Außen zurückzuführen [sind], die geeignet waren, die bayerische Souveränität zu bedrohen“⁵⁸⁴, wobei allerdings auch wieder die Frage ist, ob ‚alle Anläufe‘ wie bereits die Verwendung von ‚Anlass‘ eher als ‚Initialzündung‘ zu interpretieren wäre. Hierzu muss nochmals

⁵⁷⁶ Art. I: S. M. l'Empereur des Français etc. cède en toute propriété et souveraineté à Sa Majesté le Roi de Bavière le Margraviat de Bareuth.

Art. II: S.M. Impériale et Royale cède parcellement et transporte à S.M. le Roi de Bavière tous les droits de propriété et de souveraineté à elle cédés par S.A.E. le Prince Primas sur la principauté de Ratisbonne.

Art. VI: S.M. le Roi de Bavière réunira à ses états et possédera en toute propriété les pays cédés par S.M. l'Empereur d'Autriche, à la droite de l'Inn et désignés dans le paragraphe premier de l'article III du traité de paix conclu à Vienne le quatorze Octobre mil-huit-cent-neuf. [Diese Bestimmung des Vertrages von Schönbrunn betraf das Innviertel, das halbe Hausruckviertel sowie Gebiete um Salzburg und Berchtesgaden].

⁵⁷⁷ Ansbach wurde bereits 1806 auf Verlangen Napoleons an Bayern abgetreten.

⁵⁷⁸ Mit dem Vertrag von München 1816 gab Bayern das Hausruckviertel, das Innviertel und das Herzogtum Salzburg an Österreich zurück.

⁵⁷⁹ Kotulla: Deutsches Verfassungsrecht 1806 bis 1918, 2. Band, S. 20.

⁵⁸⁰ Zur Einordnung und Bewertung dieser Absicht einige Zahlen auf der Basis von 1816 zum Vergleich: so betrug die Fläche Preußens 185460 km², die Bayerns 76396 km², die Hannovers 38568 km² und die Württembergs 19507 km². Bezogen auf die Einwohnerzahl ergab sich folgendes Verhältnis: Preußen 8043 Tsd., Bayern 3560 Tsd., Hannover 1328 Tsd. und Württemberg 1410 Tsd. (Werte entnommen aus: Udo Sauter, Deutsche Geschichte seit 1815: Daten, Fakten, Dokumente, Band I: Daten und Fakten, S. 15 f.).

⁵⁸¹ Kotulla: Deutsches Verfassungsrecht 1806 bis 1918, 2. Band, S. 1292.

⁵⁸² Gollwitzer: Fürst und Volk, in: ZBLG, 50, Ausgabe 3, S. 728.

⁵⁸³ Büssem: Die Karlsbader Beschlüsse von 1819, S. 34.

⁵⁸⁴ Aretin: Der Sturz des Grafen Montgelas, in: ZBLG, 20, S. 119.

angemerkt werden, dass in der Verfassung jeglicher Hinweis auf die Bundesakte und die dort getroffene Regelung die landständischen Verfassungen betreffend fehlt und u. E. somit ein anderer Grund ausschlaggebender gewesen sein muss.

Hingegen betont Nipperdey, dass es sich zweifelsohne um einen komplexen Begründungskatalog gehandelt hat, jedoch hierbei auch bestimmende Verfassungszwecke vorherrschten und für ihn „spielten zwei besondere eine Rolle: man wollte kirchenpolitische Zugeständnisse eines Konkordats mit Hilfe der Verfassung wieder revidieren, und man wollte die Attraktivität Bayerns in einem Streit mit Baden um die rechtsrheinische Kurpfalz erhöhen“⁵⁸⁵. Diese Revision erschien den Verantwortlichen so bedeutend, denn „das Konkordat vom 24.10.1817 gefährdete die staatlichen Hoheitsrechte Bayerns in einem Maße, dass die bayerische Regierung es durch ein der Verfassung angehängtes Religionsedikt wieder einzuschränken trachtete; denn nur die Verfassung als Staatsgrundgesetz konnte einen Staatsvertrag wie das Konkordat einengen“⁵⁸⁶. Um den Ursprung der Motive und ihre Auswirkung auf die Verfassungsarbeit besser zu verstehen, nehmen wir den Hinweis von Nipperdey auf und betrachten die angesprochenen Verantwortlichen und anschließend die zur Revision der Verfassung von 1808 in Gang gesetzte Verfassungsarbeit.

3.2.4. Die Protagonisten der Verfassungspolitik

An erster Stelle muss bei dieser Betrachtung der Herrscher stehen, bei welchem uns in Hinblick auf seine Bedeutung für die Verfassungspolitik die Klärung der Frage nach seiner Persönlichkeit interessiert. Durch die Wittelsbacher Erbregelung wurde Maximilian nach dem Tode Karl Theodors am 16.02.1799⁵⁸⁷ Kurfürst, nach der Rangerhöhung im Frieden von Preßburg als Maximilian I. Joseph ab dem 01.01.1806 König von Bayern. Er war nicht für ein Regierungsamt erzogen worden, da er als jüngerer Bruder des Herzogs von Zweibrücken im Heer König Ludwigs XVIII. Karriere machen sollte und wurde der Familientradition folgend Oberst des französischen Fremdenregiments Royal d'Alsace. Er war entsprechend in erster Linie an militärischen Fragen interessiert und besaß auch nicht das Interesse, große Selbstständigkeit zu entwickeln. Folgt man der Mehrzahl der Charakterisierungen Maximilians, so galt er als mittelmäßig begabt, besaß aber einen guten politischen Instinkt, der ihn eine Lage realistisch beurteilen ließ. Den politischen und gesellschaftlichen Veränderungen seiner Zeit stand er aufgeschlossen gegenüber. Maximilian Joseph stellte infolge seiner Popularität ein Element der Kontinuität und Stabilität dar, zeigte aber innenpolitisch keine Initiative, sondern ließ sich politisch, in erster Linie von Max Josef Graf von Montgelas, einem Verfechter des Staatsabsolutismus wie auch Reitzenstein in Baden, beraten und war bereit, begründeten Vorschlägen zu folgen, sofern man ihm das Gefühl ließ, die Entscheidungen selbst zu treffen. Er war sich seiner fürstlichen Ehre bewusst und bestand auf seiner Selbstständigkeit.

Weiterhin ist auf den Einfluss, welchen der Kronprinz Ludwig, wenigstens in einer kurzen Periode, auf die Verfassungsgebung ausübte, einzugehen. Er scheint in dieser Zeit unter einem gewissen Einfluss des Freiherrn vom Stein gestanden zu haben, wie einem Schreiben des Geschäftsträgers v. Hruby an den Fürsten Metternich vom 7. September 1814 zu entnehmen ist: „Der Kronprinz hat während seines Aufenthaltes zu Frankfurt, gereizt durch schöne Worte und Vorspiegelungen, mehrfältige Unterredungen mit dem Freiherrn v. Stein über Deutschlands Wiedergeburt und Völkerglück. Im Feuereifer für das Gute unterlegte er demselben einen von ihm entworfenen Constitutionsplan zur Begutachtung“⁵⁸⁸, allerdings ließ dieser Einfluss rasch nach, denn „Ludwig musste in Wien auf jede Anregung durch den Freiherrn vom Stein verzichten. Die Vereitelung der preußischen Bundespläne durch Bayern verbitterte Stein, der Ludwig äußerst schroff begegnete und sich auf kein Gespräch über deutsche Verfassungsfragen einließ“⁵⁸⁹. Allerdings scheint er weiterhin an der Verfassungsfrage interessiert gewesen zu sein, da Montgelas sich erinnerte, dass „dans les conférences tenues à Vienne pour les affaires allemandes [...] L'héritier du trône, par une élévation de sentiments et un esprit de justice bien digne de lui, travailla pour le Bavière à un plan de constitution dont Votre Majesté a eu connaissance“⁵⁹⁰. Entsprechend wurde er vom König zur Stellungnahme zum Verfassungsentwurf aufgefordert und tat dies mit seinem Gutachten vom 9. März 1815. Der Kronprinz ging dann im Sommer 1817 nach Italien und nach seiner Rückkehr nach Würzburg. Sein Einfluss wird ab diesem Zeitpunkt als bedeutungslos bezeichnet und er soll auch über die Ereignisse nicht mehr unterrichtet worden sein.

Wenn König Maximilian I. keine Initiative zeigte, aber den Ratschlägen seiner Berater folgte, so „stammten alle wesentlichen bayerischen Reformprojekte aus der Feder der obersten Staatsdiener“⁵⁹¹ und somit einer kleinen, klar definierbaren Gruppe innerhalb der Ministerialbürokratie, deren bedeutendste Persönlichkeit ohne Zweifel

⁵⁸⁵ Nipperdey: Deutsche Geschichte, S. 274.

⁵⁸⁶ Büssem: Die Karlsbader Beschlüsse von 1819, S. 32.

⁵⁸⁷ Lerchenfeld: Geschichte Bayerns unter König Maximilian Joseph I., S. 332 - 333.

⁵⁸⁸ Chroust: Gesandtschaftsberichte aus München 1814 - 1848, S. 27.

⁵⁸⁹ Winter: Karl Philipp Fürst von Wrede als Berater des Königs Max Joseph und des Kronprinzen Ludwig von Bayern, S. 176.

⁵⁹⁰ Montgelas: Compte rendu au Roi, S. 166.

⁵⁹¹ Demel: Der bayerische Staatsabsolutismus 1806/08 - 1817, S. 32.

Max Josef Graf von Montgelas war, dessen Hauptanliegen in der Sicherung der Staatssouveränität und Territorialintegration zu suchen ist. Eine wesentliche Bedeutung für seine politische Arbeit und die Ansätze seiner Reformüberlegungen liegen in seiner Staatsauffassung begründet, ausgerichtet auf das Ziel einer Ablösung des patrimonialen Staates durch den modernen Verfassungsstaat. Montgelas wurde durch die Ideen der Aufklärung geformt, mit welchen er während seiner Schulzeit am Kolleg der Universität Nancy (1764-1770) und Studien des Staatsrechts in Straßburg (1770-1776) in Berührung kam. Die Schule von Christoph Wilhelm Koch⁵⁹² machte ihn mit den Ideen des zentralistischen bürokratischen und omnipotenten Staates. Wenn auch Montgelas der maßgebliche Mann der Reformpolitik war, so wurde diese jedoch auch von Beamten bestimmt, welche wie er von den Ideen der Aufklärung beeinflusst und von der Notwendigkeit von Reformen überzeugt waren wie Freiherr von Zentner⁵⁹³ und Graf von Rechberg⁵⁹⁴. Folgt man Elisabeth Fehrenbach, so hat Montgelas in seinen „frühen Schriften der neunziger Jahre [...] ein Reformprogramm vorgeschlagen, das eine starke konstitutionelle Monarchie, eine Nationalrepräsentation und die politische und zivile Freiheit aller Bürger forderte“⁵⁹⁵. Der Hinweis auf das vorgeschlagene Reformprogramm lässt an das Ansbacher Memoire denken (was allerdings kaum den frühen neunziger Jahren zurechenbar ist⁵⁹⁶), wobei eine Durchsicht zu dem Ergebnis führt, dass es in dieser Hinsicht keine Aussagen enthält. Sehen wir die Verweisstelle bei Eberhard Weis an, so schreibt er von Reformvorstellungen, die Montgelas 1792 formulierte und fasst zusammen: „Im Mittelpunkt seiner Wünsche stehen eine starke konstitutionelle Monarchie, eine Nationalrepräsentation und die ‚politische und zivile Freiheit aller Bürger‘“⁵⁹⁷. Betrachten wir nun unter dem Aspekt der oben genannten Punkte einer konstitutionellen Monarchie und einer Nationalrepräsentation die Reformpunkte in Montgelas *Mémoire présenté à M[onsei]g[neu]r le Duc le 30 Septembre*⁵⁹⁸, so muss man davon ausgehen, dass es sich bei dem von Montgelas vorgelegten Programm um die Reformierung der Verwaltung handelt und weniger um die Staatsverfassung, das Verhältnis zwischen Monarchen und der Volkssouveränität. Schon der Einleitungssatz des Memoires mit der Beschreibung der zu lösenden

⁵⁹² Allerdings betont Eberhard Weis, dass man den Einfluss Kochs nicht überschätzen sollte (Weis: Montgelas, Band 1, S. 9f.). Auch Wolfgang Quint erscheint ein Bezug zum französischen Vorbild, das Montgelas durch Koch erhalten haben soll, als nicht befriedigend. Er kommt zu dem Schluss, dass Montgelas' gesamte Auffassung zum Wesen des Staates und der Souveränität zum größten Teil auf Vattel aufbauen würde und er sein Prinzip der Staatssouveränität Vattels Buch *Le Droit des Gens ou principes de la Loi naturelle* entnommen hat (Quint: Souveränitätsbegriff, S. 106f.).

⁵⁹³ Georg Friedrich Freiherr von Zentner (1752 - 1835), Rechtsgelehrter und Staatsminister, 1817 Ernennung zum wirklichen Staatsrat und Generaldirektor des Innenministeriums, 1818 Erhebung in den Freihermstand, Teilnahme an den Wiener Ministerkonferenzen, 31. Mai 1820 Ernennung zum Staatsminister.

⁵⁹⁴ NDB 21, 2003, S. 229f.: Als Nachfolger Karl. Fürst von Wredes seit April 1815 bayer. Bevollmächtigter auf dem Wiener Kongress, überzeugte R. seinen Hof von der Notwendigkeit einer begrenzten Kooperation bei den Verhandlungen über die Dt. Bundesakte, während er Souveränitätsbeschränkungen zu verhindern suchte. Als bayer. Gesandter nahm R. an den Pariser Friedensverhandlungen teil und begleitete im Jan. 1816 den Kronprinzen nach Mailand, um bei Kaiser Franz I. im Sinne der bayer. Territorialforderungen zu intervenieren. 1816/17 Bundestagsgesandter, konnte R. die durch Montgelas' prinzipielle Haltung gegen die Ausgestaltung des Bundes verursachte Isolierung Bayerns nur selten durchbrechen. Nach Montgelas' Sturz (2.2.1817) übernahm R. das Außenministerium und korrigierte die bayer. Deutschlandpolitik, indem er eine Zusammenarbeit der Mittel- und Kleinstaaten gegenüber den Großmächten betrieb. In die Anfangszeit seines Ministeriums fielen der Abschluss des Konkordats (Okt. 1817) sowie der Erlass der Verfassung (Mai 1818). ADB 27, 1888, S. 493 ff.: Zum Sturz des Premierministers Grafen Montgelas scheint R. nicht beigetragen zu haben, wenigstens zählt ihn Montgelas in seinen Denkwürdigkeiten nicht unter den "Verschworenen" auf [...] Durch Entschliebung vom 2. Februar 1817 wurde [...] Baron Lerchenfeld als Finanzminister N. zum Minister des königlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten erhoben. Das neue Ministerium hatte namentlich zwei wichtige Aufgaben zu erledigen: die schwierigen Verhandlungen mit der Curie wegen Gründung einer bayerischen Landeskirche zum Ziel zu führen, und den Forderungen der Verfassungsfreunde, an deren Spitze Marschall Wrede und der Kronprinz standen, gerecht zu werden. [...] Freilich wurden durch das im Juni 1817 abgeschlossene Konkordat die Hoheitsrechte des Staates auf empfindliche Weise geschädigt, doch trifft die Schuld nicht den leitenden Minister, sondern den Vermittler, den mit dem Kardinalshut belohnten Häffelin, der die Verhandlungen eigenmächtig zu einem Abschluss führte, welcher den Intentionen der bayerischen Regierung völlig zuwiderlief und die Gesetzgebung der zwei letzten Jahrzehnte gefährdete. [...] Rascher wurden demnach, obwohl R. und Thürheim durchaus keine wohlwollenden Freunde einer wirklichen Repräsentativverfassung waren, die Arbeiten der schon 1614 berufenen Verfassungskommission gefördert, so dass am 26. Mai 1818 das Werk zum Abschluss gelangte. Als aber der erste Landtag 1819 stürmischen Verlauf nahm und insbesondere die vom Abgeordneten Hornthal gestellte Forderung, dass das Militär auf die Verfassung beeidigt werde, große Aufregung hervorrief, richtete R. an das Berliner Kabinett eine vertrauliche Anfrage, was von Preußen zu erwarten sei, wenn man sich in Baiern genötigt sehen würde, die Verfassung wieder aufzuheben. Die Antwort lautete jedoch nicht ermutigend, und da auch die Opposition in der Kammer etwas gemäßigter auftrat, wurde der geplante Staatsstreich aufgegeben. [...] Als bald nach Schluss des ersten Landtages die tonangebenden Staatsmänner der deutschen Großmächte heftige Angriffe gegen den süddeutschen Konstitutionalismus zu richten begannen, wäre R., der in den Konferenzen zu Karlsbad Baiern vertrat, nicht abgeneigt gewesen, der Gunst Metternich's die neue Institution zu opfern.

⁵⁹⁵ Fehrenbach: Verfassungs- und sozialpolitische Reformen und Reformprojekte in Deutschland unter dem Einfluß des napoleonischen Frankreich, a. a. O., S. 296. Sie verweist bei ihrer Zitierung auf Eberhard Weis.

⁵⁹⁶ Allerdings schreibt Karl Otmar von Aretin unter Bezug auf die gleiche Belegstelle bei Weis: „Montgelas selbst hatte 1796 die Idee einer Repräsentativverfassung vertreten“ [Hervorhebung OF], Aretin: Bayerns Weg zum souveränen Staat, S. 139.

⁵⁹⁷ Weis: Montgelas, Band 1, S. 458.

⁵⁹⁸ Weis: Reformprogramm, a. a. O., S. 244 - 256.

Hauptaufgabe deutet in diese Richtung: „Un des plus grands défauts de l'administration bavaroise consiste dans l'organisation défectueuse du ministère.“⁵⁹⁹ Gehen wir auf die Anfangsfrage nach den Grundlagen eines Reformansatzes der Verfassung und der Einrichtung einer Nationalrepräsentation zurück, so sind diese folglich nicht im Ansbacher Memoire zu finden. Denkt man an die oben beschriebenen Briefe an Seinsheim, so ist diese Tatsache schon etwas verwunderlich. Hatte sich die jugendliche Begeisterung für die Ideen der Französischen Revolution gelegt und die Entwicklung in Frankreich und die eigene Erfahrung für Distanz hierzu gesorgt? Auf die spätere Entwicklung hinweisend bemerkt Eberhard Weis: „Von seinen Hoffnungen auf eine Volksvertretung, die durch Umwandlung der alten Stände zu einer wirklichen Nationalversammlung entstehen sollte, sprach Montgelas später nur noch in sehr hypothetischer Form.“⁶⁰⁰

Hatten wir bereits im Abschnitt über die länderübergreifenden Aspekte hinsichtlich der Trägergruppen festgestellt, dass von den restlichen Gruppierungen in der Bevölkerung kein Anstoß zu einer Verfassung unternommen wurde, so ist dies auch für das Königreich Bayern festzustellen, denn „die Masse des 'gemeinen Mannes' vermochte demgegenüber in die politischen Verhältnisse des damaligen Bayern aktiv gestaltend praktisch überhaupt nicht einzugreifen“⁶⁰¹ und „das liberale Bürgertum war beim Zustandekommen der V.U. nur indirekt beteiligt durch volksfreundlich und aufgeklärt orientierte Männer der königlichen Umgebung“⁶⁰². Gehen wir nunmehr zu der Darlegung über, wie sich diese Mitwirkung auf die Entstehung der Verfassung gestaltete.

3.2.5. Die Verfassungsarbeit

Greifen wir hierbei den Hinweis in der Präambel der Verfassung von 1818 auf, in welcher König Maximilian I. von den „im Jahre 1814 dafür angeordneten Vorarbeiten“ spricht und nehmen diesen Zeitpunkt als Ausgang der Verfassungsarbeiten, die schließlich zur Verfassung von 1818 führten. Zu klären bei den folgenden Betrachtungen wird u. a. auch sein, weshalb es einer so langen Zeitspanne bedurfte, diese Arbeiten zu beenden und was eventuell vorliegende Unterbrechungen verursacht haben könnte. Wenn Paul Nolte feststellt, dass „bis heute nicht geklärt ist, warum der Stillstand in Bayern eintrat“⁶⁰³, so soll dennoch versucht werden, anhand einer Analyse des Verhandlungsverlaufs und dem Text der Verfassungsurkunde einen Erklärungsansatz zu finden.

Was war im Jahr 1814 geschehen, von dem wir annehmen können, dass es in direktem Zusammenhang mit der Aufnahme der erneuten Verfassungsarbeit stehen dürfte? Es könnte die Verfassungsgebung durch König Ludwig XVIII. in Frankreich am 4. Juni 1814 gewesen sein, denn dies „ließ es geraten erscheinen, in dieser Frage aktiv zu werden. So bildete man in München im September 1814 einen Verfassungsausschuss“⁶⁰⁴, wobei allerdings der längere Zeitraum etwas verwundert. Eher dürfte der anstehende Wiener Kongress, welcher am 18. September begann und die von diesem erwarteten Regelungen der Verfassung Deutschlands einen mittelbaren Anstoß gegeben haben, besonders wenn man berücksichtigt, dass am 17. September 1814 der König mit einem wegweisenden Reskript⁶⁰⁵, welches bereits Grundlinien der zu entwerfenden Verfassung skizzierte⁶⁰⁶, eine Kommission zur Ausarbeitung einer Verfassung einsetzte. Seine Begründung zu diesem Schritt war, dass „die Bestimmungen der Konstitution überhaupt einige Modifikationen erhalten, und die hie und da bestehenden Lücken ausgefüllt werden müssen, und Uns von der Notwendigkeit überzeugt, eine Revision dieses Grundgesetzes vorzunehmen“⁶⁰⁷. Diese Sicht des auslösenden Zeitpunktes wird bestärkt, wenn man ein Schreiben des Geschäftsträgers v. Hruby an den Fürsten Metternich vom 12. September 1814 zur Kenntnis nimmt: „Wrede hat eine höchst wichtige Veränderung mit Zustimmung von Montgelas zustande gebracht. Er stellte nämlich dem König gestern in Gegenwart des besagten Ministers vor, dass die dem Königreich erteilte organische Verfassung den gegenwärtigen Verhältnissen nicht nur nicht mehr angemessen, sondern sogar in ihrer Fassungsart wegen vieler Beziehungen auf den vormals bestandenen Rheinbund anstößig sei.[...] Nur durch Einführung einer neuern beschworenen Konstitution, welche unter zweckmäßiger Wiederherstellung der Stände und dem angemessenen Einfluss auf Besteuerung und Gesetzgebung der eigenmächtigen Ministerialgewalt Schranken setzt ...“⁶⁰⁸ Wenn nun die Einberufung der Kommission durch den Kongress bzw. die in Gang gekommenen Beratungen hervorgerufen wurde, so ist nach dem tieferen Sinn zu fragen oder anders ausgedrückt: was genau hat der König und seine Umgebung bezweckt. Eine erste Erklärung auf diese Frage könnte sich aus Instruktion für Fürst von Wrede vom 24. September 1814 ergeben, in welcher Maximilian jetzt in der Lage war, zu schreiben, dass „la Bavière recevra

⁵⁹⁹ Weis: Reformprogramm, a. a. O., S. 244.

⁶⁰⁰ Weis: Reformprogramm, a. a. O., S. 249

⁶⁰¹ Demel: Der bayerische Staatsabsolutismus 1806/08 - 1817, S. X.

⁶⁰² Franz: Bayerische Verfassungskämpfe, S. 3.

⁶⁰³ Nolte: Staatsbildung als Gesellschaftsreform, S. 177.

⁶⁰⁴ Aretin: Bayern vom Rheinbund zum Deutschen Bund. Kronprinz Ludwig und die Politik der Jahre 1810 - 1820, a. a. O., S. 116.

⁶⁰⁵ Lerchenfeld: Geschichte Bayerns unter König Maximilian Joseph I., S. 336 - 342.

⁶⁰⁶ Hierzu schreibt Montgelas in seinem *Compte rendu au Roi*: „Votre Majesté approuva le plan qui je lui présentais, il fut signé dans un rescrit du 17 septembre 1817. Il prescrivait: une révision et non une abolition de la charte de 1808...“

⁶⁰⁷ Lerchenfeld: Geschichte Bayerns unter König Maximilian Joseph I., S. 336 - 342.

⁶⁰⁸ Chroust: Gesandtschaftsberichte aus München 1814 - 1848, Abt. 3, S. 29.

aussi une constitution qui deviendra commune au royaume entier [...] dont la première esquisse est ci jointe⁶⁰⁹ und was nur bedeuten kann, dass man umgehend vor etwaigen Entscheidungen in Wien Fakten schaffen und dies den Kongressteilnehmern auch mitteilen wollte. Für diese Phase gilt die Feststellung von Karl Otmar von Aretin, dass in München „die Verfassungsverhandlungen von den Wiener Beratungen völlig unabhängig verliefen“⁶¹⁰.

Durch dieses Einberufungsedikt kommt weiterhin zum Ausdruck, dass aus Sicht des Königs die Verfassung von 1808 - auch wenn die Nationalrepräsentation nie einberufen wurde und das bayerische Repräsentativsystem somit zu keiner praktischen Bedeutung gelangte - in Kraft gewesen ist⁶¹¹. Welchen Wirkungskreis der König sich für die Stände vorstellte und welche Machtbeteiligung zuzulassen er bereit war, geht aus einem weiteren Artikel des Reskripts hervor: „Die beiden Kammern können nur über jene Gegenstände in Beratung treten, die wir an sie bringen lassen, um ihre Zustimmung zu erholen.“⁶¹² Es ist weder an ein Gesetzesvorschlagsrecht gedacht, die Stände können demnach nicht einmal den König um einen von ihm eingereichten Gesetzesentwurf ersuchen. Es handelte sich bei diesem Reskript um die Erteilung von sehr ausführlichen Bestimmungen, die wenig Raum für Abweichungen ließen⁶¹³ und sich in dieser Form in der Verfassung wiederfinden. Wenn Bayern also bestrebt war, Fakten zu schaffen, so mussten diese vor allen detaillierten Verhandlungen und Beschlüssen auf dem Wiener Kongress vorliegen, es war keine Zeit zu verlieren und diese Sicht bestätigt auch Ritter von Lang, welcher berichtete, dass „am 10. Dezember 1814, von Wien aus, uns vom König unmittelbar unser langes Zögern verwiesen“ wurde und gleichzeitig wurde der Kommissionspräsident aufgefordert, er „solle die Mitglieder ernstlich zurechtweisen, welche andere Grundsätze geltend machen wollten, als die im Kommissorium vorgeschriebenen“⁶¹⁴. Man war in den Formulierungen des Verfassungsentwurfes von den klar vorgegebenen Richtlinien des Königs abgewichen. Trotz dieser Ermahnung seitens des Königs fiel der am 14. Februar 1815 durch die Kommission vorgelegte Entwurf nicht wunschgemäß aus, denn er „stieß sowohl beim König als zu revolutionär als auch bei dem eine neue fortschrittliche Verfassung befürwortenden Kronprinzen auf wenig Gegenliebe“⁶¹⁵ und Kronprinz Ludwig wurde am 1. März aufgefordert, zum Entwurf Stellung zu nehmen, welcher hierzu am 9. März seine *Bemerkungen über den Entwurf der Verfassung für Baiern*⁶¹⁶ übersandte. Die für unsere Überlegungen relevanten Passagen lauten: „... gehört nicht in die Verfassung, welche das Rechtsverhältnis zwischen König und Volk zu bestimmen hat.“⁶¹⁷ „Noch einen lebhaften Wunsch mag der Unterzeichnete nicht zu unterdrücken, jenen, dass Seine Majestät geruhen möchten, den Baierschen Verfassungs-Entwurf einer Anzahl Männer, welche Baiern selbst wählen sollte, zu reiflicher Erwägung vorzulegen.“⁶¹⁸ „Noch eine freimütige Äußerung sei zum Schluss vergönnt. Setzt die Regierung nicht fest, dass ohne Stimmenmehrheit der Stände keine Gesetze, Auflagen, Schulden werden können, so wäre besser gar keine Verfassung. [...] Sei Baierns Verfassung die dem Volke am meisten gibt; um so größer nur wird die Anhänglichkeit an den Thron, desto fester wird er sich gründen auf Liebe und Einsicht.“⁶¹⁹ Generell kann die Bedeutung dieses Gutachtens damit beschrieben werden, dass „sich der Kronprinz in wichtigen Punkten auf die Seite der genannten 'liberalen' Kommissionsmitglieder stellt und damit vor allem die Position des Justizministers Reigersberg stärkt“⁶²⁰. Die Kommission wird am 14. 3. 1815 vom König aufgefordert, diese Bemerkungen in den Verfassungsentwurf - gegen den Widerstand Montgelas⁶²¹ - zu übernehmen. Dieser Widerstand dürfte in der Staatsauffassung Montgelas und seinem Verständnis von Souveränität begründet gewesen sein, denn „der Minister [...] glaubte die Einheit, Macht und Wohlfahrt des Landes allein dann gesichert, wenn der aufgeklärte Absolutismus und der bürokratische Zentralismus seines polizeistaatlichen Systems beibehalten würde“⁶²². Der durch das Reskript vom 17. September 1814 entstandene Verfassungsentwurf wurde nach Vorlage des Gutachtens des Kronprinzen zwar noch behandelt, führte durch die Entwicklung auf dem Wiener Kongress jedoch zu keinem Ergebnis. Nachdem der Ausschuss am 16. und

⁶⁰⁹ Treichel: Die Entstehung des Deutschen Bundes, Dokument 68, S. 454.

⁶¹⁰ Aretin: Bayerns Weg zum souveränen Staat, S. 172.

⁶¹¹ Nochmals sei darauf hingewiesen, dass somit der Weg zu einer Auslegung des Artikels als Repräsentativverfassung vorgegeben und ein ständischer Aufbau in der Verfassung ausgeschlossen war.

⁶¹² Artikel VIII, 10.

⁶¹³ So reagierte der König auf den Versuch einiger liberal eingestellter Kommissionsmitglieder, die Vertretung der Grundholden einzubringen mit der Anweisung an den Kommissionspräsidenten Graf von Reigersberg „darauf zu achten, dass sich alle Mitglieder genau an den Wortlaut der Weisung vom 14. September 1814 hielten und vor allem nicht die Bestimmungen über die Kammern auszudehnen versuchten - sie sollten sonst zur Ordnung gerufen und dem König angezeigt werden.“ Zitiert bei Dobmann: Georg Friedrich Freiherr von Zentner als bayerischer Staatsmann in den Jahren 1799 - 1821, S. 132 mit Verweis auf das Schreiben des Königs an den Grafen von Reigersberg vom 10. Dezember 1814.

⁶¹⁴ Lang: Idyllen und Kämpfe aus den Jahren 1770 - 1830, S. 220 f.

⁶¹⁵ Kotulla: Deutsches Verfassungsrecht 1806 bis 1918, 2. Band, S. 128.

⁶¹⁶ Abgedruckt in Körner: „Bemerkungen über den Entwurf der Verfassung für Baiern“. Das Verfassungsgutachten des Kronprinzen Ludwig von Bayern vom 9. März 1815, a. a. O., S. 429 - 448.

⁶¹⁷ Kronprinz Ludwig: Bemerkungen über den Entwurf der Verfassung für Baiern, Wien 1815, S. 429.

⁶¹⁸ Kronprinz Ludwig: Bemerkungen über den Entwurf der Verfassung für Baiern, Wien 1815, S. 447.

⁶¹⁹ Kronprinz Ludwig: Bemerkungen über den Entwurf der Verfassung für Baiern, Wien 1815, S. 448.

⁶²⁰ Körner: Geschichte des Königreichs Bayern, S. 51.

⁶²¹ Körner: Geschichte des Königreichs Bayern, S. 421.

⁶²² Huber: Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 321.

18. April 1815 getagt hatte⁶²³, geriet die Verfassungsarbeit ins Stocken und wurde erst zwei Jahre später wieder aufgenommen.

Hier erinnern wir an die zu unserem Eingangszitat gemachte Anmerkung, dass die Überlegung über den Grund und den Sinn dieses Ausspruches auf die Frage erweitert werden könnte, ob aus ihm eine Einstellung Montgelas zur Verfassungsfrage und sein Verhalten im Rahmen der Verfassungsgebung in Bayern erarbeitet werden kann. So könnte ein weiterer Grund auch in „der Abneigung des Ministers gegen konstitutionelle Einrichtungen“⁶²⁴ gelegen haben, denn dieser beabsichtigte „zum Verdruss des Kronprinzen und der sonstigen Verfassungsbefürworter auch weiterhin nicht, die Verfassungsrevision voranzutreiben“⁶²⁵. Sucht man nach einer Begründung seiner Haltung in der Verfassungsfrage, könnte eine darin gelegen haben, dass er einer möglichen Kontrolle durch die Ständeversammlung als Folge seiner Führung des Finanzministeriums aus dem Wege gehen wollte. Die Äußerung seiner Frau „als Innen- und Außenminister war er passabel und gut, als Finanzminister verdient er, gehängt zu werden“ lässt diese Möglichkeit nicht ganz unwahrscheinlich erscheinen. In dieser Hinsicht interpretieren wir auch ein Schreiben von Freiherrn von Stein an Capodistria vom 29. Januar 1816, in welchem er schreibt: „... in Bayern versucht der Minister Graf Montgelas [...] aus Furcht seine Stelle zu verlieren sobald die öffentliche Meinung sich auf gesetzliche Weise aussprechen kann, alles zu entfernen, was zu einem Repräsentativsystem hinleiten kann.“⁶²⁶

Die Unterbrechung der Verfassungsarbeit könnte weiterhin daran gelegen haben, dass die Verfassungsarbeit auf dem Sachverhalt beruhte, dass es die „Not gewesen, welche Vernunft gelehrt hatte, mit dem Einen schwand auch die andere“⁶²⁷, wenn also der Druck von außen entfiel, ließen auch die Verfassungsbemühungen nach. Das Stocken der Verfassungsarbeit könnte, dieser Überlegung folgend, dadurch hervorgerufen worden sein, dass der König „sicher sein konnte, dass die bayerische Souveränitätspolitik in Wien erfolgreich gewesen war und Art. 13 der Bundesakte entschärft hatte“⁶²⁸. Auch hatte die durch das Gutachten des Kronprinzen hervorgerufene neue Denkrichtung zu einer Auseinandersetzung der Interessengruppen in der Regierung geführt und „konservative und liberale Gruppierung blockierten sich gegenseitig“⁶²⁹. Außerdem standen weltpolitische Probleme an, denn zwischenzeitlich war der Krieg gegen Napoleon wieder aufgeflammt, was später den König veranlasste, in der Präambel der Verfassung zu bemerken, das „nur durch die Ereignisse der Zeit unterbrochene Werk“ durch die Verordnung vom 2. Februar 1817 wieder aufgenommen zu haben. Dieser Termin des 2. Februar ruft die Gedanken an die Wirkung eines anderen Ereignisses hervor, war doch am gleichen Tag Montgelas entlassen worden.

Damit wäre die Unterbrechung im Jahre 1814 ansatzweise erklärt, jedoch nicht die Wiederaufnahme der Verfassungsarbeiten im Jahre 1817. Kann sie alleinig auf die Entlassung von Montgelas zurückgeführt werden, der nun einer weiteren Entwicklung nicht mehr im Wege stand? Diesen Erklärungsversuch finden wir bei mehreren Autoren, welche meinen, der Sturz Montgelas als ‚ausgesprochenen Gegner des Verfassungswerkes‘⁶³⁰ 1817 „beseitigte das schwerste Hindernis des Verfassungswerks“⁶³¹, und „eröffnete diese Frage neu“⁶³², nunmehr „war der Weg für eine konstruktive Verfassungspolitik frei“⁶³³. Gegen diese These wendet sich allerdings Karl Otmar von Aretin⁶³⁴ und sieht keinerlei Anhaltspunkte, dass „zwischen dem Sturz Montgelas‘ (Februar 1817) und der Eröffnung der Verfassungsberatungen (Februar 1818) ein innerer Zusammenhang besteht“⁶³⁵, insbesondere wenn man bedenkt, dass „bis zum 16. Februar 1818, also über ein Jahr lang, nichts geschah. Dies spricht eindeutig dafür, dass diese Frage beim Sturz Montgelas‘ nicht so drängend war, wie man häufig lesen kann“⁶³⁶. Ohne auf die Gründe dieses Sturzes und dessen Ablauf eingehen zu können, da er uns nur im Zusammenhang mit seinem Einfluss auf die Verfassungsgebung interessiert, sei auf eine als möglich geschilderte Ursache hingewiesen: „ein Generationenkonflikt“⁶³⁷ führte dazu, wobei zu fragen wäre, ob dies „die politische Situation Bayerns verändert hat und die ihn veranlassenden Personen ein neues System vertraten“⁶³⁸. Denn wenn man, „sich die Geburtsdaten der Mehrzahl der 1817 in den Vordergrund getretenen Männer vergegenwärtigt, Rechberg, Thürheim, Zentner, Reigersberg, lässt sich von keinem Generationswechsel sprechen. Personenwechsel bedeutet

⁶²³ Siehe hierzu Aretin: Bayerns Weg zum souveränen Staat, S. 207.

⁶²⁴ Lerchenfeld: Die bayerische Verfassung und die Karlsbader Beschlüsse, S. 14.

⁶²⁵ Kotulla: Deutsches Verfassungsrecht 1806 bis 1918, 2. Band, S. 129.

⁶²⁶ Pertz: Das Leben der Ministers Freiherrn vom Stein, Fünfter Band, S. 33.

⁶²⁷ Gervinus: Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts seit den Wiener Verträgen, S. 259.

⁶²⁸ Grimm: Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 74.

⁶²⁹ Ullmann: Staatsschulden und Reformpolitik, S. 433.

⁶³⁰ So bei Franz: Bayerische Verfassungskämpfe, S. 3.

⁶³¹ Treitschke: Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert, Band 2, S. 348.

⁶³² Nipperdey: Deutsche Geschichte 1800-1866, S. 274.

⁶³³ Faber: Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, S. 32.

⁶³⁴ Aretin: Bayerns Weg zum souveränen Staat, S. 222.

⁶³⁵ Aretin: Bayerns Weg zum souveränen Staat, S. 223.

⁶³⁶ Aretin: Bayerns Weg zum souveränen Staat, S. 210.

⁶³⁷ Weis: Das neue Bayern, a. a. O., S. 60.

⁶³⁸ Aretin: Bayerns Weg zum souveränen Staat, S. 177.

noch keinen Systemwechsel⁶³⁹. Es dürfte eher ein Konflikt von in ihrer Grundeinstellung zur Verfassungspolitik sich unterscheidenden Gruppierungen gewesen sein, denn „nicht eine prinzipielle Gegnerschaft Montgelas' gegen Verfassungen, sondern die Tatsache, dass Montgelas die Vorstellungen des Kronprinzen zu weit gingen, er aber nicht mehr stark genug war, seine Ansichten durchzubringen, hat ein Patt geschaffen, in dem der Erlass einer Verfassung unmöglich war. Der Sturz des Ministers hat insofern in Bayern den Weg zu einer Verfassung frei gemacht, als mit seinem Ausscheiden die liberale Partei einen wichtigen Gegner verloren hatte“⁶⁴⁰.

Geht man von der These aus, dass die Verfassungsbestrebungen primär von äußeren Einflüssen angestoßen und zeitlich bestimmt gewesen seien, so ist auch jetzt bei der Wiederaufnahme der Verfassungsarbeiten im Jahre 1817 diese Ursache für das Verfassungsversprechen in Betracht zu ziehen. So war die Verfassung von 1808 als Abwehr eines eventuellen Eingriffes Napoleons oder einer Rheinbundverfassung entstanden und bei der Wende von 1808 nicht weiter verfolgt worden. Welcher äußere Einfluss lag im Jahre 1817 vor, der eine Neuaufnahme der Arbeiten an der Verfassung veranlassen könnte? Heinz Gollwitzer meint hierzu: „Auslösend erscheinen heute Vorgänge der Bundespolitik. Unmittelbar nach der Eröffnung des Deutschen Bundestages waren Verhandlungen betreffend Artikel XIII der Bundesakte in Gang gekommen. Als die Forderungen der deutschen Kleinstaaten nach authentischer Interpretation dieses Artikels durch den Bundestag an der Jahreswende 1817/18 einen Oktroi in der Verfassungsfrage befürchten ließen und Metternich zur gleichen Zeit mit einem bayerischerseits durchaus unerwünschten bundesnormativen Verfassungsmodell hervortrat, entschloss man sich in München zum Handeln.“⁶⁴¹ Hierbei ist zu bedenken, dass Gollwitzer ‚erscheinen heute‘ formuliert, was wir dahingegen interpretieren, dass auch andere Sichtweisen denkbar sind und bei weiterer Untersuchung der damaligen Gegebenheiten eine anders begründete Entscheidungsgrundlage gegeben sein könnte. Zeitzeugen vermitteln eventuell diese andere Sicht und wir werden entsprechende Berichte von Lerchenfeld und Rechberg später zur Beurteilung heranziehen. Auch für Eugen Franz war eine wesentliche Triebkraft für die Verfassung von 1818 „die Furcht König Max' I. vor einer zentralisierenden Verfassung von Frankfurt aus“ und dies „war ein entscheidender Anstoß für den König, mit der Verkündigung der Verfassung auch wirklich Ernst zu machen“⁶⁴². Diese Furcht beruhe darauf, dass „eine Initiative der Bundesversammlung zum Erlass bundeseinheitlicher Verfassungsgrundsätze im Winter 1817/18 immer wahrscheinlicher geworden war“⁶⁴³. Die Tendenz der Diskussionen in Frankfurt beschreibt der Gesandte Freiherr von Aretin⁶⁴⁴ in einem Bericht vom 5. November 1817 dergestalt, die Bundesversammlung würde „gerne die erste Gelegenheit ergreifen, um die Aufstellung allgemeiner Grundsätze zu bewirken“⁶⁴⁵. Hier mussten beim auf seine Souveränität bedachten König die Alarmglocken läuten. Allerdings ist es nicht undenkbar, dass Aretin in Anbetracht der Entwicklungen in Bayern die in diesem Bericht „dramatisiert geschilderte Situation“⁶⁴⁶ als „gern aufgegriffener Vorwand“⁶⁴⁷ dazu benutzte oder dazu veranlasst wurde, um die Neuaufnahme und die beschleunigte Bearbeitung der Verfassungsfrage angesichts der Bestrebungen einer Revision des Konkordates durch eine höher stehende Verfassung sowie die dynastischen Auseinandersetzungen mit Baden um die rechtsrheinische Kurpfalz zu erreichen. Außerdem sind die Geschehnisse auf der Bundesversammlung in Frankfurt und der Beginn der Verfassungsarbeiten in Bayern im terminlichen Zusammenhang zu sehen. Stammte der Bericht von Aretin vom 5. November 1817 und könnte die Reaktion in Bayern in Verbindung mit dem Antrag der mecklenburgischen Staaten vom 22. Dezember 1817 eventuell noch verständlich gemacht werden, so treten u. E. mit der Erklärung Preußens vom 5. Februar 1818 doch Zweifel hinsichtlich der Bedeutung für die Verfassungsgebung auf, da erst nach Kenntnis dieser Erklärung die Anordnung des Königs zur Wiederaufnahme der Verfassungsarbeit am 16. Februar 1818 erfolgte und die eigentliche Arbeit am 26. Februar 1818 begann, als, wenigstens vorerst und für das nächste Jahr, durch diese Erklärung Preußens keine Gefahr des Eingriffes seitens des Deutschen Bundes mehr bestand.

Was hatte es mit dem Verfassungsgrund einer Konkordatskorrektur auf sich? Mit dem durch den bayerischen Gesandten beim Heiligen Stuhl, Bischof Freiherrn Johann Casimir von Häffelin, am 5. Juni entgegen seinen Richtlinien und basierend auf einem zuvor von der bayerischen Regierung abgelehnten Text abgeschlossenen Konkordat als Staatskirchenvertrag wurde „das ganze Kirchenstaatsrecht aufgehoben und durch das Konkordat

⁶³⁹ Gollwitzer: Ludwig I. von Bayern, S. 211.

⁶⁴⁰ Aretin: Bayerns Weg zum souveränen Staat, S. 210.

⁶⁴¹ Gollwitzer: Ludwig I. von Bayern, S. 219.

⁶⁴² Franz: Bayerische Verfassungskämpfe, S. 3.

⁶⁴³ Mössle: Restauration und Repräsentativverfassung, in: ZBLG, 56, S. 65.

⁶⁴⁴ ADB 1, 1875, S. 518: Johann Adam Freiherr von Aretin (1769 - 1822) Eine bedeutsame Rolle spielte er 1802 bei der Säkularisation als Generalkommissar für das an Baiern gefallene Fürstbistum Freising, sowie seit 1808 als Mitglied der Gesetzgebungskommission. Die Kreiseinteilung und Instruktion der Generalkommissariate und die verschiedenartigsten organisatorischen Arbeiten jener Epoche sind sein Werk, auch bei Ausarbeitung der Konstitution vom Jahr 1808 war er beigezogen. Während und nach den Befreiungskriegen wiederholt mit diplomatischen Missionen betraut, wurde er 1817 zum bairischen Bundestagsgesandten in Frankfurt ernannt und erwarb sich als energischer Verteidiger des konstitutionellen Prinzips gegen Metternich'sche Anfeindungen große Popularität.

⁶⁴⁵ Zitat bei Aretin: Bayerns Weg zum souveränen Staat, S. 243 mit Hinweis in Fußnote 26 auf Geh. St. A. Mü. MAII/335

⁶⁴⁶ Grimm: Deutsche Verfassungsgeschichte 1776 - 1866, S. 74.

⁶⁴⁷ Klemmer: Aloys von Rechberg als bayerischer Politiker (1766 - 1849), S. 131.

ersetzt. Dieses Konkordat sicherte nicht nur dem kanonischen Recht eine unumschränkte Herrschaft, sondern erschütterte auch ziemlich stark die Gleichberechtigung der Bekenntnisse.⁶⁴⁸ Nach der Ratifizierung durch König Maximilian I. am 24. Oktober 1817 (da man einen Widerruf vermeiden wollte) wurde beschlossen, „das Konkordat durch ein geistlich-organisches Gesetz ‚nach billigen Grundsätzen‘ zu interpretieren“⁶⁴⁹. Die Möglichkeit zu diesem Schritt eröffnete Artikel 18 des Konkordats, wonach „gegenwärtige Übereinkunft als Staatsgesetz“ deklariert werden sollte, was am einfachsten in der Einordnung in die Verfassung geschehen konnte. Kurz beschrieben bestand das Problem in der Formulierung von Artikel 1: „Die römisch katholische-apostolische Religion wird in dem ganzen Umfange des Königreiches Bayern und in den dazu gehörigen Gebieten unversehrt mit jenen Rechten und Prärogativen erhalten werden, welche sie nach göttlicher Anordnung und den kanonischen Satzungen zu genießen hat.“ Dies wurde einerseits als Möglichkeit des Verlustes oder des Eingriffes in landesherrliche Rechte gesehen, andererseits wurde der protestantische Teil des Landes völlig außer Acht gelassen.

Wenn auch anzunehmen ist, dass die Entscheidung zur Verfassungsgebung auf einem Gemenge von Motiven beruhte, so haben sich doch zwei bei der Untersuchung als wesentlich herausgestellt: die Abwehr von eventuellen Eingriffen seitens des Deutschen Bundes und die Korrekturnotwendigkeit des Konkordats vom 5. Juni 1817. Die Mehrzahl der aufgeführten Zitate spricht für die Abwehr von externen Eingriffen, eventuell basierend auf den Erzählungen des Ritters von Lang: „Die Nachrichten, welche man von Wien aus über die präliminären Unterhandlungen zur Bundesverfassung erhielt und die ausgedehnten Rechte, welche nach den ersten Äußerungen des Enthusiasmus einiger norddeutschen Staaten den neuen Landespräsentationen zugeteilt werden sollten, waren die Veranlassung, in München so schleunig als möglich mit einer neuen Verfassung der bayerischen Lande vorauszuweichen, damit man sich keiner besonderen Zumutung und Aufforderungen vonseiten des Kongresses nach minder beliebten Grundsätzen aussetzen und vielmehr die offene Ausrede zur Hand haben möchte, man sei bereits mit einer solchen den neuen Verhältnissen angepassten Konstitution versehen. Eine Maßnahme, welche vom österreichischen Kabinett wo nicht selbst eingegeben, doch aufs höchste belobt wurde.“⁶⁵⁰ Dagegen argumentierte Lerchenfeld: „Es bestand schon keine Wahrscheinlichkeit mehr, dass der Bund die Bestimmung des Art. 13 der Bundesakte den Bundesstaaten gegenüber geltend machen werde. Man wird also die Veranlassung zur Beschleunigung der Verfassungsarbeit lediglich den inneren Verhältnissen des Landes und zunächst in der Notwendigkeit das Konkordat zu publizieren, suchen müssen“⁶⁵¹. Eine entsprechende Bemerkung finden wir in der Biographie über Rechberg, in welcher es heißt, „für den Erlass der bayerischen Verfassung waren die Richtlinien, die der Bundestag für die Verfassungen in den Einzelstaaten aufzustellen drohte, nicht der Hauptgrund, sondern ein gern aufgegriffener Vorwand. Ein zwingenderer Grund war das eigenmächtige Vorgehen des Kardinals Häffelin beim Abschluss des bayerischen Konkordats mit dem päpstlichen Stuhl.“⁶⁵² Diese Funktion des Vorwandes hatten wir bereits bei dem Schreiben des Gesandten Aretin vom 5. November 1817 angedeutet. Wenn man den Stand der Verhandlungen in der Bundesversammlung hinsichtlich der Realisation von Artikel 13 der Bundesakte und deren letztendliches Ergebnis bedenkt⁶⁵³ und dabei den Termin der preußischen Erklärung vom 5. Februar 1818 berücksichtigt, so ist den oben zitierten Interpretationen zuzustimmen, dass ein externer Druck und eine davon ausgehende Notwendigkeit der Verfassungsgebung nicht mehr gegeben war, zumal wenn man ergänzend die Entscheidung des Staatsministeriums vom 11. Februar bedenkt, in Anbetracht des Problems des Konkordats der Verfassung ein entsprechendes Edikt beizufügen und dadurch „die stockende Verfassungsarbeit wieder in Fluss geriet. Eventuell kann der Verfassungstext weiteren Aufschluss darüber geben, welche Gründe als ausschlaggebend betrachtet werden können.

3.2.6. Die Verfassung

In 122 Paragraphen enthält die Verfassung vom 26. Mai 1818⁶⁵⁴ Bestimmungen über das Königtum und das Staatsgut, die Rechte und Pflichten der Bayern, die Organisation der Ständeversammlung, die Rechtspflege sowie die Militärverfassung. Von einigen unwesentlichen Ergänzungen in den Jahren 1828⁶⁵⁵ und 1834⁶⁵⁶ abgesehen bestand die Verfassung unverändert bis zu den Gesetzen vom 4. Juni 1848 im Rahmen der Abschiede für die Stände-Versammlung. Bei der Verfassung ist von besonderem Interesse, ob sich eine Kontinuität der Reformbestrebungen aus der Rheinbundzeit feststellen lässt und wie sich Auswirkungen der Diskussionen über den Artikel 13 der BA und der eventuellen Beeinflussung durch den Deutschen Bund bemerkbar machen, war doch Bayern stets der beharrlichste Verteidiger der Souveränität. Letztlich suchen wir nach einer Antwort auf die Frage, wie

⁶⁴⁸ Klemmer: Aloys von Rechberg als bayerischer Politiker (1766 - 1849), S. 135.

⁶⁴⁹ Klemmer: Aloys von Rechberg als bayerischer Politiker (1766 - 1849), S. 139.

⁶⁵⁰ Lang: Idyllen und Kämpfe aus den Jahren 1770 - 1830, S. 219 f.

⁶⁵¹ Lerchenfeld: Die bayerische Verfassung und die Karlsbader Beschlüsse, S. 21 f.

⁶⁵² Klemmer: Aloys von Rechberg als bayerischer Politiker (1766 - 1849), S. 131.

⁶⁵³ Siehe hierzu die Ausführung im Kapitel über die Behandlung von Artikel 13 auf der Bundesversammlung, Seite 42 ff.

⁶⁵⁴ Pölitz: Verfassungen, 1. Band, S. 134 - 147; ebenso in Huber: Dokumente, Band 1, Dokument 53, S. 155 - 171.

⁶⁵⁵ Gesetz, die Bestimmung des § 2 Ziffer 7 des Titels III. der Verfassungs-Urkunde, das Staatsgut betreffend (Verfassungsgesetz) vom 9. März 1828.

⁶⁵⁶ Gesetz, die Festsetzung einer permanenten Civilliste betreffend vom 1. Juli 1834.

die Machtfrage, der Dualismus der Prinzipien von Monarchie und Volkssouveränität jetzt verfassungsrechtlich geregelt wurde.

Beginnen wir mit der Regelung der Machtfrage, zu welcher Maximilian I. Joseph in der Präambel seine Stellung im Staat und zur Verfassung klar zum Ausdruck bringt: „Die gegenwärtige Akte ist [...] das Werk Unseres eben so freien als festen Willens. Unser Volk wird in dem Inhalt desselben die kräftigste Gewährleistung Unserer landesväterlichen Gesinnung finden. [...] Wir erklären hiernach folgende Bestimmungen als Verfassung des Königreichs Bayern“.⁶⁵⁷ Die Verfassung gründete demzufolge im Willen und der Machtvollkommenheit des Monarchen. Hatte der König in der Verfassung von 1808 noch die Befugnisse der Stände, wenn auch sehr undeutlich, beschrieben, so fehlte dort jegliche Aussage über seine Stellung im Staat. Dies ändert sich jedoch nun radikal durch die eindeutige Formulierung im ersten Paragraphen des zweiten Titels:

„Der König ist das Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den von Ihm gegebenen in der gegenwärtigen Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus.“⁶⁵⁸

Nicht ohne Bedeutung für die Stellung des Königs dürfte auch der formale Aufbau der Verfassung sein. So befinden sich die Regelungen der Rechte des Monarchen an hervorgehobener Stelle am Anfang des Textes. Wie schon in anderen Verfassungen gesehen, ist auch hier von ‚allen‘ Rechten der Staatsgewalt die Rede. Was der König hierunter verstanden wissen wollte und wie er die Macht der Ständeversammlung bestimmte, geht bereits aus der Präambel hervor, in welcher bestimmt wird, dass diese einzig „mit den Rechten des Beirates, der Zustimmung, der Willigung, der Wünsche und der Beschwerdeführung wegen verletzter verfassungsmäßiger Rechte“ versehen wird, allerdings „ohne die Kraft der Regierung zu schwächen“. Weiterhin wird die Wirkungsmöglichkeit der Stände dadurch eingeschränkt, dass dem König „jederzeit das Recht zu[steht], die Sitzungen der Stände zu verlängern, sie zu vertagen oder die ganze Versammlung aufzulösen“⁶⁵⁹. Wenn die Stände auch den Gesetzen zustimmen müssen, ist das ein relativ bedeutungsloses Recht, denn „der König allein sanktioniert die Gesetze und erlässt dieselben mit seiner Unterschrift“⁶⁶⁰.

Wenden wir uns nun der Frage nach der Bedeutung und Wirkung von Artikel 13 der Bundesakte auf die Verfassungsurkunde und somit auf dessen rechtstechnische Interpretation seitens Bayerns zu. Wie lässt sich die Auffassung von Maximilian I. Joseph über den Begriff der landständischen Verfassung aus dem Text ersehen und in welche der möglichen Richtungen der beschriebenen Interpretationsmöglichkeiten tendiert sie? Bereits in der Präambel werden die Grundzüge der Ständeversammlung festgelegt, deren Zusammensetzung und Wirkungskreis in den folgenden Titeln näher bestimmt werden und so zu beschreiben sind: „Eine Standschaft - hervorgehend aus allen Klassen der im Staate ansässigen Staatsbürger, - mit den Rechten des Beirats, der Zustimmung, der Willigung, der Wünsche und der Beschwerdeführung wegen verletzter verfassungsmäßiger Rechte, - berufen, um in öffentlichen Versammlungen die Weisheit der Beratung zu verstärken, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen.“⁶⁶¹ Was positiv aufmerken lässt, ist die Bestimmung ‚aller Klassen‘, was einen vorerst an eine Volksrepräsentation denken lässt. Allerdings muss die folgende Herausstellung des Begriffes ‚Beratung‘ mit seiner altständischen Konnotation zur Vorsicht hinsichtlich dieser Einordnung mahnen, insbesondere durch die weitere Einschränkung, dass hierdurch die ‚Kraft der Regierung‘ nicht geschwächt werden dürfe. Überprüfen wir also, inwieweit die folgenden Titel hier weitere Klarheit bringen.

Die Ständeversammlung soll aus zwei Kammern bestehen, der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten⁶⁶². Die Kammer der Reichsräte ist zusammengesetzt aus den volljährigen Prinzen des königlichen Hauses, den Kronbeamten des Reiches, den beiden Erzbischöfen, den Häuptionen der ehemaligen Reichstände und aus denjenigen Personen, die vom König besonders ernannt werden⁶⁶³. Die aus Wahlen hervorgehende zweite Kammer besteht aus Grundbesitzern mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit (1/8 der Abgeordneten), aus Abgeordneten der Universitäten (3 Abgeordnete), der Geistlichkeit (1/8), aus Abgeordneten der Städte und Märkte (1/4) und Abgeordneten sonstiger Landeigentümer (1/2)⁶⁶⁴. Versucht man nun, diese Zusammensetzung der Ständeversammlung zu bewerten, kommt man zu dem Ergebnis, dass sie trotz Ansätzen „nach ihrem politischen Charakter keine repräsentative, sondern eine ständische“⁶⁶⁵ ist. Hingegen vertritt Eberhard Weis die Ansicht, dass alles dafür sprechen würde, dass „diese frühkonstitutionelle Verfassung fast nichts mit den alten Ständeversammlungen zu tun

⁶⁵⁷ Pölit: Verfassungen, 1. Band, S. 133.

⁶⁵⁸ Pölit: Verfassungen, 1. Band, S. 134.

⁶⁵⁹ Titel VII. § 23 der Verfassungsurkunde.

⁶⁶⁰ Titel VII. § 30 der Verfassungsurkunde.

⁶⁶¹ Pölit: Verfassungen, 1. Band, S. 133.

⁶⁶² Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, sechster Titel, § 1.

⁶⁶³ Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, sechster Titel, § 2.

⁶⁶⁴ Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, sechster Titel, § 7.

⁶⁶⁵ Pölit in seiner Beurteilung der Verfassung, in Pölit: Verfassungen, 1. Band, S. 147.

hatte außer dem Namen ‚Landstände‘⁶⁶⁶. U. E. kommt es darauf an, wie eng man den Begriff der ‚alten Ständeversammlung‘ auslegt. Sieht man in einer Ständeversammlung den Ort der Durchsetzung von partikularen Interessen, so ist sicher Weis zuzustimmen. Grundsätzlich würden wir uns dennoch eher der Ansicht von Pölitz anschließen, denn, ohne dass man an Formulierungen deutelt, dürfte diese am ehesten den politischen Absichten von Maximilian I. Joseph entsprechen. Über die verfassungsmäßige Beschränkung der Souveränität durch die Ständeversammlung finden sich die wesentlichen Bestimmungen im siebten Titel, welcher den Wirkungskreis dieser regelt: „(§ 2) Ohne den Beirat und die Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Person oder das Eigentum der Staatsangehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden. (§ 3) Der König erhält die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller direkten Steuern, so wie zu Erhebung neuer indirekten Auflagen, oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden.“⁶⁶⁷ Allerdings fehlt den Ständen ein wesentliches Anrecht, denn sie haben nur „das Recht, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörige Gegenstände dem König ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen“⁶⁶⁸, sie haben somit kein Initiativrecht und die Gesetze sanktioniert und erlässt nur der König.

Bei den früher ausführlicher dargelegten Verfassungsmotiven⁶⁶⁹ war nicht völlig zu klären, welcher Argumentationsseite - Einfluss des Deutschen Bundes oder Konkordat - letztlich zuzustimmen sei. Nehmen wir den Inhalt der Verfassungsurkunde, so ist u. E. die Entscheidung ziemlich eindeutig. Was in ihr vollkommen fehlt, ist ein Hinweis auf die Zugehörigkeit zum Deutschen Bund und ein Hinweis auf die Erfüllung des Artikels 13 der Bundesakte⁶⁷⁰. Dies dürfte nicht nur mit dem Wunsch zusammenhängen, auf diese Weise die Souveränität klar zum Ausdruck zu bringen, sondern auch damit, dass hiermit ein Einfluss durch externe Seiten und dadurch jegliche Bedeutung für die Verfassungsgebung verneint und die durch die Bestimmung der Revision der Verfassung von 1808 definierte Kontinuität betont werden soll. Dahingegen ist die Frage des Konkordates in einem Artikel angesprochen:

„Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Kirchen-Gesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte. [...] Die übrigen näheren Bestimmungen über die äußern Rechts-Verhältnisse der Bewohner des Königreichs, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften sind in dem der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde beigefügten besonderen Edikten enthalten.“⁶⁷¹

In diesem als II. Beilage zur Verfassungsurkunde beigefügtem *Edikt über die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften* heißt es dann in der Schlussformel: „Dieses allgemeine Staatsgrundgesetz bestimmt, in Ansehung der Religionsverhältnisse der verschiedenen Kirchengesellschaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräußerlichen Majestätsrechte des Regenten, und die jedem Untertan zugesicherte Gewissensfreiheit und Religionsausübung. In Ansehung der übrigen inneren Kirchenangelegenheiten sind die weitem Bestimmungen, in Beziehung auf die katholische Kirche, in dem mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Konkordat vom 5. Juni 1817, und in Beziehung auf die protestantische Kirche in dem hierüber unterm heutigen Tage erlassenen eigenen Edikte enthalten.“

Nachdem wir nun auch den Verfassungstext analysiert haben, können wir mit den Erkenntnissen des gesamten Entwicklungsprozesses die Frage nach den Motiven der Verfassungsgebung dahingehend beantworten, dass u. E. nach der Interpretation von Nipperdey zuzustimmen ist, dass die inneren Probleme, besonders das Konkordat, auch als Teilproblem der Sicherung der Staatssouveränität zu sehen, die wesentlichen Faktoren waren und die Entwicklung im Deutschen Bund höchstens als Katalysator zu betrachten ist. War auch das vorliegende Verfassungswerk „als eine Revision der Konstitution vom 1. Mai 1808 begonnen worden, so wurde aus ihm aufgrund der Arbeiten der Ministerialkonferenz ein durchaus eigenständiges Werk“⁶⁷². Die hier zum Ausdruck kommende Kontinuität stellt die Verfassung auch direkt an den Anfang der Präambel, indem die Entwicklungsgeschichte seit 1808 aufgezeigt wird. Im Vergleich mit der Verfassung von 1808 fragt Paul Nolte, „ob die Verfassung von 1818 gegenüber der von 1808 sogar einen Rückschritt dargestellt hat oder ob die spätere auch die moderne Verfassung war“ und gibt die Antwort, dass dies „kaum zu entscheiden“⁶⁷³ wäre.

⁶⁶⁶ Weis: Deutschland und Frankreich um 1800, S. 235.

⁶⁶⁷ Pölitz: Verfassungen, 1. Band, S. 142.

⁶⁶⁸ Pölitz: Verfassungen, 1. Band, S. 143 f.

⁶⁶⁹ Siehe Seite 68.

⁶⁷⁰ Dies geschah nur durch die Erklärung Bayerns auf der Bundesversammlung vom 15. Juni 1818, dass durch die Verfassung vom 26. Mai dem Artikel 13 Genüge getan sei.

⁶⁷¹ Titel IV. Von allgemeinen Rechten und Pflichten, § 9.

⁶⁷² Kotulla: Deutsches Verfassungsrecht 1806 bis 1918, 2. Band, S. 131.

⁶⁷³ Nolte: Staatsbildung als Gesellschaftsreform, S. 175.

3.3. Das Königreich Württemberg

Wie bereits aus der Gliederung dieses Abschnittes über das Königreich Württemberg ersichtlich, findet sich im Vergleich zu den beiden bereits behandelten Ländern ein wesentlicher Unterschied in der Verfassungsarbeit: die Beschreibung eines Verfassungskampfes. Sicher auch durch diesen bedingt fand das Thema der Entwicklung der Verfassung nicht nur zu seiner Zeit⁶⁷⁴ besonderes Interesse, sondern auch in der Behandlung in der Forschung und somit auch in der Literatur.

Als eine Quelle diente uns die Sammlung *Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des Königreichs Württemberg*. Die umfangreichste neuere Darstellung der Abläufe im Rahmen der Entstehung der württembergischen Verfassung bietet die Arbeit von Joachim Gerner *Vorgeschichte und Entstehung der württembergischen Verfassung im Spiegel der Quellen*. Die Quellenedition von Ina Ulrike Paul *Württemberg 1797 - 1816/19, Quellen und Studien zur Entstehung des modernen württembergischen Staates* endet entgegen ihrem Titel bereits 1813 zum Thema Verfassung sowie generell 1816 und ist daher für diese Arbeit nur von sehr geringem Nutzen gewesen, was allerdings der Reihentitel der Edition der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften *Quellen zu den Reformen in den Rheinbundstaaten* vermuten ließ. Mit einem Teilaspekt der Verfassungsentwicklung, dem Verfassungskampf, beschäftigt sich Albrecht List in seiner Dissertation *Der Kampf um's gute alte Recht (1815 - 1819) nach seiner ideen- und parteigeschichtlichen Seite*. Darstellungen des Königshauses finden sich bei Paul Sauer über König Friedrich mit dem Titel *Der schwäbische Zar* und über seinen Nachfolger König Wilhelm mit dem Titel *Reformer auf dem Königsthron*.

3.3.1. Ausgangslage

Die Verfassungsentwicklung im Königreich Württemberg ist in besonderer Weise von seiner Vorgeschichte geprägt. Dies trifft auf die geopolitische Situation zu, aber in stärkerem Maße auf die bestehenden rechtlichen Gegebenheiten. Wesentliche Grundlagen und Ausgangsbasis für die Verfassungsbemühungen in Württemberg waren: Der Tübinger Vertrag vom 8. Juli 1514, der Erbvergleich vom 2. März 1770, der Preßburger Frieden vom 16. Dezember 1805, die Rheinbundakte vom 12. Juli 1806 und der Fuldaer Vertrag vom 2. November 1813, wobei die einzelnen Urkunden unterschiedliche Bedeutung für die Verfassungsentwicklung in Württemberg hatten. So waren der Tübinger Vertrag und der Erbvergleich bedeutend für die Fundierung der Forderung nach dem ‚Guten alten Recht‘ seitens der Ständeversammlung im Verfassungskampf. Der Preßburger Frieden, die Rheinbundakte und der Fuldaer Vertrag begründeten die staatlichen Ansprüche Württembergs auf seine Souveränität und die hieraus abgeleiteten Folgen für die Verfassungsbemühungen und Ausgestaltung. Der Tübinger Vertrag⁶⁷⁵ war als „die magna charta der Württemberger“⁶⁷⁶ bis 1806 geltendes Recht und begründete ein Vertragsverhältnis zwischen dem Herrscher und den Untertanen, welches den – rein bürgerlichen - Landständen ein verfassungsmäßiges Mitspracherecht garantierte. Die nächste Urkunde des ‚guten alten Rechts‘, der Erbvergleich, „sozusagen die zweite Kodifikation der Württembergischen Verfassung, reichte in den Prinzipien nicht über den Tübinger Abschied hinaus“⁶⁷⁷, allerdings wurde er durch auswärtige Mächte garantiert⁶⁷⁸, was zu Beginn der Verfassungskämpfe eine Rolle spielen sollte⁶⁷⁹. Beruhend auf diesen Verträgen hatte der alte Landesteil Württemberg (das Herzogtum Wirtemberg) wesentliche Mitspracherechte, die Repräsentation in Form einer landständischen Verfassung gehörte also zu den lange geübten Gepflogenheiten in Württemberg und diese Tatsache prägte den gesamten Verlauf des Verfassungskampfes. Besonderen Einfluss auf die Verhaltensweise Friedrichs hatte die Tatsache, dass aus den ehemaligen Ständen in Altwürttemberg sich der ständige Ausschuss mit seiner geheimen Truhe als Macht neben dem Fürsten herausgebildet hatte, welcher teilweise eigene Politik⁶⁸⁰, auch in der Außenpolitik mit eigenen Gesandten, betrieb. Einer entsprechenden Entwicklung und nochmaligen Eingriffen in seine Prärogative wollte Friedrich, welcher auch aus diesem Grund die Ständeversammlung

⁶⁷⁴ Erkennlich u.a. durch die zahlreichen Eingaben und Petitionen der Bevölkerung, die ausführliche Berichterstattungen z. B. in der *Staats- und Gelehrte Zeitung des Hamburgischen unpartheyischen Correspondenten* und in Hegels *Beurteilung der Verhandlungen in der Versammlung der Landstände*, erschienen 1817 in den Heidelbergischen Jahrbüchern der Literatur. Selbst die *Edinburgh Review* fand den württembergischen Verfassungskampf eines Artikels wert (Vol. 58, Feb. 1818).

⁶⁷⁵ Als wesentlich ist nicht so sehr das Zustimmungsrecht zu den Steuern anzusehen, wesentlich größere Bedeutung messen wir der Bestimmung zu, dass „Und sollent die obangezögt fryhait von hertzog Ulrichen und darnach für und für von aller herschaft allweg in anfang irs regimentz zu halten, des ir brief und sigel, darinnen sie sich by iren fürstlichen wurden im wort der wahrheit dieselben fryhait zu halten verpflichten sollen, gemainer landschaft übergeben werden und davor sie ynzulassen oder inen gehorsami zu laisten nit schuldig sein“, dass also die Gehorsampflicht mit dem herzoglichen Schwur auf die Gesetze verbunden war, was bis in den Verfassungskampf wirkte.

⁶⁷⁶ Wangenheim: Die Idee der Staatsverfassung in ihrer Anwendung auf Wirtembergs alte Landesverfassung und den Entwurf zu deren Erneuerung, S. 15.

⁶⁷⁷ Fricker: Die Entstehung der württembergischen Verfassung von 1819, a. a. O., S. 165.

⁶⁷⁸ Die Garantiemächte waren Dänemark, Preußen und Hannover.

⁶⁷⁹ Siehe die Reaktion Hannovers auf Seite 86.

⁶⁸⁰ Dies betrifft insbesondere die Zeit der Koalitionskriege ab 1792. Hier versuchten sie u.a. 1793 die Neutralität Württembergs zu erreichen, zum Rastatter Kongress schickten sie eigene Gesandte, gegen die Teilnahme Württembergs am Koalitionskrieg 1799 legten sie Protest ein.

bei der Erlangung der Souveränität aufgelöst hatte, entgegenwirken. So hatte diese Vorgeschichte sicher seine Einstellung und sein Verhalten der Frage der Stände für die weitere Zukunft entscheidend geprägt, was im Gegenzug allerdings auch für die Stände galt, wie der Verfassungskampf zeigen wird.

Durch den Preßburger Frieden vom 16. Dezember 1805 wurde dem König von Württemberg wie auch dem König von Bayern⁶⁸¹ und dem Kurfürsten von Baden zugesichert, sie „werden über die ihnen hier abgetretenen Ländereien sowohl, als über ihre alten Staaten die vollständigste Souveränität und alle Gerechtsame, die damit verbunden und ihnen von Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen und Könige von Italien garantiert sind, so und auf die nämliche Weise ausüben, wie Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Österreich, und Se. Majestät der König von Preußen sie über ihre deutsche Staaten ausüben“⁶⁸². Auf Grund dieser Zusicherung und unter Bezug auf die dadurch begründete Souveränität erfolgten die - einseitige - Aufhebung des alten, seit 1457 bestehenden württembergischen Landtags und die Beschlagnahme der Ständekasse zum Jahresende 1805 durch den König, was zu seiner Zeit als Staatsstreich aufgefasst worden ist. Diese Maßnahme von König Friedrich sei hier nur als Faktum erwähnt. Wenn es auch später eine wesentliche Rolle im Verfassungskampf spielen und das Verhalten der Ständeversammlung⁶⁸³ beeinflussen wird, soll hier nicht die Frage der Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme betrachtet werden⁶⁸⁴. Die Ablehnung der Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme durch die Ständevertreter⁶⁸⁵ war der Kernpunkt der Auseinandersetzungen während des Verfassungskampfes, da sie die Ansicht vertraten, dass die alte Verfassung weiterhin gültig sei und nur sie die Basis für eventuell nötige Anpassung an die Zeitgegebenheiten in Verfassungsverhandlungen darstellen könne. Die für den König und die weitere Entwicklung in der Verfassungsfrage so bedeutende Souveränität wurde durch den Vertrag von Fulda bestätigt :

„Art. IV. Sa Majesté l'Empereur d'Autriche garanti, tant en Son nom qu'au nom de Ses Alliés, à Sa Majesté le Roi de Wurtemberg la Souveraineté et la jouissance libre et paisible de ses Etats.“⁶⁸⁶

In einem geheimen Separatartikel wurde allerdings die kleine Einschränkung gemacht, dies gelte „sous la garantie des rapports politiques qui devront être la suite des arrangements à prendre à l'époque de la paix future dans le sens de rétablir et assurer l'indépendance et la liberté de l'Allemagne“⁶⁸⁷.

In seiner Beitrittsklärung zum Deutschen Bund vom 10. Juni 1815 hatte König Friedrich von Württemberg die besonderen Bestimmungen der Bundesakte (Art. 12 - 20)⁶⁸⁸ nicht anerkannt, denn es erklärten „die Endesunterzeichneten, im Namen und durch den Auftrag ihres allergnädigsten Herrn, Allerhöchstdessen unbedingten und vollkommenen Beitritt zu den, auf die Feststellung des Bundes gerichteten Punkte von Artikel 1 bis 11 des mitgeteilten, unter dem Dato des 8. Juni ausgefertigten Instruments“⁶⁸⁹. Diese eingeschränkte Beitrittsklärung wurde von Metternich am folgenden Tag als unzulänglich abgelehnt. Der uneingeschränkte Beitritt wurde allerdings in der in Frankfurt am 1. 9. 1815 vorgelegten Urkunde nachgeholt: „Wir Friedrich [...] urkunden und bekennen hiermit: [...] dieser Akte sowohl nach den, in den ersten elf Artikeln enthaltenen Bestimmungen [...] als auch nach den weiteren, der Bundesakte in den folgenden Artikeln 12 bis 20 durch besondere Übereinkunft der verbündeten Mitglieder beigefügten Bestimmungen, welche, wenn sie zwar zum Zwecke des durch den Pariser Frieden festgesetzten Bundesvereins nicht erfordert werden, jedoch mit unsern verfassungsmäßig ausgesprochenen Grundsätzen vereinbarlich sind, beizutreten, als erklären Wir hiermit diesen Unsern unbedingten und vollkommenen Beitritt zu der mehr erwähnten Bundesakte ...“⁶⁹⁰. Die sich hieraus ergebende Rechtsposition des Königs hat die ersten Monate des Verfassungskampfes beeinflusst⁶⁹¹, bis auch die Bestimmung des Artikels 13 für Friedrich I. volle Gültigkeit erlangte.

⁶⁸¹ Welche durch Artikel VII des Friedensvertrags von Preßburg diese Titel angenommen hatten.

⁶⁸² Artikel XIV des Friedensvertrags.

⁶⁸³ Mit der rechtlichen Implikation der Ausdrücke Ständeversammlung, landständische Versammlung, versammelte Landstände, Landtag und ständische Repräsentation sowie deren Verwendungshintergrund der Beteiligten wollen wir uns nicht näher auseinandersetzen und benutzen, falls in Dokumenten nicht anders verwendet, den Ausdruck Ständeversammlung.

⁶⁸⁴ Allerdings ist anzunehmen, dass der Adel dies als Demütigung aufgefasst hat mit der entsprechenden Reaktion bei der Verfassungsverkundung und dem sich anschließenden Verfassungskampf. Auch die Aufhebung der Ebenbürtigkeit durch das Gesetz vom 1. Januar 1808 und die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit am 10. Mai 1819 dürfte dies noch verstärkt haben.

⁶⁸⁵ Basierend auf der Tatsache, dass das Heilige Römische Reich Deutscher Nation und damit dessen Gesetze noch bis zum 6. August 1806, dem Tag der Niederlegung der Kaiserkrone durch Franz II., rechtlichen Bestand hatte.

⁶⁸⁶ Kotulla: Deutsches Verfassungsrecht 1806 bis 1918, 1. Band, S. 554 - 561.

⁶⁸⁷ Kotulla: Deutsches Verfassungsrecht 1806 bis 1918, 1. Band, S. 554 - 561.

⁶⁸⁸ Die Allgemeinen Bestimmungen der Artikel 1 - 11 regelten das Verhältnis der Bundesmitglieder untereinander und wurden in die Wiener Schlussakte aufgenommen und standen somit unter der Garantie der Signaturmächte, während die Besonderen Bestimmungen der Artikel 12 - 20 Ansätze für Reformen der Länder beinhalteten und somit seinem Souveränitätsanspruch entgegenstanden.

⁶⁸⁹ Klüber: Acten des Wiener Congresses, Band 6, Heft 22, S. 317 f.

⁶⁹⁰ Protokolle der deutschen Bundesversammlung, Band 1, Heft 1, S. 44.

⁶⁹¹ Siehe Seite 90.

Dies sind die rechtlichen Grundlagen, auf welchen die Verfassungspolitik des Königs in Württemberg beruhte. Sehen wir uns als Nächstes die geopolitischen Veränderungen auf Grund des Ausgleiches der linksrheinischen Länderverluste⁶⁹² und ihre Bedeutung für die Verfassungsentwicklung an. Die ersten erfolgten im Rahmen des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. April 1803⁶⁹³, wobei König Friedrich die hinzugewonnenen Gebiete als ‚Neuwürttemberg‘ mit eigener Verwaltung zusammengefasst und nicht in seine Stammlande integriert hat. Durch den Frieden von Preßburg vom 16. Dezember 1805⁶⁹⁴ fielen dem Land neue Gebietsteile zu, insbesondere in Vorderösterreich, einige Donaustädte, Besitzungen des Deutschen Ordens, des Johanniterordens und die Gebiete der Reichsritter. Gleichzeitig mit der Annahme des Königstitels am 1. Januar 1806 vereinigte Friedrich I. ‚Neuwürttemberg‘ mit den alten Stammlanden. Weitere Gebietsteile gewann Friedrich nach der Gründung des Rheinbundes am 12. Juli 1806⁶⁹⁵, hier besonders zu erwähnen die Landeshoheit über mehrere Fürstentümer und Grafschaften⁶⁹⁶ wie z. B. Hohenlohe, Waldburg, Turn und Taxis sowie durch den Frieden von Schönbrunn vom 14. Oktober 1809⁶⁹⁷ und den Pariser Vertrag vom 28. Februar 1810⁶⁹⁸, letzte Gebietsveränderungen erfolgten durch den Grenzvertrag zwischen dem Königreich Baiern und dem Königreich Württemberg vom 18. Mai 1810 und dem Grenzvertrag zwischen dem Königreich Württemberg und dem Großherzogtum Baden vom 2. Oktober 1810. Wenn wir als wesentliches Merkmal der Entwicklung in Württemberg den Verfassungskampf herausgestellt haben, so wollen wir kurz die ‚Kämpfer‘ mit ihrem Erfahrungshintergrund und Zielen vorstellen, um uns dann dem Verlauf der Verfassungsarbeit zuzuwenden.

3.3.2. Die Protagonisten der Verfassungspolitik

Wir hatten bei den grundsätzlichen Ausführungen zu den Herrscherhäusern bereits angemerkt, dass wir in den drei Ländern auf eine Monarch-Kronprinz Konstellation treffen, wenn auch in unterschiedlicher Ausprägung und Bedeutung für die Verfassungsentwicklung. So werden wir im Königreich Württemberg einen Kronprinzen erleben, der frühzeitig eingebunden war, an einem entscheidenden Zeitpunkt die Verfassungspolitik als König vorantrieb und zur Verfassungsarbeit zu Ende führte mit der Verkündung der Verfassungsurkunde.

Bestimmende Person in der Verfassungsfrage war ohne Zweifel König Friedrich I., der sie in Gang setzte und den Verlauf entscheidend prägte. Zeitweise nahm der Kronprinz Wilhelm bereits vor seinem Regierungsantritt einen gewissen Einfluss auf die Entwicklung, wie später näher zu betrachten sein wird. An dieser Stelle wollen wir uns in erster Linie mit den Personen und ihren möglichen Beweggründen auseinandersetzen, die wie stets durch die gemachten Erfahrungen geprägt sind. König Friedrich I. war zu Beginn der Arbeiten zur Verfassung 60 Jahre alt, hatte im Juli 1789 die revolutionären Umtriebe in Paris erlebt und seitdem „reagierte er geradezu

⁶⁹² Dies waren neben der Herrschaft Reichenweier (heute Riquewihl), der Grafschaft Horburg-Wihr vor allem die Grafschaft Mömpelgard.

⁶⁹³ §. 6 des Reichsdeputationshauptschlusses: Dem Herzoge von Wirtemberg für das Fürstentum Mömpelgard nebst Zugehörden, wie auch für seine Rechte, Besitzungen, Ansprüche und Forderungen im Elsaß und in der Franche Comté: die Probstei Ellwangen; die Stifter, Abteien und Klöster: Zwiefalten, Schönthal und Comburg, mit Landeshoheit (jedoch unter Vorbehalt der Rechte der weltlichen Fürsten und der Grafschaft Limburg). Ferner: Rothenmünster, Heiligenkreuztal, Oberstenfeld, Margrethenhausen, nebst allen denjenigen, so in seinen neuen Besitzungen gelegen sind. Ferner: das Dorf Dürrenmettstetten, und die Reichsstädte Weil, Reutlingen, Eßlingen, Rothweil, Giengen, Aalen, Hall, Gemünd und Heilbronn.

⁶⁹⁴ Artikel VIII: Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Österreich leistet sowohl für sich, seine Erben und Nachfolger, als für die Prinzen seines Hauses, ihre Erben und respektiven Nachfolger auf nachbenannte Fürstentümer, Herrschaften, Domainen und Gebiete Verzicht, und überlässt und tritt ab an Se. Majestät den König von Würtemberg die fünf sogenannten Donaustädte, nämlich: Ehingen, Munderkingen, Reidlingen, Mengen und Sulgau mit allem, was dazu gehört, die obere und untere Grafschaft Hohenberg, die Landgrafschaft Nellenburg und die Präfektur Altdorf, mit dem, was (die Stadt Konstanz ausgenommen) dazu gehört; ferner denjenigen Teil des Breisgaves, welcher im Würtembergischen inklavirt, und gegen Osten in einer Linie vom Schlegelberg bis zum Molbach gelegen ist, und die Städte Villingen und Breunlingen mit ihrem Gebiete.

⁶⁹⁵ Art. 18. der Rheinbundakte: Se. Majestät der König von Würtemberg wird mit seinen Staaten vereinigen und mit vollem Eigentum und Souveränität besitzen: die Herrschaft Wiesensteig, und Stadt, Gebiet und Dependenz von Biberach vermöge der von Sr. Majestät dem Könige von Baiern und Sr. Hoheit dem Großherzoge von Baden geschehenen Abtretungen, ferner die Stadt Waldsee, die Grafschaft Schelklingen und die Kommenden Kapfenburg oder Lauchheim und Altschhausen (mit Ausnahme der Herrschaften Achberg und Hohenfels) endlich die Abtei Wiblingen.

⁶⁹⁶ Art. 24. der Rheinbundakte: Ihre Majestäten [...]werden alle Souveränitätsrechte ausüben und zwar Se. Majestät der König von Würtemberg: über die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Truchseß-Waldburg, die Grafschaften Baidnt, Eglöfß, Guttzell, Hegbach, Isny, Königseck-Aulendorf, Ochsenhausen, Roth, Schussenried, und Weisenu, über die Herrschaften Mietingen und Sulmingen, Neu-Ravensburg, Tannheim, Warthausen und Weingarten, mit Ausnahme der Herrschaft Hagnau, über die Besitzungen des Fürsten von Thurn und Taxis (mit Ausschluss derjenigen, welche dem Fürstenthum Neuburg nördlich liegen, der Herrschaft Strasberg und des Amts Ostrach) ferner über die Herrschaften Gundelfingen und Neustra, über die Teile der Grafschaft Limburg-Gaildorf, welche besagte Se. Majestät noch nicht besitzen, über alle Besitzungen der Fürsten von Hohenlohe mit der im vorhergehenden Abschnitte gemachten Ausnahme; endlich über den Teil des vormals kurmainzischen Amtes Krautheim, welcher auf der linken Seite der Jagst liegt.

⁶⁹⁷ Durch die Bestätigung der Aufhebung des Deutschen Ordens fiel Württemberg der bisherige Ordenssitz Mergentheim zu.

⁶⁹⁸ Hier erhielt Württemberg auf Druck Napoleons von Bayern Buchhorn, Wangen im Allgäu, Leutkirch im Allgäu, Ravensburg, Bopfingen und Ulm.

reflexartig auf das geringste Anzeichen von Aufruhr oder revolutionärem Umsturz⁶⁹⁹. Die Eingriffe der Stände in seine Prerogative, die nach seiner Proklamation zum König zu ihrer Auflösung geführt hatten, hinterließen bei ihm „schmerzliche, geradezu traumatische Erfahrungen“⁷⁰⁰. Die hieraus resultierende „Revolutionsfurcht und das Misstrauen gegenüber den Ständen als Verkörperung staatsgefährdender innerer Opposition traten in den späten Regierungsjahren König Friedrichs besonders offen zutage“⁷⁰¹.

Bezeichneten wir die Situation im Herrscherhaus als Monarchen-Kronprinzen Konstellation, so kann man in der Jugendzeit Friedrich Wilhelms allerdings auch von einem Monarch-Kronprinz Konflikt sprechen, denkt man an seine Beziehung zur Tochter Therese des Landschaftskonsulenten Konradin von Abel und seinen anschließenden Aufenthalt in Frankreich. Während diesem nahm Friedrich Wilhelm von den „Ständen ein jährliches Donativ von 20000 fl sowie ein Darlehen von 200000 fl“⁷⁰² an, und versprach im Gegenzug „zum Danke die württembergische Verfassung zu schützen“⁷⁰³. Eine weitere Beziehung hatte sich in dieser Zeit und aus ähnlichem Grund zu Johann Friedrich Cotta aufgebaut, welche sich in der Zeit des Verfassungskampfes als nützlich erweisen sollte, denn „Cotta hatte in seinem politischen Engagement zu Wilhelm eine viel bessere Beziehung als zu dessen Vater, da er ihn als Kronprinz finanziell unterstützt hatte“⁷⁰⁴. Schon als Kronprinz setzte er sich „für eine Territorialverfassung in Württemberg ein und bemühte sich um die Einbettung ‚seines‘ Verfassungsprojekts in den ‚nationalen‘ Rahmen. In diesem Sinne bearbeitete er seinen Vater, und dabei versicherte er sich der Kanäle des Freiherrn vom Stein, der als ehemaliger preußischer Minister, als Berater des Zaren, als Nestor der Mindermächtigen Gehör der verschiedensten Gruppen hatte“⁷⁰⁵. Durch diesen Kontakt wollte er sicher auch erreichen, dass „er sich durch die Verbindung zu Stein die Sympathien der liberal und deutschpatriotisch gesinnten Kreise erwarb“⁷⁰⁶. Da die von Stein erhaltenen Vorschläge den Kronprinzen überzeugten, ließ er "den Minister v. Linden zu sich kommen, eröffnete ihm bestimmt seinen Entschluss diese Grundsätze anzunehmen, und beauftragte ihn, dieses seinem Vater zu erklären, mit dem Zusatze, wie er entschieden sei, sie mit Nachdruck durchzusetzen. Der König ward durch diese ernsthafte Äußerung bewogen, sich mit Fürst Metternich über die Absichten der verbündeten Mächte zu unterreden und ihn zu fragen, ob die zukünftige Landesverfassung die Gewähr des Bundes habe, und den Landständen ein Rekurs an den Bundestag freistehen solle? Metternich bejahte es. In demselben Sinne war des Königs Unterredung mit dem Staatskanzler Hardenberg, und nun entschloss er sich, seinen Ministern den Auftrag zu geben, eine Verfassung zu entwerfen und ihm zu überschicken.“⁷⁰⁷

Die allgemeine Beurteilung des Regierungsstils von König Friedrich I. kann man dergestalt beschreiben, dass er „die wichtigsten Reformentwürfe selbst konzipierte, seinen höchsten Beamten ständig Richtlinien erteilte und sie kontrollierte“⁷⁰⁸. Somit kann für die Verfassungspolitik im Württemberg die Ministerialbürokratie weitgehend außer Betracht bleiben. Dies gilt in einer speziellen Weise auch für das Bürgertum, denn dieses stand nur durch Abgesandte der Wahlkreise dem König als Widerpart die Ständeversammlung gegenüber, welche neben diesem weiterhin den mediatisierten Adel repräsentierte. Eine gewisse Bedeutung erlangte die Öffentlichkeit, genauer gesagt die Presse, in erster Linie bedingt durch das Ständemitglied und Zeitungsherausgeber Johann Friedrich Cotta, denn dessen „politisches Ziel war die Förderung der konstitutionellen Idee, das Wirken für die Durchsetzung der Verfassungsbestrebung. Dazu wollte er im Gespräch mit den Mächtigen beitragen, und dazu wollte er seine ureigensten Mittel einsetzen: die Presse als Forum der öffentlichen Meinung“⁷⁰⁹. Unterstützt wurde er hierbei durch Karl August Freiherr von Wangenheim⁷¹⁰, welcher ihm erklärte „alles kommt darauf an, die öffentliche Meinung ungeteilt für sich zu haben. Wer diese gegen sich hat - sei es der König oder die Landschaft - verliert am Ende, entweder durch Richterspruch oder Gewalt, seinen Prozess.“⁷¹¹ Wir werden auf beide bei der Beschreibung des Verfassungskampfes näher eingehen. In der Verwaltung des Landes wies Württemberg mit der Funktion der Schreiber eine Besonderheit auf, denn diese „hatten über das Amt des Stadt- und Amtsschreiber

⁶⁹⁹ Paul: Württemberg 1797 - 1816/19, S. 59.

⁷⁰⁰ Press: Südwestdeutschland im Zeitalter der Französischen Revolution und Napoleons, a. a. O., S. 16.

⁷⁰¹ Paul: Württemberg 1797 - 1816/19, S. 59.

⁷⁰² Mögle-Hofacker: Zur Entwicklung des Parlamentarismus in Württemberg, S. 6.

⁷⁰³ Schneider: Württembergische Geschichte, S. 421.

⁷⁰⁴ Rintelen: Zwischen Revolution und Restauration, S. 11.

⁷⁰⁵ Varnhagen Ense & Cotta: Briefwechsel 1810 - 1848, Band 2, S. 16.

⁷⁰⁶ Sauer: Reformen auf dem Königsthron, S. 87.

⁷⁰⁷ Pertz: Das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein, S. 125 f.

⁷⁰⁸ Demel: Der bayerische Staatsabsolutismus 1806/08 - 1817, S. 32.

⁷⁰⁹ Neugebauer-Wölk: Revolution und Constitution - die Brüder Cotta, S. 453.

⁷¹⁰ Karl August Freiherr von Wangenheim, 14. März 1778 - 19. Juli 1850. 1806 kam er nach Stuttgart als Präsident der Oberfinanzkammer. 1811 Ernennung zum Präsidenten des Obertribunals und zum Kurator der Universität Tübingen. Im Frühjahr 1815 erschien seine Schrift "Die Idee der Staatsverfassung mit besonderer Rücksicht auf Württembergs alte Landesverfassung etc. Am 28. September 1815 berief der König Wangenheim in das Verfassungskomitee. Im Herbst 1815 legte Wangenheim der Ständeversammlung 14 Artikel als Grundlage für ihre Beratungen vor, die er als ein bedeutendes Entgegenkommen an die Stände verstanden wissen wollte. 1816 wurde v. Wangenheim mit dem Kultusministerium betraut. Das Verfassungswerk wurde dann allerdings ohne ihn wesentlich durch Cotta's vermittelnden Einfluss zu Stande gebracht, er selbst aber am 3. November 1817 abgelöst und zum Gesandten am Bundestage ernannt.

⁷¹¹ Briefe von Wangenheim an Cotta, a. a. O., S. 67, Brief vom 31. Mai 1815.

eine Art Verwaltungsmonopol errungen, von dem aus sie die Politik der altwürttembergischen Landstände bestimmten und mit ihrer Forderung nach der Wiederherstellung des Alten Rechts 1815 - 1819 die Verfassungskämpfe in Württemberg beherrschten⁷¹². Somit müssen wir als wesentlichen Einflussfaktor auf die Verfassungsgebung diese in der Ständeversammlung vertretenen Gruppierung berücksichtigen, auf welche wir jedoch erst bei der Untersuchung des Verfassungskampfes näher eingehen werden.

3.3.3. Verfassungsarbeit

Die Entwicklungsgeschichte der württembergischen Verfassung lässt sich in mehrere Zeitabschnitte einteilen. Den ersten sehen wir im Beginn der Reformarbeiten, welche wie beschrieben mit der Auflösung der Stände 1806 begann. Diese richteten sich in erster Linie auf die Zentralisierung der gesamten Verwaltungsorganisation unter dem Motto der Sicherstellung der Staatssouveränität und somit der Beseitigung aller noch bestehenden Sonderrechte. So fällt unter diese Maßnahmen das Organisationsedikt vom 18. März 1806, dessen Zweck König Friedrich folgendermaßen beschrieb: „Wir finden für nötig, für die Gesamtheit Unsrer zu einem Ganzen vereinigten alten und neuen Staaten eine durchaus gleichförmige Staatsverwaltung anzuordnen und festzusetzen, und haben daher beschlossen und beschließen wie folgt.“ Es folgten dann das Kgl. Dekret in Beziehung auf die Besitzungen der mediatisierten Fürsten und Grafen betreffend vom 3. März 1807, die Kgl. Verordnung über die Erbfolge in den Fürstlichen, Gräflichen und adeligen Familien vom 22. April 1808, das Kgl. General-Reskript, die Aufhebung aller Patrimonial-Gerichtsbarkeit im Königreich betreffend vom 10. Mai 1809, das Kgl. General-Reskript, die Aufhebung der bisher noch bestandenen Steuer-Freiheit der Fürstlichen und Gräflichen Besitzungen betreffend vom 10. Mai 1809, das Königliches Manifest, die neue Einteilung des Königreichs betreffend vom 27. Oktober 1810, die Allerhöchste Anordnung eines Staats-Raths vom 1. Juli 1811 und kurz vor dem Wiener Kongress und seiner Aufnahme der Verfassungsarbeit die Kgl. Verordnung über die Anwendung des Württembergischen Rechts in den neu erworbenen Landesteilen vom 12. September 1814, um nur aus einer Vielzahl die wesentlichen Vorschriften zu nennen.

Nach diesem kurzen Abriss der Vorgeschichte beginnen wir die Darstellung der weiteren Entwicklung mit dem Wiener Kongress, in und durch dessen Verlauf König Friedrich den Entschluss fasste, sofort mit der Verfassungsarbeit zu beginnen. Als erstes Ergebnis legte er der Ständeversammlung eine Verfassung vor, deren Nichtannahme zum Verfassungskampf führte. Diese vom 15. März 1815 bis zum endgültigen Abschluss der Verfassungsurkunde am 25. September 1819 dauernde Periode ist weiterhin in die Verantwortungszeit von König Friedrich I. bis zu seinem Tod am 30. Oktober 1816 und die daran anschließende Regierungszeit von Wilhelm I. zu trennen. Bei einer so langen Zeit und einem Wechsel des Herrschers ist davon auszugehen, dass Motivlage und angestrebte Ziele bei allen Beteiligten einem Wandel unterworfen waren, was sich am besten durch einen späteren Vergleich des ersten Entwurfes mit der endgültigen Verfassungsurkunde nachweisen und auch erläutern lassen wird.

3.3.3.1. Die Initiative des Königs, ihre Motive und Grundlagen

Wesentliche Erkenntnisse über die Motive und Verfassungszwecke des Königs sind aus seinem Brief an Mandelsloh vom 3. Oktober 1814, seiner Rede vom 11. Januar 1815 mit dem gleichzeitig datierten Manifest und seiner am 15. März 1815 vorgelegten Verfassung zu gewinnen. Ein darin nicht genannter Grund, die Verfassungsarbeit in die Wege zu leiten, dürfte auch in der Tatsache begründet liegen, dass der König von Bayern am 17. September 1814 die Erarbeitung einer Verfassung angeordnet hatte, wie sicher durch die Instruktion an Wrede⁷¹³ vom 24. September 1814 in Wien und somit auch Friedrich bekannt geworden war.

Sicher beruht eine solche Entscheidung nicht auf den Umständen eines Augenblicks, sondern ist ein sich entwickelnder Prozess, zu dem verschiedene Gesichtspunkte beigetragen haben. Ausgangspunkt zu Überlegungen über die Absichten von König Friedrich, die er mit seiner Verfassungspolitik verfolgte, können u. a. bei den Umständen seiner Abreise aus Wien ansetzen und eine der wesentlichen Antworten auf die Frage nach seinen Motiven einer Verfassungsgebung erbringen. Die Begründung, die Geyger angibt, der zufolge König Friedrich „wegen seiner Gesundheit, welcher das hiesige Klima nicht günstig scheint, den 27. von hier“⁷¹⁴ abreiste, dürfte höchstens der allgemeinen Beruhigung und als Entschuldigung dem gastgebenden Kaiser von Österreich gegenüber gegolten haben. In engem Zusammenhang dürfte diese Abreise jedoch mit der Entwicklung im Deutschen Komitee ab dem 16. November stehen, die auch zur Unterbrechung der dortigen Verhandlungen und der hiermit zu diesem Zeitpunkt unabsehbaren weiteren Entwicklung geführt hatte. Jedenfalls liegt diese Annahme bei Durchsicht zweier Dokumente nahe. In einer Note der königlich-württembergischen Bevollmächtigten vom 16. November 1814 teilen diese dem Komitee mit, dass auf Grund der Entwicklung der Verhandlungen sich seine Majestät „in tiefste Bekümmernis gesetzt zu werden nicht erwehren könne“⁷¹⁵. Im Hinblick auf die bisheri-

⁷¹² Wunder: Die Entstehung des modernen Staates in Württemberg, a. a. O., S. 109.

⁷¹³ Instruktion für Fürst von Wrede vom 24. September 1814, in welcher Maximilian jetzt in der Lage war, zu schreiben, dass „la Bavière recevra aussi une constitution qui deviendra commune au royaume entier“.

⁷¹⁴ Geyger: Beiträge zur deutschen Geschichte in den Jahren 1814 und 1815, S. 45.

⁷¹⁵ Klüber: Acten des Wiener Congresses, Band 1, 1. Heft, S. 101.

gen Verhandlungen und den vorgelegten Entwürfen würde seiner Majestät „die Übersicht des Ganzen“ erlangen und er lasse somit den versammelten Höfen erklären, dass es ihm unmöglich sei, „angessene Verbindlichkeiten zu übernehmen, ehe [...] der Plan des Ganzen“ nicht vorläge. Im gleichen Sinne äußerte sich Friedrich in seinem Manifest vom 11. Januar 1815: „Da aber die Endresultate dieses Kongresses nicht so schnell, als Wir in Beziehung auf jene Absicht gewünscht hätten, herbeigeführt werden konnten: so finden Wir Uns bewogen, Unserem Volke diese ihm bestimmte Wohltat nun nicht länger vorzuenthalten ...“⁷¹⁶ Weitere Gründe können darin zu sehen sein, dass er Mitteilungen erhalten hatte „Klagen der verschiedenen Stände seines Volkes enthaltend, und man nahm an, dass es bei seinem raschen Entschluss, Württemberg eine Verfassung zu geben, mitgewirkt habe. Andere wieder meinten, und fanden ihre Meinung in Berichten aus der Umgebung des Kronprinzen bestätigt, dass 'der unerwartete Staatsakt' des Königs als gegen seinen Sohn und Nachfolger gerichtet anzusehen sei, der für seinen Regierungsantritt eine Konstitution in Aussicht genommen hatte.“⁷¹⁷ Die innenpolitische Situation und die eventuell mögliche Entwicklung spielte insofern eine Rolle, indem zu befürchten war, dass „der früher reichsmittelbare Adel seine Selbständigkeit wiedererlangen wollte [...] So sah der König eine doppelte Gefahr: der Staat konnte der Gebietsgeschlossenheit verlustig gehen, indem der hohe Adel seine ehemaligen Gebiete als nur halb abhängige, selbst verwaltete zurückerhielt. Und der Staat drohte in dem alten Dualismus zwischen Fürst und Ständen zu zerfallen“⁷¹⁸ und es dann zu befürchten gewesen wäre, dass „über die Stände als auch über die Gruppe der Mediatisierten könnten sich andere Mächte wieder in sein Land einmischen. Nachdem es zum Jahresende immer deutlicher geworden war, dass ein völliger Widerstand gegen die bundespolitischen Vorgaben der Verfassungsrichtung sinnlos war, trat er zur Vermeidung weiterer Einmischungsversuche in Württemberg die Flucht nach vorne an und überraschte alle politischen Kräfte mit der Ankündigung einer neuen Verfassung für Württemberg.“⁷¹⁹ Hatten wir bereits auf die Hintergründe der Aufhebung der Stände im Jahre 1806 hingewiesen, so spielte die Frage auch jetzt wieder eine Rolle, denn „König Friedrich fürchtete aber wohl neben dem Wiederaufkommen der Opposition der Stände, dass die Wiederanerkennung der früheren Verfassung von ihm verlangt werden würde und entschloss sich sofort, eine eigene einzuführen.“⁷²⁰

Wie sehr König Friedrich auch in der Frage der Verfassungsgebung um seine Eigenständigkeit und deren Dokumentation bemüht war, ergibt sich aus einem von Gerner zitierten Schreiben König Friedrichs an Mandelsloh vom 3. Oktober 1814⁷²¹: „Sie werden sich erinnern, was ich ihnen mehrfältig über meine Absicht [...] für die Zukunft notwendig werdende monarchische Verfassung eröffnet habe. [...] Und es wird mir lieb sein, wenn sie diesen Meinen Entschluss, jedoch ohne Affektion, unter das Publikum bringen, aber dabei bemerken, dass weder die Gedanken des vom Stein noch des Rheinischen Merkurs dabei als Richtschnur dienen werden, dass weder Aristokratie noch Demokratie, weder englische und französische Verfassung, aber am allerwenigsten die obsoleten altwürttembergischen Karikaturen von Verfassung die Grundlage sein werden ...“⁷²² er hatte also seine eigenen Vorstellungen hinsichtlich einer Verfassung, aber wie sahen diese aus?

Sehen wir uns hierzu das erste wichtige Dokument an, die Rede von König Friedrich vom 11. Januar 1815 vor dem Plenum des Staatsministeriums und des Staatsrates:

„Von dem Augenblick an, als gebieterische politische Verhältnisse die Staatsveränderung vom Jahre 1806 herbeigeführt hatten, fassten Wir den festen Entschluss, Unserem Königreiche, sobald der Drang der Umstände aufgehört habe, und ein fester Stand der Dinge eingetreten sein würde, einer seiner innern und äußern Lage, den Rechten der Einzelnen und den Bedürfnissen des Staates angemessenen Verfassung und ständische Repräsentation zu geben. [...] Indessen haben Wir gleich anfangs, in den zu Behandlung der deutschen Angelegenheiten stattgehabten Konferenzen, den zu Wien versammelten Souveräns Unseren festen Entschluss und Absicht der Einführung einer Ständeversammlung im Königreiche erklärt. Da aber die Endresultate dieses Kongresses nicht so schnell, als Wir in Beziehung auf jene Absicht gewünscht hätten, herbeigeführt werden konnten: so finden Wir Uns bewogen, Unserem Volke diese ihm bestimmte Wohltat nun nicht länger vorzuenthalten, und dadurch öffentlich zu beweisen, dass nicht eine äußere Notwendigkeit oder eine gegen Andere eingegangene Verbindlichkeit, sondern bloß die feste Überzeugung von dem Bedürfnisse einer angemessenen ständischen Verfassung für das wesentliche Interesse des Staats, und der Wunsch Uns geleitet haben, auch hierdurch nach 17 stürmischen Jahren, in welchen die Vorsehung Uns und

⁷¹⁶ Bauer/Behr/Schott: Allgemeine Staats-Korrespondenz mit besonderer und beständiger Hinsicht auf die Staaten des Rheinischen Bundes, Band 3, S. 436 ff.

⁷¹⁷ Fournier: Die Geheimpolizei auf dem Wiener Kongress. Eine Auswahl aus ihren Papieren, S. 58.

⁷¹⁸ Hölzle: Württemberg im Zeitalter Napoleons und der Deutschen Erhebung, S. 189.

⁷¹⁹ Rintelen: Zwischen Revolution und Restauration, S. 200.

⁷²⁰ Schneider: Württembergische Geschichte, S. 468.

⁷²¹ Zitierte Fundstelle: (HStASt E 1 Bü 45).

⁷²² Gerner: Vorgeschichte und Entstehung der württembergischen Verfassung im Spiegel der Quellen, S. 9, mit Bezug auf HStASt E 1 Bü 45.

Unser Reich erhalten hat, das Glück Unseres Volkes für künftige Generationen dauerhaft zu begründen. Wir haben zu dem Ende die Grundzüge einer solchen Verfassung [...] entworfen und eine Kommission von Staatsdienern [...] mit dem Auftrage niedergesetzt, das Ganze nach seiner hohen Wichtigkeit in die sorgfältigste Beratung zu ziehen, und den hiernach reiflich ausgearbeiteten Entwurf einer Repräsentativverfassung für das Reich Uns zur Genehmigung vorzulegen. Die von Uns sanktionierte Verfassungsurkunde werden Wir sodann der ständischen Repräsentation, welche Wir auf den 15. März dieses Jahres hier zu versammeln gedenken, übergeben, sie beschwören und in volle Ausübung setzen lassen.⁷²³

Wenn man die Rede König Friedrichs vom 11. Januar 1815 analysiert und folgenden Wortlaut in den Blick nimmt: "Wir haben Uns zu dem Ende mit der Entwerfung der Grundzüge einer ständischen Verfassung beschäftigt [...] jene Grundzüge begreifen vorzüglich die Bildung der ständischen Repräsentation ...", so bestätigt dies unsere Unterscheidung⁷²⁴ des Begriffes Verfassung, den er hier beschränkt auf die Verfassung (Bildung und Organisation) der Ständeversammlung und nicht plant als die rechtliche Regelung der Staatsorganisation. Hinsichtlich der Ausführung des Königs, dass er „sobald der Drang der Umstände aufgehört habe, und ein fester Stand der Dinge eingetreten sein würde, einer seiner inneren und äußeren Lage, den Rechten der Einzelnen und den Bedürfnissen des Staates angemessen Verfassung und ständische Repräsentation zu geben“ entschlossen war, bemerkt C. Fricker: „Nichts berechtigt zu Zweifel an der Wahrheit dieser Erklärung, weder äußere noch innere Gründe, weder das vorausgegangene noch das nachfolgende Benehmen des Königs.“⁷²⁵ Auf dem Wiener Kongress hatte sich Württemberg in keiner Weise gegen landständische Einrichtungen und eine Verfassung geäußert, sondern lediglich keiner Festlegung des Artikels 13 zugestimmt, sofern sie die Souveränität einschränkte. Der versuchten Einmischung in seine inneren Angelegenheiten durch Gesetze des Deutschen Bundes trat er allerdings vehement entgegen und „nur aus dem Wunsche, diesen letzteren Anspruch zu realisieren und den Anschein von Nötigung zu vermeiden, lässt es sich daher erklären, dass der König, als er im Januar 1815 den Kongress missvergnügt verlässt und [...] sogleich bei seiner Rückkunft ein Manifest ergehen lässt“⁷²⁶.

Betrachtet man seine Ankündigung für den 15. März, in welcher mitgeteilt wird, er werde an diesem Tag die Verfassung übergeben und in Ausübung setzen, so muss man davon ausgehen, dass es den Ständemitgliedern bewusst war, dass es keinen Vertrag als Ergebnis von Verhandlungen geben und das 'alte Recht'⁷²⁷ nicht zum Tragen kommen würde. Die Vertreter der ständischen Repräsentation wussten also klar, was sie erwartete und haben sich darauf vorbereitet⁷²⁸ und es erstaunt, dass von diesen Vorbereitungen (spätestens nach ihrem Eintreffen in Stuttgart und den dort stattgefundenen Zusammentreffen) nichts dem König zur Kenntnis gelangt sein sollte. Eindeutig klar wird die Absicht des Königs nochmals aus einem Schreiben des württembergischen Ministeriums des Inneren an den Fürsten von Hohenlohe-Langenburg, Stuttgart 19. Februar 1815: „... der Zweck der Zusammenberufung der Stände auf den 15. März sei zunächst, die Verfassungsurkunde erst zu publizieren; von einer Beschwörung derselben Seiten der Stände sei nicht die Rede und könne diese Voraussetzung nur auf einer missverstandenen Auslegung der in dem Manifest sich darauf beziehenden Stellen beruhen. In der Hauptsache aber sei der Herr Fürst ganz irrig daran, zu glauben, dass die Wiener Verhandlungen in dem für die deutschen Angelegenheiten stattfindenden Comité, irgendeinen Einfluss auf die Bestimmungen der Verfassung im Innern der souveränen Staaten Deutschlands oder der Verhältnisse zwischen dem Souverän und Untertanen haben werden. [...] Von einer Einmischung zwischen Herrn und Untertanen könne insbesondere aber um so weniger die Rede sein, als Sr. Majestät Ihre vorhin schon allgemein anerkannte Souveränität durch feierliche Staatsverträge mit sämtlichen alliierten Mächten und durch den Pariser Traktat selbst garantiert worden sei: auch würde Sr. Königliche Majestät eine solche unbefugte Einmischung in keinem Falle dulden, und sich hierauf eben so wenig einlassen, als sich Gesetze oder Bedingungen vorschreiben lassen.“⁷²⁹ Ein gleichlautendes Schreiben ging am gleichen Tag an den Fürsten von Hohenlohe-Jagstberg: „Im übrigen sei der Zweck der Zusammenberufung der Stände, auf den 15. März, zunächst, die Versammlung zu konstituieren, und ihr die von Sr. Majestät festgesetzte Verfassungsurkunde erst zu publizieren und sei von einer Beschwörung derselben von Seiten der Stände gar nicht die Rede ...“⁷³⁰ König Friedrich hatte hiermit nicht nur seine Absichten für den 15. März ganz eindeutig mitgeteilt, sondern auch nochmals seinen Standpunkt in der Verfassungsfrage dergestalt konkretisiert, dass er basierend auf seinem Souveränitätsverständnis gegen jegliche Einflüsse und Einmischungen vorgehen werde.

⁷²³ Bauer/Behr/Schott: Allgemeine Staats-Korrespondenz mit besonderer und beständiger Hinsicht auf die Staaten des Rheinischen Bundes, Band 3, S. 436 ff.

⁷²⁴ Siehe Seite 7 f.

⁷²⁵ Fricker: Die Entstehung der württembergischen Verfassung von 1819, a. a. O., S. 178.

⁷²⁶ Mohl: Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg, S. 52.

⁷²⁷ Der Begriff dürfte von Ludwig Uhland geprägt und verbreitet worden sein durch sein Gedicht *Das alte, gute Recht*, welches wiederholt den Vers beinhaltet: Wo je bei altem guten Wein der Württemberger zecht, da soll der erste Trinkspruch sein: Das alte, gute Recht.

⁷²⁸ Siehe ergänzend hierzu Seite 88.

⁷²⁹ Klüber: Acten des Wiener Congresses, Band 1, viertes Heft, S. 5 f.

⁷³⁰ Klüber: Acten des Wiener Congresses, Band 1, viertes Heft, S. 6 ff.

Diese Schreiben riefen allerdings noch weitere Reaktionen hervor, denn bei ihrem Bekanntwerden auf dem Wiener Kongress hat Hannover⁷³¹ zu einem Beschluss über die Rechte des Bundes aufgerufen. Auch Graf von Solms-Laubach⁷³² erklärte in einem Gespräch mit Metternich am 20. Februar 1815 „es sei überhaupt nötig, dass der Kongress ein Abmahnschreiben an den König von Württemberg erlasse: mit der Einführung einer Verfassung Abstand zu nehmen, bis der Kongress über die allgemeinen Grundsätze entschieden habe“⁷³³. Auch aus Württemberg hatte man sich an die Kongressteilnehmer mit folgendem Aufruf gewandt: „Schon die Eile, mit welcher Württemberg ständisch konstituiert werden soll, gibt Grund zur Besorgnis. Denn laut des Manifestes soll nicht die alte, 300jährige, ständische Verfassung wieder hergestellt werden, was, wenn es mit einigen Modifikationen geschähe, nicht nur die Gerechtigkeit und das wohlverstandene- und Staatsinteresse fordert, sondern auch als einzige Maßregel zu empfehlen wäre, deren Ausführung am wenigsten kostete. Sondern eine ganz neue, ständische Verfassung soll vom 15. März d. J. an in Württemberg bestehen. Wie kann aber zu diesem großen Werke, wenn es die Rechte des Einzelnen und das Bedürfnis des Staates richtig bestimmen und redlich sichern soll, der Zeitraum von zwei Monaten hinreichen? [...] Vielmehr lässt die Eile, mit welcher die ganze Sache vom König behandelt wird, und ganz bestimmt die Stelle des Manifestes, nach welcher die Urkunde vom König sanktioniert werden soll, ehe sie der Ständeversammlung vorgelegt wird, erwarten, dass dieser Versammlung keine Beratschlagung werde vergönnt, sondern in augenblickliches Schwören auf dieselbe werde abgedrungen werden solle; wie? Also ohne alle Prüfung und gezwungen schwören? [...] O ihr Auserwählten, lasset euch nicht solchen Schwur abnötigen [...] nicht durch Herrschergebote schrecken und beugen. [...] Darum lasst auch Ihr, Hoherhabene, Ihr auserwählten Regenten und Staatsmänner [...] Euch aufs ehrfurchtvollste und flehentlichste bitten, bei Zeiten von der ehrwürdigen Kaiserstadt aus kräftige Winke zu geben und ernstliche Schritte zu tun, welche die übereilte und undeutsche Konstituierung Württembergs nicht zustande kommen lassen.“⁷³⁴ Dieser Aufruf dürfte eindeutig zeigen, dass die Absichten des Königs sehr wohl auch in der Öffentlichkeit bekannt und verstanden waren. Friedrichs Eingehen auf weitere Verhandlungen mit der Ständeversammlung könnte somit auch eine Reaktion auf diese Ereignisse auf dem Wiener Kongress gewesen sein, um diesem keinen weiteren Anlass zum Einschreiten zu bieten. Zum Zeitpunkt des Zusammentretens der Ständeversammlung und der Verkündigung der königlichen Verfassung lagen in Wien noch einschränkende Vorschläge des späteren Artikels 13 vor, erst am 23. Mai wurde der österreichisch-preußische Entwurf mit der späteren kurzen, vagen Fassung vorgelegt. Vom gleichen Tag stammt die Feststellung Metternichs, dass „das Übrige aber der Beratung der Bundesversammlung selbst vorbehalten werde.“⁷³⁵ Ab diesem Zeitpunkt war der Druck auf König Friedrich seitens des Wiener Kongresses unterbrochen.

3.3.3.2. Der erste Entwurf

In seiner Rede vor dem Staatsministerium am 11. Januar 1815 hatte Friedrich von den Grundzügen einer solchen Verfassung gesprochen, welche durch eine Kommission von Staatsdienern in die sorgfältigste Beratung zu ziehen und den hiernach reiflich ausgearbeiteten Entwurf einer Repräsentativverfassung für das Reich Uns zur Genehmigung vorzulegen sei. Diese Grundzüge bestanden aus vier Hauptpunkten: 1) Die Zusammensetzung der Ständischen Repräsentation, deren Versammlung und innere Organisation, 2) Die Rechte der Ständischen Repräsentation, 3) Den Bestimmungen in Ansehung der allgemeinen Rechte und Verbindlichkeiten der Untertanen und 4) Den Allgemeinen Bestimmungen.

Wie in der Rede von König Friedrich vom 11. Januar 1815 vor dem Plenum des Staatsministeriums und des Staatsrates angekündigt, trat die Ständeversammlung am 15. März 1815 zusammen und König Friedrich I. hielt bei der Eröffnung folgende Rede:

„Meine Absicht war von jeher, die verschiedenen Landesteile und alle Untertanen, welche die Vorsehung Meinem Szepter untergeben hat, zu ihrer gemeinschaftlichen Erhaltung und zur Wohlfahrt aller auf das innigste zu verbinden. [...] Und so lege Ich nun, nachdem die Wiederherstellung allgemeinen Friedens einen dauerhaften Stand der Ordnung verspricht,

⁷³¹ Als Garantiemacht des Erbvergleich vom 27. Januar 1770.

⁷³² ADB 54, 1908, S. 385 ff.: Vor allem aber würdigte Stein den so trefflich erprobten kenntnisreichen Mann auch weiterhin seines Vertrauens, ja seiner Freundschaft. Gemeinsam mit Hardenberg zog er ihn z. B. am 17. Juli 1814 zur Frankfurter Beratung über einen Hardenberg'schen Verfassungsentwurf hinzu, der dann auf Grund dieser Beratung neu redigiert und zu dem wunderlichen sogenannten Entwurf der 41 Artikel umgestaltet wurde [...] Ebenfalls auf Stein's Veranlassung nahm S. auch zur württembergischen und badischen Verfassungsfrage Stellung. Als die Mediatisierten Württembergs gegen den höchst verdächtigen Verfassungseifer ihres Königs in Wien protestierten, führte S. in einer eingehenden Denkschrift den richtigen Nachweis, dass die vom Könige beabsichtigte Verfassung die Erhaltung des "Sultanismus" bedeuten würde. Das Baden betreffende Gutachten bezog sich u. a. auf die Frage der Hochberg'schen Erbfolge, für deren Berechtigung und Zweckmäßigkeit| sich "der profunde Rechtsgelehrte", wie Stein ihn bei dieser Gelegenheit nennt, ausspricht.

⁷³³ Pertz: Das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein, Viertes Band, S. 335.

⁷³⁴ Rheinischer Merkur, 1815, 07. Februar, Ausgabe 190, (Flehentliche Bitte für Württemberg, gerichtet an die in Wien versammelten, erhabenen Wiederhersteller Deutschlands, veranlasst durch das kön. Württembergische Manifest vom 11. Jan. 1815).

⁷³⁵ Klüber: Acten des Wiener Congresses, Band 2, Heft 7, S. 339 ff.

den Schlussstein zu dem Gebäude des Staates, indem ich Meinem Volke eine Verfassung gebe, wie Ich sie den Bedürfnissen und dem Wohle desselben für angemessen halte. [...] Die Verfassungsurkunde, welche Unsern getreuen Landständen übergeben wird, enthält Unsere Königliche Willensmeinung.“⁷³⁶

Die Verfassung sollte einen Schlussstein bilden, die bisherigen Reformmaßnahmen zur Organisation des neuen Staatsgebildes zu Ende führen und in deren Kontinuität stehen, wobei als Hauptmotiv die Verbindung der Landesteile explizit genannt wurde. Die vom König vorgelegte Verfassungsurkunde⁷³⁷ entspricht in ihrem Aufbau den vorgegebenen Grundzügen und soll gemäß der Präambel den „hohen Bedürfnissen einer festen Staatskonstitution“ dienen und beinhaltet neben der entsprechenden Ständeversammlung auch Bestimmungen über Vorrechte und Verbindlichkeiten der Untertanen, wie er sie „den Bedürfnissen und dem Wohle desselben für angemessen“ hielt. Wie bereits aus den Vorgaben der Grundzüge zu erwarten war, ist die Verfassungsurkunde nur eine Sammlung von Bestimmungen den Landtag betreffend und „nichts darin enthalten, was den Titel einer Konstitution gerechtfertigt hätte“⁷³⁸, sie diente einzig der Einbindung der Volksvertretung in den Staat, aber auch deren Beschränkung. Einen Zusammenhang mit den für uns interessierenden Fragen der Verfassungsgründe bildet die Bestimmung von § 34: „Ohne die ausdrückliche Bewilligung der allgemeinen Stände-Versammlung können die gegenwärtig bestehenden direkten und indirekten Staats-Abgaben, welche für die Regierungszeit des jetzigen Königs Grundlage bleiben, nicht erhöht werden, und selbst in Kriegszeiten können ohne diese Bewilligung keine neuen, weder direkten noch indirekten Abgaben eingeführt werden.“ Ebenso ist § 35 zu sehen. „Die Initiative zu neuen Gesetzen oder zu wesentlichen Abänderungen in der bestehenden Gesetzgebung kommt dem Könige zu. Die Stände haben darüber zu beratschlagen und abzustimmen. Ohne ihre Zustimmung erhält kein neues, die persönliche Freiheit und das Eigentum oder die Verfassung betreffendes allgemeines Gesetz die Königl. Sanktion, und kann nicht promulgiert werden.“ Die Betonung der Ständerechte für neue Abgaben und Gesetze dürfte darauf hinweisen, dass der König einerseits keinen Eingriff in bestehende Rechte erlauben wollte, sondern auch dadurch die bisherigen Reformen nicht angegriffen sehen wollte. Unter diesem Gesichtspunkt „lag die Einführung einer Verfassung 1815 in der Konsequenz der Reformpolitik Friedrichs seit 1806 und folgte primär nicht dem Druck der Großmächte“⁷³⁹.

So hatte der König seinem Land eine Verfassung gegeben - aber dieses, vertreten durch die Ständeversammlung, reagierte nicht seinen Erwartungen gemäß. Nachdem der König die Versammlung verlassen hatte, meldete sich Fürst Maximilian Wunibald von Waldburg-Zeil-Trauchburg zu Wort und verlas eine Erklärung mit der wesentlichen Feststellung, dass für die eigentliche Aufgabe dieser Versammlung, der Beratung über die Verfassung, die Mediatisierten von einem besonderen Gesichtspunkt ausgehen müssten. Er bezog sich dann auf das Manifest vom 11. Januar 1815, die dort hergestellte Beziehung mit den Verhandlungen des Wiener Kongresses und betonte, dass dort noch keine entsprechenden Entscheidungen gefallen seien. Solange dieser Zustand aber herrsche, könne er sich keiner partikulär-landständischen Verfassung unterwerfen und werde an den weiteren Verhandlungen nicht teilnehmen.

Hierauf ergriff Graf von Waldeck⁷⁴⁰ das Wort zu einem Vortrag, der lang und detailliert auf die Verfassungsentwicklung Württembergs einging, also zweifelsfrei gut vorbereitet war. Der Anfang lässt noch nichts Böses ahnen: „Hochansehnliche Ständeversammlung! Wenn überhaupt kein Gefühl den Menschen höher erhebt, als die Anerkennung der Würde der Herrscher, so musste dieses Gefühl sich mit den innigsten Empfindungen der Dankbarkeit gegen den König, unseren gnädigen Herrn, vereinigen, als Allerhöchst derselbe vor zwei Monaten den Entschluss fasste, ein seit Jahrhunderten als wohlthätig anerkanntes Band zwischen dem Regenten und allen Ständen des Staates, und eine alle Teile zufriedenstellende Konstitution herzustellen.“⁷⁴¹ Aber Tenor und Zielrichtung des weiteren Vortrages lassen sich beim aufmerksamen Lesen erkennen und dass nicht mit einer Übereinstimmung mit der Auffassung des Königs zu rechnen sein wird. Nach der Erinnerung an die bisherigen vertraglichen Verhältnisse seit dem Tübinger Vertrag bis über den Erbvertrag nimmt er wie Graf von Waldeck Bezug auf die besondere Situation der Mediatisierten und ihren Erwartungen an den Wiener Kongress und erklärt, „die Verhältnisse der Mediatisierten sowohl als auch des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels sind von der

⁷³⁶ Verhandlungen in der Versammlung der Landstände. Erste Abteilung, S. 13 f.

⁷³⁷ Es sei darauf hingewiesen, dass Friedrich selbst es als eine Verfassungsurkunde betitelt, was sie nach der Rechtsauffassung mit der Verkündung durch den König auch war. Auf Grund des Widerstandes der Ständeversammlung hat er sie später als Verfassungsentwurf angesehen.

⁷³⁸ List: Der Kampf um die württembergische Verfassung (Historischer Bericht), a. a. O., S. 462.

⁷³⁹ Wunder: Die Entstehung des modernen Staates in Württemberg, a. a. O., S. 121.

⁷⁴⁰ Georg Graf zu Waldeck und Pyrmont und Limpurg-Gaildorf, 31.5.1785 - 18.6.1826, 1811 Geheimrat und Landvogt in Heilbronn sowie 1812 in Stuttgart, als Stimmführer mehrerer Teilhaber der Grafschaft Limpurg (durch die Rheinbundakte von 1806 als Standesherrschaft unter die Souveränität des Königreichs Württemberg gestellt, somit war Waldeck auch kein ‚AltWürttemberger‘) vertrat er diese auf dem Landtag von 1815, wo er als erster seine Stimme gegen die vom König oktroyierte Verfassung erhob und einer der eifrigsten und entschiedensten Verfechter des „guten alten Rechts“, der Wiederherstellung der altwürttembergischen Verfassung sowie der Ansprüche der Mediatisierten wurde.

⁷⁴¹ Verhandlungen in der Versammlung der Landstände. Zweite Abteilung, S. 4.

Art, dass sie große Reklamationen zu machen haben und sich ohne Frage ausdrücklich diejenigen Rechte vorbehalten müssen, welche ihnen der Wiener Kongress und die künftige Verfassung Deutschlands zuerkennen werden.⁷⁴² Bis zu dieser Stelle ist zwar von den Ansprüchen der Mediatisierten die Rede, aber dem Sinn nach nur von einem Aufschub der Verhandlungen bis zur Vorlage der Ergebnisse des Wiener Kongresses. Aber dann schlug er eine Adresse an den König vor⁷⁴³, welche die entscheidende Aussage beinhaltet:

„Wenn nun aber das Volk zur Wahl der Repräsentanten nur in der Voraussetzung geschritten ist, dass keine andere Basis als die von den Vätern ererbte, Württemberg seit Jahrhunderten beglückt habende, bestätigte, garantierte und von allen Regenten beschworene Konstitution, auf welche weder die Repräsentanten des Volkes, noch dieses selbst Verzicht leisteten, den durch den Geist der Zeit und die inneren und äußeren Verhältnisse Württembergs herbeigeführten Modifikationen werde zum Grunde gelegt werden [...] so erfreuen sich die Stände des Reiches mit alleruntertänigstem Danke, dass Allerhöchstdieselben in der Eröffnung vom heutigen Tage die Veranlassung zur Beratung über die Anwendung der neueren, auf die früheren Verhältnisse des Landes und auf die Verhältnisse der einzelnen Stände desselben der Versammlung an die Hand zu geben die Gnade gehabt haben.“⁷⁴⁴

Diese Adresse wurde von den Funktionsträgern⁷⁴⁵ der Ständeversammlung unterzeichnet und von der Ständeversammlung angenommen. Bei dieser Erklärung ist einiges sehr bemerkenswert, da diese die Position der Ständeversammlung klar erkennen ließ. Es wird davon ausgegangen, dass die alte Verfassung, die ihrer Ansicht nach weiterhin als in Kraft befindlich zu betrachten sei, die Basis bilden würde. Und zwar die Basis zu Verhandlungen und Beratungen, zu deren Zweck der König Veranlassung gegeben habe, wobei mit dieser Formulierung mit Bedacht das Wort Verfassungsurkunde vermieden worden sein dürfte, auf dessen Inhalt somit auch mit keiner Silbe eingegangen worden ist. Es ging also nicht um den Entwurf als solchen, sondern um die Art der Verkündung als Erlass⁷⁴⁶. Man wollte Verhandlungen auf Basis des alten Rechts, an deren Ende ein Vertrag zu stehen hatte. Waldeck verhinderte mit seiner Adresse die Zielsetzung Friedrichs, mit einer rasch verkündeten Verfassung allen Entscheidungen in Wien zuvorzukommen.

Wie konnte es aber zu dieser vorbereiteten Aktion, denn nur diese kann es gewesen sein, gekommen sein und der König davon so überrascht werden. Es müssen vorbereitende Gespräche stattgefunden haben, welche sicher nicht geheim bleiben konnten, wie uns auch Maucler bestätigt: „Dass die Konstitution von den Ständen, die am 15. März 1815 einberufen werden sollten, zu verwerfen sei, war im Publikum eine ausgemachte Sache, die jedem Straßenjungen, nur dem König nicht, bekannt war. Sie zu seiner Kenntnis zu bringen, getrauten sich seine Minister und näheren Umgebungen nicht.“⁷⁴⁷ Auch Georg Gottfried Gervinus berichtet darüber: „Sie bereiteten in der Presse alsbald auf die Ablehnung der neuen Verfassung vor, deren eilige Verleihung nur um so misstrauischer gegen den despotischen Urheber machte; in den letzten Tagen vor dem 15. März einigte eine rührige Tätigkeit die Stimmen der eintreffenden Vertreter für ihre Verurteilung und Verwerfung, noch ehe sie öffentlich erschienen war. Der Fürst allein und seine Minister hatten von dem, was sich in der Hauptstadt vorbereitete und Allen bekannt war, keine Ahnung.“⁷⁴⁸ Wenn auch der König später seinen Ministern den Vorwurf machen wird, dass sie ihn im Unklaren über die Situation gelassen hätten, so ist die Darstellung u. E. mit einer gewissen Vorsicht zu betrachten und die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, dass es sich bei ihm um eine falsche Lagebeurteilung und das Vertrauen auf die Durchsetzungsmacht des Königs gehandelt haben könnte.

Wieso hat Friedrich I. - der ‚Despot‘ und ‚schwäbische Zar‘ - nach Ablehnung seines Verfassungsentwurfes diesen nicht einfach durchgesetzt oder andererseits vollkommen zurückgenommen und die Verhandlungen unterlassen? Ein Grund könnte darin liegen, dass der Kronprinz Friedrich Wilhelm es als gefährlich bezeichnete, gegen die öffentliche Meinung zu handeln, die durch das oppositionelle Verhalten der Stände und der Zustimmung aus dem Volk zum Ausdruck kommen würde. Des weiteren schien er die durch die Stände vertretene

⁷⁴² Verhandlungen in der Versammlung der Landstände. Zweite Abteilung, S. 15.

⁷⁴³ Diesem Vorschlag trat Dr. Cotta mit einer kurzen Rede bei, wobei er sich u.a. auf die Proklamation von Kalisch, die Erwartungen an den Wiener Kongress bezog und es eine Adresse aller Stände und Klassen von Alt- und Neuwürttemberg sei. (Siehe Verhandlungen in der Versammlung der Landstände. Erste Abteilung, S. 5.)

⁷⁴⁴ Verhandlungen in der Versammlung der Landstände. Erste Abteilung, S. 16 f.

⁷⁴⁵ Fürst von Hohenlohe-Öhringen als Präsident, der abgeordnete Faber als provisorischer Vizepräsident, Graf zu Waldeck im Namen der Virilstimmenführer, Dr. Cotta im Namen der gewählten Deputierten sowie die provisorischen Sekretäre Frey und Feuerlein.

⁷⁴⁶ Hier würden wir die Meinung von Bernhard Mann mit einem Fragezeichen versehen, wenn dieser in seiner *Kleinen Geschichte des Königreichs Württemberg* auf Seite 44 schreibt: „Nicht, weil sie zu wenig modern war, wurde Friedrichs Verfassung gleich am ersten Tag und ohne Diskussion abgelehnt - sie war es im Gegenteil zu sehr.“

⁷⁴⁷ Maucler: Im Dienst des Fürstenhauses und des Landes Württemberg, S. 153.

⁷⁴⁸ Gervinus: Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts seit den Wiener Verträgen, S. 451.

Rechtsposition hinsichtlich der Gültigkeit der alten Verfassung nicht völlig ausschließen zu können⁷⁴⁹, denn man muss wohl davon ausgehen, dass derjenige, welcher eine eindeutige Rechtsposition und die Durchsetzungsmacht besitzt, sich auf keine Verhandlungen einlässt. Andererseits konnte er auch die Verfassung nicht zurücknehmen ohne seine Würde und den Anspruch seines Herrschaftsanspruches zu verlieren - es blieb somit offensichtlich nur der Weg weiterer Verhandlungen. Auch dürfte es im Charakter des Königs gelegen haben, welcher als „überaus vorsichtiger Zauderer, der Risiken scheute“⁷⁵⁰ beschrieben wird. Schließlich kann auch als Grund angesehen werden, dass „der König hoffte, durch Unterhandlungen die Gegner zu beschwichtigen, ehe der Bund Veranlassung nahm, einzugreifen“⁷⁵¹, denn durch die gesamtpolitische Entwicklung bedingt „entging seiner Klugheit nicht, dass es zu Ende war mit den guten Tagen der ungestörten Selbstherrlichkeit“⁷⁵² und die Aufnahme von Verhandlungen mit der Ständevertretung folglich nicht zu vermeiden gewesen war.

Die Verfassung wurde also nicht angenommen, die Ständeversammlung stellte sich in Opposition zum Herrscher und hiermit stehen wir am Anfang einer Entwicklung, die allgemein als ‚Verfassungskampf‘ bezeichnet wird. Mit welchen Positionen standen sich nun König und Ständeversammlung gegenüber und wie waren diese entstanden. Vor allem aber interessiert uns die Frage, was sie aus welchen Intentionen erreichen wollten und auf welchem Weg dies erreicht worden ist.

3.3.3.3. Der Verfassungskampf

Wir haben nicht die Absicht, den Verfassungskampf in seinen Einzelheiten darzulegen, denn dieser ist ausreichend untersucht und dokumentiert, wir wollen hier nur aus ihm herausfiltern, was uns bei der Erforschung der Verfassungsmotive nützlich erscheint. Außerdem sollen die Veränderungen aufgezeigt werden, welche sich in der Verfassungspolitik beider Seiten einstellten und Rückschlüsse auf die Motive und Zielsetzungen erlauben, um so die Entstehungsgeschichte der Verfassungsurkunde besser verstehen zu können.

Fassen wir noch einmal die bisher erkennbaren Hauptstandpunkte der beiden Parteien zusammen: Für den König kamen zwei Dinge nie infrage, bei aller Bereitschaft, auf Vorschläge einzugehen und letztlich einen Kompromiss zustande zu bringen: die Anerkennung der alten Verfassung und eine ständische Kasse. Die Ständeversammlung wollte keine neue, auch noch oktroyierte Verfassung, sondern Verhandlungen auf der Basis der seit Jahrhundert geltenden, des ‚guten alten Rechts‘ und damit die Wiederherstellung der ihnen durch dieses zugesicherten Rechte und hierin inbegriffen eben den ständischen Ausschuss und die ständische Kasse, sie also „nichts als oligarchische Institutionen im Schilde führten, dass ihnen Volksrechte insgeheim ein Dorn im Auge seien“⁷⁵³. Wie sich im weiteren Verlauf des Verfassungskampfes zeigen wird, war dieser über weite Strecken ein Kampf um Rechtspositionen, um Prinzipien-, wenn nicht Machtfragen, die zunehmend abstrakten Diskussionen suchten juristische Begründungen der Standpunkte und keine politischen Lösungen. Dass dies über weite Strecken des Verfassungskampfes so bleiben wird, ist nach Analyse der Verhandlungsprotokolle, der Eingaben an den König und dessen Antworten sowie Verordnungen klar zu erkennen. Als ein Beispiel soll der Kern einer Rede des Vizepräsidenten⁷⁵⁴ der Ständeversammlung vom 30. April 1817, also nach dem neuerlichen königlichen Verfassungsentwurf, angeführt werden: „Es ist bekannt, dass die Stände im März die erbländische Verfassung zurückforderten. [...] Darum halten wir fest an dem ausgesprochenen Rechtsprinzip! [...] Darum frage ich diese hochverehrte Versammlung: Ob sie die alte Verfassung als positive rechtliche Grundlage der Unterhandlungen aufgeben wolle? (Nein). Dieses Nein ward von der Mehrheit beschlossen.“⁷⁵⁵ Erst durch die Auflösung der Ständeversammlung am 5. Juni 1817 trat hier eine Änderung ein, welche allerdings erst erkennbar und wirksam wurde, als am 13. Juli 1819 unter wesentlich anderen Voraussetzungen eine neue Versammlung zusammentrat.

Dies waren die Positionen der beiden Kontrahenten, welche Schritte waren nun möglich und welche Unterstützungen konnten sie erwarten? So berichtet der Rheinische Merkur über die Situation aus der Sicht des Königs: „Allein nicht bloß der König hat eine vertragliche Verbindlichkeit eingegangen, sondern auch unser heldenmutiger Kronprinz Wilhelm, Württembergs Hoffnung, soll bereits die Versicherung gegeben haben, dass er das Land nicht willkürlich, sondern vertrags- und verfassungsmäßig regieren werde, und folgendes Schreiben, welches er an seinen königlichen Vater erlassen haben soll, berechtigt zu schönen Erwartungen. '... Wenn aber die Stände glauben sollten, dass zu dem Glück des Landes die unbedingte Einführung der alten Verfassung notwendig sei, so kann ich dieser Meinung nicht beistimmen, teils weil es dem allerhöchsten Ansehen und der Würde Ew. Königl. Majestät zu nahe treten würde, teils weil mehrere wesentliche, in der alten Verfassung enthaltenen Bestim-

⁷⁴⁹ Hier dürfte er sich selbst in eine etwas zweideutige Position gebracht zu haben mit der Bemerkung, die Ständeaufhebung 1806 wäre durch die zwingenden politischen Verhältnisse verursacht worden und er hätte immer auf einen Zeitpunkt der Korrektur gewartet.

⁷⁵⁰ Mann: Kleine Geschichte des Königreichs Württemberg, S. 12.

⁷⁵¹ Schnabel: Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert, Band 2, S. 81.

⁷⁵² Treitschke: Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert, Erster Teil, S. 692.

⁷⁵³ List: Der Kampf um die württembergische Verfassung (Historischer Bericht), a. a. O., S. 468.

⁷⁵⁴ Der Abgeordnete des Oberamtsbezirk Kirchheim Jakob Friedrich Weishaar.

⁷⁵⁵ Staats- und Gelehrte Zeitung des Hamburgischen unpartheyischen Correspondenten, Nr. 74 vom 9. Mai 1817.

mungen, mit dem durch die nun veränderten inneren und äußeren Verhältnisse bedingten Wohl des Staates nicht mehr vereinbarlich sind. Ich unterstehe mich daher, um Ew. Königl. Majestät landesväterliche Absichten auf eine denselben entsprechende Art zu erreichen, den Vorschlag der höchsten Prüfung zu übergeben, dass Ew. Königl. Majestät unter der Erklärung, die alt-württembergische Verfassung als Grundlage anzunehmen, die Stände veranlassen möchte, mit ihren Wünschen hervorzutreten, um beurteilen zu können, ob und welche weiteren Modifikationen eintreten zu lassen, nötig sein würde, und es scheint alsdann am angemessensten zu sein, mündlichen Unterhandlungen stattzugeben'⁷⁵⁶. Der König sah sich also genötigt, Zugeständnisse zu machen und ging von seinem Standpunkt der Nichtanwendbarkeit der alten Verfassung ab und gleichzeitig auch durch die Bereitschaft zu Verhandlungen von seinem Anspruch des Alleinbestimmungsrechts. Hierbei ist zu bedenken, dass, nachdem die Bundesakte in der Zwischenzeit unterzeichnet worden⁷⁵⁷ war, sich die Situation geändert hatte und damit das Argument, auf deren Ergebnisse warten zu müssen, hinfällig geworden war. Unterstützung fand die Ständeversammlung zu Beginn durch Petitionen von Oberamtsbezirken, Oberämtern und Städten mit den Unterschriften zahlreicher Wahlmänner, Deputierter und Bürger, welche die Wiedereinsetzung der alten Verfassung und Verwahrungen gegen die königliche Verfassungsurkunde zum Inhalt hatten.

Zur gleichen Zeit taucht in den Kulissen des ‚Dramas‘ Verfassungskampf ein Souffleur auf, indem Johann Friedrich Cotta⁷⁵⁸ seinen Freund Wangenheim⁷⁵⁹, den Verfasser von *Die Idee der Staatsverfassung mit besonderer Rücksicht auf Württembergs alte Landesverfassung und den Entwurf zu deren Erneuerung*, um eine Stellungnahme zur Situation gebeten hatte, welcher hierauf die Möglichkeit einer Lösung beschrieb: „Es bleibt also, da weder das Neue ganz angenommen, noch das Alte ganz gefordert werden kann, nichts übrig, als sich über ein aus Altem und Neuem zusammengesetzten Verfassungswerk zu vergleichen“⁷⁶⁰. Nachdem die Position der Ständeversammlung eine breitere Basis und Gewicht erhalten hatte und die damit eventuell bestehende „Gefahr einer Volksbewegung und einer weitergreifenden Einsprache der deutschen Vormächte bewog den König zur Nachgiebigkeit gegenüber den Ständen. Er berief die am 26. Juli vertagte Ständeversammlung am 30. September 1815 zum 15. Oktober wieder ein und er rief den Mann⁷⁶¹, den man füglich das Haupt der deutschen Bewegung im Lande nennen kann. Es war wohl der Kronprinz gewesen, der dazu geraten hatte“⁷⁶². Diese Einberufung der Ständeversammlung und die Wiederaufnahme der Verhandlungen über die Verfassung können sicher in ursächlichem Zusammenhang mit der endgültigen Unterzeichnung der Bundesakte⁷⁶³ und besonders die damit verbundenen Anerkennung auch des Artikels 13 durch den König am 1. September gesehen werden⁷⁶⁴.

Die erste Veränderung in der Position des Königs erfolgte durch die im Rahmen seines Reskripts vom 13. November 1815 - wozu er „sowohl die Ansichten Unseres Sohnes, des Kronprinzen Liebden, als die gutachterliche Äußerung Unseres Staatsministeriums, Staatsrats und dazu besonders berufener Räte eingenommen“⁷⁶⁵ hatte - übersandten Fundamentalpunkte als Grundlage von Verhandlungen. Die hier erkennbaren Zugeständnisse betreffen die seit 1806 bestehenden Gesetze, welche gemäß Punkt 2 als aufgehoben zu betrachten seien, falls sie der künftigen Verfassungsurkunde widersprechen sollten. Weiterhin soll nach Punkt 8 die Bewilligung von Steuern von den Ständen nur dann erwartet werden, wenn deren Zweckmäßigkeit nachgewiesen wurde. Gleichzeitig teilte er der Ständeversammlung mit, dass er auch zu einer Teilung des Landes dergestalt willens sei, dass die Stammlande die alte Verfassung behielten, Neuwürttemberg hingegen eine wahrhafte Nationalrepräsentation erhalten würde, während es der Sinn der Verfassung sei, die „Erblände mit den neuen Landen zu einem staatsrechtlichen Ganzen [zu] verbinden“⁷⁶⁶. Die Teilung des Landes mit den dann unterschiedlichen Verfassungen war nicht als Verhandlungsangebot, sondern als Ankündigung seiner ‚Ultima Ratio‘ zu verstehen und rief in erster Linie in der Ständeversammlung eine Diskussion über die Rechtmäßigkeit dieser Absicht hervor.

⁷⁵⁶ Rheinischer Merkur, 1815, 19. Juni, Ausgabe 255, (Das Vertragsrecht des württembergischen Volkes).

⁷⁵⁷ Wobei die vorbehaltlose Unterzeichnung durch Württemberg erst am 1. September 1815 erfolgte.

⁷⁵⁸ Der Verleger und Herausgeber der Allgemeinen Zeitung Johann Friedrich Cotta war Abgeordneter des in den Erbländen gelegenen Oberamts Böblingen.

⁷⁵⁹ Hier scheint sich ein ‚Triumvirat‘ herauszubilden, wenn man die gegenseitigen Bekanntschaften und Beziehungen zwischen Wilhelm I., Cotta und Wangenheim betrachtet.

⁷⁶⁰ Briefe von Wangenheim an Cotta, a. a. O., S. 66, Brief vom 31. Mai 1815.

⁷⁶¹ Wangenheim

⁷⁶² Hölzle: Württemberg im Zeitalter Napoleons und der Deutschen Erhebung, S. 203.

⁷⁶³ Siehe Seite 80.

⁷⁶⁴ „Wir Friedrich [...] urkunden und bekennen hiermit: [...] dieser Akte sowohl nach den, in den ersten elf Artikeln enthaltenen Bestimmungen [...] als auch nach den weiteren, der Bundesakte in den folgenden Artikeln 12 bis 20 durch besondere Übereinkunft der verbündeten Mitglieder beigefügten Bestimmungen, welche[...] mit unsern verfassungsmäßig ausgesprochenen Grundsätzen vereinbarlich sind, beizutreten, als erklären Wir hiermit diesen Unsern unbedingten und vollkommene Beitritt zu der mehr erwähnten Bundesakte ...“. Siehe auch Seite 80.

⁷⁶⁵ Verhandlungen in der Versammlung der Landstände. Dreizehnte Abteilung, S. 146.

⁷⁶⁶ Verhandlungen in der Versammlung der Landstände. Dreizehnte Abteilung, S. 146.

Die Entwicklung fand in der Presse folgende Beurteilung: „Die Verschiedenheit der Standpunkte ist auffallend groß. Allein der König, einsichtsvoll und gerecht, wie er ist, wusste sie so auszugleichen, dass über den Erfolg kein Zweifel mehr sein kann. Da der König den Anspruch von Alt-Württemberg auf seine alte Verfassung so wenig, als den Anspruch der Neu-Württemberger auf ihre früheren Rechtsverhältnisse bezweifelt; da dieser Anspruch von praktischer Bedeutung sein würde, wenn von einer Trennung der bloß faktisch in die Erblande einverleibten neuen Lande die Rede wäre [...] und da weder in den Prinzipien des allgemeinen Staats- und Völkerrechts, noch in denen des besonderen Württembergischen Staatsrechts, eine Verpflichtung des Monarchen liegt, die verschiedenen alten und neuen Bestandteile des Königreichs zu einem staatsrechtlichen Ganzen zu verbinden, wenn dies nicht durch eine, allen gemeinsame, vertragsmäßige Verfassung geschehen kann, so ist auch nicht abzusehen, wie sich die Stände ferner weigern könnten, auf Unterhandlungen über einen solchen Verfassungsvertrag einzugehen. Mehr als jeder Kommentar klärt die königliche Resolution vom 13. November 1815 nebst ihren Beilagen diese wichtige Sache auf.“⁷⁶⁷ Man ist über diesen für den König sehr positiven Bericht in der Öffentlichkeit und eine Art Handlungsempfehlung für die Ständeversammlung doch etwas verwundert. Noch interessanter wird die Stellungnahme, wenn man registriert, dass es ein Auszug aus der Allgemeinen Zeitung gewesen ist, welche als Herausgeber Johann Friedrich Cotta verantwortete, der ein Mitglied der Ständeversammlung war⁷⁶⁸. Hier wird nicht nur seine Beziehung zu Wangenheim deutlich, der wie oben gezeigt diesen Lösungsweg in einem Brief an Cotta aufgezeigt hatte, sondern auch, dass er mittlerweile zu einem Vertreter des Standpunktes des Königs geworden war⁷⁶⁹. Eine weitere Erkenntnis aus dem Zeitungsartikel ist die Tatsache der zunehmenden Bedeutung von Johann Friedrich Cotta in der Verfassungsfrage und dass der Kampf verstärkt in die Öffentlichkeit getragen wurde, um diese entsprechend zu informieren, aber vornehmlich sicher auch zu beeinflussen.

Eine Veränderung trat am 5. Dezember 1815 sowohl im Verhandlungsstil als auch in den angestrebten Ergebnissen durch die Bildung einer Arbeitsgruppe aus königlichen Kommissaren und Mitgliedern der Ständeversammlung ein, welche auf Basis der vierzehn Fundamentalpunkte einen Rahmenplan der aus der alten Verfassung zu übernehmenden Grundzüge erarbeiten sollten, wozu Staatsrat Wächter einen entsprechenden Entwurf vorlegte. Dieser weist gegenüber allen bisher verhandelten Entwürfen substantielle Veränderungen auf und bringt zum ersten Mal einen politischen Lösungsansatz. Zuerst hatte Wangenheim noch einmal die Grundsätze der Verhandlungen bestimmt:

„Die Aufgabe ist: Herstellung einer den königlichen Erblanden und den neuen Landen gemeinsamen Verfassung auf dem Wege des Vertrages mit dem Volke in seinen Stellvertretern und Darstellung dieser Verfassung in einer, dem ganzen Volke verständlichen Verfassungsurkunde. Für diese gemeinsame Verfassung soll die Verfassung des Herzogtums den ersten Stoff hergeben.“⁷⁷⁰

Zur Bearbeitung wurde von den Kommissionen ein Rahmenplan entwickelt, welcher bereits die Struktur im Sinne einer Verfassungsurkunde aufwies:

⁷⁶⁷ Österreichisch-kaiserlich privilegierte Wiener-Zeitung, 1815, 23. November, Ausgabe 327, S. 1303, (Deutschland: Die allgemeine Zeitung enthält folgendes aus Stuttgart vom 14. November. Fortsetzung, die Streitigkeiten der Württembergischen Stände betreffend).

⁷⁶⁸ Zusätzlich noch der Unterzeichner für die gewählten Deputierten der Adresse an den König von Graf Waldeck am 15. März 1815, welche er noch mit einer eigenen Rede unterstützt hatte.

⁷⁶⁹ NDB 3, 1957, S. 378: „Ab 1815 spielte Cotta von Cottendorf zuerst als Delegierter des Wahlkreises Böblingen, dann als Virilstimmführer des Grafen von Bissingen-Nippenburg, eine führende Rolle im württembergischen Verfassungskampf. Er stand zunächst auf der Seite der ständischen Opposition gegen die von König Friedrich dem Lande aufgezwungene Verfassung, trat jedoch, nachdem der König das „alte Recht“ als Ausgangspunkt für eine mit der Volksvertretung zusammen zu schaffende Verfassung anerkannt hatte, gegen die rein restaurative landständische Opposition für eine fortschrittliche Staatsform ein, was ihm in Württemberg vielfach den Vorwurf des Verrats und manche Anpöbelung, von Seiten unbefangener Politiker jedoch hohe Anerkennung eintrug. Als unter Druck von außen die württembergische Verfassung unter Wilhelm I. 1819 endlich zustande kam, beschritt sie den Mittelweg zwischen den Parteien, den Cotta von Cottendorf immer angestrebt hatte.“

ADB 4, 1876, S. 530 f.: „Übereinstimmend mit dem Grafen Waldeck und fast allen Mitgliedern der Ständeversammlung stellte er sich auf die Seite der alten vertragsmäßigen Rechte des Landes gegenüber der von König Friedrich einseitig erlassenen Verfassungsurkunde. Als jedoch die Regierung sich zu Unterhandlungen über eine, die alten Rechte berücksichtigende Verfassung bereit erklärte, zeigte C. in überzeugender Weise die Notwendigkeit, in diese Unterhandlungen einzutreten, um einen zeitgemäßen Vergleich herbeizuführen, worauf von beiden Teilen Commissarien ernannt und von diesen wieder verschiedene Entwürfe ausgearbeitet wurden. Auch der 1817 aus Auftrag des neuen Königs Wilhelm von dem Minister Wangenheim den Ständen übergebene Verfassungsentwurf erfuhr von C. eine unbefangene Beurteilung, als von den starren Verfechtern der erbländischen Einrichtungen, insbesondere des ständischen Kassarechts, und er teilte mit seinem Freunde Wangenheim die vorübergehende Ungunst der öffentlichen Meinung des altwürtemb. Landes, weil er das Ultimatum der Regierung mit den darin erteilten weiteren Zugeständnissen nicht gleich der Mehrheit der Stände abgelehnt hatte.“

⁷⁷⁰ Verhandlungen in der Versammlung der Landstände. Sechzehnte Abteilung, S. 103.

- Von dem König und dem königlichen Hause
- Von dem Königreich und dessen Bestandteilen
- Von den königlichen Dienern
- Von den Ständen und ihrer Organisation
- Von der Staatsverwaltung
- Von den Mitteln, Defekte in der Staatsverwaltung zu heben

Dieser Rahmenplan wurde dann noch durch Heinrich Ernst Bolley⁷⁷¹ wesentlich auf 26 Kapitel erweitert. Es folgte eine lange Zeit der ausführlichen Diskussionen über die Punkte des Rahmenplanes, bis der König auf rasche Erledigung drängte. Gleichzeitig bemängelte er den Umfang der Verhandlungspunkte, da nach seiner Auffassung die Hausverfassung und die Staatsverfassung keine Punkte einer ständischen Verfassung seien, welche der einzige Verhandlungsgegenstand sein dürfe. Nicht ganz klar bleibt hierbei, ob der König dies nur auf die Verhandlungen mit der Ständeversammlung bezog oder generell auf das Wesen und den Inhalt einer Verfassungsurkunde. Eine gewisse Klärung brachte Anfang August ein durch Wangenheim vorgelegter Materialplan zu einer Verfassungsurkunde mit folgendem Inhalt und Struktur, welcher die Billigung des Königs erhielt⁷⁷²:

- Vom Königreich und seinen Bestandteilen
- Vom König, der Thronfolge und den königlichen Regierungsrechten
- Von den Staatsdienern
- Von den öffentlichen Rechtsverhältnissen der Staatsbürger
- Von den Gemeinden und Amtskörperschaften
- Von den rechtlichen Verhältnissen der Kirchengemeinden
- Von den einzelnen Teilen der Staatsverwaltung
- Von den Landständen
- Von den Mitteln, Mängel in der Staatsverwaltung zu beheben.

Allerdings sollten alle Auseinandersetzungen auf dramatische Weise durch den überraschenden Tod von Friedrich I. vorübergehend unterbrochen werden. Dies lässt danach fragen, welches die Ausgangsvoraussetzungen für Wilhelm I. waren und wie er die Verfassungsgebung weiterführen wollte. Es standen sich weiterhin die grundlegenden Positionen gegenüber: keine Anerkennung der ehemaligen Verfassung und damit des ‚Alten Rechts‘ seitens der Regierung, das Bestehen auf Verhandlungen seitens der Ständeversammlung. Eine Verfassung sollte entstehen, die das Alte mit dem Neuen verband und durch gleiches Recht die Landesteile verband. Hierzu lag ein Materialplan von Wangenheim vor, bei dessen Durchsprache sich allerdings zeigte, dass weniger die Klärung von Sachfragen, sondern die Festlegung von Rechtsstandpunkten die Verhandlungen zwischen der Regierungskommission und der Ständeversammlung prägten, der Verhandlungston unnachgiebig geworden und die Verhandlungen festgefahren waren. Bereits am 19. Juni 1815 hatte der damalige Kronprinz erkennen lassen, welche Position von ihm in der Verfassungsfrage zu erwarten sei: „Wenn aber die Stände glauben sollten, dass zu dem Glück des Landes die unbedingte Einführung der alten Verfassung notwendig sei, so kann ich dieser Meinung nicht beistimmen [...] die Stände veranlassen möchte, mit ihren Wünschen hervorzutreten, um beurteilen zu können, ob und welche weiteren Modifikationen eintreten zu lassen, nötig sein würde, und es scheint alsdann am angemessensten zu sein, mündlichen Unterhandlungen stattzugeben“⁷⁷³. Eine etwas später von Wilhelm I. getroffene Feststellung gibt einen entsprechenden Hinweis für die weitere Verfassungsarbeit: „Der König, mein Vater, hat die Reife des von ihm rühmlich begonnen Werks nicht mehr erleben sollen und mir ist nun die Pflicht zu Teil geworden, es der Vollendung entgegenzuführen. Obgleich mein Standpunkt in dieser Hinsicht von dem meines verewigten Vaters verschieden ist, so erkenne ich diese Pflicht doch gerne an, weil ich die Überzeugung habe, nur in einem festen Rechtszustande das Glück meines Volkes dauerhaft begründen zu können. Diesen Zweck hoffe ich durch eine Verfassung zu erreichen, deren leitender Grundsatz Redlichkeit, deren Charakter Öffentlichkeit ist.“⁷⁷⁴ Diese Erklärung zu so zu interpretieren, dass Wilhelm die bisherigen Verhandlungen und deren Ergebnisse anerkennt und auf dieser Basis fortfahren wird. Bei Bekanntgabe seiner Regierungsübernahme erklärte Wilhelm I.:

„Die Wohlfahrt und das Glück der Uns anvertrauten Untertanen wird das einzige Ziel Unserer Bemühungen und es wird Unser erstes Bestreben sein, die Erreichung dieser hohen Zwecke durch eine dem Zeitgeist und den Bedürfnissen Unsers Volks entsprechende, und seinen Wohlstand erhöhende Verfassung sicherzustellen.“⁷⁷⁵

⁷⁷¹ Abgeordneter des Oberamtes Marbach, einer der hervorragendsten, eifrigsten Vorkämpfer für das alte Recht.

⁷⁷² Siehe hierzu Gerner: Vorgeschichte und Entstehung der württembergischen Verfassung, S. 316.

⁷⁷³ Rheinischer Merkur, 1815, 19. Juni, Ausgabe 255, (Das Vertragsrecht des württembergischen Volkes).

⁷⁷⁴ Verhandlungen in der Versammlung der Landstände, Vierunddreißigste Abteilung, S. 24 f.

⁷⁷⁵ Staats- und Gelehrte Zeitung des Hamburgischen Unpartheyischen Correspondenten, 1816, 8. November, Ausgabe 179.

Bemerkenswert an dieser Erklärung erscheint uns, dass sich Wilhelm I. auf den Zeitgeist und die Bedürfnisse des Volkes beruft, was als ein Versuch gedeutet werden kann, die Altrechtler als fortschrittsfeindlich und nicht im Sinne des Volkes handelnd erscheinen zu lassen.

Geht man davon aus, dass der Widerstand der Ständeversammlung, besonders des Adels, sich gegen die Person des verstorbenen Königs gerichtet hatte, welcher sie entmachtete und gedemütigt hatte, so wäre zu erwarten, dass dies sich nun mit der Regierungsübernahme durch Wilhelm ändern würde, hatte er doch einst die Unterstützung durch sie erfahren⁷⁷⁶. Zusätzlich zu seiner Erklärung vom 30. Oktober 1816 wandte sich König Wilhelm am 9. November in einem Schreiben an die versammelten Landstände und wiederholte nochmals seine Aussagen hinsichtlich der Verfassung. Zur weiteren Verfassungsarbeit führt Wilhelm dann aus, „den seitherigen gemeinschaftlichen Arbeiten an der künftigen Verfassung ist die der Erblande zum Grunde gelegt worden. Was unter veränderten Verhältnissen nur die Kraft der Regierung lähmen und zugleich die Gründung und Entwicklung der wahren bürgerlichen Freiheit hemmen würde, das muss der Kraft besserer Einsicht und der Macht der gegenwärtigen Bedürfnisse weichen“⁷⁷⁷. Hier tritt deutlich der Machtanspruch des Königs zu Tage, der zwar eine Einbeziehung des ‚Alten Rechts‘ zugesteht, aber sehr klar den Zweck der zu erarbeitenden Verfassung in der Stärkung der Regierung sieht in einem Staat von Gleichgestellten.

Gemäß seinem Verfassungsversprechen bei seiner Regierungsübernahme legte am 3. März 1817 König Wilhelm der Ständeversammlung einen neuen, auf dem Materialplan Wangenheims vom August 1816 basierenden, Verfassungsentwurf vor. Bei der Eröffnungsrede zur Ständeversammlung stellte er gleich zu Beginn fest, sein Vater hätte „seinen ernstlichen Willen kundgetan, durch eine Verfassung die Grenzen der Regierungsgewalt in den wichtigeren Angelegenheiten des Staates festzusetzen“⁷⁷⁸. Nachdem er festgestellt hatte, dass er teilweise einen anderen Standpunkt als sein Vater einnehmen würde, sei aber der Überzeugung, „nur in einem festen Rechtszustand das Glück meines geliebten Volkes dauerhaft begründen zu können“⁷⁷⁹. Nachdem er den Sinn der wesentlichen Bestimmungen erläutert hatte, erklärte er sich bereit Änderungswünsche, die er „als eine Verbesserung oder auch nur als unnachteilig anerkennen“⁷⁸⁰ könne, anzunehmen, allerdings „jede Anmaßung, welche die Grundfeste einer konstitutionellen Monarchie zu untergraben suche“⁷⁸¹ zurückweisen würde.

Werfen wir noch einen kurzen Blick auf den Verfassungsentwurf, kurz deshalb, weil er momentan nicht zum Tragen kam, aber in der weiteren Entwicklung noch eine Rolle spielen sollte. Als erstes fällt die Anzahl von 337 Paragraphen ins Auge, was bereits vermuten lässt, dass eine lange Beratungszeit nötig sein würde, aber auch, dass eventuell vieles hineingearbeitet worden war, was zwar im Augenblick die Politik beschäftigte, aber eventuell nicht hier geregelt werden musste. Erhärtet wird dieser Eindruck durch die Gliederung der einzelnen Kapitel. Diese handelten von 1) vom Königreich und dessen Bestandteilen, 2) Vom König, den königlichen Regierungsrechten, der Thronfolge und der Regentschaft, 3) Von den Staatsdienern, 4) Von den öffentlichen Rechtsverhältnissen der württembergischen Staatsbürger, 5) Von den Gemeinden und Amtskörperschaften, 6) Von den rechtlichen Verhältnissen der Kirchengemeinden, 7) Von der Regierungsgewalt, 8) Von den Landständen und 9) Von den Mitteln, die Verfassung zu erhalten.

Vieles betrifft also die Organisation des Staates und besonders der Verwaltung. Gehen wir wieder von der Bedeutungsabstufung der Verfassungsstruktur und der dadurch bedingten Reihenfolge der Kapitel aus, so stand für Wilhelm, wie bereits für seinen Vater, die Integration, die Verbindung der Landesteile an erster Stelle, wie in den Paragraphen 1 und 2 festgelegt wird: „Sämtliche Teile des Königreichs Württemberg, die ursprünglichen und die neuerworbenen Lande, sind in dem Maße zu einem Ganzen vereinigt [...] Kein Bestandteil des Königreichs kann [...] von demselben getrennt oder auf irgend eine Weise veräußert werden.“ Gleich im Anschluss wird in Par. 4 die Machtfrage im Staat eindeutig geregelt: „Der König ist das Haupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den, durch die Verfassung festgesetzten, Bestimmungen aus.“⁷⁸² Die Rechte der Ständeversammlung, welche man im Kapitel 8 erwarten würde, sind jedoch hier nicht ausgewiesen, die Bestimmungen über die Mitwirkung bei der Gesetzgebung und der Steuerbewilligung sind, sicher mit

⁷⁷⁶ Siehe Seite 82.

⁷⁷⁷ Verhandlungen in der Versammlung der Landstände. Dreiunddreißigste Abteilung, S. 35 f.

⁷⁷⁸ Verhandlungen in der Versammlung der Landstände. Vierunddreißigste Abteilung, S. 23.

⁷⁷⁹ Verhandlungen in der Versammlung der Landstände. Vierunddreißigste Abteilung, S. 25.

⁷⁸⁰ Verhandlungen in der Versammlung der Landstände. Vierunddreißigste Abteilung, S. 29.

⁷⁸¹ Verhandlungen in der Versammlung der Landstände. Vierunddreißigste Abteilung, S. 30.

⁷⁸² Wird meist die erste verfassungsmäßige Formulierung des monarchischen Prinzips (dessen Geist bis Schlegel und Montesquieu zurückverfolgt werden kann) mit dem entsprechenden Artikel der bayerischen Verfassung in Verbindung gebracht, wie es z.B. auch Boldt tut mit seiner Feststellung „Für das deutsche Staatsrecht ist das monarchische Prinzip ein Jahrhundert lang, gerechnet von seiner ersten Formulierung in der Bayerischen Verfassungsurkunde des Jahres 1818 an bis zum Ende der Monarchien 1918 die zentrale Kategorie gewesen.“ (Boldt: Deutsche Staatslehre im Vormärz, S. 15.), so ist zu vermerken, dass nicht nur Wilhelm fast die genaue Formulierung hier bereits am 3. März 1817 verwendet, sondern der Entwurf des ständischen Komitees über Kapitel 1, § 1 eines Verfassungsentwurfes vom 23.9.1816 bereits diese Formulierung verwandte.

Überlegung, unter der Regierungsgewalt und somit als Beschränkung dieser ausgewiesen, um damit zum Ausdruck zu bringen, dass es sich nicht um zwei gesonderte Rechte handelt, sondern nur um eine eingeschränkte Teilnahme an der Regierungsgewalt.

Der Abgeordnete Weishaar bemerkte hierzu: „Der Entwurf erschien und in ihm viel Gutes und Schönes. Die Rechte der Regierungsgewalt waren mit weiser Mäßigung bestimmt, und die Rechte der Einzelnen konnten nicht wohl liberaler anerkannt werden.“⁷⁸³ Bei dieser Beurteilung des Vizepräsidenten stand doch eigentlich einer Zustimmung nichts mehr im Wege. Nachdem die Beratungen in der Ständeversammlung sich allerdings dann in erster Linie wiederum nur mit formalen Fragen beschäftigten⁷⁸⁴, übermittelte der König am 26. Mai 1817 ein Ultimatum, in welchem er die Entscheidung über den Verfassungsentwurf bis 2. Juni 1817 verlangte. Die Abstimmung hierüber endete mit 67 gegen 42 Stimmen für dessen Ablehnung, worauf der König die Ständeversammlung auflöste. Dies „bildet im Kampf ums gute alte Recht den entscheidenden Einschnitt. [...] Fürs erste: der 'Kampf um die Idee' ist zu Ende; es beginnt der Kampf um die Sache. Man war der langen theoretischen Streitereien müde geworden. Ob bloß Altwürttemberg oder auch Neuwürttemberg ein Recht auf die alte Verfassung habe, ob es sich um einen neuen Vertrag oder einen 'Akzessionsvertrag' handle, derlei Fragen spielten jetzt keine Rolle mehr. Die Hauptsache war, dass die Württemberger ihre Verfassung auf dem Weg des Vertrags erhielten.“⁷⁸⁵

Nach der Auflösung⁷⁸⁶ des Landtags am 5. Juni 1817 trat eine lange Verhandlungspause ein, bis am 13. Juli 1819 eine neue Versammlung zusammentrat. In der Zwischenzeit blieb allerdings der König aktiv, die Neuorganisation der Staatsverwaltung wurde in Angriff genommen und niedergelegt in den Organisationsedikten⁷⁸⁷. Wilhelm wollte seine abgelehnte Verfassung in die Praxis umsetzen, sicher auch, um damit Überzeugungsarbeit⁷⁸⁸ zu leisten und die Ständeversammlung entsprechend zu schwächen. Auch auf einer anderen Ebene wurde Wilhelm aktiv. Er hatte bereits in seinem Ultimatum angedeutet, dass er die Verfassungsgebung vom Bund abhängig machen würde, wie es ein Verfassungsplan von Finanzminister Karl August Freiherr von Malchus vorsah. Im Rahmen dieses Planes verlangte Wilhelm Ende des Jahres 1817 „eine bundesrechtliche Klärung der Verfassungsfrage, insbesondere eine solche der Rolle der Ständeversammlung. [...] Wangenheim⁷⁸⁹ sollte auf eine Erläuterung des Artikels 13 der Bundesakte über die Einführung landständischer Verfassungen in allen Bundesstaaten dringen.“⁷⁹⁰ Der Antrag auf Überprüfung von Artikel 13 durch Württemberg dürfte darin begründet sein, dass König Wilhelm erwartete, dass die Auslegung weniger liberal als sein Entwurf ausfallen dürfte und die Stände darauf nachgeben würden. Nachdem allerdings erkennbar wurde, dass sich vor allem Metternich gegen eine Regelung der Verfassung im Sinne Friedrichs wandte, kehrte man wieder zur einzelstaatlichen württembergischen Lösung zurück.

Nun erhebt sich die Frage, weshalb der König, nachdem er so lange ohne Verfassung regierte, zum Wege der Verhandlungen zurückkehrte. In seinem Einberufungsmanifest zur Ständeversammlung vom 10. Juni 1819 äußert Wilhelm die Ansicht, es sei seiner Meinung nach „zweifelhaft, ob die Mehrheit der Stände in ihrer letzten Erklärung auch wirklich die Überzeugung Unseres Volkes ausgesprochen habe“⁷⁹¹, vielmehr sei er dagegen überzeugt, dass der Wille des Volkes nach einer baldmöglichsten Volksvertretung völlig mit den seinen übereinstimme und dies nun „durch feste grundgesetzliche Normen bestimmt“ werden müsse. Hierbei hoffe er, „dass Wir Uns nicht in die Notwendigkeit gesetzt sehen werden, den bisher von Uns befolgten und nun auf das Neue Unserem Volke eröffneten Weg zu verlassen, und „zur endlichen Erfüllung des 13. Art. der deutschen Bundesakte durch Erteilung eines Staatsgrundgesetzes die Grundzüge der Verfassung vorzeichnen, deren weitere Aus-

⁷⁸³ Weishaar: Blicke auf den Württembergischen Landtag von 1815 - 1817, S. 31.

⁷⁸⁴ Hervorgerufen durch eine lange Diskussion über den durch die Regierung als ersten Verhandlungspunkt festgesetzten Par. 300 des Entwurfes, welcher die Minister berechnete, an allen Verhandlungen und Beratungen mit Begleitung von Beratern teilzunehmen. Nach Klärung dieser Frage entzündete sich eine weitere Auseinandersetzung um Par. 296, welcher die Festlegung der notwendigen Stimmenmehrheit bei Abstimmungen festlegte.

⁷⁸⁵ List: Der Kampf um's gute alte Recht (1815 - 1819) nach seiner ideen- und parteigeschichtlichen Seite, S. 94 f.

⁷⁸⁶ Im Gegensatz zu einer Vertagung oder Schließung der Ständeversammlung bewirkt die Auflösung den Verlust der Abgeordneteneigenschaft der Mitglieder der zweiten Kammer und bedingt zur neuen Einberufung einer Neuwahl und damit die Möglichkeit einer veränderten Zusammensetzung der Kammer.

⁷⁸⁷ Hierunter die Kgl. Verordnung, wodurch die §§. 34 - 40 der besonderen Bestimmungen des Verfassungs-Entwurfs vom 3. März 1817 als allgemein gesetzlich verbindend erklärt werden vom 13. Juni 1817, das Kgl. Reskript, das Ausschreiben der Jahressteuer 1817/18 betreffend vom 4. September 1817, das Kgl. Reskript das Ausschreiben der Jahressteuer 1818/19 und den Erlass mehrere andern bisher erhobenen Steuern betreffend vom 7. August 181.

⁷⁸⁸ Der gleichgerichtete Versuch über die Amtsversammlungen die Zustimmung zur Verfassung zu erhalten hatte nicht zum gewünschten klaren Ergebnis geführt. Er versuchte die Stimmung im Volk durch eine an den Prinzipien der Verfassung ausgerichteten Politik zu erlangen.

⁷⁸⁹ Wangenheim wurde am 3. November 1817 abgelöst und zum Gesandten am Bundestage ernannt.

⁷⁹⁰ Sauer: Reformen auf dem Königsthron, S. 176.

⁷⁹¹ Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, Band 8, Heft 2, S. 138.

bildung aber der verfassungsmäßigen Gesetzgebung zu überlassen“.⁷⁹² Zu erkennen ist hier die klare Absicht des Königs, die Macht des weiteren Handelns ganz in seiner Hand zu behalten. Entsprechend sieht er die Rolle der Ständeversammlung, welche die Gelegenheit erhalten solle für das Volk „auf eine vollständige und umfassende Weise die Wünsche vorzulegen, welche demselben noch gegenwärtig in Beziehung auf den Verfassungsentwurf übrig bleiben mögen, um hiernächst das ganze Werk mit gemeinschaftlichem Einverständnis zu vollenden“.⁷⁹³ Aufmerksam werden lässt allerdings auch der Hinweis auf die Erfüllung von Artikel 13 der Bundesakte. Was war hier in der Zeit nach der Auflösung des Landtages geschehen? Am 12. Juni 1817 erging der Beschluss der Bundesversammlung, auf die Erfüllung dieses Artikels in den Ländern zu achten. Am 5. Februar 1818 erfolgte die Erklärung Preußens, dass die Länder nach einem Jahr über die Errichtung ständischer Einrichtungen berichten sollten. Nachdem der entsprechende Beschluss der Bundesversammlung am 25. Mai 1818 erfolgte, endete diese Jahresfrist also im Frühjahr 1819. Am 21. Juni 1819 wurde dieses Einberufungsedikt als Nachweis der Erfüllung dieser Anforderung der Bundesversammlung eingereicht, was einen direkten Zusammenhang herstellen lässt. Allerdings in Anbetracht der sonstigen Umstände und Erklärung von Friedrich eher als Anlass zu beurteilen denn als eigentliches Motiv.

Die Ständeversammlung erhielt den Auftrag „mit dem Ausschluss jeder anderen Verhandlung“ nach Abstimmung mit einer Regierungskommission die Wünsche in Beziehung auf den Verfassungsentwurf zu beraten, über dessen Ergebnis der König sich die letzte Entscheidung vorbehielt. Diese Ständeversammlung wurde auf den 13. Juli 1819 einberufen. Da stellt sich die Frage, wie das Volk und in dessen Auftrag die Ständeversammlung so schnell zu dessen Kenntnis gelangt war, um Wünsche hierzu äußern zu können - es war der wohlbekannte Entwurf von 1817. Betrachtet man die kurze Zeit, in welcher schließlich die Verfassungsberatungen bis zur Unterzeichnung der Verfassungsurkunde am 25. September 1819 zu Ende gebracht wurden⁷⁹⁴, ist der Einfluss der Karlsbader Konferenz klar zu erkennen, denn „erst die Furcht vor den Karlsbader Beschlüssen brachte die Stände am 25. September 1819 zur Annahme des dritten Verfassungsentwurfs“.⁷⁹⁵ Die Furcht dürfte seitens der Ständeversammlung darin bestanden haben, durch ein Eingreifen des Deutschen Bundes um ihr letztes Ziel, den Vertrag, gebracht zu werden, beim König darin, dann eventuell eine schlechtere Verfassung als Baden und Bayern aufgenötigt zu bekommen.

3.3.4. Die Verfassung

Diese besteht aus 205 Paragraphen und gliedert sich in die Kapitel 1) Vom Königreiche 2) Vom König, der Thronfolge und der Reichsverwesung, 3) Von den allgemeinen Rechtsverhältnissen der Staatsbürger, 4) Von den Staatsbehörden, 5) Von den Gemeinden und Amtskörperschaften, 6) Von dem Verhältnisse der Kirche zum Staat, 7) Von der Ausübung der Staatsgewalt, 8) Von dem Finanzwesen, 9) Von den Landständen und 10) Von dem Staatsgerichtshofe. Diese Verfassung bestand bis zum Gesetz vom 1. Juli 1849⁷⁹⁶ unverändert. Wie bereits aus der Gliederung ersichtlich, hat sich gegenüber ihrer Vorlage, dem Verfassungsentwurf von 1817 nur redaktionell etwas geändert, so dass wir uns hinsichtlich der Darstellung ihres Inhalts etwas kürzer fassen können. Wie bei den Ausführungen über die bisherigen Verfassungen geht es uns auch hier darum, aus dem Verfassungstext einen Rückschluss auf die Motive der Verfassungsgebung zu ermöglichen und um die Frage, wie die Machtverteilung geregelt wurde. Weiterhin ist von Interesse, welche Lösung die wesentlichen Punkte des Verfassungskampfes, die Einheit des Landes und die Gültigkeit des alten Rechts fanden.

Nach einem kurzen Abriss der Entstehungsgeschichte in der Präambel, in welchem er anführt, dass bereits das Verfassungsvorhaben seines Vaters auf die Gesamtheit des Königreichs abhob, betont König Wilhelm I., dass er diesen Zweck immer noch verfolgen würde. Aber die Verfassung beruht nicht nur in der Kontinuität der Arbeiten seines Vaters, sie gründet weiter in der Vergangenheit, wie die Formulierung „den früheren vertrags- und gesetzmäßigen Rechten und Freiheiten Unseres alten Stammlandes“ zum Ausdruck bringt. Mit diesen Aussagen sind die grundlegenden Motive der Verfassungsgebung umrissen. Weiterhin sollte mit der Verfassung den Wünschen nach einem öffentlichen Rechtszustand entsprochen werden und die „als einem Gliede des Deutschen Bundes obliegenden Verbindlichkeiten zu Erfüllung des XIII. Artikels der Bundesakte“ erfüllt werden. Bedenkt man die lange Zeit des Verfassungskampfes und die in dieser Zeit ausgiebig diskutierten Verfassungsentwürfe,

⁷⁹² Schon in seinem Ultimatum vom 26.5.1817 hatte der König eine Lösung durch den Bund in Erwägung gezogen, um nicht zu sagen angedroht. Dieses Gedankenspiel, dessen Ausgangspunkt in den Verfassungsplänen von Finanzminister Karl August Freiherr von Malchus lag, wurde nach dessen Entlassung im Herbst 1818 fallen gelassen, um der einzelstaatlichen Lösung zu weichen. der Bezug auf Artikel 13 kann also nicht mit diesen Plänen zusammenhängen und ist u.E. anhand der Formulierung wieder als Drohung zu verstehen mit der aufgezeigten Gefahr für die Stände, dass sie dann keinen Einfluss auf die Gestaltung mehr haben würden.

⁷⁹³ Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, Band 8, Heft 2, S. 138.

⁷⁹⁴ Siehe hierzu auch die als Anlage beigefügte Chronologie Württembergs.

⁷⁹⁵ Vehse: Süddeutsche Fürstenhöfe, S. 223.

⁷⁹⁶ Gesetz, betreffend die Einberufung einer Versammlung von Volksvertretern zur Beratung einer Revision der Verfassung. Wurde in Vollziehung des Reichsgesetz, betreffend die Grundrechte des deutschen Volkes vom 27. Dezember 1848 erlassen und durch die Königliche Verordnung, betreffend die Auflösung der Landes-Versammlung vom 6. November 1850 wieder aufgehoben.

dürfte jetzt das ausschlaggebende Ziel gewesen sein, zu einem Abschluss zu kommen. Hierbei kam, wie bereits angemerkt, die Entwicklung im Deutschen Bund und besonders in Karlsbad unterstützend hinzu, was Wilhelm nochmals den Ständen und vor allem dem Volk gegenüber mit dieser Formulierung dokumentieren wollte. Schließlich weist er darauf hin, dass „diese Verfassung durch höchste Entschließung und alleruntertänigste Generalkklärung eine vollkommene beiderseitige Vereinigung über folgende Punkte zu Stande gekommen“ sei.

Das Thema der Landeseinheit finden wir gleich in Par. 1 wieder: „Sämtliche Bestandteile des Königreichs sind und bleiben zu einem unzertrennlichen Ganzen und zur Teilnahme an einer und derselben Verfassung vereinigt.“ Neu ist die verfassungsrechtliche Einbindung durch Par. 3 in den Deutschen Bund: „Das Königreich Württemberg ist ein Teil des deutschen Bundes“. Bei der Regelung der Machtfrage bleibt es gemäß Par. 4 bei der Regelung:

„Der König ist das Haupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus“.

Wie aus dem Entwurf von 1817 bekannt, sind auch wieder die Rechte der Landstände nicht unter dem Kapitel über diese zu finden, sondern in den jeweiligen Fachkapiteln. So bestimmt in dem über die Ausübung der Staatsgewalt „ohne Beistimmung der Stände kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden“⁷⁹⁷ und bei den Regelungen vom Finanzwesen „soweit der Ertrag des Kammerguts nicht zureicht, wird der Staatsbedarf durch Steuern bestritten. Ohne Verwilligung der Stände kann weder in Kriegsnach noch in Friedenszeiten eine direkte oder indirekte Steuer ausgeschrieben und erhoben werden“⁷⁹⁸. Allerdings wird die Macht der Stände wieder durch die Bestimmung eingeschränkt: „Gesetzes-Entwürfe können nur von dem Könige an die Stände, nicht von den Ständen an den König gebracht werden. Den Ständen ist aber unbenommen, im Wege der Petition auf neue Gesetze sowohl, als auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden anzutragen. Der König allein sanktioniert und verkündet die Gesetze unter Anführung der Vernehmung des Geheimen Raths und der erfolgten Zustimmung der Stände.“⁷⁹⁹ Verstärkt wird die Stellung des Königs weiterhin durch die Bestimmung: „Dem Könige steht auch das Recht zu, die Versammlung zu vertagen oder ganz aufzulösen.“⁸⁰⁰

Wenn auch große Teile des Verfassungsentwurfes vom 3. März 1817 Eingang in die Verfassungsurkunde fanden, so ist doch festzustellen, dass diese nicht mehr so freisinnig ausfiel und deutlich auf die Stärkung der Macht des Königs gerichtet war⁸⁰¹. Sicher ist dies auf die Wirkung der in Karlsbad sichtbar werdenden Entwicklungen der restriktiveren Politik in Deutschland zurückzuführen, aber sicher auch als der Ausdruck eines großen Machtbewusstseins von König Wilhelm I. zu verstehen.

Nun ist die Verfassung nicht wie in Baden und Bayern vom Monarchen gegeben, sondern durch freie Vereinbarung mit der Ständeversammlung zustande gekommen. Kann man deshalb eventuell davon ausgehen, dass die Idee eines Repräsentativsystems, also die als Mitgestaltungsmöglichkeit der Staatsbürger durch eine Vertretung des Volkes am stärksten realisiert worden ist oder die Einordnung der badischen Verfassung als die freisinnigste immer noch Geltung besaß? Die Antwort findet man am leichtesten durch einen Vergleich der verfassungsmäßigen Bestimmungen über die Zusammensetzung der Kammern und deren Wahl. Die Verhältnisse in Baden hatten wir bereits dargestellt⁸⁰², untersuchen wir ergänzend die entsprechenden Regelungen in der Verfassung für Württemberg. So erfolgt die Wahl zur Zweiten Kammer, der Kammer der Abgeordneten, durch Wahlmänner, welche nach der Bestimmung von § 139 zu zwei Dritteln „aus denjenigen Bürgern, welche im nächstvorhergegangenen Finanzjahre die höchste ordentliche direkte Steuer, sei es aus eigenem oder aus nutznieserischem Vermögen, an den Staat zu entrichten hatten“, weiterhin wird nach § 140 das letzte Drittel der Wahlmänner „von den übrigen Steuer-Contribuenten“ gewählt, es gilt also das Zensuswahlrecht. Wer sollte nun gewählt werden, wie sah die Bestimmung über die Zusammensetzung der Kammer aus. Hierzu bestimmt § 133: Die zweite Kammer (Kammer der Abgeordneten) ist zusammengesetzt 1.) aus dreizehn Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels, welche von diesem aus seiner Mitte gewählt werden 2.) aus den sechs protestantischen General-Superintendenten; 3.) aus dem Landesbischof, einem von dem Domkapitel aus dessen Mitte gewählten Mitgliede und dem der Amtszeit nach ältesten Dekan katholischer Konfession; 4.) aus dem Kanzler der Landes-Universität; 5.) aus einem

⁷⁹⁷ VII. Kapitel. Von Ausübung der Staatsgewalt, § 88.

⁷⁹⁸ VIII. Kapitel. Von dem Finanzwesen, § 109.

⁷⁹⁹ IX. Kapitel. Von den Landständen, § 172.

⁸⁰⁰ IX. Kapitel. Von den Landständen, § 186.

⁸⁰¹ Am besten erkennbar am Wegfall von § 65 des Verfassungsentwurfes von 1817: „Jeder Staatsbürger und jede Gemeinheit hat das Recht, sowohl bei der höchsten Staatsbehörde, als bei der Ständeversammlung, begründete Anträge zu Abschaffung oder Abänderung bestehender Gesetze und Verordnungen, so wie zu Einführung neuer einzureichen.“ Hierfür tritt in der Verfassungsurkunde von 1819 folgende Bestimmung: „Gesetzes-Entwürfe können nur von dem Könige an die Stände, nicht von den Ständen an den König gebracht werden. Den Ständen ist aber unbenommen, im Wege der Petition auf neue Gesetze sowohl, als auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden anzutragen.“

⁸⁰² Siehe Seite 98.

gewählten Abgeordneten von jeder der Städte Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen; 6.) aus einem gewählten Abgeordneten von jedem Oberamts-Bezirk. Wir sehen hiermit, dass die oben beschriebenen gewählten Abgeordneten nur einen Teil der Kammer ausmachten, diese in ihrer Zusammensetzung noch starke ständische Prägung aufwies, wenn auch § 155 bestimmte: „Der Gewählte ist als Abgeordneter, nicht des einzelnen Wahlbezirkes, sondern des ganzen Landes anzusehen“, hiermit ein freies Mandat vorgeschrieben wurde und keine ständischen Interessen mehr vertreten werden sollten. Als Ergebnis des Vergleiches ergibt sich, dass durch die doch noch vorhandenen ständischen Elemente⁸⁰³ und einem Zensuswahlrecht die badische Verfassung, in welcher beides nicht vorhanden war, doch als die fortschrittlichere anzusehen ist.

Zusammenfassend anhand der Beschreibung der Entwicklungsgeschichte und der Durchsicht der Verfassungsurkunde können wir feststellen, dass auch in Württemberg die Verfassungsentwicklung in einer historischen Entwicklung stand, die bis zum Tübinger Vertrag nachgewiesen werden konnte. Im Unterschied zu den beiden anderen Ländern allerdings ist in der Zeit zwischen 1806 und 1814 keine vergleichbare Arbeit an einer Verfassung oder gar Entwürfe und Urkunden festzustellen. König Friedrich beschränkte sich auf die Verwaltungsneuorganisation und Maßnahmen zur Sicherung der Staatseinheit und der Staatssouveränität durch Gesetze, Verordnungen und Reskripte. Veranlasst durch die beginnenden Verhandlungen auf dem Wiener Kongress schritt er zur Ausarbeitung einer Verfassung, um durch die Schaffung von Tatsachen jeglichen Eingriffen zuvorzukommen und Einflüsse auszuschließen. Es ging ihm hierbei in erster Linie darum, das Wiedererstarken der Stände und die Rückkehr der alten, seine Macht bedrohenden, Zustände zu verhindern. Weiterhin sollte nach dem Zusammenschluss der Landesteile ein einheitliches Rechts- und Verwaltungssystem geschaffen werden und die hierzu eingeleiteten Reformen durch eine Verfassung als Schlussstein gesichert werden. Erst durch den Regentenwechsel fand eine gewisse Änderung der Zielsetzung statt. Angestrebt wurde, sicher gefördert durch den Einfluss von Wangenheim, eine Verfassung, die sich auf die Bereiche der Machtverteilung erstreckte. Ergebnis war wie in den anderen Ländern das monarchische Prinzip mit der betonten Machtstellung des Königs, einzig beschränkt durch die Verfassung.

⁸⁰³ Zur Ergänzung sei der entsprechende Paragraph der bayerischen Verfassung über die Zusammensetzung der zweiten Kammer aufgeführt: § 7. Die zweite Kammer der Stände-Versammlung bildet sich a) aus den Grundbesitzern, welche eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben und nicht Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben; b) aus Abgeordneten der Universitäten; c) aus Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche; d) aus Abgeordneten der Städte und Märkte; e) aus den nicht zu a) gehörigen Landeigentümern.

4. Gemeinsamkeiten der Länderverfassungen

Ein prägendes, auf die gesamten Entwicklungen Einfluss ausübendes, Element aller Verfassungsarbeiten stellte die von den einzelnen Interessengruppierungen verfolgte Verfassungspolitik dar, wobei wir unter dem Begriff der ‚Politik‘ die Einflussnahme bei der Gestaltung und die Durchsetzung von Interessen sowie das Streben nach einem Machtanteil bzw. die Beeinflussung der Machtverteilung verstanden hatten. Nun hatte sich der Begriff der Politik, wie ihn Machiavelli prägte und hierunter alle Mittel zu Machterhalt verstanden wissen wollte, geändert. Zwar war er immer noch regierungsorientiert, jedoch waren seit der Französischen Revolution emanzipatorische Bestrebungen hinzugekommen, die die Machtbeschränkung durch Teilhabe beinhalteten. So soll abschließend in einem zusammenfassenden Rückblick die Entwicklung dieser Bestrebungen nach Teilhabe an der Macht und dessen Berücksichtigung durch die Verfassungsurkunden betrachtet werden.

Hierbei wollen wir noch einmal wesentliche Aspekte mit der Frage verbinden, was die Verfassungsurkunden den Betroffenen brachte, verbinden. Einen Ansatzpunkt hierzu bietet sich mit der Frage an, wie die ideenpolitischen Erwartungen der Interessengruppen umgesetzt worden sind und die anfangs beschriebene Zielsetzung einer Verfassung in der Wirklichkeit realisiert wurde. Wenn auch die Verfassungsentwicklungen in den Ländern unterschiedlich verliefen, so sind am Ende in den Verfassungsurkunden doch große Parallelitäten festzustellen. Beschränkten sich alle Entwürfe vor 1814 auf Regelungen der Ständeversammlungen und deren Organisation, so wurde dies später zu Regelungen der Staatsorganisation ausgedehnt und Bestimmungen über die Grundrechte und der Gleichheit der Staatsbürger aufgenommen. So enthält die Verfassungsurkunde von Bayern bereits in der Präambel eine Art Grundrechtskatalog, welcher u. a. die Freiheit des Gewissens, die Freiheit der Meinungen, die Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze sichern. In den anderen beiden Ländern finden sich entsprechende Paragraphen, die jedoch wesentlich weniger umfassend sind und nur die rechtliche Gleichheit⁸⁰⁴ und die persönliche Freiheit⁸⁰⁵ sichern. Hinsichtlich der Staatsorganisation und der Landesherrschaft kamen primär Bestimmungen über die Staatsform und Regierungsform hinzu.

4.1. Die Regelung der Interessenlagen

Hier lagen drei wesentliche Bereiche vor, in denen durch die Verfassungen Interessen geregelt werden sollten: das Interesse der Herrscher an ihrem Machterhalt und die Sicherung ihrer erblichen Dynastie, die bürgerliche Öffentlichkeit erwartete Repräsentation und Mitbestimmung sowie Schutz gegen Willkür durch Gesetze und Institutionen, der Adel wollte seine alte Stellung wiedererlangen und seine alten Rechte sichern. Nachdem wir die Entwicklung in den einzelnen Ländern und die länderspezifischen Verfassungsmotive dargestellt haben, bleibt noch die Frage offen, wie die Verfassungsinteressen dieser in allen Ländern betroffenen Gruppierungen realisiert wurden und was die Verfassungsbestimmungen für sie und den politischen Alltag allgemein bedeuteten.

4.1.1. Sicherung der Herrschermacht

Analysiert man den Aufbau der Verfassungsurkunden und die Anzahl der entsprechenden Paragraphen, so war die Sicherung der Macht der Herrscher ein wesentlicher Zweck der Verfassungsgebungen. So beginnen die Präambeln alle mit der Feststellung der Herrschaftsbegründung ‚von Gottes Gnaden‘, was sicher keine leeren Worte sein sollten⁸⁰⁶. Vielmehr ist hierin die Feststellung zu sehen, dass im Eigenverständnis der Regenten ihre Herrschaft vor der Verfassung bestand und durch diese neu bestimmt werden sollte. Weiterhin kommt zum Ausdruck, dass der Herrscher keinem anderen als Gott verantwortlich war, was in den Verfassungen mit der Formulierung „seine Person ist heilig und unverletzlich“ ergänzend zum Ausdruck gebracht wurde⁸⁰⁷. In allen Verfassungen wird die Staatsform als ‚souveräner monarchischer Staat‘ beschrieben, an der monarchischen Herr-

⁸⁰⁴ So in der badischen Verfassung: § 7. Die staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet.

In der württembergischen Verfassung lautet die entsprechende Formulierung: § 21 Alle Württemberger haben gleiche staatsbürgerliche Rechte, und eben so sind sie zu gleichen staatsbürgerlichen Pflichten und gleicher Teilnahme an den Staats-Lasten verbunden, so weit nicht die Verfassung eine ausdrückliche Ausnahme enthält; auch haben sie gleichen verfassungsmäßigen Gehorsam zu leisten.

⁸⁰⁵ So in der badischen Verfassung: § 13. Eigentum und persönliche Freiheit der Badener stehen für alle auf gleicher Weise unter dem Schutze der Verfassung.

Der entsprechende Text in der württembergischen Verfassung: § 24 Der Staat sichert jedem Bürger Freiheit der Person, Gewissens- und Denk-Freiheit, Freiheit des Eigentums, und Auswanderungs-Freiheit.

⁸⁰⁶ Der Bezug auf das Gottesgnadentum war bereits in der Heiligen Allianz manifestiert, in welcher festgelegt wurde: „Die drei alliierten Fürsten sehen sich selbst nur an als Beauftragte der Vorsehung, um drei Zweige ein und derselben Familie zu leiten“. Wenn die Herrscher vielleicht noch von ihrer göttlichen Sendung ausgehen sollten, so mussten sie doch realisieren, dass sie nunmehr durch die Verfassungsregelungen zu Organen des Staates geworden waren.

⁸⁰⁷ Dies brachte wiederum die Entwicklung zur Ministerverantwortlichkeit mit sich, denn ein Herrscher, der nur Gott über sich haben soll und als unverletzlich bezeichnet wird, kann auch nicht zur Rechenschaft gezogen werden, wodurch dann Bestimmungen entstanden sind „Alle von dem Könige ausgehenden Verfügungen, welche die Staats-Verwaltung betreffen, müssen von dem Departements-Minister oder Chef kontrasigniert sein, welcher dadurch für ihren Inhalt verantwortlich wird“, wie u.a. die Verfassung von Württemberg im § 51 bestimmte.

schaftsform wird also festgehalten. Ein großer Teil der Regelungen in den Verfassungen betreffen das dynastische Interesse der Herrscher und das Weiterbestehen der Monarchie mit Bestimmungen über die Erbfolge, die Reichsverwesung etc. Die Machtposition der Regenten wird einheitlich mit dem Wortlaut bestimmt, „der König ist das Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den von Ihm gegebenen in der gegenwärtigen Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus“⁸⁰⁸. Die nahezu wörtliche Übereinstimmung überrascht, man könnte fast meinen, dass sie aus einem Regelbuch für konstitutionelle Monarchien kopiert⁸⁰⁹ wurde. Von wesentlich größerer Bedeutung neben der Staatsform war allerdings der rechtsstaatliche Charakter der Verfassung durch die Einschränkung der staatlichen Gewalt durch eine festgelegte Kontrolle durch die Vertreter des Volkes. Die Verfassungen beschränken die Machtbefugnisse der Regenten allerdings „nur insoweit, als es vom Standpunkt des Monarchen erforderlich schien“⁸¹⁰. Entsprechend wurde in der Schlussakte der Wiener Ministerkonferenzen vom 15. Mai 1820 der Herrschaftsumfang der Regenten dahingehend bestimmt, dass „die gesamte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleibe, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden“⁸¹¹. Durch diese Bestimmung des zweiten Grundgesetzes des Deutschen Bundes wurde das monarchische Prinzip, welches in allen drei Verfassungen bereits realisiert war, als verbindlich für die weiteren Verfassungen vorgeschrieben und das Machtverhältnis eindeutig zu Gunsten der Regenten festgeschrieben. Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass als wesentliche Bestimmungen der Verfassungen angesehen werden können: Die Staatsform ist weiterhin monarchisch, sie wird durch die Beschränkung durch die Verfassung zur konstitutionellen Monarchie und diese Beschränkung findet statt durch die Mitwirkung von Repräsentanten des Volkes.

4.1.2. Die Repräsentation und die Mitbestimmung

Diese Repräsentation in Form der Landstände bestand in allen drei Ländern aus zwei Kammern, wobei einerseits die Interessen der Standesherrn berücksichtigt wurden, andererseits die Verfassungen eine starke altständische Ausprägung behielten, die sich teils in der Zusammensetzung der zweiten Kammer fortsetzte. Allerdings gingen diese in ihrer Mehrheit aus dem Volke durch Wahlen hervor, welche der Zeit gemäß in indirekter Form erfolgten und von einem Zensus abhängig waren, sich also in erster Linie an die Elite richteten und diese berücksichtigten. Wenn auch eine große Anzahl altständischer Elemente festzustellen ist, vertraten die Stände nicht mehr sich selbst, sondern sie waren Vertreter aller Bürger, ausgestattet mit einem freien Mandat. Ein weiterer altständischer Zug der Kammern ist daran erkennbar, dass sie „nicht als Repräsentanten des Staates, sondern nur des Volkes gegenüber dem Monarchen gelten“⁸¹². Die in der Verfassung festgesetzten Bestimmungen über die Funktion und die Befugnisse der Landstände wurden im gleichen Sinne in den Ländern geregelt. Sie zielen letztlich, wie bereits in der Präambel der bayerischen Verfassung⁸¹³, beschrieben, einzig darauf „die Weisheit der Beratung zu verstärken ohne die Kraft der Regierung zu schwächen“. Dies wird dann im Verfassungstext dadurch konkretisiert, dass einerseits der Regent die Ständeversammlung jederzeit auflösen kann, andererseits die Gesetzesinitiative nur von ihm ausgehen kann und die Gesetze nur von ihm in Kraft gesetzt werden können. Außerdem wurden die Bedeutung und die Wirkkraft der Stände dadurch geschmälert, dass sie nur alle drei Jahre einberufen werden mussten mit in ihrer Dauer limitierten Sitzungsperioden. Von einer Gewaltenteilung in unserem heutigen Verständnis kann (und sollte) man nicht ausgehen, da die Möglichkeiten der Kammern doch sehr eingeschränkt waren und außerdem das Gerichtswesen vollkommen dem Herrscher unterstellt war. Trotzdem äußerte sich Puchta im Hinblick auf das für die Bevölkerung erreichte positiv: „Wir werden forthin keinen Gesetzen gehorchen, als die wir selbst für weise und zweckmäßig erkannt haben; das hat uns der König versprochen.“⁸¹⁴

Fragt man hieran anschließend nach der Bedeutung der Verfassungen für die weitere Entwicklung der Verfassungsbestrebungen, so dürfte sie darin liegen, dass die Idee des Repräsentativsystems sich weiterentwickelt hat. Die wesentlichen Merkmale der Beteiligung aller an der Wahl der Repräsentanten, die Repräsentation der gesamten Nation und die Ungebundenheit der Repräsentanten sind, wenn auch verschieden stark ausgeprägt in den einzelnen Ländern, bereits vorhanden. Hierzu soll auf eine Verfassungsbestimmung hingewiesen werden, da sie in besonderer Weise das Großherzogtum Baden auszeichnet und sich von den beiden anderen untersuchten unterscheidet, was ihr u. a. den Ruf einer besonders liberalen und fortschrittlichen Verfassung einbrachte. Dies betrifft die Wahl und die Zusammensetzung der Zweiten Kammer. So bestimmte § 36: „Alle übrigen Staatsbürger, die das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, im Wahlbezirk als Bürger angesessen sind oder ein öffentliches Amt bekleiden, sind bei der Wahl der Wahlmänner stimmfähig und wählbar“ und kannte somit weder einen Zensus oder eine ständische Orientierung. Diese Wahlmänner wählten dann gemäß § 33 die „63 Abgeordneten der Städte und Ämter nach der dieser Verfassungsurkunde angehängten Verteilungsliste“. Die Zweite Kammer

⁸⁰⁸ Pöhlitz: Verfassungen, I. Band, S. 134.

⁸⁰⁹ Siehe hierzu die Ausführungen auf Seite 93, Fußnote 782.

⁸¹⁰ Grimm: Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 113.

⁸¹¹ Art. 57 der Wiener Schlussakte.

⁸¹² Schnabel: Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert, Band 2, S. 133.

⁸¹³ Siehe hierzu auch Fußnote 782.

⁸¹⁴ Puchta: Was giebt den Baiern ihre neue Verfassungs-Urkunde? Was fordert sie von ihnen?, S. 13.

umfasste somit nur Vertreter des ganzen Volkes und nahm damit „eine völlige Ausnahmestellung in Deutschland ein“⁸¹⁵. Die Definition des Repräsentativsystems von Gerhard Leibholz, nach welcher „man den Beginn des Repräsentativsystems in den einzelnen Staaten erst von dem Zeitpunkt an datieren [kann], in dem die einzelnen Abgeordneten nicht mehr Vertreter einer bestimmten Wählergruppe oder eines bestimmten Wahlbezirkes, sondern als ‚Vertreter‘ des ganzen Volkes und dessen Interessen fungiert haben“⁸¹⁶, unterstützt diese Einordnung der Verfassungen.

4.1.3. Die Stellung des Adels

Die Standesherrn konnten ihr erstrebtes Ziel, die Wiederherstellung ihrer alten Stellung und ihrer Rechte nicht erreichen, aber durch die besonderen Bestimmungen für die Standesherrn blieb der Adel mit seiner Sonderstellung in Staat und Gesellschaft weiterhin bestehen. War auf ihre nunmehrige Stellung als Untertanen eines Herrschers besonders durch den Artikel 14 der Bundesakte, der den ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen, jetzt fürstliche und gräfliche Häuser, primär das Recht der Ebenbürtigkeit sicherte, Rücksicht genommen worden, so fanden sich nun in den Verfassungsurkunden entsprechende Regelungen. Bemerkenswert hierbei ist, dass man sich meist auf Hinweise auf entsprechende Edikte beschränkte⁸¹⁷ und die Regelungen nicht direkt in die Verfassung aufnahm⁸¹⁸. Die Verfassung von Württemberg drückt dies entsprechend aus: „§ 42 Den Mitgliedern der Ritterschaft stehen alle allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte zu. Die näheren Bestimmungen über die Ausübung der im XIV. Artikel der Bundesakte der Ritterschaft zugesicherten Rechte werden den Ständen mitgeteilt.“ Schließlich verweist auch die Verfassungsurkunde von Baden auf ein weiterführendes Edikt: „§ 23. Die Berechtigungen, die durch das Edikt vom 23. April 1818 den dem Großherzogtum angehörigen, ehemaligen Reichsständen und Mitgliedern der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft verliehen worden sind, bilden einen Bestandteil der Staatsverfassung.“ Im Wesentlichen ging es um das Recht der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und einen besonderen eigenen Gerichtsstand. Einen besonderen steuerlichen Vorteil genossen sie nicht mehr⁸¹⁹, die ihnen zugesicherte ebenbürtige Stellung wirkte sich in ihrer Zugehörigkeit zur ersten Kammer aus⁸²⁰.

4.1.4. Die Stellung der Länder im Bund

Wurde die Machtfrage einheitlich geregelt, so unterscheiden sich die Länder in ihrer Bezugnahme auf den Deutschen Bund. Während Bayern auch hier größten Wert auf die Betonung seiner Souveränität legte⁸²¹, betonten Baden und Württemberg die Mitgliedschaft im Bund, wenn dieses Bekenntnis auch unterschiedliche Gründe hatte. Wenn Bayern in seiner Verfassung von 1808 noch seine Zugehörigkeit und damit auch Abhängigkeit vom Rheinbund festhält⁸²², vermeidet man in der Verfassungsurkunde von 1818 jeglichen Hinweis auf den Deutschen Bund und auch auf einen Verfassungszusammenhang mit der Bestimmung von Artikel 13 der Bundesakte. Das Großherzogtum Baden dagegen benutzte in seinem Verfassungsentwurf von 1808 die gleiche Regelung⁸²³, ganz im Gegenteil zum Königreich Bayern liest sich dann die Verfassungsurkunde vom 22. August 1818, überspitzt formuliert, fast wie eine ‚Unterwerfungsurkunde‘. Nicht nur, dass an entscheidender Stelle des ersten Paragraphen die Zugehörigkeit zum Deutschen Bund und somit die entsprechende Unterordnung zum Ausdruck kommt⁸²⁴, diese Unterordnung wird gleich darauf noch dadurch verstärkt, dass eine Automatik zwischen Bun-

⁸¹⁵ Schnabel: Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert, Band 2, S. 85.

⁸¹⁶ Leibholz: Das Wesen der Repräsentation, S. 54 f.

⁸¹⁷ So z.B. in der bayerischen Verfassung: § 2. Den vormaligen Reichsständischen Fürsten und Grafen werden alle jene Vorzüge und Rechte zugesichert, welche in dem ihre Verhältnisse bestimmenden besonderen Edikte ausgesprochen sind. [Welches mit 65 Paragraphen recht ausführlich ist] § 3. Die der Bayerischen Hoheit untergebenen ehemaligen unmittelbaren Reichsadeligen genießen diejenigen Rechte, welche in Gemäßheit der Königlichen Deklaration durch die konstitutionellen Edikte ihnen zugesichert werden. § 4. Der gesamte übrige Adel des Reichs behält, wie jeder Guts-Eigentümer, seine gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen.

⁸¹⁸ Dies dürfte mit dem Hintergrund der Rechtsfragen hinsichtlich der Änderbarkeit der Verfassung und der Rechtsform sowie deren Folgen von Edikten zusammenhängen, was hier allerdings nicht beantwortet werden kann.

⁸¹⁹ So regelt die badische Verfassung: § 8. Alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bei. Alle Befreiungen von direkten oder indirekten Abgaben bleiben aufgehoben.

Die bayerische Verfassung bestimmt hierzu: § 13. Die Teilnahme an den Staats-Lasten ist für alle Einwohner des Reichs allgemein, ohne Ausnahme irgend eines Standes, und ohne Rücksicht auf vormalig bestandene besondere Befreiungen

⁸²⁰ So die Regelung in Baden: § 27. Die erste Kammer besteht: 1. aus den Prinzen des großherzoglichen Hauses, 2. aus den Häuptionen der standesherrlichen Familien.

Die entsprechende Regelung für Bayern lautete: § 2. Die Kammer der Reichs-Räte ist zusammengesetzt aus 4. den Häuptionen der ehemaligen Reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien, als erblichen Reichs-Räte.

Schließlich Württemberg: § 129 Die erste Kammer (Kammer der Standesherrn) besteht 2.) aus den Häuptionen der fürstlichen und gräflichen Familien, und den Vertretern der standesherrlichen Gemeinschaften, auf deren Besitzungen vormalig eine Reichs- oder Kreistags-Stimme geruht hat.

⁸²¹ Siehe u.a. § 1 der Verfassungsurkunde: Das Königreich Baiern in der Gesamt-Vereinigung aller älteren und neuern Gebietsteile ist ein souveräner monarchischer Staat nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde.

⁸²² § 1: Das Königreich Bayern bildet einen Teil der rheinischen Föderation.

⁸²³ Titel I. § 1.: Das Großherzogtum Baden macht einen Teil der rheinischen Länder aus.

⁸²⁴ § 1: Das Großherzogtum bildet einen Bestandteil des deutschen Bundes.

desbeschlüssen und dem eigenen Staatsrecht hergestellt wird⁸²⁵. Als letzte Abhängigkeit vom Deutschen Bund wird die Verfassung dessen Garantie unterworfen.⁸²⁶ Auch bezüglich der Bedeutung von Artikel 13 der Bundesakte für die eigene Verfassung vermeidet man nicht wie in Bayern jeglichen Bezug hierauf, sondern betont diesen ausdrücklich in der Präambel⁸²⁷. Entsprechendes ist auch für das Königreich Württemberg festzustellen, auch hier wird die Zugehörigkeit zum Deutschen Bund und dessen übergeordnete Stellung betont⁸²⁸. Hinsichtlich der Befolgung des Artikels 13 wird bereits in der Präambel⁸²⁹ dieser Zusammenhang herausgestellt.

4.2. Entwicklungsrückblick

Bleibt schließlich noch die Frage nach der Kontinuität in der Verfassungsentwicklung, also die Frage, inwieweit auch aus den Verfassungen eine Weiterentwicklung der Reformen der Rheinbundzeit erkennbar ist. Wenn wir im Großherzogtum Baden eine solche Entwicklung aufzeigen konnten, fehlt ein entsprechender direkter Bezug in der Verfassungsurkunde, aber aus der geschilderten Entwicklung kann festgehalten werden, die badische Verfassung von 1818 „zog die Summe aus den Reformbemühungen seit 1803“ und damit war „die badische Reformepoche im engeren Sinne abgeschlossen“⁸³⁰. Eindeutig geschieht die Beschreibung der kontinuierlichen Weiterarbeit an den Reformmaßnahmen im Königreich Bayern, in dessen Verfassung von 1818 in der Präambel auf die Verfassung von 1808 hingewiesen und damit auch deren Entstehungshintergrund der Reformperiode in der Rheinbundzeit, die zu dieser Verfassung führte, einbezogen wird. Etwas verborgener findet sich ein entsprechender Hinweis in der Verfassung von Württemberg, wenn in der Präambel die Grundlage der Verfassung als in den „den früheren vertrags- und gesetzmäßigen Rechten und Freiheiten Unseres alten Stammlandes, so wie der damit vereinigten neuen Landesteile“ beschrieben und damit eine langfristige Entwicklung angesprochen wird. Wenn auch durch König Friedrich I. lange Zeit ein Neuanfang des verfassungsrechtlichen Zustandes angestrebt worden war, konnte er letztlich einen Rückbezug in die bisherigen Zustände nicht verhindern.

Hatten wir bei unserer Untersuchung der einzelnen Verfassungen die darin enthaltenen wesentlichen Titel und Artikel zur Sprache gebracht und einer Analyse unterzogen, so bleibt uns hier noch eines festzustellen: Was war in ihnen nicht enthalten, denn sicher lag hier ein besonderes Konfliktpotential verborgen. So finden wir nicht erwähnt ein Mitspracherecht bei Fragen der Verwaltung bzw. der Regierung, bei Fragen der Außenpolitik und besonders nicht bei Fragen des Militärs. Diese Prärogative wollten die Monarchen nicht aus der Hand geben, ja nicht einmal erwähnt wissen. Wenn wir von Konfliktpotential sprachen, so denken wir hierbei u. a. an die weitere Entwicklung, welche wir unter dem Aspekt des eventuell möglichen Rückschlusses auf die Motive kurz anschneiden wollen.

5. Ausblick

Die Verfassungen waren publiziert, nun mussten die Buchstaben mit Leben erfüllt werden. Wie werden sie sich in der Praxis bewähren, die Motive ihres Zustandekommens tragfähig und die Machtfrage dauerhaft geregelt sein? Wenn wir sie auf ihrem weiteren Lebensweg auch nicht verfolgen können, so ist doch ein kurzer Ausblick angebracht, um zu sehen, welche Rückschlüsse auf Grund der ersten Reaktionen auf die Gründungsmotive gezogen werden können.

Dass die Verfassungen, unter Berücksichtigung der genannten und weiteren Änderungen und Ergänzungen, bis 1919 in Kraft blieben, zeigt, dass sie im Grunde angenommen worden sind und sich bewährt hatten⁸³¹. Dies war allerdings nicht von Anfang an abzusehen, denn es wäre vermessen, anzunehmen, dass alle Auseinandersetzungen, Streitigkeit und in Kompromissen nicht durchsetzbare Standpunkte mit der Verkündung der Verfassungsurkunde aus der Welt geschafft worden wären. Wünsche nach Revision, Verbesserungen des eigenen Rechtsstand-

⁸²⁵ § 2: Alle organischen Beschlüsse der Bundes-Versammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, machen einen Teil des badischen Staatsrechts aus, und werden für alle Klassen von Landesangehörigen verbindlich, nachdem sie von dem Staatsoberhaupt verkündet worden sind.

Dieser Paragraph dürfte in Verbindung mit der Regelung von Artikel 10 der Bundesakte zu sehen sein: Das erste Geschäft der Bundesversammlung nach ihrer Eröffnung wird die Abfassung der Grundgesetze des Bundes und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und inneren Verhältnisse sein.

⁸²⁶ § 83: Gegenwärtige Verfassung wird unter die Garantie des deutschen Bundes gestellt.

⁸²⁷ „Da sich jedoch, nach den letzten, über diesen Gegenstand bei dem Bundestage abgelegten Abstimmungen der Zeitpunkt noch nicht bestimmt voraussehen lässt, in welchem die Gestaltung der Ständischen Verfassung einen Gegenstand gemeinschaftlicher Beratungen bilden dürfte.“

⁸²⁸ § 3: Das Königreich Württemberg ist ein Teil des deutschen Bundes; daher haben alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands, oder die allgemeinen Verhältnisse deutscher Staatsbürger betreffen, nachdem sie von dem Könige verkündet sind, auch für Württemberg verbindende Kraft.

⁸²⁹ Wiewohl damals der gewünschte Zweck nicht zu erreichen gewesen, so haben Wir denselben dennoch unverrückt im Auge behalten, und um einesteils der Uns, als einem Gliede des deutschen Bundes, obliegenden Verbindlichkeit zu Erfüllung des XIII. Artikels der Bundes-Akte...

⁸³⁰ Kohnle: Modernisierungspolitik und Integration, a. a. O., S. 96.

⁸³¹ Diese Tatsache sollte man u. a. auch bei der Beurteilung des Charakters der Verfassungen bedenken, welche zu der Auseinandersetzung zwischen Huber und Böckenförde führten. Siehe hierzu auch Seite 5.

punktes, waren sicher reichlich vorhanden. In den Ständeversammlungen und hier vor allem in der zweiten Kammer versuchte man, Teile der Verfassung zu seinen Gunsten zu verändern. In erster Linie ging es darum, das durch die Verfassung gegebene Recht der Gesetzespetition in ein Recht der Gesetzesinitiative zu verbessern. Weiterhin ging es um die Beschränkung der dem König verbliebenen Prerogative wie z. B. die Militärverfassung und den hierfür notwendigen Etat oder zusätzlich in Baden um das erlassene Adelsedik⁸³², was hier letztlich zur Auflösung des Landtages führte. Diese Bestrebungen der Kammern führten letztlich auch als Gegenreaktion zu den Ausführungen von Gentz in Karlsbad und schließlich zu den Regelungen in der Schlussakte der Wiener Ministerkonferenzen vom 15. Mai 1820. Nach der Wiedereinberufung des Landtages im Juni 1820 wirkten sich sowohl deren Geist und die getroffenen Bestimmungen dergestalt aus, dass die Sitzungen nun wesentlich ruhiger und zur Zufriedenheit der Regierung verliefen.

Zur Entwicklung der Verfassungsbestrebungen im Zeitabschnitt für unseren Ausblick schrieb bereits Treitschke: „Als das verhängnisvolle Jahr 1819 anbrach, war die Wiener Hofburg zum Vernichtungskampf gegen die konstitutionelle Bewegung fest entschlossen“.⁸³³ Mit Beginn der „reaktionären Wende“⁸³⁴ sollte demzufolge nicht nur der Versuch unternommen werden, die Entwicklung weiterer Reformen aufzuhalten, sondern den bestehenden Zustand zu beseitigen. Als Ausgangspunkt der gesamten Diskussion in Karlsbad ist das Faktum der realen Existenz von Volksvertretungen wie in Baden, Bayern und Württemberg sowie weiteren kleineren Staaten zu bedenken. Die in Karlsbad ausgetragenen Diskussionen über die Bedeutung und Auslegung des Begriffes ‚landständische Verfassung‘ spielt für unsere Überlegungen hinsichtlich der süddeutschen Verfassungen keine Rolle, da sie bereits bestanden und schließlich durch den Artikel 56 gegen restaurative Eingriffe seitens des Deutschen Bundes geschützt wurden. Hiermit waren die süddeutschen Verfassungen sanktioniert, unumkehrbar geworden und in diesem Sinne kann die Verfassungsgebung der drei Länder als abgeschlossen bezeichnet werden. Metternich als Meister des Ausgleiches, der Balance und der Bewahrung erreichte auch in diesen Fragen einen Kompromiss, indem das monarchische Prinzip als oberster Vertragsgrundsatz festgeschrieben, die bisherige Entwicklung jedoch nicht zurückgenommen wurde und die Verfassungen in Süddeutschland bestehen bleiben konnten.

Im Großherzogtum Baden kam es zur ersten Änderung durch ein Gesetz am 14. April 1825, wobei allerdings nur die §§ 38 und 46 geändert wurden, indem die jeweils festgelegten Zeiträume verlängert wurden⁸³⁵. Die Unstimmigkeiten, welche nach der ersten Sitzung der Kammern und dem ohne Zustimmung der Stände erlassenen Adelsedik, die Rechtsverhältnisse der Standesherrn betreffend, vom 23. April entstanden, hatten ihre Begründung nicht in der Verfassung, sondern im Verhalten der zweiten Kammer. Als Folge sollten seitens der Regierung „die Vorschriften der Verfassungsurkunde [...] zumindest restriktiv gehandhabt werden; am liebsten jedoch hätte man die gerade erst im letzten Jahr erlassene Verfassung revidiert“⁸³⁶ und somit „angesichts des Verfassungskonflikts der Gedanke des Staatsstreichs erwogen“⁸³⁷ wurde. Allerdings bestand seit der Schlussakte der Wiener Ministerkonferenzen durch Artikel 56 die Bestimmung, „die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden“, was „indirekt das Scheitern der Revisionspläne der badischen Regierung.“⁸³⁸ bedeutete. Ein Rückschluss aus der Entwicklung auf die vorhergehende Verfassungspolitik erscheint uns allerdings nicht zulässig, da der nun herrschende Großherzog Ludwig, welcher gerne die Verfassung revidiert hätte, an ihrem Zustandekommen nicht beteiligt war.

In Bayern lagen die gleichen oben aufgeführten Probleme vor, was dazu führte, dass „unmittelbar nach Erlass der Verfassungen .. deshalb in Bayern Pläne zum Staatsstreich, zur verfassungswidrigen Rücknahme des Erreichten erwogen“⁸³⁹ worden sind, da „der erste 1819 einberufene Landtag allzu unbotmäßig wurde, hätte Max I. Joseph diese Einrichtung gerne wieder los gehabt, die ihm in der Politik nur Ärger brachte“⁸⁴⁰. Ausgangspunkt waren die durch die Verfassung nicht oder nicht zur Zufriedenheit der Parlamentarier geregelten Fragen, insbesondere die dem König verbliebene Zuständigkeit für das Militärwesen. Entsprechend führte „die verfassungsrechtliche

⁸³² Welches die Regierung kurz vor Einberufung des Landtags ohne dessen Zustimmung erlassen worden war.

⁸³³ Treitschke: Deutsche Geschichte, S. 491.

⁸³⁴ Der Begriff findet sich u. a. bei Heinrich Lutz: Zwischen Habsburg und Preußen, S. 26.

⁸³⁵ § 38: Die Abgeordneten der Städte und Ämter werden auf acht Jahre ernannt und so, dass die Kammer alle zwei Jahre zu einem Viertel erneuert wird. Durch Gesetz vom 14. April 1825 wurde bestimmt: 1. Die Abgeordneten der Grundherren, der Universitäten, der Städte und Ämter zur Ständeversammlung werden auf sechs Jahre gewählt. Nach Ablauf dieser Zeit, und so immer von sechs zu sechs Jahren, treten die gewählten Mitglieder sämtlich wieder aus, wenn nicht die Kammern früher aufgelöst worden ist. Diese gesetzliche Bestimmungen dehnen sich auch auf die gewählten Mitglieder der gegenwärtigen Ständeversammlung aus.

§ 46: Alle zwei Jahre muss eine Ständeversammlung stattfinden. Durch Gesetz vom 14. April 1825 wurde bestimmt: 2. Alle drei Jahre muss eine Ständeversammlung stattfinden.

⁸³⁶ Kotulla: Deutsches Verfassungsrecht 1806 bis 1918, 1. Band, S. 407.

⁸³⁷ Schulze: Frühkonstitutionalismus in Deutschland, S. 82 ff.

⁸³⁸ Kotulla: Deutsches Verfassungsrecht 1806 bis 1918, 1. Band, S. 407.

⁸³⁹ Speitkamp: Konstitutionelle Monarchie und politische Kultur in den süddeutschen Staaten 1818 - 1848, a. a. o., S. 27.

⁸⁴⁰ Aretin: Bayern vom Rheinbund zum Deutschen Bund, a. a. O., S. 120.

Entscheidung der Frage, dass in der konstitutionellen Monarchie das Heer Königs- und nicht Parlamentsheer war, was eine Stärkung der königlichen Prerogative durch Festschreibung der extrakonstitutionellen militärischen Befehlsgewalt gleichkam, zu erheblichen Spannungen in der frühkonstitutionellen Verfassungsordnung. [...] Zum ersten großen Verfassungskonflikt kam es zwischen der Regierung und der liberalen Opposition in Bayern über Fragen der Heeresverfassung. [...] Der bayerische König war über den Vorstoß der Liberalen so erschrocken, dass er den Plan fasste, sich der Bindung an die Verfassung durch einen Staatsstreich zu entledigen⁸⁴¹. Auch muss „die Absicht des Königs, eventuell die Verfassung wieder aufzuheben, .. einigen Abgeordneten zu Ohren gekommen sein, denn am 28.4. hielt Häcker, einer der missliebigen Abgeordneten in den Augen der Regierung, eine betont versöhnliche Rede zur Beruhigung des Königs“⁸⁴². Einen weiteren Versuch unternahm der König mit einer Anfrage, wie sich andere Staaten im Falle einer Aufhebung der Verfassung verhalten würden, welche von Preußen negativ beantwortet worden war. Schließlich erteilt er zu diesem Zweck „seinem Außenminister Rechberg mit Billigung Wredes die Anweisung, in Karlsbad die bayerische Verfassung preiszugeben. Er musste sich von seinem Außenminister jedoch sagen lassen: 'Sie ist gegeben und muss verteidigt werden'“⁸⁴³. Die entstandenen Situationen, die zu den Auflösungsplänen der Parlamente oder zur Rücknahme der Verfassung führten, dürften in erster Linie durch das Verhalten der Abgeordneten hervorgerufen worden sein und weniger durch die Verfassung als solche, so dass eine Rückwirkung nur dadurch gegeben ist, dass die Beteiligung an der Macht und die Arbeit in der Ständeversammlung sich als noch ungewohnt herausstellten. Dass die Verfassungen dann ohne wesentliche Veränderungen wie angeführt in Kraft blieben, dürfte dies bestätigen. Eine weitere Vermutung dürfte nicht von der Hand zu weisen sein, wenn man bedenkt, dass die Probleme in Baden und Bayern entstanden sind, wodurch man hierin ein Aufbegehren gegen den Verfassungsoktroi vermuten könnte.

6. Schlussbetrachtungen

Wenn wir nun versuchen, ein Fazit unserer Überlegungen über Motive, Einflüsse und Ergebnisse zu ziehen, so erinnern wir uns an eine Aussage von König Friedrich von Württemberg, dessen Verfassungspolitik wir als Anfangsthema in die Einleitung gestellt haben. Wie sagte er in seinem Manifest vom 11. Januar 1815?

„... dass nicht eine äußere Notwendigkeit oder eine gegen Andere eingegangene Verbindlichkeit [...] Uns geleitet haben ...“⁸⁴⁴

Hierin sehen wir ein Kernergebnis unserer Überlegungen. Die äußeren Umstände und die anderen Verbindlichkeiten waren zwar in der Regel Anstoß der Verfassungsgebung, bestimmten in vielen Fällen deren Zeitpunkt. Wie bei der Entwicklung der einzelnen Verfassungen zu sehen war, ließen die Verfassungsbemühungen nach, wenn der Druck von außen wegfiel, was auch die Entwicklungszeit der Verfassungen mit seinen häufigen längeren Unterbrechungen erklären dürfte. Die wirklichen Motive und Ursachen lagen aber in den Anforderungen und Problemen der einzelnen Länder. Wenn Friedrich I. in seinem Manifest als sein Hauptmotiv ‚das wesentliche Interesse des Staats‘ nannte⁸⁴⁵, so bedeutete dies die Sicherung der Staatsmacht gegen alle Bedrohungen seitens fremder Einflüsse und sämtliche Eingriffe in seinen Souveränitätsanspruch. Eine dieser von Friedrich I. angesprochenen ‚äußeren Notwendigkeiten‘, die in allen drei Ländern die Verfassungsgebung erforderlich erscheinen ließen, war die Kompetenzregelung in der Bundesversammlung am 12. Juni 1817. Durch die Zustimmung aller Länder wurde aus der vagen Bestimmung des Artikels 13 der Bundesakte, welche keine Fristvorschrift und keine Rechtsverbindlichkeit enthielt, eine bundesgesetzliche Regelung, der sich kein Land entziehen konnte und die in der Folge auch noch terminiert worden ist, die jedoch nichts über Inhalt und Form der Verfassung bestimmte.

Die Länder waren somit frei in ihrer Gestaltung und wie gesehen, verfolgten sie in der Regel landespezifische Vorstellungen und Notwendigkeiten wie die normative Sicherung der Erbfolge in Baden, die Korrektur der Konkordatsbestimmungen in Bayern oder die Beendigung des Verfassungskampfes in Württemberg. Jedoch bestand in allen Ländern ein generelles Ziel hinter allen Maßnahmen, womit sich auch unsere Eingangsfrage nach einer ‚prima causa‘ der Verfassungsbestrebungen beantworten lässt. Allen Ländern war als übergeordneter Gesichtspunkt der Verfassungspolitik im Rahmen ihrer Staatsbildung und Staatssicherung die Wahrung ihrer Souveränität und die Sicherung einer unbeeinflussten Gestaltungsmöglichkeit der Verfassungsurkunden gemeinsam, was beides in der Absicht und dem Ziel der Durchsetzung ihres Machtanspruches beruhte. Die Verfassungen brachten eine Machtkonsolidierung mit sich, denn Macht wurde nicht wirklich abgegeben, da die Verfassungsurkunden zu viele Einschränkungen der Ständeversammlungen vorsahen. Die Sicherung der Macht bezog sich in erster Linie auf die Staatsgewalt, auf die Stellung des Monarchen und seiner Dynastie, wie aus den zahlreichen Para-

⁸⁴¹ Aretin: Bayern vom Rheinbund zum Deutschen Bund, a. a. O., S. 120.

⁸⁴² Klemmer: Aloys von Rechberg als bayerischer Politiker (1766 - 1849), S. 147.

⁸⁴³ Aretin: Bayern vom Rheinbund zum Deutschen Bund, a. a. O., S. 120.

⁸⁴⁴ Bauer/Behr/Schott: Allgemeine Staats-Korrespondenz mit besonderer und beständiger Hinsicht auf die Staaten des Rheinischen Bundes, Band 3, S. 436 ff.

⁸⁴⁵ Eine entsprechende Formulierung findet sich ebenso in der Präambel der bayerischen Verfassungsurkunde von 1818: „mit unverrücktem Blicke auf die allgemeinen und besonderen Forderungen des Staatszweckes zu vollenden suchten“.

graphen über das Herrscherhaus und die Thronfolge zu erkennen ist. Es ging somit um die Festigung der monarchischen Herrschaft. Hans-Ulrich Wehler hatte die reformerischen Veränderungen im Rheinbund als „Defensive Modernisierung“⁸⁴⁶ bezeichnet und diesen Begriff später dahingehend erläutert, dass diese die „Abwehr eines weitgehenden Umsturzes der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Machtstrukturen“⁸⁴⁷ anstrebte. Sieht man die Verfassungsgebungen in der Kontinuität und als Schlussstein dieser Reformansätze, so liegt der Schluss nahe, dass auch die Verfassungen defensiven Charakter hatten, sie mehr reaktiv als aktiv, mehr abwehrend als aufbauend gedacht waren, abwehrend jeglichen anderen Machtanspruchs und reaktiv gegen jede Absicht, ehemalige Machtverhältnisse wiederherzustellen.

Gehen wir von unserem Zwischenergebnis aus und ergänzen dieses mit den Aussagen der Monarchen in den Verfassungstexten, so waren die grundlegenden Motive der Verfassungspolitik die Integration neu erworbener Gebiete mit unterschiedlichen Rechts- und Verwaltungssystemen, aus Mentalitätsunterschieden ein einheitliches Staatsbewusstsein mit Loyalitätsverpflichtungen den neuen Herrschern gegenüber zu schaffen sowie die Gleichheit der unterschiedlichen Glaubensgemeinschaften sicherzustellen. Die in Anlehnung an Thomas Nipperdeys Auflistung der Motive kamen in der einen oder anderen Form, ausdrücklich oder verborgen, in allen Verfassungen zum Tragen. Während das Finanzproblem kaum deutlich angesprochen wurde und generell, einer langen Tradition folgend, durch die entsprechenden Regelungen des Zustimmungsrechts berücksichtigt wurde, fand das Motiv der Integration ausdrücklich in allen Verfassungen seinen Niederschlag. So spielten die Staatsräson, die Behauptung der Souveränität gegenüber allen nach Macht oder Einfluss Strebenden sowie der Komplex der Integration mit dem Ziel eines einheitlichen Staates unter Zentrierung aller Macht die Hauptrolle. In all diesen Motiven ist ein gemeinsamer Aspekt enthalten, der sich durch alle Verfassungsgebungen zieht: die Durchsetzung von Machtansprüchen, womit durch die erarbeiteten Argumente bei der Erforschung der Motive und der Verfassungspolitik die an den Anfang gestellte These bestätigt haben. Nehmen wir nochmals die bereits erwähnte Darlegung von Leopold Ranke aus seinen Vorträgen für König Maximilians II. nochmals auf, er würde „als leitende Ideen unserer Epoche aufstellen: Die Auseinandersetzung beider Prinzipien, der Monarchie und der Volkssouveränität“⁸⁴⁸, so befanden wir uns im Rahmen der Untersuchung am Anfang⁸⁴⁹ dieser Auseinandersetzung, die im Kern die Regelung der Machtfrage beinhaltete und in unserem Betrachtungszeitraum mit der Bestätigung der Herrschaftsmacht endete, wenn auch in einer nunmehr konstitutionellen Monarchie.

Kann nun abschließend die Sichtweise der neueren Forschung, welche die Verfassungen als Schlussstein der Reformbemühungen und somit in einer Kontinuität stehend, bestätigt werden und wäre damit die ältere Auffassung der Bedeutung von der französischen Chartre Constitutionnelle sowie dem Artikel 13 der Bundesakte obsolet oder ist deren Bedeutung nur verschoben. Die Kontinuität zu den vorangegangenen Reformmaßnahmen wurde teils als solche angesprochen, teils aus dem zeitlichen bzw. sachlichen Rückblick ableitbar. Die meisten Motive der Verfassungsgebungen zogen sich seit den Veränderungen durch den Reichsdeputationshauptschluss durch die Maßnahmen aller Länder, wurden intensiviert und mit den Verfassungen zu rechtlichem Abschluss gebracht. Teilweise wurde im Laufe der Verfassungsarbeit auf diese Entwicklungen hingewiesen oder eindeutig ein Bezug hierzu hergestellt, was sich bis in die Texte der Verfassungsurkunden fortsetzte. Nehmen wir die Feststellung von Thomas Nipperdey, welcher die Antwort auf die Frage „ob und inwieweit die Reformen der napoleonischen Zeit weitergeführt oder wenigstens konsolidiert würden“ darin sieht, „ob es in den Einzelstaaten zu einer Verfassung kommen würde“⁸⁵⁰. Also können wir im Umkehrschluss sagen, da es zu Verfassungen gekommen ist, sind diese in der Kontinuität und als Abschluss der Reformmaßnahmen zu sehen. Und hatte nicht König Friedrich I. ausdrücklich festgestellt „so lege Ich nun, nachdem die Wiederherstellung allgemeinen Friedens einen dauerhaften Stand der Ordnung verspricht, den Schlussstein zu dem Gebäude des Staates, indem ich Meinem Volke eine Verfassung gebe“⁸⁵¹. Somit dürfte die Kontinuität seit den Rheinbundreformen nicht in Frage stehen und der entsprechenden Forschungsaussage zuzustimmen sein. Wie sind dann die genannten Bedeutungen von der Chartre Constitutionnelle und dem Artikel 13 der Bundesakte zu sehen?

Hinsichtlich einer Abhängigkeit von Artikel 13 der Bundesakte konnten wir festzustellen, dass er auf die Verfassungsgebungen in ihrer zeitlichen Bearbeitung beeinflussend gewirkt hatte. In puncto seiner Interpretation und Bedeutung für Verfassungsform und -inhalt waren die Verfassungen allerdings erst der eigentliche Anlass, diese Frage aufzugreifen und während der Karlsbader Ministerkonferenzen eine inhaltliche Klärung anzustreben, was dann durch die Schlussakte der Wiener Ministerkonferenzen zu den entsprechenden Regelungen führte. Diese festigten und normierten das bereits in allen Verfassungen enthaltene monarchische Prinzip, stärkten hiermit die Machtstellung der Herrscher, sicherten aber auch den Fortbestand der vorliegenden Verfassungsurkunden. Die Wirkung von Artikel 13 kann eher als eine mittelbare angesehen werden, indem er die Gefahr der Einschränkung

⁸⁴⁶ Wehler: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, erster Band, S. 24.

⁸⁴⁷ Wehler: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, erster Band, S. 532f.

⁸⁴⁸ Ranke: Über die Epochen der Neueren Geschichte, S. 164.

⁸⁴⁹ Ranke hatte diese Feststellung in seinen Vorträgen vor dem bayerischen König im Herbst 1854 getroffen.

⁸⁵⁰ Nipperdey: Deutsche Geschichte 1800 - 1866, S. 272.

⁸⁵¹ Verhandlungen in der Versammlung der Landstände. Erste Abteilung, S. 13 f.

der Souveränität, welche wir als ein wesentliches Motiv der Verfassungsgebungen ansehen, verstärkte. Bezüglich seiner Bedeutung für die Verfassungsgebungen meint Mann, die „schwächste davon war wohl die Vorschrift des Artikels 13 der Deutschen Bundesakte“⁸⁵². So ist der Beurteilung von Paul Nolte in seiner Beschreibung des älteren Forschungsstandes zuzustimmen, wenn er die Bedeutung von Artikel 13 für die Verfassungsgebungen als kurzfristigen Anstoß eingeordnet hat. Dagegen war ein direkter Bezug zur Charte Constitutionnelle kaum herzustellen, auch eine mittelbare Vorbildfunktion war nur im monarchischen Prinzip, das hier erstmalig in einer Verfassung formuliert wurde, erkennbar. Eventuell eröffnete sie die Erkenntnis, dass der Zeit und der politischen Entwicklung entsprechend ein Kompromiss zwischen den Elementen einer monarchischen Herrschaft und dem Streben nach einer Volksvertretung zu finden nötig war.

Durch die gesamte Verfassungsentwicklung wurde der Weg zur konstitutionellen Monarchie beschritten, was die weitere Entwicklung zur repräsentativen Machtverteilung einleitete, welche jedoch durch die restaurativen, restriktiven Maßnahmen des Deutschen Bundes für einige Zeit aufgehalten wurde, um dann in einer zweiten Verfassungswelle nach der französischen Julirevolution 1830 wieder aufgenommen zu werden. Dies liegt jedoch jenseits unserer Untersuchung, die wir hiermit zu Ende geführt haben, darin einige Fragen klären, eventuell auch den Anstoß zu neuen geben konnten, womit wir eine Intention unserer Studie erreicht hätten und mit der Abwandelung eines bekannten Schlusswortes enden: ‚Der Vorhang wird geschlossen und neue Fragen offen‘.

⁸⁵² Mann: Anfänge des Verfassungsstaats (1815 - 1830), a. a. O., S. 221.

Anlagen

Chronologie Baden	
22. September 1806	Untertänigste Anzeige der Notwendigkeit einer Constitution von Brauer
14. Mai 1807	Erstes Konstitutionsedikt
05. Juli 1808	Landesherrliche Verordnung - Verfassungsversprechen von Großherzog Karl Friedrich
19. August 1808	Entwurf einer Constitutionsurkunde
Dezember 1808	Haupturkunde der Grundverfassung des Großherzogtums Baden
7./8. Februar 1809	Kommentare von Markgraf Friedrich und Markgraf Ludwig zu dem Verfassungsentwurf
14. März 1809	Übergabe des Verfassungsentwurfes durch Gemmingen an das Geheime Kabinett.
10. Juni 1811	Tod von Großherzog Karl Friedrich, Nachfolge Großherzog Karl
20. November 1813	Allianzvertrag von Frankfurt
03. September 1814	Hardenbergs 41 Artikel, 2. Fassung
16. Oktober 1814	Die 12 Artikel
16. November 1814	Kaisernote der Mindermächtigen Staaten
25. November 1814	Denkschrift des Freiherrn vom Stein an Zar Alexander wegen einer Verfassung in Baden
29. November 1814	Schreiben an die Zarin Elisabeth, die Schwester des Großherzogs, wegen dessen Staatsführung
01. Dezember 1814	Verfassungsversprechen von Großherzog Karl
12. Januar 1815	Order von Großherzog Karl an die Kommission zur Erarbeitung eines Verfassungsentwurfes
17. Januar 1815	Ankunft der Order in Karlsruhe
23. Januar 1815	Beginn der Arbeit der Kommission
04. März 1815	Vorlage eines Verfassungsentwurfes durch die Kommission
12. Mai 1815	Beitritt Badens zur Allianz gegen Napoleon
08. Juni 1815	Deutsche Bundesakte
16. Juli 1815	Napoleon verlässt Frankreich an Bord der Bellerophon Richtung England
26. Juli 1815	Beitrittserklärung Badens zum Deutschen Bund
02. November 1815	Eingabe der Adligen von Sinsheim und der Heidelberger Bürger wegen Einberufung der Landstände gemäß Art. 13 BA
27. November 1815	Verfassung des Königreichs Polen
02. Dezember 1815	Ungnädige Rückgabe der Eingabe der Adligen
16. März 1816	Edikt des Großherzogs Karl zur Einführung einer landständigen Verfassung zum 1. August 1816
14. April 1816	Weitere Eingabe von Adelsseite
07. Mai 1816	Ablehnung der Eingabe und Entlassung der im Staatsdienst stehenden Unterzeichner
04. Juli 1816	III. und IV. Verfassungsentwurf (Sensburg und Nebenius)
22. Juli 1816	Gutachten des Freiherrn Marschall von Bieberstein zum Verfassungsentwurf
29. Juli 1816	Edikt mit dem Widerruf des Verfassungsversprechens
08. Mai 1817	Tod des zweiten Sohnes von Großherzog Karl
12. Juni 1817	Beschluss der Bundesversammlung: Die Bundesversammlung ist berufen, darauf zu achten, dass die in der Bundesakte Art. 12, 13, 14, 16 und 18 den einzelnen Staaten zur Ausführung vorgeschriebenen öffentlichen Verhältnisse in Erfüllung gebracht werden.
04. Oktober 1817	Großherzoglich Badisches Haus- und Familienstatut. Beinhaltet u. a. die Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Landes sowie die Erbberechtigung der Hochbergs.
18. Oktober 1817	Wartburgfest
22. Dezember 1817	Antrag von Mecklenburg-Schwerin und Strelitz auf Stellungnahme der anderen Länder zum Artikel 13 der Bundesakte
05. Februar 1818	Erklärung Preußens in der Bundesversammlung, nach einem Jahr über seine ständischen Einrichtungen zu berichten.
27. März 1818	Versprechen liberaler Reformen von Zar Alexander vor dem polnischen Reichstag
28. April 1818	Auftrag des Großherzogs zur Wiederaufnahme der Verfassungsberatungen an Reitzenstein
25. Mai 1818	Beschluss der Bundesversammlung die Überwachung von Artikel 13 betreffend
22. August 1818	Unterschrift der Verfassungsurkunde
03. September 1818	Einreichung der Verfassung Badens in der Bundesversammlung in Erfüllung von Artikel 13 der Bundesakte
20. November 1818	Vorläufige Zurückweisung der bayerischen Ansprüche auf dem Aachener Kongress
08. Dezember 1818	Tod von Großherzog Karl
20. Juli 1819	Frankfurter Territorialrezess: Garantie des Länderbesitzes und der Erbfolge in Baden
20. September 1819	Karlsbader Beschlüsse
15. Mai 1820	Schlussakte der Wiener Ministerkonferenzen

Verfassungsentwicklung Baden			
	I. Entwurf vom Januar 1815⁸⁵³	IV. Entwurf vom 4. Juli 1816 (Nebenius)	Verfassung vom 25. 8. 1818
Gliederung		1. Kapitel: Von der Bildung der Landstände (Art. 1 - 26). 2. Kapitel: Von Versammlung, Vertagung, Erneuerung und Auflösung der Stände (Art. 27 - 34). 3. Kapitel: Wesentliche Rechte und Verbindlichkeiten der einzelnen Ständeglieder (Art. 35 - 38). 4. Kapitel: Rechte der Landstände (Art. 39 - 53). 5. Kapitel: Abhaltung des Landtages, innere Organisation der Versammlung, Formen der Beratung und Geschäftsgang (Art. 54 - 64).	1. Vom dem Großherzogtum und der Regierung im Allgemeinen (§§ 1 - 6). 2. Staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener und besondere Zusicherungen (§§ 7 - 25). 3. Ständeversammlung. Rechte und Pflichten der Ständeglieder (§§ 26 - 52). 4. Wirksamkeit der Stände (§§ 53 - 67). 5. Eröffnung der ständischen Sitzungen, Formen der Beratung (§§ 68 - 83).
Einzelne Bestimmungen			§ 3: Das Großherzogtum ist unteilbar und unveräußerlich in allen seinen Teilen.
			§ 4: Die Regierung des Landes ist erblich in der großherzoglichen Familie nach den Bestimmungen der Deklaration vom 4. Oktober 1817 ⁸⁵⁴ , die als Grundlage des Hausgesetzes einen wesentlichen Bestandteil der Verfassung bildet ...
			§ 5: Der Großherzog vereint in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus.
	1. Die Landstände sind in zwei Kammern [...] geteilt.	Art. 28. Sämtliche Ständeglieder bilden eine ungeteilte Versammlung.	§ 26: Die Landstände sind in zwei Kammern abgeteilt.
	29. Keine neue Auflage kann ausgeschrieben oder erhoben werden, ohne von beiden Kammern bewilligt und von dem Regenten genehmigt zu sein.	Art. 42. Die Stände haben das Recht, gemeinschaftlich mit Uns das Staatsbedürfnis zu ermessen und die Auflagen, welche dasselbe decken sollen, sowohl nach ihrer Größe, als nach der Art der Verteilung zu bestimmen.	§ 53: Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden.
	25. Für jedes Gesetz wird das Gutachten der Landstände erhoben. 26. Vorschläge zu Gesetzen können in einer oder der anderen von beiden Kammern durch die Regierung oder auch durch jedes Mitglied der Kammer gemacht werden. 27. Die von beiden Kammern gutgeheißenen Gesetzesvorschläge werden dem Regenten vorgelegt, welcher das Recht hat, dieselben entweder durch seine Genehmigung zum Gesetz zu erheben oder zu verwerfen.	Art. 39. Das Recht, Gesetze zu geben, welche die Grundverfassung des Landes und die grundverfassungsmäßigen Rechte der Untertanen, oder die Auflagen oder Staatsanleihen betreffen, beruht gemeinschaftlich bei Uns und den Ständen ... Die Stände haben das Recht, alle anderen bürgerlichen, peinlichen und Verwaltungsgesetze, welche das Eigentum und die Freiheit zum Gegenstand haben, zu begutachten.	§ 64: Kein Gesetz, das die Verfassungsurkunde ergänzt, erläutert oder abändert, darf ohne Zustimmung eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ständeglieder einer jeden der beiden Kammern gegeben werden. § 65: Zu allen anderen, die Freiheit der Person oder das Eigentum der Staatsangehörigen betreffenden allgemeinen neuen Landesgesetzen, oder zur Abänderung oder authentischen Erklärung der bestehenden, ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern erforderlich.

⁸⁵³ Beschäftigt sich nur mit der Organisation der Ständeversammlung

⁸⁵⁴ Großherzoglich Badisches Haus- und Familienstatut, beinhaltet u.a. die Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Landes sowie die Erbberechtigung der Hochbergs.

Chronologie Bayern	
01. Mai 1808	Verfassung des Königreichs Bayern
08. Oktober 1813	Allianzvertrag von Ried
04. Juni 1814	Charte Constitutionnelle durch Ludwig XVIII.
03. September 1814	Hardenbergs 41 Artikel, 2. Fassung
17. September 1814	Edikt an den Geheimen Rat zur Überarbeitung der Verfassung von 1808
18. September 1814	Beginn des Wiener Kongresses
24. September 1814	Instruktion Max I. Joseph für Wrede
16. Oktober 1814	Die 12 Artikel
16. November 1814	Kaisernote der Mindermächtigen Staaten
10. Dezember 1814	Instruktion über die künftige Verfassung mit Betonung des Ediktes vom 17. September
14. Februar 1815	Abschlussbericht der Verfassungskommission an den König (Verfassungsentwurf)
09. März 1815	Verfassungsgutachten des Kronprinzen Ludwig
14. März. 1815	Anweisung an die Kommission, das Gutachten des Kronprinzen aufzunehmen
08. Juni 1815	Bundesakte
27. November 1815	Verfassung des Königreichs Polen
14. April 1816	Vertrag Bayern mit Österreich mit Rückgabezusage des Neckarkreises (Rheinpfalz)
18. Juni 1816	Ratifikationserklärung zur Deutschen Bundesakte
02. Februar 1817	Entlassung Montgelas
02. Februar 1817	Verordnung, die Revision der Verfassung von 1808 beinhaltend
05. Juni 1817	Das die innern katholischen Kirchen-Angelegenheiten im Königreiche ordnende Konkordat
12. Juni 1817	Beschluss der Bundesversammlung: Die Bundesversammlung ist berufen, darauf zu achten, dass die in der Bundesakte Art. 12, 13, 14, 16 und 18 den einzelnen Staaten zur Ausführung vorgeschriebenen öffentlichen Verhältnisse in Erfüllung gebracht werden.
24. Oktober 1817	Genehmigung des Konkordats durch Max I.
05. November 1817	Bericht des Gesandten Freiherr Aretin aus Frankfurt
22. Dezember 1817	Antrag von Mecklenburg-Schwerin und Strelitz auf Stellungnahme der anderen Länder zum Artikel 13 der Bundesakte
05. Februar 1818	Erklärung Preußens in der Bundesversammlung, nach einem Jahr über seine ständischen Einrichtungen zu berichten
16. Februar 1818	Anordnung des Königs zum sofortigen Beginn der Verfassungsberatungen
26. Februar 1818	Erneute Aufnahme der Verfassungsberatungen
27. März 1818	Versprechen liberaler Reformen von Zar Alexander vor dem polnischen Reichstag
06. April 1818	Württemberg: Beitritt zur Erklärung Preußens in der Bundesversammlung, nach einem Jahr über seine ständischen Einrichtungen zu berichten
25. Mai 1818	Beschluss der Bundesversammlung die Überwachung von Artikel 13 betreffend
26. Mai 1818	Verfassungsurkunde
30. Mai 1818	Anerkennung der Verfassungsurkunde durch den Kronprinzen
15. Juni 1818	Erklärung Bayerns auf der Bundesversammlung, dass durch die Verfassung vom 26. Mai dem Artikel 13 Genüge getan sei
20. November 1818	Aachener Kongress erklärt den Rückfall der Rheinpfalz an Bayern für nichtig
20. Juli 1819	Frankfurter Territorialrezess
20. September 1819	Karlsbader Beschlüsse
15. Mai 1820	Schlussakte der Wiener Ministerkonferenzen

Verfassungsentwicklung Bayern			
	Verfassung vom 1. Mai 1808	Entwurf vom 14. Februar 1815	Verfassung vom 26. Mai 1818
Präambel	Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern dass der Staat, so lange er ein bloßes Aggregat verschiedenartiger Bestandteile bleibt sämtlichen Bestandteilen der Gesetzgebung und Verwaltung Unsers Reiches, mit Rücksicht auf die äußern und inneren Verhältnisse desselben, durch organische Gesetze einen vollständigen Zusammenhang zu geben, und hierzu den Grund durch gegenwärtige Constitutionsurkunde zu legen ... Wir bestimmen und verordnen demnach, wie folgt ...		Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern gaben Wir schon im Jahre 1808 Unserem Reiche eine seinen damaligen äußern und inneren Verhältnissen angemessene Verfassung das nur durch die Ereignisse der Zeit unterbrochene Werk, mit unverrücktem Blicke auf die allgemeinen und besonderen Forderungen des Staatszweckes zu vollenden suchten. Wir erklären hiernach folgende Bestimmungen als Verfassung des Königreiches Bayern.
Gliederung	I. Titel: Hauptbestimmungen, §§ 1 - 8	I. Titel: Allgemeine Bestimmungen, §§ 1 - 5	I. Allgemeine Bestimmungen, §§ 1 - 2
	II. Titel: Von dem königlichen Hause, §§ 1 - 11	II. Titel: Von dem König und der Thronfolge, dann der Reichsverwesung, §§ 1 - 29	II. Von dem Könige und der Thronfolge, dann die Reichsverwesung, §§ 1 - 22
		III. Titel: Von dem königlichen Hause, §§ 1 - 15	
	III. Titel: Von der Verwaltung des Reiches, §§ 1 - 7	IV. Titel: Von dem Staats-Gute, §§ 1 - 7	III. Von dem Staatsgute, §§ 1 - 7
		V. Titel: Von den allgemeinen konstitutionellen Rechten und Pflichten, §§ 1 - 17	IV. Von allgemeinen Rechten und Pflichten, §§ 1 - 14
		VI. Titel: Von den besonderen Rechten und Vorzügen, §§ 1 - 12	V. Von besonderen Rechten und Vorzügen, §§ 1 - 6
	IV. Titel: Von der Nationalrepräsentation, §§ 1 - 7	VII. Titel: Von der Nationalrepräsentation überhaupt, §§ 1 - 17	VI. Von der Stände-Versammlung, §§ 1 - 19
		VIII. Titel: Von der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Deputierten insbesondere, §§ 1 - 27	VII. Von dem Wirkungskreise der Stände-Versammlung, §§ 1 - 31
		IX. Titel: Von den Kreis Deputierten, §§ 1 - 12	
	V. Titel: Von der Justiz, §§ 1 - 7	X. Titel: Von der Rechtspflege, §§ 1 - 7	VIII. Von der Rechtspflege, §§ 1 - 7
	VI. Titel: Von dem Militärstande, §§ 1 - 5	XI. Titel: Von dem Kriegswesen, §§ 1 - 7	IX. Von der Militär-Verfassung, §§ 1 - 7
		XII. Titel: Von der Garantie der konstitutionellen Rechte, §§ 1 - 4	X. Von der Gewähr der Verfassung, §§ 1 - 7
Einzelne Bestimmungen	Titel I. §. 1. Das Königreich Bayern bildet einen Teil der rheinischen Föderation.	Titel I. § 1. Das Königreich Baiern bildet in der Gesamtvereinigung aller älteren und neueren Gebiets-teile einen souveränen Staat monarchischer Verfassung, nach den näheren Bestimmungen der gegenwärtigen Reichskonstitution.	Titel I. § 1. Das Königreich Baiern in der Gesamt-Vereinigung aller älteren und neuern Gebietsteile ist ein souveräner monarchischer Staat nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde.
	Titel I. § 2. Alle besonderen Verfassungen, Privilegien, Erbämter und landschaftliche Korporationen der einzelnen Provinzen sind aufgehoben.	Titel I. § 3. Alle besonderen Verfassungen, Privilegien, Erbämter und landschaftlichen Korporationen der einzelnen Provinzen bleiben aufgehoben.	
		Titel I. § 4. Das ganze Königreich hat eine Nationalrepräsentation, welche aus der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Deputierten besteht.	Titel I. § 2. Für das ganze Königreich besteht eine allgemein in zwei Kammern abgeteilte Ständeversammlung.
			Titel II. § 1. Der König ist das Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den von Ihm gegebenen in der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

Verfassungsentwicklung Bayern			
	Verfassung vom 1. Mai 1808	Entwurf vom 14. Februar 1815	Verfassung vom 26. Mai 1818
			<p>Titel IV: § 9. Die in dem Königreich bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte ...</p> <p>Die übrigen nähern Bestimmungen über die äußern Rechtsverhältnisse der Bewohner des Königreichs, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gemeinschaften sind in dem der gegenwärtigen Verfassungsurkunde beigefügten besonderen Edikte enthalten.</p>
	<p>Titel I. § 5. Der Adel [...] wird .. in Rücksicht auf die Staatslasten, wie sie dermal bestehen oder nach eingeführt werden mögen, den übrigen Staatsbürgern ganz gleich behandelt.</p>	<p>Titel V. § 16. Die Teilnahme an den Staatslasten ist für alle Einwohner des Reichs allgemein ohne Ausnahme irgendeines Standes und ohne Rücksicht auf vormals bestandene besondere Befreiungen.</p>	<p>Titel IV. § 13. Die Teilnahme an den Staatslasten ist für alle Einwohner des Reichs allgemein, ohne Ausnahme irgend eines Standes, und ohne Rücksicht auf vormals bestandene besondere Befreiungen.</p>
	<p>Titel IV. § 1. In einem jeden Kreise werden aus denjenigen 200 Landeigentümern, Kaufleuten oder Fabrikanten, welche die höchste Grundsteuer bezahlen, von den Wahlmännern sieben Mitglieder gewählt, welche zusammen die Reichsversammlung bilden.</p>	<p>Titel VII. § 1. Die Nationalrepräsentation besteht unter dem Namen: Versammlung der Stände des Reichs aus zwei Kammern, jener der Reichsräte und jener der Deputierten.</p>	<p>Titel VI. § 1. Die zwei Kammern der allgemeinen Versammlung der Stände des Reichs sind: a) die Reichsräte, b) die Abgeordneten.</p>
		<p>Titel VII. § 2. Die beiden Kammern können nur über jene Gegenstände in Beratung treten, welche der König an sie bringen lässt, um ihre Zustimmung zu erholen.</p>	<p>Titel VII. § 2. Ohne den Beirat und die Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Person oder das Eigentum des Staats-Angehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden.</p>
		<p>§ 3. Unter diese Gegenstände, die der König an sie bringen wird, gehören: 1. die Abänderung, Erläuterung, Abschaffung eines bestehenden, oder Einführung eines neuen Gesetzes 2. die Bestimmung der jährlichen Grund-, Dominikal-, Gewerb-, Häuser-, Zugvieh- und Familien-Steuer, welche jedes mal nur auf die Dauer eines Jahres ausgesprochen werden ...</p>	<p>§ 3. Der König erholt die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller direkten Steuern, so wie zur Erhebung neuer indirekten Auflagen, oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden.</p>
	<p>Titel IV. § 4. Die Nationalrepräsentation versammelt sich wenigstens einmal im Jahre auf die vom König erhaltene Zusammenberufung, welcher die Versammlung eröffnet und schließt. Er kann sie auch vertagen oder auflösen ...</p>	<p>Titel VII. § 8. Die Stände des Reichs versammeln sich wenigstens einmal im Jahre auf die vom König erhaltene Zusammenberufung ... er kann sie auch vertagen, oder, soviel die Kammer der Deputierten betrifft, selbst auflösen ...</p>	<p>Titel VII. § 22. Der König wird wenigstens alle drei Jahre die Stände zusammenberufen ...</p> <p>§ 23. Dem Könige steht jederzeit das Recht zu, die Sitzungen der Stände zu verlängern, sie zu vertagen oder die ganze Versammlung aufzulösen.</p>

Chronologie Württemberg	
02. November 1813	Allianzvertrag von Fulda
03. September 1814	Hardenbergs 41 Artikel, 2. Fassung
17. September 1814	Bayern: Edikt an den Geheimen Rat zur Überarbeitung der Verfassung von 1808
24. September 1814	Bayern: Instruktion Max I. Joseph für Wrede
03. Oktober 1814	Schreiben des Königs an Minister Mandelsloh: Wunsch einer Verfassung und deren Grundsätze
16. Oktober 1814	Die 12 Artikel
16. November 1814	Kaisernote der Mindermächtigen Staaten
11. Januar 1815	Manifest König Friedrichs, die Einführung einer ständischen Verfassung betreffend
15. März 1815	Verfassungsvorlage König Friedrich
12. April 1815	Beratung zwischen König Friedrich und Kronprinz Friedrich Wilhelm
16. April 1815	Reskript König Friedrichs zur Aufnahme von mündlichen Verhandlungen über die Verfassungsfrage
08. Juni 1815	Bundesakte
26. Juli 1815	Vertagung der Ständeversammlung durch den König
01. September 1815	Unterzeichnung der Bundesakte durch Württemberg
28. September 1815	Berufung Wangenheims in das königliche Verfassungskomitee
30. September 1815	Wiedereinberufung der Ständeversammlung zum 15. Oktober
13. November 1815	Reskript König Friedrichs mit 14 Fundamentalpunkten
24. November 1815	Wangenheim wird einer der königlichen Verhandlungsführer mit der Ständeversammlung
27. November 1815	Verfassung des Königreichs Polen
05. Dezember 1815	Vorlage eines Rahmenplanes für die Verfassung von Staatsrat Wächter
30. Oktober 1816	Tod König Friedrich I., Regierungsantritt Wilhelm I.
09. November 1816	Zusicherung der weiteren Verfassungsarbeiten an die versammelten Landstände
06. Dezember 1816	Vertagung der Ständeversammlung
03. März 1817	Neuer königlicher Verfassungsentwurf bei der Eröffnung der Ständeversammlung
26. Mai 1817	Vorlage des königlichen Ultimatums in der Ständeversammlung
02. Juni 1817	Ablehnung des königlichen Verfassungsentwurfs durch die Ständeversammlung
04. Juni 1817	Auflösung der Ständeversammlung
12. Juni 1817	Beschluss der Bundesversammlung: Die Bundesversammlung ist berufen, darauf zu achten, dass die in der Bundesakte Art. 12, 13, 14, 16 und 18 den einzelnen Staaten zur Ausführung vorgeschriebenen öffentlichen Verhältnisse in Erfüllung gebracht werden.
28. November 1817	Die Elf Organisationsedikte
22. Dezember 1817	Antrag von Mecklenburg-Schwerin und Strelitz auf Stellungnahme der anderen Länder zum Artikel 13 der Bundesakte
05. Februar 1818	Erklärung Preußens in der Bundesversammlung, nach einem Jahr über seine ständischen Einrichtungen zu berichten
06. April 1818	Württemberg: Beitritt zur Erklärung Preußens in der Bundesversammlung, nach einem Jahr über seine ständischen Einrichtungen zu berichten
25. Mai 1818	Beschluss der Bundesversammlung die Überwachung von Artikel 13 betreffend
10. Juni 1819	Manifest betreffend der Einberufung einer Ständeversammlung zum 13. Juli 1819
21. Juni 1819	In Erfüllung von Artikel 13: Einreichung des Edikts über die Wiedereinberufung der Stände bei der Bundesversammlung
23. Juli 1819	Arbeitsbeginn der Verhandlungskommissionen
06. August 1819	Beginn der Karlsbader Konferenzen
02. September 1819	Beginn der Beratungen in der Ständeversammlung
20. September 1819	Karlsbader Beschlüsse in der Bundesversammlung angenommen
23. September 1819	Beendigung der Beratungen in der Ständeversammlung und Bericht an den König
25. September 1819	Verfassungsurkunde

Verfassungsentwicklung Württemberg			
	Verfassungsentwurf König Friedrich vom 15. März 1815	Königlicher Entwurf zu einer landständischen Verfassung vom 3. März 1817	Verfassungsurkunde vom 25. September 1819
Präambel	Wir, Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ... In der Überzeugung von dem hohen Bedürfnisse einer festen Staats-Konstitution, und in der sicheren Hoffnung, dadurch den Wohlstand Unserer lieben und getreuen Untertanen für alle künftige Zeiten zu begründen, haben Wir Uns entschlossen, nicht nur eine diesen Absichten entsprechende Stände-Verfassung in Unserem Königreiche einzuführen, sondern auch in Beziehung auf eine der wichtigeren Vorrechte und Verbindlichkeiten Unserer Königlichen Untertanen nähere Bestimmungen zu erteilen; zu welchem Ende Wir die gegenwärtige Verfassungs-Urkunde in gehöriger Form haben ausfertigen lassen.		Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Württemberg Vaters Majestät und Gnaden haben schon im Jahre 1815 auf die Errichtung einer Staats-Grund-Verfassung für das gesamte Königreich Württemberg ernstlichen Bedacht genommen ... welche unter Unserer Regierung bis in das Jahr 1817 fortgesetzt wurden. ... und um einestheils der Uns, als einem Gliede des deutschen Bundes, obliegenden Verbindlichkeit zu Erfüllung des XIII. Artikels der Bundes-Akte, andernteils den Wünschen und Bitten Unserer getreuen Untertanen um endliche Begründung des öffentlichen Rechtszustandes, übereinstimmend mit Unserer eigenen Überzeugung so ist endlich durch höchste Entschliebung und alleruntertänigste Gegen-Erklärung eine vollkommene beiderseitige Vereinigung über folgende Punkte zu Stande gekommen:
Gliederung	I. Landständische Verfassung 1. Von den Mitgliedern der Ständischen Repräsentation (§§ 1 - 13) 2. Von den allgemeinen Ständerversammlung (§§ 14 - 38) 3. Von den Ausschussversammlungen (§§ 39 - 45) 4. Von den persönlichen Vorrechten der Ständischen Repräsentanten (§ 46) 5. Von den Kosten der Stände-Versammlungen (§ 47) II. Allgemeine Bestimmungen in Beziehung auf die Verfassung des Königreichs und die Rechte und Verbindlichkeiten der Königlichen Untertanen (§§ 48 - 67)	1. Von dem Königreich und dessen Bestandteilen (§§ 1 - 3) 2. Von dem Könige, den königlichen Regierungsrechten, der Thronfolge und der Regentschaft (§§ 4 - 19) 3. Von den Staatsdienern (§§ 20 - 46) 4. Von den öffentlichen Rechtsverhältnissen der württembergischen Staatsbürger (§§ 47 - 76) 5. Von den Gemeinden und Amtskörperschaften (§§ 77 - 118) 6. Von den rechtlichen Verhältnissen der Kirchengemeinden (§§ 119 - 142) 7. Von der Regierungsgewalt (§§ 143 - 242) 8. Von den Landständen (§§ 243 - 322) 9. Von Mitteln, die Verfassung zu erhalten (§§ 323 - 335) Schluss (§§ 336 - 337)	1. Vom dem Königreiche (§§ 1 - 3) 2. Vom dem Könige, der Thronfolge und der Reichsverwesung (§§ 4 - 18) 3. Von den allgemeinen Rechtsverhältnissen der Staatsbürger (§§ 19 - 42) 4. Von den Staatsbehörden (§§ 43 - 61) 5. Von den Gemeinden und Amtskörperschaften (§§ 62 - 69) 6. Von dem Verhältnisse der Kirchen zum Staat (§§ 70 - 84) 7. Von der Ausübung der Staatsgewalt (§§ 85 - 101) 8. Von dem Finanzwesen (§§ 102 - 123) 9. Von den Landständen (§§ 124 - 194) 10. Von dem Staatsgerichtshofe (§§ 195 - 205)

Verfassungsentwicklung Württemberg			
	Verfassungsentwurf König Friedrich vom 15. März 1815	Königlicher Entwurf zu einer landständischen Verfassung vom 3. März 1817	Verfassungsurkunde vom 25. September 1819
Einzelbestimmungen		1. Kap. § 1. Sämtliche Teile des Königreichs Württemberg, die ursprünglichen Erb- und die neuerworbenen Lande, sind in dem Maße zu einem unzertrennbaren Ganzen vereinigt ...	1. Kap. § 1 Sämtliche Bestandteile des Königreichs sind und bleiben zu einem unzertrennlichen Ganzen und zur Teilnahme an einer und derselben Verfassung vereinigt.
		10. Kap. § 337. Die Stellung Württembergs in Beziehung auf seine Verfassung gegen den Deutschen Bund hängt von den allgemeinen Beschlüssen des Bundes über seine Verhältnisse gegen die einzelnen Bundesstaaten ab.	1. Kap. § 3. Das Königreich Württemberg ist ein Teil des deutschen Bundes, daher haben alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die allgemeinen Verhältnisse deutscher Staatsbürger betreffen, nachdem sie vom König verkündet sind, auch für Württemberg verbindende Kraft.
		2. Kap. § 4. Der König ist das Haupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den, durch die Verfassung festgesetzten, Bestimmungen aus.	2. Kap. § 4. Der König ist das Haupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus.
	§ 53. Alle Untertanen sind vor dem Gesetze gleich. § 54. Zu den öffentlichen Lasten und Abgaben haben nach dem Gesetze alle verhältnismäßig gleich beizutragen.	4. Kap. § 51. Alle Staatsbürger haben in Hinsicht auf ihre staatsbürgerlichen Verhältnisse gleiche Rechte, insofern nicht die Verfassung ausdrücklich eine Ausnahme begründet.	3. Kap. § 21. Alle Württemberger haben gleiche staatsbürgerliche Rechte, und eben so sind sie zu gleichen staatsbürgerlichen Pflichten und gleicher Teilnahme an den Staatslasten verbunden, so weit nicht die Verfassung eine ausdrückliche Ausnahme enthält ...
	§ 35. Die Initiative zu neuen Gesetzen oder zu wesentlichen Abänderungen in der bestehenden Gesetzgebung kommt dem König zu. Die Stände haben darüber zu beratschlagen und abzustimmen. Ohne ihre Zustimmung erhält kein neues, die persönliche Freiheit und das Eigentum oder die Verfassung betreffendes allgemeines Gesetz die königl. Sanktion und kann nicht promulgiert werden.	7. Kap. § 150. Ohne die Beistimmung der Landstände kann kein neues Gesetz, welches die Landesverfassung selbst betrifft, oder die Freiheit der Person und des Eigentums der Staatsangehörigen zum Gegenstande hat, gegeben, noch ein mit landständischer Mitwirkung gegebenes aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden.	7. Kap. § 88. Ohne Beistimmung der Stände kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden.
	§ 34. Ohne die ausdrückliche Bewilligung der allgemeinen Stände-Versammlung können die gegenwärtig bestehenden direkten und indirekten Staatsabgaben, welche für die Regierungszeit des jetzigen Königs als Grundlage bleibe, nicht erhöht werden ... Bei dem Regierungsantritt eines neuen Königs werden wegen der Steuern mit den einberufenen Ständen neue Verhandlungen gepflogen.	7. Kap. § 211. Die Bewilligung ordentlicher und außerordentlicher, direkter oder indirekter Steuern wird den Ständen weder in Friedens- noch in Kriegszeiten angesonnen werden, wenn nicht die Zweckmäßigkeit der zu machenden Ausgaben, die Unzulänglichkeit der Kammereinkünfte ... nachgewiesen werden kann.	8. Kap. § 109. Soweit der Ertrag des Kammerguts nicht zureicht, wird der Staatsbedarf durch Steuern bestritten. Ohne Verwilligung der Stände kann weder in Kriegsnach noch in Friedenszeiten eine direkte oder indirekte Steuer ausgeschrieben und erhoben werden.

Verfassungsentwicklung Württemberg			
	Verfassungsentwurf König Friedrich vom 15. März 1815	Königlicher Entwurf zu einer landständischen Verfassung vom 3. März 1817	Verfassungsurkunde vom 25. September 1819
	§ 32. Die Landstände haben zunächst und vor allem mit den ihnen von dem König mitgeteilten Anträgen zu beschäftigen, darüber sich zu beraten und abzustimmen und die Resultate dem König vorzutragen.	8. Kap. § 244. Sämtliche Stände bilden ein Ganzes, welches die gesamten Staatsangehörigen in ihren Verhältnissen zum Staatsoberhaupt vertritt. Sie sind in dieser Hinsicht berechtigt und verpflichtet, das auf die Verfassung gegründete landständische Mitwirkungsrecht bei einzelnen Teilen der Staatsverwaltung auszuüben ...	9. Kap. § 124. Die Stände sind berufen, die Rechte des Landes in dem durch die Verfassung bestimmten Verhältnisse zum Regenten geltend zu machen. Vermöge dieses Berufes haben sie bei der Ausübung der Gesetzgebungsgewalt durch ihre Einwilligung mitzuwirken die nach gewissenhafter Prüfung für notwendig erkannten Steuern zu verwilligen ...
	§ 1. Die ständische Repräsentation des Königreichs besteht teils aus Mitgliedern, welche in der Ständeversammlung eine Virilstimme haben, teils aus den gewählten Repräsentanten.	8. Kap. § 252. Die Stände des Königreichs teilen sich in zwei Kammern.	9. Kap. § 128. Die Stände teilen sich in zwei Kammern.
	§ 35. Die Initiative zu neuen Gesetzen oder zu wesentlichen Abänderungen in der bestehenden Gesetzgebung kommt dem König zu. Die Stände haben darüber zu beratschlagen und abzustimmen. Ohne ihre Zustimmung erhält kein neues, die persönliche Freiheit und das Eigentum oder die Verfassung betreffendes allgemeines Gesetz die königliche Sanktion und kann nicht promulgiert werden.	2. Kap. § 5. Er sanktioniert, verkündet und vollzieht die Gesetze ... 4. Kap. § 65. Jeder Staatsbürger und jede Gemeinheit hat das Recht, sowohl bei der höchsten Staatsbehörde, als bei der Ständeversammlung, begründete Anträge zu Abschaffung oder Abänderung bestehender Gesetze und Verordnungen, so wie zu Einführung neuer einzureichen.	9. Kap. § 172. Gesetzes-Entwürfe können nur von dem Könige an die Stände, nicht von den Ständen an den König gebracht werden. Den Ständen ist aber unbenommen, im Wege der Petition auf neue Gesetze sowohl, als auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden anzutragen. Der König allein sanktioniert und verkündet die Gesetze unter Anführung der Vernehmung des Geheimen Raths und der erfolgten Zustimmung der Stände.
	§ 38. Wenn der König die zusammenberufenen Stände entlässt oder die Landesversammlung vertagt oder dieselbe auch ganz auflöst, so hat keine weitere Sitzung oder gemeinschaftliche Beratung statt und jedes längere Zusammenbleiben ist unerlaubt.	8. Kap. § 303. Wenn der König die Ständeversammlung vertagt oder entlässt, so hat keine weitere Sitzung oder gemeinschaftliche Beratung statt.	9. Kap. § 186. Der König eröffnet und entlässt die Ständeversammlung entweder in eigener Person oder durch einen dazu bevollmächtigten Minister. Dem König steht auch das Recht zu, die Versammlung zu vertaggen oder ganz aufzulösen.

Verfassungsvergleich			
	Baden Verfassung vom 25. August 1818	Bayern Verfassung vom 26. Mai 1818	Württemberg Verfassung vom 25. September 1819
Präambel	<p>Wir Carl, von Gottes Gnaden ...</p> <p>Als Wir bereits im Jahr 1816 Unsern Untertanen wiederholt bekannt machten, dem Großherzogtum eine Landständische Verfassung geben zu wollen, so hegten Wir den Wunsch, und die Hoffnung, dass sämtliche Bundesglieder über eine unabänderliche, wesentliche Grundlage dieser allen deutschen Völkern zugesicherten Einrichtungen übereinkommen und nur in Entwicklung der aufgestellten Grundsätze ein jeder einzelne Staat seinen besonderen Bedürfnissen, mit Rücksicht auf bestehende Verhältnisse, folgen möchte.</p> <p>Da sich jedoch, nach den letzten, über diesen Gegenstand bei dem Bundestage abgelegten Abstimmungen der Zeitpunkt noch nicht bestimmt voraussehen lässt, ... so sehen Wir Uns nunmehr veranlasst, die Unsern Untertanen gegebene Zusicherung auf die Art und Weise in Erfüllung zu setzen, wie sie Unserer inneren freien und festen Überzeugung entspricht.</p> <p>Von dem aufrichtigsten Wunsche durchdrungen, die Bande des Vertrauens zwischen Uns und Unserm Volke immer fester zu knüpfen, und auf dem Wege, den Wir hierdurch bahnen, alle Unsre Staats-Einrichtungen zu einer höheren Vollkommenheit zu bringen, haben Wir nachstehende Verfassungsurkunde gegeben, und versprechen feierlich für Uns und Unsre Nachfolger, sie treulich und gewissenhaft zu halten und halten zu lassen.</p>	<p>Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.</p> <p>Zur festeren Begründung desselben gaben Wir schon im Jahre 1808 Unserem Reiche eine seinen damaligen äußern und inneren Verhältnissen angemessene Verfassung, in welche Wir schon die Einführung einer ständischen Versammlung, als eines wesentlichen Bestandtheiles, aufgenommen haben. Kaum hatten ... in der Akte des Wiener Congresses ihr Ziel gefunden, als Wir sogleich das nur durch die Ereignisse der Zeit unterbrochene Werk, mit unverrücktem Blicke auf die allgemeinen und besonderen Forderungen des Staatszweckes zu vollenden suchten, die im Jahre 1814 dafür angeordneten Vorarbeiten und das Decret vom 2. Februar 1817 bestätigen Unsern hierüber schon früher gefassten festen Entschluss. Die gegenwärtige Akte ist, nach vorgegangener reifer und vielseitiger Beratung, und nach Vernehmung Unseres Staatsrates das Werk Unseres ebenso freien als festen Willens.</p> <p>Eine Standschaft hervorgehend aus allen Klassen der im Staate ansässigen Staatsbürger, mit den Rechten des Beirates, der Zustimmung, der Willigung, der Wünsche und der Beschwerdeführung wegen verletzter verfassungsmäßiger Rechte ...</p> <p>Wir erklären hiernach folgende Bestimmungen als Verfassung des Königreiches Bayern:</p>	<p>Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ...</p> <p>Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät und Gnaden haben schon im Jahre 1815 auf die Errichtung einer Staats-Grund-Verfassung für das gesamte Königreich Württemberg ernstlichen Bedacht genommen ... welche unter Unserer Regierung bis in das Jahr 1817 fortgesetzt wurden.</p> <p>... und um einesteils der Uns, als einem Gliede des deutschen Bundes, obliegenden Verbindlichkeit zu Erfüllung des XIII. Artikels der Bundes-Akte, andernteils den Wünschen und Bitten Unserer getreuen Untertanen um endliche Begründung des öffentlichen Rechtszustandes, übereinstimmend mit Unserer eigenen Überzeugung, zu entsprechen ... Entwurf einer den früheren vertrags- und gesetzmäßigen Rechten und Freiheiten Unseres alten Stammlandes, so wie der damit vereinigten neuen Landesteile, zugleich aber auch den gegenwärtigen Verhältnissen möglichst angemessenen, Grund-Verfassung die von der Stände-Versammlung hierzu besonders gewählten Mitglieder sich mit den von Uns ernannten Commissarien vorläufig beredet haben ... sodann die gesamten Wünsche Unserer getreuen Stände Uns vorgelegt worden sind:</p> <p>so ist endlich durch höchste Entschließung und alleruntertänigste Gegen-Erklärung eine vollkommene beiderseitige Vereinigung über folgende Punkte zu Stande gekommen:</p>

Verfassungsvergleich			
	Baden Verfassung vom 25. August 1818	Bayern Verfassung vom 26. Mai 1818	Württemberg Verfassung vom 25. September 1819
Gliederung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vom dem Großherzogtum und der Regierung im Allgemeinen (§§ 1 - 6) 2. Staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener und besondere Zusicherungen (§§ 7 - 25) 3. Ständeversammlung. Rechte und Pflichten der Ständeglieder (§§ 26 - 52) 4. Wirksamkeit der Stände (§§ 53 - 67) 5. Eröffnung der ständischen Sitzungen, Formen der Beratung (§§ 68 - 83) 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 - 2) 2. Von dem Könige und der Thronfolge, dann die Reichsverwesung (§§ 1 - 22) 3. Von dem Staatsgute (§§ 1 - 7) 4. Von allgemeinen Rechten und Pflichten (§§ 1 - 14) 5. Von besonderen Rechten und Vorzügen (§§ 1 - 6) 6. Von der Ständeversammlung (§§ 1 - 19) 7. Von dem Wirkungskreise der Ständeversammlung (§§ 1 - 31) 8. Von der Rechtspflege (§§ 1 - 7) 9. Von der Militärverfassung (§§ 1 - 7) 10. Von der Gewähr der Verfassung (§§ 1 - 7) 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vom dem Königreiche (§§ 1 - 3) 2. Vom dem Könige, der Thronfolge und der Reichsverwesung (§§ 4 - 18) 3. Von den allgemeinen Rechtsverhältnissen der Staatsbürger (§§ 19 - 42) 4. Von den Staatsbehörden (§§ 43 - 61) 5. Von den Gemeinden und Amtskörperschaften (§§ 62 - 69) 6. Von dem Verhältnis der Kirchen zum Staat (§§ 70 - 84) 7. Von der Ausübung der Staatsgewalt (§§ 85 - 101) 8. Von dem Finanzwesen (§§ 102 - 123) 9. Von den Landständen (§§ 124 - 194) 10. Von dem Staatsgerichtshofe (§§ 195 - 205)
Einzelbestimmungen	§ 3: Das Großherzogtum ist unteilbar und unveräußerlich in allen seinen Teilen.	Titel I. § 1. Das Königreich Baiern in der Gesamtvereinigung aller älteren und neuern Gebietsteile ist ein souveräner monarchischer Staat nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde.	1. Kap. § 1 Sämtliche Bestandteile des Königreichs sind und bleiben zu einem unzertrennlichen Ganzen und zur Teilnahme an Einer und derselben Verfassung vereinigt.
	§ 1: Das Großherzogtum bildet einen Bestandteil des deutschen Bundes.		1. Kap. § 3. Das Königreich Württemberg ist ein Teil des deutschen Bundes [...]
	§ 2. Alle organischen Beschlüsse der Bundes-Versammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, machen einen Teil des badischen Staatsrechts aus, und werden für alle Klassen von Landesangehörigen verbindlich, nachdem sie von dem Staatsoberhaupt verkündet worden sind.		1. Kap. § 3 [...] daher haben alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands, oder die allgemeinen Verhältnisse deutscher Staatsbürger betreffen, nachdem sie von dem Könige verkündet sind, auch für Württemberg verbindende Kraft.
	§ 5: Der Großherzog vereint in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus.	Titel II. § 1. Der König ist das Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den von Ihm gegebenen in der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde festgesetzten Bestimmungen aus.	2. Kap. § 4. Der König ist das Haupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus.

Verfassungsvergleich			
	Baden Verfassung vom 25. August 1818	Bayern Verfassung vom 26. Mai 1818	Württemberg Verfassung vom 25. September 1819
	§ 8: Alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bei. Alle Befreiungen von direkten oder indirekten Abgaben bleiben aufgehoben.	Titel IV. § 13. Die Teilnahme an den Staatslasten ist für alle Einwohner des Reichs allgemein, ohne Ausnahme irgend eines Standes, und ohne Rücksicht auf vormals bestandene besondere Befreiungen.	3. Kap. § 21. Alle Württemberger haben gleiche staatsbürgerliche Rechte, und eben so sind sie zu gleichen staatsbürgerlichen Pflichten und gleicher Teilnahme an den Staatslasten verbunden ...
	§ 64: Kein Gesetz, das die Verfassungsurkunde ergänzt, erläutert oder abändert, darf ohne Zustimmung eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ständeglieder einer jeden der beiden Kammern gegeben werden. § 65: Zu allen anderen, die Freiheit der Person oder das Eigentum der Staatsangehörigen betreffenden allgemeinen neuen Landesgesetzen, oder zur Abänderung oder authentischen Erklärung der bestehenden, ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern erforderlich.	Titel VII. § 2. Ohne den Beirat und die Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Person oder das Eigentum des Staatsangehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden.	7. Kap. § 88. Ohne Beistimmung der Stände kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden.
		Titel VII. § 3. Der König erhält die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller direkten Steuern, so wie zur Erhebung neuer indirekten Auflagen, oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden.	8. Kap. § 109. Soweit der Ertrag des Kammerguts nicht zureicht, wird der Staatsbedarf durch Steuern bestritten. Ohne Einwilligung der Stände kann weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten eine direkte oder indirekte Steuer ausgeschrieben und erhoben werden.
		Titel VII. § 30. Der König allein sanktioniert die Gesetze und erlässt dieselben mit seiner Unterschrift und Anführung der Vernehmung des Staats-Rats und des erfolgten Beirats und der Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs. Titel X. § 7. Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde oder Zusätze zu derselben können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen. Die Vorschläge hierzu gehen allein vom Könige aus, und nur wenn Derselbe sie an die Stände gebracht hat, dürfen diese darüber beratschlagen.	9. Kap. § 172. Gesetzesentwürfe können nur von dem Könige an die Stände, nicht von den Ständen an den König gebracht werden. Den Ständen ist aber unbenommen, im Wege der Petition auf neue Gesetze sowohl, als auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden anzutragen. Der König allein sanktioniert und verkündet die Gesetze unter Anführung der Vernehmung des Geheimen Raths und der erfolgten Zustimmung der Stände.
	§ 83: Gegenwärtige Verfassung wird unter die Garantie des deutschen Bundes gestellt.		

Verfassungsmotive			
	Großherzogtum Baden	Königreich Bayern	Königreich Württemberg
Ländermotive	<p>Präambel: Von dem aufrichtigsten Wunsche durchdrungen, die Bande des Vertrauens zwischen Uns und Unserm Volke immer fester zu knüpfen, und auf dem Wege, den Wir hierdurch bahnen, alle Unsre Staatseinrichtungen zu einer höheren Vollkommenheit zu bringen, haben Wir nachstehende Verfassungsurkunde gegeben.</p> <p>§ 3. Das Großherzogtum ist unteilbar und unveräußerlich in allen seinen Teilen.</p> <p>§ 4. Die Regierung des Landes ist erblich in der großherzoglichen Familie nach den Bestimmungen der Deklaration vom 4. Oktober 1817, die als Grundlage des Hausgesetzes einen wesentlichen Bestandteil der Verfassung bilden und als wörtlich in gegenwärtiger Urkunde aufgenommen betrachtet werden soll.</p>	<p>Präambel: mit unverrücktem Blicke auf die allgemeinen und besonderen Forderungen des Staatszweckes zu vollenden suchten.</p> <p>§ 1. Das Königreich Baiern in der Gesamt-Vereinigung aller älteren und neuern Gebietsteile ist ein souveräner monarchischer Staat nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde.</p> <p>IV. § 9. Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewissensfreiheit gesichert [...]. Die übrigen nähern Bestimmungen über die äußern Rechtsverhältnisse der Bewohner des Königreichs, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften sind in dem der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde beigefügten besonderen Edikte enthalten.</p>	<p>Präambel: Nachdem nun über den Entwurf einer den früheren vertrags- und gesetzmäßigen Rechten und Freiheiten Unseres alten Stammlandes, so wie der damit vereinigten neuen Landesteile, zugleich aber auch den gegenwärtigen Verhältnissen möglichst angemessenen, Grund-Verfassung die von der Stände-Versammlung hierzu besonders gewählten Mitglieder sich mit den von Uns ernannten Kommissarien vorläufig beredet haben, und die hierüber erstatteten Berichte einerseits von Uns in Unserem Geheimen Rate, andererseits von der vollen Stände-Versammlung vollständig und sorgfältig geprüft und erwogen, sodann die gesamten Wünsche Unserer getreuen Stände Uns vorgelegt worden sind.</p>
Bezug auf Deutschen Bund	<p>Präambel: Als Wir bereits im Jahr 1816 [...] dem Großherzogtum eine Landständische Verfassung geben zu wollen, so hegten Wir den Wunsch, und die Hoffnung, dass sämtliche Bundesglieder über eine unabänderliche, wesentliche Grundlage dieser allen deutschen Völkern zugesicherten Einrichtungen übereinkommen und nur in Entwicklung der aufgestellten Grundsätze ein jeder einzelne Staat seinen besonderen Bedürfnissen, mit Rücksicht auf bestehende Verhältnisse, folgen möchte.</p> <p>§ 1. Das Großherzogtum bildet einen Bestandteil des deutschen Bundes.</p> <p>§ 2. Alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, machen einen Teil des badischen Staatsrechts aus, und werden für alle Klassen von Landesangehörigen verbindlich, nachdem sie von dem Staatsoberhaupt verkündet worden sind.</p>		<p>Präambel: Wir denselben dennoch unverrückt im Auge behalten, und um einestheils der Uns, als einem Gliede des deutschen Bundes, obliegenden Verbindlichkeit zu Erfüllung des XIII. Artikels der Bundes-Akte</p> <p>§ 3 Das Königreich Württemberg ist ein Teil des deutschen Bundes; daher haben alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands, oder die allgemeinen Verhältnisse deutscher Staatsbürger betreffen, nachdem sie von dem Könige verkündet sind, auch für Württemberg verbindende Kraft. Jedoch tritt in Ansehung der Mittel zu Erfüllung der hierdurch begründeten Verbindlichkeiten die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände ein.</p>
Regelung Machtfrage		<p>Präambel: Eine Standschaft hervorgehend [...] mit den Rechten des Beirates, der Zustimmung, der Willigung, der Wünsche und der Beschwerdeführung wegen verletzter verfassungsmäßiger Rechte, berufen, um in öffentlichen Versammlungen die Weisheit der Beratung zu verstärken ohne die Kraft der Regierung zu schwächen.</p>	

Verfassungsmotive			
	Großherzogtum Baden	Königreich Bayern	Königreich Württemberg
	<p>§ 5. Der Großherzog vereinigt in Sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus.</p> <p>42. Der Großherzog ruft die Stände zusammen, vertagt sie und kann sie auflösen.</p> <p>§ 53. Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden.</p> <p>§ 64. Kein Gesetz, das die Verfassungsurkunde ergänzt, erläutert oder abändert, darf ohne Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Ständeglieder einer jeden der beiden Kammern gegeben werden.</p> <p>§ 65. Zu allen anderen, die Freiheit der Personen oder das Eigentum der Staatsangehörigen betreffenden allgemeinen neuen Landesgesetzen, oder zur Abänderung oder authentischen Erklärung der bestehenden, ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern erforderlich.</p> <p>§ 66. Der Großherzog bestätigt und promulgiert die Gesetze, erlässt die zu deren Vollzug und Handhabung erforderlichen [...] und alle für die Sicherheit des Staats nötigen Verfügungen, Reglements und allgemeinen Verordnungen.</p> <p>§ 67. Die Kammern [...] können den Großherzog unter Angabe der Gründe um den Vorschlag eines Gesetzes bitten.</p>	<p>II. § 1. Der König ist das Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den von Ihm gegebenen in der gegenwärtigen Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus.</p> <p>VII. § 2. Ohne den Beirat und die Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Person oder das Eigentum des Staatsangehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden.</p> <p>§ 3. Der König erholt die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller direkten Steuern, so wie zur Erhebung neuer indirekten Auflagen, oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden.</p> <p>§ 23. Dem Könige steht jederzeit das Recht zu, die Sitzungen der Stände zu verlängern, sie zu vertagen oder die ganze Versammlung aufzulösen.</p> <p>§ 30. Der König allein sanktioniert die Gesetze und erlässt dieselben mit seiner Unterschrift und Anführung der Vernehmung des Staatsraths und des erfolgten Beirats und der Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs.</p> <p>X. § 7. Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde oder Zusätze zu derselben können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen.</p>	<p>§ 4. Der König ist das Haupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus.</p> <p>§ 88. Ohne Beistimmung der Stände kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden.</p> <p>§ 109 Soweit der Ertrag des Kammerguts nicht zureicht, wird der Staatsbedarf durch Steuern bestritten. Ohne Verwilligung der Stände kann weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten eine direkte oder indirekte Steuer ausgeschrieben und erhoben werden.</p>
Kontinuität		<p>Präambel: Wir schon im Jahre 1808 Unserem Reiche eine seinen damaligen äußern und innern Verhältnissen angemessene Verfassung, in welche Wir schon die Einführung einer ständischen Versammlung, als eines wesentlichen Bestandteiles, aufgenommen haben. Kaum hatten die großen, seit jener Zeit eingetretenen Weltbegebenheiten, [...] in der Akte des Wiener Kongresses ihr Ziel gefunden, als Wir sogleich das nur durch die Ereignisse der Zeit unterbrochene Werk, mit unverrücktem Blicke auf die allgemeinen und besonderen Forderungen des Staatszweckes zu vollenden suchten, die im Jahre 1814 dafür angeordneten Vorarbeiten und das Decret vom 2. Februar 1817 bestätigten Unsern hierüber schon früher gefassten festen Entschluss.</p>	<p>Präambel: Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät und Gnaden haben schon im Jahre 1815 auf die Errichtung einer Staats-Grund-Verfassung für das gesamte Königreich Württemberg ernstlichen Bedacht genommen, und zu diesem Ende mit den zu einer Stände-Versammlung einberufenen Fürsten, Grafen, Edelleuten, Geistlichen beider Haupt-Confessionen und den von einigen Städten, auch sämtlichen Oberamts-Bezirken gewählten Abgeordneten Unterhandlungen eröffnen lassen, welche unter Unserer Regierung bis in das Jahr 1817 fortgesetzt wurden.</p> <p>Nachdem nun über den Entwurf einer den früheren vertrags- und gesetzmäßigen Rechten und Freiheiten Unseres alten Stammlandes, so wie der damit vereinigten neuen Landesteile ...</p>

Zeittafel	
Ende August 1813	Denkschrift Steins an Hardenberg über eine deutsche Verfassung
08. Oktober 1813	Bayern: Allianzvertrag von Ried
02. November 1813	Württemberg: Allianzvertrag von Fulda
20. November 1813	Baden: Allianzvertrag von Frankfurt
01./02. Sept. 1814	Patent über die landständische Verfassung des Herzogthums Nassau
03. September 1814	Wiener Kongress: Hardenbergs 41 Artikel, 2. Fassung
17. September 1814	Bayern: Edikt an den Geheimen Rat zur Überarbeitung der Verfassung von 1808
03. Oktober 1814	Württemberg: Schreiben des Königs: Wunsch einer Verfassung und deren Grundsätze
16. Oktober 1814	Wiener Kongress: Die 12 Artikel
01. Dezember 1814	Baden: Verfassungsversprechen von Großherzog Karl
10. Dezember 1814	Bayern: Instruktion über die künftige Verfassung mit Betonung des Ediktes vom 17.09.
11. Januar 1815	Württemberg: Manifest König Friedrichs, die Einführung einer ständischen Verfassung betreffend
12. Januar 1815	Baden: Order von Großherzog Karl zur Erarbeitung eines Verfassungsentwurfes
14. Februar 1815	Bayern: Abschlussbericht der Verfassungskommission an den König
09. März 1815	Bayern: Verfassungsgutachten des Kronprinzen Ludwig
15. März 1815	Württemberg: Verfassungsvorlage König Friedrichs
16. April 1815	Württemberg: Reskript König Friedrichs zur Aufnahme von mündlichen Verhandlungen über die Verfassungsfrage
08. Juni 1815	Wiener Kongress: Deutsche Bundesakte
26. Juli 1815	Baden: Beitrittserklärung zum Deutschen Bund
26. Juli 1815	Württemberg: Vertagung der Ständeversammlung durch den König
01. September 1815	Württemberg: Unterzeichnung der Bundesakte
30. September 1815	Württemberg: Wiedereinberufung der Ständeversammlung zum 15. Oktober
13. November 1815	Württemberg: Reskript König Friedrichs in 14 Punkten
16. März 1816	Baden: Edikt des Großherzogs Karl zur Einführung einer landständigen Verfassung zum 1. August 1816
18. Juni 1816	Bayern: Ratifikationserklärung zur Deutschen Bundesakte
04. Juli 1816	Baden: III. und IV. Verfassungsentwurf (Sensburg und Nebenius)
29. Juli 1816	Baden: Edikt mit dem Widerruf des Verfassungsversprechens
30. Oktober 1816	Württemberg: Tod König Friedrich I., Regierungsantritt Wilhelm I.
05. November 1816	Bundesversammlung: Erste Sitzung
02. Februar 1817	Bayern: Verordnung, die Revision der Verfassung von 1808 beinhaltend
03. März 1817	Württemberg: Neuer königlicher Verfassungsentwurf bei der Eröffnung der Ständeversammlung
05. Juni 1817	Württemberg: Auflösung der Ständeversammlung
12. Juni 1817	Bundesversammlung: Die Bundesversammlung ist berufen, darauf zu achten, dass die in der Bundesakte Art. 12, 13, 14, 16 und 18 den einzelnen Staaten zur Ausführung vorgeschriebenen öffentlichen Verhältnisse in Erfüllung gebracht werden.
22. Dezember 1817	Bundesversammlung: Antrag von Mecklenburg-Schwerin und Strelitz auf Stellungnahme der anderen Länder zum Artikel 13 der Bundesakte
05. Februar 1818	Bundesversammlung: Erklärung Preußens in der Bundesversammlung, nach einem Jahr über seine ständischen Einrichtungen zu berichten
16. Februar 1818	Bayern: Anordnung des Königs zum sofortigen Beginn der Verfassungsberatungen
06. April 1818	Bundesversammlung: Erklärung Österreichs, der Erklärung Preußens hinsichtlich der ständischen Einrichtungen vollkommen beizutreten.
06. April 1818	Württemberg: Beitritt zur Erklärung Preußens in der Bundesversammlung, nach einem Jahr über seine ständischen Einrichtungen zu berichten
28. April 1818	Baden: Auftrag des Großherzogs zu Wiederaufnahme der Verfassungsberatungen an Reitzenstein
25. Mai 1818	Bundesversammlung: Beschluss, die Überwachung von Artikel 13 betreffend
26. Mai 1818	Bayern: Verfassungsurkunde
22. August 1818	Baden: Verfassungsurkunde
08. Dezember 1818	Baden: Tod von Großherzog Karl
10. Juni 1819	Württemberg: Manifest betreffend der Einberufung einer Ständeversammlung
21. Juni 1819	Württemberg: In Erfüllung von Artikel 13: Einreichung des Edikts über die Wiedereinberufung der Stände bei der Bundesversammlung
20. September 1819	Bundesversammlung: Annahme der Karlsbader Beschlüsse
25. September 1819	Württemberg: Verfassungsurkunde

Quellen- und Literaturverzeichnis

Gedruckte Quellen

- Andreas, Willy* (Hrsg.), Politischer Briefwechsel des Herzogs und Großherzogs Carl August von Weimar. Band 3: Von der Rheinbundzeit bis zum Ende der Regierung 1808 - 1828, bearbeitet und herausgegeben von Hans Tümmeler, Göttingen 1973 [Deutsche Geschichtsquellen des 19. Jahrhunderts, Band 39].
- Bazille, Wilhelm* (Hrsg.), Die Verfassung Württembergs vom 25. September 1919. Textausgabe mit Einleitung u. Anmerkungen, Stuttgart 1925.
- Botzenhart, Manfred* (Hrsg.), Die deutsche Verfassungsfrage 1812 - 1815. Eingeleitet und zusammengestellt von Manfred Botzenhart, Göttingen 1968 [Historische Texte, Band 3].
- Brandt, Hartwig* (Hrsg.), Restauration und Frühliberalismus. 1814 - 1840, Darmstadt 1979 [Quellen zum politischen Denken der Deutschen im 19. und 20. Jahrhundert, Band 3].
- Chroust, Anton* (Hrsg.), Gesandtschaftsberichte aus München 1814 - 1848. Abt. 3: Die Berichte der preußischen Gesandten. Die Berichte von der Zeit nach dem Rieder Vertrag bis zum Tode Max Josephs von Bayern (vom Anfang des Jahres 1814 bis zum Oktober 1825), München 1949 [Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Band 39].
- Chroust, Anton* (Hrsg.), Gesandtschaftsberichte aus München 1814 - 1848. Abt. 1: Die Berichte der französischen Gesandten. Band I: Die Berichte aus der Zeit nach dem zweiten Pariser Frieden bis zum Tod König Max Josephs von Bayern (1816 - 1825), München 1935 [Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Band 18].
- Chroust, Anton* (Hrsg.), Gesandtschaftsberichte aus München 1814 - 1848. Abt. 2: Die Berichte der österreichischen Gesandten. Die Berichte von der Zeit nach dem Rieder Vertrag bis zum Tode Max Josephs von Bayern (vom Dezember 1813 bis zum September 1825), München 1939 [Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Band 33].
- Czartoryski, Prince Ladislas (Pub.), Alexandre I. et le prince Czartoryski. Correspondance particulière et conversations 1801 - 1823, Paris 1865.*
- Demel, Walter/Puschner Uwe* (Hrsg.), Deutsche Geschichte in Quellen und Darstellung, Band 6. Von der Französischen Revolution bis zum Wiener Kongreß 1789 - 1815, Stuttgart 2003.
- Dross, Elisabeth* (Hrsg.), Quellen zur Ära Metternich, Darmstadt 1999 [Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit, Band 23a].
- Fournier, August* (Hrsg.), Die Geheimpolizei auf dem Wiener Kongress. Eine Auswahl aus ihren Papieren, Wien/Leipzig 1913.
- Franz, Günther* (Hrsg.), Staatsverfassungen. Eine Sammlung wichtiger Verfassungen der Vergangenheit und Gegenwart in Urtext und Übersetzung, München ²1964.
- Freitag, Sabine/Wende Peter* (Hrsg.), British envoys to Germany. Volume 1: 1816 - 1866, Cambridge 2000.
- Fricker, Carl Victor* (Hrsg.), Die Verfassungs-Urkunde für das Königreich Württemberg vom 25. Sept. 1819. Mit dem offiziellen Auslegungs-Material, Tübingen 1865.
- Gentz, Friedrich*, Über den Unterschied zwischen landständischen und Repräsentativ-Verfassungen, 1819, in: Hartwig Brandt (Hrsg.), Restauration und Frühliberalismus. 1814 - 1840, Darmstadt 1979 [Quellen zum politischen Denken der Deutschen im 19. und 20. Jahrhundert, Band 3], S. 218 - 223.
- Heigel, Karl Theodor*, Der Antheil des Kronprinzen Ludwig am bayerischen Verfassungswerk 1815 - 1818, in: Karl Theodor Heigel (Hrsg.), Quellen und Abhandlungen zur neueren Geschichte Bayerns. 1884, S. 375 - 399.
- Heun, Werner* (Hrsg.), Deutsche Verfassungsdokumente 1806 - 1849. Teil VI: Sachsen-Meiningen-Württemberg-Addenda, München 2008 [Verfassungen der Welt vom späten 18. Jahrhundert bis Mitte des 19. Jahrhunderts, Europa: Band 3].
- Huber, Ernst Rudolf* (Hrsg.), Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte. Bd. 1: Deutsche Verfassungsdokumente 1803 - 1850, Stuttgart u. a. ³1978.
- Hundt, Michael* (Hrsg.), Quellen zur kleinstaatlichen Verfassungspolitik auf dem Wiener Kongreß. Die mindermächtigen deutschen Staaten und die Entstehung des Deutschen Bundes; 1813 - 1815, Hamburg 1996 [Beiträge zur deutschen und europäischen Geschichte, Band 15].
- Kletke, G. M. (Hrsg.)*, Die Staats-Verträge des Königreichs Bayern [...] Von 1806 bis einschließlich 1858, Regensburg 1860.
- Klimenko, Michael* (Hrsg.), Notes of Alexander I, Emperor of Russia, New York u. a. 1989 [American university studies, Vol. 3].
- Klüber, Johann Ludwig* (Hrsg.), Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 - 1815 [Nachdruck der Ausgaben 1815 - 1819], Osnabrück 1966.
- Kotulla, Michael* (Hrsg.), Deutsches Verfassungsrecht 1806 bis 1918. Eine Dokumentensammlung nebst Einführungen. 1. Band: Gesamtdeutschland, anhaltische Staaten und Baden 2. Band: Bayern, Berlin u. a. 2006.
- Kronprinz Ludwig*, Bemerkungen über den Entwurf der Verfaßung für Baiern, Wien 1815. In der Edition von Hans-Michael Körner, ZBLG 49, 1986, S. 429 - 448.
- Lehmann, Max*, Tagebuch des Freiherrn vom Stein während des Wiener Kongresses, mitgeteilt und erläutert von Max Lehmann, in: HZ 60, 1888, S. 385 - 467.
- Meyer, Philipp Anton Guido* von (Hrsg.), Corpus iuris confoederationis Germanicae oder Staatsacten für Geschichte und öffentliches Recht des Deutschen Bundes. Nach officiellen Quellen herausgegeben von Philipp Anton Guido von Meyer, ergänzt und bis auf die neueste Zeit fortgeführt von Heinrich Zoepfl, Erster Theil: Staatsverträge, Frankfurt ³1858.
- Müller, Adolf* (Hrsg.), Die Entstehung der hessischen Verfassung von 1820, Darmstadt 1931 [Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte, 13.].
- Müller, C. F.* (Hrsg.), Die landständische Verfassungs-Urkunde für das Großherzogthum Baden. Nebst den dazu gehörigen Actenstücken etc, Carlsruhe 1819.
- Müller, Klaus* (Hrsg.), Quellen zur Geschichte des Wiener Congresses 1814/1815, Darmstadt 1986 [Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe, Band 23].
- Neumann, Leopold* (Hrsg.), Recueil des traités et conventions conclus par L'Autriche avec les puissances étrangères, depuis 1763 jusqu'à nos jours, Tome troisième, Leipzig 1857.

- Paul, Ina Ulrike* (Hrsg.), *Württemberg 1797 - 1816/19. Quellen und Studien zur Entstehung des modernen württembergischen Staates*, 2 Teilbände, München 2005 [Quellen zu den Reformen in den Rheinbundstaaten, Band 7].
- Pfister, Erwin Johann Josef*, *Geschichtliche Entwicklung des Staatsrechts des Großherzogthums Baden und der vershienden darauf bezüglichen öffentlichen Rechte. Nach Quellen bearbeitet und mit Urkunden belegt, Erster Theil: Aeussere Staatsverhältnisse des Großherzogthums. Verfassung seines Regenten-Hauses*. Heidelberg 1836.
- Pölitz, Karl Heinrich Ludwig* (Hrsg.), *Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit. Zweite, neugeordnete, berichtigte und ergänzte Auflage, Dritter Band, die Verfassungen Polens, der freien Stadt Cracau, der Königreiche Galizien und Lodomerien, Schwedens, Norwegens, der Schweiz und Griechenland enthaltend, mit geschichtlichen Erläuterungen und Einleitung*, Leipzig 1833.
- Pölitz, Karl Heinrich Ludwig* (Hrsg.), *Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit. Zweite, neugeordnete, berichtigte und ergänzte Auflage, (Nachdruck der Ausgabe Leipzig 1833), Zweiter Band, die gesammten Verfassungen Frankreichs, der Niederlande, Belgiens, Spaniens, Portugals, der italienischen Staaten und der jonischen Inseln enthaltend, mit geschichtlichen Erläuterungen und Einleitung*, Hildesheim u. a. 1999.
- Pölitz, Karl Heinrich Ludwig* (Hrsg.), *Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit. Zweite, neugeordnete, berichtigte und ergänzte Auflage, (Nachdruck der Ausgabe Leipzig 1832), Erster Band, die gesammten Verfassungen des deutschen Staatenbundes enthaltend, mit geschichtlichen Erläuterungen und Einleitung*, Hildesheim u. a. 1999.
- Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, Frankfurt 1816 - 1819*.
- Schimke, Maria* (Hrsg.), *Regierungsakten des Kurfürstentums und Königreichs Bayern. 1799 - 1815, herausgegeben von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, München 1996 [Quellen zu den Reformen in den Rheinbundstaaten, Band 4]*.
- Schneider, Eugen* (Hrsg.), *Ausgewählte Urkunden zur Württembergischen Geschichte*, Stuttgart 1911 [Württembergische Geschichtsquellen, Band 11].
- Stein, Freiherr vom und zum*, *Briefe und amtliche Schriften, Band 5*, bearbeitet von Erich Botzenhart, neu herausgegeben von Walther Hubatsch, Stuttgart 1964.
- Stein, Freiherr vom und zum*, *Briefe und amtliche Schriften, Band 4*, bearbeitet von Erich Botzenhart, neu herausgegeben von Walther Hubatsch, Stuttgart 1964.
- Sutner, Carl August von* (Hrsg.), *Die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern nebst den auf die Verfassung bezüglichen sonstigen Gesetzen. Mit Anmerkungen in der 1. Auflage herausgegeben von Robert Piloty. In der 2. Auflage bearbeitet von Carl August von Sutner, München Beck 1907*.
- Treichel, Eckhardt* (Hrsg.), *Die Entstehung des Deutschen Bundes 1813 - 1815, München 2000 [Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes, Abteilung I: 1813 - 1830; Band 1]*.
- Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des Königreichs Württemberg 1815 - 1819, 1 - 45. Abteilung, 1815 - 1819*.

Zeitgenössische Zeitungen und Zeitschriften

- Allemannia*, 1815 - 1816.
- Allgemeine Staats-Korrespondenz mit besonderer und beständiger Hinsicht auf die Staaten des Rheinischen Bundes*, 1812 - 1815.
- Allgemeine Zeitung*, 1814 - 1819.
- Frankfurter Ober-Postamts-Zeitung*, 1814 - 1819.
- Nemesis: Zeitschrift für Politik und Geschichte*, 1814 - 1815.
- Neue Allemannia*, 1816.
- Neuer Rheinischer Mercur*, 1817 - 1818.
- Österreichisch-kaiserlich privilegirte Wiener-Zeitung*, 1814 - 1815.
- Rheinischer Merkur*, 1814 - 1816.
- Staats- und Gelehrte Zeitung des Hamburgischen Unpartheyischen Correspondenten*, 1814 - 1818.
- Stats-Anzeigen*, 1782 - 1793.

Literatur

- [*Puchta, Wolfgang Heinrich*], *Was giebt den Baiern ihre neue Verfassungs-Urkunde? Was fordert sie von ihnen? Besonders in Beziehung auf die ständische Einrichtung beantwortet in einem Sendschreiben eines Landrichters an seine Amtsanbefohlenen*, Erlangen 1818.
- Allgemeine Deutsche Biographie*, Elektronische Version, herausgegeben von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und der Bayerischen Staatsbibliothek, Februar 2007.
- Almendingen, Ludwig Harscher von*, *Politische Ansichten über Deutschlands Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft*, Wiesbaden 1814.
- Ancillon, Johann P.*, *Über Souveränität und Staats-Verfassungen. Ein Versuch zur Berichtigung einiger politischen Grundbegriffe*, Berlin² 1816.
- Andreas, Willy (Bearb.)*, *Geschichte der badischen Verwaltungsorganisation und Verfassung in den Jahren 1802 - 1818*, herausgegeben von der Badischen Historischen Kommission, Band 1: *Der Aufbau des Staates im Zusammenhang der allgemeinen Politik*, Leipzig 1913.
- Angermann, Erich*, *Der deutsche Frühkonstitutionalismus und das amerikanische Vorbild*, in: HZ 219, 1974, S. 1 - 32.
- Anschütz, Gerhard* (Hrsg.), *Handbuch des deutschen Staatsrechts, erster Band*, Tübingen 1930 [Das öffentliche Recht der Gegenwart, Band 28].
- Aphoristische Ideen über Staatsverfassung*, in: *Allemannia*, Nr. 3, 1815, S. 184 - 197.

- Aretin, Karl Otmar Freiherr von*, Bayern vom Rheinbund zum Deutschen Bund. Kronprinz Ludwig und die Politik der Jahre 1810 - 1820, in: Johannes Erichsen (Hrsg.), "Vorwärts, vorwärts sollst du schauen ...". Geschichte, Politik u. Kunst unter Ludwig I, München 1986 [Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur, Band 9, Aufsätze], S. 111 - 124.
- Aretin, Karl Otmar Freiherr von*, Bayerns Weg zum souveränen Staat. Landstände und konstitutionelle Monarchie 1714 - 1818, München 1976.
- Aretin, Karl Otmar Freiherr von*, Der Sturz des Grafen Montgelas. Ursachen und Wirkungen auf die Außenpolitik und den inneren Staatsaufbau Bayerns, in: ZBLG 20, 1957, S. 83 - 135.
- Aretin, Karl Otmar Freiherr von*, Deutschland und die Französische Revolution, in: Karl Otmar Freiherr von/Härter Karl Aretin (Hrsg.), Revolution und konservatives Beharren. Das alte Reich und die Französische Revolution, Mainz 1990 [Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft 32: Abteilung Universalgeschichte], S. 9 - 20.
- Aretin, Karl Otmar Freiherr von*, Heiliges Römisches Reich 1776 - 1806. Reichsverfassung und Staatssouveränität, Teil I und II, Wiesbaden 1967 [Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Band 38: Abt. Universalgeschichte].
- Aretin, Karl Otmar Freiherr von*, Metternichs Verfassungspläne 1817/18. Dargestellt an Hand des Briefwechsels des bayerischen Gesandten in Wien Frhr. v. Steinlein mit dem bayerischen Außenminister Graf Aloys Rechberg, in: HJb 74, 1955, S. 718 - 727.
- Aretin, Karl Otmar Freiherr von*, Vom Deutschen Reich zum Deutschen Bund, Göttingen 1980 [Deutsche Geschichte, Band 7].
- Aretin, Karl Otmar Freiherr von/Härter Karl* (Hrsg.), Revolution und konservatives Beharren. Das alte Reich und die Französische Revolution, Mainz 1990 [Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft 32: Abteilung Universalgeschichte].
- Arndt, Erwin*, Vom markgräflichen Patrimonialstaat zum großherzoglichen Verfassungsstaat Baden. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte Badens zu Beginn des 19. Jahrhunderts (zugl. Diss. jur. Freiburg 1952), in: Sonderdruck der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Band 101, 1953, S. 157 - 264 und 436 - 531.
- Bader, Karl S.* (Hrsg.), Baden im 19. und 20. Jahrhundert. Verfassungs- und verwaltungsgeschichtliche Studien, Band I, Karlsruhe 1948.
- Bauer, Wilhelm*, Die öffentliche Meinung und ihre geschichtlichen Grundlagen [Neudruck der Ausgabe Tübingen 1914], Aalen 1981.
- Bauer/Behr/Schott* (Hrsg.): Allgemeine Staats-Korrespondenz mit besonderer und beständiger Hinsicht auf die Staaten des Rheinischen Bundes, Band 3, Aschaffenburg 1815.
- Bayern, Adalbert Prinz von*, Max I. Joseph von Bayern. Pfalzgraf, Kurfürst und König, München 1957.
- Beck, Josef*, Carl Friedrich Nebenius. Ein Lebensbild eines deutschen Staatsmannes und Gelehrten, Mannheim 1866.
- Becker, Josef* (Hrsg.), Badische Geschichte. Vom Großherzogtum bis zur Gegenwart, herausgegeben von der Landeszentrale für Politische Bildung Baden-Württemberg, Stuttgart 1979.
- Behr, Wilhelm Joseph*, Bedürfnisse und Wünsche der Bayern, begründet durch freimüthige Reflexion über die Verfassung, die Gesetzgebung und Verwaltung des bayerischen Staates, Stuttgart 1930.
- Benedikt, Heinrich*, Das Zeitalter der Emanzipationen, 1815 - 1848, Wien u. a. 1977.
- Berding, Helmut*, Zur historischen Einordnung der Reformen im frühen 19. Jahrhundert, in: Hans-Peter/Zimmermann Clemens Ullmann (Hrsg.), Restaurationssystem und Reformpolitik. Süddeutschland und Preußen im Vergleich, München 1996, S. 17 - 24.
- Berding, Helmut/Ullmann Hans-Peter*, Veränderungen in Deutschland an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, in: Helmut Berding (Hrsg.), Deutschland zwischen Revolution und Restauration, Düsseldorf 1981, S. 11 - 42.
- Bergasse, Nicolas*, Réflexions de M. Bergasse, ancien député à l'assemblée constituante, sur l'acte constitutionnel du sénat, o. O 1814.
- Bergmann, Heinz*, Der deutsche Beobachter und die deutsche Verfassungsbestrebung vom Beginn der Befreiungskriege bis zum Ausgang des Wiener Kongresses (zugl. Diss. phil. Köln 1939), Köln 1940.
- Berney, Arnold*, August Ludwig von Schlözers Staatsauffassung, in: HZ 132, 1925, S. 43 - 67.
- Birtsch, Günter* (Hrsg.), Grund- und Freiheitsrechte im Wandel von Gesellschaft und Geschichte. Beiträge zur Geschichte d. Grund- u. Freiheitsrechte vom Ausgang des Mittelalters bis zur Revolution von 1848, Göttingen 1981 [Veröffentlichungen zur Geschichte der Grund- und Freiheitsrechte, Band 1].
- Bisinger, Joseph C.*, Vergleichende Darstellung der Staatsverfassung der europäischen Monarchien und Republiken. Zum Gebrauche bey Vorlesungen und zur Selbstbelehrung, Wien 1818.
- Blänkner, Reinhard*, Der Vorrang der Verfassung. Formierung, Legitimations- und Wissensformen und Transformation des Konstitutionalismus in Deutschland im ausgehenden 18. und frühen 19. Jahrhundert, in: Reinhard/Jussen Bernhard Blänkner (Hrsg.), Institution und Ereignis. Über historische Praktiken und Vorstellungen gesellschaftlichen Ordens, Göttingen 1998 [Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Band 138], S. 295 - 325.
- Blänkner, Reinhard*, Die Idee der Verfassung in der politischen Kultur des 19. Jahrhunderts in Deutschland, in: Herfried Münkler (Hrsg.), Bürgerreligion und Bürgertugend. Debatten über die vopolitischen Grundlagen politischer Ordnung, Baden-Baden 1996, S. 309 - 341.
- Blänkner, Reinhard/Jussen, Bernhard* (Hrsg.), Institutionen und Ereignis. Über historische Praktiken und Vorstellungen gesellschaftlichen Ordens, Göttingen 1998 [Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Band 138].
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang* (Hrsg.), Probleme des Konstitutionalismus im 19. Jahrhundert, Berlin 1975 [Beihefte zu "Der Staat", Heft 1].
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang*, Der Verfassungstyp der deutschen konstitutionellen Monarchie im 19. Jahrhundert, in: Ernst-Wolfgang Böckenförde/Rainer Wahl (Hrsg.), Moderne deutsche Verfassungsgeschichte. (1815 - 1914), Königstein/Ts. 1981 [Neue wissenschaftliche Bibliothek, 51: Geschichte], S. 146 - 170.

- Böckenförde, Ernst-Wolfgang*, Verfassungsprobleme und Verfassungsbestrebung des 19. Jahrhunderts, in: Ernst-Wolfgang Böckenförde/Rainer Wahl (Hrsg.), *Moderne deutsche Verfassungsgeschichte*. (1815 - 1914), Königstein/Ts. 1981 [Neue wissenschaftliche Bibliothek, 51: Geschichte], S. 13 - 23.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang/Wahl, Rainer* (Hrsg.), *Moderne deutsche Verfassungsgeschichte*. (1815 - 1914), Königstein/Ts. 1981 [Neue wissenschaftliche Bibliothek, 51: Geschichte].
- Boldt, Hans*, Deutsche Staatslehre im Vormärz, Düsseldorf 1975 [Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Band 56].
- Boldt, Hans*, Deutsche Verfassungsgeschichte. Politische Strukturen und ihr Wandel, Band 2: Von 1806 bis zur Gegenwart, München 1990.
- Boldt, Hans*, Zwischen Patrimonialismus und Parlamentarismus. Zur Entwicklung vorparlamentarischer Theorien in der deutschen Staatslehre im Vormärz, in: Gerhard A. Ritter (Hrsg.), *Gesellschaft, Parlament und Regierung. Zur Geschichte des Parlamentarismus in Deutschland*, Düsseldorf 1974, S. 77 - 100.
- Bosl, Karl*, Die Geschichte der Repräsentation in Bayern. Landständische Bewegung, landständische Verfassung, Landesauschluss und altständische Gesellschaft, München 1974 [Repräsentation und Parlamentarismus in Bayern vom 13. bis zum 20. Jahrhundert. Eine politische Geschichte des Volkes in Bayern, Band 1].
- Bosl, Karl*, Volk - Staat - Verfassung, in: ZBLG 39, 1976, S. 1 - 12.
- Bosl, Karl/Möckl, Karl* (Hrsg.), Der moderne Parlamentarismus und seine Grundlagen in der ständischen Repräsentation. Beiträge des Symposiums der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und der International Commission for Representative and Parliamentary Institutions auf Schloss Reisenburg vom 20. - 25. April 1975, Berlin 1977.
- Bosselmann, Klaus*, Der Widerstand gegen die Repräsentativverfassung. Die Bemühungen um die Errichtung des Repräsentativsystems bis zu ihrer Absage durch den kk. Hofrath Friedrich von Gentz, Diss. jur. Berlin 1979.
- Botzenhart, Erich*, Die Staats- und Reformideen des Freiherrn vom Stein. Ihre geistigen Grundlagen und ihre praktischen Vorbilder, Tübingen 1927.
- Botzenhart, Manfred*, Reform, Restauration, Krise. Deutschland 1789 - 1847, Frankfurt 1985.
- Brandes, Ernst*, Über den Einfluss und die Wirkung des Zeitgeistes auf die höheren Stände Deutschlands [Nachdruck der Ausgabe Hannover 1810], Kronberg 1977.
- Brandt, Hartwig*, Adel und Konstitutionalismus. Stationen eines Konflikts, in: Elisabeth Fehrenbach (Hrsg.), *Adel und Bürgertum in Deutschland 1770 - 1848*, München 1994 [Schriften des Historischen Kollegs, Band 31], S. 69 - 81.
- Brandt, Hartwig*, Der deutsche Frühkonstitutionalismus, in: Bernd Heidenreich/Eckhart G. Franz (Hrsg.), *Hessen: Verfassung und Politik*, Stuttgart u. a. 1997 [Schriften zur politischen Landeskunde Hessens, Band 4], S. 39 - 58.
- Brandt, Hartwig*, Der lange Weg in die demokratische Moderne. Deutsche Verfassungsgeschichte von 1800 bis 1945, Darmstadt 1998.
- Brandt, Hartwig*, Europa 1815 - 1850. Reaktion - Konstitution - Revolution, Stuttgart 2002.
- Brandt, Hartwig*, Landständische Repräsentation im deutschen Vormärz. Politisches Denken im Einflußfeld des monarchischen Prinzips, Neuwied/Berlin 1968.
- Brandt, Hartwig*, Parlamentarismus in Württemberg 1819 - 1870. Anatomie e. dt. Landtags, Düsseldorf 1987.
- Brandt, Hartwig*, Von den Verfassungskämpfen der Stände zum modernen Konstitutionalismus. Das Beispiel Württemberg, in: Martin/Schiera Pierangelo Kirsch (Hrsg.), *Denken und Umsetzung des Konstitutionalismus in Deutschland und anderen europäischen Ländern in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts*, Berlin 1999 [Schriften zur europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, Band 28], S. 99 - 108.
- Brandt, Peter* (Hrsg.), An der Schwelle zur Moderne. Deutschland um 1800, Bonn, Bonn 1999 [Gesprächskreis Geschichte, Heft 31].
- Braubach, Max*, Von der französischen Revolution bis zum Wiener Kongress, München 1974.
- Briefe an Cotta. Band 2: Das Zeitalter der Restauration (1815 - 1832), herausgegeben von Herbert Schiller, Stuttgart/Berlin 1927.
- Briefe von Wangenheim an Cotta, in: Briefe an Cotta. Band 2: Das Zeitalter der Restauration (1815 - 1832) herausgegeben von Herbert Schiller, Stuttgart/Berlin 1927.
- Brunner, Otto*, Vom Gottesgnadentum zum monarchischen Prinzip, in: Institut für geschichtliche Landesforschung des Bodenseegebiets in Konstanz (Hrsg.), *Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen*. Mainauvorträge 1954, Lindau/Konstanz 1956 [Vorträge und Forschungen, Band 3], S. 279 - 305.
- Buech, Friedrich*, Christoph Wilhelm Koch (1737-1813), der letzte Rechtslehrer der alten Straßburger Hochschule, Frankfurt 1936 [Schriften des Wissenschaftlichen Instituts der Elsaß-Lothringer im Reich an der Universität Frankfurt, N.F., Nr. 17].
- Büssem, Eberhard*, Die Karlsbader Beschlüsse von 1819. Die endgültige Stabilisierung der restaurativen Politik im Deutschen Bund nach dem Wiener Kongreß von 1814/15 (zugl. Diss. phil. München 1972), Hildesheim 1974.
- Bußmann, Walter* (Hrsg.), Europa von der französischen Revolution zu den nationalstaatlichen Bewegungen des 19. Jahrhunderts, Stuttgart 1981.
- Calcker, Wilhelm van*, Die Verfassungsentwicklung in den deutschen Einzelstaaten, in: Gerhard Anschütz (Hrsg.), *Handbuch des deutschen Staatsrechts*. Erster Band, Tübingen 1930 [Das öffentliche Recht der Gegenwart, Band 28], S. 49 - 63.
- Christern, Hermann*, Deutscher Ständestaat und englischer Parlamentarismus am Ende des 18. Jahrhunderts, München 1939.
- Dabelow, Christoph Christian von*, Über den dreizehnten Artikel der deutschen Bundesacte, die landständischen Verfassungen betreffend, Göttingen 1816.
- Darmstadt, Rolf*, Der Deutsche Bund in der zeitgenössischen Publizistik. Zur staatlichen und politischen Neugestaltung Deutschlands vom Wiener Kongreß bis zu den Karlsbader Beschlüssen, Diss. phil. Frankfurt 1971.
- Dehlinger, Alfred*, Württembergs Staatswesen in seiner geschichtlichen Entwicklung bis heute, Erster Band, Stuttgart 1951.
- Demel, Walter*, Der bayerische Staatsabsolutismus 1806/08 - 1817. Staats- und gesellschaftspolitische Motivationen und Hintergründe der Reformära in der ersten Phase des Königreichs Bayern, München 1983 [Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Band 76].
- Demel, Walter*, Vom aufgeklärten Reformstaat zum bürokratischen Staatsabsolutismus, München 1993 [Enzyklopädie Deutscher Geschichte, Band 23].

- Dempf, Alois* (Hrsg.), Politische Ordnung und menschliche Existenz. Festgabe für Eric Voegelin zum 60. Geburtstag, München 1961.
- Der Landstände Wesen und Zweck, in: Allgemeines Staatsverfassungs-Archiv. Zeitschrift für Theorie und Praxis gemäßigter Regierungsformen, Nr. 1, 1, 1816, S. 7 - 35.
- Die alten Landstände und die neuen National-Repräsentationen. Versuch einer Darstellung der öffentlichen Meinung über beide, in: *Allemannia*, Nr. 6, 1816, S. 230 - 267.
- Dietrich, Richard*, Über Probleme verfassungsgeschichtlicher Forschung in unserer Zeit, in: Ernst-Wolfgang Böckenförde (Hrsg.), Probleme des Konstitutionalismus im 19. Jahrhundert, Berlin 1975 [Beihefte zu "Der Staat", Heft 1], S. 7 - 22.
- Dippel, Horst* (Hrsg.), Die Anfänge des Konstitutionalismus in Deutschland. Texte deutscher Verfassungsentwürfe am Ende des 18. Jahrhunderts, Frankfurt 1991.
- Dippel, Horst*, Die amerikanische Verfassung in Deutschland im 19. Jahrhundert. Das Dilemma von Politik und Staatsrecht, Goldbach 1994.
- Dippel, Horst*, Die Bedeutung der spanischen Verfassung von 1812 für den deutschen Frühliberalismus und Frühkonstitutionalismus, in: Martin/Schiera Pierangelo Kirsch (Hrsg.), Denken und Umsetzung des Konstitutionalismus in Deutschland und anderen europäischen Ländern in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Berlin 1999 [Schriften zur europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, Band 28], S. 219 - 237.
- Dobmann, Franz*, Georg Friedrich Freiherr von Zentner als bayerischer Staatsmann in den Jahren 1799 - 1821, Kallmünz Opf. 1962 [Münchener historische Studien. Abteilung Bayerische Geschichte, Band 6].
- Doeberl, Ludwig*, Maximilian von Montgelas und sein Prinzip der Staatssouveränität beim Neubau des "Reiches Bayern", in: Hanns Hubert Hofmann (Hrsg.), Die Entstehung des modernen souveränen Staates, Köln/Berlin 1967 [Neue wissenschaftliche Bibliothek, Band 17: Geschichte], S. 273 - 290.
- Doeberl, Michael*, Ein Jahrhundert bayerischen Verfassungslebens, München 1918.
- Doeberl, Michael*, Entwicklungsgeschichte Bayerns. Zweiter Band: Vom Westfälischen Frieden bis zum Tode König Maximilians I., München 1912.
- Doeberl, Michael*, Rheinbundverfassung und bayerische Konstitution, München 1924 [Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften Philosophisch-Philologische und Historische Klasse, Jahrgang 1924, 5. Abhandlung].
- Dorn, Barbara*, Friedrich von Gentz und Europa. Studien zu Stabilität und Revolution 1802 - 1822, Diss. phil. Bonn 1993.
- Dreitzel, Horst*, Absolutismus und ständische Verfassung in Deutschland. Ein Beitrag zur Kontinuität und Diskontinuität der politischen Theorie in der frühen Neuzeit, Mainz 1992 [Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Band 24].
- Duchhardt, Heinz*, Stein. Eine Biographie, Münster 2007.
- Duchhardt, Heinz/Kunz, Andreas* (Hrsg.), Reich oder Nation? Mitteleuropa 1780 - 1815, Mainz 1998 [Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft 46: Abteilung Universalgeschichte].
- Dufraisse, Roger* (Hrsg.), Revolution und Gegenrevolution 1789 - 1830. Zur geistigen Auseinandersetzung in Frankreich und Deutschland, München 1991 [Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien, 19.].
- Dülmen, Richard van* (Hrsg.), Gesellschaft und Herrschaft. Forschungen zu sozial- u. landesgeschichtlichen Problemen vornehmlich in Bayern; eine Festgabe für Karl Bosl zum 60. Geburtstag, München 1969.
- DuThil, Karl Wilhelm Heinrich*, Denkwürdigkeiten aus dem Dienstleben des Hessen-Darmstädtischen Staatsministers Freiherrn du Thil. 1803 - 1848, herausgegeben von Heinrich Ulmann, Stuttgart 1921 [Deutsche Geschichtsquellen des 19. Jahrhunderts, Band 3].
- Egloffstein, Hermann Freiherr von* (Hrsg.), Carl Bertuchs Tagebuch vom Wiener Kongress, Berlin 1916.
- Ehrle, Peter Michael*, Volksvertretung im Vormärz. Studien zur Zusammensetzung, Wahl und Funktion der deutschen Landtage im Spannungsfeld zwischen monarchischem Prinzip und ständischer Repräsentation, 2 Teilbände (zugl. Diss. phil., Tübingen 1979), Frankfurt u.a. 1979 [Europäische Hochschulschriften, Band 127].
- Eich, Ulrike*, Russland und Europa. Studien zur russischen Deutschlandpolitik in der Zeit des Wiener Kongresses (zugl. Diss. phil. Passau 1985), Köln u. a. 1986 [Passauer historische Forschungen, Band 1].
- Engehausen, Frank*, Kleine Geschichte des Grossherzogtums Baden 1806 - 1918, Karlsruhe 2008.
- Engelbrecht, Jörg*, Auf dem Weg von der ständischen zur staatsbürgerlichen Gesellschaft. Reformprozesse in Deutschland im Zeitalter Napoleons, in: Peter Brandt (Hrsg.), An der Schwelle zur Moderne. Deutschland um 1800, Bonn, Bonn 1999 [Gesprächskreis Geschichte, Heft 31], S. 23 - 41.
- Erichsen, Johannes* (Hrsg.), "Vorwärts, vorwärts sollst du schauen ...". Geschichte, Politik u. Kunst unter Ludwig I, München 1986 [Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur, Band 9, Aufsätze].
- Erklärung die württembergischen Stände betreffend, in: *Allemannia*, Nr. 5, 1816, S. 236 - 248.
- Faber, Karl-Georg*, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. Teil 2, Restauration und Revolution: Von 1815 bis 1851, Wiesbaden 1979 [Handbuch der Deutschen Geschichte, Band 3/1 b].
- Faber, Karl-Georg*, Politisches Denken in der Restaurationszeit, in: Helmut Berding (Hrsg.), Deutschland zwischen Revolution und Restauration, Düsseldorf 1981, S. 258 - 278.
- Fehrenbach, Elisabeth* (Hrsg.), Adel und Bürgertum in Deutschland 1770 - 1848, München 1994 [Schriften des Historischen Kollegs, Band 31].
- Fehrenbach, Elisabeth*, Bürgertum und Liberalismus. Die Umbruchperiode 1770 - 1815, in: Lothar Gall (Hrsg.), Bürgertum und bürgerlich-liberale Bewegung in Mitteleuropa seit dem 18. Jahrhundert, München 1997 [Historische Zeitschrift - Sonderhefte, Band 17], S. 1 - 62.
- Fehrenbach, Elisabeth*, Bürokratische Verfassungspolitik und gesellschaftliche Bewegung. Zur sozialen Basis des deutschen Frühkonstitutionalismus 1818/20, in: HansWerner/Müller Jürgen Hahn (Hrsg.), Elisabeth Fehrenbach: Politischer Umbruch und gesellschaftliche Bewegung. Ausgewählte Aufsätze zur Geschichte Frankreichs und Deutschlands im 19. Jahrhundert, München 1997, S. 133 - 144.
- Fehrenbach, Elisabeth*, Deutschland und die Französische Revolution, in: HansWerner/Müller Jürgen Hahn (Hrsg.), Elisabeth Fehrenbach: Politischer Umbruch und gesellschaftliche Bewegung. Ausgewählte Aufsätze zur Geschichte Frankreichs und Deutschlands im 19. Jahrhundert, München 1997, S. 29-48.
- Fehrenbach, Elisabeth*, Verfassungs- und sozialpolitische Reformen und Reformprojekte in Deutschland unter dem Einfluß des napoleonischen Frankreich, in: HZ 228, 1979, S. 288 - 316.

- Fehrenbach, Elisabeth*, Verfassungs- und sozialpolitische Reformen und Reformprojekte in Deutschland unter dem Einfluß des napoleonischen Frankreich, in: Hahn Hans-Werner/Müller Jürgen (Hrsg.), Elisabeth Fehrenbach: Politischer Umbruch und gesellschaftliche Bewegung. Ausgewählte Aufsätze zur Geschichte Frankreichs und Deutschlands im 19. Jahrhundert, München 1997, S. 73 - 96.
- Fehrenbach, Elisabeth*, Verfassungsstaat und Nationsbildung 1815 - 1871, München 1992 [Enzyklopädie Deutscher Geschichte, Band 22].
- Fehrenbach, Elisabeth*, Vom Ancien Régime zum Wiener Kongress, München ⁴2001 [Oldenbourg Grundriss der Geschichte, Band 12].
- Fenske, Hans*, Der liberale Südwesten. Freiheitliche und demokratische Traditionen in Baden und Württemberg 1790 - 1933, Stuttgart u. a. 1981 [Schriften zur politischen Landeskunde Baden-Württembergs, Band 5].
- Fenske, Hans*, Die badische Verfassung vom 22. August 1818. Entstehung und Bedeutung, in: Paul-Ludwig Weinacht (Hrsg.), Baden - 200 Jahre Großherzogtum. Vom Fürstenstaat zur Demokratie, Freiburg i. Br. U. a. 2008, S. 79-98.
- Fickert, Artur*, Montesquieus und Rousseaus Einfluß auf den vormärzlichen Liberalismus Badens, Diss. phil. Leipzig 1913.
- Flad, Ruth*, Der Begriff der öffentlichen Meinung bei Stein, Arndt und Humboldt (zugl. Diss. phil. München 1928), Berlin/Leipzig 1929.
- Forsthoff, Ernst*, Deutsche Verfassungsgeschichte der Neuzeit, Stuttgart u. a. ⁴1972.
- Franz, Eugen*, Bayerische Verfassungskämpfe. Von der Ständekammer zum Landtag, München 1926.
- Fricker, Carl Victor*, Die Entstehung der württembergischen Verfassung von 1819, in: Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft 18, 1862, S. 139 - 193.
- Fricker, Carl Victor/Gefßler Theodor von* (Hrsg.), Geschichte der Verfassung Württemberg's. Zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens der Verfassungs-Urkunde vom 25. September 1819, Stuttgart 1869.
- Frotscher, Werner/Pieroth Bodo*, Verfassungsgeschichte, München ³2002.
- Furet, François/Koselleck, Reinhart* (Hrsg.), Das Zeitalter der europäischen Revolution. 1780 - 1848, Frankfurt am Main ²⁵2001.
- Furtwängler, Martin*, Die Standesherrn in Baden (1806 - 1848) Politische und soziale Verhaltensweisen einer bedrängten Elite, Frankfurt u. a. 1996 [Europäische Hochschulschriften, Reihe 3, Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, Band 693].
- Gablentz, Otto Heinrich von der*, Die politischen Theorien seit der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung, Köln u. a. ³1967 [Die Wissenschaft von der Politik, Band 3].
- Gaertner von*, Ideen und Vorschläge zu einer dem Geist der Zeit gemäßen, künftigen Staatsverfassung in Teutschland, von einem teutschen Geschäftsmann, o.O 1814.
- Gagern, Hans Christoph von*, Ueber Deutschlands Zustand und Bundes-Verfassung, Stuttgart/Tübingen 1818.
- Gall, Lothar* (Hrsg.), Bürgertum und bürgerlich-liberale Bewegung in Mitteleuropa seit dem 18. Jahrhundert, München 1997 [Historische Zeitschrift - Sonderhefte, Band 17].
- Gall, Lothar* (Hrsg.), Liberalismus, Königstein/Ts. 1985.
- Gall, Lothar*, Der Liberalismus als regierende Partei. Das Grossherzogtum Baden zwischen Restauration und Reichsgründung, Wiesbaden 1968 [Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Band 47: Abteilung Universalgeschichte].
- Gall, Lothar*, Gründung und Entwicklung des Großherzogtums bis 1848, in: Josef Becker (Hrsg.), Badische Geschichte. Vom Großherzogtum bis zur Gegenwart. Herausgegeben von der Landeszentrale für Politische Bildung Baden-Württemberg, Stuttgart 1979, S. 11 - 36.
- Gall, Lothar*, Liberalismus und "bürgerliche Gesellschaft". Zu Charakter und Entwicklung der liberalen Bewegung in Deutschland, in: Dieter u. a. Hein (Hrsg.), Lothar Gall: Bürgertum, liberale Bewegung und Nation. Ausgewählte Aufsätze, München 1996, S. 99 - 125.
- Gangl, Hans*, Der deutsche Weg zum Verfassungsstaat im 19. Jahrhundert, in: Ernst-Wolfgang Böckenförde (Hrsg.), Probleme des Konstitutionalismus im 19. Jahrhundert, Berlin 1975 [Beihefte zu "Der Staat", Heft 1], S. 23 - 58.
- Garve, Christian*, Über die öffentliche Meinung, in: Kurt Wölfel (Hrsg.), Christian Garve: Gesammelte Werke. Erste Abteilung: Die Aufsatzsammlung. Band III: Versuche über verschiedene Gegenstände aus der Moral, der Literatur und dem gesellschaftlichen Leben, Teil 5. Herausgegeben von Kurt Wölfel, Nachdruck der Ausgabe Breslau 1802, Hildesheim u. a. 1985, S. 291 - 334.
- Gauland, Alexander*, Das Legitimitätsprinzip in der Staatenpraxis seit dem Wiener Kongress (zugl. Diss. jur. Marburg 1970), Berlin 1971 [Schriften zum Völkerrecht, Band 20].
- Gehrke, Roland* (Hrsg.), Aufbrüche in die Moderne. Frühparlamentarismus zwischen altständischer Ordnung und monarchischem Konstitutionalismus, 1750 - 1850, Köln u. a. 2005 [Neue Forschungen zur schlesischen Geschichte, Band 12].
- Gembruch, Werner*, Freiherr vom Stein im Zeitalter der Restauration, Wiesbaden 1960 [Schriften der Wissenschaftlichen Gesellschaft an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main, Band 2].
- Gentz, Friedrich von*, Bemerkungen über die ersten Vorgänge in der Baierischen Ständeversammlung, geschrieben am 20. Januar 1819, in: Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Nr. 10/2, 1893, S. 332 - 339.
- Gerber, Emil*, Der staatsrechtliche Begriff der Repräsentation in Deutschland zwischen Wiener Kongreß und Märzrevolution (Verkürzte Fassung der Diss. jur., Bonn 1929), Neunkirchen/Saar 1929.
- Gerner, Joachim*, Vorgeschichte und Entstehung der württembergischen Verfassung im Spiegel der Quellen. (1815 - 1819), Stuttgart 1989 [Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Forschungen, Band 114].
- Gervinus, Georg Gottfried*, Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts seit den Wiener Verträgen, Erster Band Leipzig 1855, Zweiter Band Leipzig 1856.
- Glaser, Hubert* (Hrsg.), Krone und Verfassung. König Max I. Joseph und der neue Staat, München/Zürich 1980.
- Glaser, Hubert*, Souveränität und Integration. Leitschienen bayerischer Politik im Vormärz, in: Hans Ottomeyer (Hrsg.), Biedermeiers Glück und Ende ... die gestörte Idylle 1815 - 1848, München 1987, S. 9 - 21.
- Göcken, Günther*, Friedrich von Gentz. Eine Studie zu seiner Staatsauffassung und zu seinem Kampf um das monarchische Prinzip, Diss. jur. Bonn 1962.

- Goerdeler, Marianne*, Die Reichsidee in den Bundesplänen 1813/15 und ihr geistiger Hintergrund (zugl. Diss. phil. Leipzig 1943), Weida i. Thür. 1943.
- Goessler, Peter* (Hrsg.), Württembergische Studien. Festschrift zum 70. Geburtstag von Eugen Nägele, Stuttgart 1926.
- Göhler, Gerhard*, Konservatismus im 19. Jahrhundert - ein Überblick, in: Bernd Heidenreich (Hrsg.), Politische Theorien des 19. Jahrhunderts. I. Konservatismus, Wiesbaden 1999, S. 11 - 26.
- Göhler, Gerhard*, Konservatismus im 19. Jahrhundert - eine Einführung, in: Bernd Heidenreich (Hrsg.), Politische Theorien des 19. Jahrhunderts. Konservatismus, Liberalismus, Sozialismus, Berlin 2002, S. 19 - 32.
- Göhler, Gerhard*, Liberalismus im 19. Jahrhundert - eine Einführung, in: Bernd Heidenreich (Hrsg.), Politische Theorien des 19. Jahrhunderts. Konservatismus, Liberalismus, Sozialismus, Berlin 2002, S. 211 - 228.
- Gollwitzer, Heinz*, Die Standesherren. Die politische und gesellschaftliche Stellung der Mediatisierten 1815 - 1918. Ein Beitrag zur deutschen Sozialgeschichte, Göttingen ²1964.
- Gollwitzer, Heinz*, Fürst und Volk. Betrachtungen zur Selbstbehauptung des bayerischen Herrscherhauses im 19. und 20. Jahrhundert, in: ZBLG 50, 1987, S. 723 - 748.
- Gollwitzer, Heinz*, Ludwig I. von Bayern. Königtum im Vormärz; eine politische Biographie, München 1986.
- Grab, Walter*, Die Französische Revolution. Aufbruch in die moderne Demokratie, Stuttgart ²1990.
- Grauer, Karl-Johannes*, Wilhelm I., König von Württemberg. Ein Bild seines Lebens und seiner Zeit, Stuttgart 1960.
- Grawert, Ralf*, Der württembergische Verfassungskonflikt 1815 - 1819, in: Christoph Jamme (Hrsg.), "O Fürstin der Heimat! Glückliches Stutgard". Politik, Kultur und Gesellschaft im deutschen Südwesten um 1800, Stuttgart 1988 [Deutscher Idealismus, Band 15], S. 126 - 158.
- Griewank, Karl*, Der Wiener Kongreß und die europäische Restauration 1814/15, Leipzig ²1954.
- Grimm, Dieter*, Deutsche Verfassungsgeschichte 1776 - 1866. Vom Beginn des modernen Verfassungsstaats bis zur Auflösung des Deutschen Bundes, Frankfurt 1988.
- Grimm, Dieter*, Entstehungs- und Wirkungsbedingungen des modernen Konstitutionalismus, in: Dieter Simon (Hrsg.), Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages. Frankfurt am Main, 22. bis 26. September 1986, Frankfurt 1987 [Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Band 30], S. 45 - 76.
- Grube, Walter*, Der Stuttgarter Landtag 1457 - 1957. Von den Landständen zum demokratischen Parlament, Stuttgart 1957.
- Haas, Rudolf*, Stephanie Napoleon. Großherzogin von Baden, ein Leben zwischen Frankreich und Deutschland 1789 - 1860, Mannheim 1976.
- Haben die alten Landstände in den deutschen Bundesstaaten ein Recht, ihre Wiederherstellung zu fordern?, in: Neue Allemania, Nr. 1, 1816.
- Haebler, Rolf Gustav*, Ein Staat wird aufgebaut. Badische Geschichte 1789-1818, Baden-Baden 1948.
- Haering, Hermann*, Varnhagen und seine diplomatischen Berichte aus Karlsruhe 1816 - 1819, in: ZGO 75 (NF 36), 1921, S. 52 - 86 und 129 - 170.
- Hagen, Karl*, Geschichte der neuesten Zeit vom Sturze Napoleons bis auf unsere Tage. Erster Band, Braunschweig 1850.
- Hahn, Hans Werner/Müller Jürgen* (Hrsg.), Elisabeth Fehrenbach: Politischer Umbruch und gesellschaftliche Bewegung. Ausgewählte Aufsätze zur Geschichte Frankreichs und Deutschlands im 19. Jahrhundert, München 1997.
- Hardtwig, Wolfgang*, Der deutsche Weg in die Moderne. Die Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen als Grundproblem der deutschen Geschichte 1789 - 1871, in: Wolfgang Hardtwig (Hrsg.), Deutschlands Weg in die Moderne. Politik, Gesellschaft und Kultur im 19. Jahrhundert, München 1993, S. 9 - 31.
- Harl, Johann Paul*, Über einige der wichtigsten Vortheile und Vorzüge der Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern, Erlangen [1818].
- Hartley, Janet M.*, Alexander I, London ea. 1994.
- Hartmann, Hans-Joachim*, Das Schicksal der preußisch-österreichischen Verfassungsvorschläge, insbesondere des Entwurfs vom 14. Oktober 1814 auf dem Wiener Kongreß, Diss. jur. Göttingen 1964.
- Hartmann, Volker*, Repräsentation in der politischen Theorie und Staatslehre in Deutschland, Berlin 1979 [Beiträge zur politischen Wissenschaft, Band 35].
- Hartung, Fritz* (Hrsg.), Volk und Staat in der deutschen Geschichte. Gesammelte Abhandlungen, Leipzig 1940.
- Hartung, Fritz*, Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Stuttgart ⁹1969.
- Hartung, Fritz*, Staatsbildende Kräfte der Neuzeit. Gesammelte Aufsätze, Berlin 1961.
- Hartung, Fritz/Oestreich, Gerhard* (Hrsg.), Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte, Göttingen ²1962.
- Hazzi, Joseph von*, Ueber die Standpunkte der baierischen Verfassungs-Urkunde von 1818. In Beziehung anderer Constitutionen, München 1819.
- Hecker, Michael*, Napoleonischer Konstitutionalismus in Deutschland, Berlin 2005 [Schriften zur Verfassungsgeschichte, Band 72].
- Hefele, Hermann*, Württembergs Politik seit dem Untergang des alten Reichs, in: Peter Goessler (Hrsg.), Württembergische Studien. Festschrift zum 70. Geburtstag von Eugen Nägele, Stuttgart 1926, S. 138 - 162.
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich*, [Beurteilung der] Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des Königreichs Württemberg im Jahr 1815 und 1816, in: Georg Wilhelm Friedrich Hegel (Hrsg.), Nürnberger und Heidelberger Schriften, Werke Band 4, Aufsätze aus den Heidelbergschen Jahrbüchern der Literatur, Frankfurt 1970, S. 462 - 597.
- Heidenreich, Bernd* (Hrsg.), Politische Theorien des 19. Jahrhunderts. I. Konservatismus, Wiesbaden 1999.
- Heidenreich, Bernd* (Hrsg.), Politische Theorien des 19. Jahrhunderts. Konservatismus, Liberalismus, Sozialismus, Berlin ²2002.
- Heidenreich, Bernd/Franz, Eckhart G.* (Hrsg.), Hessen: Verfassung und Politik, Stuttgart u. a. 1997 [Schriften zur politischen Landeskunde Hessens, Band 4].
- Hein, Dieter u. a.* (Hrsg.), Lothar Gall: Bürgertum, liberale Bewegung und Nation. Ausgewählte Aufsätze, München 1996.
- Heinen, Armin* (Hrsg.), Tour de France. Eine historische Rundreise; Festschrift für Rainer Hudemann, Stuttgart 2008 [Schriftenreihe des Deutsch-Französischen Historikerkomitees, Band 4].
- Heinrich, Herbert*, Über den Einfluß des Westens auf die Badische Verfassung von 1818, in: Karl S. Bader (Hrsg.), Baden im 19. und 20. Jahrhundert. Verfassungs- und verwaltungsgeschichtliche Studien. Band I, Karlsruhe 1948, S. 23 - 80.

- Henker, Michael* (Hrsg.), Bayern entsteht. Montgelas und sein Ansbacher Mémoire von 1796; Katalog zur Ausstellung des Hauses der Bayerischen Geschichte in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv in Ansbach und München 1996/97, Regensburg 1996 [Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur, Band 32].
- Herdt, Gisela*, Der württembergische Hof im 19. Jahrhundert. Studien über das Verhältnis zwischen Königtum und Adel in der absoluten und konstitutionellen Monarchie, Diss. phil. Göttingen 1970.
- Herzfeld, Hans*, Die moderne Welt 1789 - 1945. 1. Teil: Die Epoche der bürgerlichen Nationalstaaten 1789 - 1890, Braunschweig ⁶1966.
- Hettling, Manfred*, Reform ohne Revolution. Bürgertum, Bürokratie und kommunale Selbstverwaltung in Württemberg von 1800 bis 1850 (zugl. Diss. phil. Bielefeld 1988/89), Göttingen 1990 [Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Band 86].
- Hilker, Judith*, Grundrechte im deutschen Frühkonstitutionalismus (zugl. Diss. jur. Osnabrück 2005), Berlin 2005 [Schriften zur Verfassungsgeschichte, Band 73].
- Hillgruber, Andreas*, Politische Geschichte in moderner Sicht, in: HZ 216, 1973, S. 529 - 552.
- Hintze, Otto*, Das monarchische Prinzip und die konstitutionelle Verfassung, in: Gerhard Oestreich/Fritz Hartung (Hrsg.), Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte, 1962, S. 359 - 389
- Hippel, Wolfgang von* (Hrsg.), Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit? Die Französische Revolution im deutschen Urteil von 1789 bis 1945, München 1989.
- Hobsbawm, Eric J.*, Europäische Revolutionen, Köln 2004.
- Hofmann, Hanns Hubert* (Hrsg.), Die Entstehung des modernen souveränen Staates, Köln/Berlin 1967 [Neue wissenschaftliche Bibliothek, Band 17: Geschichte].
- Hofmann, Hanns Hubert*, Adelige Herrschaft und souveräner Staat. Studien über Staat und Gesellschaft in Franken und Bayern im 18. und 19. Jahrhundert, München 1962 [Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte, Band 2].
- Hofmann, Hanns Hubert*, Constitution und Verfassung in Bayern 1808/18 und die deutsche Reichsverfassung 1849, in: ZBLG 39, 1976, S. 823 - 845.
- Hofmann, Hasso*, Repräsentation. Studien zur Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis ins 19. Jahrhundert, Berlin ³1998 [Schriften zur Verfassungsgeschichte, Band 22].
- Holborn, Hajo*, Deutsche Geschichte in der Neuzeit, Band 2: Reform und Restauration, Liberalismus und Nationalismus (1790 bis 1871), München/Wien 1970.
- Holtendorff, Franz von*, Wesen und Werth der öffentlichen Meinung, München ²1880.
- Hölzle, Erwin*, Das alte Recht und die Revolution. Eine politische Geschichte Württembergs in der Revolutionszeit 1789 - 1805, München u. a. 1931.
- Hölzle, Erwin*, Das Napoleonische Staatssystem in Deutschland, in: Hanns Hubert Hofmann (Hrsg.), Die Entstehung des modernen souveränen Staates, Köln/Berlin 1967 [Neue wissenschaftliche Bibliothek, Band 17: Geschichte], S. 262 - 272.
- Hölzle, Erwin*, Württemberg im Zeitalter Napoleons und der Deutschen Erhebung. Eine deutsche Geschichte der Wendezeit im einzelstaatlichen Raum, Stuttgart/Berlin 1937.
- Hornthal, Franz Ludwig von*, Über Souveränität, Staatserfassung und Repräsentativform. Als Beleuchtung der neuesten Abhandlung des Herrn Staatsraths Dabelow über dieselben Gegenstände, Bamberg/Würzburg 1816.
- Hornthal, Franz Ludwig von*, Zur Kritik der Verfassungsurkunde des Königreichs Baiern, Bamberg 1818.
- Huber, Ernst Rudolf*, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Band 1: Reformation und Restauration 1789 bis 1830 [Nachdruck der zweiten, verbesserten Auflage], Stuttgart u. a. 1975.
- Hubrich, Eduard*, Deutsches Fürstentum und deutsches Verfassungswesen, Leipzig 1905.
- Humboldt, Wilhelm von*, Über die deutsche Verfassung. Denkschriften an Freiherrn vom Stein u. Friedrich von Gentz; (1813/14), Leipzig o. J. [Die Philosophische Bibliothek, Band 22].
- Hundt, Michael*, Die minderächtigen deutschen Staaten auf dem Wiener Kongreß, (zugl. Diss. phil., Hamburg 1993), Mainz 1996 [Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Band 164: Abteilung Universalgeschichte].
- Hundt, Michael*, Stein und die deutsche Verfassungsfrage in den Jahren 1812 bis 1815, in: Heinz Duchhardt/Andreas Kunz (Hrsg.), Reich oder Nation? Mitteleuropa 1780 - 1815, Mainz 1998 [Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft 46: Abteilung Universalgeschichte], S. 141 - 180.
- Ingelmann, Alfons*, Ständische Elemente in der Volksvertretung nach den deutschen Verfassungsurkunden der Jahre 1806-1819, Breslau 1914 [Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht mit Einschluß des Völkerrechts, Heft 33].
- Institut für Bayerische Geschichte* (Hrsg.), Der Bayerische Landtag vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart. Probleme und Desiderate historischer Forschung; Kolloquium des Instituts für Bayerische Geschichte am 20. Januar 1995 im Maximilianeum in München, herausgegeben von Walter Ziegler, München 1995 [Beiträge zum Parlamentarismus, Band 8].
- Institut für geschichtliche Landesforschung des Bodenseegebiets in Konstanz* (Hrsg.), Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen, Mainavorträge 1954, Lindau/Konstanz 1956 [Vorträge und Forschungen, Band 3].
- Isensee, Josef/Kirchhof Paul* (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Band I: Historische Grundlagen, Heidelberg ³2003.
- Jamme, Christoph* (Hrsg.), "O Fürstin der Heimath! Glückliches Stutgard". Politik, Kultur und Gesellschaft im deutschen Südwesten um 1800, Stuttgart 1988 [Deutscher Idealismus, Band 15].
- Jellinek, Georg*, Allgemeine Staatslehre [Unveränderter Nachdruck des fünften Neudrucks der dritten Auflage], Darmstadt ³1960.
- Junkelmann, Marcus*, Napoleon und Bayern. Von den Anfängen des Königreiches, Regensburg 1985.
- Kägi, Werner*, Die Verfassung als rechtliche Grundordnung des Staates. Untersuchungen über die Entwicklungstendenzen im modernen Verfassungsrecht, Darmstadt 1971.
- Kahn, Richard*, Untersuchungen zur Entstehungsgeschichte des Konstitutionalismus in Bayern (zugl. Diss. phil. Heidelberg 1914), Mannheim u. a. 1915.
- Kaltenborn, Carl von*, Geschichte der Deutschen Bundesverhältnisse und Einheitsbestrebungen von 1806 bis 1856 unter Berücksichtigung der Entwicklung der Landesverfassungen, Berlin 1857.
- Kant, Immanuel*, Zum ewigen Frieden, in: Wilhelm Weischedel (Hrsg.), Werkausgabe Band XI, Frankfurt 1977 [Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, Band 192], S. 195 - 251.

- Kant, Immanuel/Weischedel, Wilhelm*, Die Metaphysik der Sitten. Werkausgabe Band VIII, Frankfurt 1977 [Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, Band 190].
- Karl Goeser und Wilhelm V. Sonntag* (Hrsg.), Friedrich List: Der Kampf um die politische und ökonomische Reform 1815 - 1825. Erster Teil: Staatspolitische Schriften der Frühzeit, herausgegeben von Karl Goeser und Wilhelm V. Sonntag, Berlin 1932.
- Kaufmann, Erich*, Studien zur Staatslehre des monarchischen Prinzips. (Einleitung; die historischen und philosophischen Grundlagen), Diss. jur. Leipzig 1906.
- Kaufmann, Georg*, Politische Geschichte Deutschlands im neunzehnten Jahrhundert, Berlin 1900 [Das neunzehnte Jahrhundert in Deutschlands Entwicklung, Band 4].
- Kielmansegg, Peter Graf von*, Stein und die Zentralverwaltung 1813/14, Stuttgart 1964.
- Kimminich, Otto*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Baden-Baden ²1987.
- Kindt, Hermann*, Görres' Rheinischer Merkur und die deutsche Presse seiner Zeit, Diss. phil. Berlin 1936.
- Kirsch, Martin*, Die Entwicklung des Konstitutionalismus im Vergleich. Französische Vorbilder und europäische Strukturen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Martin/Schiera Pierangelo Kirsch (Hrsg.), Denken und Umsetzung des Konstitutionalismus in Deutschland und anderen europäischen Ländern in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Berlin 1999 [Schriften zur europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, Band 28], S. 147 - 173.
- Kirsch, Martin*, Monarch und Parlament im 19. Jahrhundert. Der monarchische Konstitutionalismus als europäischer Verfassungstyp - Frankreich im Vergleich (zugl. Diss. phil. Berlin 1997), Göttingen 1999 [Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Band 150].
- Klemmer, Lieselotte*, Aloys von Rechberg als bayerischer Politiker (1766 - 1849), München 1975 [Miscellanea Bavarica Monacensia, Heft 60].
- Koch, Rainer*, Deutsche Geschichte 1815 - 1848. Restauration oder Vormärz?, Stuttgart u. a. 1985.
- Kohnle, Armin*, Modernisierungspolitik und Integration. Der Übergang der Kurpfalz an Baden, in: Anton Schindling (Hrsg.), 1806 - Souveränität für Baden und Württemberg. Beginn der Modernisierung?, Stuttgart 2007 [Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Band 169], S. 77 - 97.
- Kopitzsch, Franklin* (Hrsg.), Aufklärung, Absolutismus und Bürgertum in Deutschland. Zwölf Aufsätze, München 1976 [Nymphenburger Texte zur Wissenschaft, Band 24].
- Körber, Esther-Beate*, Görres und die Revolution. Wandlungen ihres Begriffs und ihrer Wertung in seinem politischen Weltbild; 1793 bis 1819 (zugl. Diss. phil. Tübingen 1985), Husum 1986 [Historische Studien, Heft 441].
- Körner, Hans-Michael*, Bemerkungen über den Entwurf der Verfassung für Baiern. Das Verfassungsgutachten des Kronprinzen Ludwig von Bayern vom 9. März 1815, in: ZBLG 49, 1986, S. 421 - 448.
- Körner, Hans-Michael*, Geschichte des Königreichs Bayern, München 2006.
- Koselleck, Reinhart*, Die Restauration und ihre Ereigniszusammenhänge 1815 - 1830, in: François Furet/Reinhart Koselleck (Hrsg.), Das Zeitalter der europäischen Revolution. 1780 - 1848, 2001, S. 199 - 229
- Köstlin, Christian Reinhold*, Wilhelm der Erste, König von Württemberg und die Entwicklung der Württembergischen Verfassung vor und nach seiner Regierung, Stuttgart 1839.
- Koszyk, Kurt*, Deutsche Presse im 19. Jahrhundert. Geschichte der deutschen Presse, Teil II, Berlin 1966 [Abhandlungen und Materialien zur Publizistik, Band 6].
- Kotulla, Michael*, Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Alten Reich bis Weimar (1495 - 1934), Berlin u. a. 2008.
- Kraehe, Enno E.*, Metternich's German policy. Volume 2: The Congress of Vienna 1814 - 1815, Princeton 1983.
- Krahnke, Holger*, Reformtheorien zwischen Revolution und Restauration. Die "gesamte Politik" an der Universität Göttingen im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts, Frankfurt u. a. 1999 [Europäische Hochschulschriften, Reihe 3, Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, Band 830].
- Krämer, Willy*, Die politische Wirksamkeit Karl Theodor Welckers in den Jahren 1813 - 1819 (zugl. Diss. phil. Freiburg 1909), Frankfurt 1909.
- Kraus, Andreas*, Der "liberale" Kronprinz. Ein vergessenes Zeugnis zum Selbstverständnis König Ludwig I., in: ZBLG 58, 1995, S. 39 - 80.
- Kraus, Andreas*, Geschichte Bayerns. Von den Anfängen bis zur Gegenwart, München ²1988.
- Kraus, Hans-Christof*, Englische Verfassung und politisches Denken im Ancien Régime, München 2006.
- Krockow, Christian von*, Reform als politisches Prinzip, München 1976.
- Kroll, Frank-Lothar* (Hrsg.), Neue Wege der Ideengeschichte. Festschrift für Kurt Kluxen zum 85. Geburtstag, Paderborn u. a. 1996.
- Kronenbitter, Günther*, Wort und Macht. Friedrich Gentz als politischer Schriftsteller (zugl. Diss. phil. Augsburg 1992), Berlin 1994 [Beiträge zur politischen Wissenschaft, Band 71].
- Krüger, Kersten*, Die landständische Verfassung, München 2003 [Enzyklopädie Deutscher Geschichte, Band 67].
- Landshut, Siegfried*, Der politische Begriff der Repräsentation, in: Heinz Rausch (Hrsg.), Zur Theorie und Geschichte der Repräsentation und Repräsentativverfassung, Darmstadt 1968 [Wege der Forschung, Band 184], S. 482 - 497.
- Lang, Karl Heinrich von*, Aus der bösen alten Zeit. Lebenserinnerungen des Ritters Karl Heinrich von Lang, Stuttgart o. J. [Memoirenbibliothek, Serie 3, Band 10].
- Lang, Karl Heinrich von*, Idyllen und Kämpfe aus den Jahren 1770 - 1830, herausgegeben und eingeleitet von Richard Elchinger, Wien 1925.
- Langewiesche, Dieter*, Europa zwischen Restauration und Revolution 1815 - 1849, München ³1993 [Oldenbourg Grundriss der Geschichte, Band 13].
- Lassalle, Ferdinand*, Über Verfassungswesen. Ein Vortrag gehalten in einem Berliner Bürger-Bezirks-Verein, Leipzig ³1870.
- Lee, Loyd E.*, Baden between Revolutions: State-Building and Citizenship 1800 -1848, in: Central European History, 24/3, 1991, S. 248-267.
- Lee, Loyd E.*, Liberal Constitutionalism as Administrative Reform: The Baden Constitution of 1818, in: Central European History, 8/2, 1975, S. 91 - 112.
- Lenk, Leonhard*, Das Modell England in der bayerischen Verfassungsdiskussion zwischen 1770 und 1818, in: Richard van Dülmen (Hrsg.), Gesellschaft und Herrschaft. Forschungen zu sozial- u. landesgeschichtlichen Problemen vornehmlich in Bayern; eine Festgabe für Karl Bosl zum 60. Geburtstag, München 1969, S. 271 - 299.

- Lerchenfeld, Gustav Freiherr von* (Hrsg.), Geschichte Bayerns unter König Maximilian Joseph I., Berlin 1854.
- Lerchenfeld, Max Freiherr von*, Die baierische Verfassung und die Karlsbader Beschlüsse, Nördlingen 1883.
- Lerchenfeld, Max von* (Hrsg.), Aus den Papieren des k. b. Staatsministers Maximilian Freiherrn von Lerchenfeld, Nördlingen 1887.
- Ley, Francis*, Alexandre Ier et sa Sainte-Alliance. (1811 - 1825) ; avec des documents inédits, Paris 1975.
- Lindner, Friedrich Georg Ludwig*, Manuscript aus Süd-Deutschland, herausgegeben von George Erichson, London 1820.
- List, Albrecht*, Der Kampf um's gute alte Recht (1815 - 1819) nach seiner ideen- und parteigeschichtlichen Seite (zugl. Diss. phil. Tübingen 1912), Tübingen 1913 [Beiträge zur Parteigeschichte, Band 5].
- List, Friedrich*, Der Kampf um die württembergische Verfassung (Historischer Bericht), in: Karl Goeser und Wilhelm V. Sonntag (Hrsg.), Friedrich List: Der Kampf um die politische und ökonomische Reform 1815 - 1825. Erster Teil: Staatspolitische Schriften der Frühzeit. Herausgegeben von Karl Goeser und Wilhelm V. Sonntag, Berlin 1932.
- List, Friedrich*, Über die württembergische Verfassung (Vorlesung), in: Karl Goeser und Wilhelm V. Sonntag (Hrsg.), Friedrich List: Der Kampf um die politische und ökonomische Reform 1815 - 1825. Erster Teil: Staatspolitische Schriften der Frühzeit. herausgegeben von Karl Goeser und Wilhelm V. Sonntag, Berlin 1932.
- Loewenstein, Karl*, Volk und Parlament. Nach der Staatstheorie der französischen Nationalversammlung von 1789; Studien zur Dogmengeschichte der unmittelbaren Volksgesetzgebung, (zugl. Diss. jur., München 1919), [Nachdruck der Ausgabe München 1922], Aalen 1964.
- Löffler, Bernhard*, Die Ersten Kammern und der Adel in den deutschen konstitutionellen Monarchien. Aspekte eines verfassungs- und sozialgeschichtlichen Problems, in: HZ 265, 1997, S. 29 - 76.
- Lotheißer, Hans*, Der ständisch-korporative Gedanke, namentlich in der württembergischen Verfassungsgeschichte und den publizistischen Schriften Hegels und List's zur württembergischen Verfassungsreform, Diss. phil. Gießen 1928.
- Lutz, Heinrich*, Zwischen Habsburg und Preußen. Deutschland 1815 - 1866, Berlin ²1985 [Die Deutschen und ihre Nation, Band 2].
- Mager, Wolfgang*, Das Problem der landständischen Verfassungen auf dem Wiener Kongreß 1814/15, in: HZ 217, 1973, S. 296 - 346.
- Maier, Hans*, Die geistesgeschichtlichen Grundlagen der konstitutionellen Theorie, Tübingen 1914.
- Maluschke, Günther*, Hegel und das Problem der Staatsräson, in: Roman Schnur (Hrsg.), Staatsräson. Studien zur Geschichte eines politischen Begriffs, Berlin 1975, S. 569 - 590.
- Mann, Bernhard*, Anfänge de Verfassungsstaats (1815 - 1830), in: Reiner/Setzer Wilfried Rinker (Hrsg.), Die Geschichte Baden-Württembergs, Stuttgart 1986, S. 220 - 228.
- Mann, Bernhard*, Kleine Geschichte des Königreichs Württemberg. 1806 - 1918, Leinfelden-Echterdingen 2006.
- Mann, Bernhard*, Württemberg 1800 - 1860, in: Hansmartin Schwarzmaier (Hrsg.), Handbuch der baden-württembergischen Geschichte. Dritter Band: Vom Ende des Alten Reiches bis zum Ende der Monarchien, Stuttgart 1992, S. 235 - 331.
- Marignié, Jean Étienne François de*, Lettre à sa majesté l'empereur de Russie sur le projet de nouvelle constitution, Paris 1814.
- Marschall, Freiherr von*, Bemerkungen über die königlich württembergische Verfassungsurkunde, in Beziehung auf die Verhältnisse des Königreichs Württemberg zum Deutschen Bunde, Wien, den 17. November 1819, in: Zeitschrift für Deutsches Staatsrecht und Deutsche Verfassungsgeschichte 1, 1867, S. 149 - 158.
- Maucler, Friedrich Freiherr von* (Hrsg.), Im Dienst des Fürstenhauses und des Landes Württemberg. Die Lebenserinnerungen der Freiherrn Friedrich und Eugen von Maucler (1735 - 1816), bearbeitet von Paul Sauer, Stuttgart 1985.
- Mayer, Annelise*, England als politisches Vorbild und sein Einfluß auf die politische Entwicklung in Deutschland bis 1830 (zugl. Diss. phil. Freiburg 1930), Endingen 1931.
- McConnell, Allen*, Tsar Alexander I. Paternalistic reformer, Illinois 1970.
- Meerwarth, Hermann*, Die öffentliche Meinung in Baden von den Freiheitskriegen bis zur Erteilung der Verfassung (1815 - 1818), Diss. phil. Heidelberg 1907.
- Mehring, Franz*, 1813 bis 1819. Von Kalisch nach Karlsbad, Stuttgart ²1913.
- Meinecke, Friedrich*, Das Zeitalter der deutschen Erhebung. (1795 - 1815), Bielefeld u. a. 1906 [Monographien zur Weltgeschichte, Band 25].
- Meisner, Heinrich Otto*, Die Lehre vom monarchischen Prinzip im Zeitalter der Restauration und des Deutschen Bundes [Neudruck der Ausgabe Breslau 1913], Aalen 1969 [Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Band 122].
- Merkle, Hans*, Der "Plus-Forderer". Der badische Staatsmann Sigismund von Reitzenstein und seine Zeit, Karlsruhe 2006.
- Metternich, Klemens Wenzel Nepomuk Lothar von*, Denkwürdigkeiten, mit einer Einleitung und mit Anmerkungen herausgegeben von Otto Hermann Brandt, München 1921.
- Metternich, Klemens Wenzel Nepomuk Lothar von*, Ordnung und Gleichgewicht. Ausgewählte Schriften, herausgegeben, mit einem Nachwort versehen von Jean-Jacques Langendorf, Wien/Leipzig 1995.
- Metternich, Richard Clemens von/Klinkowström, Alfons von* (Hrsg.), Aus Metternich's nachgelassenen Papieren, Wien 1880 - 1884.
- Mikat, Paul*, Politische Theorie, pragmatisches Denken und historischer Sinn in den Reformideen des Freiherrn vom Stein, in: Alois Dempf (Hrsg.), Politische Ordnung und menschliche Existenz. Festgabe für Eric Voegelin zum 60. Geburtstag, München 1961, S. 395 - 416.
- Mikhailowitch, Grand-duc Nicolas* (Hrsg.), Correspondance de l'empereur Alexandre Ier avec sa sœur la grande-duchesse Catherine, princesse d'Oldenbourg, puis reine de Wurtemberg (1805 - 1818), Saint-Petersbourg 1910.
- Miller, Max*, Die Organisation und Verwaltung von Neuwürttemberg unter Herzog und Kurfürst Friedrich, Stuttgart/Berlin 1934.
- Möckl, Karl*, Der moderne bayerische Staat. Eine Verfassungsgeschichte vom aufgeklärten Absolutismus bis zum Ende der Reformepoche, München 1979.
- Möckl, Karl*, Die bayerische Konstitution von 1808, in: Eberhard Weis (Hrsg.), Reformen im rheinbündischen Deutschland, München 1984 [Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien, Band 4], S. 151 - 166.

- Möckl, Karl*, Reform und "Nation" Bayern. Von der Konstitution von 1808 zur Verfassung von 1818, in: Alois Schmid (Hrsg.), Die bayerische Konstitution von 1808. Entstehung - Zielsetzung - europäisches Umfeld, München 2008 [Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, Beiheft 35], S. 337–357.
- Mögle-Hofacker, Franz*, Zur Entwicklung des Parlamentarismus in Württemberg. Der "Parlamentarismus der Krone" unter König Wilhelm I, Stuttgart 1981 [Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Band 97].
- Mohl, Robert von*, Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg. Erster Theil: das Verfassungsrecht, Tübingen 1829.
- Mohl, Robert von*, Die Geschichte der württembergischen Verfassung von 1819, in: ZgS 6, 1850, S. 44 - 150.
- Montesquieu*, Vom Geist der Gesetze. Auswahl, Übersetzung und Einleitung von Kurt Weigand, Stuttgart 1994.
- Montgelas, Ludwig Graf von*, Denkwürdigkeiten des Bayerischen Staatsministers Maximilian Grafen von Montgelas (1799 - 1817) Im Auszug aus dem französischen Original, übersetzt von Max Freiherrn von Freyberg-Eisenberg, Stuttgart 1887.
- Montgelas, Maximilian Joseph von*, Compte rendu au Roi sur la gestion des Départements des Affaires étrangères, des Finances, et de l'Intérieur depuis le 16 février 1799 jusqu'au 1er février 1817. *Pertz, Georg Heinrich*, Das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein, Vierter Band (1814, 1815), Berlin 1851.
- Montgelas, Maximilian*, Mémoire présenté à M[onseig]neur le Duc le 30 Septembre 1796, in der Transkription von Eberhard Weis, in: ZBLG 33, 1970, S. 244 - 256.
- Mössle, Wilhelm*, Restauration und Repräsentativverfassung. Die Verteidigung und Durchsetzung der Repräsentativverfassung auf den Ministerkonferenzen von Karlsbad und Wien, in: ZBLG 56, 1993, S. 63 - 109.
- Müller, Karl Alexander von*, Probleme der neuesten bayerischen Geschichte (1799 - 1971), in: HZ 118, 1917, S. 222 - 249.
- Münkler, Herfried* (Hrsg.), Bürgerreligion und Bürgertugend. Debatten über die vopolitischen Grundlagen politischer Ordnung, Baden-Baden 1996.
- Murhard, Friedrich Wilhelm August*, Die unbeschränkte Fürstenschaft. Politische Ansichten des 19. Jahrhunderts [Nachdruck der Ausgabe Kassel 1931], Aalen 1970.
- Mußnug, Reinhard* (Hrsg.), Wendemarken in der deutschen Verfassungsgeschichte. Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar vom 11.3. - 13. 3. 1991, Berlin 1993 [Beihefte zu "Der Staat", Heft 10].
- Müßig, Ulrike*, Die europäische Verfassungsdiskussion des 18. Jahrhunderts, Tübingen 2008.
- Näf, Werner*, Der Durchbruch des Verfassungsgedankens im 18. Jahrhundert, in: Schweizer Beiträge zur Allgemeinen Geschichte, Nr. 11, 1953, S. 108 - 120.
- Näf, Werner*, Zur Geschichte der Heiligen Allianz, Bern 1928.
- Neugebauer-Wölk, Monika*, Revolution und Constitution - die Brüder Cotta. Eine biographische Studie zum Zeitalter der Französischen Revolution und des Vormärz, Berlin 1989 [Einzelveröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Band 69].
- Neumann, Gerhard*, Geschichte der konstitutionellen Theorie in der deutschen Publizistik von 1815 bis 1848. Ein Grundriß vom politischen Ideengehalt des vormärzlichen Liberalismus, Diss. phil. Berlin 1931.
- Nipperdey, Thomas*, Deutsche Geschichte. 1800 - 1866, Bürgerwelt und starker Staat, München 1983.
- Noellner, Friedrich*, Das monarchische Princip und die deutschen Staatsverfassungen der neueren Zeit, Braunschweig 1856.
- Nolte, Paul*, Konstitutionalismus und Kommunalverfassung. Zusammenhänge und Wechselwirkungen in Preußen und Süddeutschland in der Reformzeit, in: Martin/Schiera Pierangelo Kirsch (Hrsg.), Denken und Umsetzung des Konstitutionalismus in Deutschland und anderen europäischen Ländern in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Berlin 1999 [Schriften zur europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, Band 28], S. 109 - 124.
- Nolte, Paul*, Staatsbildung als Gesellschaftsreform. Politische Reformen in Preußen und den süddeutschen Staaten; 1800 - 1820, Frankfurt/New York 1990 [Historische Studien, Band 2].
- Obenaus, Herbert*, Finanzkrise und Verfassungsgebung. Zu den sozialen Bedingungen des frühen deutschen Konstitutionalismus, in: Gerhard A. Ritter (Hrsg.), Gesellschaft, Parlament und Regierung. Zur Geschichte des Parlamentarismus in Deutschland, Düsseldorf 1974, S. 57 - 75.
- Obermann, Karl*, Deutschland von 1815 bis 1849. (Von der Gründung des Deutschen Bundes bis zur bürgerlich-demokratischen Revolution), Berlin (Ost) 1963.
- Oeschey, Rudolf*, Die bayerische Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 und die Charte Ludwigs XVIII. vom 4. Juni 1814. Ein Beitrag zur Lehre vom monarchischen Prinzip ; unter Berücksichtigung der bayerischen Konstitution vom 1. Mai 1808 und deren Vorbildes, der westfälischen Verfassung vom 15. November 1807, München 1914.
- Oeschey, Rudolf*, Einige gleichzeitige Stimmen zur bayerischen Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, in: Oberbayerisches Archiv 57, 1913, S. 285 - 321.
- Ottomeyer, Hans* (Hrsg.), Biedermeiers Glück und Ende ... die gestörte Idylle 1815 - 1848, München 1987.
- Pahl, Johann G. von*, Politische Lectionen für die Teutschen des neunzehnten Jahrhunderts, München 1820.
- Palmer, Alan Warwick*, Alexander I. Gegenspieler Napoleons, Esslingen 1982.
- Pfister, Albert*, König Friedrich von Württemberg und seine Zeit, Stuttgart 1888.
- Press, Volker*, Der württembergische Landtag im Zeitalter des Umbruchs, in: ZWLG 42, 1983, S. 256 - 281.
- Press, Volker*, Landstände des 18. und Parlamente des 19. Jahrhunderts, in: Helmut Berding (Hrsg.), Deutschland zwischen Revolution und Restauration, Düsseldorf 1981, S. 133 - 157.
- Press, Volker*, Landtage im Alten Reich und im Deutschen Bund. Voraussetzungen ständischer und konstitutioneller Entwicklung, in: ZWLG 39, 1980, S. 100 - 140.
- Press, Volker*, Südwestdeutschland im Zeitalter der Französischen Revolution und Napoleons, in: Württembergisches Landesmuseum Stuttgart (Hrsg.), Baden und Württemberg im Zeitalter Napoleons. Band 2 Aufsätze, Stuttgart 1987, S. 9 - 21.
- Quint, Wolfgang*, Souveränitätsbegriff und Souveränitätspolitik in Bayern. Von der Mitte des 17. bis zur ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Berlin 1971 [Schriften zur Verfassungsgeschichte, Band 15].
- Rall, Hans*, Kurbayern in der letzten Epoche der alten Reichsverfassung 1745 - 1801, München 1952 [Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Band 45].
- Ranke, Leopold von*, Über die Restauration in Frankreich. [1832], in: Leopold von Ranke (Hrsg.), Zur Geschichte Deutschlands und Frankreichs im neunzehnten Jahrhundert, Leipzig 1887, S. 8 - 60.

- Raumer, Adalbert von*, Der Ritter von Lang und seine Memoiren, aus dem Nachlaß herausgegeben von Karl Alexander von Müller und Kurt von Raumer, München/Berlin 1923.
- Raumer, Kurt von/Botzenhart Manfred*, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. Deutschland um 1800: Krise und Neugestaltung. Von 1789 bis 1815, Wiesbaden 1980 [Handbuch der Deutschen Geschichte, Band 3/1 a].
- Rausch, Heinz* (Hrsg.), Zur Theorie und Geschichte der Repräsentation und Repräsentativverfassung, Darmstadt 1968 [Wege der Forschung, Band 184].
- Rausch, Heinz*, Repräsentation. Wort, Begriff, Kategorie, Prozeß, Theorie, in: Karl Bosl/Karl Möckl (Hrsg.), Der moderne Parlamentarismus und seine Grundlagen in der ständischen Repräsentation. Beiträge des Symposiums der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und der International Commission for Representative and Parliamentary Institutions auf Schloss Reisenburg vom 20. - 25. April 1975, Berlin 1977, S. 69 - 98.
- Real, Willy*, Die deutsche Verfassungsfrage am Ausgang der napoleonischen Herrschaft bis zum Beginn des Wiener Kongresses, Diss. phil. Münster 1935.
- Redslob, Robert*, Die Staatstheorien der französischen Nationalversammlung von 1789, Leipzig 1912.
- Reinalter, Helmut* (Hrsg.), Die Französische Revolution. Forschung - Geschichte - Wirkung, Frankfurt u. a. 1991 [Schriftenreihe der Internationalen Forschungsstelle "Demokratische Bewegungen in Mitteleuropa 1770 - 1850", Band 2].
- Reinhard, Wilhelm*, Die Bundesakte über Ob, Wann und Wie? deutscher Landstände, Heidelberg 1817.
- Reinhard, Wolfgang*, Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1999.
- Reuss, Hermann*, Zur Geschichte der Repräsentativverfassung in Deutschland, in: Heinz Rausch (Hrsg.), Zur Theorie und Geschichte der Repräsentation und Repräsentativverfassung, Darmstadt 1968 [Wege der Forschung, Band 184], S. 1 - 27.
- Rimscha, Wolfgang von*, Die Grundrechte im süddeutschen Konstitutionalismus. Zur Entstehung und Bedeutung der Grundrechtsartikel in den ersten Verfassungsurkunden von Bayern, Baden und Württemberg (zugl. Diss. jur. Erlangen 1971), Köln u. a. 1973 [Erlanger juristische Abhandlungen, Band 12].
- Rinker, Reiner/Setzer Wilfried* (Hrsg.), Die Geschichte Baden-Württembergs, Stuttgart 1986.
- Rintelen, Michael von*, Zwischen Revolution und Restauration. Die Allgemeine Zeitung 1798 - 1823 (zugl. Diss. phil. Freiburg 1992), Frankfurt u. a. 1994 [Europäische Hochschulschriften, Reihe 3, Geschichte und ihre Hilfswissenschaften, Band 597].
- Ritter, Gerhard A.* (Hrsg.), Gesellschaft, Parlament und Regierung. Zur Geschichte des Parlamentarismus in Deutschland, Düsseldorf 1974.
- Roggentin, Mathias*, Über den Begriff der Verfassung in Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert, Diss. jur. Hamburg 1978.
- Rotteck, Carl von*, Ideen über Landstände, Karlsruhe 1819.
- Rousseau, Jean Jacques*, Vom Gesellschaftsvertrag oder Grundlagen des politischen Rechts, aus dem Französischen von Erich Wolfgang Skwara, Frankfurt/Leipzig 2000.
- Ruppert, Karsten*, Bürgertum und staatliche Macht in Deutschland zwischen französischer und deutscher Revolution, Berlin 1997 [Schriften zur Verfassungsgeschichte, Band 51].
- Rürup, Reinhard*, Deutschland im 19. Jahrhundert. 1815 - 1871, Göttingen ²1992.
- Sauer, Paul*, Der schwäbische Zar. Friedrich, Württembergs erster König, Stuttgart 1984.
- Sauer, Paul*, Reformen auf dem Königsthron. Wilhelm I. von Württemberg, Stuttgart 1997.
- Schaeder, Hildegard*, Autokratie und Heilige Allianz. Nach neuen Quellen [Nachdruck der unter dem Titel "Die dritte Koalition und die heilige Allianz" 1934 veröffentlichten Arbeit], Darmstadt 1963.
- Schäfer, Karl Heinz*, Ernst Moritz Arndt als politischer Publizist. Studien zu Publizistik, Pressepolitik und kollektivem Bewußtsein im frühen 19. Jahrhundert, Bonn 1974.
- Schellberg, Wilhelm* (Hrsg.), Joseph Görres Gesammelte Schriften, herausgegeben im Auftrage der Görres-Gesellschaft. Band 6 - 8, Rheinischer Merkur, Bd. 1: 1814, Köln 1928.
- Scheltz, August*, Versuch über das Verhältnis der Staatspolitik zur öffentlichen Meinung, mit besonderer Beziehung auf den preußischen Staat, Berlin 1812.
- Scheuner, Ulrich*, Volkssouveränität und Theorie der parlamentarischen Vertretung. Zur Theorie der Volksvertretung in Deutschland 1815 - 1848, in: Karl Bosl/Karl Möckl (Hrsg.), Der moderne Parlamentarismus und seine Grundlagen in der ständischen Repräsentation. Beiträge des Symposiums der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und der International Commission for Representative and Parliamentary Institutions auf Schloss Reisenburg vom 20. - 25. April 1975, Berlin 1977, S. 297 - 340.
- Scheyhing, Robert*, Deutsche Verfassungsgeschichte der Neuzeit, Köln u. a. 1968.
- Schieder, Theodor*, Vom Deutschen Bund zum Deutschen Reich, 1815 - 1871, München ⁹1999 [Handbuch der Deutschen Geschichte, Band 15].
- Schieder, Theodor/Conze, Werner* (Hrsg.), Staat und Gesellschaft im deutschen Vormärz 1815 - 1848, Stuttgart ²1970.
- Schindling, Anton* (Hrsg.), 1806 - Souveränität für Baden und Württemberg. Beginn der Modernisierung?, Stuttgart 2007 [Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Band 169].
- Schlegelmilch, Arthur*, Anfänge und Perspektiven des Verfassungsstaats in Deutschland und im Habsburgerreich zwischen 1780 und 1820, in: Peter Brandt (Hrsg.), An der Schwelle zur Moderne. Deutschland um 1800, Bonn, Bonn 1999 [Gesprächskreis Geschichte, Heft 31], S. 43 - 81.
- Schlosser, Christian Friedrich*, Ständische Verfassung, ihr Begriff, ihre Bedingung, Frankfurt 1817.
- Schlözer, August Ludwig von*, Allgemeines StatsRecht und StatsVerfassungsLere; Voran: Einleitung in alle StatsWissenschaften, Encyklopädie derselben, Metapolitik; Anhang: Prüfung der v. Moserschen Grundsätze des Allgem. Stats-Rechts, Göttingen 1793.
- Schmid, Alois* (Hrsg.), 1806 - Bayern wird Königreich. Vorgeschichte, Inszenierung, europäischer Rahmen, Regensburg 2006.
- Schmid, Alois* (Hrsg.), Die bayerische Konstitution von 1808. Entstehung - Zielsetzung - europäisches Umfeld, München 2008 [Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, Beiheft 35].

- Schmid, Alois*, Der lange Weg zum Parlamentarismus und Konstitutionalismus in Bayern, in: Alois Schmid (Hrsg.), Die bayerische Konstitution von 1808. Entstehung - Zielsetzung - europäisches Umfeld, München 2008 [Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte, Beiheft 35], S. 17 - 40.
- Schnabel, Franz*, Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert. Band 1: Die Grundlagen [unveränderter photomechanischer Nachdruck der Ausgabe Freiburg i.Br. 1929], München 1987.
- Schnabel, Franz*, Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert. Band 2: Monarchie und Volkssouveränität [unveränderter photomechanischer Nachdruck der Ausgabe Freiburg i. Br. 1933], München 1987.
- Schnabel, Franz*, Sigismund von Reitzenstein, der Begründer des badischen Staates, Heidelberg 1927 [Schriftenreihe der akademischen Mitteilungen Heidelberg, Band 6].
- Schneider, Eugen*, Württembergische Geschichte, Stuttgart 1896.
- Schnur, Roman* (Hrsg.), Staatsräson. Studien zur Geschichte eines politischen Begriffs, Berlin 1975.
- Schreiben aus Stuttgart vom 5. Januar, in: Staats- und Gelehrte Zeitung des Hamburgischen Unpartheyischen CorrespondentenStaats- und Gelehrte Zeitung des Hamburgischen Unpartheyischen Correspondenten, 1817, 14. Januar, Nr. 8.
- Schreiben aus Wien vom 17. November, in: Staats- und Gelehrte Zeitung des Hamburgischen Unpartheyischen CorrespondentenStaats- und Gelehrte Zeitung des Hamburgischen Unpartheyischen Correspondenten, 1814, 26. November, Nr. 111.
- Schreiben aus Wien vom 21. Januar, in: Staats- und Gelehrte Zeitung des Hamburgischen Unpartheyischen CorrespondentenStaats- und Gelehrte Zeitung des Hamburgischen Unpartheyischen Correspondenten, 1815, 31. Januar, Nr. 17.
- Schreiben aus Wien vom 7. Nov., in: Staats- und Gelehrte Zeitung des Hamburgischen Unpartheyischen CorrespondentenStaats- und Gelehrte Zeitung des Hamburgischen Unpartheyischen Correspondenten, 1814, 16. November, Nr. 105.
- Schuck, Gerhard*, Rheinbundpatriotismus und politische Öffentlichkeit zwischen Aufklärung und Frühliberalismus. Kontinuitätsdenken und Diskontinuitätserfahrung in den Staatsrechts- und Verfassungsdebatten der Rheinbundpublizistik, (zugl. Diss phil., 1992), Stuttgart 1994 [Frankfurter historische Abhandlungen, Band 36].
- Schulte, Benno*, Die Entstehung der Grundrechtsartikel in der badischen Verfassung von 1818, Diss. jur. Freiburg 1962.
- Schulze, Carola*, Frühkonstitutionalismus in Deutschland, Baden-Baden 2002.
- Schüßler, Wilhelm*, Die Epoche der Restauration und Revolution, in: Adalbert Wahl (Hrsg.), Die Alte und die Neue Welt im Zeichen von Revolution und Restauration, Berlin 1943 [Die Neue Propyläen-Weltgeschichte, Band 5], S. 355 - 472.
- Schwarz, Wilhelm*, Die Heilige Allianz. Tragik eines europäischen Friedensbundes, Stuttgart 1935.
- Schwarzmaier, Hansmartin* (Hrsg.), Handbuch der baden-württembergischen Geschichte. Dritter Band: Vom Ende des Alten Reiches bis zum Ende der Monarchien, Stuttgart 1992.
- Seitz, Jutta*, Die landständische Verordnung in Bayern im Übergang von der altständischen Repräsentation zum modernen Staat, Göttingen 1999 [Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Band 62].
- Selle, Goetz von*, Die Georg-August-Universität zu Göttingen. 1737 - 1937, Göttingen 1937.
- Sellin, Volker*, "Heute ist die Revolution monarchisch". Legitimität und Legitimierungspolitik im Zeitalter des Wiener Kongresses, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken, Band 76, Tübingen 1996, S. 335 - 361.
- Sellin, Volker*, Die Erfindung des monarchischen Prinzips. Jacques-Claude Beugnots Präambel zur Charte Constitutionnelle, in: Armin Heinen (Hrsg.), Tour de France. Eine historische Rundreise; Festschrift für Rainer Hudemann, Stuttgart 2008 [Schriftenreihe des Deutsch-Französischen Historikerkomitees, Band 4], S. 489-497.
- Sellin, Volker*, Die geraubte Revolution. Der Sturz Napoleons und die Restauration in Europa, Göttingen 2001.
- Sheehan, James J.*, Der Ausklang des alten Reiches. Deutschland seit dem Ende des Siebenjährigen Krieges bis zur gescheiterten Revolution: 1763 - 1850, ins Deutsche übertragen von Karl Heinz Siber, Berlin 1994 [Propyläen Geschichte Deutschlands, Band 6].
- Sieburg, Heinz-Otto* (Hrsg.), Napoleon und Europa, Köln u. a. 1971 [Neue wissenschaftliche Bibliothek, Band 44: Geschichte].
- Sieburg, Heinz-Otto*, Die Auswirkungen des napoleonischen Herrschaftssystems auf die Verfassungsentwicklung in Deutschland, in: Heinz-Otto Sieburg (Hrsg.), Napoleon und Europa, Köln u. a. 1971 [Neue wissenschaftliche Bibliothek, Band 44: Geschichte], S. 201 - 220.
- Simon, Dieter* (Hrsg.), Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages. Frankfurt am Main, 22. bis 26. September 1986, Frankfurt 1987 [Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Band 30].
- Smend, Rudolf*, Staatsrechtliche Abhandlungen und andere Aufsätze. [Rudolf Smend zum Goldenen Doctorjubiläum überreicht von Schülern und Freunden 1904-1954], Berlin 1955.
- Soden, Friedrich J. von*, Über die Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern. Einige bescheidene Bemerkungen, Nürnberg 1818.
- Spangenberg, Ilse*, Hessen-Darmstadt und der Deutsche Bund 1815 - 1848, Darmstadt 1969.
- Speitkamp, Winfried*, Konstitutionelle Monarchie und politische Kultur in den süddeutschen Staaten 1818 - 1848, in: Hans-Peter/Zimmermann Clemens Ullmann (Hrsg.), Restaurationssystem und Reformpolitik. Süddeutschland und Preußen im Vergleich, München 1996, S. 25 - 42.
- Spindler, Max* (Hrsg.), Handbuch der bayerischen Geschichte. Vierter Band: Das neue Bayern 1800- 1970, München 1974.
- Spindler, Max*, Der neue bayerische Staat des neunzehnten Jahrhunderts, in: Max Spindler (Hrsg.), Erbe und Verpflichtung. Aufsätze und Vorträge zur bayerischen Geschichte, 1966, S. 192 - 211.
- Srbik, Heinrich von*, Metternich. Der Staatsmann und der Mensch, Band I [Unveränderter photomechanischer Nachdruck der 1. Auflage von 1925], München ²1957.
- Stein, Freiherr vom und zum*, Denkschriften über Deutsche Verfassungen, herausgegeben von G. H. Pertz, Berlin 1848.
- Stickler, Matthias*, Von der Landschaft zur Verfassung von 1819. Württembergs Weg zum monarchischen Konstitutionalismus (1514- 1819), in: Roland Gehrke (Hrsg.), Aufbrüche in die Moderne. Frühparlamentarismus zwischen altständischer Ordnung und monarchischem Konstitutionalismus, 1750 - 1850, Köln u.a. 2005 [Neue Forschungen zur schlesischen Geschichte, Band 12], S. 73 - 102.
- Stollberg-Rilinger, Barbara*, Vormünder des Volkes? Konzepte landständischer Repräsentation in der Spätphase des Alten Reiches, Berlin 1999 [Historische Forschungen, Band 64].

- Strathmann, Friedrich*, Altständischer Einfluß auf die deutschen Territorialverfassungen der Jahre 1814 bis 1819. Ein Beitrag zum Problem der Kontinuität der deutschen Verfassungsgeschichte, Diss. jur. Mainz 1955.
- Taack, Merete von*, Zar Alexander I. Napoleons genialer Antipode; eine Biographie, Tübingen 1983.
- Thackeray, Frank W.*, Antecedents of revolution: Alexander I and the Polish Kingdom, 1815 - 1825, New York 1980 [East European monographs, 67].
- Tönnies, Ferdinand*, Kritik der öffentlichen Meinung, Berlin 1922.
- Treitschke, Heinrich von*, Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert. Erster Teil: Bis zum zweiten Pariser Frieden [Nachdr. folgt der 9. Aufl., 1913], Königstein/Ts. 1981.
- Treitschke, Heinrich von*, Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert. Zweiter Teil: Bis zu den Karlsbader Beschlüssen [Nachdruck der Ausgabe von 1912 folgend], Königstein/Ts. 1981.
- Uhlmann, Johannes*, Joseph Görres und die deutsche Einheits- und Verfassungsfrage bis zum Jahre 1824. Dargestellt auf Grund seiner geschichtsphilosophischen und staatsrechtlichen Anschauungen, Leipzig 1912 [Leipziger historische Abhandlungen, Band 32].
- Ullmann, Hans-Peter*, Baden 1800 - 1830, in: Hansmartin Schwarzmaier (Hrsg.), Handbuch der baden-württembergischen Geschichte. Dritter Band: Vom Ende des Alten Reiches bis zum Ende der Monarchien, Stuttgart 1992, S. 25 - 78.
- Ullmann, Hans-Peter*, Die öffentlichen Schulden in Bayern und Baden 1780 - 1820, in: HZ 242, 1986, S. 31 - 67.
- Ullmann, Hans-Peter*, Staatsschulden und Reformpolitik. Die Entstehung moderner öffentlicher Schulden in Bayern und Baden 1780 - 1820, Göttingen 1986 [Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, 82.].
- Ullmann, Hans-Peter/Zimmermann Clemens* (Hrsg.), Restaurationssystem und Reformpolitik. Süddeutschland und Preußen im Vergleich, München 1996.
- Usée, Kurt*, Der Einfluß der französischen Verfassungen auf die deutschen Verfassungsurkunden der Jahre 1806 - 1820, Diss. phil. Greifswald 1910.
- Valjavec, Fritz*, Die Entstehung der politischen Strömungen in Deutschland. 1770 - 1815, mit einem Nachwort von Jörn Garber [Nachdruck der Erstausgabe von 1951], Kronberg/Ts. 1978.
- Varnhagen Ense, Karl August von*, Kommentare zum Zeitgeschehen. Publizistik, Briefe, Dokumente, 1813 - 1858, Leipzig 1984.
- Varnhagen Ense, Karl August von*, Werke in fünf Bänden, herausgegeben von Konrad Feilchenfeldt. Denkwürdigkeiten des eigenen Lebens, Dritter Band (1815 - 1834), Frankfurt 1987.
- Varnhagen Ense, Karl August von/Cotta, Johann Friedrich von*, Briefwechsel 1810 - 1848. Band 1: Texte; Band 2: Kommentar, Textkritisch herausgegeben und kommentiert von Konrad Feilchenfeldt, Bernhard Fischer und Dietmar Pravi-da, Stuttgart 2006.
- Vehse, Carl Eduard*, Süddeutsche Fürstenhöfe. Band 2: Der württembergische und der badische Hof, herausgegeben vom Gustav Mayer, Karlsruhe 1921.
- Vierhaus, Rudolf* (Hrsg.), Deutschland im 18. Jahrhundert. Politische Verfassung, soziales Gefüge, geistige Bewegungen; ausgewählte Aufsätze, Göttingen 1987.
- Vierhaus, Rudolf*, Aufklärung und Reformzeit. Kontinuitäten und Neuansätze in der deutschen Politik des späten 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts, in: Eberhard Weis (Hrsg.), Reformen im rheinbündischen Deutschland, München 1984 [Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien, Band 4], S. 287 - 301.
- Vierhaus, Rudolf*, Die Revolution als Gegenstand der geistigen Auseinandersetzung in Deutschland 1789 - 1830, in: Roger Dufraisse (Hrsg.), Revolution und Gegenrevolution 1789 - 1830. Zur geistigen Auseinandersetzung in Frankreich und Deutschland, München 1991 [Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien, 19].
- Vierhaus, Rudolf*, Überstaat und Staatenbund. Wirklichkeit und Ideen internationaler Ordnung im Zeitalter der Französischen Revolution und Napoleons, in: Archiv für Kulturgeschichte, 43, 1961, S. 329 - 354.
- Vierhaus, Rudolf*, Von der altständischen zur Repräsentativverfassung. Zum Problem institutioneller und personeller Kontinuität vom 18. und 19. Jahrhundert, in: Karl Bosl/Karl Möckl (Hrsg.), Der moderne Parlamentarismus und seine Grundlagen in der ständischen Repräsentation. Beiträge des Symposiums der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und der International Commission for Representative and Parliamentary Institutions auf Schloss Reinsburg vom 20. - 25. April 1975, Berlin 1977, S. 177 - 194.
- Wahl, Adalbert* (Hrsg.), Die Alte und die Neue Welt im Zeichen von Revolution und Restauration, Berlin 1943 [Die Neue Propyläen-Weltgeschichte, Band 5].
- Wahl, Adalbert*, Die Französische Revolution und ihre Wirkung auf die Welt, in: Adalbert Wahl (Hrsg.), Die Alte und die Neue Welt im Zeichen von Revolution und Restauration, Berlin 1943 [Die Neue Propyläen-Weltgeschichte, Band 5], S. 1 - 92.
- Wahl, Adalbert*, Über die Nachwirkungen der Französischen Revolution vornehmlich in Deutschland. Gedanken und Untersuchungen, Stuttgart 1939.
- Wahl, Rainer*, Die Entwicklung des deutschen Verfassungsstaates bis 1866, in: Josef/Kirchhof Paul Isensee (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Band I: Historische Grundlagen, Heidelberg 2003, S. 45 - 91.
- Wangenheim, Karl August von*, Die Idee der Staatsverfassung in ihrer Anwendung auf Wirtembergs alte Landesverfassung und den Entwurf zu deren Erneuerung, Frankfurt 1816.
- Warlich, Bernd*, August Ludwig von Schlözer 1735-1809 zwischen Reform und Revolution. Ein Beitrag zur Pathogenese frühliberalen Staatsdenkens im späten 18. Jahrhundert, Diss. phil. Erlangen-Nürnberg 1972.
- Weber, Hartmut*, Die Fürsten von Hohenlohe im Vormärz. Politische und soziale Verhaltensweisen württembergischer Ständesherrn in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (zugl. Diss. Tübingen 1974), Schwäbisch Hall 1977 [Forschungen aus Württembergisch-Franken, Band 11].
- Weech, Friedrich von* (Hrsg.), Geschichte der Badischen Verfassung, Karlsruhe 1868.
- Weech, Friedrich von*, Baden unter den Großherzogen Carl Friedrich, Carl, Ludwig 1738 - 1830. Acht öffentliche Vorträge, Freiburg i. B. 1863.
- Weech, Friedrich von*, Das achte und neunte badische Konstitutionsedikt, aus den Akten des Großherzoglichen Generallandesarchivs, in: ZGO 46 (NF 7), 1892, S. 249 - 313.
- Weinacht, Paul-Ludwig* (Hrsg.), Baden - 200 Jahre Großherzogtum. Vom Fürstenstaat zur Demokratie, Freiburg i. Br. U. a. 2008.

- Weis, Eberhard* (Hrsg.), Reformen im rheinbündischen Deutschland, München 1984 [Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien, Band 4].
- Weis, Eberhard*, Das neue Bayern - Max I. Joseph, Montgelas und die Entstehung und Ausgestaltung des Königreichs 1799 bis 1825, in: Hubert Glaser (Hrsg.), Krone und Verfassung. König Max I. Joseph und der neue Staat, München/Zürich 1980, S. 49 - 64.
- Weis, Eberhard*, Der Einfluss der Französischen Revolution und des Empire auf die Reformen in den süddeutschen Staaten, in: Francia 1, 1973, S. 569 - 583.
- Weis, Eberhard*, Die Begründung des modernen Bayerischen Staates unter König Max I. (1799 - 1825), in: Max Spindler (Hrsg.), Handbuch der bayerischen Geschichte. Vierter Band: Das neue Bayern 1800- 1970, München 1974, S. 3 - 86.
- Weis, Eberhard*, Die politischen und historischen Auffassungen Ludwigs I. in der Kronprinzenzeit, in: Johannes Erichsen (Hrsg.), "Vorwärts, vorwärts sollst du schauen ...". Geschichte, Politik u. Kunst unter Ludwig I, München 1986 [Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur, Band 9, Aufsätze], S. 11 - 28.
- Weis, Eberhard*, Hardenberg und Montgelas. Versuch eines Vergleichs ihrer Persönlichkeit und ihrer Politik, in: ZBLG 61, 1998, S. 191 - 207.
- Weis, Eberhard*, Landschaft, Landschaftsverordnung und Landtag in Bayern. Zur Frage der Kontinuität, in: Institut für Bayerische Geschichte (Hrsg.), Der Bayerische Landtag vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart. Probleme und Desiderate historischer Forschung; Kolloquium des Instituts für Bayerische Geschichte am 20. Januar 1995 im Maximilianeum in München. Herausgegeben von Walter Ziegler, München 1995 [Beiträge zum Parlamentarismus, Band 8], S. 151 - 163.
- Weis, Eberhard*, Montgelas' innenpolitisches Reformprogramm. Das Ansbacher Mémoire für den Herzog vom 30.9.1796, in: ZBLG 33, 1970, S. 219 - 243.
- Weis, Eberhard*, Montgelas. Erster Band: 1759 - 1799, Zwischen Revolution und Reform, München 1971.
- Weis, Eberhard*, Montgelas. Zweiter Band: 1799 - 1838, Der Architekt des modernen Bayerischen Staates, München 2005.
- Weis, Eberhard*, Zur Entstehungsgeschichte der bayerischen Verfassung von 1818. Die Debatten in der Verfassungskommission von 1814/15, in: ZBLG 39, 1976, S. 413 - 444.
- Weishaar, Jacob Friedrich von*, Blicke auf den Württembergischen Landtag von 1815 - 1817, Berlin 1818.
- Wentzcke, Paul*, Die politische Bedeutung des Rheinischen Merkurs, in: Wilhelm Schellberg (Hrsg.), Joseph Görres Gesammelte Schriften, herausgegeben im Auftrage der Görres-Gesellschaft. Band 6 - 8. Rheinischer Merkur, Bd. 1: 1814, Köln 1928.
- Wilhelm Markgraf von Baden*, Denkwürdigkeiten des Markgrafen Wilhelm von Baden. Herausgegeben von der Badischen Historischen Kommission, erster Band 1792 - 1818, bearbeitet von Karl Obser, Heidelberg 1906.
- Willoweit, Dietmar*, Auf dem Weg zur Bayerischen Nation. Chancen und Grenzen des bayerischen Königtums im 19. Jahrhundert, in: Alois Schmid (Hrsg.), 1806 - Bayern wird Königreich. Vorgeschichte, Inszenierung, europäischer Rahmen, Regensburg 2006, S. 210 - 228.
- Winter, Alexander*, Karl Philipp Fürst von Wrede als Berater des Königs Max Joseph und des Kronprinzen Ludwig von Bayern (1813 - 1825), München 1968 [Miscellanea Bavarica Monacensia, Band 7].
- Winter, Georg* (Hrsg.), Die Reorganisation des Preussischen Staates unter Stein und Hardenberg. Erster Teil: Allgemeine Verwaltungs- und Behördenreform, Band I, Leipzig 1931 [Publikationen aus den Preussischen Staatsarchiven, drei- und neunzigster Band, neue Folge].
- Winterlin, Friedrich*, Die altwürttembergische Verfassung am Ende des 18. Jahrhunderts, in: Württembergische Vierteljahreshefte für Landesgeschichte, NF 23, 1914, S. 195 - 209.
- Wintzingerode, Wilko E. von*, Graf Heinrich Levin Wintzingerode, ein Württemberger Staatsmann, Gotha 1866.
- Wölfel, Kurt* (Hrsg.), Christian Garve: Gesammelte Werke. Erste Abteilung: Die Aufsatzsammlung. Band III: Versuche über verschiedene Gegenstände aus der Moral, der Literatur und dem gesellschaftlichen Leben, Teil 5, herausgegeben von Kurt Wölfel, Nachdruck der Ausgabe Breslau 1802, Hildesheim u. a. 1985.
- Wolff, Karl*, Die deutsche Publizistik in der Zeit der Freiheitskämpfe und des Wiener Kongresses, Diss. phil. Leipzig 1934.
- Wunder, Bernd*, Die Entstehung des modernen Staates in Württemberg. Verwaltung und Gesetze - Beamte - Bürger, in: Anton Schindling (Hrsg.), 1806 - Souveränität für Baden und Württemberg. Beginn der Modernisierung?, Stuttgart 2007 [Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Band 169], S. 99 - 122.
- Wunder, Bernd*, Grundrechte und Freiheit in den württembergischen Verfassungskämpfen 1815 - 1819, in: Günter Birtsch (Hrsg.), Grund- und Freiheitsrechte im Wandel von Gesellschaft und Geschichte. Beiträge zur Geschichte d. Grund- u. Freiheitsrechte vom Ausgang des Mittelalters bis zur Revolution von 1848, Göttingen 1981 [Veröffentlichungen zur Geschichte der Grund- und Freiheitsrechte, Band 1], S. 435 - 459.
- Wunder, Bernd*, Landstände und Rechtsstaat. Zur Entstehung und Verwirklichung des Artikels 13 DBA, in: ZHF 5, 1978, S. 139 - 185.
- Württemberg, Thomas*, An der Schwelle zum Verfassungsstaat, in: Aufklärung, 3, 1988, S. 53 - 88.
- Württemberg, Thomas*, Staatsverfassung an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, in: Reinhard Mußnug (Hrsg.), Wendenmarken in der deutschen Verfassungsgeschichte. Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar vom 11.3. - 13. 3. 1991, Berlin 1993 [Beihefte zu "Der Staat", Heft 10], S. 85 - 121.
- Württemberg, Thomas*, Zeitgeist und Recht, Tübingen ²1991.
- Württembergisches Landesmuseum Stuttgart* (Hrsg.), Baden und Württemberg im Zeitalter Napoleons, Band 2 Aufsätze, Stuttgart 1987.
- Würtz, Christian*, Johann Niklas Friedrich Brauer (1754 - 1813) Badischer Reformier in napoleonischer Zeit (zugl. Diss. jur. Heidelberg 2002/03), Stuttgart 2005 [Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Band 159].
- Zachariä Lingenthal, Karl Salomo von*, Geist der Deutschen Territorial-Verfassung, Leipzig 1800.
- Zimmermann, Fritz*, Bayerische Verfassungsgeschichte vom Ausgang der Landschaft bis zur Verfassungsurkunde von 1818. Ein Beitrag zur Auseinandersetzung Deutschlands mit den Ideen der Französischen Revolution und Restauration. Erster Teil: Vorgeschichte und Entstehung der Konstitution von 1808, München 1940 [Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Band 35].
- Zollmann, Günther*, Adelsrechte und Staatsorganisation im Königreich Württemberg 1806 bis 1817, Diss. phil. Tübingen 1971.

Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen, als die angegebenen Hilfsmittel benutzt sowie die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, durch Angabe der Quellen kenntlich gemacht wurden.

Langen, 12.04.2012

Otto Franke